Leitfaden

für den

Unterricht in der Handelslehre

an

kaufmännischen Lehranstalten.

Sonderausgabe

aus

L. Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute.

Enthaltend:

Volkswirtschaftslehre, Deutsches Handelsrecht, Warenkunde und Allgemeines über den Handel, Münz-, Maß- und Gewichtskunde, Wechselrecht, Lehre vom Geldmarkte und die Reichsstempelabgaben.

Leipzig.

Verlag von G. A. Gloeckner.

1889.

Vorbemerkung.

Verschiedentlich haben mir Lenker von Handelsschulen, wie auch an solchen wirkende Lehrer den Wunsch ausgesprochen, die auf vorstehendem Titel bezeichneten Abschnitte aus „Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute“ in einer besonderen Ausgabe als Anhaltspunkt beim Unterrichte zu besitzen. Ich habe geglaubt, jenem Ersuchen, wie es in diesem Hefte geschieht, Folge geben zu müssen. Möge die Sonderausgabe in den Handelsschulen sich einbürgern und dazu beitragen, die Schüler derselben in ihren Fachwissenschaften möglichst zu fördern.

G. A. Gloeckner.

Inhalts=Verzeichnis.

Zweiter Abschnitt.

Volkswirtschaftslehre.

Begriff. Die Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomik, von Nation, Ökos, (οἶκος) = Haus, Familie, und Nomos (νομος) = Gesetz, Ordnung zusammengesetzt), ist die Lehre von den Entwickelungsgesetzen der Volkswirtschaft (Nationalökonomie), des wirtschaftlichen Lebens. Sie ist die Wissenschaft der Gesetze, nach welchen die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Menschen nötige Gütererzeugung (Güterproduktion), die Aneignung, der Umlauf, die Verteilung und Verzehrung der Produkte, und zwar derjenigen, welche dem Menschen als notwendig, nützlich und angenehm sich erweisen und zugleich Tauschwert haben, sich entwickelt und bestimmt. Diese Gesetze im Sinne der Förderung des Wirtschaftslebens und damit der Volkswohlfahrt zu erforschen und darzustellen ist die Aufgabe dieser Wissenschaft; sie knüpft zu diesem Behufe einerseits an die Betrachtung des einzelnen Menschen an, erweitert sich andererseits dann zur Erforschung der ganzen Menschheit.

Bedeutung. Die Volkswirtschaftslehre ist eine der jüngsten Wissenschaften, aber eine der wichtigsten nicht nur für das materielle Leben des Volkes, sondern auch für dessen sittliches und geistiges Dasein, sie ist insonderheit von höchster Bedeutung für den Geschäftsmann, für den Industriellen und Kaufmann, da sich demselben in ihr sozusagen das philosophische System für seine Praxis und das Geschäftsleben überhaupt bietet.

I. Grundbegriffe der Wirtschaft.

Bedürfnisse. Bedarf. Vermöge seiner leiblichen und geistigen Beschaffenheit hat der Mensch Bedürfnisse, d. h. er fühlt, daß ihm Verschiedenes fehlt, um sein Leben zu erhalten, dasselbe sich angenehm machen, seine höchsten Lebenszwecke erreichen zu können. Die Gesamtheit der Bedürfnisse, welche jemand hat, ist der Bedarf. Diese Bedürfnisse sind teils notwendige, und als solche natürlich begrenzt, teils freie, in ihrer mannigfachen Verbindung mit jenen fast unbegrenzt; beide aber sind nach Art und Umfang bedingt durch die den Menschen umgebende Natur, die Stufe der Kultur, auf welcher derselbe steht, und durch die nächsten Lebensverhältnisse (verschiedene Lebens- ꝛc. Bedürfnisse des Bewohners der kalten Zone und der in einem heißen Erdstriche Wohnenden, des Land- und Städtebewohners, verschiedene Bedürfnisse je nach Alter, Geschlecht, Berufsthätigkeit, Bildungsgrad, selbst Erziehung). Das Bedürfnis ist um so weiter, extensiver, je größer die zu seiner Befriedigung nötige Menge ist, um so dringender, intensiver, je schwieriger oder gar schädlicher eine Beschränkung oder gar Unterlassung der Befriedigung ist.

Gut. Was nun für die Befriedigung eines wirklichen Bedürfnisses oder menschlicher Bedürfnisse anerkannt brauchbar ist, bezeichnet man als Gut, und erhält ein zur Befriedigung eines solchen Bedürfnisses sich eignendes Mittel die Gütereigenschaft dadurch, daß es wirklich zur Bedürfnisbefriedigung benutzt wird, verliert sie dagegen entweder, wenn es sich selbst als unbenutzbar erweist, oder wenn es bei Aufhören des Bedürfnisses nicht mehr weiter benutzt wird. In dem Wechsel und der Ungleichheit der Bedürfnisse, sowie in der Weiter-

entwickelung der Einsicht über die Verwendbarkeit ist es daher auch begründet, daß was hier oder jetzt, weil zur Befriedigung geeignet, zu den Gütern gezählt wird, keineswegs auch dort oder zu anderer Zeit als Gut anerkannt wird.

Die als Güter in Gebrauch kommenden Befriedigungsmittel bestehen entweder in persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten der Menschen selbst oder in sonst vorhandenen Dingen, in Sachen, bezüglich auch in Verhältnissen zu Personen oder Sachen und zerfallen daher in persönliche und Sachgüter einerseits und nach ihren Verhältnissen zu dem ihrer bedürfenden einzelnen Menschen in innere (der Person angeborene oder angebildete, mit ihr verbundene) und äußere (persönliche Leistungen anderer in Sachen, die nur von der Außenwelt zu empfangen sind) und endlich im Gegensatze zu diesen in der Mehrzahl nur beschränkt zugänglichen in freie Güter, solche die unbeschränkt zugänglich und zu jedermanns freier Verfügung sind (die von der Natur gebotenen Bedürfnisbefriedigungsmittel, die entweder wie Luft, Sonnenlicht urfrei, oder wie Grund und Boden, Wasser, Holz, Wild 2c. vorerst herrenlos sind).

Die **Erlangung** der Güter aber betreffend, so sind selbst die inneren Güter, mit welchen die Natur den Menschen ausstattet (die angeborenen), nicht beliebig zu erlangen, während die anderen inneren Güter (die angebildeten) nur mit Hilfe der Außenwelt und durch Mühe zu erwerben sind, die äußeren, nur im beschränkten Maße zugänglich, weder beliebig noch mühelos zu erlangen sind. Die meisten Güter sind daher weder beliebig noch mühelos erlangbar, wir müssen sie vielmehr entweder unmittelbar durch eigene Anstrengung uns verschaffen oder von anderen zu erhalten suchen und, sofern ihre Überlassung nicht etwa eine unentgeltliche, gegen eine Leistung unsererseits eintauschen.

Tauschverkehr. Je zahlreicher die Bedürfnisse des Menschen werden, je verschiedenartiger ihre Fähigkeiten und Neigungen, sowie ihre Beziehungen zur Außenwelt werden, desto weniger bleibt der Einzelne im stande, seinen ganzen Bedarf unmittelbar selbst zu befriedigen. Ist hierin die Natürlichkeit des Tausches begründet, so beruht die Möglichkeit desselben darauf, daß der eine etwas übrig hat, dessen der andere bedarf, das der andere zu haben wünscht, also auf wechselseitiger, gegenseitig sich ergänzender Bedürftigkeit der nebeneinander Lebenden. Aus dieser gegenseitigen Tauschbedürftigkeit entsteht jene fortgesetzte Verbindung durch wechselseitige Leistungen, welche wir mit **Verkehr** bezeichnen. Dieser Verkehr gestaltet sich um so vielseitiger, je regelmäßiger jeder mittels der ihm zur Verfügung stehenden Güter die ihm nötigen, aber in der Verfügung anderer stehenden Güter eintauscht, andererseits aber bilden sich zwischen den durch fortwährenden Güteraustausch miteinander in Verbindung getretenen Menschen immer engere Beziehungen und gleichzeitig eine immer mehr sich steigernde Abhängigkeit derselben voneinander. Gegenstand des Tauschverkehrs sind aber nur solche nicht mühelos zu erlangende Güter, welche entweder selbst an andere übertragbar sind, oder deren Genuß wenigstens anderen mitgeteilt werden kann, d. h. an sich vertauschbare Güter.

Wert. Die Bedeutung, welche ein Gut für die Zwecke der Bedürfnisbefriedigung nach dem Dafürhalten des Bedürfenden hat, begreift man unter Wert. In dem dem Gute vom Menschen beigelegten Werte bietet sich das beim Vertauschen der Güter erforderliche Maß, nach welchem sie, abgesehen von ihrer sonstigen Verschiedenheit, miteinander verglichen werden. Der Wert erscheint entweder als Gebrauchswert oder als Tauschwert: als ersterer wenn bei der Wertschätzung des Gutes dessen Bedeutung für den unmittelbaren Gebrauch berücksichtigt wird, als Tauschwert wenn man die Bedeutung für den Zweck des Vertauschtwerdens ins Auge faßt.

Der **Gebrauchswert** beruht auf der Gebrauchsfähigkeit der Güter: er

wird sich um so mehr steigern, je gebrauchsfähiger das Gut für unmittelbare Gebrauchszwecke sich erweist und andererseits je bedeutsamer die damit zu befriedigenden Bedürfnisse sind. Sonach ist auch der Gebrauchswert eines und desselben Gutes keineswegs ein unveränderlicher: er wird vielmehr zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, je nach den zeitlichen und örtlichen Bedürfnissen und je nach dem Gebrauche, den man davon zu machen versteht, ein sehr ungleicher sein, während ein Gut, das vielseitig verwendet werden kann (Holzart, die zum Brennen, Bauen, zu Möbeln und sonstiger Verarbeitung brauchbar), je nachdem dasselbe diesem oder jenem Zwecke dienen soll, ungleichen Gebrauchswert erlangen wird. Auch hat die Gesamtheit einer Gütermasse gegenüber den örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen nicht immer gleichmäßig den Gebrauchswert des einzelnen dazugehörigen Gutes: von im Überfluß vorhandenen Befriedigungsmitteln haben zunächst nur diejenigen Gebrauchswert, welche zur Deckung des Bedarfs genügen; was darüber vorhanden, ist für den augenblicklichen Gebrauch ohne Wert, kann aber vielleicht später Gebrauchswert erhalten (bei überreicher Ernte ein Teil der Frucht, in holzreichen Gegenden ein Teil des Schlagholzes). Bei diesem Schwanken und dieser Veränderlichkeit des Gebrauchswertes läßt sich auch das gegenseitige Gebrauchsverhältnis mehrerer Güter zu einander nur annähernd richtig ermitteln, und zwar dadurch, daß man den jeweiligen Gebrauchswert des einen Gutes als Gebrauchswerteinheit annimmt, und mit dieser den verhältnismäßigen Gebrauchswert anderer Güter, soweit sie zu demselben Zwecke brauchbar sind, vergleicht.

Tauschwert kann nur ein solches Gut erhalten, welches Gebrauchswert hat, außerdem aber vertauschbar ist, die Fähigkeit hat, ausschließlich besessen zu werden, und nicht mühelos erlangbar ist, und daher sich gut zum Tausche eignet. Übrigens haben nicht alle Güter bei noch so hohem Gebrauchswerte und selbst bei ihrer Unentbehrlichkeit zugleich auch Tauschwert, weil sie eben nicht tauschfähig sind (z. B. die freien Güter); andere Güter haben keinen Tauschwert, weil sie in Überfluß vorhanden, mithin von jedermann mühelos und ohne Entgelt erlangt werden können (Holz in Urwäldern, Eis in gewissen Erdstrichen, Trinkwasser in den meisten Gegenden); sie erhalten solchen erst oder nur da, wann oder wo es daran mangelt und die Herbeischaffung eine schwierige wird. Die Höhe des Tauschwertes wird zunächst bedingt durch den Gebrauchswert des Tauschgutes und sodann insonderheit durch die Schwierigkeit der Erlangung des Gutes, — eine Bedingtheit, die den Tauschwert noch mehr der Veränderlichkeit und Schwankungen unterworfen sein läßt, als es der Gebrauchswert ist. Dagegen aber ist der Tauschwert viel leichter und sicherer als der Gebrauchswert nach der durch das zu schätzende Gut etwa eintauschbaren Gütermenge zu berechnen, für welche sich wiederum im Preise, d. i. in der Menge anderer beim Tausche für ein bestimmtes Gut wirklich erhältlicher Güter ein Anhalt darbietet.

Ob bei der **Wertschätzung** von Gütern der Gebrauchswert oder der Tauschwert in Betracht zu ziehen ist, hängt davon ab, ob für den gegebenen Fall die unmittelbare Gebrauchsfähigkeit oder die Tauschfähigkeit beachtenswerter erscheint. Auf niedriger Kulturstufe und bei noch wenig entwickeltem Tauschverkehr tritt der Gebrauchswert in den Vordergrund, der Tauschwert dagegen je höher die Kultur steigt und je vielseitiger und lebendiger der Tauschverkehr wird. Endlich scheidet man bei Wertschätzungen noch zwischen dem **abstrakten** (Gattungs- oder gemeinen) Wert und dem **konkreten** (Quantitäts- oder Sonder-) Wert eines Gutes. Unter ersterem versteht man den Wert, den eine Güterart insgemein und nach allgemeiner Annahme hat, und der auf dem zwischen einer ganzen Art von Gütern und den Bedürfnissen der Menschen im allgemeinen

stattfindenden Verhältnisse beruht, während der konkrete Wert derjenige ist, welchen ein Gut oder eine Menge einer gewissen Güterart für eine bestimmte Person unter bestimmten Umständen hat, und welcher also von den Verhältnissen zwischen Bedarf und Vorrat 2c. abhängt. (Abstrakter Wert: Die Buche hat als Brennmaterial höheren Gattungswert als die Fichte. Konkreter Wert: Hoher Wert eines seltenen Werkes für eine Privatbibliothek, geringer Wert der Doubletten für den Besitzer mehrerer Exemplare eines Buches; hoher Wert eines Goldfundes für den, der ihn verwerten kann, geringer Wert für den Einsiedler auf einer einsamen Insel.) Vom konkreten Wert unterscheidet sich noch der sogenannte **Affektionswert** (Liebhaberwert), bei welchem ein bestimmtes Gut nicht sowohl nach dem Grade seiner Brauchbarkeit, als nach dem der Vorliebe des Besitzers für dasselbe geschätzt wird und welcher auf den Tauschwert des Gutes nur dann Einfluß hat, wenn der Schätzende nicht zugleich Besitzer ist.

Vermögen nennt man die Summe der Wert habenden äußeren Güter, welche sich im Besitze einer physischen oder moralischen (juristischen) Person befinden. Man spricht daher von Privatvermögen — das im Besitze einer physischen Person befindliche —, von Korporations-, Gemeinde-, Staats- und Volksvermögen. Bei Schätzung eines Vermögens ist zu Grunde zu legen einerseits dessen absolute Größe, die sich unmittelbar aus dem Werte der zugehörigen Vermögensbestandteile und insonderheit aus deren Tauschwert ergibt, — andererseits dessen relative Größe, welche sich nur mittelbar nach dem Verhältnisse desselben zu den durchschnittlichen Bedürfnissen des Besitzers und zu dem mittleren Vermögen ähnlich gestellter Personen bemessen läßt. Wo nun zwischen Vermögen und Bedarf ein richtiges Verhältnis besteht, ist **Wohlstand** vorhanden; steigt das Verhältnis über die Linie des Wohlstandes hinaus zum Überschusse über die Bedarfsdeckung durch das Vermögen, so ist **Reichtum** da; sinkt das Vermögensverhältnis unter die Linie des Wohlstandes, so daß der Bedarf nur ungenügend, oder gar nicht mehr gedeckt werden kann, so haben wir **Armut.** Diese relative Größe des Vermögens einer einzelnen Person läßt sich schon nach der Lebensweise, der Art der Ausgaben, der Art der Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten beurteilen, während auf die Größe eines Volksvermögens geschlossen werden kann aus der Lebensweise und dem Wohlbefinden der verschiedenen Klassen der Bevölkerung, namentlich der mittleren und niederen, aus der größeren oder geringeren durchschnittlichen Lebensdauer, der größeren oder geringeren Sterblichkeit, namentlich im Kindesalter, aus dem Umfang und der Art des öffentlichen Aufwandes (Straßen, Kanäle, Bauten 2c.) und der leichteren oder schwierigeren Beschaffung desselben, aus dem Darleihen eines Volkes an andere Völker oder Borgen von anderen. Nie aber kann eine solche Vermögensabschätzung für längere Zeit zutreffend sein, da ein bestimmtes Vermögen nicht leicht für die Dauer in seiner Verhältnismäßigkeit oder seinem Werte nach genau gleich groß bleibt; dies wäre nur möglich, wenn die gegenüberstehenden Bedürfnisse sich weder vermehrten noch verminderten, der Gebrauchs- und Tauschwert der Vermögensbestandteile unverändert bliebe, durch die Art der Vermögensbenutzung dasselbe weder zu- noch abnähme.

Wirtschaft. Der fortwährende Vermögensverbrauch zu genügender Bedürfnisbefriedigung führt den Menschen zur Wirtschaft, d. i. zu der fortgesetzten Thätigkeit behufs Erwerbung und Benutzung des Vermögens. Die eigene Bedürftigkeit nötigt den Menschen, der in ihm rege Eigennutz und seine Selbstliebe treiben ihn zu dieser Bedürfnisbefriedigung erstrebenden Thätigkeit an.

Diejenigen Güter nun, welche durch ihre Verwendung entweder ganz unmittelbar oder mehr mittelbar zur Bedürfnisbefriedigung geeignet sich erweisen

und somit entweder selbst Gegenstand der wirtschaftlichen Fürsorge oder wenigstens wirtschaftliche Zwecke zu fördern geeignet sind, bezeichnet man als **wirtschaftliche Güter** und zwar, je nachdem sie zum Genuß oder zur Beschaffung äußerer Güter dienen, entweder als **Genuß-** oder als **Erwerbsmittel.** Soweit erstere sich freiwillig in überflüssiger Fülle darbieten, befaßt sich mit ihnen die wirtschaftliche Sorge überhaupt nicht, während sich freiwillig in Fülle darbietende Erwerbsmittel, sofern der Mensch sich dieselben dienstbar zu machen versteht, wirtschaftlichen Zwecken in hohem Grade förderlich werden können.

Indem jeder, der seine Bedürfnisse selbständig befriedigen will, einerseits durch Erwerbsmittel äußere Güter zu erwerben streben muß, um in ihnen selbst oder durch ihren Tauschwert selbst zur Verfügung über Genußmittel zu gelangen, andererseits durch das Erworbene in der diesem entsprechenden Verbrauchszumessung den eigenen Bedarf zu decken suchen muß, scheidet sich die wirtschaftliche Thätigkeit, die vollständige Wirtschaft in die **Erwerbswirtschaft** behufs Vermögenserwerbes und in die **Hauswirtschaft** zum Zwecke unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung aus dem Erwerbe. Nach den Erwerbszweigen lassen sich folgende Hauptgruppen der Wirtschaften aufstellen: a) Wirtschaften, welche durch Beschaffung von Rohstoffen (Jagd, Fischerei, Bergbau, Landwirtschaft im ausgedehntesten Sinne), b) solche, welche durch Verarbeitung von Rohstoffen (handwerks- oder fabriksmäßig betriebenes Gewerbe), c) solche, welche durch Vermittelung des Verkehrs (Handel und Transport), d) solche, welche durch Beschaffung nicht nur persönlicher Güter, sondern überhaupt unkörperlicher oder immaterieller Güter (Leistungen der Gelehrten, Beamten, Ärzte, Künstler ꝛc.) erwerben.

Volkswirtschaft. Indem die Einzelwirtschaften der verschiedenen Personen, Familien, Korporationen, Gemeinden ꝛc., sowie des Staates selbst sämtlich mehr oder minder verkehrsbedürftig und je verschiedenartiger um so abhängiger voneinander sind, daher durch ihr im einzelnen zwar getrenntes, im ganzen aber zu gegenseitiger Bedürfnisbefriedigung zusammenwirkendes Wirtschaften miteinander in Verbindung treten, bilden sie die Volkswirtschaft; es ist diese mithin die gesamte, zwar aus Einzelwirtschaften zusammengesetzte, aber in deren wechselseitigem Zusammenhang als lebendiges (organisches) Ganzes in die Erscheinung tretende wirtschaftliche Thätigkeit eines Volkes. Sie entsteht schon mit den ersten zwischen vereinzelten Wirtschaften eintretenden Wechselbeziehungen und entwickelt sich schließlich zu der vielgegliederten Gesamtwirtschaft der menschlichen Gesellschaft, während sie als wesentliche Seite des ganzen Volkslebens mit dem Volke aufblüht und dahinfällt. Aus diesem Wesen der Volkswirtschaft als eines Organismus, d. i. eines Lebendigen, das sich zu einem Ganzen lebendiger Werkzeuge (Organe) gliedert oder durch gliedernde Vereinigung vieler lebender Wesen sich bildet, ergibt sich, daß wie ihre jedesmalige Gestaltung auf bestimmten Entwickelungsgesetzen, ebenso auch überhaupt jeder Vorgang in derselben auf der in ihr waltenden natürlichen Ordnung beruht; es entwickelt und ordnet sich somit das wirtschaftliche Leben der Völker nach gewissen, nicht von Menschen gemachten, sondern beim gesellschaftlichen Wirtschaften aus innerer Notwendigkeit sich ergebenden und deshalb allgemein giltigen Gesetzen; es ist mithin jede willkürliche Gestaltung oder beliebige Förderung derselben auch ausgeschlossen. Eine Einwirkung auf den Verlauf ihrer Entwickelung und Förderung ist nur möglich durch Begünstigung des Eintretens solcher Bedingungen, welche volkswirtschaftliche Fortschritte erkennen lassen, dann durch Beseitigung der jenen entgegenstehenden Hemmnisse, durch Abwehr und Abhilfe bei etwa eintretenden Störungen des gleichmäßigen Fortschreitens. An diesem Werke mitzuwirken vermögen aber sowohl einzelne

Personen (außer durch die Art ihres wirtschaftlichen Lebens durch Förderung von Unternehmungen, z. B. der Kaufmann durch Erschließung neuer Bezugsquellen oder Absatzgelegenheiten, der Fabrikant durch Hebung eines Industriezweiges, der Landwirt durch bessere Anbauweise, Betriebsmittel und Einrichtungen), als auch Vereinigungen mehrerer (durch Unternehmungen, z. B. von Eisenbahnen, Kreditanstalten oder durch Einigung zu bestimmten Zwecken, z. B. zu industriellen Vereinen, landwirtschaftlichen Vereinen) als endlich auch die Staatsgewalt (durch Wahrung von Recht und Sicherheit, durch die gesamte Verwaltung, die, wo es not thut, unmittelbar vermittelnd einschreitet oder selbst die für die Entwickelung nötigen Einrichtungen trifft). Aber die Volkswirtschaft hat ihre Bedeutung nicht nur darin, daß sie das materielle Güterleben des Volkes möglichst zu fördern sucht, sondern bei ihrem innigen Zusammenhange mit der Wohlfahrt, dem Kulturleben und der Kulturentwickelung des Volkes wohnt ihr noch die hohe sittliche Aufgabe inne, die Grundlage für die Erfüllung der sittlichen Lebenszwecke des Einzelnen wie des Volkes, d. i. für die Erreichung einer möglichst hohen Kulturstufe zu bilden.

II. Die Lehre von der Volkswirtschaft.

Die **Volkswirtschaftslehre**, d. i. die Lehre von den Grundgesetzen der Volkswirtschaft, lehrt die Gesetze erkennen, nach denen sich das wirtschaftliche Leben der Völker entwickelt und ordnet und erstreckt sich in ihrem angewandten Teile namentlich auch auf die Lehre von der wirtschaftlichen Entwickelung der besonderen Erwerbszweige, während sie in der engeren hier festzuhaltenden Begrenzung als allgemeine Wirtschaftslehre den begründenden Teil der Wissenschaft von der menschlichen Wirtschaft bildet. Die Technik der menschlichen Bemühungen für Bedürfnisbefriedigung gehört in das Gebiet der verschiedenen technischen Fachlehren (Landwirtschaftslehre, Technologie, Handelslehre, Staatswirtschaftslehre). Die in Bezug auf die wirtschaftliche Thätigkeit der Völker giltigen Gesetze stellen sich dar als Erfahrungsgesetze, d. h. als durch Beobachtung und Erfahrung festgestellte Wahrheiten, da sie eben nur durch Ableitung aus hinsichtlich ihrer Ursachen richtig erkannten volkswirtschaftlichen Thatsachen und durch bezügliche Folgerung aus dem Wesen der wirtschaftenden Menschen gewonnen werden. Die Volkswirtschaftslehre ist sonach eine Erfahrungswissenschaft.

Der **Entwickelungsgang** der Volkswirtschaftslehre ist der der meisten Erfahrungswissenschaften überhaupt. Sie entwickelte sich mit den Fortschritten der Volkswirtschaft und der sich erweiternden Ausbildung des in derselben sich verwirklichenden gesellschaftlichen Wirtschaftslebens, indem teils Spezialfragen in Bezug auf Handel, Zoll-, Geld-, Kolonialwesen, teils finanzielle Interessen, teils Bestrebungen behufs Hebung der Nahrungsverhältnisse die Erörterung volkswirtschaftlicher Beziehungen veranlaßten; aus diesen Erörterungen ergaben sich, fußend auf den gerade herrschenden Anschauungen, Anleitungen und Probleme für zweckmäßig geordnete wirtschaftliche Zustände, selbstverständlich nur den Bedürfnissen eines bestimmten Volkes zu einer bestimmten Zeit entsprechend; die nähere Prüfung und Vergleichung nun dieser und jener vereinzelt aufgestellten Anschauungen führte von selbst zu dem Bestreben, die in den thatsächlichen wirtschaftlichen Erscheinungen zu Tage tretende Gesetzmäßigkeit zu ergründen, ein Bestreben, das schließlich auf eine wissenschaftliche Behandlung der Volkswirtschaft hinleitete.

Die **Systeme**. Während des Mittelalters hatten sich bei höchst mangelhafter Untersuchung über Wirtschaftsangelegenheiten unter dem Einfluß falsch verstandener Lehren des Christentums die eigentümlichsten Ansichten entwickelt,

wie die von der Verwerflichkeit jeglichen Zinsnehmens und daher das Verbot der Zinsen ꝛc. Dieser fast das ganze Mittelalter durch herrschenden theologischen Methode folgte im 17. Jahrhundert die juristische, nach welcher die Volkswirtschaftslehre wesentlich aus dem Gesichtspunkte der Verhütung oder der friedlichen Austragung von Willenskonflikten behandelt wurde. Schon 1690 aber hatte sich in der Notwendigkeit, aus den zerrütteten Staatsfinanzen und Wirtschaftsverhältnissen herauszukommen, die Schule der Kameralisten gebildet und wurden anfangs des 18. Jahrhunderts auf den Universitäten besondere Lehrstühle für sie errichtet. Auch traten in England, Frankreich, Italien ꝛc. volkswirtschaftliche Schriftsteller auf und überall trat das Bemühen hervor, die Vorgänge im Wirtschaftsleben aufzuklären. Den wichtigsten Einfluß darauf gewannen in Frankreich die Merkantilisten und die Physiokraten, welche, so unvollkommen auch noch ihr Wirken war, so viel Irrtümer ihre Lehre enthielt, als die ersten Begründer einer Volkswirtschaftswissenschaft bezeichnet werden können. Schon länger hatte man, wie oben bemerkt, danach gesucht, wie der Staat angesichts der in erschreckendem Maße steigenden Ausgaben sich die ihm notwendigen materiellen Mittel schaffen könnte. Man ging an die Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Einzelpersonen und kam, da der Privatmann im Geld seinen Reichtum sah und dies möglichst zu mehren suchte, zu der Ansicht, der Reichtum der einzelnen Staaten bestehe hauptsächlich in Geld, weshalb nicht nur die Erwerbung von Edelmetalle produzierenden Kolonieen und die Pflege des inländischen Bergbaues eine Hauptaufgabe der Staatsregierung bilde, sondern auch durch die Gesetzgebung und Verwaltung — und zwar insbesondere durch entsprechende Regelung des Handels eine jährliche Mehreinfuhr an edeln Metallen erzielt werden müsse. Diese Regelung des Handels habe aber darin zu bestehen, daß die Einfuhr fremder Fabrikate, sowie die Ausfuhr der den inländischen Gewerben dienstbaren Roh- und Nahrungsstoffe möglichst beschränkt, die Ausfuhr heimischer Industrieprodukte möglichst gesteigert werde. Dieses System, das Merkantilsystem, entstanden seit den spanischen Goldeinfuhren aus Amerika und seit dem 17. Jahrhundert weit verbreitet, fand in Colbert (geb. 1619, gest. 1683), dem Finanzminister Ludwigs XIV., einen entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung und volkswirtschaftliche Gesetzgebung, so zwar, daß es fast in allen Ländern Europas unbedingt anerkannt wurde, bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts gewirkt hat, ja sogar unter gewissen Bedingungen noch bis in die neueste Zeit (Lists Theorieen). Das Wesen dieses Systems, das man auch das „System der Handelsbilanz", „Handels-, Kommerz-, Industrie-System", „System des Geldzuflusses durch Warenaustausch" nennt, ist das einer Staatspraxis, welche die Bedeutung des Geldes zu Ungunsten der Bodenproduktion überschätzt, Handel und Fabrikation im Übermaß begünstigt. Die Erfahrung lehrte indes nach und nach, daß Länder, welche dieses System strenge durchführten, immer mehr verarmten und ernsten Handelskrisen ausgesetzt wurden, während andere, welche, wie England, die Geldausfuhr zuließen, reich blieben. Man ging zu einem neuen System über, zu dem Physiokratismus (auch ökonomistisches System genannt), der die einzige Quelle für den Volksreichtum in Grund und Boden erkennt; deshalb seien nur die Landwirte „produktiv", während Industrie und Handel „steril" (unproduktiv) sich erweisen; in der Mitte zwischen diesen beiden Klassen stehen die Grundeigentümer (auch Zehntberechtigte und Staatsoberhaupt), und auf deren reines Einkommen aus Grund und Boden müsse alle Steuer als einzige Grundsteuer gewälzt werden; den Handel, insbesondere auch den Getreidehandel, solle man gehen lassen, wie er wolle, ebenso die Gewerbethätigkeit von Beschränkungen befreien, beiden keine erkünstelte Richtung geben.

Dieses „System des von der Landwirtschaft herrührenden Reinertrags", das die Bodenproduktion über-, Fabrikation und Handel unterschätzt, zugleich ein Ideal vollkommener Staatseinrichtungen aufstellt, entwickelte sich in Frankreich um die Mitte des 18. Jahrhunderts, als eine natürliche Reaktion gegen die Einseitigkeiten des Merkantilismus, und hat seine hauptsächlichen Begründer in dem vielgereisten französischen Kaufmann und Handelsphilosophen Gournay († 1759), von dem auch die berühmte Formel „Laissez faire, laissez passer", „Geschehen- und Gewährenlassen" stammt, und in François Quesnay (geb. 1694, gest. 1774), Leibarzt Ludwigs XV. Der Physiokratismus, wenn auch in der Praxis nie unmittelbar herrschend, hat seinerzeit wesentlich zur Klärung der Auffassungen von der Wirtschaft und damit zur Erkennung der zeitlichen volkswirtschaftlichen Bedürfnisse beigetragen. Aus der Widerlegung der theoretischen Irrtümer des Merkantilismus und des Physiokratismus bildeten sich die Grundlehren eines dritten Systems, des durch den schottischen Gelehrten Adam Smith (geb. 1723, gest. 1790) aufgestellten Industriesystems: der Reichtum der Völker besteht weder allein im Gelde, noch allein in brauchbaren Stoffen, sondern in sämtlichen sachlichen Dingen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und zur Erreichung der Lebenszwecke des Menschen dienlich sind, Gebrauchs- und bezüglich Tauschwert haben; die Quelle des Volkswohlstandes ist demnach nur in der wertschaffenden Arbeit zu suchen, und daß diese zu einer möglichst gedeihlichen Entwickelung komme, ist es Sache des Staates, alle einer freien Bewegung der wirtschaftlichen Thätigkeit, bestehe sie in Urproduktion, in Handel oder in Industrie, entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Das System, wenn auch nicht nach allen Seiten hin gleichmäßig durchführbar und daher auch mannigfach angegriffen, konnte doch ernstlich nicht erschüttert werden und steht heute noch in Ansehen, zumal auf den von Smith aufgestellten Grundsätzen, den Grundlagen für das Freihandelssystem, die Wissenschaft weiter fortgearbeitet hat, teils ergänzend, teils verbessernd, so namentlich dahin, daß alle nützliche Arbeit auch eine wirtschaftlich produktive sei. Unter denen, welche insbesondere einzelne Begriffe berichtigt und schärfer bestimmt und neue Probleme für die Wirtschaftspolitik aufgestellt, sind hervorzuheben: David Ricardo (geb. 1772, gest. 1823) mit seiner Theorie über die Grundrente und dem eisernen Lohngesetz (der Arbeitslohn sinkt auf die Länge der Zeit stets zum Minimum der Existenzbedingung herab); — Malthus (1766—1834) mit seinen Grundsätzen über die Bevölkerungslehre und dem Satze, daß die Gütererzeugung nicht Schritt halten könne mit der Zunahme der Menschen; — Stuart Mill (1806—1873), Verteidiger der Freiheit der Arbeit und des Handels; — Jean Baptist Say (1767—1832), beschränkt den von Smith überschätzten Wert der Arbeit und hebt den des Bodens und des Kapitals mehr hervor, will für jeden im Erwerb der Güter möglichste Freiheit; — der Amerikaner Henry Charles Carey (geb. 1793) tritt Malthus und Ricardo entgegen, namentlich des letzteren Lohngesetz; der auf die Arbeit entfallende Anteil vom Ertrag steigt absolut wie relativ immer mehr, während der für das Kapital relativ sinkt unter der fortwährenden Abnahme des Kapitalzinses und ebenso der Grundrente; früher Freihändler, verlangte er dann behufs harmonischer Ordnung der Wirtschaftsverhältnisse Eingreifen des Staates durch Schutzzölle zu Gunsten der Industrie und gegen das Übergewicht der einseitigen Herrschaft des Zwischenhandels. In Deutschland erfolgte ein erster Angriff auf die Smithsche Lehre, nach Vorgang der Engländer Lauderdale und namentlich Edmund Burke und des Franzosen de Sismondi, durch die sogenannte „Romantische Schule der Nationalökonomik", welche im Smithianismus nur den Ausdruck des Geldwirtschaftssystems fand, — ein zweiter, viel schwerer treffender

aber durch Adam Müller (1779—1829) und Friedrich List (1789—1846). Müller tadelt die Einseitigkeit Smiths zu Gunsten der Industrie und der Geldwirtschaft mit der Folge des Übergewichts des physischen Kapitals und unterscheidet nicht nur Arbeit, physisches Kapital und Land als Grundlagen der Produktion, sondern legte auch besonderen Wert auf das geistige Kapital. List, der geistige Urheber des deutschen Zollvereins unter Preußens Führung, ging noch weiter: er vertritt das „nationale System der politischen Ökonomie"; das ökonomische Leben ist dem politischen Nationalzwecke unterzuordnen, zugleich aber sind die wirtschaftlichen Fortschritte die besten Hebel für Macht und Zivilisation des Volkes; diese Fortschritte sind nur durch gleichmäßige Ausbildung der Produktivkräfte zu erreichen; diese Hauptproduktivkräfte im Normalzustande einer Nation sind Agrikulturkraft, Manufakturkraft, Handel; um von einer Stufe zur höheren zu gelangen, muß, abgesehen von den übrigen Mitteln und Bedingungen, jede Nation mit Handelsfreiheit beginnen und bis zur Pflege einer einheimischen Manufakturkraft fortschreiten; erst wenn diese erreicht ist, hat ein Schutzsystem einzutreten, behufs voller Entfaltung der Manufakturkraft, und ist dann wieder zum Freihandel zurückzukehren. Indem diese beiden zuerst die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen auf die auch in der Volkswirtschaft hervortretende geschichtliche Entwickelung hingeleitet, gaben sie auch den Anstoß, die Lösung der wirtschaftlichen Probleme nicht mehr in einseitigen Sätzen und einseitigen Idealen zu suchen, sondern behufs derselben auch die wirklichen Lebensverhältnisse des einzelnen Volkes, dessen Bildungsgrad, die geographische Lage und Gestaltung des Landes in Betracht zu ziehen. So entstand die historisch-physiologische Methode, welche die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre darin erkennt, neben Schilderung der wirtschaftlichen Natur und Bedürfnisse des Volkes die daraus sich entwickelnden Gesetze und den auf diesem oder jenem Wege dabei erreichten größeren oder geringeren Erfolg darzulegen. Begründer dieser Schule, der historisch-physiologischen, ist W. Roscher und ihm zur Seite stehen eine lange Reihe der jetzt lebenden Nationalökonomen, während eine Abzweigung derselben, angeregt durch die von der Sozialdemokratie (s. u.) ausgegangene Kritik der bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, seit den sechziger Jahren energisch auf soziale Reformen hinarbeitet, weil in ihnen allein Rettung vor dem unaufhaltsamen Untergange der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung zu finden sei, und für dieselben die Mitwirkung des Staates fordert. Es sind dies die sogenannten Sozialpolitiker, Kathedersozialisten (d. i. Sozialisten vom Lehrsitz, eine Art Sozialismus lehrende Professoren), unter denen besonders A. Schäffle A. Wagner hervorragen. Dem sozialistischen Prinzipe der Staatshilfe gegenüber hat Schultze-Delitzsch (bereits tot) auf dem Prinzipe der volkswirtschaftlichen Selbsthilfe das Genossenschaftswesen ins Leben gerufen. Im Gegensatze zu diesen stehen die Manchesterdoktrinäre. Anfangs der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts trat in England unter Führung von Cobden und Bright eine Vereinigung von Volkswirten auf, welche sich zum Zwecke setzte, sowohl in England als anderwärts für die Ausbreitung der Freihandelslehre mit dem physiokratischen Prinzip des Laissez faire, laissez passer (des Geschehen- und Gewährenlassens, des „Kaufens, wo billig, des Verkaufes, wo teuer") und der Freihandelspolitik zu wirken; der Staat habe nur dann sittlichend einzuschreiten, wenn dem Eigentum und wirtschaftlichen Verkehr durch Entsittlichung eine Gefahr drohe, die der Einzelne nicht mehr zu bewältigen im stande. Die Vereinigung hatte ihren Hauptsitz in der englischen Fabrikstadt Manchester und erhielt daher den Namen der Manchesterdoktrinäre (Anhänger der Manchesterlehre oder Manchesterpolitik).

Halten die bisher aufgeführten Systeme das Ziel aller Volkswirtschaft nur auf dem Wege der persönlich freien Bewegung der miteinander konkurrierenden Einzelwirtschaften und Privatkapitalien für erreichbar, so sieht der Sozialismus gerade in der freien Konkurrenz und unbeschränkten Gestattung der eigennützigen Privatthätigkeit die Ursache des materiellen Leidens der unteren Klassen insofern, als diesen das Kapital nicht den richtigen Gewinnanteil zukommen lasse; nur in der Arbeit ruhe das Recht auf Anteil an der Güterwelt und habe daher die Verteilung der Güter nach Verhältnis der zu deren Beschaffung beigetragenen Arbeit zu geschehen; von dieser Meinung ausgehend will er mittelst gesellschaftlicher Vereinigung der einzelnen (Assoziation) zu gemeinschaftlichem Erwerb und Genuß das wirtschaftliche Wohlbefinden aller sichern und jedem wenigstens freie Entwickelung seiner Fähigkeiten und Kräfte, einen Mindestbetrag des Erwerbes, sowie unverkürzten Genuß des Arbeitsertrages gewährleisten. Diese „Wirtschaftsphilosophie der leidenden Klassen“ spaltet sich, wenn auch in den Grundprinzipien einig, in zwei Theorieen, den Sozialismus, welcher das Verhältnis des Menschen zur Güterwelt durch die Arbeit bestimmt wissen will und demnach Privateigentum anerkennt, und den Kommunismus, der auf die Annahme einer unbedingten Gleichheit der Menschen die Forderung der unbedingten Gleichberechtigung aller an allen Gütern stützt und jedes Privateigentum aufhebt. In Deutschland ist die sozialistische Theorie durch Rodbertus (1805—1875) wissenschaftlich begründet: er verurteilt, weil Arbeit (gemeine Lohnarbeit) die alleinige Quelle und das einzige Wertmaß aller wirtschaftlichen Güter, jedes ohne solche Arbeitsleistung bezogene Einkommen (Rente), ein Wertabzug vom Ertrage der Arbeit des Arbeiters, das gegenwärtige auf dem Privateigentum an Grund- und Kapitalvermögen und auf der vertragsmäßigen Ablohnung der Arbeiter beruhende System der Einkommensverteilung und will die Beseitigung des Privateigentums an Kapitalgütern durch allmähliche Überführung des jetzigen Zustandes in die auf dem Verdienst oder reinen Einkommenseigentum sich gründende höhere Staatsordnung. An Rodbertus lehnt sich die Partei der Agrarier, Sozialkonservativen, welche für die Sonderinteressen des Grundbesitzes gemeinsam mit dem Sozialismus gegen das bewegliche Kapital Front machen, an die Stelle „der liberalen Volks- und Geldwirtschaft“ und „des liberalen Staates“ den landwirtschaftlichen Feudalstaat gesetzt wissen, für den Grund und Boden eines Landes Gesamteigentum und Gesamtbewirtschaftung wollen. Was Rodbertus allmählich auf friedlichem Wege zu erreichen strebt, das will der im Grunde mit ihm übereinstimmende Karl Marx auf gewaltsame revolutionäre Weise erlangen; an diesen, den Organisator und Leiter der 1864 zum gewaltsamen Kampfe gegen das Kapital gegegründeten „internationalen Arbeiterassoziation“ (sogenannte rote Internationale) lehnt sich die politisch-revolutionäre Partei der Sozialdemokraten an. Die Partei der Sozialdemokratie aber gründete Lassalle (1825—1864), der in seinen Anschauungen über Kapital, Lohnarbeit und Lohngesetz sich an Marx anschließt, hinsichtlich des Zieles seiner Agitation aber an den französischen Sozialisten L. Blanc, und mithin will, daß der Staat sich zum obersten Leiter der Produktion mache und durch unmittelbare Teilnahme an derselben die Konkurrenz vernichte, selbst Nationalwerkstätten errichte und mit deren Erzeugnissen dann Handel treibe.

Als gegenwärtig bestehende Richtungen der wissenschaftlichen Nationalökonomen sind zu unterscheiden: die Freihandelsschule (tadelnd als Manchesterdoktrinäre bezeichnet), die Schutzzollpartei, die historisch-physiologische Schule, die sozialpolitische Schule (einerseits die Anhänger von Rodbertus und Lassalle, andererseits die Kathedersozialisten und die Agrarsozialisten).

Die Einteilung der Volkswirtschaftslehre ergibt sich aus dem Zweck und Inhalt der in der Volkswirtschaft sich vollziehenden privaten wie öffentlichen Thätigkeiten: Hervorbringung, Austausch, Verteilung und Verwendung der Güter ist es, um was in der Volkswirtschaft der Mensch ringt und sorgt, und zerfällt daher die Volkswirtschaftslehre in die folgenden Teile: die Lehre von der Gütererzeugung (Produktion), vom Güterumlauf (Zirkulation), von der Güterverteilung (Distribution), von der Güterverzehrung (Konsumtion).

Erster Teil.

Die Lehre von der Produktion.

Produktion (Hervorbringung) ist die Erzeugung wirtschaftlicher Güter, bezw. neuer Werte in diesen durch den wirtschaftenden Menschen — im Gegensatze zu der freien, ohne menschliches Zuthun vor sich gehenden Güterentstehung. Die Produktion bezweckt die Vermehrung der Mittel zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, sie ist notwendig, weil die Natur den Bedürfnissen des Menschen freiwillig nur in ungenügender Weise entgegenkommt, ohne sie also dem Bedarf des Menschen nicht Genüge geschehen kann. Die Produktion ist um so wirtschaftlicher, je geringeren Aufwand an Mühe und bereits vorhandenen Gütern die Herstellung des Erzeugnisses (Produktes) kostet. An sich produktiv (fruchtbar) ist jede Produktion, welche neue, einem bestehenden Bedürfnisse Genüge leistende und deshalb werthabende Güter schafft; wirtschaftlich vorteilhaft ist aber nur diejenige Produktion, welche in ihrem Ergebnis höhere Werte erzeugt, als in den zur Herstellung verwendeten äußeren Gütern verbraucht wurden und mithin einen Wertüberschuß abwirft.

Die Produktion wird bewirkt durch menschliche Arbeit unter Zuhilfenahme bereits vorhandener Stoffmengen und benutzbarer Naturkräfte und sind daher Natur, Arbeit und Kapital die drei Produktionsmittel (Produktionsfaktoren, Produktionskräfte), deren Zusammenwirken in der Regel bei jeder Produktion erforderlich ist. Keine dieser Kräfte kann für sich allein wirtschaftlich wirksam werden: Arbeit läßt sich nur unter Mitwirkung der Natur leisten, jede wirtschaftliche Benutzung der Natur setzt aber mindestens Anwendung von Arbeit voraus und die Arbeit wieder Verwendung von Kapital, d. h. von bereits vorhandenen Gütern, die als Stoffmengen, als Mittel zur Erzeugung und Erhaltung von Kräften und als werkzeugliche Hilfsmittel erscheinen. Unter diesen Güterquellen oder Produktivkräften wirkt sonach bei der Gütererzeugung die Arbeit leitend, Natur und Kapital dagegen dienend.

1. Produktionsmittel.

Natur.

In der Volkswirtschaftslehre kommt die **Natur** als Produktionsfaktor in Betracht vermöge der in ihr waltenden Kräfte und der Gaben, welche sie darbietet. Für die Bedeutung aller dieser Naturkräfte und Naturgaben in volkswirtschaftlicher Beziehung ist es wesentlich, ob sie nicht nur je nach der besonderen Art ihrer Brauchbarkeit als Genuß- oder Erwerbsmittel, sondern namentlich ob sie unerschöpflich oder erschöpflich, tauschfähig oder tauschunfähig und mithin Tauschwert oder nur Gebrauchswert zu erlangen im stande sind. Während natürliche Genußmittel, z. B. genießbare Früchte, unmittelbar genossen werden können, sind solche, die nur mittelbar durch Erleichterung der Produktion Nutzen bringen, natürliche Erwerbsmittel (Wasserstraßen, Steinkohlen, Erze). Unerschöpflich an sich sind die Naturkräfte, welche in Überfülle vorhanden, allgemein zugänglich, ohne weiteres menschliches Zuthun fort und fort wirken und fortdauernd sich gleichmäßig ersetzen, z. B. das Tageslicht; unerschöpflich zeigen

sich auch solche Naturkräfte, die zwar an bestimmte bewegliche Körper gebunden sind, aber dabei vermittelst menschlichen Zuthuns in unbeschränkter Ausdehnung benutzt werden können, weil ihre Träger sich beliebig vermehren lassen und durch diese Vermehrung über die Kraft noch in ausgedehnterem Maße verfügt werden kann, ja die Kraft häufig sogar noch sich erhöht (mechanische, chemische Kräfte, Hebelkraft, Dampfkraft 2c.). Erschöpflich sind diejenigen beweglichen Naturgaben, welche gänzlich verbraucht werden können und entweder gar nicht oder nur unter schonender Benutzung sich wiederersetzen (Fossilien, wilde Pflanzen und Tiere 2c.). Die mit bestimmten unbeweglichen Körpern, Grundstücksteilen verbundenen Naturkräfte und die mit gewissen Grundstücksräumen unbeweglich verbundenen Naturgaben sind entweder nur in beschränktem Maße (Wasser-, Windkraft 2c.) oder beim Überschreiten eines gewissen Punktes nur mit zunehmender Schwierigkeit ohne verhältnismäßig größeren Erfolg nutzbar und daher, wenn sie auch an sich unerschöpflich wären, hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Brauchbarkeit doch als erschöpfbar anzusehen (Grund und Boden bei landwirtschaftlicher Benutzung). Nach der Tauschfähigkeit geprüft sind Tauschwert zu erlangen unfähig die in unerschöpflicher Überfülle vorhandenen und jedermann unmittelbar zugänglichen urfreien Güter, sowie die als unerschöpflich bezeichneten Naturkräfte, wogegen deren vertauschbare Träger um so höheren Tauschwerts fähig sind, je größere Leistungsfähigkeit ihnen innewohnt und je leichter sie in hinlänglicher Güte und Menge zu beschaffen sind. Fähig Tauschwert zu erlangen sind die ausschließlich aneignungsfähigen, unbedingt erschöpfbaren und daher nicht überall und andauernd in Überfülle vorhandenen beweglichen Naturgaben, sowie die natürlich erschöpfbaren Naturkräfte und Naturgaben, welche in den Grundstücken, an denen sie haften, Tauschwert erlangen, vorausgesetzt, daß letztere nicht ganz oder teilweise herrenloses Gut bleiben.

Am wichtigsten für die Wirtschaft sind das Klima, der Boden, die Verteilung der Gewässer, weil durch sie die Produktion eines Landes bedingt wird. Das Klima wirkt in seiner Eigenart unmittelbar dadurch, daß es bestimmte Produktionen möglich oder unmöglich macht, in besonderem Grade begünstigt oder erschwert, mittelbar durch den unleugbaren Einfluß, den es auf den Menschen äußert, auf die Art und Größe seiner Bedürfnisse, auf seine Sinnesart, und damit auch auf den Grad seines Strebens und seiner Befähigung die Natur auszubeuten (Einfluß des Klimas auf die Pflanzen- und Tierwelt, auf die Feldbestellung, die Ernte, den Transport, auf Landbau treibende Bevölkerung, ob sie das ganze Jahr darin beschäftigt oder nicht und im letzten Falle zu einer sich oft zu einer besonderen Industrie ausbildenden Nebenarbeit schreiten muß; auf den Thätigkeitstrieb des Menschen, der schwächer, wo durch das Klima reichlich unmittelbare Genußmittel dargeboten werden oder leicht zu gewinnen sind, als wo die nächsten Bedürfnisse nur durch Anstrengung befriedigt werden könnten; im ungünstigen Klima, wo die Natur selbst Erwerbsmittel nur sparsam gewährt, ist der Mensch genügsamer, der Trieb geringer; Erschlaffung und Verweichlichung der menschlichen Kraft in der heißen Zone, Erstarrung in der kalten Zone.) Ebenso vielseitig ist der Einfluß des Bodens, der Oberfläche der Grund und Boden gebenden Erdkruste. Zuerst wirkt die äußere Form: ob Kontinent oder Insel, ob Binnenland oder Küstenland, ob die Küsten viel gegliedert, das Küstenland reich an Ein- und Ausbiegungen, woraus sich die größere oder geringere Zugänglichkeit ergibt, — ob Hochland oder Tiefland; während die Anbaufähigkeit und Wegsamkeit bei letzteren von der Zusammensetzung und dem Verhalten des Bodens, der Verteilung der Gewässer abhängt, kommen bei ersteren außerdem noch die Höhe des Gebirges, die Weite der Haupt- und Nebenthäler, sowie deren Senkung

und Verbindung der beiderseitigen Einschnitte rc. in Betracht. Am meisten fördert die wirschaftliche Produktion nicht so sehr der fruchtbarste Boden, der zunächst lediglich den Betrieb des Landbaues erleichtert, als vielmehr derjenige, welcher durch seinen Reichtum an inneren Bodenschätzen, ausgiebige Naturkräfte die möglichst günstigsten Bedingungen für eine gewisse Mannigfaltigkeit der Produktion bietet, zur Aufnahme neuer Erwerbszweige auffordert, oder der vermöge seiner für Ansiedelung und Verkehr besonders vorteilhaften Lage zu einer größeren Bevölkerungsanhäufung einlädt, und damit auch Güterabsatz und Gütereintausch fördert. Solche günstige natürliche Bedingungen aber finden sich vorwiegend im fruchtbaren Berg- und Hügelland, auf gut gelegenen Gebirgsabdachungen, in den weiteren Gebirgsthälern, in für die Schiffahrt günstigen Küstenlagen, in den längs nutzbarer Wasserläufe sich hinziehenden Landstrichen. Endlich wirkt die Eigenart des Bodens noch auf seine Bewohner: sein Gehalt, seine Schichtung, seine Oberflächenform wirken auf die Ernährungs-, auf die Gesundheitsverhältnisse, auf die körperlichen Zustände des Menschen, wie auch durch die Eindrücke der landschaftlichen Umgebung auf dessen Sinnesart. Die wirtschaftliche Bedeutung der Gewässer endlich besteht teils in dem in ihnen befindlichen Wasser selbst, teils in den in ihnen sich bietenden nutzbaren Stoffen (Kochsalz, Getier und Pflanzen), teils in ihrer Fähigkeit, dem Transport wie als Triebkraft der Industrie zu dienen. Das Wasser bedingt nicht nur den für die Bodenbeschaffenheit so hochwichtigen Feuchtigkeitsgrad, es gehört zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen in solchem Grade, daß menschliche Ansiedelungen eben nur da möglich, wo es in genügender Menge und Güte vorhanden ist; es ist aber infolge seiner Beimischungen auch ungleich brauchbar, ungenießbar, oder genießbar, gesund oder der Gesundheit nachteilig, zur wirtschaftlichen Verwendung bald geeignet, bald ungeeignet (desfallsige Wichtigkeit für das Braugewerbe, für die Fischzucht, für Gerberei, Färberei rc.).

Es ist sonach die Naturbeschaffenheit nach verschiedenen Seiten auf die wirtschaftliche Entwickelung in entscheidender Weise einflußreich, insofern für die Größe und Richtung der Produktion eines Volkes die demselben zu Gebote stehende Natur und der gesamte geographische Zustand des von ihm bewohnten Landes, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie maßgebend ist, und wird dieser Einfluß mit fortschreitender Kultur anstatt abzunehmen immer beträchtlicher, namentlich vielseitiger, weil immer mehr mit Hilfe der Natur zu befriedigende Bedürfnisse eintreten, die Produzenten immer weiter deren Kräfte und Gaben kennen, zu behandeln und auszubeuten lernen. Daß die Naturbeschaffenheit aber nicht allein noch unbedingt entscheidend, ergibt sich daraus, daß selbst die glücklichste natürliche Begabung eines Landes überhaupt erst dann einflußreich zu sein beginnt, wenn sie entsprechend benutzt wird, wie auch die Ungunst der Natur mindestens einigermaßen sich bewältigen oder verbessern läßt durch menschliche Arbeit mittels Zuhilfenahme von Kapital (Ent- und Bewässerung, Einführung des Anbaues nutzbarer Pflanzen, Bodenmelioration, Wegeanlagen rc.) und endlich in zu kärglich von der Natur bedachten Gegenden, wenn nur ein Tauschverkehr zulässig, Produktionen möglich sind, die mehr oder weniger von einer günstigen Naturbeschaffenheit unabhängig sind.

Arbeit.

Arbeit in wirtschaftlichem Sinne ist jede absichtlich auf Verwirklichung eines außer ihr selbst liegenden Nützlichkeitszweckes gerichtete Thätigkeit des Menschen, die Verwendung der geistigen und körperlichen Kräfte in bewußter Absicht behufs Erzielung eines Nutzens, im engeren Sinne behufs Erwerbs, —

werbende Arbeit. Ohne Arbeit ist keine Produktion möglich und hängt daher die Größe der Produktion eines Volkes so wesentlich von dessen Arbeitsleistung ab.

Die wirtschaftlichen Arbeiten teilen sich in verschiedene Klassen. Obenan als die natürlichen Vorbedingungen aller vermittelst Arbeit geschehender Naturbenutzung stehen Entdeckungen und Erfindungen. Die ursprünglichste und einfachste Art der Naturbenutzung durch Arbeit ist die Entnehmung (Okkupation) freiwilliger Naturgaben (Erlegung wilder Tiere, Gewinnung wild wachsender Pflanzen, oder im Boden sich findender Rohstoffe); reicht solche Okkupationsarbeit nicht mehr aus, erweitert sich die Arbeit zur Rohstoffproduktion, d. h. Hinleitung der Natur zur Hervorbringung von Rohstoffen durch Inthätigkeitsetzen von Naturkräften, und dieser folgt die Stoffverarbeitung, welche den Zustand und die Form der Rohstoffe verändert, diese zur unmittelbaren Befriedigung menschlicher Bedürfnisse fähig macht, und endlich die Güterübertragung, die sich damit beschäftigt, den vorhandenen Gütervorrat an diejenigen zu verteilen, welche unmittelbar davon Gebrauch machen wollen, an die einzelnen Personen desselben Wohnortes (Kleinhandel), sowohl als auch von Ort zu Ort, von Nation zu Nation (Großhandel). Endlich bestehen die wirtschaftlichen Arbeiten in persönlichen Dienstleistungen aller Art, wozu insbesondere auch die Produktion geistiger Güter zu zählen ist. In dieser Reihenfolge pflegen sich geschichtlich die verschiedenen Arbeitsklassen nacheinander zu entwickeln: Jagd und Fischerei, Ackerbau und Viehzucht, Handwerk, Manufaktur, Fabrikation, Handel, geistige Thätigkeit.

Zur Arbeit drängt den Menschen zuerst seine eigene Bedürftigkeit und die Möglichkeit, durch den Erfolg der Arbeit zur Befriedignng seiner Bedürfnisse zu gelangen; diese Triebfedern sind aber wenig wirksam, wenn der Arbeitende nur sehr beschränkte Bedürfnisse hat oder nicht auf den Genuß der Früchte seiner Arbeit rechnen kann, werden dagegen mit der Zunahme der Bedürfnisse um so stärker, je sicherer der Erwerb aus der Arbeit wird und je mehr derselbe dem Aufwande an Arbeitskraft entspricht und mit Menge und Güte der Arbeitsleistungen wächst, wie sich andererseits die Arbeitskraft selbst durch die Verstärkung jener Triebfedern und durch die Erhöhung der Arbeitslust in höherem Grade entwickeln wird. Daher, je beschränkter die Bedürfnisse, je niedriger der Bildungsgrad, je geringer der Erwerb, je geringer die Aussicht auf den Genuß der Früchte der Arbeit, — um so geringer die Arbeitslust. Daher arbeitet der Sklave am unlustigsten — gehört ja ein bedeutender Teil von seinem Arbeitslohne der Willkür seines Herrn, — der Fröner schlechter als der in Zeitlohn stehende Zeitlöhner, letzterer weniger eifrig als der Akkordarbeiter, dieser weniger sorgsam als der für eigene Rechnung Arbeitende, oder der wenigstens zu einem Teile mit einem Anteil am Gewinn bezahlte Arbeiter. Den Sklaven treibt die Furcht zur Arbeit, während der Fröner seine wirtschaftliche Lage auch durch angestrengteres Arbeiten nicht zu bessern vermag; Zeitlohn gibt, wenn keine Hoffnung auf höheren Lohnbezug sich hinaufarbeiten zu können gegeben, lediglich den Antrieb zum Fortarbeiten während einer bestimmten Zeit und zu tadelloser Erfüllung der Arbeitsaufgabe, während Stücklohn bei Natural- oder Geldakkord die Aussicht bietet, innerhalb gleicher Zeit durch geschickteres und fleißigeres Arbeiten ebenmäßig mehr zu erwerben, daher zur Beschaffung von möglichst viel Arbeit anregt, damit zu besserer Ausnutzung der Zeit, der Arbeitshilfsmittel, freilich oft auch auf Kosten der Güte der Arbeitsleistung. Am besten wird wohl für Menge und Güte der Arbeit gesorgt, wenn der Arbeiter auf eigene Rechnung gestellt ist oder mit einem Gewinnanteil (Tantième) bezahlt wird; letzteres aber läßt sich noch weniger als Stücklohn bei allen Verrichtungen anwenden, meist nur neben festem Zeitlohn

(sogenanntes Kommissionssystem) und am besten da, wo der Erfolg der Produktion unmittelbar von der Emsigkeit und Sorgfalt des Arbeiters abhängt und diesem überhaupt Art und Weise der Arbeitsausführung ganz überlassen werden muß.

Die **Arbeitskraft** des einzelnen Menschen ist bedingt durch dessen natürliche Anlagen und die Ausbildung, zu welcher bei ihm der Arbeitstrieb gelangt ist, insbesondere aber durch die physische Beschaffenheit, den geistigen und sittlichen Zustand desselben, sowie endlich durch die Einübung in die Arbeit. Da nun aber diese Beziehungen keineswegs bei allen verschiedenen Menschen oder Klassen von Arbeitern und ebenso wenig räumlich wie zeitlich in gleicher Weise wirksam werden und zusammenwirken können, muß die Arbeitskraft der einzelnen Personen und Arbeiterklassen schließlich ebenso ungleich sein, wie sie örtlich und zeitlich wirklich ist; die Arbeitskraft der einzelnen Menschen schwankt daher immer um die mittlere der betreffenden Arbeiterklasse in einer bestimmten Zeit oder an einem gewissen Ort eigene Arbeitskraft, während die durchschnittliche Arbeitskraft der einzelnen Arbeitsklassen wieder wesentlich von der bei einem Volke überhaupt anzunehmenden mittleren Arbeitskraft nach oben oder nach unten abweicht. Die Größe des Umfanges der nationalen Arbeitskraft, der Arbeitskraft des Volkes bestimmt sich einmal aus dem Verhältnis der Zahl der wirtschaftlich Arbeitenden zur Gesamtbevölkerung, aus dem Verhältnis der arbeitsfähigsten Altersklasse zu den weniger arbeitsfähigen Altersklassen, aus den allgemeinen Gesundheitsverhältnissen, aus der mittleren Arbeitskraft der arbeitenden Glieder der Bevölkerung, des zu wirklicher Verwendung gelangenden Teiles der vorhandenen Arbeitskraft und endlich aus nationalen Eigentümlichkeiten.

Um die Menge und Güte der seitens einer Arbeitskraft zu beschaffenden Arbeitsleistung zu erhöhen, und damit die Wirksamkeit der Arbeit selbst zu steigern, wird zur Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung gegriffen.

Arbeitsteilung besteht in Trennung der verschiedenen Aufgaben der Produktion, der einzelnen Arbeiten je nach ihrer Verschiedenartigkeit behufs Beschränkung jeder einzelnen Arbeitskraft auf eine möglichst gleichartige Arbeitsverrichtung. Diese ergänzend besteht die **Arbeitsvereinigung** in dem Zusammenarbeiten mehrerer zur Herstellung einer verschiedenartige Arbeitsverrichtungen erfordernden Arbeit. Arbeitsteilung setzt voraus, daß mehrere nicht bloß mit- und nebeneinander, sondern zusammenwirkend sich in die Hände arbeiten und ist deshalb ohne Arbeitsvereinigung nicht möglich. Wo aber gesellschaftlich zusammengearbeitet wird, tritt Arbeitsteilung von selbst und zwar um so eher ein, je verschiedener die zur Herstellung einer Arbeit nötigen Verrichtungen und je ungleicher die Kräfte, Geschicklichkeit und Neigung der daran Arbeitenden ist (Arbeitsteilung im Hausstande, schon im Altertum). Als Vorteile der Arbeitsteilung ergeben sich: Ausbildung der Arbeiter zu größerer Geschicklichkeit und Leichtigkeit der Leistung, Erleichterung von Verbesserungen, Entdeckungen und Erfindungen, Ersparung von Kräften und Material bei Erlernung der einzelnen Beschäftigung und in der vollständigen Ausnutzung der Arbeitskräfte (können doch auch schwache und weniger geschickte Personen zur Arbeit verwendet werden), des Materials, der Hilfsmittel und der natürlichen Produktionsverhältnisse — so daß also durch diese Arbeitsteilung größere Massenhaftigkeit, Mannigfaltigkeit, Wohlfeilheit und Gleichmäßigkeit der Produkte erzielt wird. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber, insofern die Arbeitsteilung zur Einseitigkeit des Arbeiters führt, und indem dadurch der Übergang von einer Arbeit, einem Berufe zum anderen erschwert, die Abhängigkeit des Einzelnen vom Arbeitgeber und der Gesamtheit eine größere wird,

zu gesteigerter Möglichkeit von Erwerbsstörungen; andererseits aber gefährdet sie auch die persönliche Entwickelung der zur Arbeit herangezogenen Jugend. Immerhin aber überwiegen diese Nachteile bei weitem die Vorteile nicht. Eine internationale Arbeitsteilung ist insofern von Wichtigkeit, als sie das zwar nur indirekte aber oft einzige Mittel darbietet, die Erzeugnisse fremder Gegenden und Klimate sich zu verschaffen. Die Arbeitsvereinigung bezweckt durch das Zusammenarbeiten mehrerer zu gleicher Zeit an derselben Arbeit eine größere Wirkung. Findet aber das Zusammenwirken an derselben Arbeit zwischen denen statt, die einander folgen, bei Ausführung der gemeinsamen Aufgabe einander ablösen, so spricht man von einem fortsetzenden Zusammenwirken, von einer Werkfortsetzung. Eine weitere Form der Arbeitsvereinigung ist endlich noch diejenige Gliederung der Arbeit, bei welcher die einzelnen zwar ein gemeinsames Ziel im Auge haben, aber die hierzu erforderlichen Verrichtungen untereinander verteilen; sie erscheint in der Form einer gemeinschaftlichen Produktion (z. B. in einer Fabrik) oder in der Form mehrerer selbständiger, lediglich durch den Verkehr verbundener Wirtschaften.

Je höher die Kultur eines Volkes steigt, in desto höherer Achtung steht bei ihm die Arbeit, eine Thatsache, mit der es wohl im Zusammenhange steht, daß die höchstkultivierten Völker und Individuen den Wert der Zeit am meisten zu schätzen wissen: „Time is money!“ sagte B. Franklin; „Die Zeit arbeitsamer Menschen ist die größte einheimische Ware jedes Landes“, sagt Temple.

Kapital.

Das dritte Förderungsmittel der Gütererzeugung ist das **Kapital** (caput, Haupt, Hauptsache), im weitesten Sinne jeder zur Hervorbringung neuer Güter oder zum Genuß dienliche (bestimmte) Vorrat von Werten — werbender Gütervorrat —, im engeren Sinne nur der Vorrat von Arbeitserzeugnissen als Mittel zum Erwerb — ersparte Arbeit, Werkzeug der Güterproduktion.

Das volkswirtschaftliche Gesamtkapital besteht namentlich aus nachfolgenden Güterklassen: a) Grundstücksverbesserungen, die allerdings oft sich derart mit dem Boden vermischen, daß sie kaum mehr selbständig davon zu unterscheiden sind (Bodenmeliorationen, Beurbarung, perennierende Anpflanzungen, Ent- und Bewässerungsanstalten, künstliche Straßen aller Art 2c.); b) Baulichkeiten (Wohngebäude, Werkstätten, Ställe, Vorratshäuser, bauliche Einrichtungen zur Wasserversorgung und -Benutzung, Umfriedigungen 2c.); c) Werkzeuge, Maschinen, Geräte (letztere besonders für persönliche Dienste, auch zur Aufbewahrung und Fortschaffung anderer Güter); alle drei Kapitalarten müssen aber, um vorteilhaft zu sein, mehr Arbeit oder Beschwerde ersparen, als ihre Herstellung gekostet hat; Maschinen werden um so leistungsfähiger sein, je vollkommener einerseits ihr Mechanismus ausgebildet und andererseits die sie in Bewegung setzende Triebkraft — Menschen-, Tier-, Wind-, Wasser-, Dampfkraft — ist, während mit Werkzeugen um so mehr zu leisten ist, je zweckmäßiger sie für gewisse Gebrauchszwecke eingerichtet sind und je geschickter sie andererseits vom Arbeiter gehandhabt werden; d) Nutz- und Arbeitstiere (sofern sie durch menschliche Fürsorge gezogen und erhalten sind, ersteres hauptsächlich zur Erzeugung von Tieren und tierischen Stoffen, letzteres durch Bethätigung seiner Muskelkraft dienend); e) Hauptstoffe (aus denen das neue Produkt besteht, für den Landmann Saatkorn, für den Müller Getreide, um Mehl zu gewinnen, für den Tuchmacher Wolle, für den Leinenspinner und Weber Lein und Hanf 2c.); f) Hilfsstoffe (welche bei der Produktion verbraucht werden, ohne sichtbare Bestandteile des neuen Produktes zu werden, als Kohlen beim Schmieden, Dünger für den Ackerbau, Schießpulver beim Bergbau und der

Jagd, Brenn- und Beleuchtungsmaterial für die Werkstätte ꝛc.); g) Unterhaltsmittel (die zur Erhaltung des Produzenten bis zur Vollendung der Produktion vorgestreckt werden müssen); h) Tausch-(Handels-)Vorräte (welche für den Tauschverkehr bereit zu halten sind, bezw. der Kaufmann zur Befriedigung seiner Kunden bereit halten muß); i) das Geld als hauptsächlichstes Mittel jedes Verkehrs; k) die sogenannten unkörperlichen Kapitalien (die aus einer Produktion hervorgegangen sind, teils wie z. B. eine Kundschaft, ein Monopol übertragen werden können, teils durch Aufopferung von Kapital hergestellte Verbesserungen der Arbeitskraft unmittelbar und untrennbar als gleichsam „persönliches Kapital" mit der Kraft einzelner Menschen verschmolzen sind, ähnlich wie die Bodenmeliorationen bei Grundstücken, z. B. der gute Ruf einer Firma, die durch Erfahrung gewonnene Einsicht ꝛc.).

Die Kapitalien sind nach den Zwecken, zu denen sie benutzt werden, in Gebrauchs- und Erwerbskapitalien, nach der Art ihrer Verwendung aber in stehende und umlaufende Kapitalien einzuteilen; jedoch kann ein und derselbe Kapitalbestandteil auch je nach dem Zwecke der Benutzung als Gebrauchs- oder als Erwerbskapital, je nach der Art der Benutzung als stehendes oder als umlaufendes Kapital erscheinen. Sodann spricht man noch von toten Kapitalien, d. h. zeitweilig ganz unbenutzt bleibenden, die in zur Produktion zwar verfügbaren, aber nicht verwendeten Produkten bestehen, unbenutzt gelassener Vermögensvorrat, sofern sie nicht absichtlich für irgendwelche Produktionszwecke zurück- und bereitgehalten werden.

Gebrauchskapitalien (Nutzkapitalien) sind die behufs unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung angewendeten und somit zur Beschaffung persönlicher Güter (Dienste oder Verhältnisse) benutzten Kapitalien, also nur solche Kapitalbestandteile, deren Nutzung überhaupt zur unmittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen geeignet und sich deshalb unmittelbar genießen läßt, als Wohngebäude, Hausrat, Reit- und Wagenpferde, Kleider ꝛc. **Erwerbskapitalien** (Produktivkapitalien) dagegen sind diejenigen, welche für erwerbswirtschaftliche Zwecke verwendet und bei Produktion sachlicher Güter mitwirken. Ihre Nutzung wird in den damit beschafften anderweiten Vermögensteilen bezogen und kann nur mittelbar in letzteren, bezüglich in deren Gegenwert genossen werden; doch können auch mit Hilfe desselben persönliche Güter für andere erzeugt werden, z. B. durch ärztliche Instrumente. Eine jede der oben erwähnten zehn Güterklassen kann zu beiderlei Zwecken dienen (Parkanlagen, Forste, Promenaden, Landstraßen, Kirchen, Schauspielhäuser, Fabrikgebäude; Werkzeuge, Maschinen sind als Arbeitshilfsmittel Erwerbskapitalien, als Unterrichtsmittel in einer Sammlung Gebrauchskapitalien) und kann somit das nämliche Kapital beiden Zwecken dienen, wie z. B. ein Sessel dem ihn zum Ausruhen Benutzenden Gebrauchskapital, dem ihn zum Vermieten Benutzenden Erwerbskapital ist; ein Mietwagen, eine Leihbibliothek sind dem Privateigentümer Erwerbskapital, für das Publikum im ganzen Gebrauchskapital. Fast alle Gebrauchskapitalien können sich beliebig in Produktivkapitalien umwandeln. Da Gebrauchskapitalien nur mit Hilfe der Erwerbskapitalien erzeugt werden können, ist die Menge der zeitlich vorhandenen Gebrauchskapitalien abhängig von derjenigen der jeweilig verwendeten Erwerbskapitalien. Auf niederen Kulturstufen bilden erstere, bei aller absoluten Geringfügigkeit, einen wenigstens relativ größeren Prozentteil des gesamten Kapitals, weil hier die Verwendung von Kapital für erwerbswirtschaftliche Zwecke noch nicht in dem Grade möglich, sicher und anregend ist als auf höheren Kulturstufen, wo sich Gelegenheit und Anlockung zur Nutzbarmachung von Erwerbskapitalien vielfach bietet, wie denn auch mit fortschreitender Kultur als Kapital benutzte Vermögensteile seltener brach liegen gelassen werden,

während andererseits allerdings eine im Verhältnis zum Erwerbskapital bedeutende Größe des Gebrauchskapitals bei hochkultivierten Ländern als sicheres Zeichen bedeutenden Reichtums erscheint: man glaubt, bei allem Streben nach Erwerb, doch schon soviel erworben zu haben, um auch reichlich genießen zu dürfen. Wenn man aber, wie z. B. bei den Orientalen, solche Massen von Vermögensteilen in Schmuck und Edelmetallen angelegt findet, so hat dies seinen Grund in der Rechtsunsicherheit dieser noch niedrig zivilisierten Völker.

Zu **stehenden** Kapitalien (Anlagskapitalien) rechnet man diejenigen, welche vom Besitzer mehrmals zur Produktion benutzt werden können und von denen daher auch nur der Wert der jedesmaligen Nutzung in den Wert des neuen Produktes übergeht, während unter **umlaufendem** Kapital (Betriebskapital), solches verstanden wird, welches vom Besitzer nur einmal benutzt werden kann zur Produktion und dessen Wert somit vollständig in dem des neuen Produktes aufgeht. Es stellt sich sonach z. B. das Arbeitsvieh des Landmannes zum stehenden Kapital, das Futter für dasselbe, das Schlachtvieh als umlaufendes Kapital dar; ebenso gelten als letzteres vom Standpunkte des Wirtschaftenden die erst mit Vollendung der Produktion sich wieder ersetzenden, behufs der Produktion zu machenden Vorauslagen. Das stehende Kapital geht aus dem umlaufenden hervor und kann nur mit Hilfe dieses produktiv verwendet werden. Die verhältnismäßige Größe des in einer Volkswirtschaft angelegten stehenden Kapitals im Vergleiche zu der des umlaufenden hängt von der wirtschaftlichen Kulturstufe des betreffenden Volkes und von der Art und Weise seiner Produktion ab: auf niederer Kulturstufe ist noch wenig stehendes Kapital angehäuft, bei höherer viel, und ebenso ungleich gestaltet sich das Verhältnis der Verwendung von Anlags- und Betriebskapital und richtet sich je nach den vorherrschenden Produktionszweigen und je nach der bei diesen üblichen Produktionsweise. Die eine Produktion erfordert überhaupt mehr Anlags- als Betriebskapital, die andere umgekehrt und dann ist wiederum bei einer und derselben Produktion je nach der angewendeten Produktionsweise entweder dieses oder jenes mehr angespannt.

Kapitalien entstehen hauptsächlich durch Ersparnisse, indem der Produzent neue Produkte dem augenblicklichen Verbrauche seinerseits entzieht und als Grundlage einer dauernden Nutzung aufbewahrt; solche Ersparnisse aber sind nur dann möglich, wenn mehr produziert wird, als zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigsten eigenen Bedürfnisse im Augenblick erforderlich ist; Neigung, solche Ersparnisse zu machen, und das Ersparte zu kapitalisieren kann sich nur da finden, wo neben Ordnung, Voraussicht und Selbstbeherrschung hinsichtlich der Beschränkung seiner Bedürfnisse auch die Sicherheit gegeben ist, durch Versagung des gegenwärtigen Genusses künftighin zu größerem Wohlstande zu gelangen. Aber auch ohne Ersparnis können sich neue Kapitalien bilden, unmittelbar durch Kulturfortschritte, namentlich wenn selbständige Verhältnisse in der Wirtschaft entstehen, durch welche kein bisheriger Vermögensstand beeinträchtigt wird, deren Vorteile aber, weil sie einzelnen ausschließlich zu Gebote stehen, Tauschwert erhalten. Außerdem erhöhen Kulturvorteile den Wert bereits vorhandener Kapitalien, insofern letztere durch erstere eine höhere Brauchbarkeit und dadurch einen höheren Tauschwert erlangen; z. B. wird der Wert eines Hauses, also des darin liegenden Kapitals erhöht, wenn es bisher vielleicht in einer Sackgasse infolge Durchbruchs derselben an die Straße zu liegen kommt; das Holzkapital eines Forstes erhöht sich, wenn derselbe durch Anlage einer zugleich anderen Zwecken dienenden Eisenbahn zugänglicher und bessere Ausnutzung des schlagbaren Holzes möglich wird. Umgekehrt vermindern sich die Kapitalien durch unproduktiven Verbrauch, indem jedes ohne

entsprechenden Wiederersatz zum unmittelbaren Genuß oder bei wirtschaftlich erfolgloser und unwirtschaftlicher Verwendung verbrauchte Kapital nachher weder selbst noch in einem Gegenwert ferner vorhanden ist; dann vermindern sich die Kapitalien auch durch Kulturrückschritte, weil sie den Wert des früher angelegten Kapitals zeitweilig oder nachhaltig verringern: z. B. sinkt der Wert des Gebäudekapitals eines Ortes, wenn derselbe vielleicht durch Änderung des Verkehrs — bisher an der Landstraße gelegen, die nun infolge einer Eisenbahnanlage, welche den Ort gar nicht berührt, verödet —, durch Verlegung des Marktes, durch Eingehen hier besonders gepflegter Industrie 2c. in Verfall gerät.

2. Zusammenwirken der Produktionsmittel.

Eine wirtschaftliche Produktion erfordert in der Regel das Zusammenwirken der drei Faktoren Natur, Arbeit, Kapital. Abgesehen von den freien Naturkräften bilden schon die Grundstücke die notwendige Grundlage jeder Wirtschaft; für sich allein aber kann kein Grundstück fertige Produkte liefern, es muß menschliche Arbeit dazu kommen und je mehr diese sich ausbildet, desto mehr werden Naturkräfte zu ihrem Dienste entbunden. Kapital endlich muß vorhanden sein, da mit der Hände Arbeit allein der Natur nichts abgerungen werden kann, ohne Kapital jeder einzelne ja sogar jeden Augenblick wieder von vorne anfangen müßte, der Mensch nicht arbeiten könnte, wenn nicht schon von Kindheit auf beträchtliche Kapitalvorschüsse gemacht wären. Das gegenseitige Verhältnis jedoch, in welchem die Produktionsmittel verfügbar sind, ist zeitlich und örtlich verschieden. Die Natur herrscht vor während der niederen Stufen der wirtschaftlichen Kultur: Wasser, Wald und Weide nähren die noch dünn gesäte Bevölkerung. Auf der mittleren Kulturstufe tritt mehr und mehr der Arbeitsfaktor hervor, während auf der höchsten endlich das Kapital vorherrschend wird, der Boden durch Kapitalanlagen an Wert zunimmt, die Maschinenarbeit überwiegt die der menschlichen Hände; der Reichtum des Volkes steigt fortwährend, aber der Mittelstand schwindet mehr und mehr, es stehen sich nur mehr Reich und Arm gegenüber. Den schroffen Gegensatz mildert nur das eine, daß der bei jeder früheren Stufe vorherrschende Faktor auch bei der folgenden nicht nur fortwachsen kann, sondern gewöhnlich fortwächst. Und ebenso ist das Verhältnis der Verfügbarkeit jener drei Faktoren je nach der örtlichen Naturbeschaffenheit und je nach den in Bezug auf Arbeit und Kapital eingetretenen Entwickelungszuständen in den einzelnen Ländern, Gegenden und Orten ein verschiedenes.

Da nun weiter bei den verschiedenartigen Produktionen und je nach dem angewendeten Produktionsverfahren die einzelnen Produktionsfaktoren in sehr ungleichem gegenseitigem Maße benutzt, beziehungsweise benötigt werden, wird für die von einer Kulturstufe, einem Lande, einem Orte zu ergreifenden Produktionszweige und Produktionsweisen immer die verhältnismäßige Menge und Güte, in welchen sich diese drei Produktionsmittel zeitlich und örtlich darbieten, maßgebend sein, so daß also jedesmal am meisten angezeigt sind diejenigen Produktionszweige, für welche das am meisten verfügbare Produktionsmittel auch das wichtigste ist, und ebenso diejenigen Produktionsweisen, welche jenen Faktor am nötigsten haben. Es wird sonach die Landwirtschaft da, wo noch nutzbarer Boden in großer Ausdehnung verfügbar ist, Arbeit und Kapital aber viel weniger, so betrieben werden müssen, daß die Natur mit möglichst wenig Beihilfe der beiden letzteren wirksam wird, dagegen mit überwiegender Inanspruchnahme dieser beiden, wo Grundstücke nicht in einer dem Bedürfnis reichlich entsprechenden Menge und Güte vorhanden sind; es wird z. B. Gewerbe

und Handel da am angemessensten sein, wo es nicht an dazu geeigneten Arbeitskräften und Kapital fehlt.

Ein **wirtschaftliches Zusammenwirken** der Produktionsmittel, beziehungsweise eine Vereinigung derselben zu solchem tritt mit dem Fortschreiten der Kultur immer mehr hervor und wird in Sonderheit begünstigt dadurch, daß mit der Entwickelung der persönlichen Freiheit das Eigentum sich weiter und weiter ausbildet und größere Sicherheit erlangt, die Bewegung der wirtschaftlichen Güter im Tauschverkehre eine freiere wird, und endlich auf Grund der Gemeinschaft wirtschaftlicher Interessen mehrere sich zur gemeinschaftlichen Anwendung von Mitteln und Kräften zu wirtschaftlichen Zwecken vereinigen.

Während wir auf niedriger Kulturstufe, entsprechend dem Bedürfnis der menschlichen Gesellschaft nach Arbeitskräften, regelmäßig noch der persönlichen Unfreiheit begegnen, bringt es die Konsolidierung der staatlichen Verhältnisse, die Milderung der Sitten mit sich, daß freie Leute zu Sklaven zu machen oder in vollständige wirtschaftliche Abhängigkeit von einzelnen zu bringen immer schwieriger wird, wie anderseits das eigene Interesse den Herrn zwingt, das vorhandene teure Sklavenmaterial möglichst zu schonen. Eine weitere Stufe wird erklommen mit der Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens: sich steigernde Arbeitsteilung, wachsender Verkehr ermöglichen es einer Klasse, auch ohne eigene Bodenbebauung sich Unterhalt zu schaffen, und mit Eintritt des Geldverkehrs kann auch ohne Zwang der Mächtige und Reiche über die Arbeitskräfte anderer verfügen, indem er ihre Leistungen bezahlt. Ist damit ein Hauptgrund der persönlichen Unfreiheit gefallen, so wird derselben ein tieferer Stoß versetzt mit dem Hervortreten der freien Arbeit und der Maschine: die Produktion steigert sich, die an dieselbe gestellten Anforderungen gebieten, dem Arbeiter ein Interesse an deren Erfolg zu gewähren, und dies Interesse des Arbeiters, schon durch die Sorge für die Zukunft und die Familie, durch das Streben nach materieller Hebung zu behaglichem Leben angestachelt, führt zur Hebung auch des geistigen Zustandes, — er wird sich seiner Bestimmung als berechtigtes Glied der menschlichen Gesellschaft bewußt, er hat die **persönliche Freiheit** errungen. Mit dieser sind aber für die Wirtschaft auch die wichtigsten Momente gewonnen: indem dem Menschen freie Wahl des Berufes gestattet ist, wird die wirksamste Verteilung der persönlichen Kräfte möglich, damit Arbeitslust und Energie erhöht, und auf der andern Seite geht mit der Entwickelung der persönlichen Freiheit Hand in Hand die Beseitigung jener Beschränkungen, welche einem Teil der Bevölkerung es ermöglichten, sich auf Kosten der Gesamtheit Vorteile zu verschaffen und damit den wirtschaftlichen Fortschritt in Fesseln zu legen: der Erwerb durch menschliche Thätigkeit wird freigegeben.

Wie die persönliche Freiheit sonach eine Voraussetzung für die Entwickelung der Arbeit, so das **freie Privateigentum** für das Kapital mit seinen Produktivkräften. Eigentum ist nicht nur das was das Vermögen jemandes ausmacht, sondern das Recht zur ausschließlichen Verfügung darüber, das Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über dasselbe; es ist keine willkürliche menschliche Einrichtung, sondern eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Auf niedriger Kulturstufe und solange die landwirtschaftliche Benutzung des Bodens überwiegend eine wirklich gemeinschaftliche ist, ist letzterer mit einziger Ausnahme der Hausstätten das gemeine Eigentum gleichberechtigter Gemeinde-(Mark-)Genossen. Sondereigentum bildet sich erst nach und nach mit zunehmender wirtschaftlicher Entwickelung aus, zunächst an den dem persönlichen Gebrauche dienenden Gegenständen, dann an beweglichem Vermögen (fahrende Habe) überhaupt, in dessen Besitze der Stärkere und Mächtigere sich frühzeitig schon durch seine Stärke und Macht zu schützen weiß, und erst spät und langsam das

Eigentum an Grund und Boden. Mit der Ausbildung des Sondereigentums macht sich auch mehr und mehr das Bedürfnis des Schutzes desselben nicht nur gegen den äußeren Feind, sondern auch gegen den Nachbar, gegen den Mitbürger geltend; aber nicht weniger will es sich auch geschützt sehen gegen etwaige Über- und Eingriffe von seiten der öffentlichen Gewalt durch Regelung der Voraussetzungen und Formen, unter welchen dieselbe an das Eigentum der Bürger Anmutungen stellen darf. Durch solche Regelung und Anerkennung des Eigentums bietet sich erst den für die verschiedensten Produktionsaufgaben geeignetsten Persönlichkeiten die Möglichkeit sich die zu deren Lösung erforderlichen Mittel auf regelrechtem Wege unbehindert überallher zu beschaffen und sie in der vorteilhaftesten Weise zu verwenden. Noch weiter aber empfängt erst durch diese Anerkennung nicht nur die Selbstliebe die stärkere Anregung zur Thätigkeit, sondern anderseits der Einzelne jenen Trieb, dem augenblicklichen Genusse zu entsagen, um weitere Ersparnisse zu machen behufs fernerer fruchtbringender Verwendung oder künftigen Genusses. Das Eigentum an Grund und Boden bildet sich erst später, wenn bei wachsender Bevölkerung und Kultur, um den steigenden Bedarf zu befriedigen, dem Boden immer mehr Produkte abgewonnen werden müssen; dazu bedarf es bei der Bodenbenutzung nachhaltiger, fortwährender Verwendung von Kapital und Arbeit, die erst im Laufe der Zeit sich vergüten; der Entschluß aber zu solcher Verwendung setzt gesicherten Besitz des betreffenden Grundstücks voraus, wie ja schon der einfachste Ackerbau wenigstens gesicherte Nutznießung zwischen Aussaat und Schnitt voraussetzt. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, werden die Grundstücke mit Kapital und Arbeit immer stärker befruchtet, wird der landwirtschaftliche Betrieb künstlich erweitert werden, — so daß also der Fortschritt zu höherer Kultur eine immer festere und mehr zum thatsächlichen Ausdruck kommende Gestaltung des Grundeigentums erfordert. Eine Steigerung des persönlichen Eigentums entsteht endlich aus der Verbindung der Familienidee mit der Eigentumsidee, die **Erblichkeit.** Der Hinblick darauf, daß das wirtschaftliche Glück der Kinder zum großen Teile von seiner Thätigkeit und Sparsamkeit — Zusammenwirken von Arbeit und Kapital — abhängt, treibt neben der Selbstliebe den Menschen zu erhöhter Thätigkeit, und diese Seite des Erbrechts, als der Verlängerung des persönlichen Eigentums über das Grab hinaus, ist von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Ein weiteres das Zusammenwirken begünstigendes Verhältnis tritt ein mit **freierer Bewegung der wirtschaftlichen Güter im Tauschverkehr,** weil bei solchem jedes Produktionsmittel am leichtesten in das Verhältnis gelangen kann, in welchem es verhältnismäßig am vorteilhaftesten zur Produktion mitzuwirken vermag, es damit einerseits um so leichter wird, jedes solche auch wirklich in wirksamster Weise zu verwenden und auszunutzen, anderseits um so leichter die überhaupt verfügbaren Produktionsmittel für die geeignetsten Produktionszweige in dem passendsten gegenseitigen Maße zum Zusammenwirken sich vereinigen lassen. Die Art des Mitwirkungsverhältnisses jedes einzelnen Produktionsmittels ist auf den verschiedenen Stufen der wirtschaftlichen Kultur eine verschiedene. Grund und Boden können erst auf höherer Kulturstufe mehr zum Tauschgute werden und so in die Hände dessen gelangen, der denselben am besten benutzen und damit auch am höchsten bezahlen kann. Ebenso ist die Arbeit auf niederen Kulturstufen für den Tauschverkehr ungleich weniger zugänglich als auf höheren: ist doch dort die Unfreiheit, hier die Freiheit der Arbeit, die volle Emanzipation der Arbeitskraft ein natürliches Bedürfnis; mit der Ausbildung des Tauschverkehrs, einer größeren Verkehrsbeweglichkeit der Arbeit und dem Herantreten größerer Ansprüche in

Bezug auf die Güte derselben wird jede Beschränkung der freien Wahl in Verwendung der Arbeit zum wirtschaftlichen Hindernis. Das Kapital endlich, obwohl auf niedriger Stufe noch in geringem Maße vorhanden, wird verhältnismäßig am frühesten verkehrsbeweglicher. Es zeigt sich sonach, daß im ganzen erst dann, wenn eine wirklich freie Bewegung der wirtschaftlichen Güter im Tauschverkehr Platz gegriffen, Freiheit des Grundeigentums, unbeschränktes Gewährenlassen der persönlichen Erwerbsfähigkeit, Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit 2c. zum wirklichen Bedürfnis werden, bei dessen Befriedigung, wie nicht verhehlt werden darf, allerdings auch politische und soziale Rücksichten nach der Seite gewisser Beschränkungen hin maßgebend werden können.

Das wirtschaftliche Zusammenwirken der Produktionsmittel wird weiter begünstigt durch die **Vergesellschaftung** von Kräften und Mitteln. Durch die thatsächliche Vereinigung mehrerer, behufs Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen Zwecks Kräfte und Mittel gemeinschaftlich aufzubieten, wird die Vereinigung vereinzelter, zur Alleinanwendung nicht ausreichender Produktionsmittel erleichtert und zugleich unmittelbar das wirtschaftliche Zusammenwirken solcher Produktionsmittel, welche zweckmäßig sich gegenseitig ergänzen, beziehungsweise verstärken, aber in der Verfügung verschiedener Menschen stehen, gesichert. Diese Vereinigung wird zur Notwendigkeit, wenn die dem Einzelnen nur zur Verfügung stehenden Produktionsmittel zu möglichst vorteilhafter Erreichung eines gewissen Produktionszwecks überhaupt nicht oder nicht allein genügen. Solche auf einer Gemeinschaft wirtschaftlicher Interessen beruhende Associationen treffen wir zu jeder Zeit und zwar angewendet auf den jedesmal eben vorwiegend in Anspruch genommenen Produktionsfaktor: die Feld- und Markgenossenschaft in älterer Zeit, Gewerbe- und Zunftgenossenschaften im Mittelalter, die Kapitalvereinigungen der Neuzeit.

Das Zusammenwirken von im Eigentume verschiedener Personen befindlichen Produktionsmitteln behufs erwerbswirtschaftlicher Produktion vermittelt der Unternehmer vertragsmäßig durch Übernahme der Vereinigung derselben auf eigene Gefahr und durch Inthätigkeitsetzung derselben. Solche **wirtschaftliche Unternehmungen** werden mit fortschreitender Kultur überhaupt mannigfaltiger und namentlich auch in Bezug auf Größe und Form. Hinsichtlich ersterer, der Größe der Unternehmungen kommt neben der allgemeinen Ausdehnungsfähigkeit, die übrigens keine unbegrenzte ist, vielmehr sich nur so weit erstrecken kann, als das Unternehmen noch sicher zu leiten und zu überwachen ist, die wirtschaftliche Verschiedenheit kleiner und großer Unternehmungen in Betracht. Produktion im großen ist nur möglich, wenn die für dieselbe erforderlichen Produktionsmittel in entsprechender Reichhaltigkeit verfügbar gemacht und zum Zusammenwirken vereinigt werden können und wenn zugleich die Gelegenheit, das Produkt abzusetzen, ausgedehnt genug ist; dagegen kann Produktion im kleinen nicht nur leichter und mit geringeren Mitteln, sondern auch für den geringeren Bedarf der nächsten Örtlichkeiten betrieben werden und findet sich deshalb viel häufiger; ja selbst während der den Großbetrieb so sehr begünstigenden höheren Kultur überwiegt bei den meisten Erwerbszweigen die Anzahl der auf Einzelabsatz angewiesenen Kleinbetriebe die Zahl der auf Massenabsatz berechneten Großbetriebe. Immerhin aber sind Großbetriebe wirtschaftlich erfolgreicher, weil die Produktionsmittel mehr ausgenutzt und damit wirksamer gemacht werden können, unbedingt aber vorteilhafter, weil für die Anwendung der Arbeitsteilung und die Benutzung des Kapitals in Bezug auf dessen Güte und Menge sich weit günstigere Vorbedingungen bieten als beim Kleinbetriebe. Hinsichtlich der Form der Unternehmungen sind zu unterscheiden einfache Privatunternehmungen — die allgemein ver-

breitetste und wegen eigenster Verantwortlichkeit und unbehinderter Verfügung des Besitzers auch die erfolgreichste — und gesellschaftliche Unternehmungen. Diese letzteren werden zum Bedürfnis, wenn die dem Einzelnen zu Gebote stehenden Arbeitskräfte und Kapitalien an sich unzureichend oder namentlich die damit verbundene Verantwortlichkeit und Gefahr für einen Einzelnen zu groß sind. Solche Unternehmungsgesellschaften sind: die offene Gesellschaft oder Association (Societät, Kompagnie), die stille Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft (s. über diese das Nähere im dritten Abschnitt, Handelsrecht) und endlich die Produktivgenossenschaft der Arbeiter (Kapitalbeschaffung durch Ansammlung der Ersparnisse oder durch Gesamtverbürgung der Arbeitsgenossen, Verrichtung der hauptsächlichsten Arbeiten durch Mitglieder gegen Entlohnung, Geschäftsleitung durch aus den Mitgliedern gewählten Vorstand, Verteilung des nach Deckung der Vorauslagen bleibenden Überschusses an die Genossen nach Verhältnis der Kapitalsbeiträge oder der Arbeitsleistung der Genossen).

Endlich wird der Erfolg des Zusammenwirkens der Produktionsmittel noch weiter begünstigt durch die **Produktionsteilung** und durch deren Ergänzung, **Produktionsvereinigung.** Erstere besteht in der Beschränkung der einzelnen Unternehmungen auf die Produktion möglichst gleichartiger Produkte, letztere in dem Ineinandergreifen zwar verschiedenartiger und getrennter, aber sich gegenseitig unterstützender Unternehmungen. Erstere wirkt im großen wie Arbeitsteilung im einzelnen, letztere findet bei Ausdehnung eines Unternehmens auf vielerlei ganz verschiedenartige Produktionen statt und ermöglicht allein das selbständige Bestehen von Unternehmungen, welche einer Ergänzung durch andere bedürfen, z. B. Spiritus-, Rübenzuckerfabrikation mit der Landwirtschaft ꝛc. Die Entwicklung der Produktionsteilung beginnt überall damit, daß aus ursprünglich hauswirtschaftlichen Verrichtungen (Mahlen, Schlachten, Backen, Brauen, Weben ꝛc.) selbständige Gewerbe, aus Nebenarbeiten besondere Erwerbszweige entstehen, welche sich nach und nach immer weiter zerspalten und auf gleichartigere Produktionen einschränken oder wenigstens mehr zum Betriebe einer bestimmten einzelnen Produktion als eigentlichen Hauptgeschäftes übergehen (z. B. in der Landwirtschaft hier Getreide-, dort Futter-, Handelsgewächsbau, hier Milchwirtschaft, dort Mastung ꝛc.). Ähnlich entwickelt sich die internationale Produktionsteilung, die zwischen den verschiedenen Völkern. Wenn der gegenseitige Tauschverkehr von Volk zu Volk sich mehr ausdehnt und dringender, dabei auch leichter und sicherer wird, beschränkt jedes Volk sich auf diejenigen Produktionen überhaupt, für welche sich ihm die nötigen Produktionsmittel in möglichst verfügbarer und möglichst geeigneter Weise darbieten. So beginnt der zur internationalen Produktionsteilung führende Tauschverkehr der Völker zunächst mit den Erzeugnissen, welche das eine Volk im Überfluß hat, beziehungsweise erzeugen kann, während es dem anderen daran wegen Unzulänglichkeit der Produktionsmittel mangelt, und erweitert sich dann nach und nach zum Austausch derjenigen Produkte, welche jede Volkswirtschaft für den allgemeinen Verkehr gerade am wirtschaftlichsten und am entsprechendsten zu liefern imstande ist. Je weiter sich die Produktionsteilung ausbreiten kann, desto vielfacher gliedert sich die Produktion im ganzen, und um so notwendiger bedarf jedes Unternehmen einer Ergänzung durch andere. Die gegenseitige Ergänzung vermittelt sich zwischen räumlich wenig getrennten Produktionen und am leichtesten da, wo viele derselben bedürfen und eine gewisse Art der Produktionsteilung so weit bereits allgemein ist, daß die gleichzeitige Heranbildung entsprechender Produktionsvereinigung möglich wird.

Zweiter Teil.

Die Lehre vom Umlauf der Güter (Zirkulation der Güter).

Umlauf der Güter, Güterumlauf, bezeichnet den Übergang der zum Vertauschen bestimmten Güter, d. i. der Waren, von einem Eigentümer zum anderen. Den Übergang bewirkt der Umtausch der einen Ware gegen eine andere, d. i. der Umsatz; das Gebiet aber, auf welchem ein Gut Absatz suchen und finden kann, der Tausch stattfindet, bildet den Markt desselben. Je höher sich die Arbeitsteilung entwickelt, desto häufiger und notwendiger wird der Tausch; die Güter werden nicht mehr nur innerhalb der Wirtschaft erzeugt, in welcher sie ge- und verbraucht werden, sie müssen daher, um ihrem Zwecke, der Bedürfnisbefriedigung, zu dienen, von den ursprünglichen, ihrer nicht bedürfenden Besitzern in Besitz derer übergehen, welche sie zum Gebrauche suchen, was durch den Tausch geschieht; je mehr aber einer produziert und demnach zu vertauschen hat, desto mehr Waren und Werte kann er dagegen eintauschen, so daß also die Entwicklung des Güterumlaufs wiederum von der der Produktion abhängt. Geschieht dieser Tausch anfänglich ohne Zwischenvermittelung vom Besitzer zum Begehrenden, so wird, je mehr sich dann das Gebiet, innerhalb dessen der Tausch vor sich geht, der Markt, erweitert und je mannigfaltiger die zum Tausche gebrachten Güter werden, desto notwendiger eine genauere Kenntnis der Marktverhältnisse werden und damit die Thätigkeit von Mittelspersonen, den gewerbsmäßig Handelsgeschäfte Betreibenden oder Vermittelnden, Kaufleuten oder Mäklern.

Die verschiedenen Waren haben einen sehr verschiedenen Grad von **Umlaufsfähigkeit,** d. h. von Leichtigkeit Abnahme zu suchen und Sicherheit solche zu finden. Eine Ware wird um so leichter Abnehmer aufsuchen, je leichter sie versendet werden kann, was wieder um so besser sich gestaltet, je dauerhafter und widerstandsfähiger dieselbe gegen äußere Einflüsse ist, je müheloser sie sich in unverletztem, gutem Zustande erhält, je kleiner Umfang und Gewicht im Verhältnis zum Werte ist. (Eingesalzene oder eingekochte, oder dürre Ware, Getreide, Nutzhölzer, Edelmetalle, Seidenstoffe lassen sich leichter versenden als Milch, frisches Obst, lebendes Vieh, gewöhnliches Brennholz, Kartoffeln, Mehl, Eisenwaren.) Abnahme findet eine Ware dagegen um so sicherer, je allgemeiner sie gebraucht wird und je unentbehrlicher sie zugleich ist, je besser sie sich dem Bedürfnisse, z. B. durch Teilbarkeit, anpassen läßt, je leichter sie auf ihre Güte erprobt werden kann und je mehr sie darum zusagt, und endlich je mehr Menschen sie einzutauschen die Mittel haben: es sind also die gewöhnlichen Bedürfnisgegenstände, die sicherer Abnehmer finden als Luxus-, Kunstgegenstände; am schwersten Immobilien. Eine wesentliche Erhöhung erfährt die Zirkulationsfähigkeit der Güter und namentlich der schwer transportabeln und durch ihre Transportkosten den Preis verteuernden Güter durch die Verbesserung der Transportmittel, die mit Hebung der Kultur eintritt. Überhaupt wird bei höherer Kultur die Zirkulationsfähigkeit der Waren steigen, weil mehr Menschen tauschbedürftig und tauschkräftig sind als auf niederer, wie auch bei ganzen Völkern die Zirkulationsfähigkeit des Volksvermögens mit dem Steigen der Kultur zu wachsen pflegt.

Der Güterumlauf wächst mit der fortschreitenden Kultur, weil mit derselben die Produktionsteilung, das gegenseitige Tauschbedürfnis, die Zirkulationsfähigkeit der Güter und die Produktion selbst zunimmt; er wird schneller und regelmäßiger mit der Vervollkommnung der Transport- und Kommunikationsmittel, der Tauschwerkzeuge, des Kredits und namentlich mit der Ausbildung der Kaufleute, d. i. Mittelspersonen, welche den Kauf behufs Wiederverkaufs

gewerbsmäßig treiben; er wird endlich freier, weil mit der weiteren Ausbildung der Rechtssicherheit, des Privateigentums und der persönlichen Freiheit die ihm früher entgegenstehenden Hemmnisse mehr und mehr entfallen. Die natürliche Folgerung aber aus den Prinzipien der persönlichen Unabhängigkeit und des Eigentums ist die **freie Konkurrenz**, das freie Mitbewerben auf wirtschaftlichem Gebiete (Handels-, Gewerbefreiheit, schlechthin Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiete). Bestehend in dem Kampfe um Absatz gleichartiger Produkte auf einem und demselben Tauschgebiete treibt sie den Produzenten zu immer größerer Rührigkeit und Strebsamkeit, nötigt ihn vermittelst der ihm zur Verfügung stehenden Produktionsmittel diejenigen Güter, welche er anderen gegenüber am wirtschaftlichsten zu beschaffen vermag, in der den Abnehmern wie den eigenen dafür aufgewendeten Kräften gegenüber vorteilhaftesten Weise zu produzieren. Mithin sichert sie die Wirtschaftlichkeit, macht aber auch, während sie auf der einen Seite „eine Art von Krieg zwischen den Menschen als Produzenten hervorruft, auf der anderen Seite die ganze Menschheit als Konsumenten zu einer gleich interessierten Gesellschaft" (Roscher). Weiter aber ist sie namentlich das Mittel, durch welches der größte, immer noch wachsende Teil der Naturkräfte zum unentgeltlich benutzbaren Gemeingute wird. Insofern weiter die freie Konkurrenz alle Kräfte der Konkurrenz entfesselt, die guten wie die bösen, fördert sie wo jene vorwiegen die Blütezeit, wo letztere den Verfall; haltbar und gemeinnützig kann sie nur dann sein, wenn an die Stelle des äußeren Zwangs eine strenge Selbstbeherrschung getreten. Wo durch Unreife oder Übereifer des Volkes ein tüchtiger Mittelstand fehlt, führt freie Konkurrenz zur Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht weil zu viel Konkurrenz wäre, sondern weil auf der einen Seite zu wenig Konkurrenz; die Kleinen werden von den Großen verschlungen. Schutz aber gegen die freie Konkurrenz ist nur Schutz einzelner auf Kosten der übrigen, führt zum Stillstand, d. h. Rückwärtsgehen. — Wie die Fortschritte des Umlaufs überhaupt erst nur im Inlande hervortreten, so ist auch die Konkurrenz unter den Völkern erst möglich bei weiter gediehener Entwicklung des internationalen Verkehrs; sie wirkt ungleich je nach dem verschiedenen Grade der Leistungen der im gegenseitigen Mitbewerbe sich begegnenden Völker.

Insofern endlich der Tausch den Güterumlauf vermittelt und bei dem Tausche das Verhältnis der zu tauschenden Güter sich im Preise ausdrückt, und weiter der Umlauf durch die Zirkulationsmittel, d. i. durch die nach Raum und Zeit zum Umlaufe fähigsten Mittel befördert wird, zerfällt die Lehre vom Güterumlauf in die Lehre vom Preise und in die von den Zirkulationsmitteln.

1. Die Lehre vom Preise.

Der **Preis** ist die beim Vertausche eines Gutes als Tauschäquivalent, als Gegenwert erhaltene Gegenleistung, und besteht sonach der Preis eines Gutes in der Menge eines bestimmten anderen Gutes, welche dafür eingetauscht werden kann. Bezeichnet man anderseits den Preis als „verwirklichten" oder in der Gegenleistung „verkörperten" Tauschwert, so versteht man unter dem Preise eines Gutes den in einer bestimmten Menge eines anderen dafür einzutauschenden Gutes ausgedrückten Tauschwert desselben. Für jede Ware können ebenso viele verschiedene Preise bestimmt werden, als verschiedene andere Waren mit ihr verglichen werden können; jedoch vergleicht man, wenn von Preis schlechthin die Rede ist, das zu vertauschende und mithin abzuschätzende Gut mit der örtlich und zeitlich umlaufsfähigsten und am meisten beliebten Ware, dem Gelde. Es ist deshalb unter **Marktpreis** der in der Mehrzahl der Tauschfälle gewöhnlich bestehende Geldpreis zu verstehen; einen solchen können nur die regelmäßig

produzierten und zum Tausch kommenden Güter haben, während seltener zum Tausch gelangende nur vereinzelte Preise haben. **Durchschnittspreise** sind die aus mehreren in den einzelnen Tauschfällen erzielten Einzelpreisen abgeleiteten mittleren Preise.

In der **Preisbestimmung** tritt zunächst der Eigennutz hervor: jeder will möglichst viel von den Gütern des anderen gewinnen, möglichst wenig von den seinen dabei hingeben; in diesem Kampfe der Interessen steht der am günstigsten, dem am wenigsten an dem Gute des anderen liegt, der am ungünstigsten, welcher dringend des fremden Gutes bedarf; es tritt aber außer der jede Übervorteilung brandmarkenden Volkssitte als mildernder Umstand dazwischen, daß in der Regel, zumal auf höherer Kulturstufe, jede begehrte Ware von mehreren angeboten, jede angebotene von mehreren begehrt wird, unter den Ausbietenden wie unter den Nachfragenden eine Konkurrenz entsteht, welche ausgleichend zurückwirkt, insofern als jeder zu hohen Preis Stellende und zu geringen Bietende befürchten muß, von seinem Mitbewerber durch geringere Forderung, bezw. höheres Gebot überflügelt zu werden. Je mehr das Angebot einer Ware die Nachfrage überwiegt, desto niedriger stellt sich der Preis; je mehr die Nachfrage das Angebot, desto höher. Somit wird in der Regel das Preisverhältnis zweier Waren zunächst bestimmt durch ihr **Verhältnis von Angebot und Nachfrage.**

Der **Nachfragende**, der Käufer, berücksichtigt vor allem den Gebrauchswert des einzutauschenden Gutes, ob dasselbe einem Natur-, Anstands- oder Luxusbedürfnisse dient. Nichtbefriedigung der Naturbedürfnisse würde Leben oder Gesundheit schädigen, Nichtbefriedigung der Anstandsbedürfnisse die gesellschaftliche Stellung. Bei Entscheidung, in welche dieser Klassen jedes einzelne Bedürfnis falle, kommen nicht nur die Natur des Landes und die Sitte, sondern auch Standesvorurteile und die Persönlichkeit selbst in Betracht; jedenfalls aber wird der wirtschaftlich vorgehende Käufer überall seine eigene Zahlungsfähigkeit beachten, so daß er selbst für die ihm unentbehrlichsten Güter nicht mehr Werte aufopfert, als ihm zum Eintauschen derselben verfügbar bleiben; er wird nur das, was ihm aus der Befriedigung der ersten Klasse übrigbleibt, auf die der zweiten verwenden und endlich erst den weiteren Überschuß aus dieser auf die Luxusbedürfnisse. Je größer der Gebrauchswert für den Nachfragenden, um so williger wird er zur Erlangung des Gutes ein Opfer bringen, aber er wird nicht mehr opfern, als er geben müßte, um das Gut anderwärts oder um einen ihm genügenden Ersatz für dasselbe zu erlangen. Mit dem Steigen oder Sinken des Gebrauchswertes eines Gutes überhaupt aber, bei sonst unveränderter Lage, steigt oder sinkt auch der Preis desselben (Fallen der Kohlenpreise im Sommer, Steigen im Winter, Fallen der Bauholzpreise gegenüber dem Steigen der Eisenpreise durch Anwendung der Eisenkonstruktion ꝛc.).

Der **Anbietende**, der Verkäufer, pflegt auch zunächst den Gebrauchswert, den das zu vertauschende Gut für ihn selbst hat, in Anschlag zu bringen, zumal bei vereinzelten Tauschgeschäften oder bei ausnahmsweiser Ablassung eines feilgemachten Gegenstandes; dann aber, mit zunehmender Ausbildung der Produktionsteilung und des Güterumlaufs mehr und mehr auf regelmäßiges Vertauschen seiner Erzeugnisse angewiesen und mit vielen um Absatz in Konkurrenz, sieht er sich gezwungen, weit mehr den Tauschwert seiner Ware und deren marktgängigen Preis zu berücksichtigen. Des weitern aber wird er, um nicht in Verlust zu geraten, den Wert, welchen ihm seine Ware selbst gekostet hat (Anschaffung des Rohprodukts, Erzeugungskosten ꝛc.), als das geringste seiner Preisforderung betrachten; erhält er nicht mehr als den Wiederersatz der Produktionskosten, so hat er ohne Nutzen produziert, da dieser erst aus dem über jenen Wiederersatz erzielten Wertüberschusse sich ergibt. Bei solchen Pro-

duktionen, welche verschiedene Produkte notwendig zusammen liefern (Wolle und Fleisch, Kälber und Milch, Gas und Koks, Hühner und Eier 2c.), wird von vereinigten Produktionskosten gesprochen, und ist hier der Gesamtbetrag derselben nur von dem Gesamtpreise der beiden Produkte zu decken; um aber die Minimalforderung für jedes einzelne Produkt ansetzen zu können, ist von den vereinigten Produktionskosten derjenige Wertbetrag abzurechnen, der für das andere Produkt mit Sicherheit zu erwarten ist.

Übrigens hängt schließlich das gegenseitige Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht allein von der Anzahl der Anbietenden und Nachfragenden ab, sondern vielmehr noch einerseits von der Masse und anderseits von der Dringlichkeit ab, in welcher und mit welcher eine Ware ausgeboten und begehrt wird. Die Preisbestimmung erfolgt, je nachdem das Angebot oder die Nachfrage eine günstigere Stellung einnimmt (d. h. ist das Angebot dringender und größer als die Nachfrage, so ist letztere im Vorteil, umgekehrt hingegen ersteres), entweder mehr nach dem höchsten Preise hin, bis zu welchem der Käufer hinaufgehen, oder nach dem niedrigsten Preise hin, bis zu welchem der Verkäufer hinabgehen kann. Jene höchste Preisgrenze wird durch den Gebrauchswert, den die Ware für den Käufer hat, und seine Zahlungsfähigkeit bestimmt, die niederste Preisgrenze durch den von seiten des Verkäufers gemachten Produktionsaufwand; doch können dabei die Rücksichten auf anderweite Anschaffungskosten auf erstere beschränkend, auf letztere erweiternd wirken. Eine mittlere Preisstellung tritt nur ein, wenn Angebot und Nachfrage sich die Wagschale halten, d. h. bei Gleichgewicht zwischen beiden; bei ihr ist weder Käufer noch Verkäufer einseitig begünstigt, und demnach sind beide in gleichem Vorteile, da jeder für seine Ware eine andere erhält, die ihm, selbst abgesehen von der allgemein anzunehmenden Gleichwertigkeit der Leistung und Gegenleistung, seinen Zwecken entsprechender erscheint.

Nach diesen Bestimmungsgründen des Preises bilden sich weiterhin die **Preisregeln.** Aus den von seiten der Nachfrage und des Angebots sich geltend machenden Rücksichten folgt, daß der Preis einer Ware mit dem Gebrauchswert steigen und fallen kann, daß je größer die Zahlungsfähigkeit der Käufer, desto höher die Preise steigen können, daß aber nicht nur jede Änderung des Tauschwertes eine entsprechende Preisänderung veranlassen, sondern auch jedes anhaltende Steigen und Sinken der Produktionskosten eine verhältnismäßige Preiserhöhung oder Preiserniedrigung nach sich ziehen muß; anderseits folgt aus dem wechselnden gegenseitigen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ein ebenfalls abwechselndes Anziehen und Weichen der Preise, je nachdem die Stellung dieser oder jenes günstiger ist. Daraus ergibt sich hinsichtlich der in den nachhaltigen Veränderungen und vorübergehenden Schwankungen derselben sich kenntlich machenden Veränderlichkeit der Preise, daß die nachhaltigen Preisveränderungen auf Änderungen in den Produktionskosten, die vorübergehenden Preisschwankungen auf der Unstetigkeit des jeweiligen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage beruhen.

Die Preise **schwanken** um die höchstens notwendigen Produktionskosten, welchen sie auch bei freier Konkurrenz möglichst nahe kommen; sie steigen und sinken, je nachdem die Nachfrage oder das Angebot stärker; stellen sich beide gleich, so tritt der natürliche Normalpreis ein, durch den die Produktion einer Ware in ausreichendem Maße möglich wird. Dieser natürliche Normalpreis richtet sich daher nur dann nach den niedrigsten Produktionskosten, wenn der Bedarf schon durch die wohlfeilste Produktion gedeckt werden kann, im übrigen aber nach den Produktionskosten, welche in dem zwar wenigst vorteilhaften, aber zur vollen Bedarfsbefriedigung noch unentbehrlichen Produktionsfalle auf-

zuwenden sind. Die meisten Güter werden gleichzeitig in den verschiedenen Produktionsfällen je nach den auf die Produktionsverhältnisse wirkenden Einflüssen mit ungleich großen Kosten produziert. Kann der Bedarf schon durch die unter den günstigsten Bedingungen geschehende Produktion gedeckt werden, so wird die Konkurrenz der weniger vorteilhaft Produzierenden für die Dauer unmöglich. Kann aber, was in der Regel der Fall, der Bedarf nicht allein durch die wohlfeilste Produktion vollständig gedeckt werden, so steigt der Preis infolge der ihn treibenden Nachfrage so hoch, daß auch noch die unter ungünstigeren Verhältnissen Produzierenden ein entsprechendes Angebot machen können; somit bezieht also der mit geringeren Produktionskosten Arbeitende im Marktpreise einen besondern Gewinnüberschuß, während der Unterschied zwischen dem vorteilhaftesten und unvorteilhaftesten Produktionsfalle um so größer wird, je größer der betreffende Bedarf überhaupt und je ungleicher die zur Deckung aufgewendeten Produktionsmittel sind.

Das Verhältnis, in welchem die Preise schwanken, mit Abnahme des Angebots oder Zunahme der Nachfrage (die aber nie weiter gehen kann, als es die Zahlungsfähigkeit der Fragenden gestattet) steigen und umgekehrt mit Zunahme jenes und Abnahme letzterer fallen, ist ein wesentlich verschiedenes, je nachdem zwischen Nachfrage und Angebot hinsichtlich eines bestimmten Gutes gemäß der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit, Beschaffbarkeit und Verbrauchbarkeit ein Gleichgewicht sich herstellen kann. Da nun die Nachfrage am stetigsten bei unentbehrlichen Gütern, am beweglichsten bei entbehrlichen, das Angebot aber am wenigsten mit der Nachfrage hinsichtlich solcher Güter Schritt halten kann, welche überhaupt nur in beschränkter Menge verfügbar, daher nicht in beliebiger Weise zu schaffen oder endlich selbst wenig aufbewahrungs- und transportfähig sind — so schwanken verhältnismäßig die Preise derjenigen unentbehrlichen Güter am beträchtlichsten, bezüglich derer die Nachfrage sich am wenigsten leicht bei abnehmendem oder zunehmendem Angebot ebenmäßig abmindert oder vermehrt, und anderseits das Angebot der stärker oder geringer werdenden Nachfrage am wenigsten schnell und sicher nach oben oder unten folgen kann. Den mindest beträchtlichen Schwankungen unterliegen die Preise solcher Güter, welche zwar nicht allgemein begehrt, aber auch nicht gerade in einem bestimmten, mehr oder weniger hohen Verbrauchsmaße unentbehrlich, überdies durch andere Güter ersetzt und dabei jederzeit je nach Bedarf und jedenfalls solange die erforderlichen Rohstoffe ausreichen, in genügender Menge beschafft werden können. Bei solchen Waren, namentlich Gewerbserzeugnissen können wenigstens die nicht auf andauernder Veränderung der Produktionskosten beruhenden, durch zeitweise Zu- oder Abnahme von Nachfrage oder Angebot herbeigeführten Preisschwankungen nur rasch vorübergehende sein. Wo im Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage durch verhältnismäßiges Voraneilen oder Zurückbleiben entweder des einen oder der anderen eine Störung eintritt, läßt, freilich bei den verschiedenen Gütern in verschiedenem Maße, stets schneller oder langsamer das Steigen der Preise von selbst nach durch die infolgedessen zurücktretende Nachfrage und das Sinken der Preise durch die infolgedessen zunehmende Nachfrage.

Gleichartige Güter haben gleichzeitig und auf einem und demselben Markte gleichen Preis, und zwar ist diese **Preisgleichheit** bedingt durch die Rücksicht auf die anderweitigen Anschaffungskosten, während die Preisverschiedenheit ebensolcher Güter auf verschiedenen Märkten darin ihren Grund hat, daß die genügende Versorgung letzterer viel bedeutendere höchstens notwendige Produktionskosten verursacht. Dagegen streben die Preise ungleichartiger Güter nach Gleichmäßigkeit im Verhältnis zu den höchstens notwendigen Produktionskosten, wogegen die Preise an sich verschiedenartiger, aber gleichen Gebrauchszwecken

dienender Güter sich nach dem verhältnismäßigen Gebrauchswerte für die gemeinschaftlichen Gebrauchszwecke abzustufen suchen und demnach auch die Preisschwankungen jedes aushilfsweise benutzten Ersatzmittels von denjenigen der damit zu ersetzenden Ware beeinflußt werden. (Surrogate z. B. steigen im Preise, wenn die Ware, welche sie ersetzen sollen, nicht genügend zu Markte kommt, und so umgekehrt.) Endlich gleichen sich innerhalb eines und desselben Marktes oder Verkehrsgebietes mit zunehmender Ausbildung des Güterumlaufs auch die örtlichen Preisunterschiede immer mehr aus, weil je leichter und unbehinderter der Güterumlauf desto mehr die einzelnen Märkte sich erweitern und gegenseitig beeinflussen.

Ausnahmen von diesen Preisregeln treten ein bei Mangel einer wahrhaft freien Konkurrenz: wo diese fehlt, wird der Preis ausschließlich durch die Größe des Angebotes, verglichen mit dem Bedürfnisse und der Zahlungsfähigkeit der Käufer bestimmt und kann daher bald über die notwendigen Produktionskosten hinaus steigen (Monopolpreise), bald tief unter dieselben herabsinken (Notpreise). Hoch über den Produktionskosten stehende Preise können insonderheit bei solchen Gütern eintreten, deren Angebot natürlich beschränkt ist (ungewöhnliche Leistungen, seltene Naturobjekte, nur an einzelnen Örtlichkeiten zu gewinnende Bodenerzeugnisse, Produkte gewerblicher Unternehmungen, hinsichtlich deren wegen besonderer Größe oder Beschaffenheit der erforderlichen Kapitalien ꝛc. keine Konkurrenz besteht, durch Privilegien, Erfindungspatente geschützte Produkte ꝛc.). Weit unter den Produktionskosten stehende Preise (Notpreise, Schleuderpreise) treten zu Tage, wenn der Produzent selbst unter für die Produktion ungünstigen Verhältnissen dieselbe fortsetzen muß, sei es um der unentbehrlichsten Unterhaltsmittel willen oder behufs notdürftiger Verwertung seiner Arbeitskraft, Ausnutzung der gemachten Kapitalauslagen, Hinfristung des Unternehmens bis zum Eintritte besserer Verhältnisse ꝛc., oder wenn sein augenblickliches Tauschbedürfnis größer ist als das Bedürfnis der etwaigen Abnehmer des Produktes. Wo absichtlich in betrügerischer Weise Notpreise herbeigeführt oder gesteigert werden, spricht man von Wucherpreisen.

Nachhaltige Preisveränderungen treten mit den Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur ein: es erhöhen sich mit dem wachsenden Bedarf und der zunehmenden Zahlungsfähigkeit die Preise derjenigen Güter, bei deren Hervorbringung die Natur durch in beschränktem Maße vorhandene Produktionsmittel, durch Tauschwert habende Naturgaben und an letzteren haftende Naturkräfte vorwiegend mitwirkt, weil eben die Produktion dieser Güter durch das Maß, in welchem sich jene nicht willkürlich zu vermehrenden Produktionsmittel darbieten, beschränkt ist und günstigsten Falls ohne gleichzeitige Steigerung der Produktionskosten nicht über ein gewisses Maß hinaus erhöht werden kann (z. B. Güter, die früher durch bloße Aneignungsarbeit gewonnen, oder durch Benutzung mit solcher Arbeit gewonnener Stoffe leicht beschafft werden, später aber zur Deckung des wachsenden Bedarfs mit zunehmendem Aufwand produziert werden müssen, oder, wenn dies unthunlich, immer seltener werden, wie Wild, Fische, Holz, Produkte der Nutzviehhaltung ꝛc.). Dagegen erniedrigen sich mit fortschreitender Kultur die Preise der Güter, bei deren Produktion Arbeit und Kapital vorwiegend in Anspruch genommen werden, weil mit diesen Fortschritten jene beiden Produktionsmittel sich nachhaltig vermehren und steigern, mithin nicht nur reichlicher verfügbar, sondern auch wirksamer und den noch vorhandenen natürlichen Produktionsmitteln gegenüber verhältnismäßig wohlfeiler werden. Am bedeutendsten wird die Erniedrigung bei den Waren sein, bei welchen der Rohstoff nur einen geringen Teil der Produktionskosten ausmacht und letztere sich durch Produktion im großen, durch Arbeitsteilung oder

Anwendung von Maschinen rc. vermindern lassen. Dann vermindern sich mit Hilfe von Arbeit und Kapital die Handels- und Transportkosten und damit die aus der Ferne kommenden, früher gerade um der Bezugsweise willen so teuern Waren rc., sowie auch die persönlichen Dienstleistungen, so weit nicht ganz besondere verlangt werden. Es zeigt sich sonach auf niederer Kulturstufe Billigkeit der Rohstoffe, auf höherer verhältnismäßig größere Billigkeit der Fabrikate, Verkehrsvermittelungen und persönlichen Dienstleistungen. Deshalb tauschen weniger kultivierte Völker leicht transportable Fabrikate und weither zu beziehende fremdländische Rohprodukte von bereits höher kultivierten ein und umgekehrt suchen letztere ihren Bedarf an Rohstoffen am besten bei ersteren zu decken. Endlich werden aber auch gleichzeitig die Preise überhaupt regelmäßiger und die zeitweiligen Preisschwankungen geringer, weil mit fortschreitender Kultur das Vertauschen allgemein üblicher, jedermann tauschbedürftiger und tauschgeübter, die Umlaufsfähigkeit der Güter größer, die Zirkulation schneller, die Konkurrenz stärker und freier, der Umsatz durch eigene Geschäftsleute besorgt wird, welche durch Aufkaufen bei niederen Preisen diese erhöhen, durch Verkaufen bei höheren Preisen dieselben erniedrigen und, den Markt genau kennend, immer das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, von Vorrat und Bedarf richtig beurteilen; ferner werden bei weiterer Ausbildung des Tauschverkehrs auf Irrtum oder Täuschung beruhende Preisstellungen immer weniger möglich, überhaupt feste Preise immer mehr üblich werden, so daß schließlich eine Stetigkeit der Preise eintritt.

Die **Stetigkeit der Preise** führt zu jenem in wirtschaftlicher Beziehung günstigsten Preisstande, bei welchem die Preise den notwendigen Produktionskosten am nächsten rücken, mithin möglichst gleichmäßig mit den natürlichen Normalpreisen zusammentreffen, stärkere Schwankungen und plötzliche Veränderungen vermieden werden. Dieser Zustand läßt sich durch Beseitigung, beziehungsweise Abminderung aller der Hemmnisse, welche der Entwicklung einer freien Konkurrenz entgegenstehen, herbeiführen. Obrigkeitlich festgestellte Taxen (Brot-, Getränke-Taxen) können zu einer Regelung der Preise nicht verhelfen, sondern höchstens für den jeweiligen natürlichen Normalpreis einen Ausdruck darbieten und stetigere Preise künstlich erhalten; dieselben erscheinen nur gerechtfertigt, wo überhaupt eine völlig freie Konkurrenz nicht Platz greifen kann, das Bedürfnis nach festen Preisen aber sehr groß ist, sie (z. B. im Transportwesen) zum Schutze des Publikums unumgänglich notwendig sind.

2. Die Lehre von den Zirkulationsmitteln.

Zirkulationsmittel, Umlaufsmittel, sind einerseits Geld und Kredit, andererseits alle übrigen den Verkehr unmittelbar begünstigenden Einrichtungen, insonderheit die sogenannten Verbindungs- und Umsatzmittel.

Geld.

Das **Geld**, nicht zu verwechseln mit Kapital (s. o.), ist für den Umlauf das zwischen angebotenen und begehrten Gütern vermittelnde Gut und wird, weil wegen seiner Tauschfähigkeit oder Tauschkraft gegen jedes andere Gut angenommen und allgemein in Geltung, als Maßstab zum Messen der Tauschwerte aller übrigen Güter benützt. Der vermittelnde Gebrauch des Geldes ist notwendig, weil ohne dies das Vertauschen der Güter mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Ohne Geld bliebe die Möglichkeit des Tausches davon abhängig, daß der, welcher das eine Gut in Überfluß hat und gegen ein anderes ihm abgehendes eintauschen möchte, gerade auch jemanden findet, welcher letzteres abgeben und ersteres gebrauchen kann; zudem müßten die Preise in

den einzelnen Tauschfällen je nach der gegenseitigen Tauschbedürftigkeit in Bezug auf die zu tauschenden Güter äußerst schwankend sein. Bei solcher Dringlichkeit des Bedürfnisses nach einem den Verkehr als einheitlichen Ausdruck für die ungleichen Tauschwerte, sowie für die marktüblichen Preise der verschiedenen Güter einzig erleichternden Umsatzmittel kommt der Gebrauch des Geldes ohne absichtliches Zuthun in Aufnahme. Mit den Kulturfortschritten wird das Tauschbedürfnis und mit diesem der Gebrauch des Geldes zunehmend allgemeiner und unentbehrlicher. Die Geldwirtschaft tritt, nachdem einmal eine vollständig gut geeignete Geldware in Aufnahme gekommen, an die Stelle der ursprünglichen Naturalwirtschaft, und je weiter dieselbe um sich greift, desto leichter, sicherer und freier wird der Tauschverkehr, desto möglicher die Produktionsteilung, desto thunlicher die Ansammlung und Ausleihung von Kapital.

Das Geld muß aber, um als solches dienen zu können, selbst ein Wertgut sein und zwar eine Ware; als solche unterliegt es um so mehr, je mehr es allgemein geschätzt und auch zu anderweitiger Verwendung (Schmuck, Geräte, Technik rc.) begehrt wird, wie jede Ware Preisschwankungen nach Maßgabe der Größe der Produktion und des Bedarfs, sowie der Höhe der Gewinnungs- und Beschaffungskosten, während es selbst die Preise aller anderen Güter beeinflußt, bei Preiserhöhung tauschkräftiger wird und zwar erniedrigend, bei sinkendem Preise an Tauschkraft verliert und zwar erhöhend wirkt auf die Preise aller anderen Güter, so weit nicht andere Einflüsse ändernd wirken.

Die **Bedeutung** des Geldes für das Wirtschaftsleben beruht darin, daß es, wie erwähnt, das beste Mittel zur Belebung und Erleichterung des Umlaufs der Güter ist, die Ansammlung von Kapital begünstigt, sich leicht aufbewahren, mit sich führen, in Sicherheit bringen und wieder in Umlauf setzen läßt und auch als Wertträger durch Zeit und Raum (Werttransportdienst) die Mobilisierung des immobilen Kapitals bewirkt; in Geld läßt sich jeder Wert umsetzen und jedem die Beweglichkeit verleihen. Deshalb darf man es aber nicht überschätzen und für gleichbedeutend mit Kapital und Reichtum, seine Anhäufung für das zu erstrebende Ziel der Wirtschaftspolitik halten, wie es der Merkantilismus (s. o. Systeme) gethan. Es wirkt vielmehr lediglich durch seine Dienstleistung und ist und bleibt das Mittel zur Unterhaltung des Güterumlaufs; jeder nicht verwendbare Überfluß muß deshalb dahin abströmen, wo sich eine Verwendung zeigt, und so lange erniedrigend auf die Preise wirken, bis das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Vorrat und Zufluß wieder hergestellt ist.

Die **Geldarten** sind sehr verschieden, indem man als Geld je nach den Umständen verschiedene Waren benützt hat, regelmäßig aber nur solche, die einen allgemeinen Wert besitzen. Niedrig kultivierte Völker machen zum Tauschwerkzeuge gewöhnliche, ein grobes und dringendes Bedürfnis befriedigende Güter (Jägerstämme Tierfelle, Nomadenstämme und rohe Ackerbauvölker Viehgeld, arme Völker andere Waren, wie die Kauris in Asien und bei den Kaffern in Südafrika; Salzbarren an der chinesisch-birmanischen Grenze, im Innern Afrikas, Abyssinien rc.; Thonziegel in Kjachta; Dattelgeld in der Oase von Siwah, im persischen Dattellande; Wachskuchen am oberen Amazonenstrome; Elfenbein an der afrikanischen Westküste; Tabak, sowie Fische früher in Nordamerika). Bei kultivierteren Völkern kamen, zumal wenn ihnen der Boden das Material bot, Metalle als Geld benützt schon frühe vor. Unter David haben die Juden Geldmünzen; in Griechenland soll der Tyrann Phaidon von Argos im 8. Jahrhundert v. Chr. Silbermünzen eingeführt haben; in Rom wurde 269 v. Chr. das erste Silbergeld geschlagen, 207 die ersten Goldmünzen. Daß zugleich aber auch mehrere Geldgüter — in Metallen — nebeneinander verwendet werden, hat seinen Grund teils im Verkehre zwischen Völkern, welche ver-

schiedene Güter gebrauchen, teils in dem Bedürfnisse für ungleich große Zahlungen auch ungleichwertige Tauschmittel zu verwenden (Kupfer neben Silber für kleinere, Gold für größere Zahlungen). Zum hauptsächlichsten und entscheidenden Wertmaßstabe kann aber stets nur eine einzige Geldart dienen, und zwar weil das gegenseitige Wertverhältnis zweier verschiedener Geldwaren dauernd nie ein ganz gleiches bleibt.

Am geeignetsten sind aber die beiden edlen Metalle, Gold und Silber zum Gebrauche als Geld: einmal sind sie durchaus gleichmäßig beschaffene Substanzen, leiden nicht durch Einflüsse der Natur, so daß sie also sich besonders zur Hinterlegung von Werten eignen, im Umlaufe selbst aber wenig an Wert verlieren, zumal ihre Abnutzung durch Beimischung anderer Metalle vermindert werden kann; dann sind sie leicht formbar und ist dadurch ihre Teilbarkeit erleichtert; endlich — und darin liegt ihre ganz besondere Bedeutung — ist ihr Tauschwert nicht nur hoch, weil sie selten und nicht beliebig vermehrbar, zugleich aber wegen ihrer sonstigen Eigenschaften einen großen und allgemein anerkannten Gebrauchswert haben, sondern auch örtlich und zeitlich wenigstens innerhalb kürzerer Perioden sehr gleichmäßig, da sie bei ihrem hohen Wert auch in kleinem Umfang leicht versendbar sind und deshalb auch betreffendes Angebot und Nachfrage weithin sich leicht ausgleicht, dann ihre Menge nicht leicht durch anderweite Benutzung benachteiligend vermindert, auch nicht plötzlich durch neue Gewinnung besonders vermehrt werden kann.

Die Form, in welcher die Edelmetalle nun als Geld weitaus am besten zu gebrauchen sind, ist die von geprägten Stücken, **Münzen**, von bereits nach einem allgemein angenommenen Maße abgemessenen, die Güte und Menge glaubwürdig im Gepräge bezeichnenden Maßteilen, so daß dem handeltreibenden Publikum die gefährliche Mühe des Abwägens und Probierens erspart wird. Nachdem früher das Metall so rein als möglich gemünzt worden, führte die Weichheit der Edelmetalle dahin, ihnen durch Mischung mit anderen Metallen, Silber mit Kupfer, Gold mit Silber (Legierung) mehr Härte und größere Widerstandsfähigkeit gegen Abreibung zu geben.

Das Münzen besorgt der Staat. Denn es ist für die Gemeinwirtschaft dringend notwendig, daß nicht nur Gewicht und Feingehalt der bestimmte Gewichtsteile des betr. Metalls darstellenden Münzen durch eine anerkannte Autorität beglaubigt, sondern daß das gesamte Münzwesen eines Landes in Bezug auf die dem Münzsysteme zu Grunde zu legende Gewichtseinheit Goldes oder Silbers (Münzgrundgewicht), die Wahl des hieraus in bestimmter Stückzahl zu schlagenden und zugleich als Rechnungseinheit dienenden Haupt-Münzstückes, dessen Teilung in kleinere Münzen, Gestalt und Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten rc. auf gesetzlichem Wege geregelt wird, wie denn bei weiterer Ausdehnung des Verkehrs das Münzwesen der miteinander in nähere Berührung tretenden Länder durch Anpassung der gegenseitigen Münzsysteme aneinander, beziehungsweise durch vertragsmäßige Annahme gleichartiger Münzverwaltungsgrundsätze möglichst übereinstimmend geordnet werden muß.

Einer ganz besondern Regelung bedarf die Frage der Wahl des Edelmetalls, aus welchem die nach der angenommenen **Währung** zum gesetzlichen Zahlungsmittel (Valuta) erhobenen Münzen bestehen sollen. Die Währung erscheint als **einfache**, wenn die Münzen nur aus einem einzigen der beiden Edelmetalle, als **Doppel-Währung** (Bimetallismus), wenn die Münzen aus beiden als gesetzliches Zahlungsmittel von seiten des Staates anerkannt sind. Bei der Silberwährung, d. h. also wenn Silber das gesetzliche Zahlungsmittel abgibt, bleibt der Silberwert der nebenbei benutzten Goldmünzen schwankend, wenn nicht etwa wenigstens die öffentlichen Kassen dieselben zu einem bestimmten,

einmal festgesetzten oder von Zeit zu Zeit festzusetzenden Kassenkurse annehmen, wogegen bei der Goldwährung die nebenbei benutzten Silbermünzen nur als Hilfsmittel zur Ausgleichung von nicht mehr vermittelst eines Goldstückes zu bewerkstelligenden Zahlungen bis zu einem gewissen Betrage die Eigenschaft als Zahlungsmittel erhalten. Bei der Doppelwährung werden Gold- und Silbermünzen nebeneinander nach einem gesetzlich festgestellten Wertverhältnisse zwischen Gold und Silber als gleichberechtigte Zahlungsmittel gebraucht, — eine Währung, die aber deshalb sich als wenig zweckdienlich erweist, weil einmal, wie schon dargethan, zum endlichen Wertmaßstabe stets nur eine einzige Geldware dienen kann, und dann weil für die Dauer das gegenseitige, in der Wirklichkeit wandelbare Wertverhältnis von Gold und Silber durch keine gesetzliche Festsetzung genau ausgedrückt werden kann. Daher auch eine Doppelwährung sich nur erhalten kann, solange das wirkliche Wertverhältnis beider Metalle mit dem gesetzlich festgestellten Wertverhältnisse übereinstimmt; sobald dies nicht mehr der Fall, verwandelt sie sich in eine einfache Währung, und zwar zu Gunsten des Metalls, welches, weil zeitweilig in seinem Werte unter das gesetzliche Wertverhältnis gesunken, im Welthandel im Vergleich mit dem dafür gesetzlich angenommenen Werte am billigsten erlangt werden kann, während das Metall, das seinem gesetzlichen Werte nach unter dem auf dem Weltmarkte angenommenen Werte steht, mithin auf diesem teurer ist, durch Ausfuhr und Einschmelzen aus dem Geldumlaufe gezogen wird, wie überhaupt das bessere Geld durch das verhältnismäßig geringere und schlechtere stets verdrängt wird. — Weiter spricht man noch von einer **gemischten Währung** und bezeichnet damit jenes System, bei welchem gesetzlich eine Münze als Hauptzahlungsmittel gilt, und verordnet wird, bis zu welchem Betrage andere Münzen in Zahlung zugelassen werden. (So zur Zeit im Deutschen Reich.) Eine **Parallel-Währung** ist vorhanden, wenn in zwei zu einem Reiche gehörigen Gebieten verschiedene einfache Währungen bestehen, z. B. Goldwährung im Mutterlande, Silberwährung in den Kolonieen (England und Holland).

Ungemünzte und nur behufs Gewährleistung ihres Feinheitsgrades gestempelte Gold- und Silberstangen, **Barren**, werden als Zahlmittel nur im Handelswerte zwischen Völkern benutzt, welche ihre gegenseitigen Münzen nicht als solche annehmen, besonders auch, wenn es gänzlich an zu größeren Zahlungen geeigneten Münzen fehlt, und dann zur Hinterlegung von Werten.

Der **Geldbedarf** eines jeden Volkes hängt ab von dem Zusammenwirken der nachstehenden Verhältnisse: A. Von der Menge und Größe derjenigen Verkehrsoperationen, welche durch Geld vermittelt werden, — ein Verhältnis, das mit jedem Fortschritte der Arbeitsteilung, d. h. der Kultur wächst; B. von der Schnelligkeit des Geldumlaufs, die mit den Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur fortwährend zunimmt infolge der zunehmenden Lebhaftigkeit des gesamten Tauschverkehrs und der steigenden Möglichkeit, eingenommenes Geld sofort wieder nutzbar anzulegen und je nach Bedarf wieder verfügbar zu machen; C. von der Menge und Umlaufsgeschwindigkeit der Stellvertreter des Geldes, der Geldersatzmittel (s. u. Kreditzahlungsmittel), welche auf dem Kredite ihres Ausstellers, d. h. also namentlich auf der Sicherheit, zur bestimmten Zeit mit wirklichem Gelde eingelöst zu werden, beruhen. Von diesen drei Momenten wirkt offenbar das erste in umgekehrter Richtung auf den Geldbedarf ein, wie die beiden letzteren. Bei einem aufblühenden Volke nimmt zunächst die Menge der Geldgeschäfte zu; hernach erst führen die allgemeiner gewordene Bildung und Kreditgewährung eine ebenso starke Beschleunigung des Geldumlaufs und Vermehrung der Geldersatzmittel (Geldsurrogate) herbei. Es ist daher der Geldbedarf einer erst in der Entwicklung begriffenen Volks-

wirtschaft im Verhältnis zur Einwohnerzahl größer als der einer ganz unentwickelten und ebenso als der einer völlig entwickelten.

Die im Staate vorhandene **Geldmenge** kann kaum genau ermittelt werden, weil, abgesehen von bloßen Vermutungen der Bankiers &c., sicher nur die Anzahl der neu ausgeprägten und der wieder eingezogenen Stücke, nicht aber ebenso der Abgang von Münzen durch Ausfuhr, Einschmelzen oder Verlorengehen und die Menge der etwa daneben im Inlande umlaufenden ausländischen Münzen genau bekannt sein kann. Indes vermittelt bei geordnetem Münzwesen und wenn nicht schlechtere Zahlungsmittel das vollwertige Metallgeld verdrängen, der Verkehr von selbst, daß eine dem bestehenden Bedarf entsprechende Metallgeldmenge umläuft. Ein eigentlicher Geldüberfluß oder Geldmangel — in Edelmetallgeld — kann überhaupt bei der großen Umlaufsfähigkeit der Edelmetalle nur ausnahmsweise und vorübergehend eintreten: wird über Geldmangel geklagt, so fehlt es nicht an den geeigneten Zahlungsmitteln, sondern an Kapital überhaupt, und wenn man von Geldüberfluß spricht, so sind eben nur zu viele nicht sogleich Wiederverwendung findende Güter und Werte vorhanden.

Der **Wert** des Metallgeldes liegt allgemeinhin in dem Werte des darin enthaltenen Metalls, er hängt aber insbesondere, außer von dem Grade seiner Brauchbarkeit zu Zwecken des Verkehrs, zur Aufbewahrung und Übertragung von Werten, von den Schwierigkeiten, unter denen es zu erlangen ist, und endlich von denselben Beziehungen ab, welche für die Höhe des Gebrauchs- und Tauschwertes der Güter überhaupt maßgebend sind, von dem jedesmaligen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Geld. Das Angebot an Geld, auf welches verschiedene Umstände wirken, z. B. der Gang der Geschäfte, richtet sich für die Dauer nach den höchstens notwendigen Produktionskosten der Edelmetalle; die Nachfrage nach Geld, welche ebenfalls andauernden Veränderungen wie auch zeitweiligen Schwankungen ausgesetzt ist, hängt ab von der Zahlungsfähigkeit und dem Bedürfnis der Geldkäufer. Der Wert des Geldes ist hoch, wenn die Geldpreise aller anderen Waren niedrig, und für sich niedrig, wenn jene hoch sind.

Steht der Geldwert in nächster Wechselbeziehung mit dem Werte der betreffenden Metalle, so ändert er sich auch gleichmäßig mit letzterem. Der **Wert der Edelmetalle** neigt mit den Fortschritten zu einer höheren wirtschaftlichen Kultur zum Sinken, weil mit denselben der Metallvorrat überhaupt fortwährend wächst und gleichzeitig die Produktionskosten der Edelmetalle sich teilweise verringern dadurch, daß neue Fundorte zugänglich und mittels wirksamerer Arbeit und Kapitals bessere Ausbeutungsmethoden möglich, die Edelmetalle selbst durch den Handel aus weiter Entfernung leichter beschafft werden. Der Wert sinkt aber auch nicht in ähnlichem Maße mit der durch leichtere neue Gewinnung und erleichterten Bezug veranlaßten Vermehrung des Metallvorrats, weil dieser sich durch Abnutzung und Verlorengehen vermindert und anderseits der Geldbedarf steigt. Überdies aber schwankt mit zunehmender wirtschaftlicher Kultur der Wert der Edelmetalle weniger häufig und plötzlich und werden die Preise der betreffenden Metalle schon deshalb stetiger, weil sich mit dem Fortschritt der Geldmarkt wesentlich erweitert, die Konkurrenz auf demselben freier und damit die Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage viel leichter wird. Aus denselben Gründen gleichen sich auch die örtlich bestehenden Wertunterschiede der Edelmetalle zunehmend mehr aus. Im allgemeinen sind die Edelmetalle bei den Völkern, welchen die Natur sie nicht selbst reichlich oder wenigstens so bietet, daß die Ausbeutung mit wenig Schwierigkeiten verbunden ist, also wo der Bezug nur durch auswärtigen

Handel möglich ist, dort am billigsten, wo die Kultur am meisten vorgeschritten ist, am teuersten, wo sie noch weit zurück; denn hochkultivierte Völker können mittels des Handels die Edelmetalle direkt gegen weithin versendbare Industrieerzeugnisse leichter beziehen als die weniger kultivierten Völker, welche nur weniger transportfähige Rohstoffe dagegen bieten können. Für jedes Edelmetalle einführende Land ergeben die Produktionskosten der Waren, gegen welche die Edelmetalle eingetauscht werden, zugleich die Produktionskosten der letzteren.

Übrigens verändert sich der Wert des Goldes und Silbers nicht ganz gleichmäßig. Gold ist im Vergleich zu Silber seither bei fortschreitender wirtschaftlicher Kultur teurer geworden, mithin verhältnismäßig weniger gesunken, und zwar weil einmal Gold nach Art seiner Gewinnung weitmehr ein unmittelbares Naturerzeugnis ist als das nur mittels größeren Aufwandes an Arbeit und Kapital auszubringende Silber, so daß also bei fortschreitender Kultur die Produktionskosten für Silber sich eher abmindern als die des Goldes; dann weil der Goldbedarf bei höherer Kultur überhaupt steigt. Ferner sind aber an sich die Schwankungen des Goldwertes durchaus nicht unbedingt stärker als die des Silberwertes. Zu der Annahme des Gegenteils hat nur beigetragen, daß Silber bisher im Welthandel allgemeinster und oberster Wertmesser gewesen, der Tauschwert des Goldes mithin schwankend war. In der That aber behauptet Gold vermöge der vollständigen Erhaltung des einmal vorhandenen Vorrats und vermöge seiner leicht dem Bedarfe entsprechenden Verteilung bei so überaus günstiger Versendbarkeit auf längere Zeit allen anderen Werten gegenüber größere Wertgleichmäßigkeit (Tauschwertstabilität), das Silber zufolge seiner Produktionsverhältnisse dagegen nur auf kürzere Zeit.

Die zeitlichen Veränderungen des Wertes der Edelmetalle führen selbstverständlich zu nachhaltigen **Geldwertveränderungen**, welche wiederum auf die Verteilung des Volksvermögens zurückwirken. Beim Sinken des Geldwertes und demgemäßen Steigen der Geldpreise aller anderen Waren verlieren die, welche nach dem früheren Stande des Geldwertes festgesetzte Zahlungen zu empfangen haben, sowie überhaupt die, welche den Preis ihrer Produkte nicht sofort verhältnismäßig erhöhen können (die Festbesoldeten, die Besitzer von Geldkapitalien den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem nunmehrigen Werte der Zahlungsmittel), während die zur Leistung solcher Zahlungen Verpflichteten gewinnen und um so mehr, wenn zugleich der Preis ihrer Produkte rasch sich entsprechend erhöht (die Pächter von Grundstücken, die Schuldner von Geldkapitalien). In umgekehrtem Verhältnisse wirkt ein Steigen des Geldwertes und damit Sinken aller Warenpreise. Die Wirkungen jeder derartigen Veränderung des Geldwertes machen sich stets in der wirtschaftlichen Lage ganzer Volksklassen fühlbar, am empfindlichsten, wenn sie plötzlich eintreten und damit eine zu veränderter Vermögensverteilung führende Preisrevolution veranlassen.

Eine nachhaltige örtliche **Verschiedenheit des Geldwertes** gibt sich in ihren Folgen dahin zu erkennen, daß die Länder, in welchen die Edelmetalle reichlich vorhanden und wohlfeil sind, im Verkehre mit den diesfalls weniger günstig gestellten zu einer wenigstens teilweisen wirtschaftlichen Überlegenheit gelangen; sind erstere ja dadurch auf dem ausländischen Markte am kaufkräftigsten. Im Inlande dagegen kann bei hohem Werte der Edelmetalle eine geringere Geldmenge ebenso wirksam sein als bei niedrigem Werte der Edelmetalle eine größere.

Ein unveränderliches und damit vollkommenes **Preis- und Wertmaß** kann sonach das gemünzte Metallgeld, so vollkommen es sich als Tauschwerkzeug

bewährt, nicht bieten, weil eben der Tauschwert der Edelmetalle und somit deren eigener, in den dann einzutauschenden Warenmengen sich ausdrückender Preis (sogenannter Sachpreis) selbst mehrfachen und durchaus nicht gleichmäßigen Veränderungen unterworfen ist, das Geld selbst der Gesamtheit jener Waren gegenüber gleichen Preis nicht behält. Dagegen gewährt es allerdings einen sehr guten Maßstab zum Vergleichen und Messen der in ziemlich gleiche Zeiten fallenden Werte und Preise, und zwar den verhältnismäßig besten im Hinblick darauf, daß sich überhaupt ein ganz vollkommenes Preis- und Wertmaß nicht auffinden läßt, weil es eben kein Gut gibt, dessen eigener Wert und Preis durchaus beständig (konstant) wäre und nicht selbst wieder der Gesamtheit der übrigen Güter gegenüber mannigfachen Veränderungen ausgesetzt wäre.

Kredit.

Außer durch den Gebrauch des Geldes wird der Güterumlauf namentlich auch erleichtert durch die Gewährung von **Kredit** (von credere, glauben), d. h. durch die freiwillig eingeräumte Befugnis über fremde Güter gegen die bloße Zusicherung des Gegenwertes zu verfügen. Es ist die entgeltliche Güterübertragung, bei welcher im Gegensatze zum Bargeschäft, Barkauf — gleichzeitiger Leistung und Gegenleistung —, oder zum Lieferungsgeschäft, Zeitkauf — künftiger Leistung und Gegenleistung — vereinbart wird, die Leistung des einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des anderen in die Zukunft fallen zu lassen, Kreditgeschäft, und gehören hierzu außer eigentlichen Darlehen auch diejenigen Verkäufe, bei welchen der Kaufschilling einstweilen gestundet wird, alle Verpachtungen, Vermietungen, Assekuranzen, selbst alle Lohnverträge, wo die Zahlung in größeren Terminen erfolgt.

Voraussetzung jeder Kreditgewährung ist, daß der Kreditgeber (Gläubiger) demjenigen, welcher Kredit nehmen will, dem Kreditnehmer (Schuldner), sowohl die Fähigkeit, als auch den redlichen Willen, das gegebene Versprechen zu erfüllen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, zutrauen kann. Stützt sich der Kredit überwiegend auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, auf die erlangte Ansicht über die geschäftliche Zuverlässigkeit und anzunehmende Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers selbst (oder des für ihn Bürgschaft Leistenden), so spricht man von **Personalkredit**; beruht der Kredit dagegen entweder auf beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, das zur Sicherung der Forderung dem Kreditgeber übergeben und verschrieben wird, so daß diesem ein Recht auf jenes und damit die Befugnis eingeräumt ist, nötigenfalls sich aus den betreffenden Vermögensteilen bezahlt zu machen, so liegt **Realkredit** vor, der wiederum, je nachdem der zu verpfändende Vermögensteil in die Hände des Gläubigers übergeht oder in denen des Schuldners bleibt, als Faustpfandkredit oder als Hypothekarkredit erscheint. Während letzterer andauernd in den Fällen vorherrscht, in denen längere Kreditfristen Bedürfnis sind, ist die Dauer des Personalkreditverhältnisses in der Regel nur eine so kurz bemessene, daß zwischen Leistung und Gegenleistung nicht so leicht eine ungünstige Wendung in der wirtschaftlichen Lage des Schuldners zu befürchten ist, und weil eben Kredite auf kürzere Frist sich nur zu bald wieder sich abwickelnden Geschäften verwenden lassen, wird diese Art des Kredits vorzugsweise im Handel gebraucht. Der Personalkredit ist übrigens die Form, in welcher der Kredit zuerst auftritt; erst auf einer höheren Kulturstufe beruht er als sogenannter Geschäfts- oder Zahlungskredit besonders auf dem Vertrauen zu dem Erfolg des Geschäftsbetriebes des Kreditnehmers.

Der Kredit begünstigt durch Förderung des Güterumsatzes die produktive Verwendung des vorhandenen Vermögens, er macht den Tauschverkehr unab-

hängiger von augenblicklicher Barzahlung und bereits verfügbare Kapitalien für die Produktion zugänglicher, ermöglicht namentlich deren Vereinigung zum Zusammenwirken im großen und fördert endlich zugleich die Neuansammlung von Kapital, weil die sich bietende Möglichkeit, solches, wenn nicht durch Selbstanwendung, mindestens durch Ausleihen nutzbar zu machen, zum Aufsparen anreizt; er dient somit dem Güterumsatz, der Produktion und rückwirkend der Kapitalbildung. Übrigens ist in volkswirtschaftlicher Beziehung der Kredit nur dann vorteilhaft, wenn der kreditierte Wert, beziehentlich das entliehene Kapital vom Schuldner produktiver angewendet wird, als dies vom Gläubiger geschehen wäre, an sich unwirtschaftlich aber jede Kreditbenutzung behufs unproduktiven Verbrauches, aus der nicht selbst wieder die Fähigkeit künftiger Gegenleistung hervorgeht. Damit hängt es schließlich auch zusammen, daß der Kredit erst bei höher entwickelter Kultur seine Bedeutung gewinnt, wenn er nicht mehr bloß gegen vorübergehende Not dienen muß, sondern vorwiegend um des damit zu erzielenden Gewinnes und somit zur Förderung der Produktion benutzt wird.

Der Kredit bietet Ersatz für kostspieligere Tauschwerkzeuge (Metallgeld), durch Ermöglichung von Abrechnen und Überweisen, durch Ermöglichung der Anwendung von Anweisung und Wechseln und des Gebrauchs von Papiergeld — das heißt durch die sogenannten **Kreditzahlungsmittel.**

Abrechnen (Kompensieren) ist das Ausgleichen der zwischen zwei in Geschäftsverkehr miteinander stehenden Personen im Laufe der Zeit erwachsenen gegenseitigen Forderungen; und wird hierbei nur der Betrag, welchen die eine mehr als die andere zu fordern hat, in Geld ausbezahlt. **Überweisen,** das Ausgleichen der gegenseitigen Forderungen mehrerer geschieht, indem jeder seinen Schuldner anweist, nicht ihm selbst, sondern seinem Gläubiger zu bezahlen, und braucht hiernach für jeden nur der Unterschied seiner sämtlichen in Frage kommenden Forderungen und Verbindlichkeiten ausgeglichen zu werden (vgl. Skontrieren, Messen, Zahlungshäuser oder Clearing-Häuser laut Register). Die **Anweisung** (Assignation) besteht in dem schriftlichen Auftrag des einen an einen anderen, einem dritten eine gewisse Geldsumme auszubezahlen; durch sie werden Barzahlungen und namentlich Geldsendungen erspart. Eine besondere Art der Anweisung und ein weit leistungsfähigeres Ausgleichungsmittel für Zahlungen ist der **Wechsel** (s. fünfter Abschnitt). **Papiergeld** ist entweder **uneigentliches** oder **eigentliches.** Uneigentliches Papiergeld ist ein Ersatzmittel für Geld, ein in Geldscheinen bestehendes Geldsurrogat, ausgestellt in der Form einer auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden und auf den Inhaber gestellten unverzinslichen Schuldverschreibung, welche der Aussteller dem Inhaber entweder stets sofort zu vollem Betrage in barem Gelde einzulösen oder wenigstens selbst bei Zahlungen vollgiltig anzunehmen verspricht; es ist eine nach allen Seiten hin umlaufsfähige Anweisung auf Geld, somit im stande, das Metallgeld in seiner Bedeutung als Tauschmittel zu vertreten, und stellt sich also als Kreditumlaufsmittel dar. Eigentliches Papiergeld dagegen ist ein selbständiges Scheingeld, zwar auch eine auf den Inhaber gestellte und unverzinsliche, aber zunächst nicht in Geld einlösbare und dafür durch staatliche Anordnung zum allgemeinen gesetzlichen Zahlungsmittel erhobene Schuldverschreibung; indem es laut dieser Bestimmung als Zahlungsmittel neben dem Münzgelde oder bezüglich anstatt desselben benutzt werden muß, wird es schließlich wohl auch zugleich zum Wertmesser, ist aber kein Metallgeld-Ersatzmittel, sondern wirkliches Kreditgeld. Der **Wert** des Papiergeldes beruht allgemeinhin auf dem Kredite des Ausstellers, bezüglich auf der Sicherung der mittels des Papiergeldes verbrieften Forderung durch hinlänglich verfügbares

Vermögen oder auf dem Vertrauen zu der künftigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Ein Wanken dieses Kredits wirkt auf das uneigentliche Papiergeld entwertend gegen Münzgeld, während es bei dem eigentlichen Papiergeld eine besondere Wertverminderung des papiernen Zahlungsmittels herbeiführt. Der **Bedarf** an Papiergeld hängt von der schwankenden Größe des wechselnden Geldbedarfs und außerdem von dem Umfange ab, in welchem sonstige Kreditzahlungsmittel benutzt werden. Das Anwendungsgebiet des Papiergeldes ist ein um so größeres, in je kleineren Stücken es ausgegeben wird. Wirtschaftlich **nützlich** erweist sich das uneigentliche Papiergeld, das, solange es unentwertet bleibt, niemandem Verlust bringt, dadurch, daß dasselbe, während der Ausgeber die Vorteile eines unverzinslichen Darlehens genießt, dem Lande den viel kostspieligeren Gebrauch des Metallgeldes zum Teil erspart, die Auszahlung und Versendung größerer Geldsummen wesentlich erleichtert und, indem es das Gleichgewicht zwischen dem jeweiligen Bedarf an Zahlungsmitteln und deren Vorrat erhalten hilft, die zeitweisen Schwankungen des Geldwertes vermindert. Das eigentliche Papiergeld dagegen, welches stets der Gefahr der Wertverminderung ausgesetzt ist, bekundet seine **Schädlichkeit** darin, daß es nach eingetretener Entwertung nicht nur das Verschwinden der Münze aus dem Umlaufe nach sich zieht, sondern durch seine fortwährenden Wertschwankungen alle jene schlimmen Erscheinungen veranlaßt, die mit einer fortwährend unsteten Geldwertveränderung unausbleiblich verbunden sein müssen und einen sicheren Verkehr nicht aufkommen lassen; nicht nur daß der Verkehr allgemeinhin und zumal mit dem Auslande unsicher wird, erschwert es insonderheit auch die Kreditgewährung auf längere Fristen, verursacht in weiterer Folge der eingetretenen Geschäftsunsicherheit eine schließlich durchgängige wirkliche Verteuerung aller Waren, verschlimmert die allgemeine Finanzlage und schädigt damit den Staatskredit.

Als **Förderungsmittel des Kredits** sind alle die Einrichtungen zu bezeichnen, welche Kreditnehmen und Kreditgeben leichter und gleichzeitig sicherer machen, mithin alle Einrichtungen, welche die Benutzung des Kredits vermitteln, eigentliche Banken und besondere Kreditanstalten, namentlich aber auch wirksame Kreditgesetze, endlich nebenbei auch solche Institute, welche die Beurteilung der vorhandenen Kreditfähigkeit erleichtern (Grundsteuerkataster, Brandversicherungsregister für Immobilien, Auskunftsbüreaus, Firmenbüreaus, Agenturen ꝛc.). Über Banken, Bankgeschäfte, sodann besondere Kreditanstalten siehe den fünften Abschnitt dieses Teiles. Kreditgesetze sind insofern höchst wirksame Kreditbeförderungsmittel, als sie die privatwirtschaftlichen Grundlagen des Kredits ergänzen. Dadurch, daß der üble Wille des seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommenden Schuldners sofort durch obrigkeitlichen Zwang ersetzt werden kann, ist die Verlustgefahr des Kreditgebers wesentlich beschränkt. Insbesondere aber wird der Geschäftskredit durch strengere Ausbildung des Wechselrechts und der Grundkredit durch vollkommene Entwickelung des Hypothekenrechts gesichert.

Verbindungs- (Kommunikations-) Mittel.

Unter **Kommunikationsmitteln** allgemeinhin versteht man alle jene Hilfsmittel, welche behufs Förderung des Güterumlaufs einerseits dazu dienen, die Hindernisse der Raumfernen zu überwinden, andererseits die räumliche und zeitliche Vereinigung von Sachen und Personen zu begünstigen, — mithin die **Kommunikationsmittel** im engeren Sinne und die **Umsatzmittel**.

Unter den ersteren versteht man die privat- oder gemeinwirtschaftlichen Vorkehrungen und Anstalten, welche, zur Beförderung von Personen und Nach-

richten, sowie zur Versendung von Sachgütern oder zur weiteren Verbreitung von Anzeigen und sonstigen Mitteilungen dienend, teils den Personen-, Nachrichten- und Gütertransport, teils den Anzeigeverkehr vermitteln. Zu ihnen, den Transport- und Veröffentlichungsmitteln, zählen daher: in erster Reihe Wegeanlagen und Transportanstalten und zwar die von der Natur freiwillig durch Meere, Seen, Flüsse gebotenen, durch Anlage von Häfen, Leuchttürmen, Leinpfaden, durch Korrektion des Fahrwassers ꝛc. weiter nutzbar gemachten oder durch Kanalbauten künstlich geschaffenen Wasserwege, die sogenannten Festlandwege, Fußwege, Straßen, Eisenbahnen mit den sie ergänzenden Brückenanlagen, die Telegraphenleitungen; dann alle dem Transport dienenden Unternehmungen (Transportgewerbe), welche unter Arbeitsaufwendung vermittelst Benutzung von Wagen und deren Art angemessenen Trag- und Fahrzeugen (Transportvehikeln) und fortbewegenden Kräften (der Menschen, Tiere, des Windes, des Dampfes, der Elektrizität ꝛc.) solche Beförderungsleistungen produzieren und beziehungsweise verkaufen, mithin Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Schiffahrts-, Fracht- und Fuhr- ꝛc. Betriebsanstalten; in zweiter Reihe dann die Presse, Zeitungen und Anzeigeblätter, die nicht nur der Befriedigung materieller, sondern auch geistiger Verkehrsbedürfnisse dient. Welche Kommunikationsmittel örtlich und zeitlich anwendbar sind, darüber entscheidet das Kommunikationsbedürfnis und die jeweilige Beschaffenheit der zu dessen Befriedigung verfügbaren Produktionsmittel. Sodann aber wird das Bedürfnis nach Transport mit fortschreitender Kultur immer größer, allgemeiner und regelmäßiger. Die niedere Kulturstufe begnügt sich mit den von selbst sich darbietenden Naturwegen und bilden hier die Wasserstraßen die hauptsächlichsten Verkehrsadern für den Gütertransport. Auf höheren Kulturstufen, auf welchen der Kapitalreichtum der steigenden Verkehrsbedürftigkeit die zur besseren Befriedigung nötigen Anlagkapitalien bietet, werden immer mehr auch solche künstliche Verkehrseinrichtungen möglich, deren Kosten sich bei gleichmäßig massenhafter Benutzung decken und mittels deren dann auch Hindernisse der Erdoberfläche (Terrainhindernisse) sich überwinden lassen. Mit dem stärker und vielseitiger werdenden Kommunikationsbedürfnis einer- und der gleichzeitigen Zunahme in der Sache tüchtiger Arbeitskräfte und für die Bedürfnisbefriedigung geeigneter Kapitalien andererseits bilden sich auch die einzelnen Kommunikationsmittel immer vollkommener aus und gelangen zu erhöhter Leistungsfähigkeit. Je weiter diese aber vorschreitet, je leichter und sicherer die Kommunikationsmittel zu benutzen sind, desto größer wird die Zirkulationsfähigkeit der wirtschaftlichen Güter: es erweitert sich ihr entsprechend der Markt, die freie Konkurrenz, die Produktionsteilung, damit die Ausgleichung der Preisunterschiede und Preisschwankungen und endlich der Güterumlauf selbst und der Verkehr überhaupt.

Umsatzmittel sind diejenigen Einrichtungen und Veranstaltungen, welche durch räumliche und zeitliche Vereinigung von Personen und Sachen oder sonstwie unmittelbar den Kauf und Verkauf von Waren, das Zustandekommen des Warenumsatzes begünstigen, insbesondere Einrichtungen des Marktwesens — also Märkte und Messen, Warenauktionen und Börsen mit ihren verschiedenartigen Hilfseinrichtungen, Ausstellungen ꝛc. An solchen, den Mittelpunkt für Angebot und Nachfrage bildenden Anstalten findet der Verkäufer leichter Abnehmer, der Käufer leichter die von ihm gesuchte Ware, an ihnen kommt das jeweilig zwischen Angebot und Nachfrage bestehende Verhältnis zum klarsten Ausdruck und bildet sich endlich in regelrechter Weise der Marktpreis nach und nach sogar bis zu weithin maßgebendem Weltmarktpreise aus.

Inwieweit solche, ebenfalls mit zunehmender Tauschbedürftigkeit sich verman-

nigfaltigende und vervollkommnende Einrichtungen möglich und anwendbar, hängt davon ab, daß bereits Bedingungen für lebhafteren Warenumsatz vorhanden und bei diesem sich Bedürfnisse zeigen, welche durch das eine oder das andere jener Umsatzmittel befriedigt werden können. Die Entwickelung des Marktwesens beginnt bei zunächst durch anderweite Anlässe herbeigeführten Zusammenkünften einer größeren Menschenzahl, wobei sich Gelegenheit zum Feilbieten von Waren gibt; daraus entwickeln sich die zu bestimmten Zeiten, immer noch in Verbindung mit jenen Anlässen, abgehaltenen Märkte, die sich dann zunehmend mehr spezialisieren, bis schließlich Hauptzweck des Zusammenkommens die Befriedigung von Tauschbedürfnissen wird. Nach und nach aber erweisen sich solche nur von Zeit zu Zeit wiederkehrende Vereinigungen als unzulänglich, so daß größere Marktorte allmählich zu noch größeren Stapel- und Handelsplätzen werden, an denen dann bei immer stetiger sich konzentrierendem Handelsverkehre das Bedürfnis eines Börsenverkehrs, von Warenauktionen rc. sich herausbildet. Über diese einzelnen Einrichtungen findet sich das Nähere im fünften Abschnitte dieses Teiles. Die Wirksamkeit aller dieser Umsatzmittel aber wird noch gesteigert durch alles, was ihre Benutzung freier, leichter oder sicherer macht, namentlich auch wenn ihnen staatliche Institutionen zu Hilfe kommen durch Einführung einer zweckmäßigen, auf der einen Seite freieste Bewegung, auf der anderen nötigen Rechtsschutz bietenden Gesetzgebung, eine gesunde, rationelle Verkehrs- und Handelspolitik.

Neben den Umsatzmitteln sind endlich auch noch alle das **Maßwesen** betreffenden Einrichtungen als für den Güterumlauf förderlich zu nennen; das Maßwesen steht mit den Umsatzmitteln deshalb in allernächster Beziehung, weil bei dem Umsatze dringend notwendig ist, die räumliche Ausdehnung oder Schwere der zu vertauschenden Güter behufs sicherer Beurteilung ihrer Menge und Güte bestimmt feststellen zu können. Die betreffenden Einrichtungen kommen dem Verkehr um so mehr zu statten, je unzweifelhafter feststehend die dem angenommenen Maß- und Gewichtssystem zu Grunde liegenden Maßeinheiten, je bequemer die hieraus abgeleiteten Maße und Gewichte für den Gebrauch eingeteilt sind, je gleichmäßiger übereinstimmend die desfallsigen Bestimmungen in weiteren Verkehrskreisen sind. Da aber die Sicherheit des Tauschverkehrs zum großen Teile von der Anwendung richtiger Maß- und Gewichtsgeräte abhängt, hat der Staat diesen Einrichtungen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch Eichen der Maße und Gewichte für deren Richtigstellung zu sorgen.

Dritter Teil.

Die Lehre von der Verteilung (Distribution) der Güter.

Die **Verteilung der Güter** ist die Verteilung der produzierten und zirkulierenden Güter an die Einzelnen. Der Gesamtertrag (Bruttoertrag) der Produktion besteht in den gesamten durch die Produktion erzielten Produkten, bezüglich in dem dafür erhaltenen Preise oder den wiederum damit eingetauschten Gütern. Dieser soll zunächst die behufs der Produktion verbrauchten Vermögensbestandteile ersetzen und außerdem für die bei der Produktion aufgewendete Mühe und Entsagung, die dabei gebrachten persönlichen Opfer entschädigen, zerfällt demnach in zwei Ertragsteile, einmal den Wiederersatz für verbrauchtes Vermögen, dann die Entschädigung, d. i. einen Zuwachs von Gütern zum bisherigen Vermögen. Ersterer Ertragsteil muß in seinem Werte sei es unmittelbar sächlich oder mittelbar, z. B. durch Verwendung auf Erhöhung der Produktionskraft, für weitere erwerbswirtschaftliche Benutzung erhalten werden, damit der wirtschaftliche Zustand und damit dessen künftige

Ergiebigkeit sich nicht verschlechtert. Der andere, nach Ersatz des Vermögensaufwandes übrigbleibende Ertragsteil ergibt dann den Reinertrag (Nettowert) der Produktion und steht als solcher für den Produzenten zur freien Verfügung. Da aber zur gänzlichen Vollendung des Produktes meist mehrere mitwirken, Unternehmer und Lohnarbeiter, so muß sich der Ertrag der Produktion unter mehrere auch verteilen. Somit vollzieht sich die Güterverteilung vermittelst des Güterumlaufs durch das von den bei der Produktion Mitwirkenden aus dem Ertrage dieser neben dem Wiederersatze der aufgewendeten Vermögenswerte in Anteilen bezogene Einkommen.

Einkommen kann also nur aus wirtschaftlicher Thätigkeit hervorgehen und zwar aus der Summe der jeweilig neu produzierten Güter, welche nicht Ersatz von Vermögensbestandteilen sind; es ist sonach derjenige Teil der infolge wirtschaftlicher Thätigkeit in einer gewissen Zeit bezogenen Einnahmen, welchen der Wirtschaftende ohne Beeinträchtigung des Stammvermögens zur eigenen Bedürfnisbefriedigung oder sonst frei verwenden kann, während die **Einnahme** in der Gesamtheit der Güter besteht, welche während eines bestimmten Zeitraumes in einer Wirtschaft überhaupt eingehen, auch ohne Gegenleistung, und fallen darunter auch solche Güter, welche nur Vermögensersatz oder wenigstens wirtschaftlich keine neuen Werte sind; sie bildet, sofern sie aus der betreffenden Wirtschaft selbst hervorgeht, den Rohertrag und stellt sich für den sie Beziehenden als Roheinnahme (Roheinkommen) dar, während das eigentliche Einkommen (Reineinkommen) in dem Wertüberschusse besteht, den der Wirtschaftende in erworbenen neuen Gütern über die aufgewendeten Vermögenswerte hinaus einnimmt.

Das Einkommen ist entweder *ursprüngliches* oder *abgeleitetes*, und sofern es über den notwendigen Unterhaltsbedarf hinausgeht, teils *Bedarfseinkommen*, teils *freies Einkommen*. Wer fortdauernd seine Bedürfnisse selbständig befriedigen will, ohne bereits vorhandenes Vermögen zuzusetzen, muß durch Mitwirkung an der Produktion, sei es durch eigene produktive Thätigkeit oder Überlassung des Vermögens an andere zur Benutzung, sich Einkommen zu verschaffen suchen und bezieht dann dasselbe als *ursprüngliches Einkommen*, und zwar „unmittelbar ursprüngliches“ in selbst produzierten Gütern, oder „mittelbar ursprüngliches“ durch Tausch erworbenen Gütern. Ersteres ist das des Landwirts in Getreide, Wolle, des Künstlers in Kunstleistungen ꝛc.; letzteres besteht in den Befriedigungsgütern, welche mittels der vom Unternehmer für geleistete Arbeit oder überlassene Vermögensnutzung gemachten Bezahlung eingetauscht werden. Es beziehen sonach der für den Unternehmer Arbeitende wie der ausleihende Kapitalist wie jeder andere Produzent ihr Einkommen als ursprüngliches und leben von ihren Produkten. Dagegen zehren diejenigen, welche ihre Bedürfnisse nicht mit selbsterworbenem Einkommen oder vielleicht durch Verbrauch ihres Kapitaleigentums befriedigen, sondern die Befriedigungsmittel aus der Wirtschaft anderer ohne Gegenleistung empfangen oder nehmen, von dem Vermögen, beziehungsweise Einkommen anderer, und ist demnach ihr Einkommen ein *abgeleitetes*. *Bedarfseinkommen* oder notwendiges Einkommen ist der Teil des Einkommens, welcher thatsächlich und unbedingt zum angemessenen Unterhalte des Beziehenden erforderlich ist, während als *freies Einkommen* der Teil des Einkommens erscheint, welcher nach Befriedigung des unentbehrlichen Lebensbedarfs übrig und unbeschränkt verfügbar bleibt, also freier Wertüberschuß. Außerdem spricht man noch von *ordentlichem* und *außerordentlichem* Einkommen, je nachdem das Einkommen in sich regelmäßig wiederholenden Einnahmen fortdauernd oder nur in vereinzelt eintretenden Einnahmen gelegentlich eingeht; nach ersterem kann der Verbrauch bemessen werden, nach letzterem nicht.

Die mit dem Steigen der Kultur zunehmende Ausbildung der Geldwirtschaft und andererseits die immer mannigfaltiger und wechselnder infolge des entwickelteren Güterumlaufes werdende Gestaltung der Produktionsbedingungen erheischt eine genaue Buchführung über die einzelnen Bestandteile des Einkommens und ist bei recht lebhaftem Verkehr sogar denjenigen Klassen, welche vorzugsweise darauf angewiesen sind, eine solche Wirtschaftsbilanz gesetzlich befohlen. Aus dem bei solch erschöpfendem Rechnungswesen sich darstellenden Verhältnis des reinen Einkommens zum rohen Einkommen läßt sich ein Hauptmoment gewinnen für die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Produktionsmethode, während auf dem freien Einkommen aller höhere Lebensgenuß, alle fortschreitende Bereicherung beruht.

Die **Größe des Volkseinkommens** läßt sich zum wesentlichsten Teile ermitteln einmal, wenn dabei von den vereinnahmten Gütern ausgegangen wird, durch Aufrechnung der erwirtschafteten und neu in das Volksvermögen eingetretenen Güter, sowie der zur Beschaffung letzterer gebrachten und deshalb vorweg in Abzug zu bringenden Vermögensopfer, d. i. eigentlich durch Berechnung des im Rohertrage der nationalen Produktion enthaltenen Reinertrages, oder, wenn dabei von den einnehmenden Personen ausgegangen wird, durch Summierung des ursprünglichen Einkommens sämtlicher volksangehöriger Produzenten (der einzelnen Personen, wie der Korporationen, Gemeinden, des Staates). Bei ersterem Verfahren bleibt nur zu berücksichtigen, ob und ein wie großer Teil jenes schließlichen Reinertrages in das Ausland etwa unentgeltlich oder als Vergeltung für von demselben überlassen erhaltene Vermögensnutzungen abzugeben ist; bei dem anderen Verfahren aber müssen alle Einnahmen eingerechnet werden, welche für die einzelnen selbständig wirtschaftenden Volksangehörigen wirklich reines, aus eigener wirtschaftlichen Thätigkeit bezogenes Einkommen sind. In beiden Fällen muß aber die Anzahl der Menschen, welche vom Nationaleinkommen leben, der mittlere Betrag ihrer unentbehrlichen Bedürfnisse und der durchschnittliche Geldpreis derselben ausgerechnet werden, um das freie Volkseinkommen zu ermitteln. Übrigens läßt sich die Größe des Volkseinkommens überhaupt nie ganz zuverlässig ermitteln, sondern immer nur ungefähr schätzen.

Die **Verteilung des Volkseinkommens** vollzieht sich am gerechtesten, wenn jeder davon in dem Maße erhält, in welchem er zu dessen Entstehen durch seine Mitwirkung an der Produktion beigetragen hat. Der Einzelne beteiligt sich zwar an der Produktion in sehr verschiedener Weise, aber doch immer nur entweder mit Vermögen, Grundstücken und Kapitalien, oder mit Arbeit und beziehungsweise mit dieser und jenem zugleich; er kann sich auch überhaupt nur dann beteiligen und, zumal zum Vorteil anderer, sich Mühen, Genußenthaltung 2c. unterziehen wollen, wenn er dafür eine über den bloßen Vermögensersatz hinausgehende Entschädigung als aufwiegenden Entgelt und damit Einkommen erhält. Dieses letztere erscheint danach mit Rücksicht auf die Art der Beteiligung an der Produktion, je nachdem es als Vergeltung für Mitwirkung mit Grundstücken, Arbeitsleistungen oder Kapitalien bezogen wird, entweder als Grundrente, welche aus der Anwendung von Grundstücken hervorgeht, oder als Arbeitslohn, Vergütung für geleistete Arbeit, oder als Kapitalzins, Ergebnis aus der Verwendung von Kapitalien. Indes tritt selten jeder einzelne Einkommenszweig vollständig getrennt von Teilen eines anderen Einkommenzweiges hervor, weil die Produzenten meist in mehrfacher Art bei der Produktion mitwirken und sonach thatsächlich ein mehr oder weniger gemischtes (kombiniertes), aus der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Produktionsmittel herrührendes Einkommen beziehen.

Die Lehre von der Verteilung der Güter zerfällt nach alledem in die Lehre von den einzelnen Einkommenszweigen und in diejenige von deren Verbindung und Verhältnis zu einander.

1. Einkommenszweige.

Die Einkommenszweige werden entweder in natürlichem Betrage oder in einem ausbedungenen Betrage bezogen: im ersteren, wenn der Einzelne die ihm zur Verfügung stehenden Produktionsmittel auf eigene Rechnung und Gefahr wirtschaftlich verwendet, und zwar in den unmittelbaren Ergebnissen dieser Selbstanwendung; im ausgedungenen Betrage, d. i. in der Gegenleistung, wenn der Einzelne an andere, die ihm zur Verfügung stehenden Produktionsmittel zur Benutzung überläßt. Die Höhe des Betrages richtet sich in beiden Fällen nach den Bestimmgründen des Preises, und zwar insbesondere die Höhe des natürlichen Betrages nach den Produktionskosten, dem Gebrauchswerte und der Zahlungsfähigkeit der Käufer, die Höhe des ausbedungenen Betrages zunächst nach derjenigen des natürlichen und ferner nach dem jeweiligen Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage.

Grundrente.

Die **Grundrente** besteht in dem freien Wertüberschusse, welcher vom Gesamtertrage eines in wirtschaftlicher Benutzung stehenden Grundstücks nach Abzug aller an Kapital und Arbeit aufgewendeten Produktionskosten übrigbleibt, und beziehungsweise in dem Preise dieses Überschusses. Die Grundrente, die übrigens nicht nur aus landwirtschaftlich benutztem Grund und Boden oder Bauplätzen, sondern bei jeder nachhaltig produktiven Benutzung von Grund und Boden (Wasserkräften, Bleich- und Trockenplätzen, selbst Grubenfeldern) sich ergeben kann, wird vom Grundeigentümer in ausbedungenem Betrage bezogen, wenn derselbe sein Grundstück gegen eine bestimmte, dem daraus zu erwartenden Überschuß entsprechende Gegenleistung einem anderen zur Benutzung überläßt. Das Entstehen der Grundrente ist nicht etwa eine Folge des Grundeigentums, sondern davon, daß behufs Erzielung gleichartiger Erträgnisse an gleichartigen Gütern mit Hilfe verschiedener Grundstücke ungleich viel an Kapital und Arbeit aufgewendet werden muß, während der Wert der durch Benutzung von Grundstücken produzierten Güter nach den Produktionskosten sich richtet, welche im ungünstigsten, aber für die Bedarfsdeckung noch notwendigen Produktionsfalle aufgewendet werden müssen. Sie ist mithin in ihrem Eintritte bedingt dadurch, daß der Grund und Boden nicht gleichmäßig brauchbar, nur in beschränktem Maße vorhanden, also nicht beliebig vermehrbar, diesen Verhältnissen gegenüber aber die allgemeine Unentbehrlichkeit der Bodenerzeugnisse steht.

Die **Bildung und den Betrag** der Grundrente beeinflussen alle Verhältnisse, unter welchen gleiche Kapital- und Arbeitsverwendungen bei Benutzung von Grundstücken ungleiche wirtschaftliche Erfolge ergeben und sind hier besonders die folgenden maßgebend. Einmal die eigene Beschaffenheit der Grundstücke in Bezug auf Boden und natürliche Lage, weil davon ihre natürliche Taugbarkeit für bestimmte Gebrauchszwecke abhängt; sodann die Größe des Bedarfs an Produkten, welche aus der Benutzung von Grundstücken gewonnen werden, und der Preis dieser, da ja mit Vermehrung des Bedarfs an solchen Erzeugnissen die Preise derselben so steigen müssen, daß auch vermöge ihrer Lage oder Beschaffenheit weniger taugliche, bei niederen Preisen der Produkte deshalb unbeachtet gelassene Grundstücke für die Produktion herbeigezogen oder die seither benutzten durch verstärkte Arbeits- und Kapitalverwendung

verbessert oder verstärkt werden können; somit können nachhaltig erhöhte Preise der Bodenprodukte die Grundrente der nutzbareren Grundstücke erhöhen. Endlich wirkt noch maßgebend die ganze Art und Weise der Bodenbenutzung selbst, da von ihr die Wirksamkeit der gemachten Verwendungen wesentlich mit abhängt. Die mannigfaltige Verschiedenheit, in welcher diese Umstände nun örtlich und zeitlich zusammenwirken, verursacht, daß gleichwertige Grundstücke an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten eine ungleich hohe Grundrente ergeben, während die eigene Veränderlichkeit jener Umstände eine nachhaltige Veränderlichkeit und sogar vorübergehend starke Schwankungen der Grundrentenhöhe bedingt, gleichzeitig aber gänzlich verschiedenartige Grundstücke bei gleicher wirtschaftlicher Produktivität eine gleich hohe Grundrente ergeben können. Die Grundrente wird am höchsten werden bei solchen Grundstücken, welche nicht auch anderwärts zu gewinnende Produkte liefern, am verschiedensten aber bei denjenigen bleiben, deren Produkte schwer transportabel und äußerst unentbehrlich zugleich sind, weil hier jeder hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage bestehende Unterschied um so fühlbarer zurückwirkt, während außerdem der Marktpreis des Produktes noch am ehesten ein örtlich ungleich gesteigerter sein kann, wie z. B. die Waldrente bei der eigenen Beschaffenheit nach gleichen Grundstücken weit verschiedener ist als bei derselben gleichen Beschaffenheit die Rente von Ackerland. Im allgemeinen steigt die Grundrente bei stetig zunehmender Entwickelung der Volkswirtschaft an sich und im ganzen, bildet jedoch auf den höheren Kulturstufen einen verhältnismäßig kleineren Bruchteil des ganzen Volkseinkommens als auf den niederen Kulturstufen deshalb, weil während jener sowohl Arbeit als Kapital in reichlicherem Maße zur Verfügung stehen und überwiegender benutzt werden. Unmittelbar maßgebend ist die Höhe der Grundrente für den Preis der Grundstücke und der zur Nutzung überlassenen Grundstücksbenutzung, weil ja durch den Kaufpreis die gegenwärtige oder künftig zu erwartende Grundrente eines Grundstücks nebst dem mit demselben verbundenen oder wenigstens gleichzeitig überlassenen Kapitale, und durch den Pachtzins die zeitweilige Nutzung der Grundrente und des Grundstücks eingetauscht wird. Da nun außerdem die Kaufpreise der Grundstücke sich noch nach dem Stande des Zinsfußes, die Pachtpreise mit nach dem Stande der Kaufpreise richten, müssen diese Preise mit Zunahme der Grundrente, sowie mit Sinken des Zinsfußes steigen, mit Abnahme der Grundrente und Steigen des Zinsfußes fallen, während die vorübergehenden Veränderungen derselben hauptsächlich durch die zeitweisen Schwankungen des Zinsfußes und des Verhältnisses zwischen Angebot an und Nachfrage nach Grundstücken veranlaßt werden.

Arbeitslohn.

Der **Arbeitslohn** ist die Vergeltung der durch Arbeitsleistung gebrachten persönlichen Opfer. Er besteht in dem Einkommensanteile, welcher aus dem Ertrage der Produktion dem Arbeitenden für seine Arbeit verbleibt, und beziehungsweise in dem Preise für die geleistete Arbeit. Er richtet sich nach den *Produktionskosten* der Arbeit, nach dem *Gebrauchswert* dieser letzteren und der *Zahlungsfähigkeit* der Arbeitskäufer, da einmal niemand eine Arbeit höher lohnen kann, als sie ihm selbst wert ist, und mehr für sie hingeben kann, als seine Zahlungsfähigkeit gestattet, endlich nach dem Verhältnisse zwischen *Nachfrage* nach und *Angebot* von Arbeit.

Die Produktionskosten der Arbeit ergeben sich aus dem zu standesgemäßem Leben nötigen Unterhaltsbedarfe der Arbeiter und der von ihnen zu unterhaltenden Familien. Ihre Höhe ist abhängig von den zur Deckung jenes Unter-

haltsbedarfs aufzuwendenden Unterhaltungskosten, insbesondere von der üblichen Lebensweise, der durchschnittlichen Kopfzahl der Arbeiterfamilien, ferner davon, in welchem Maße einzelne Familienglieder (Frau und erwachsenere Kinder) durch eigene Arbeitsleistung mitzuerwerben im stande sind, und endlich vom Preise der nötigen Unterhaltsmittel. Diese Punkte zusammen geben die Grundlage zur Bestimmung des niedrigsten Betrags des Arbeitslohnes. Derselbe muß steigen, wenn die Produktionskosten der Arbeit sich nachhaltig erhöhen, und kann dagegen fallen, wenn das Gegenteil eintritt, wogegen vorübergehende Schwankungen der betreffenden Kosten im großen und ganzen derartige Veränderungen nicht bewirken können, die Lohnhöhe vielmehr unberührt lassen. Unter jenen niedrigsten Betrag aber kann der Arbeitslohn für die Dauer nicht sinken, weil ein nachhaltig fortdauerndes Arbeitsangebot eben nur stattfinden kann, wenn der Arbeitslohn wenigstens auf der Höhe sich hält, auf welcher es noch möglich ist, die für den üblichen Lebensunterhalt nötigen Ausgaben zu bestreiten. Andererseits kann und wird der Arbeitslohn mit zunehmendem Gebrauchswert der Arbeit und erhöhter Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer um so eher steigen, je mehr zu gleicher Zeit die Nachfrage nach Arbeit gegenüber dem Angebot von solcher wächst; bei abnehmendem Gebrauchswert und verminderter Zahlungsfähigkeit der Käufer aber um so gewisser fallen, je mehr gleichzeitig die Nachfrage nach Arbeit sich mindert. Das Verhältnis zwischen Nachfrage und Angebot hinsichtlich der Arbeit hängt aber im allgemeinen von der Masse und Dringlichkeit ab, in und mit welcher dieselbe gesucht und angeboten wird. Die jeweilige Stärke der Nachfrage ist dabei wesentlich durch den Gebrauchswert der Arbeit und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer bedingt, während die jeweilige Stärke des Angebots abhängig ist von der verhältnismäßigen Menge der für eine bestimmte Arbeitsart sich darbietenden Arbeitskräfte und ist da am bedeutendsten, wo die geeigneten Kräfte in Masse sich finden. Die Arbeitermenge vermehrt sich auch auf die Dauer bei gleichmäßig starker Nachfrage dieser entsprechend, vorausgesetzt, daß einer gleichmäßigen Vermehrung keine besonderen Hindernisse (Beschränkung der Freizügigkeit, Verheiratsbefugnis) entgegenstehen. Vorübergehend ist jedoch eine Störung des Gleichgewichts zwischen Arbeits-Nachfrage und -Angebot infolge plötzlich eintretender Verminderung oder Vermehrung nur des einen dieser beiden Faktoren möglich. Wenn die Nachfrage nach Arbeit stärker ist als das Angebot, so wird sich der Arbeitslohn dem möglichst höchsten Betrag, im umgekehrten Falle dem möglichst niedersten nähern; bleiben aber alle anderen Umstände unverändert, so steigt derselbe mit zunehmender Arbeitsnachfrage sowie mit abnehmendem Arbeitsangebote und sinkt mit Zunahme dieses und mit Abnahme jener. (Ungleiche Höhe des landwirtschaftlichen Tagelohns in den verschiedenen Jahreszeiten: Steigen in der Erntezeit, Sinken im Winter mit dem Steigen und Sinken des Arbeitsbedarfs; Lohnerhöhung bei infolge außerordentlicher Ereignisse, Krieg oder Auswanderung, eingetretenen besonderen Verminderung des Angebots, Lohnerniedrigung in Notstandszeiten 2c., bei rascher Vermehrung des Angebots.)

Da nun sowohl überhaupt in verschiedenen Orten und Zeiten, als insbesondere rücksichtlich der verschiedenen Arbeiten gleichzeitig die den jeweiligen Stand des Arbeitslohnes bestimmenden Verhältnisse nicht nur an sich ungleich beschaffen sind, sondern auch in ungleichem gegenseitigen Verhältnisse zusammenwirken, muß auch der Arbeitslohn, der in seinem reinen freien Betrage sich im allgemeinen nach der Höhe der durch die Arbeit gebrachten Opfer abstuft, nicht nur je nach der Arbeitsart, sondern auch örtlich und zeitlich ungleichen Betrages sein. Je nach der Arbeitsart sind schon die Opfer an Zeit, Mühe

und Wohlbehagen und damit die Produktionskosten der Arbeit höchst verschieden, indem der Unterhaltsbedarf mit höherem Aufwand an körperlicher und geistiger Arbeitskraft ein größerer wird, dort entsprechend reichliche und kräftige Ernährung, hier eine von Sorgen um die tägliche Notdurft befreite Lebensweise Bedürfnis wird. Die Produktionskosten sind auch örtlich verschieden, in den großen Städten meist bedeutender als auf dem platten Lande, und ebenso ist der Gebrauchswert einer Arbeit und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer örtlich sehr ungleich: welch ungleichen Wert hat des Künstlers, des Gelehrten Arbeit unter feingebildeter Bevölkerung und unter den Bewohnern eines armen Dorfes; dort bei weitreichender Zahlungsfähigkeit hoher Lohn, hier beschränkte Fähigkeit solche Arbeit zu schätzen und zu bezahlen. Ebenso ungleich steht es an verschiedenen Orten mit dem Verhältnis zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage; z. B. Frauenarbeit wird bei besserem Wohlstande der Arbeiterfamilien sehr wenig angeboten, bei geringerem sehr viel, für verschiedene Produktionszweige, Produktionsverfahren viel oder wenig gesucht. Zeitlich endlich ist wie jeder andere Preis auch der Arbeitslohn nachhaltigen Veränderungen hinsichtlich der Produktionskosten, wie des Gebrauchswertes der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer unterworfen, und ebenso vorübergehenden Schwankungen infolge zeitweiser Abweichungen bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Arbeits-Nachfrage und -Angebot.

Die Ursachen höherer Lohnbeträge in einzelnen Erwerbszweigen gegenüber anderen lassen sich in folgende drei Hauptklassen zusammenfassen: einmal seltene persönliche Erfordernisse der Arbeit, dann mehr oder minder größere Gefahr des wirtschaftlichen Mißlingens der Arbeit und endlich noch besondere Unannehmlichkeiten der Arbeit. Arbeiten, welche besondere Erfordernisse an die Person stellen, werden immer in beschränktem Maße angeboten werden, während, damit dem geringen Angebote eine bedeutende Nachfrage entgegenträte, der Gebrauchswert der Arbeit ein ganz besonders hoher sein müßte; bisweilen ist eine Arbeit nur für einen engen Kreis von Nachfragenden brauchbar, der Lohn für dieselbe wird aber gleichwohl durch die große Zahlungsfähigkeit derselben hoch getrieben; am genauesten können derartige besondere Arbeiten geschätzt werden, deren Eigenschaft bestimmte Erwerbungskosten voraussetzt, welche sich als ein ausgelegtes Kapital betrachten lassen, das samt Zinsen dem Arbeiter in seinem Lohne wieder ersetzt werden muß, wenn er nicht durch das Beispiel seines Verlustes andere vor Ergreifung dieses Arbeitszweiges abschrecken soll: lange Lehrzeit, hohes Lehrgeld, lange Zwischenzeit von Beendigung der Lehr-, Studienzeit bis zum wirklichen Anfange des vollen Lohnes müssen im Lohne wieder ersetzt werden, und ebenso etwaige besondere laufende Kosten, welche die Arbeit, um gut zu werden, erfordert, z. B. geräuschlose Umgebung, also so viel Lohn, daß der Arbeiter eine Wohnung nehmen kann, die ihm solche bietet. Bietet ein wirtschaftlich notwendiger Arbeitszweig für den einzelnen Betreiber vielfache Möglichkeit des Mißlingens, so wird die Arbeit nur dann genügend angeboten, wenn diese Gefahr im Lohne auch entsprechend aufgewogen wird. Ähnlich wie die wirtschaftliche Gefahr wirkt auf die Lohnhöhe auch die Voraussicht häufiger Unterbrechungen der Arbeit (Bauarbeit durch schlechtes Wetter; Lastträger, Fährleute, Krankenwärter, Fremdenführer 2c., die fortwährend bereit sein müssen, also nicht nur die Arbeits-, sondern auch die Wartezeit vergütet erhalten müssen), die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden, der Feiertage. Endlich müssen noch besondere persönliche Unannehmlichkeiten der Arbeit durch höheren Lohn aufgewogen werden, wozu namentlich auch die Fälle gehören, wo die Arbeit ungewöhnliche Anstrengung

erfordert oder Gesundheit und Leben in ungewöhnlichem Grade gefährdet, und endlich fordert Anrüchigkeit des Geschäftes höheren Lohn.

Die Ungleichheit der verhältnismäßigen Lohnhöhe wird, abgesehen von dem Einflusse der eben aufgeführten Hauptursachen, andererseits hauptsächlich dadurch bedingt, daß sich Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot in den verschiedenen Erwerbszweigen nicht ebenmäßig leicht in Gleichgewicht setzen können. Bei den Arbeitszweigen, hinsichtlich deren das Angebot überhaupt sehr groß oder wenigstens der Nachfrage entsprechend zunimmt, wie bei der gewöhnlichsten Handarbeit, geht der Lohn auf die Dauer nicht weit über seinen durch den äußerst notwendigen Unterhaltsbedarf bestimmten geringsten Betrag, sondern schwankt nur ganz nahe um letzteren. Bei Arbeiten aber, bei denen das Angebot immer ein beschränkteres und weniger leicht vermehrbar, für welche besondere persönliche Eigenschaften, Leistungsfähigkeiten, Geschicklichkeit, höhere natürliche Begabung &c. erforderlich, wird der Lohn für die Dauer dem höchsten Betrage mehr oder weniger nahe treten und um so höher steigen, je höher der Gebrauchswert der betreffenden Arbeit und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer. Bei Arbeiten endlich, deren Angebot überaus reichlich und nicht leicht der Nachfrage entsprechend abnimmt, oder die von vielen nur eines Nebenverdienstes wegen oder des Vergnügens oder der Ehre halber unentgeltlich verrichtet werden, sinkt der Lohnbetrag am tiefsten und selbst unter den zur Bestreitung des standesgemäß notwendigen Unterhaltsbedarfs erforderlichen Betrag zurück. Endlich stehen einer vollständigeren Ausgleichung der verhältnismäßigen Lohnhöhen in den einzelnen Erwerbszweigen noch teils Vorurteile über die vergleichsweise Bedeutsamkeit, Schwierigkeit und Ergiebigkeit einer Arbeit, teils thatsächliche Hemmnisse in unvermeidlichen rechtlichen Beschränkungen oder anderen zwingenden Verhältnissen entgegen.

Der Arbeitslohn steigt im allgemeinen mit den Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur überhaupt, und zwar besonders deshalb, weil der Gebrauchswert der Arbeit und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer und somit die Nachfrage nach Arbeit zunimmt, dieselbe um so stärker und dringender wird, je mehr die Kapitalien sich rascher mehren, als die Bevölkerung wächst, so daß das Angebot an Kapitalnutzungen das an Arbeiten überholt, wogegen umgekehrten Falls das Angebot an Arbeit größer sein würde als die gegenüberstehende Arbeitsnachfrage. Je mehr sich ferner mit den Kulturfortschritten die Bedürfnisse der Arbeiter, auch Gesittung und Einsicht unter ihnen erweitern, um so eher erhält sich ein für sie günstiges Verhältnis des Arbeitsangebots zur Arbeitsnachfrage. Regelmäßiger aber wird mit diesen Fortschritten der Arbeitslohn hauptsächlich deshalb, weil mit ihr das Angebot von Arbeit lebhafter, die Arbeitsnachfrage stetiger, die Wahl der Arbeitsart und der Übergang von einer Arbeitsgelegenheit zur anderen unbehinderter wird, und ebenso bei zunehmender Umlaufsfähigkeit der Arbeit die örtlichen Verschiedenheiten der Lohnhöhe verhältnismäßig sich immer mehr ausgleichen, wozu namentlich zu bestimmten Zeiten stattfindende Wanderungen und noch mehr zeitweise oder gänzliche Übersiedelungen der Arbeiter nach solchen Gegenden beitragen, in denen stärkere Arbeitsnachfrage und der Arbeitslohn höher ist. Mit steigender Kultur wird die Arbeit, d. h. gleiche Menge und Güte derselben verhältnismäßig wohlfeiler und somit eigentlich der Preis der Arbeitsprodukte, weil Arbeitslust und Arbeitskraft, Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter sich hebt; jedoch pflegt gleichzeitig die Arbeit nicht immer dort am wohlfeilsten zu sein, wo der Lohn am niedrigsten ist. Mit Kulturrückschritten sinkt der Arbeitslohn, weil mit diesen das Gesamteinkommen und die zahlungsfähige Nachfrage nach Arbeit abnimmt, die Arbeiter gleichzeitig sich einschränken und

geringere Lebensart annehmen müssen, wofern es ihnen nicht gelingt, durch verstärkte Anstrengungen dem Rückgang des Verdienstes vorzubeugen.

Dauernd hoher Stand des Arbeitslohnes ist nur bei nachhaltig günstigeren volkswirtschaftlichen Zuständen möglich, weil nur dann das Volkseinkommen rascher zunehmen kann als die Anzahl der Arbeiter. Er wirkt in volkswirtschaftlicher Beziehung fördernd, weil durch ihn sich nicht nur die wirtschaftliche Lage und mit dieser der körperliche und geistige Zustand und damit die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter nachhaltig verbessert, sondern gleichzeitig die aus gedrückter Lage der Arbeiter drohenden Gefahren sich mindern. Dagegen wirken plötzlich eintretende oder nur vorübergehende Lohnerhöhungen nicht so günstig, weil jene nicht sogleich und diese nicht nachhaltigen Einfluß auf die Lage der Arbeiter gewinnen.

Solchem natürlichen Entwicklungsgange des Lohnbetrages gegenüber erweisen sich alle Mittel, auf ihn künstlich einzuwirken, als ebenso zweckwidrig als unthunlich. Durch obrigkeitliche Lohntaxen, welche zur Verhütung weiteren Steigens des Lohnes ein Lohnmaximum aufstellen, wird die Güte der Arbeitsleistung beeinträchtigt und, indem sie die Beschaffenheit der Arbeitsgelegenheit verschlechtern, das Arbeitsangebot vermindert. Durch Lohnverabredungen wird, je nachdem sie von den Arbeitern oder von den Lohngebern getroffen werden, Erhöhung oder Erniedrigung des Lohnes bezweckt. Vereinigungen von Arbeitern, um höheren Lohn unter Androhung oder Durchführung von Arbeitseinstellungen (Strikes) zu erzielen, können wohl zu Aufbesserungen des Lohnsatzes führen, nie aber auf die Dauer zu einer unverhältnismäßigen Lohnerhöhung, gefährden im Gegenteil, wenn sie versucht werden, das Fortgedeihen der Unternehmungen und die Lage der Strikenden selbst. Unerfüllbar endlich ist die Forderung einer staatlichen Verbürgung eines Lohnminimums und gleichzeitiger Gewährleistung des sogenannten „Rechts auf Arbeit“, weil der Staat behufs Ergänzung niedrigerer Lohnsätze und Bezahlung der von selbst nicht abgehenden und demnach nicht gebrauchten Arbeiten übermäßige, nur zwangsweise zu befriedigende Anforderungen an das in der Volkswirtschaft vorhandene Kapital machen müßte und dieses bei fortgesetzter Vermehrung oder auf Kosten der übrigen erhaltenen Arbeiterklasse bald aufgezehrt und gleichzeitig die Arbeitsgelegenheit vernichtet wäre.

Kapitalzins.

Der **Kapitalzins**, d. i. der Preis der Kapitalnutzungen, besteht in dem aus dem Produktionsertrage für die Anwendung von Kapital entfallenden Ertragsanteile und ist bedingt durch die Produktivität des Kapitals und die bei der Kapitalbildung zu bringenden persönlichen Opfer; er richtet sich nach der Größe dieser Opfer, nach dem Gebrauchswerte der Kapitalnutzungen, nach der Zahlungsfähigkeit der Kapital Suchenden und ebenfalls wiederum nach dem zwischen Angebot und Nachfrage bestehenden Verhältnisse. Sein Entstehen beruht darauf, daß durch Anwendung von Kapital sich der Produktionsertrag vermehren läßt. Indes ergibt sich in der Wirklichkeit ebenso selten ein reiner Kapitalzins als eine reine Grundrente; der mittels seines Kapitals auf eigene Rechnung und Gefahr Produzierende bezieht ihn im Produktionsertrage mit anderen Einkommen vermischt, der Kapitalausleihende in dem für die Überlassung zur Kapitalnutzung erhaltenen Preise oftmals wenigstens mit Vermögensersatz vermengt. Um zum wirklich reinen Zins zu gelangen, ist erst jedes anderweite Einkommen auszuscheiden und von dem Gesamtertrage des Kapitals erst insonderheit der Ersatz für Abnutzung, Instandhaltung, die dazu kommende Vergütung für die mit der Selbstbenutzung wie mit der Ver-

leihung verbundene Gefahr (Risikoprämie) abzuziehen. Der Kapitalzins drückt sich, als ein Bruchteil des Kapitalwertes und einer als Werteinheit angenommenen runden Wertsumme aufgefaßt, im Zinsfuße aus, der gewöhnlich in Prozenten je für ein Jahr angegeben wird. Unter landesüblichem Zinsfuß versteht man die mittlere Zinshöhe bei ausgeliehenen Geldkapitalien.

Der Zins muß für die Dauer hoch genug sein, um zur Kapitalbildung und Kapitalverwendung neuen Antrieb zu geben, was nur dann eintritt, wenn die damit verbundenen persönlichen Opfer, das sind die Produktionskosten der Kapitalnutzung, vergütet werden. Die Größe dieser höchstens notwendigen Produktionskosten ist neben den der Kapitalvermehrung und Nutzbarmachung der Kapitalien entgegenstehenden Schwierigkeiten bedingt durch die jenen Opfern beigelegte Bedeutung. Andererseits aber kann auch der Kapitalzins auf die Dauer nicht höher steigen, als der von der Ergiebigkeit der Kapitalverwendung abhängige Gebrauchswert der Kapitalnutzungen und die durch den Erfolg der mittels Kapitalbenutzung Produzierenden bedingte Zahlungsfähigkeit der Kapital Begehrenden. Der Gebrauchswert wie die Zahlungsfähigkeit sind zeitlich wie örtlich und innerhalb der verschiedenen Erwerbszweige je nach augenblicklichen Produktionsbedingungen sehr verschieden, worauf u. a. die Thatsache beruht, daß im Handel ꝛc. der Zinsfuß der auf kurze Frist verliehenen Kapitalien (Diskonto) bedeutenden Schwankungen unterworfen ist, während der sonst landesübliche, z. B. hypothekarische Zinsfuß durchaus unverändert geblieben ist; gibt es doch im Handel Konjunkturen, in welchen augenblicklich verfügbare Geldkapitalien einen außergewöhnlichen Gewinn verheißen, daher einen besonders hohen Gebrauchswert haben, ebenso höchst ernste Gefahren, welchen nur durch sofortige Kapitalhilfe begegnet werden kann. Somit kann die Zinshöhe mit zunehmendem Gebrauchswerte der Kapitalnutzungen und erhöhter Zahlungsfähigkeit der Begehrenden steigen und umgekehrt fallen.

Das endlich noch die jedesmalige Höhe des Kapitalzinses bedingende jeweilige Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage von und nach Kapitalnutzungen hängt ab zunächst von der Masse der verfügbaren Kapitalien und dem Eifer, mit welchem sie Verwendung suchen, im Vergleiche zu der Menge der Kapitalnutzung Suchenden und der Größe und der Dringlichkeit dieses Suchens und damit zugleich von dem Verhältnisse, in welchem die Kapitalien mit dem Wachsen der Bevölkerung zunehmen. Vermehren sich die Kapitalien rascher als die Bevölkerung und damit die Arbeiterzahl, so wird der Arbeitslohn steigen, während der Kapitalzins fällt; mehrt sich die Bevölkerung und damit die Arbeiterzahl rascher als die Kapitalien, so muß der Zins steigen, weil die Kapitalien nicht in dem Maße vorhanden sind, in welchem sie gesucht werden, während der Arbeitslohn sinkt.

Indes gleicht sich die Zinshöhe bei den verschiedenartigen Kapitalnutzungen möglichst aus infolge des unausbleiblichen Ab- und Zuflusses der Kapitalien aus den weniger ergiebigen Kapitalsanwendungen in die ergiebigeren. Am leichtesten fällt dieses Ab- und Zufließen von den ungünstigeren zu den ergiebigeren Anwendungen den umlaufenden Kapitalien und erfolgt daher am ehesten bei diesen die hierdurch herbeigeführte Ausgleichung, während bei stehenden Kapitalien, deren ausgleichend wirkendem Aus- und Einströmen größere Hindernisse entgegenstehen, der Zins sowohl ungewöhnlich steigen als außergewöhnlich sinken kann, je nachdem der Kapitalertrag, der vom Preise des mittels der Kapitalsanlage erzielten Produktes abhängig, besonders hoch oder niedrig ist, ersteres bei nicht leicht zu vermehrenden Anlagskapitalien (Eisenbahnen z. B.), letzteres bei wohl teilweise leichter zu vermehrenden, jedoch nur einseitig benutzbaren und sich nur langsam vernutzenden Kapitalien (z. B.

Häuser in einer zurückgehenden Stadt oder nur weniger mehr gesuchten Gegend). Wenn daneben der Zinsfuß bei für kurze Frist geliehenen Kapitalien bedeutender schwankt (s. o. Diskonto), im Mobiliarkredit unsteter zu sein pflegt als im Immobiliarkredit, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß der reine Durchschnittszins in jenem und in diesem dennoch in der Regel fast gleich hoch steht, bezüglich auf die Dauer nach gleicher Höhe trachtet. Und diese Ausgleichung vollzieht sich nicht nur innerhalb desselben volkswirtschaftlichen Gebietes, sondern auch zwischen getrennten Volkswirtschaften kann eine allmählich zunehmende Ausgleichung sich dadurch ergeben, daß Völker mit niedrigerem Zinsfuße von ihren Kapitalmassen an solche abgeben, bei denen der Zinsfuß höher ist, und somit Kapitalien noch eine vorteilhaftere Verwendung finden. Schließlich aber trifft die durchschnittliche Zinshöhe mit dem bei sicher und mühelos ausgeliehenen Geldkapitalien landesüblichen Zinsfuße ziemlich annähernd überall da zusammen, wo dem ausgleichenden Ab- und Zufließen der Kapitalien keine besonderen Hindernisse entgegenstehen, und wird dieses Zusammentreffen noch besonders begünstigt dadurch, daß bei ausgebildeter Geldwirtschaft die meisten Kapitalien überhaupt in der Form von Geldkapitalien verliehen und mittels solcher umgesetzt werden, während der Preis eines jeden Kapitals, das in einem für längere Zeit hindurch benutzbaren Gegenstande fixiert ist, auf die Dauer nach dessen Ergiebigkeit sich bestimmt und zwar durch Kapitalisierung des von demselben zu verwertenden Nutzens nach dem jedesmaligen Durchschnittszinsfuß.

Der Kapitalzins **verändert** sich nachhaltig, insofern als bei fortschreitender Kultur dessen Höhe im allgemeinen sinkt, bei Kulturrückschritten wieder steigt. Die Erniedrigung der Zinshöhe bei fortschreitender Kultur hat ihren Grund zunächst darin, daß es wegen des gleichzeitigen Steigens des Gesamtbedarfes notwendig wird, zu weniger ergiebigen Kapitalverwendungen überzugehen. Das dadurch bedingte Sinken des Zinsfußes kann wohl durch dieses oder jenes dazwischen tretende Hindernis, durch neu auftauchende, größeren Gewinn bringende Anwendungsgelegenheiten, oder durch eine Wiederabnahme des verfügbaren Kapitals herbeiführende Störungen zeitweise rückgängig gemacht oder aufgehalten, nie aber auf die Dauer gänzlich ausgeschlossen werden, wird aber auch nie so weit gehen, daß dadurch der Antrieb zu weiterer Kapitalbildung ganz verloren ginge. Andererseits aber begünstigt auch solchen, bei fortschreitender volkswirtschaftlicher Entwickelung eintretenden niedrigen Stand des Zinsfußes eben diese letztere, indem durch ihn die Kapitalbenutzung erleichtert und die Produktion allgemeinhin gefördert wird.

Einen in volkswirtschaftlicher Beziehung **günstigen Zinsstand** können nur solche Einrichtungen herbeiführen, welche einerseits auf Entwickelung der ihn bedingenden Verhältnisse hinarbeiten, namentlich also alle den allgemeinen Wohlstand, die Ansammlung und Flüssigmachung von Kapitalien begünstigenden Einrichtungen, wie namentlich möglichste Ausbildung der Kreditförderungsmittel, und andererseits auf Beseitigung entgegenstehender Hindernisse, als gesetzlicher Zinsbeschränkungen durch Zinstaxen und Wuchergesetze, hinwirken.

2. Einkommensverhältnisse.

Hierher gehören die Verbindung der verschiedenen Einkommenszweige und das Verhältnis derselben zu einander und zwar einerseits deren eigentümliche Verschmelzung im **Unternehmereinkommen**, andererseits deren **gegenseitiges Verhältnis** und die besondere Art der jeweiligen **Verteilung** des Volkseinkommens.

Unternehmereinkommen.

Die verschiedenen Einkommenszweige lassen sich aus dem Ertrage der Unternehmungen insofern trennen, als aus demselben je nach dem Maße der betreffenden Mitbenutzung von fremden Grundstücken, Arbeiten und Kapital zunächst Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzins in ausbedungenem Betrage zu entrichten sind; sie bleiben aber immerhin in dem Gesamteinkommen des Unternehmers aus dem Ertrage seiner Unternehmung aufs engste miteinander verbunden, insofern dieses Unternehmereinkommen das Einkommen in sich vermengt enthält, welches der Unternehmer aus der Anwendung eigener Grundstücke, Arbeit und eigenen Kapitals im natürlichen Betrage bezieht. Es läßt sich daher auch das Unternehmereinkommen nicht unmittelbar wieder in die einzelnen, dasselbe bildenden Einkommenszweige zerlegen, sondern nur mittelbar kann es annähernd je nach seinem Ursprung gesondert und aus demselben der darin enthaltene Unternehmergewinn ausgeschieden werden. Dieser Gewinn, welcher sich zusammensetzt aus sämtlichen Überschüssen des Ertrages einer Unternehmung über die in ausbedungenem Betrage zu bezahlenden und bezüglich in Anrechnung zu bringenden Grundrenten, Arbeitslöhne und Kapitalzinsen, bildet als ein nicht zu sonderndes Ergebnis der Unternehmerthätigkeit und des Unternehmervermögens die Vergütung für das Zusammenwirken dieser beiden; seine durchschnittliche Höhe richtet sich nach der Größe der mit diesem Zusammenwirkenlassen verbundenen Opfer; mit fortgeschrittener Kultur aber gleicht er sich verhältnismäßig bei den verschiedenartigen Unternehmungen zunehmend mehr aus und neigt außerdem sogar auf höherer Kulturstufe zum Sinken, da einerseits mit den Fortschritten der Kultur der in den verschiedenen Produktionszweigen erzielte Durchschnittsgewinn, um den die Gewinne der einzelnen gleichartigen Unternehmungen auf und ab schwanken, verhältnismäßig gleichmäßiger wird infolge des unbehinderten Überströmenlassens der Produktionsmittel aus weniger ergiebigen Unternehmungsgebieten in ergiebigere und infolge immer wachsender Einsicht und Rührigkeit des Volkes, — andererseits auf den höheren Kulturstufen größere Befähigung und Geneigtheit zum Unternehmen vorhanden, die Gefahr minder groß, die Konkurrenz viel stärker, insonderheit mehr Kapitalien benutzt werden und wegen dieser gesteigerten Kapitalverwendung dem Unternehmereinkommen zum Sinken neigende Kapitalzinsen in erhöhtem Verhältnisse beigemengt sind.

Gegenseitiges Verhältnis der Einkommenszweige.

Je mehr infolge ausgebildeter Produktionsteilung, entwickelteren Güterumlaufs 2c. unternehmungsweise, statt nur für den eigenen Bedarf oder nur auf Bestellung, produziert wird, desto größere Mengen von Arbeitskräften, Grundstücken und Kapitalien werden an andere zur Benutzung überlassen. Während sich nun für diese Überlassung festere Marktpreise bilden, welche eine vergleichsweise Ausmessung des bei Anwendung eigener Produktionsmittel bezogenen Einkommens ermöglichen, sondern sich zugleich auch die bei größeren Unternehmungen zusammenwirkenden Privatwirtschaften der Einzelnen mehr in solche, welche nur an dieser oder jener einzelnen Einkommensquelle sich beteiligen und daher überwiegend auf den Bezug von Arbeitslohn, oder von Grundrente, oder von Kapitalzins angewiesen sind. Auf diese Weise treten die verschiedenen bei der Teilung des Ertrages aus der Produktion unter die mit einer Einkommensquelle Mitwirkenden treffenden Einkommenszweige um so schärfer hervor und damit entgegengesetzte Interessen, insofern der verhältnismäßige Anteil des einen Beziehers um so geringer ausfallen muß, je größer der der

anderen Bezieher ist (z. B. des Kapitalisten gegenüber den Arbeitern und Grundbesitzern). Diese Interessen der verschiedenartigen Einkommensbezieher sind aber nur scheinbar entgegengesetzte: es haben vielmehr alle Bezieher verschiedener Einkommenszweige ein durchaus gemeinschaftliches und übereinstimmendes Interesse am Gedeihen der gesamten Volkswirtschaft. Denn abgesehen davon, daß kein Einkommenssatz durch das Steigen eines anderen unter seine Minimalgrenze herabgedrückt werden kann, jeder weit mehr auf den Gesamtbetrag seines jeweiligen Einkommens als auf dessen Verhältnis zum Gesamtwert des zu teilenden Produktionsertrages sieht —, abgesehen davon werden bei ungestörtem Weitergedeihen der Volkswirtschaft alle drei Einkommenszweige ergiebiger und liefern höheren Bezug für ihre Empfänger, weil infolge gesteigerter Wirksamkeit der angewendeten Produktionsmittel das gesamte Volkseinkommen zunimmt und selbst durch Sinken des Kapitalzinses das Einkommen der Kapitalisten sich nur vermindert, wenn nicht neben dem Rückgang des Zinsfußes die Kapitalien überwiegend sich vermehren.

Die zeitweise in Bezug auf das wechselseitige Höhenverhältnis der Einkommenszweige eintretenden Änderungen wirken aber weiter allgemeinhin, nicht bloß auf die wirtschaftliche Lage der dadurch betroffenen Einkommenempfänger. Die Preise der Güter steigen oder sinken, je nachdem bei deren Produktion verhältnismäßig teurer oder wohlfeiler gewordene Produktionsmittel mitwirken, während die wohlfeiler gewordenen nun zugleich stärker herangezogen werden an Stelle der teueren oder um deren Wirksamkeit zu erhöhen. Es wird z. B., wenn der Arbeitslohn gestiegen ist, dadurch, daß er auf Kosten anderer Einkommenszweige einen größeren Teil des Volkseinkommens für sich beansprucht, und daher die Arbeit vergleichsweise teurer geworden ist, der Preis derjenigen Produkte, bei deren Fertigstellung die Arbeit überwiegend mitwirkt, solchen Waren gegenüber höher, bei welchen andere Produktionsmittel vorzugsweise verwendet werden. Oder sinkt der Zinsfuß des Kapitals und beansprucht er daher einen kleineren Bruchteil des Volkseinkommens zu Gunsten des Arbeitslohnes und der Grundrente, so werden die hauptsächlich mittels des Kapitals beschafften Produkte entsprechend im Preise sinken. Der Vorteil des Produzenten erheischt es dann, daß er bei Teurerwerden der Arbeit an dieser spart und beim Billigerwerden der Kapitalsnutzungen zum Ersatz der Arbeit oder zu weiterer Ausnutzung von Grundstücken das Kapital mehr heranzieht. Treten solche Änderungen nachhaltiger ein, so ist es ratsam, z. B. geeignete Arbeiter daher zu holen, wo der Lohn niedriger, und Kapitalien dahin zu übertragen, wo der Zins noch hoch steht. Übrigens aber ist die Wirkung solcher Änderungen auf die Gestaltung der Produktion und die Entwickelung der Produktionsteilung und des Handelsverkehrs dieselbe wie die des gegenseitigen Verhältnisses, in welchem örtlich und zeitlich die Produktionsmittel verfügbar sind, und wie die der nachhaltigen Preisveränderungen.

Verteilung des Volkseinkommens.

Neben der Größe ist auch die Art der Verteilung des Volkseinkommens für das wirtschaftliche Wohlbefinden eines Volkes mitentscheidend, weil je nach dem Verhältnis, in welchem sich das Gesamteinkommen nach den bisher entwickelten Gesetzen infolge der Konkurrenz unter die an der Produktion beteiligten Klassen an deren Glieder verteilt, der Anteil der Einzelnen ein ungleich beträchtlicher ist, und weil ein allgemein verbreiteter Wohlstand nur da möglich, wo nicht nur eine oder die andere Volksklasse ein ihren Bedarf übersteigendes Einkommen bezieht, sondern dies bei der Mehrheit der Bevölkerung der Fall ist. Und wenn ferner die für die Fortentwickelung der ganzen Volks-

wirtschaft so wichtige Verteilungsart des Einkommens um so förderlicher zu wirken vermag, je mehr sie die Mehrung der Kapitalien und die Entwickelung der persönlichen Leistungsfähigkeiten begünstigt, so ist in wirtschaftlicher Beziehung die Einkommensverteilung die vorteilhafteste, bei welcher sich am allseitigsten und entschiedensten das Streben nach Kapitalbildung und gesteigerter Ausbildung der Arbeitskräfte kundgibt. Dies ist aber nur möglich bei ungleicher Austeilung des Volkseinkommens, bei welcher sich jedem die Möglichkeit bietet, durch ausgedehntere oder wirksamere Beteiligung an der Produktion mehr zu erwerben und damit sich emporzuarbeiten. Je mannigfaltiger die Einkommensverschiedenheit sich abstuft und je weiter dabei der noch selbst verdiente niedrigste Einkommensbezug über den nötigsten Bedarf ausreicht, um so günstiger wirkt die abweichende Beträchtlichkeit der Einzeleinkommen auf das Gedeihen der gesamten Volkswirtschaft.

Ebenso stellt sich die Vermögensverteilung als die günstigste heraus, wenn neben kleinen und mittleren Vermögen auch große vorhanden sind. Da Einkommen neues Vermögen gibt und das Einkommen aus Vermögen zu dessen Größe gewöhnlich in geradem Verhältnisse steht, wenn die eine Verteilung ungleich, günstig oder ungünstig steht, mithin es auch die andere Verteilung ist, erweist sich auch Vermögensungleichheit gleich der mit ihr in Zusammenhang stehenden Einkommensungleichheit als dem allgemeinen Wohlstand förderlich. Finden sich neben vielen kleinen und mittleren auch besonders große Vermögen in zahlreichen, nicht zu weit von einander abstehenden Übergängen auf einem und demselben volkswirtschaftlichen Gebiete, so fehlt es weder an ausnahmsweise bedeutenden, zu unabhängigem, bahnbrechendem Vorgehen die Mittel gewährenden Vermögensgrößen, noch an solchen, welche trotz ihrer Kleinheit immer noch das Bestehen und ein Fortschreiten erleichtern, während die in der Mitte liegenden Vermögensabstufungen als Übergangsglieder die Fühlung nach oben und unten erhalten. Am vorteilhaftesten erweist sich der Zustand, bei welchem die mittleren Vermögen vorherrschen, deren Ertrag ihren Besitzern, ohne vorzeitig ein unthätiges Leben zu gestatten, ein standesgemäßes Leben und damit auch für das Große und Ganze förderlich wirkenden Wohlstand sichert.

Allerdings kann auch die günstigste Einkommens- und Vermögensverteilung den selbstverschuldeten Verarmungsursachen und damit dem vereinzelten Eintreten von Armut und Wohlstandsstörungen nicht vorbeugen, aber es wird durch sie das allgemeinere Umsichgreifen von Armut, die Massenverarmung (Pauperismus) ausgeschlossen.

Vierter Teil.

Die Lehre von der Verzehrung (Konsumtion) der Güter.

Mit **Verzehrung**, Konsumtion, der Güter bezeichnet man das Wiederverbrauchtwerden der gewonnenen Güter und bezüglich die damit verbundene Vernichtung vorhandener Werte zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung; je vollkommener diese letztere mit möglichst geringer Wertsaufopferung erreicht wird, um so wirtschaftlicher geschieht die Konsumtion.

Die Konsumtion, die wirtschaftlicher Zwecke halber geschehende, insofern mit dem Gebrauch ein sofortiger oder nach und nach erfolgender Wertsverbrauch verbunden bleibt, „absichtlich" herbeigeführte Wertsvernichtung („Nutzverzehrung") vollendet sich bei Sachgütern mit gänzlichem Aufhören ihrer seitherigen Brauchbarkeit, bei persönlichen Dienstleistungen gleichzeitig mit der Einwirkung dieser auf den Konsumenten. Die Konsumtion bezweckt die Be-

dürfnisbefriedigung **mittelbar**, wenn sie behufs des Erwerbs erfolgt, also zur Beschaffung vermehrter oder wertvollerer Bedürfnisbefriedigungsmittel, **unmittelbar**, wenn sie behufs Genusses erfolgt, durch Gewährung dieses den Endzweck des Wirtschaftens erfüllt; ersteren Falls, bei Erwerbsverzehrung ist die Konsumtion eine uneigentliche oder einstweilige, letzteren Falls bei Genußverzehrung eine eigentliche oder definitive.

Dieser absichtlichen Wertvernichtung steht die nicht durch Konsumtion herbeigeführte **Wertzerstörung** gegenüber, welche infolge veränderter Beziehungen eines wirtschaftlichen Gutes oder zerstörender Einwirkungen der Natur eintreten kann und vorhanden gewesene Werte der Benutzung zur Bedürfnisbefriedigung entziehend Wertsverluste ergibt. Diese nichtwirtschaftliche Wertsvernichtung (Verlustverzehrung) —, in wirtschaftlicher Beziehung ein Übel —, tritt infolge veränderter Beziehungen eines Gutes insbesondere dann ein, wenn die bisher durch dasselbe befriedigten Bedürfnisse, oder auch nur die Meinungen über die Geeignetheit von Befriedigungsmitteln sich ändern (z. B. Moden), oder durch Naturereignisse (Sturm, Hagelschlag, klimatische Verhältnisse), oder durch eigenes unabsichtliches Verschulden (Verlieren beweglicher Gegenstände), oder zufolge böswilliger oder fahrlässiger Handlungen anderer (Zerbrechen von Sachen, Diebstahl, Brandstiftung ꝛc.).

Die Konsumtion, ohne welche keine Produktion und keine Fortentwickelung der menschlichen Persönlichkeit möglich wäre, ist eine Notwendigkeit: neue äußere Befriedigungsmittel, deren der Mensch fortwährend bedarf, lassen sich nicht ohne gleichzeitigen Verbrauch vorhandener Güter beschaffen, die dabei wohl in ihrer bisherigen Form vernichtet werden, mit ihrem Werte aber in das neue Produkt übergehen, und andererseits kann niemand fortbestehen und arbeitskräftig sein, ohne solche äußere Befriedigungsmittel für sich zu verwenden, die zwar in der Persönlichkeit untergehen, in deren Entwickelung — körperliche und geistige, je nach der Beschaffenheit — aber fortwirken und wenigstens mittelbar wieder, bei nachheriger Bethätigung der Arbeitskraft, selbst zur Wiederhervorbringung äußerer Befriedigungsmittel führen. Die Konsumtion ist daher, insofern aus den vergehenden Gütern andere unmittelbar, oder aus den für die Entwickelung des Konsumenten aufzuwendenden Befriedigungsmitteln mittelbar wieder entstehen, **reproduktiv**, während die gleich den anderen Wertszerstörungen lediglich Verluste verursachende Konsumtion **irreproduktiv** ist. Wirtschaftlich vorteilhaft ist die Konsumtion, wenn sie das künftig verzehrbare Einkommen durch ihre mittelbaren oder unmittelbaren Erfolge vermehrt (Verwendungen für Melioration der Arbeitskraft); wirtschaftlich schädlich ist aber jeder unnötige Verbrauch, welcher geeignet ist, den wirtschaftlichen Zustand des Verbrauchens ohne Ersatz nachhaltig zu verringern.

Indem sonach Konsumtion eine natürliche Vorbedingung der Produktion und diese wieder eine notwendige Voraussetzung jener ist, sonach Konsumtion und Produktion sich gegenseitig bedingen, hängt der wirtschaftliche Erfolg der Konsumtion im allgemeinen auch wesentlich von deren Verhältnismäßigkeit und Richtung ab, während insbesondere dann ihre durch die Kulturentwickelung herbeigeführten Veränderungen in die Wagschale fallen.

1. Verhältnismäßigkeit der Konsumtion.

Bezüglich der **Verhältnismäßigkeit der Konsumtion** treten zwei Punkte als entscheidend hervor: einmal das Verhältnis ihrer Größe zu der der Produktion und dann ihre besondere Richtung oder Geartetheit.

Größe der Konsumtion.

Die **Größe der Konsumtion** kann im ganzen nicht über die der Produktion und des durch dieselbe erzielten Einkommens hinausgehen, wogegen andererseits nur mit Mehrung der Bedürfnisse die Produktion zunehmen kann, so daß also für die Dauer ein Mißverhältnis zwischen Konsumtion und Produktion nicht möglich, vielmehr beide, wie sich wechselseitig bedingen, auch im allgemeinen sich gleichmäßig entwickeln müssen. Vorübergehende Störungen dieses Gleichgewichts können zeitweise eintreten, wenn der augenblickliche Verbrauch über das gleichzeitige Einkommen hinaus, mithin an das Kapital selbst geht, oder wenn teilweise die Konsumtion hinter der Produktion zurückbleibt (infolge Notstandes oder öffentlicher Unsicherheit, welche die Kaufkraft, bezw. die Kauflust mindert, oder infolge Überproduktion), wodurch dann der Absatz stockt, eine Produktions- oder Handelskrisis eintritt. Eine solche Absatzstockung trifft zunächst lediglich allerdings nur einzelne Produktionszweige, schwächt aber damit die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Produzenten und zieht Verbrauchsabnahme herbei, welche sich bald auch auf andere Geschäfte überträgt, auch hier Stockungen veranlaßt, durch deren fernere Rückwirkung sich dann die Krisis bald weiter zu einer allgemeinen ausdehnen kann. Solche Gleichgewichtsstörungen sind auch durch vorbeugende Maßregeln nie gänzlich zu verhüten, wohl aber lassen sie sich durch rechtzeitig geübte vorsichtige Geschäftsgebarung lindern; geheilt aber werden sie schließlich, außer durch Beseitigung der ersten Ursache, entweder durch allmählichen Aufbrauch der im Überflusse vorhandenen Güter, durch Einschränkung der betreffenden Produktion, oder durch Eröffnung neuer Absatzgebiete und Wiederaufnahme des Verbrauchs, so daß das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sich wieder herstellt.

Geartetheit der Konsumtion.

Die **Art und Richtung der Konsumtion** ist so wenig als ihre Größe dauernd wirklichen Mißverhältnissen ausgesetzt, weil das Fortbestehen solcher immer wieder durch ihre eigenen Folgen in kürzerer oder längerer Frist unmöglich gemacht wird. Die wechselseitige Ausdehnung der innerhalb des für die Größe der Konsumtion gegebenen Spielraumes verschiedenartig wirkenden Konsumtionen, welche sich ergibt aus dem gegenseitigen Umfange, in welchem neben reproduktiven und wirtschaftlich vorteilhaften oder wenigstens unschädlichen Verzehrungen gleichzeitig auch irreproduktive und wirtschaftlich schädliche stattfinden, — ist um so günstiger, je entschiedener der möglichst wirtschaftlich sich vollziehende, dem Bedürfnis thatsächlich entsprechende Verbrauch über den nachteilig zurückwirkenden durchgängig, und selbst beim entbehrlichen Gütergenusse, der sog. Luxuskonsumtion, vorherrscht. Man ist zwar gewohnt diese Luxuskonsumtion, den Luxus als mehr oder weniger entbehrlichen Gütergenuß, durch welchen nicht unumgängliche Bedürfnisse befriedigt werden, wirtschaftlich zu verurteilen; indes wenn man bedenkt, daß Luxus die Folge des Reichtums, mithin ein günstiges Zeichen des Wohlstandes, Wohlstand und Wohlergehen aber Ziele der Volkswirtschaft sind, erst in solchem der Mensch sich geistig und körperlich voll entwickeln kann, wird man anderer Ansicht und denselben nicht unbedingt verwerfen, um so weniger, als er nicht nur Folge von Wohlstand, sondern auch wirtschaftlich Förderer desselben ist, insofern er durch Heranbildung gesteigerter Bedürfnisse den Antrieb zur Produktion steigert, edle Gesittung fördert, das Leben vergeistigt und verschönert, dabei aber eben in dieser Vergeistigung ohne etwa notwendig werdende Entsagung auszuschließen, den Menschen zu einem die Befähigung erhöhenden Kulturzustand führt; wird er

somit reproduktiv, so kann er doch unmöglich unbedingt wirtschaftlich verwerflich sein; dies wird er erst, wenn er in nutz- und zwecklosen Wertsverbrauch, in Verschwendung ausartet, in seiner Überhandnahme auf Geist und Körper nachteilig wirkt, ohne Wiederersatz das Vermögen nachhaltig mindert, das Einkommen selbst überschreitet und damit Kapitalsmehrung unmöglich macht.

Die verhältnismäßige Ausdehnung der verschiedenartig wirkenden Konsumtionen, und damit gesamte Richtung der Konsumtion, wird sehr wesentlich beeinflußt einerseits von der bestehenden Verteilung des Vermögens und Einkommens — bei übergroßem Reichtum unersättliche, mit unnötigem Güterverbrauch verknüpfte Üppigkeit, bei mittlerem Wohlstand echte, von Verschwendung wie von Geiz gleich weit entfernte Wirtschaftlichkeit, bei Armut Kampf gegen selbst der möglichst haushälterischen Einrichtung der Konsumtion sich auftürmende Hindernisse —, sowie von der Leichtigkeit und Sicherheit, mit welcher Ersparnisse nutzbringend angewendet werden können, andererseits von den eigenartigen Neigungen der verschiedenen Volksklassen oder ganzer Volksstämme und endlich von der Art und Richtung der Staatskonsumtion: je wirtschaftlicher bei derselben vorgegangen wird, je vollkommener durch dieselbe für die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkslebens gesorgt wird, desto reproduktiver erweist sie sich selbst zu Gunsten der gesamten Volkswirtschaft, um so mehr Einkommen bleibt gleichzeitig der Privatwirtschaft zu beliebiger Verwendung frei.

2. Konsumtionsveränderungen.

Den wirtschaftlichen Erfolg der Konsumtion bedingen endlich noch die im Verlaufe der Kulturentwickelung hinsichtlich ihrer Gestaltung eintretenden Veränderungen. Mit fortschreitender Kultur wird die Abwendung des Schadens, den jede nicht wirtschaftliche Wertsvernichtung am Vermögen verursacht, leichter möglich und kommen förderlichere Vorbedingungen für Konsumtionsverbesserungen hinzu; die Folge davon: es vermindern sich verhältnismäßig die verlustbringenden Wertszerstörungen und deren empfindliche Nachwirkungen, während andererseits die infolge des Anwachsens der Bedürfnisse um so beträchtlicher gewordene eigentliche Konsumtion zugleich im allgemeinen sich günstiger gestaltet.

Schadenabwendung.

Schaden abzuwenden ist in so weit möglich, als sich entweder das Eintreten von Wertsverlusten überhaupt verhüten läßt durch schützende Vorkehrungen, oder in sofern sich deren wirtschaftliche Schädlichkeit wenigstens vermindern läßt, was am vollkommensten erreicht wird durch die Einrichtung des Schadenersatz verbürgenden **Versicherungswesens.**

Durch schützende Vorkehrungen Schaden zu verhüten wird mit den Fortschritten der Kultur um so eher möglich, als der Mensch durch dieselben immer mehr an Fähigkeit gewinnt, die Natur durch Beachtung der in ihr waltenden Ordnung zu beherrschen und um so sicherer den Ursachen entgegenzuwirken, aus denen Beschädigungen hervorgehen können. Letzteren wird um so leichter vorgebeugt, je sorgsamer und umsichtiger zugleich der Einzelne überall vorgeht; aber diese Vorsicht des Einzelnen reicht nicht immer aus, sie bedarf vielfach der Ergänzung durch gemeinsame Schutzeinrichtungen (gemeinwirtschaftliche Schutzorganisation), zumal in Fällen wo die Verlustgefahr mehrere gleichzeitig bedroht, oder von einem zum anderen sich fortpflanzen kann, oder ihr beim wirklichen Eintreten die vereinzelte Kraft nicht mehr zu trotzen vermag. Manche Gefahren können überhaupt eher abgewehrt werden durch Zusammenwirken der Gefährdeten, während andere nur durch rechtzeitige Hilfe unbetroffener

Personen bewältigt werden können. Solches Zusammenwirken, wie die Hilfeleistung Unbetroffener wird durch Vereinigung zu gemeinschaftlichen Vorkehrungen, beziehungsweise durch Eingreifen der Gemeinde, des Staates mittels Erteilung und Aufrechthaltung bestimmter Anordnungen oder unmittelbarer Selbstübernahme von Schutzeinrichtungen erreichbar. Zu solchen zweckmäßigen Vorkehrungen gehören zum Schutz geeignete Bauten, Anlagen, Maschinen 2c., wo die natürliche und vermögende Kraft des Einzelnen nicht ausreicht, zu genügendem und raschem Schutze freiwillige oder gemeinwirtschaftliche Vereinigungen wie Deichsverbände, Feuerwehren (freiwillige wie behördliche) und endlich die Schadenersatz gewährenden Versicherungsanstalten (Assekuranzanstalten). Die Versicherung geschieht zwischen dem Versicherer (Assekurateur, Assekurant) Assureur und dem Versicherten (Assekuraten) durch Abschluß eines Vertrags (Polize, Assekuranzbrief, Versicherungskontrakt), durch welchen der erstere sich verbindlich macht, dem letzteren gegen eine nach Prozenten oder Promille vom Werte des versicherten Gegenstandes berechnete und in der Regel im voraus zu bezahlende Vergütung (Prämie) einen möglicherweise in Zukunft eintretenden Schaden zu ersetzen.

Die **Versicherung** wird in mehrfach verschiedener Weise, entweder als nichtspekulatives oder als spekulatives Unternehmen, in beiden Fällen entweder durch den Staat, die Gemeinde 2c., oder durch Private beschafft, und sind die Versicherungsanstalten demnach hinsichtlich ihrer Form entweder auf reiner Gegenseitigkeit der Teilnehmer beruhende Gegenseitigkeitsanstalten (Versicherungsvereine) oder von besonderen Unternehmern meist auf Grund eines Aktienkapitals gebildete Prämienanstalten (Versicherungsaktiengesellschaften); hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Staatsgewalt entweder Privatversicherungsanstalten oder freiwillig zu benutzende oder mit Versicherungszwang verbundene Landesversicherungsanstalten.

Bei den reinen nicht spekulativen *Gegenseitigkeitsversicherungen* wird der innerhalb des Verbandes wirklich eingetretene Schaden unter die Teilnehmer, welche sich dessen Ersatz wechselseitig verbürgen, und somit Versicherer und Versicherte zugleich sind, verhältnismäßig verteilt. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag schwankt je nach der Größe des Schadens und stellt sich beträchtlich ungleich, je nachdem die Beiträge erst nach Feststellung der zu leistenden Entschädigung oder alljährlich voraus, unter Vorbehalt allmählicher Nachzahlungen, erhoben werden. Im letzteren Falle wird der bleibende Überschuß nicht wieder sofort als Gewinn (z. B. in Anrechnung der nächstjährigen Beitragsleistung, Prämienzahlung) unter die Beteiligten verteilt, sondern als Reserve wenigstens zum Teil verwendet, so daß spätere Nachzahlungen nur im äußersten Falle nötig werden. Die gegen eine bestimmte Vergütung (Prämie) versichernden *Prämienanstalten* sind spekulative Unternehmungen, welche dem Versicherungssuchenden gegenüber die gemeinsame Übertragung der Schadenlast gewerbsmäßig vermitteln, als Versicherer die Schadenvergütung und das mit Vorausbestimmung der hierzu wahrscheinlich erforderlichen Mittel verbundene Risiko allein übernehmen, mit ihrem, in der Regel durch ein etwa mit 10—20 % eingezahltes Aktienkapital aufgebrachten Vermögen die vertragsmäßige Erfüllung ihrer Verpflichtungen sicherstellen, den Gewinn aber in dem Unterschiede zwischen dem Betrage der eingehenden Vergütungen und dem Betrage der zu deckenden Kosten (Entschädigungssummen, Verwaltungskosten, Verzinsung des bar erlegten Garantiefonds) suchen. Das Überhandnehmen einer mehrseitigen Konkurrenz hat neben Gewährung von Nachlässen an der gewöhnlichen Prämie bei Versicherungsnahme auf mehrere Jahre 2c. zur vereinzelten Anwendung einer „*gemischten*“ Form Veranlassung gegeben, nämlich dazu, daß Gegenseitigkeitsanstalten auch bisweilen Versicherungen zu festen Prämien übernehmen, indem die gegenseitig Versicherten an die Stelle der Aktionäre treten, und Gewinn und Verlust aus dem neu hinzugekommenen besonderen Versicherungsgeschäft teilen; sowie daß Prämienanstalten den auf länger Versicherten einen Teil des Geschäfts-

gewinnes zufließen lassen, deshalb unter denselben besondere Verbände zu gegenseitiger Versicherung gegen die sonst üblichen festen Prämiensätze bilden und sich dabei zur Übertragung der die Prämieneinnahmen etwa übersteigenden Verluste gegen einen Gewinnanteil, der im übrigen den Verbandsmitgliedern zufällt, verbindlich machen. Landesversicherungsanstalten, für ein ganzes Land oder einzelne Landesteile bestimmte, von Staats wegen eingerichtete und geleitete Versicherungsanstalten, sind in der Regel gegenseitige und meist mit Zwang zur Teilnahme ausgestattet. Solche Anstalten erscheinen geboten, wo die Privatthätigkeit nicht hinlänglich erstarkt ist zu großen Unternehmungen, das Bedürfnis nach Versicherung vorhanden, aber nicht genügend anerkannt, um ohne regierungsseitiges Einschreiten sicher und ausnahmsweise befriedigt werden zu können.

Je nach Art der Gegenstände und Gefährdungen, rücksichtlich deren Versicherung stattfindet, ergeben sich verschiedene Zweige der Schadenversicherung. Die Feuer-(Brand-)Versicherung ist teils Immobiliar-, teils Mobiliar-Versicherung (für Gebäude oder für bewegliche Vermögensgegenstände, „Fahrnis"); erstere ist vielfach zunächst von Landesbrandkassen übernommen und in den meisten Staaten Zwangsversicherung, letztere dagegen, die bei weitem schwierigere überall zwangslos dem freien Willen der Eigentümer anheimgestellt und dem Geschäftskreise der Privatversicherungsanstalten überlassen geblieben. Um die zu übernehmende Gefahr durch die Versicherung selbst nicht noch bedingungsweise zu erhöhen, ist bei jeder Feuerversicherung nötig, daß die versicherten Gegenstände nicht über ihren wirklichen Wert geschätzt werden, daß nicht ein und derselbe Wert bei verschiedenen Anstalten heimlich versichert ist, daß höchst feuergefährliche oder bei der Rettung leicht zu verheimlichende Gegenstände von der Versicherung ausgeschlossen, bei einem Brande selbst Entstehungsursache und Größe des Schadens sorgfältig erhoben und danach die Ersatzleistung festgestellt werde. Bei der Hagelversicherung, der Versicherung der Feldfrüchte 2c. gegen Beschädigung durch Hagelschlag, handelt es sich um einen nur von der Natur angerichteten Schaden, der aber örtlich wie zeitlich ungemein ungleich auftrifft und in den wenigsten Fällen in seiner wirklichen Wertsbeträchtlichkeit genau abgeschätzt werden kann. Noch mißlicher steht es in dieser Beziehung bei der Viehversicherung. Es fehlt hier fast gänzlich an genügenden statistischen Unterlagen zur Vorausberechnung der unter dem Vieh je nach der Pflege und Benutzung zu erwartenden Krankheits- und Todesfälle, während andererseits das Eintreten von Verlusten, abgesehen von der Möglichkeit sonstiger Unterschleife durch Unterschieben weniger gesunder und unverdächtiger Exemplare 2c. durch den Besitzer selbst gröblich verschuldet oder selbst in gewinnsüchtiger Absicht herbeigeführt werden kann, so daß hier größte Vorsicht bei der Einschätzung der Viehbestände geboten ist. Angesichts dieser Schwierigkeiten, der hier wie der Hagelversicherung gegenüber herrschenden Lauheit der Landwirte in der Teilnahme und andererseits der ungemein hohen Ansprüche, welche durch massenhafte Verluste verursachende Viehseuchen an die Leistungsfähigkeit solcher Anstalten gemacht werden, haben sich Gegenseitigkeitsvereine und sogar Aktiengesellschaften bis jetzt selten eines befriedigenden Erfolges zu erfreuen gehabt, dagegen kleinere auf einzelne Ortschaften oder Ortsverbände beschränkte Versicherungsvereine, bei denen die Teilnehmer sich gegenseitig zu überwachen vermögen, besser bewährt. Vielfach ist schon der Gedanke aufgetaucht, diese wie Hagelversicherungsanstalten zu Landes- und Provinzialzwangsanstalten zu machen; jedenfalls aber hat der Staat in den Fällen, in denen noch gesundes oder an einer fremden Seuche erkranktes Vieh auf behördliche Anordnung getötet werden muß, unmittelbar mit seiner Hilfe einzuschreiten durch Übernahme der betreffenden Entschädigungen auf öffentliche Kassen. Die Transportversicherung zerfällt in See-, Fluß- und Landtransportversicherung. Die Seeversicherung — der im Deutschen Handelsgesetzbuche (s. u. Dritter Abschnitt) besondere Beachtung geschenkt ist, während hinsichtlich aller Versicherungszweige eine allgemeine durchgreifende Gesetzgebung fehlt — bildet einen älteren für Handel und Schiffahrt unentbehrlich gewordenen Zweig des Versicherungswesens und sichert gegen Unfälle, denen Schiff und Ladung während der Fahrt, sei es durch Naturwidrigkeiten, infolge deren gezwungenen Aufenthalt oder notgedrungene Änderung der Reise, sei es durch Krieg, Seeraub, Seerisiko während der Quarantäne, Baratterie (Unterschleif oder Betrug der Schiffer mit der

Ladung), nicht durch Selbstentzündung oder eigene Fahrlässigkeit entstandene Brände ꝛc. und bezüglich bei großer Haverei (die sich auf den in Seenot zur Verhütung größeren Unglücks absichtlich zugefügten Schaden bezieht) ausgesetzt sind. Die Gefahr des Eintretens solcher Unfälle ist ungleich groß, je nach der Beschaffenheit des Schiffes, der Tüchtigkeit seiner Mannschaft, nach der Entfernung, der Gefährlichkeit des Weges, der Dauer der Reise und der Jahreszeit, in welche dieselbe fällt ꝛc. Die Versicherungssumme setzt sich dabei zusammen, in sofern das Schiff selbst (der Schiffskörper, Casco und die Takelage) mitversichert wird, aus dessen Werte nebst dem behufs der Ausrüstung gemachten Aufwande und rücksichtlich der Ladung aus dem Einkaufspreise dieser, den Frachtkosten bis an den Bestimmungsort einschließlich der Versicherungskosten, wozu außerdem noch die etwaigen Bodmereigelder (gegen Verpfändung des Schiffes oder auch der Ladung aufgenommene Darlehen) treten, während die seitens des Versicherers zur Haverei zu leistenden Beiträge sich aus der über die Verteilung eines derartigen Schadens aufgestellten Berechnung (Dispache) ergeben (des weiteren s. u. Dritter Abschnitt). Die der Seeversicherung nachgebildete und den Transport auf Landseen mitumfassende Flußtransportversicherung erstreckt sich auf die geringere Anzahl von Unfällen, welche beim Befahren von Binnengewässern zu befürchten sind und insonderheit auf diejenigen, welche die Ladung betreffen können. Die Landtransportversicherung kommt hauptsächlich beim Eisenbahnverkehr neben der durch die Bahnverwaltungen gewährten Garantie für Verlorengehen ꝛc. vor und bezieht sich auf alle Beschädigungen und Verluste, die während des Transports den Frachtgütern, sowie dem Reisegepäck durch Eisenbahnunfälle drohen. Mit unter die Transportversicherungen gehört noch die Valoren- oder Wertversicherung, d. i. die gegen Verluste beim Transporte von Wert- und Geld-Sendungen durch die Post; gegen Entrichtung eines Zuschlags zu den gewöhnlichen Portosätzen ersetzt die Post den durch Verlorengehen entstehenden Schaden. In einzelnen Ländern besteht Deklarationszwang, d. h. der Absender von Wertsendungen muß deren vollen Wert der Post gegenüber angeben; in anderen wieder, auch in Deutschland, kann der Absender auch nur einen Teil des Wertes angeben und den dafür vorgeschriebenen Portosatz entrichten, wofür er dann auch nur den angegebenen Wert im Verlustfall ausbezahlt erhält, den anderen Teil dagegen kann er unter in der Regel bedeutend niedrigerer Versicherungsgebühr bei einer Gesellschaft versichern. Diese Wertversicherung bei Privatgesellschaften ist im internationalen Verkehr um so notwendiger, als die dem Weltpostverein angehörenden Postverwaltungen für den Transport von Wertsendungen nur bis zu einem gewissen Maximalbetrag einstehen und nicht für Verluste haften, welche durch „höhere Gewalt“ herbeigeführt werden. Eine Versicherung neueren Ursprungs ist die durch Aktiengesellschaften versuchte Hypothekenversicherung, vermittelst welcher gegen eine feste, der sonst im Zinssatze erforderlichen Assekuranzprämie entsprechende Prämie das rechtzeitige Eingehen von Zinsen, sowie eben solche dereinstige Rückzahlung des Kapitals garantiert wird; die betreffenden Anstalten übernehmen sonach die Einziehung und Auszahlung von Zinsen, nötigerweise auch die des fällig gewordenen Kapitals gegen Zession der Forderung des Gläubigers und können bei richtiger Verwaltung wesentliche wirtschaftliche Vorteile bieten, da eben durch jene Sicherung auch Nachhypotheken dem Kapital sich zuwenden, die Auffindung von Hypotheken leichter und mit geringeren Opfern verbunden wird, Kündigungen nicht leicht zu einer für den Schuldner ungünstigen Zeit vorkommen werden ꝛc. Von besonderem Vorteile ist es, wenn die Hypothekenversicherung mit dem Hypothekenbankgeschäft selbst, insbesondere mit der Annuitätentilgung verbunden wird. Die Rückversicherung, welche teils von besonderen Aktiengesellschaften als ausschließliches Hauptgeschäft, teils von für andere Versicherungszweige bestimmten Anstalten nebenbei betrieben wird, dient dazu, die Sicherheit von Versicherungsgeschäften durch weitere Verteilung der damit verbundenen Gefahr zu erhöhen.

Wenn auch dem Zwecke nach unter das System der Konsumtionsverbesserungen (s. u.) und dort unter die Sparanstalten gehörig, seien hier, weil gemäß ihrer Form dem Versicherungswesen sich anreihend, noch die Renten-, Lebens- und Unfallversicherung aufgeführt. Die Rentenversicherung sichert gegen ein sofort voll eingezahltes oder nach und nach aufgebrachtes Kapital, bezüglich auch

gegen jährliche Beiträge (Prämieneinlage), dem Versicherten, der sich selbst einkaufte oder zu dessen Gunsten andere einlegten, von einem gewissen, sofort oder später eintretenden Zeitpunkt an einen gewissen Rentenbezug, indem sie die Ansammlung der Einlagen und deren nachherige Auflösung in Jahresrenten und zugleich die Übertragung des mit Bemessung der voraussichtlichen Dauer des Rentenbezugs verbundenen Wagnisses übernehmen. Die von solchen Sparanstalten gewährten Rückzahlungen bestehen entweder in einfachen Leibrenten oder in durch Vererbung steigenden Renten (Tontinen). Durch die Lebensversicherung dagegen wird die Bildung neuer Kapitalien vermittelt, indem die Lebensversicherungsanstalten die Erwerbung eines bestimmten, nach dem Tode des Versicherten an die Erben oder eine besonders benannte Person auszuzahlenden Kapitals zusichern, und dessen Ansammlung in der Regel gegen Prämieneinzahlungen, ausnahmsweise auch gegen Kapitaleinzahlung übernehmen. Die Versicherung kann zu jedem ein festgesetztes Minimum und Maximum nicht übersteigenden Betrage für das eigene Leben, sowie auch für das Leben dritter, sofern der Versicherungsnehmer an diesen ein nachweislich gerechtfertigtes Interesse hat, genommen werden, sich auf ein einzelnes oder bei „Überlebensversicherung" auf zwei verbundene Leben beziehen, und im ersteren Falle vorübergehend oder bleibend sein, bedingungsweise selbst mit Vorbehalte geschehen, daß die Auszahlung schon bei Eintritt eines gewissen Alters des Versicherten erfolgt. Als Nebenzweig betreiben einzelne Lebensversicherungsanstalten auch die Reise-Unfall-Versicherung. Die Unfallversicherung, ein Versicherungszweig neuesten Datums ist die auf bestimmte Lebensgefahren beschränkte Lebensversicherung; der Versicherte erlangt durch sie einen Anspruch auf während Lebzeiten erfolgende Auszahlung der vollen oder eines verhältnismäßigen Teiles der Versicherungssumme, bezüglich einer angemessenen Entschädigung für Kurkosten und inzwischen entgangenen Erwerb, je nachdem der Unfall zwar nicht den Tod, aber bleibende Arbeitsunfähigkeit des Versicherten, oder eine dessen Erwerbsfähigkeit schwächende Verstümmelung an einzelnen mehr oder minder wichtigen Körpergliedern oder nur leichtere Verletzungen zur Folge hatte. Im Zusammenhange hiermit steht die durch Reichsgesetz vom 8. April 1876 neugeregelte Einrichtung der gewerblichen Hilfskassen, sowie die freie Bildung gegenseitiger Versorgungskassen von Arbeitgebern und Arbeitern, weiterhin auch die zwangsweise Versicherung der Arbeiter durch ihre Lohnherren gegen alle Gefahren aus ihrem Berufe, zur Altersversorgung und für den Fall eintretender Erwerbsunfähigkeit. Eine spezielle Art der Unfallversicherung ist die Haftpflichtversicherung, welche den Eisenbahn-, Bergwerks- und Fabrikunternehmern den infolge des Haftpflichtgesetzes ihnen etwa erwachsenden Schaden ersetzen will.

Wenn auch nicht Versicherungsanstalt genannt, so aber doch eine auch auf Schadenabwendung gerichtete Anstalt sind die Kredit-Auskunfts-Büreaus. Eine auf dem Prinzipe der Arbeitsteilung beruhende Schöpfung der Neuzeit, macht sich diese kaufmännische Privatanstalt die organisierte, berufsmäßige Auskunftserteilung zur Aufgabe, und besteht dieser gemäß ihr Wesen darin, unter Ausschluß jeder anderen geschäftlichen Beziehung, mithin durchaus neutral, unbefangen der Handelswelt als ein zu jeder Zeit bereiter und sicherer Berater in der Frage zu dienen, ob die Voraussetzungen des Kredits für Abschluß beabsichtigter Verkäufe, Würdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers vorliegen oder nicht. Diese berufsmäßige Auskunftsbeschaffung behufs Sicherung des Kreditverkehrs ging von England aus und hat nun fast in allen zivilisierten Ländern festen Fuß gefaßt; namentlich in Deutschland, wo die Reichsbank selbst am Sitz des Direktoriums, wie an allen Bank- und Nebenstellen, über die in den Geschäftsbereich Gehörenden Kreditlisten führt, die allerdings dem großen Publikum verschlossen sind.

Konsumtionsverbesserungen.

Mit der günstigeren Gestaltung der für Art und Richtung der zu wirtschaftlichen Zwecken sich vollziehenden Konsumtion entscheidenden Verhältnisse treten auch Konsumtionsverbesserungen ein, zumal auf den höheren Kulturstufen. Höhere und allgemein verbreitete wirtschaftliche Einsicht und Vor-

sicht zugleich mit zunehmender Ordnungsliebe, sowie gleichzeitiger Anwendung vervollkommneter technischer Verfahrungsweisen, vermindert alle die unwirtschaftlichen Vergeudungen, welche aus Unwissenheit, Nachlässigkeit entstehen. Dann aber wird die Konsumtion um so wirtschaftlicher, je gesellschaftlicher sie sich gestaltet durch innigeren Verkehr der Einzelwirtschaften unter einander zu Konsumtionszwecken, oder durch ausdrückliche Vereinigung zu gemeinsamer Bedürfnisbefriedigung. Diese Einsicht der Notwendigkeit einer Vergesellschaftung der Konsumtion hat ihren Ausdruck gefunden nicht nur in vielen seitens des Staats, der Gemeinden 2c. getroffenen Veranstaltungen, sondern auch in eigens zu diesem Zwecke gemeinsamer Bedürfnisbefriedigung von Privaten gebildeten Genossenschaften (Spar-, Konsum- 2c. Vereinen).

Von wesentlichem Einfluß auf die Ordnung der Konsumtion sind Gebrauchsteilung und Gebrauchsvereinigung. Erstere, die Gebrauchsteilung, in der Teilung des Gebrauchs der Güter nach der besonderen Verschiedenheit ihrer näheren Eigenschaften und der persönlichen Bedürfnisse bestehend, tritt wie die Produktionsteilung (s. o. S. 131) erst bei entwickelterer Ausbildung des Tauschverkehrs und nachdem der Bedarf größer und verschiedenartiger geworden, ein und sichert — durch Sonderung bestimmter Güterarten je nach Qualität und mit Rücksicht auf das verschiedentlich sich abstufende Bedürfnis der Konsumenten in verschiedenen Sorten und Verwendung danach, dann auch Verwendung gewisser Güter, z. B. Kleider 2c., nach einander zur Befriedigung ungleichgradiger und an sich ungleichartiger Bedürfnisse — möglichst entsprechende Benutzung und möglichst vollständige Ausnutzung der Güter, z. B. sogar für Abfälle. Dagegen verhilft die Gebrauchsvereinigung, bestehend in der gemeinschaftlichen Benutzung eines und desselben Gutes, zu möglichst billigster und möglichst wirksamster Bedürfnisbefriedigung; sie ist möglich, wenn ein Gut gleichzeitig oder nacheinander ebenso gut mehreren es gemeinschaftlich Benutzenden als einem ausschließlichen Benutzer dienen kann, und wird um so umfänglicher eintreten, wenn das durch ein solches Gut zu befriedigende gleichartige und bezüglich gleichgradige Bedürfnis allgemein und stark genug empfunden wird, um genügend viele zur gemeinschaftlichen Benutzung entsprechender, von Genossen für den eigenen Bedarf gemeinsam beschaffter oder von selbständigen Unternehmungen dargebotener Befriedigungsmittel zu veranlassen. Auf Gebrauchsvereinigung beruhende Anstalten sind teils von den zum gemeinsamen Gebrauche sich Vereinenden selbst geschlossene Genossenschaften (Lesevereine, Kunstvereine, Maschinengenossenschaften 2c.), teils von dritten zum Erwerbe gegründete Unternehmungen (Eisenbahnen, Leihbibliotheken 2c.).

Als wesentlich die Konsumtionsverbesserung fördernde Anstalten sind die Sparanstalten zu bezeichnen. Sie dienen entweder überhaupt der Ansammlung von Ersparnissen — allgemeine Sparanstalten, Sparkassen — oder der Aufsparung und Bereithaltung von Kapitalien für ein später (gewiß oder wahrscheinlich, in bestimmter oder unbestimmter Zeit) eintretendes Bedürfnis — Sparanstalten für gewisse Zwecke — und begünstigen dadurch die Kapitalbildung, sowie die vorsorgliche Einteilung des Einkommens.

Die allgemeinen Sparanstalten, Sparkassen, gewöhnlich durch lokale Verbände, Bezirke, Gemeinden oder Gemeindeverbände 2c. errichtet und verbürgt, bisweilen auch auf Gefahr der Einleger verwaltet, nehmen die Einlagen der Teilnehmer bis zu sehr geringfügigen Geldbeträgen hinab behufs gemeinsamer Nutzbarmachung an, verzinsen sie demgemäß und halten sie zur beliebigen Verfügung der Berechtigten bereit. Dadurch und namentlich durch die Annahme auch ganz geringer Summen, die nur zu leicht in Verlust geraten oder vor-

zeitig wieder ausgegeben werden, erleichtern sie die Ansammlung kleiner Überschüsse zu einem frei verfügbaren Kapital, erwecken durch deren Wachsen mehr und mehr die Lust zum Sparen und wirken durch das Selbstgefühl, das der Besitz eines, wenn auch kleinen Kapitales gibt, auf die wirtschaftliche Lebensweise, wie auf das sittliche Leben der Sparenden wohlthätig zurück.

Die besonderen Sparanstalten, beruhend auf Gemeinschaft der Teilnehmer, besorgen die Aufsparung von Vermögen zur Deckung eines Bedürfnisses, das durch Eintritt eines unausbleiblichen oder nur möglichen Ereignisses entstehen kann, und sichern für den vorgesehenen Fall das erwünschte Kapital oder Einkommen, indem sie gegen jährliche Beiträge oder einmalige Kapitaleinlage die Ansammlung desselben übernehmen und sich zu dessen Auszahlung beim Eintreten des betreffenden Falles verbindlich machen. Sofern das Fälligwerden der Auszahlung entweder überhaupt oder wenigstens der Zeit nach ungewiß ist, sind diese Sparanstalten zugleich Versicherungsanstalten (Renten-, Lebensversicherungsanstalten und sonst Hilfskassen) und bauen dem Innotgeraten vor. Zu ihnen zählen die verschiedenen Pensionskassen, Witwen- und Waisenkassen, Kinderversorgungsanstalten, Aussteuerkassen, Leichenkassen rc.

Sonach wird durch Förderung einer günstigen Entwickelung aller der Verhältnisse und Einrichtungen, welche auf die Geartetheit und Richtung der Konsumtion hinarbeiten, deren Wirtschaftlichkeit erleichtern, nicht nur auf die Gestaltung der Konsumtionsverhältnisse selbst fördernd eingewirkt, sondern durch deren günstigere Gestaltung selbst auch immer vollkommener der Endzweck alles menschlichen Wirtschaftens erreicht, nämlich der, den höheren Zwecken der Menschen- und Völkerentwickelung durch Beschaffung und Wiederverwendung von in stetem Kreislaufe des Werdens, Vergehens und Wiedererstehens begriffenen Gütern zu dienen.

Fünfter Teil.

Die Lehre von der Bevölkerung.

Die Lehre von der Bevölkerung steht zur Volkswirtschaftslehre im Verhältnis einer innigen wechselseitigen Einwirkung, greift aber sonst noch weit über die wirtschaftlichen Fragen nach allen Richtungen hin ein.

Bevölkerung — auch wohl für die Handlung des Bevölkerns, d. h. mit Volk versehen, gebraucht — bezeichnet wissenschaftlich das Produkt des Bevölkerns, die Einwohnerschaft, das Volk, die Gesamtheit der die Volksgemeinschaft auf begrenztem Staatsgebiet bildenden Personen. Die Lehre von der Bevölkerung, von dem hier leitenden Standpunkte der Staats- und Gesellschafts-Wissenschaft aus, löst das Volk zunächst in seine einzelnen Individuen auf, um sie dann wieder zusammenzufassen und in einzelne Gruppen zu verteilen, nach seinen physiologischen und physiologisch-sozialen Merkmalen, d. h. einmal nach den Merkmalen von Geschlecht und Alter, dann nach denen des Familienstandes, nach den Arten des Zusammenlebens und den Unterschieden der Wohnplätze, dem stetigen Personenwechsel durch Ab- und Zugang.

In betreff der Bevölkerung, der faktischen, d. h. derjenigen, welche die wirtschaftliche Macht bedingt und für das Wirtschaftsleben allein in Betracht kommt, ist in erster Reihe der Grundbestand und die Gliederung einer gleichzeitig lebenden Bevölkerung, d. h. deren Stand zu ermitteln, dann die durch stetigen Ab- und Zugang sich ergebenden Veränderungen dieses Grundbestandes, d. h. der Gang der Bevölkerung zu verfolgen. Erstere Ermittelung erfolgt durch die periodischen Volkszählungen, während über den Gang der Bevölkerung die Standesämter u. a. öffentliche Behörden die Register führen.

Die Volkszählung ergibt die Einwohnerzahl des Zählungsgebietes, die Summe aller Personen für das Land wie für die einzelnen Wohnplätze, ohne Rücksicht auf andere Erscheinungen, d. i. also die absolute Bevölkerung, mit Rücksicht auf solche, insonderheit auf die Dichtigkeit des Zusammenwohnens, die relative. Die Volks-Dichtigkeit wird bedingt durch das Verhältnis der Kopfzahl der faktischen Bevölkerung zum Flächengehalt: wie viel Menschen auf einem Quadratkilometer wohnen, ein Verhältnis, das sich bei Vergleich verschiedener Völker je nach deren Entwickelungsstufen (Agrar- gegen Industriestaat), innerhalb des Volkes selbst, je nach Stadt und Land, in Gebirgsgegenden und an Hauptverkehrsstraßen, nach Maßgabe der Ernährungsbedingungen und Erwerbsgelegenheiten sehr verschiedenartig gestaltet. Eine sehr hohe Dichtigkeit der Bevölkerung kann ihren Grund in großer Fruchtbarkeit des Landes und einfachen Lebensbedürfnissen der Bewohner, in sehr weit ausgedehntem Anbau, in hochentwickelter Industrie, in Übervölkerung haben, eine sehr dünne kann die Folge sein von geographischen, namentlich klimatischen Verhältnissen, noch sehr geringem oder jungem Anbau, kurzer Ansiedelung. Wünschenswert ist immer möglichst gleiche Verteilung über das Land, aber in Ländern von größerem Umfange nicht zu erreichen. Übervölkerung tritt ein, wo die Kopfzahl die durch die Beschaffenheit des Gebiets, durch die wirtschaftliche Befähigung, die Gesetze und Einrichtungen rc. gegebene Produktionsfähigkeit übersteigt, ist aber in dem Sinne, daß die gesamte Volksmenge sich nicht mehr durch die ihr verfügbaren Unterhaltsmittel selbst entsprechend zu erhalten vermöchte, nicht möglich, da der etwaige Überschuß von Bevölkerung jedesmal in den Mangel an Unterhalt leidenden Gliedern derselben durch die natürlichen Folgen wirtschaftlicher Not, durch Krankheiten vermehrte Sterblichkeit, Auswanderung rc. unabweislich ausgeschieden wird.

Das Zahlenverhältnis der Geschlechter betreffend, so ergibt sich, daß die Zahl der männlichen Geburten zu der der weiblichen im Verhältnis von 17 zu 16 steht, es also auf ein kleines Übergewicht des männlichen Geschlechtes von der Vorsehung abgesehen ist. Dieser Tendenz treten aber andere Momente entgegen: zu den Früh- und Totgeburten, sowie zu der Sterblichkeit im ersten Lebensjahre liefert das männliche Geschlecht ein viel größeres Kontingent; dann die anstrengenden, gesundheitsschädlichen Beschäftigungen, die Ausschweifungen, die Wanderungen rc. sind Momente, welche durch die Gefahren der Entbindungen bei dem weiblichen Geschlechte nicht ausgeglichen werden, und so ist für Europa wenigstens, trotz der Knabenmehrgeburten, ein Übergewicht der weiblichen Bevölkerung die vorherrschende Regel, und zwar in einem Überschusse von 4 Millionen, 162:158 Millionen. Hinsichtlich der Altersgliederung der Gesellschaft bietet die Art und das Maß des Nebeneinanderlebens der verschiedenen Altersklassen große Mannigfaltigkeit. Naturgemäß und in der Regel übertreffen die Geburtenzahlen die der Sterbefälle und wachsen von Jahr zu Jahr an, daher sind die jüngeren und jüngsten Altersklassen an Zahl stärker vertreten, als die älteren. Je langsamer das Anschwellen der jährlichen Geburtszahlen vor sich geht, desto mehr wird die Gliederung der Gesellschaft nach Altersklassen einer natürlichen Absterbeordnung ähnlich bleiben, je rascher aber jenes Anschwellen geht, desto mehr sich von solcher entfernen, — ein Unterschied, der für die Volkswirtschaft von hoher Bedeutung, weil je langsamer die Bevölkerung anwächst, desto größer verhältnismäßig die Zahl der erwachsenen, arbeits- und wehrfähigen Personen, desto kleiner die der noch unproduktiven, von fremder Arbeit Unterhaltenen; je geringer aber die Zahl der Unmündigen, Unterhaltsbedürftigen, desto mehr können die Erwachsenen bei erhöhter Arbeit die Früchte derselben für sich zu Genuß

oder Ersparnis verwenden. Andererseits aber wird ein rascher anwachsendes Volk, wenn es auch mehr Unmündige zu ernähren und schwerer zu arbeiten hat, mehr entbehren muß, mit der Anstrengung und Größe der Aufgaben an Kraft und Rührigkeit und mit der Volkszahl dann auch an politischer Machtstellung und damit an wirtschaftlicher Selbständigkeit zunehmen. Das dritte Moment im Stande der Bevölkerung bildet der Familienstand. Naturgemäß und erwünscht ist es, daß von den in geschlechtsreifem Alter stehenden Personen eines Volkes die möglichst größte Zahl, und möglichst bald nach Eintritt der Geschlechtsreife, in die Ehe treten kann. Zeugt Vorherrschen von Ehelosigkeit oder spätem Heiraten von Beengung und Ungunst der wirtschaftlichen Zustände oder sinkender Gesittung eines Volkes, so darf doch nicht überall aus großer, wachsender Heiratsfrequenz auf gedeihliche Wirtschaft geschlossen werden, da sie folgen kann aus leichtfertigem Vertrauen auf die Zukunft und allenfallsige Beihilfe der Gesellschaft oder auch roher Sitte. Nur wenn die in die Ehe Tretenden dabei auch mit reiflicher Überlegung, wenigstens in der Mehrzahl, handeln, kann aus der Heiratsfrequenz auf gedeihliche Wirtschaft geschlossen werden. Um ein Urteil über die Heiratsfrequenz zu gewinnen, handelt es sich um Feststellung, wie viele von den im heiratsfähigen Alter Stehenden in die Ehe getreten oder zu treten pflegen. Das heiratsfähige Alter ist zunächst durch das Klima bedingt und tritt, je weiter vom Äquator, desto später ein. Nach mitteleuropäischen Verhältnissen gilt als Grenze desselben bei Männern das 25. Lebensjahr, beim weiblichen Geschlecht das Alter zwischen 18 und 20 Jahren. Wenn nun aber stets mehr weibliche Personen über 20 als männliche über 25 vorhanden, ist die Verheiratung des weiblichen Geschlechts unvollkommener als die des männlichen, und wenn erstere jünger heiraten als letztere, sie auch, abgesehen von günstigerer Sterblichkeit der Frauen, eher ihre Männer überleben, als von ihnen überlebt werden, so muß es auch mehr Witwen geben als Witwer, zumal letztere leichter zu zweiter Ehe schreiten können. Nach mitteleuropäischem Durchschnitte bleiben 20 Prozent der in die mittleren Jahre Gelangenden ledig und zwar etwa 8 Prozent der Männer, 12 der Frauen, bei den über 40 Jahre Zählenden zwischen 20—30 Prozent.

Von hoher Bedeutung für die Volkswirtschaft ist die Aufnahme der Wohnplätze und deren Unterschiede, namentlich von Stadt und Land, da diese genau mit dem der Berufsarten, insonderheit der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen, namentlich der industriellen Beschäftigung zusammenhängt. Die Landwirtschaft sucht räumliche Ausdehnung, meist zu kleinen Wohnplätzen, bedarf aber für den Absatz ihrer Produkte und für die Deckung ihres Bedarfs an gewerblichen Erzeugnissen eines Marktes, den ihr wiederum die großen Wohnplätze bieten, nach welchen Gewerbe und Handel drängen und welche zugleich der Sitz der öffentlichen Anstalten, des geistigen Lebens, des Kapitals, der Haupt-Konsumenten sind, so daß also auf höherer Kulturstufe die Stadt, umgeben von den landwirtschaftlichen Wohnplätzen, die Grundform des gesellschaftlichen Zusammenlebens bilden. Charakteristisch für die Entwickelung der europäischen Kulturstaaten ist das unverhältnismäßige Anwachsen der städtischen, besonders der großstädtischen Bevölkerung, gegenüber der Landbevölkerung.

Der Gang der Bevölkerung oder deren Bewegung kommt zum Ausdruck durch die Eheschließungen, die Geburten, die Sterbefälle, die Wanderungen. Die Eheschließungen bilden mittelbar ein Element für die Bewegung der Volkszahl, sofern sie bei Monogamie die Geburten bedingen: von viel höherer Bedeutung sind sie für die Gesellschaft und die Wirtschaft, und ist es wiederum der Wechsel der wirtschaftlichen und der sozialen Zustände, welcher ihre Frequenz bedingt, bald fördernd, bald erschwerend auf sie zurückwirkt. Ein im allgemeinen

bestimmendes Maß für die jährliche Trauungsziffer liegt in der Gesellschafts- und Altersgliederung der Bevölkerung. Große und nachhaltige Überschreitungen dieses Maßes haben ihren Grund nur in außerordentlichen Umständen und folgen ihnen naturgemäß Rückschläge; Zurückgehen hinter dieses Normalmaß ist ein Zeichen beengter wirtschaftlicher Zustände, im günstigsten Falle der die Heilung vorausgegangener Ausschreitungen bringende Übergang. Die Zahl der Eheschließungen vermindern Notstände, Luxus, Vergnügungssucht, Ansprüche und Gewohnheiten, durch die Zeitverhältnisse geschaffene Erschwerung des Familienunterhaltes, während Friedenszeiten, blühender Geschäftsgang, Mäßigkeit und Sparsamkeit dieselbe vermehren; durch die Gesetzgebung gebotener Vermögensnachweis behufs Ansässigmachung und andere Schranken in betreff der Niederlassung, des Gewerbe- 2c. Betriebs wirken behindernd, Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Gewerbefreiheit, freie Teilbarkeit der Güter dagegen fördernd auf die Eheschließung. Die Geburtenfrequenz ist nicht durch die Gesamtzahl der Bevölkerung, sondern durch die Zahl der im gebährfähigen Alter stehenden Frauen bedingt; sogenannte Gesetze aber lassen sich für dieselbe nicht aufstellen, weil, auch angenommen, daß auf jede Frau im ganzen 4 Geburten kommen, auf je 1000 Einwohner also 30 Geburten, eine darunter stehende Fruchtbarkeit also eine niedrige, eine darüber gehende eine beträchtliche zu nennen wäre, — immerhin zu beachten bleibt, daß doch viele Frauen unfruchtbar, unverheiratet, kinderlos bleiben, mithin die effektive Geburtenzahl für die übrigen, ob ehelich oder außerehelich, immerhin größer sein muß. Auf die Geburtsfrequenz üben den wirksamsten Einfluß nationale Sitten und Anschauungen, Wechsel der wirtschaftlichen Bedingungen (Teuerung, Wohlfeilheit der Lebensmittel), Leichtigkeit oder Erschwerung des Erwerbs. Fruchtbarkeit und Kindersterblichkeit stehen in Wechselwirkung, in sofern bei großem Kindersegen die Sorgfalt in der Kinderpflege abnimmt und daher die Sterblichkeit der Kinder sich steigert, während auf der anderen Seite wieder große Kindersterblichkeit Anlaß zu immer neuen Geburten gibt. Der größte Kindersegen findet sich bei den niederen Ständen, dann bei Landleuten, Jägern, Fischern 2c.; Kinderlosigkeit in den Kreisen gut situierter, überreich lebender Städter. Die Sterbefälle anlangend, so zeigt die Statistik, daß in Europa durchschnittlich von 100 Geborenen nur etwa 18 das 70., nur 11 das 75., nur 5 das 80. Lebensjahr erreichen und die durchschnittliche Lebensdauer die Grenze von 40 Jahren teils nicht überschreitet, ja zum Teil sogar noch bedeutend hinter derselben zurückbleibt. Über die verschiedene Sterblichkeit von Stadt- und Landbewohnern, landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter, von Ledigen und Verheirateten nach Stand und Beruf irgend welche Sätze allgemeiner Fassung aufzustellen, haben alle bis jetzt gepflogenen Erhebungen genügende Anhaltspunkte noch nicht gegeben. Unzweifelhaft übt Armut einen mächtigen Einfluß auf die Sterblichkeit aus, da die Lebensgefährdung eine viel größere ist, wo es an ausreichender Nahrung und Kleidung gebricht, die Wohnung ungesund, die nötige Wärme und Reinlichkeit, Pflege und ärztliche Hilfe in Krankheitsfällen fehlt. Nächst der Armut ist das Laster ein sehr wirksamer Förderer der Sterblichkeit und in sofern erstere bei Erwachsenen und Selbständigen sehr häufig selbstverschuldet ist, sind diese beiden Hauptursachen höherer Sterblichkeit von um so schwerer wiegender Wirkung. Sodann fallen die gesundheitlichen Verhältnisse verschiedener Wohnplätze ins Gewicht, die Gefährdungen der Gesundheit durch den Beruf. Mit alledem soll aber nicht gesagt sein, daß der Millionär oder der Wohlhabende oder der in auskömmlichen Verhältnissen Lebende gegenüber dem Hand- und Feld-Arbeiter einen Vorzug hätte, — denn hier führen oft zu gutes Leben und verkehrte Erziehung ebenso zu größerer Sterblichkeit. Am

größten ist überall die Kindersterblichkeit, zumal wenn es an richtiger Nahrung und Wartung fehlt, und hier namentlich unter der ärmeren Großstadtbevölkerung und in Fabrikgegenden. — Beruhen die Geburten und Sterbefälle auf natürlichen Vorgängen des individuellen Lebens, so ist der weitere Faktor in der Bewegung der Bevölkerung, die **Wanderung**, die Wirkung menschlicher Willensakte, vielfach bedingt durch politische und soziale Momente: die Wanderung in fremde Länder zu ständigem Aufenthalte, d. i. die eigentliche Auswanderung im engeren Sinne, unterliegt bedeutenden Schwankungen, abhängig von politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen dies- und jenseits. Zunächst wird durch die Auswanderung allerdings die Einwohnerzahl vermindert, nicht aber deshalb unbedingt die Bevölkerungszunahme im ganzen verlangsamt, — am wenigsten auf höheren Kulturstufen bei regelmäßig erfolgender Auswanderung, da eben bei dem erleichterten Verkehr, bei der Abminderung der mit einer Loslösung von den heimischen Verhältnissen oder mit der Neuansiedelung im fremden Lande verbundenen Schwierigkeiten jede durch Wegzug entstandene Lücke sich ebenfalls wieder um so schneller ausfüllt. Findet dann durch zunehmende Auswanderung ein stetigerer Bevölkerungsabfluß statt, so hat dies teils in der nunmehrigen Dichtigkeit der inländischen Bevölkerung überhaupt, oder in der in einzelnen Erwerbszweigen zeit- und ortsweise eingetretenen Überfüllung seinen Grund, teils in der Erwerbung von Grundeigentum, dem Aufblühen des Gewerbfleißes ꝛc. entgegenstehenden Hindernissen, — doch aber wird der Auswanderungsstrom bei noch fortschreitenden Kulturvölkern nicht leicht so groß werden, daß dadurch der jährliche Geburtenüberschuß gänzlich aufgewogen würde; ja es gewinnt selbst ein länger andauerndes Überwiegen der Auswanderung über die Einwanderung keinenfalls einen so bedeutenden Einfluß auf die Bewegung der Bevölkerung, d. h. auf das Verhältnis der Zu- oder Abnahme der Bevölkerungszahl, als nach der Anzahl der Wegziehenden zu vermuten wäre. Die Rückwirkung der Auswanderung auf die Volkswirtschaft des betreffenden Gebietes ist eine wesentlich verschiedene, je nachdem die Ausgewanderten aus jeglicher Verbindung mit letzterem treten oder mit demselben wirtschaftlich verbunden bleiben. In ersterem Falle erleidet die heimische Volkswirtschaft einen Verlust an Arbeitskräften und Kapitalien, ohne dafür vielleicht überflüssiger und schädlicher Auswüchse der Bevölkerung, somit einer Last ledig zu werden, oder künftighin etwa mittelbar einen Ersatz zu erhalten. Im letztern Falle dagegen, der außer bei lediglich zeitweiliger (temporärer) Auswanderung, besonders bei dauernder Übersiedelung in eigene Kolonieen eintritt, wird nicht nur der jeweilig vorhandene Bevölkerungsüberschuß gleichmäßiger abgeleitet, sondern die Auswanderung wirkt, anstatt nachteilig, wirtschaftlich vorteilhaft zurück. Zeitweilige Auswanderung entzieht der Gesamtheit nur auf eine gewisse Zeit, und da nur scheinbar, die Arbeitskraft Einzelner, wenn deren Thätigkeit im fremden Lande der Heimat zu gute kommt, und außerdem bringen die von zeitweiser Auswanderung Heimkehrenden häufig neben ungeschwächter Arbeitskraft inzwischen gemachte Ersparnisse zurück. Wo aber die Auswanderer auch ferner mit dem Heimatlande in wirtschaftlichem Verkehr bleiben, die Konsumenten seiner Fabrikate werden, sein Sprach- und Kulturgebiet ausbreiten, befindet sich das Heimatland in durchaus vorteilhafter Lage, da einerseits für die Zurückbleibenden mehr Raum gewonnen wird, andererseits deren Erwerbsquellen erweitert und vermehrt werden, die Volkswirtschaft mithin gewinnt. Es ist also ein positiver Schaden hier wie dort nicht durch die Auswanderung gebracht, wohl aber handelt es sich um einen dem Volksvermögen entgehenden Gewinn, da jeder Auswanderer eine gewisse Geld- und Wertsumme mitnimmt. Indes ist auch hier zu beachten, daß mit jedem Aus-

wanderer auch der Divisor des Volksvermögens um eine Einheit abnimmt und die Quote für die Zurückbleibenden nur in dem Falle kleiner würde, wenn die Auswanderer mehr als den Durchschnittsbetrag eines Kopfteils mitnehmen würden, was in der Regel nicht der Fall. Die Einwanderung steigert zwar sicher die Zahl der gegenwärtigen Einwohner, aber dauernd wird durch sie die Volksvermehrung nur dann beschleunigt werden, wenn durch den Zufluß von außen zugleich auch eine Bereicherung an noch fehlenden oder wenigstens nicht schon im Überflusse vorhandenen Produktionsmitteln und eine nachhaltige Mehrung der Unterhaltsmittel erwirkt werden konnte.

Das Wachstum der Bevölkerung ergibt sich, normale Zustände vorausgesetzt, aus der Differenz der Geburten und Sterbefälle, sowie der Zu- und Wegziehenden. Als normaler Zustand gilt ein nicht unerheblicher Überschuß der Geburten über die Todesfälle; jedoch läßt sich keine bestimmte Zuwachsquote als die normale bezeichnen. Die Geburtsziffern schwanken in Europa zwischen 25—45 %, die Sterbeziffern zwischen 17—38 %; für die Gegenwart mag es zutreffen, wenn der Jahresdurchschnitt der Geborenen auf 12 Millionen, der der Gestorbenen auf 9 Millionen geschätzt werden, so daß nach Abzug von 500000 Auswanderern um $2^1/_2$ Millionen die Bevölkerung im Jahre zunimmt, d. i. 7,6 ‰ im Jahre, also in 10 Jahren etwa um 25 Millionen.

Das Malthussche Gesetz über die Theorie der Bevölkerung gibt der Thatsache, daß die Kräfte der Volksvermehrung, für sich betrachtet, einen Trieb haben, über die Grenze des Nahrungsspielraums hinauszugehen, in dem Satze Ausdruck: Die Volksvermehrung hat die Tendenz, in geometrischer Progression (1, 2, 4, 8, 16 ꝛc.) zuzunehmen, die Unterhaltsmittel dagegen nur in arithmetischer Progression (1, 2, 3, 4, 5 ꝛc.), so daß in kürzester Zeit zwischen dieser und jener ein Mißverhältnis eintreten müßte, wenn es nicht ein Gegenmittel zur Herstellung des Gleichgewichts gäbe. Dieses besteht darin, daß der unverhältnismäßigen Vermehrung einer Bevölkerung sich teils verhindernde, teils vernichtende wirkliche Umstände entgegenstellen. Erstere bieten sich in den Ursachen, welche die Erzeugung von Kindern ganz beseitigen (freiwillige Enthaltsamkeit, geschlechtliche Ausschweifungen und deren Folgen), letztere in großen Unglücksfällen, Seuchen, Mißwachs, Kriegen, dem Elend der bedürftigen Klassen, welches dieselben dezimiert, die kaum Geborenen wieder wegrafft. Daraus folgert für das Leben wiederum einmal, daß es zur Erhaltung und Vermehrung einer Bevölkerung künstlicher Anreizungen nicht bedarf, solche sogar in den meisten Fällen wirkungslos blieben, wenn sie nicht am Ende noch das Elend erhöhten und die Zahl der vorzeitigen Todesfälle vermehrten; dann daß das sittliche Gefühl und Klugheit von jedem Einzelnen fordern, nicht zur Ehe zu schreiten, wenn nicht möglichst sichere Aussicht vorhanden, auch etwaigen Nachkommen genügenden Unterhalt bieten zu können. Daher hat der Staat — folgert schließlich Malthus —, wenn er nicht an Kraft verlieren und in seinem Wohlstande zurückgehen will, die Verpflichtung, die Zunahme der Bevölkerung eher zu hindern als zu fördern, dagegen die Vermehrung der Unterhaltsmittel mit allen Kräften zu fördern. Dieses Gesetz über die Theorie der der Bevölkerung von dem englischen Nationalökonomen R. Malthus (1766 bis 1834) aufgestellt, so mannigfach angegriffen, hat sich die Wissenschaft zu eigen gemacht, da es als richtig erkannt worden. Die natürliche Möglichkeit der Fortpflanzung der Menschen findet, soweit ihr sonst die Grenzen gesteckt sind, eine der ersten Schranken in der Masse der vorhandenen Unterhaltsmittel. Dieses Maß erweitert sich allerdings bei zunehmender Bevölkerung infolge des zwischen Konsumtion und Produktion stehenden Abhängigkeitsverhältnisses, aber nur so lange, als bei der mit der Volksvermehrung in größeren Massen hervor-

tretenden Arbeitskraft auch genügende Kapitalien und genügend ergiebige Grundstücke vorhanden sind: die Menge dieser beiden Faktoren läßt sich aber nicht willkürlich bis ins Unendliche vermehren. Somit reißt, sobald mehr Menschen vorhanden als ernährt werden können, mit dem Nichtbestehenkönnen, wo nicht durch Auswanderung geholfen werden kann, Massenelend, Massensterblichkeit ein, auf niederer Kulturstufe Mord, Krieg 2c. bis der Überschuß beseitigt ist. Neben diesem von der Wissenschaft als „regressive Gegentendenz" bezeichneten Hemmnis der physiologischen Möglichkeit der Fortpflanzung treten auch „präventive (vorbeugende) Gegentendenzen" ein, durch welche die menschliche Fortpflanzung aufgehalten wird: es sind die sittlich-vernünftigen Schranken, die der Mensch seinem Geschlechtstrieb anlegt, oder Laster und deren Folgen, durch welche der Mensch innerhalb des unüberschreitbaren Maßes der Unterhaltsmittel gehalten wird.

Die Bevölkerungsfrage bildet sonach einen der wichtigsten Teile der Volkswirtschaftslehre. Nur durch richtige Lösung jener kann Harmonie der Verhältnisse hergestellt werden, welche allein das Bestehen der Gesellschaft ermöglicht. Die volkswirtschaftliche Entwickelung erreicht da ihren Höhenpunkt, wo die größte Menschenzahl gleichzeitig die vollste Befriedigung ihrer Bedürfnisse findet, und hat daher die Bevölkerungspolitik bei einem unentwickelten Volke die Zunahme der Bevölkerung fördernd, bei einem reifen oder gar schon überreifen Volke dagegen mäßigend, selbst hemmend einzugreifen.

Anhang.

Staatswirtschaft.

Die **Staatswirtschaft**, Finanz-, Regierungs-Wirtschaft oder das Finanzwesen, hat die Aufgabe die für einen Staat, das Volk in seiner Gesamtheit, notwendigen Bedürfnisse, Staatsbedürfnisse zu befriedigen; dahin gehört die Gesamtheit der Anstalten, Einrichtungen und wirtschaftlichen Thätigkeiten, durch welche die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Staatsaufgaben beschafft und mit Rücksicht auf die Erhaltung des Vermögens des Staates selbst und der Wohlfahrt der Staatsangehörigen verwaltet und verwendet werden. Die Grundsätze welche maßgebend sind für die Wirtschaft des Staates, sind es auch für die Gemeinde, welche aber unter Kontrolle des Staates steht.

Die Herbeischaffung und Verwendung der Mittel für die Gemeinde wie für den Staat ist, einige wenige nicht konstitutionelle Länder ausgenommen, an die Mitwirkung der Bürger-, bezw. Volksvertretung insofern gebunden, als ohne deren Beratung und Beschlußfassung über den nötigen Finanzetat — Einnahmen wie Ausgaben — der Staatshaushaltsplan nicht festgestellt werden darf.

Staatseinnahme und Staatsvermögen. Der Staat bedarf, wie der Private, für seine Wirtschaftsführung und für die ihm gestellten Aufgaben eines Vermögens in sehr verschiedenartigen Bestandteilen: öffentliche Gebäude aller Art, Plätze, Straßen und Wege, Festungen, Kriegshäfen und sonstige Bauten für militärische Zwecke mit dazu gehörigem Grund und Boden in oft sehr weiter Ausdehnung, das gesamte Kriegs- und Flottenmaterial 2c., Lehr- und Bildungsinstitute verschiedenster Art, Krankenhäuser, Gefängnisse u. s. w.; Domänen, Feld- und Grundstücke anderer Art, Waldungen, Bergwerke, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Anlagen, Wohngebäude, Eisenbahnen, Posten, Telegraphenanlagen, Kanäle und Wasserstraßen, Banken 2c. Des

weiteren verfügt er über dingliche Rechte und Reallasten, Gefälle, Zehnten ꝛc., auch über monopolistische Betriebe unter Ausschluß der Privatkonkurrenz. Alle diese Vermögenswerte und Rechte gewähren gegenüber den mehr und minder bedeutenden Ausgaben mehr oder minder hohe Einnahmen. Sofern diese letzteren nun die sonst dem Staate zur Last fallenden Ausgaben zu decken nicht genügen — und dies ist überhaupt der Fall — muß die Deckung anderweitig beschafft werden.

Als **Staatseinnahmen** stehen den Ausgaben des Staates gegenüber: 1. der Ertrag der werbenden Teile des Staatsvermögens, das sind die Domäneneinkünfte, 2. der Ertrag aus den Regalien, das Regalieneinkommen, 3. die Bezüge, welche dem Bürger aus seinem Vermögen entnommen werden, — Auflagen.

Den **Ertrag der werbenden Teile des Staatsvermögens** bilden jene Einnahmen, welche der Staat als Privatwirtschaft aus eigenem landwirtschaftlichen und gewerklichen Betriebe bezieht. Die **Regalien, Hoheitsrechte,** umfassen im allgemeinen alles, was der Staat als Regierung, nicht als Privatwirtschaft sich zu ausschließlichem Nutzen für sich allein vorbehält. Hierzu zählt man die Jagd-, Fischerei-, Mühlen-Regalien — von der Neuzeit aufgegeben —, die Bergwerks-, Gewerbs- und Handelsregalien, Lotterie- und Bankinstitute, Post- und Telegraphen-, Eisenbahn- und Münz-Hoheitsrecht, endlich Monopole (Salz-, Tabak-, Schießpulver- ꝛc. Monopol). Solche unter Ausschluß des Privaterwerbes vorbehaltene, beziehungsweise ermöglichte Einnahmen sind nur dann als zulässig zu erachten, wenn eben solcher Ausschluß der Privatthätigkeit für das Wirtschaftsleben des Volkes keine wesentlichen Nachteile bringt oder sonst zwingende Gründe vorliegen. Solche Gründe rechtfertigen entschieden das Münzhoheitsrecht, das Post- und Telegraphen-Regal, lassen die Verstaatlichung der Eisenbahnen gerechtfertigt erscheinen, das Institut der Reichsbank und die ihr ähnlichen Institute und sprechen auch für die Beibehaltung der Lotterie, welche in Händen des Staates das durch solches Spiel mögliche Unheil wenigstens auf das äußerste beschränkt. Zu den vom Staate ausschließlich vorbehaltenen Einnahmequellen zählt man auch das Okkupationsrecht des Staates, d. h. das Recht auf herrenloses und herrenlos gewordenes Land und Gut, das Erbschaftsvorrecht, d. h. das Recht auf Erbschaften, für welche berechtigte Nachfolger nicht vorhanden sind, jedoch mit dem Vorbehalte des Rechtes des Erblassers, auch anderweitig darüber zn verfügen, so daß dem Staate nur etwa ein Pflichtteil zukommt.

Die Bezüge, welche dem Bürger aus seinem Vermögen entnommen werden und Einnahmen des Staates bilden, sind Gebühren, Steuern und Zölle.

Gebühren sind das Entgelt, welches die Staatsangehörigen für ihnen vom Staate geleistete Dienste, so oft sie Gebrauch davon zu machen haben, entrichten, und unterscheiden sich namentlich dadurch von der Steuer, daß sie nicht allen auferlegt werden, sondern eben nur im Falle der Inanspruchnahme gewisser staatlicher Dienste. Sie dienen dazu die Kosten zu decken, können aber hierzu nicht ausreichen, weil der Staat im allgemeinen Interesse oft Einrichtungen treffen muß, ohne eine volle Entschädigung dafür zu erhalten, Unbemittelten die Kostentragung selbst ganz erlassen muß, weil sie nicht im stande die Gebühren zu leisten, doch aber nicht der Rechte verlustig gehen dürfen, für deren Schutz, resp. Gewährung der Staat solche Gebühren bezieht, z. B. in der Rechtspflege, gewissen Verwaltungssachen; denn gerade die Kosten für Verwaltungs- und Justiz-Sachen (Sporteln, Taxen, Strafgelder ꝛc.) bilden die Hauptsummen der Gebühren neben denen für Benutzung von Verkehrswegen und Verkehrsanstalten.

Die Summe dieser vorgenannten, aus eigenem Vermögen, vorbehaltenen Rechten und Gebühren fließenden Einnahmen des Staates bildet den Teil des Einkommens welcher der Volks- bezw. Ständevertretung wohl zur Kenntnisnahme behufs Genehmigung vorgelegt wird, nicht aber von der jedesmaligen besonderen Verwilligung derselben abhängig ist, weil diese Summen zum Teil sehr wenig in ihrem Betrage sich gleich bleiben, zum Teil für längere Perioden in gleicher Höhe angenommen werden können, zum Teil gar nicht im voraus sich feststellen lassen.

Unter **Steuern** (Schatzungen, Auflagen, Abgaben, Beeden) versteht man die fortlaufenden, immer wiederkehrenden Entrichtungen der Staats- (Gemeinde-) Angehörigen an den Staat (die Gemeinde), welche ohne direkte Gegenleistung von seiten dieses nach allgemeiner Maßgabe aus allgemeiner Bürgerpflicht kraft besonderer Gesetze von denselben gefordert werden und aus deren Einkommen, bezw. Vermögen zu bezahlen sind.

Die Grundsätze, nach welchen die Besteuerung erfolgt, wechseln nach Zeit, Ort und Verhältnissen und sind bei allem Streben nach ausgleichender Gerechtigkeit nicht endgiltig festzustellen. Als allgemein maßgebend gelten die nachstehenden vier von Adam Smith (s. o. Volkswirtschaftslehre: Systeme) aufgestellten Hauptsätze: 1. der Grundsatz der Gleichmäßigkeit — die Staatsangehörigen sind behufs Unterstützung der Regierung genau nach ihrer Fähigkeit, d. i. nach Verhältnis der Einkünfte, welche ein jeder unter dem Schutze der Regierung genießt, gleichmäßig heranzuziehen; 2. Grundsatz der Bestimmtheit und Offenkundigkeit, — die von jedem Einzelnen zu entrichtende Steuer muß fest bestimmt sein, ebenso deren Höhe, Art und Weise und Fälligkeit; 3. Grundsatz bequemster Zahlungsweise — die Steuer soll erhoben werden, wann und wie dem Steuerzahler die Bezahlung am leichtesten fällt; 4. Grundsatz der zweckmäßigsten Erhebung — die Steuererhebung ist möglichst billig einzurichten, so daß nicht schon die Kosten derselben einen großen Teil des Steuerertrages vorwegnehmen, andererseits aber ist auch die Erhebung in einer den Steuerpflichtigen möglichst wenig belästigenden oder gar zu Hinterziehung ꝛc. verleitenden Art zu vollziehen. Zu diesen Grundsätzen sind in neuerer Zeit noch getreten: 5. der Grundsatz der Allgemeinheit — jeder ist steuerpflichtig; Steuerbefreiungen sind nur für notorisch Arme zulässig; und 6. der Grundsatz der Progressivität — der Betrag, welchen der Einzelne aus seinem Einkommen zu bezahlen hat, soll nicht nur absolut mit der Größe dieses Einkommens wachsen, sondern auch relativ, eine Forderung die im Namen der Billigkeit gestellt worden ist und zwar unter der Annahme, daß die Steuerentrichtung um so leichter falle, je größer das Einkommen ist. Vollkommen gerecht wird die Besteuerung niemals sein können, weil die Gesetzgebung nicht alles, was dabei beeinflussend wirkt, in Berücksichtigung zu nehmen vermag. Reformen im Steuerwesen erfordern die größte Vorsicht. Die Zahl der zu besteuernden Gegenstände zu verringern, wie mehr und mehr gefordert wird, kann zugestanden werden; das Ganze aber auf nur eine einzige Steuer, die allgemeine und reine Einkommensteuer zu begründen, ist nie möglich, weil eine solche nicht die Leistungsfähigkeit aller trifft und am allerwenigsten Gerechtigkeit der Verteilung erreicht. Besseren Anhalt — Steuermaß — bieten Einkommen und Vermögen zusammen, aber keineswegs schon genügenden, weil viele nur wenig oder gar kein Vermögen haben, und das Einkommen in kritischer Zeit zu sehr gefährdet ist und zurückgeht. Eine richtige Unterscheidung des Einkommens ist die nach dessen Art, die Unterscheidung zwischen solchem aus Lohn, Zins und Gewinn, d. h. die Berücksichtigung der mehr oder minder schwierigen Erlangung.

Bei der Besteuerung spricht man von Steuerkapital, d. i. der Anschlag

des mittleren mutmaßlichen Tauschwertes und des Preises einer Einnahmequelle, z. B. eines Hauses, eines Grundstückes ꝛc. —, von Steuerfuß (Steuerqualität), d. i. der Prozentsatz dessen, was an Steuer von einem Steuergegenstand (Steuerobjekt, Steuerregulator) gezahlt werden soll, — von Steuereinheit (Steuersimplum, Anschlagsteil), d. i. ein zu leichterer Berechnung des Jahresbetrages und zu leichterer Veranschlagung des gesamten Erträgnisses der Steuer bestimmter Teil des ermittelten Einkommens.

Hinsichtlich der Steuerarten unterscheidet man einmal Schatzungen und Aufwandssteuern oder Aufschläge.

Schatzungen oder Ertragssteuern, solche, bei welchen nach Ermittelung der Steuerleistungsfähigkeit des Einzelnen, d. i. also der Größe des durchschnittlichen jährlichen Einkommens oder Ertrages, festgestellt in dem Augenblick, wo die Einkommensteile in das Vermögen übertreten, und dem Einzelnen dann in dem dieser Größe entsprechenden Verhältnisse gewisse Steuerlasten auferlegt werden. Die Ermittelung kann durch amtliche Veranschlagung oder durch Selbstschätzung erfolgen, bei letzterer vorausgesetzt, daß hinlängliche Sicherheit vor Betrug vorhanden oder wenigstens die gesetzlichen Strafbestimmungen solchen wenig lohnend machen. Das Schatzungssystem bleibt aber immer ein unsicheres, da jede Schatzung unvollkommen, und besonders wenn der Ertrag zu Grunde gelegt werden soll. Bei der Prüfung der Steuerleistungsfähigkeit kann man von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen: entweder zieht man das Einkommen oder das Vermögen unmittelbar in Betracht, oder man knüpft an gewisse wirtschaftliche Handlungen an, von denen man annimmt, daß sie einen Rückschluß auf die Leistungsfähigkeit gestatten, sichere Symptome derselben sind (z. B. Wohnungsmiete, Gesinde-Zahl und Stellung; Auftreten nach außen). Zu den Schatzungen rechnet man: die Einkommensteuer (allgemeine Einkommensteuer, klassifizierte Einkommensteuer — Klassensteuer —), die Vermögenssteuer (Kapital-, Kapitalzins-, Darlehens-, Zins- und Kapitalrenten, Mobiliar- und Immobiliar-, Vieh-Steuer, Schoß), die Grundsteuer (Gefäll-, Wald-, Flurbuchsteuer), die Gebäudesteuer (Haussteuer, Rauchsatz, Herdgeld), die Gewerbe- und die Lohnsteuer (Besoldungs-, Arbeits-, Unternehmungs-, Gewinn- und Personal-Steuer); dann kann man hierher rechnen: die Erbschaftssteuer, die Kopfsteuer (Obrok) und selbst die Gruppe der Verkehrssteuern (Quittungs-, Aktienstempel-, Übertragungs-, Wechselstempel-, Geschäftsbriefe-, Fahrkartenstempel-, Verträge-, Promessen-Steuer ꝛc.). Die Einkommensteuer wird auch von den anderen Ertragssteuern getrennt, weil sie das Gesamteinkommen trifft.

Die Aufwands- (Konsumtions-, Verwendungs-, Verzehrungs-, Genuß-, Luxus-) Steuern oder Aufschläge, diejenigen, bei welchen man den Ertrag oder die Einnahme, das Einkommen, trifft, wenn sie als Verwendung aus dem Vermögen verschwinden; bei ihnen hält man sich also nur an die Ausgaben der Steuerpflichtigen ohne Prüfung der Steuerleistungsfähigkeit, und ist Bedingung der Steuerforderung und Erhebung, daß der Steuerpflichtige einen Aufwand macht. Dahin rechnet man die Steuern, welche erhoben werden vom An- oder Verkauf von Gegenständen des ausländischen Verkehrs beim Überschreiten der Landesgrenze, — Zölle, Zollaufschläge — und welche erhoben werden von Gegenständen des inneren Verkehrs und zwar bei Gelegenheit irgend eines geeignet erscheinenden Vorganges während ihrer Erzeugung oder während ihres Umsatzes, — Mauten, Mautaufschläge, Accisen; die Unterarten der Mauten benennt man meist nach den Gegenständen, von denen sie erhoben werden (Fleischmaut, Fleischaccise, Mahl- und Schlachtsteuer, Zuckersteuer, Bieraccise, Branntwein-, Wein-, Tabak-Steuer ꝛc.).

Eine weitere Einteilung der Steuern ist die in direkte und indirekte Steuern. Direkt ist diejenige Steuer, welche von eben der Person gefordert wird, welche sie nach Absicht der Behörde auch tragen soll; indirekt diejenige, welche von jemandem, dem Produzenten, Kaufmanne 2c. gefordert wird, in der Erwartung und Absicht, daß er den Betrag von dem Abnehmer der Waren oder des Gutes sich vergüten lasse, also die Steuer auf den eigentlichen Steuerpflichtigen abwälze. Da Aufwandsteuern, welche von dem Verkaufe und Gebrauche einer einzelnen Ware gefordert werden, sich größtenteils zur indirekten Erhebung von dem Verkäufer eignen, so nennt man oft die Aufwandsteuern schlechtweg nur indirekte Steuern. Indes gibt es auch Schatzungen, die indirekt erhoben werden (z. B. die Grundsteuer soll den Miether, die Gewerbesteuer den Lohnarbeiter treffen), während es wiederum Aufschläge gibt, die direkt erhoben werden, z. B. die Schlacht- und Mahlsteuer von dem für den Hausverbrauch Geschlachteten und Gemahlenen.

Nach Art des geleisteten Wertgutes unterscheidet man Geld- und Naturalsteuern; nach der Regelmäßigkeit der Erhebung ordentliche und außerordentliche Steuern (zu letzteren bes. Kriegssteuern, Prinzessinsteuern — für Aussteuer — 2c.). Nach den Forderern der Steuern gibt es: Reichs-, Staats-, Landes-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal- oder Gemeindesteuern. Nach besonderen Zwecken: Wegebau-, Deichbau- 2c. Steuern.

Endlich scheidet man nach Art der Verteilung zwischen Quotitäts- und Repartitions-Steuern. Erstere sind diejenigen, bei welchen die Bestimmung des Steuerfußes (der Quotität) vorausgeht und der gesamte Steuerertrag das erst zu erwartende Ergebnis ist; letztere sind diejenigen, welche nach der Feststellung des für das ganze Land aufzubringenden Gesamtertrags je auf die Provinzen, Kreise, Ämter, Gemeinden und endlich auf die einzelnen Steuerpflichtigen ausgeschlagen werden.

Über Vorzüge und Nachteile, deren fast jede Art von Steuern für den Staat wie für die Steuerzahler mit sich bringt, wird vielfach gestritten, am meisten über die Frage, ob direkte oder indirekte Steuern. Die direkten Steuern lassen jeden klar erkennen, wie hoch er in Anspruch genommen wird, die indirekten nur nach genauer Berechnung und Kontrolle über den Verbrauch; jene müssen in bestimmten Terminen im voraus entrichtet werden, diese nur beim Verbrauch und immer nur im kleinen (Vorteil der Zielzahlungen); jene treffen wirklich die Steuerpflichtigen, verursachen die geringeren Erhebungskosten (mit Ausnahme der Grundsteuer) und treffen die Zahler mit möglichster Gerechtigkeit. Die indirekten Steuern müssen oft über Gebühr bezahlt werden, wenn für kleine Quantitäten der Steuerbetrag sich nicht ausschlagen läßt (kostet z. B. ein Liter 1 ₰ Steuer, so kommt auf das $^1/_2$ Liter $^1/_2$ ₰, den es nicht gibt; geschenkt wird er aber nicht, und somit bezahlt, wer nur $^1/_2$ Liter nimmt, so viel wie für ein ganzes Liter); sie betreffen auch Unentbehrliches, z. B. das Salz, und damit reich und arm in gleicher Weise; sie müssen, um lohnend für die Steuerverwaltung zu sein, ziemlich hoch gegriffen werden, und verleiten daher zu Betrug, Hinterziehung und Schmuggel; auch werden sie oft, wenn durch mehrere Hände gehend, mehrfach übergewälzt, — und will man aus diesen Gründen sie nur auf die eigentlichen Genußmittel beschränkt wissen. In ihrer Gesamtheit sind die indirekten Steuern aber ein Ausgleichungsmittel gegenüber den unvermeidlichen Fehlern bei Veranschlagung und Zahlung der direkten Steuern, sie liefern sichere und große Erträge und sind in den Ländern, welche als die reichsten gelten, mit den höchsten Beträgen auferlegt. Einkommen, wirkliche Vermögens- (Grund-, Gebäude-, Mobiliar-) und indirekte Steuern bilden, wenn richtig veranlagt, das beste, was zur Zeit im

Steuerwesen geleistet werden kann, vorausgesetzt, daß letztere auf wenige (einträgliche) Artikel, deren Genuß entbehrlicher ist, beschränkt bleiben.

Dieses letztere gilt besonders auch hinsichtlich der Zölle, an welchen der Kaufmann am meisten interessiert ist, weil deren Auferlegung den Handel erschwert.

Unter **Zöllen** kann man heutzutage schlechthin Grenzzölle*) verstehen, Abgaben, die sich der Staat von Waren entrichten läßt, welche die Landesgrenzen überschreiten. Dieses Überschreiten kann in dreifachem Sinne erfolgen: entweder indem Waren, die sich im freien inländischen Verkehr befinden, ausgeführt, oder indem ausländische Waren zum Zweck des Verbleibens im Lande eingeführt, oder indem solche eingeführt und sofort wieder ausgeführt, d. h. bloß durchgeführt werden. Je nachdem bei der einen oder der anderen dieser Veranlassungen Zollerhebung stattfindet, hat man Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrzölle zu unterscheiden.

Andere Zollarten sind noch: der Rückzoll, d. i. die Rückvergütung, welche gewährt wird, wenn eine verzollte Ware wieder in das Ausland zurückgebracht wird (nicht zu verwechseln mit der Exportbonifikation der Steuer, z. B. für Zucker, welche im Inland bezahlt werden muß, bei der Ausfuhr aber zurückbezahlt wird); dann der Ausgleichungszoll oder die Übergangssteuer, der bezahlt wird, wenn Waren in den einzelnen Ländern eines Zollgebiets (z. B. Bier, Branntwein, Salz 2c. im Reichsgebiete) verschieden hoch besteuert sind und aus einem den Gegenstand niedriger besteuernden Gebiet in das höher besteuernde versandt werden; Retorsionszoll oder Ausgleichungsabgabe heißt der Zoll, welcher zum Schutze einer inländischen Industrie gegen Benachteiligung durch Zollmaßregeln des Nachbarstaates auferlegt wird, wie z. B. gegen die französischen Acquits à caution (Passierscheine) 1876 in Vorschlag gebracht worden war. Diese Acquits sind eine Ausfuhrprämie für die französische Eisenindustrie gegenüber dem hohen Zoll für Roheisen in der Art, daß für jedes Quantum ausgeführter Eisenwaren die gleiche Quantität Roheisen zollfrei eingeführt werden kann; Repressiv- oder Kampfzölle sind die Zölle, welche ein in seinen Interessen durch einen selbständig ohne Rücksicht auf andere Staaten aufgestellten — autonomen — Zolltarif verletzter Staat gegen den Staat, welcher ihn schädigte, auferlegt als Repressalie (Wiedervergeltung) oder um ihn zu zwingen, die Maßregeln aufzuheben; solche Repressivzölle führen zum Zollkrieg zwischen den betreffenden Staaten, der so lange anhält, bis endlich die immer ernster werdende Benachteiligung zur Rückkehr auf freundnachbarlichen Fuß drängt und solche durchgeführt wird.

Differentialzölle sind Zölle von verschiedener Höhe, je nach dem Lande, aus welchem die Waren kommen. Diese Unterschiede fallen weg, wo auf Grund von Handelsverträgen beiderseitig das Zollwesen geregelt wird und beide Kontrahenten sich das Recht der meist begünstigten Nationen, d. h. Zollsätze, wie sie anderen Staaten zugestanden sind, ausbedingen. Andererseits versteht man unter Differentialzöllen auch die Unterschiede, welche zwischen den Zöllen der See- und Landeinfuhr (Seezölle, Landzölle) bestehen (Rußland, Spanien), und dann auch die Unterschiede, welche gemacht werden bei der Einfuhr zur See von einheimischen gegen fremde Schiffe. Eine weitere Art

*) Binnenzölle finden sich nur hie und da noch als Überreste früherer Zeiten im Oktroi und in der Thoraccise, namentlich in Frankreich. Sie haben zwar für Gemeinden den Vorteil, daß auch die Fremden an den Lasten teilnehmen, aber den Nachteil eines erschwerten Verkehrs und der Verteuerung der Lebensbedürfnisse, da wie auch jeder Zoll, so jede indirekte Steuer den Preis der Ware um den Betrag der Auflage und oft darüber hinaus erhöht.

von Differentialzöllen ist der Flaggenzoll — surtaxe (droit) de Pavillon — mit dem eine Begünstigung der Schiffahrt des Inlandes bezweckt wird, der aber vielmehr auf den Seetransport erschwerend wirkt. Die Niederlande haben für Landesangehörige für einzelne Artikel zu eigenem Gebrauche Zollfreiheit, wenn diese auf eigenen Schiffen eingehen, Frankreich niedrigere Zollsätze. Anderweitig hat man Begünstigungen des Schiffbaus, durch Registrierung von im Auslande gebauten Schiffen für die Berechtigung zur Fahrt unter heimischer Flagge zum Nachteil, und wieder Schiffsbau- und Schiffahrtsprämien zum Vorteil der Reederei. Der Unterscheidungszoll, surtaxe d'entrepôt, zu Gunsten des durch solche Maßregeln geschädigten Handels ist wieder eine andere Art von Differentialzoll, insofern auf alle ausländischen Waren, welche nicht direkt von ausländischen Hafenplätzen nach den Landeshafenplätzen verfrachtet werden, Zollzuschläge, bezw., wenn die Artikel zollfrei sind, Zölle auferlegt werden.

Wertzoll oder Zoll ad valorem ist derjenige Zoll, welcher in bestimmtem Prozentsatze vom Werte der Ware zu bezahlen ist, im Gegensatze zu dem spezifischen oder Gewichts- (Stück-, Maß-) Zoll, bei welchem der Zollsatz nach der Maßeinheit, gewöhnlich dem Gewicht berechnet wird. Jener ist unstreitig der vernunftgemäßere gegenüber der großen Preisverschiedenheit zwischen feineren und gröberen Sorten gleicher Waren, stößt aber in der Praxis bezüglich der Veranschlagung auf zu große Schwierigkeiten: eine richtige Prüfung erfordert sehr große Geübtheit und Erfahrung der Zollbeamten oder ein zahlreicheres Personal als zu beschaffen ist, da der Einzelne immer nur für gewisse Artikel sich die nötige Erfahrung erwerben kann, oder — was das einfachste wäre — die Verzollung nur weniger Artikel. Im Reichsgebiet unterscheidet man, bei fast nur Gewichtszoll, zwischen feinem und ordinärem Artikel und gibt dafür verschiedene Sätze, um in etwas den Nachteil auszugleichen. Der Wertzoll setzt die Wertdeklaration voraus und dafür die eidliche Bestätigung der Richtigkeit der Angabe oder das, allerdings unter vielen Umständen erst zu beschaffende Zertifikat, die Wertbescheinigung durch Konsuln oder sonstige behördliche Personen. Als ein ferneres Sicherungsmittel hat man in Frankreich die sog. Präemtion eingeführt, d. i. das Recht, Waren, deren Angabe bezweifelt wird, zu angegebenem Preise mit 5—10 % Aufschlag für Handelsgewinn für den Staat zu kaufen und für dessen Rechnung wieder zu verkaufen. Der Wertzoll führt sehr häufig zu den ernstesten Differenzen zwischen dem Kaufmann und den Zollbehörden.

Eine tiefeinschneidende Unterscheidung der Zölle ergibt sich endlich, wenn man nach dem Grunde fragt, um deswillen sie überhaupt auferlegt werden. Hiernach sind sie entweder Schutzzölle oder Finanzzölle. Schutzzölle werden auferlegt, damit durch die Belastung gewisser Waren bei der einen oder anderen Art des Überschreitens der Landesgrenze eine künstliche Preisdifferenz zwischen den einheimischen und ausländischen Verkehrsbeziehungen erzeugt werde zu Gunsten der einheimischen Industrie und Volkswirtschaft, wie sie denn auch der Volkswirtschaftspolitik angehören. Der Schutzzoll wird zum Prohibitivzoll, wenn der Zollsatz so hoch, daß er wie ein Einfuhrverbot wirkt. Sie haben ihren Endzweck erreicht, wenn sie nichts mehr eintragen. Vom Standpunkte der Staatskasse aus, also vom finanziellen Standpunkte aus, sind ihre Erträgnisse, solange sie überhaupt etwas abwerfen, nur als rein zufälliges Einkommen zu betrachten, auf welches hin weitere finanzielle Maßnahmen nicht zu ergreifen sind; die Zuweisung derselben ist von der Staatskasse lediglich als vollendete Thatsache hinzunehmen. Finanzzölle werden auferlegt, um dem Fiskus organische Einkommenquellen zu eröffnen. Als

solche erscheinen einzig nur Einfuhrzölle gerechtfertigt, nicht aber Ausfuhr- und Durchfuhrzölle; denn finanzielle Ausfuhrzölle bleiben entweder auf den Produzenten der ausgeführten einheimischen Waren haften und sind dann prinzipwidrige Überlastungen einzelner Staatsangehörigen, oder sie fallen auf die ausländischen Konsumenten und führen dann einen beständigen Notwehrzustand oder besser noch des Faustrechts zwischen den verkehrenden Staaten herbei, weil jeder von ihnen auf Retorsionen (s. o.) bedacht sein wird. Für finanzielle Durchfuhrzölle könnte man vorbringen, daß sie Vergütungen seien für den bei der Durchfuhr gewährten Schutz, aber abgesehen davon, daß ihre Einrichtung oft eigene Staatsangehörige treffen würde, die hier nochmals besonders zu bezahlen nicht verpflichtet sein können, und daß, wenn man diese, wie billig und nötig, freilassen wollte, es unendlich schwierig fiele festzustellen, daß man es mit Ausländern zu thun habe, — sprechen schon wie bei den Ausfuhrzöllen wichtige völkerrechtliche Grundsätze dagegen: es geht nicht an, daß ein Staat auf die Angehörigen des anderen, um Abgaben zu erlangen, Jagd mache; und dann ist zu bedenken, daß eine Zollbelastung der Warendurchfuhr dieselbe leicht verscheucht, in erster Reihe die inländischen Verkehrsanstalten (Spedition und Fracht) Verlust erleiden, und so mancher aus der Durchfuhr fließende Vorteil dem Lande überhaupt entgeht.

Zollamt, Zollstätte (Zollerhebungsstelle) heißt die Stelle, an welcher die Ware behufs Zollerhebung angehalten und verzollt wird, Zollstraße, der Weg, auf welchem zollpflichtige Gegenstände eingeführt werden dürfen (alle anderen heißen Nebenwege), Grenzbezirk, der 1—3 Meilen breite Strich längs der Grenze, innerhalb dessen die Zollbeamten alle Waren zu untersuchen das Recht haben. Zollsatz ist die Höhe des zu zahlenden Betrags, Zolltarif die Aufzeichnung aller zollpflichtigen und zollfreien Gegenstände mit Angabe des Zollsatzes; das Zollgesetz gibt die betr. Bestimmungen. Jeder Frachtführer hat beim Zollamt die Zolldeklaration einzureichen, wenn nicht die Versendung an ein Zollamt im Inlande erfolgen darf, was durch Begleitschein zu dokumentieren ist. Waren der Art gehen zollfrei ein in dazu bestimmte Niederlagen — Packhöfe, Entrepots, Docks —, um dort bei Ausgang erst verzollt zu werden, müssen aber unter Zollverschluß, Kollo- und Wagenverschluß, gelegt, plombiert werden. Diese Niederlagen, auch Privatniederlagen, stehen unter Kontrolle; Privat-Transitlager sind solche für Waren zum Durchgang, Privat-Kreditlager solche, in welche Waren bei kreditiertem Zollbetrage eingelegt werden. Innerhalb der Lager steht dem Eigentümer die Teilung, Reinigung, Sortierung und derartige Arbeit zu. Zollbefreiung oder Zollerleichterung erlangen die Retourwaren, welche für Ausstellungen, oder ähnliche Waren, welche vorübergehend ins Ausland gehen, und solche, welche im Auslande einer Vervollkommnung unterzogen werden sollen, Veredlungsverkehr, besonders wichtig von und nach Österreich und hier wieder für Appretur. Ähnlich sind die Erleichterungen bei den Kontierungen (Meßkonti an Meßplätzen), nach welchen einzelnen gut accreditierten Häusern gestattet ist, eine Zeitlang Waren zu lagern, und gegen Kaution Zollkredit gewährt wird.

Freie Lagerung finden alle Waren in den Hafenplätzen, welche zu Freihäfen erhoben und mit ihrem Bezirk besonders abgesperrt sind (Hamburg, Bremen, Triest, Fiume, Brody).

Dritter Abschnitt.

Das Deutsche Handelsrecht (Handels- und Seerecht).

I. Handelsrecht.

Entstehung des Handelsrechts als eigenartiger Teil des Privatrechts. Was man Handelsrecht nennt, ist ein Teil des gesamten bürgerlichen Rechts und zwar jener Teil, welcher die im Handel, d. i. in der wirtschaftlichen Thätigkeit zum Zweck der Vermittelung des Güterumlaufs, bestehenden und daraus entstehenden privatrechtlichen Beziehungen regelt. Diese Beziehungen haben teils eine eigenartige Natur, teils fallen sie unter die Regeln des bürgerlichen Rechts in allen den Fällen, in denen der Handel den betreffenden Verhältnissen kein eigentümliches Gepräge aufgedrückt hat, oder der Handelsverkehr keine anderen Bedürfnisse hat, als der übrige bürgerliche Verkehr. Das Maß aber, in welchem die eigenartige Natur des Handels als Voraussetzung und Erfordernis besonderer Rechtsregeln für den Handel sich geltend macht, hängt ab einerseits von der Entwickelung des Handelsverkehrs und andererseits von dem Zustande des gesamten Privatrechts. Je mehr sich in einem Volke der Handel entwickelt und damit dessen eigenartige Natur zur Geltung kommt, desto näher liegt das Ausscheiden einer größeren Anzahl von Verhältnissen aus dem Gebiete des (allgemeinen) bürgerlichen Rechts und deren Regelung durch ein besonderes Recht, ein Spezialrecht des Handels, während andererseits, je mehr das bürgerliche Recht hinter den Anforderungen der Zeit, welche zunächst und zumeist auf den Gebieten des international beeinflußten Handelsverkehrs sich geltend machen, zurückgeblieben ist, das Bedürfnis des Handelsverkehrs nach einem Spezialrechte um so größer wird. Dieses Bedürfnis wird aber befriedigt, sobald der Handeltreibende Einfluß auf die Gesetzgebung gewinnt oder wenigstens auf dem Wege des Gewohnheitsrechts (Usance) die dem Handel nötigen Rechtssätze zu schaffen im stande ist. Auf diese Art hat sich in allen Handel treibenden Ländern ein Handelsrecht — sei es als Gesetzesrecht, d. h. durch die Gesetzgebung geschaffenes, sei es als Gewohnheitsrecht — entwickelt, häufig als Neubildung des bürgerlichen Rechts überhaupt, als bahnbrechend für die Fortentwickelung des gesamten heimischen Privatrechts.

Geschichtliche Entwickelung des kontinentalen Handelsrechts. Wie der Handel nicht die eigenartige Beschäftigung eines bestimmten einzelnen Volkes ist, so ist auch das Handelsrecht nicht das Ergebnis der Rechtsentwickelung eines bestimmten Staates aus seinem eigenartigen Wesen, sondern es wirkten vielmehr zur Entstehung und Fortbildung des Handelsrechts alle handeltreibenden Völker bestimmend aufeinander ein, sei es, daß fremde Rechtsgrundsätze aufgenommen wurden, sei es durch die Beeinflussung fremder Kultur und des fremden Handels auf das heimische Recht des einzelnen Staates. Unter diesem Einflusse konnte das römische Recht, ohne daß ein besonderes Handelsrecht nötig geworden wäre, nicht nur dem Handel des Altertums, sondern auch des früheren Mittelalters als Recht dienen. Seit Ende des 11. Jahrhunderts trat aber neben die Überlieferung des römischen Rechts als Recht erzeugend die Handelssitte des Handelsstandes, wie sie in den Stadtrechten und den Korpo-

rationsstatuten der kaufmännischen Innungen der italienischen Städte sich ausbildete, großenteils von der Lombardei auszog mit den Warenzügen durch Süd- und Mitteleuropa, sich bei den Handeltreibenden einbürgernd, das neuentstandene, schon bis zur Bildung eigener Standesgerichte (consules) entwickelte Recht, das auch sofort den Kampf aufnahm gegen das dem Handel feindliche kanonische Recht, während deutsche Kaufleute bei ihrem Handel nach dem Süden den Geldhandel der Lombarden und deren Gewohnheitsrecht auf den französischen Waren- und Wechselmessen kennen lernten. So bildete sich das innerhalb des Kaufmannsstandes entstandene Recht in der Hauptsache aus dem internationalen Verkehr der Germanen und Romanen in den Grundzügen übereinstimmend, im einzelnen mannigfach abweichend und fand seine Gestaltung in den verschiedenen Platzusancen und Stadtrechten der Stapelplätze, in den Meß- und Wechselordnungen der einzelnen Handelsstädte, den Satzungen der Kaufmannsgilden. Solch vielfache Zersplitterung des Handelsrechts hielt sich in Italien bis ins 19. Jahrhundert und ebenso auf der pyrenäischen Halbinsel bis zu den Ordonnanzen von Bilbao, in Frankreich bis zur sogenannten Ordonnance du commerce von 1673 und Ordonnance de marine 1681, auf deren Grund Napoleon I. das für das Handelsrecht der ganzen Erde entscheidende Gesetzbuch, den Code de commerce, aufstellen ließ, in Kraft seit 1. Januar 1808, und bald mit der französischen Herrschaft weithin verbreitet. Ward dessen Geltung mit dem Zusammensturz des Kaiserreichs auch in vielen Ländern wieder abgeschafft, so stützten sich die neu aufgestellten Handelsnormen doch auf die des Code, der von außereuropäischen Staaten kurzweg ganz angenommen (recipiert) wurde. Auch in deutschen Ländern kam er zur Einführung und blieb, soweit nicht spätere deutsche Gesetze entgegentraten, in Geltung. In Deutschland bestand neben dem römischen und kanonischen Rechte, sowie der Handelsusance, dann einigen Reichsgesetzen (von mehr gelegentlicher Bedeutung), das Partikularrecht in einer Masse von Usancen der Einzelstaaten und der einzelnen Handelsplätze. Preußen brachte durch das Allgemeine Landrecht (T. II. Tit. 8. Abschn. 7—15, §§ 475—2464) und die Allgemeine Gerichtsordnung (T. I. Tit. 27, 30, 47—51) für die preußische Monarchie Rechtseinheit in Handelssachen, während Bayern wohl 1785 eine Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung gab, aber nur als subsidiäres Recht, wo die alten Rechte nicht genügend erschienen.

Entstehung und Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Der Rechtszersplitterung im Handelsrechte in Deutschland ein Ende zu machen, stellte die württembergische Regierung auf der Generalkonferenz des deutschen Zollvereins 1836 den Antrag auf möglichst gleichförmige Handelsgesetzgebung im Gebiete des Zollvereins. Hatte der Antrag auch keine direkte Folge, so gab er doch Anregung zu verschiedenen Reformen der partikularen Handels- und Wechselrechte im Sinne größerer Rechtsgleichheit, besonders in Preußen, Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Nassau. Erst die achte Generalkonferenz des Zollvereins that den entscheidenden Schritt 1846 mit Vorschlägen für Einsetzung einer Kommission zur Beratung eines gemeinsamen Wechselrechts; vom Oktober bis Dezember 1847 kam die Wechselordnung zustande und wurde in den Jahren 1848—1862 auf dem Wege der Partikulargesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten eingeführt. Seit Oktober 1848 beschäftigte sich auch die deutsche Reichsregierung damit, einen Entwurf eines gemeinsamen Handelsrechts ausarbeiten zu lassen, konnte aber nicht über die ersten Vorarbeiten hinauskommen. Auf den Zollvereinskonferenzen 1853 und 1854 neu angeregt, kam die Frage in der deutschen Bundesversammlung zum endlichen Austrag, indem 1856 Bayerns Antrag auf Einsetzung einer Kom-

mission zur Entwerfung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs angenommen wurde. Im Januar 1857 trat die aus Juristen und Kaufleuten bestehende Kommission in Nürnberg zusammen und vollendete teils hier, teils in Hamburg, wo das Seerecht beraten wurde, das Werk, so daß dasselbe auf dem Wege der Partikulargesetzgebung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in den Jahren 1861—65 eingeführt wurde, und galt dasselbe als übereinstimmendes partikulares, mithin „allgemeines Recht". Nach Gründung des Norddeutschen Bundes (1867) wurde das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (D. H. G. B.) durch Gesetz vom 5. Juni 1867 Bundesgesetz und mit Entstehung der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 (zugleich mit der Wechselordnung und den Nürnberger Novellen) Reichsgesetz und damit absolut gemeines Recht, d. h. die Anwendung des Handelsgesetzbuches darf in keinem deutschen Staat jetzt oder später ganz oder teilweise ausgeschlossen oder in einzelnen seiner Vorschriften abgeändert werden.

Dieses Gesetzbuch regelt also in absolut bindender Weise die durch den Handel eigenartig bestimmten Rechtsverhältnisse des Handelsstandes (Erstes Buch: 1. von Kaufleuten [Art. 4—11]; 2. vom Handelsregister [12—14]; 3. von Handelsfirmen [15—27]; 4. von den Handelsbüchern [28—40]; 5. von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten [41—56]; 6. von den Handlungsgehilfen [57—65]; 7. von den Handlungsmäklern [66—84]); sodann das Recht der Handelsgesellschaften (Zweites Buch: 1. von der offenen Handelsgesellschaft [85—149]; 2. von der Kommanditgesellschaft [150—206]; 3. von der Aktiengesellschaft [207—249g, Aktiennovelle vom 18. Juli 1884];) hierauf das Recht der stillen Gesellschaft und der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (Drittes Buch [250—270]); handelt dann von den Handelsgeschäften (Viertes Buch: 1. im allgemeinen [271—336]; 2. vom Kauf [337—359]; 3. von dem Kommissionsgeschäft [360—378]; 4. vom Speditionsgeschäft [379—389]; 5. vom Frachtgeschäft [390—431]) und endlich vom Seehandel (Fünftes Buch [432—911]).

Das Versicherungsrecht ist, abgesehen von der Seeversicherung, im H. G. B. nicht geregelt. Zahlreiche Reichsgesetze neueren Datums enthalten Handelsrecht und ist durch mehrere derselben das H. G. B. erheblich abgeändert; eine eben dadurch so notwendige Revision desselben soll aber erst nach Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen werden und bei derselben namentlich das Binnenversicherungsrecht, das Verlagsrecht, das Recht der Binnenschiffahrt Aufnahme finden.

Handelsgerichte und Handelsprozeß. Mit Erhebung des deutschen Handelsgesetzbuchs zum Bundesgesetz gelangte die Anschauung zum Durchbruch, daß, um die Einheit des Rechts nun auch zu erhalten, ein gemeinsamer oberster Gerichtshof ins Leben gerufen werden müsse, dessen Rechtsprechung das Handelsrecht gemeinsam fortzubilden geeignet sei. Als solcher Gerichtshof wurde das Bundes-Oberhandelsgericht mit dem Amtssitz zu Leipzig durch Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 12./18. Juni 1869 errichtet und trat mit dem 5. August 1870 in Wirksamkeit; seit dem 2. September 1871 den Namen Reichs-Oberhandelsgericht führend, gab dieser oberste Gerichtshof mit Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes die bei ihm anhängigen Sachen an das Reichsgericht ab. Die Zuständigkeit dieses obersten Gerichts erstreckt sich auf die Entscheidung von Handelssachen in der Art, daß dasselbe an die Stelle des obersten Gerichtshofes des Gebietes tritt, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist und zwar mit der Zuständigkeit, die diesem Gerichtshof landesgesetzlich zukommt.

Als „Handelssachen“ gelten aber: die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen geklagt wird gegen einen Kaufmann auf Grund eines Handelsgeschäftes desselben, oder aus einem Wechsel, oder aus einem Handelsgesellschaftsverhältnisse, aus dem Firmenrecht, der Veräußerung eines Handelsetablissements, aus einem kaufmännischen Bevollmächtigungsverhältnis, aus einem Mäklergeschäft oder aus Rechtsverhältnissen des Seerechts. Weiter entscheidet der Gerichtshof in höchster Instanz in den gegen den Reichsfiskus angestellten Klagen auf Entschädigung aus der Aufhebung der Flößereiabgaben, in Streitigkeiten über Urheberrechte an Schriftwerken 2c., in Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz vor Konsulargerichten des Reichs geführt wurden, in auf Grund des Haftpflichtgesetzes entstehenden Streitigkeiten, in Rechtsansprüchen gegen Reichsbeamte wegen Ersatz von Defekten, in Kassationssachen des Reichslandes, in Berufungen gegen Entscheidungen des Patentamtes sowie der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Patente.

Während früher besondere Handelsgerichte in den deutschen Einzelstaaten bestanden, tritt nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz seit 1. Oktober 1879 das gewöhnliche Gericht an deren Stelle, so daß überall die handelsrechtlichen Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gehören und von diesen nach den Regeln des gewöhnlichen Zivilprozeßrechtes behandelt werden. Indes können nach dem Ermessen der Justizverwaltung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bei den Landgerichten besondere Senate für Handelssachen, „Kammern für Handelssachen“, errichtet werden mit dem Sitze am Landgerichte oder auch an anderen Orten des Gerichtssprengels des letzteren und gehören die oben als Handelssachen bezeichneten Fälle zu ihrer Zuständigkeit. Die Kammern werden zusammengesetzt aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern, die Kaufleute oder Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft sein müssen, an Seeplätzen können auch Schiffahrtskundige berufen werden.

Das Verfahren in handelsrechtlichen Streitigkeiten ist wie das in anderen bürgerlichen Rechtssachen; doch muß im Verfahren vor Kammern in Handelssachen zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen — Einlassungsfrist — (sonst ein Monat mindestens), in Meß- und Marktsachen aber von 24 Stunden mindestens. Für Klagen aus den auf Messen und Märkten mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte geschlossenen Handelsgeschäften ist das Gericht des Meß- oder Marktortes zuständig, wenn die Klage während der Anwesenheit des Beklagten oder dessen zur Prozeßführung berechtigten Vertreters innerhalb des Gerichtsbezirks erfolgt. In den Fällen der Beanstandung der Ware oder des Streits über Annahme und Zustand der Frachtgüter ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der betr. Gegenstand sich befindet. Laut § 13 des Einführungsgesetzes zur deutschen Zivilprozeßordnung sind aus dem H. G. B. aufgehoben: die Art. 33—36, 37 Satz 2 und 39, betr. die Beweiskraft und die Vorlegungspflicht der Handelsbücher; Art. 77 und 78, 79 Abs. 2, betr. die Beweiskraft des Tagebuches und der Schlußnoten eines Handelsmäklers und die Editionspflicht dieses Buches; Art. 488 und 489, Beweiskraft des Schiffsjournals und anderer Schiffspapiere betr., und Art. 494, betr. Beweis durch Verklarung.

Während Art. 11 des H. G. B. noch die einzelne Landesgesetzgebung über gewerbepolizeiliche Sachen entscheiden läßt, fallen diese jetzt unter die deutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Als für den Handelsstand wichtige Gegenstände behandelnde Gesetze kommen noch in Betracht das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen 2c. vom 11. Juni 1870, die Gesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken

der bildenden Künste, den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, das Urheberrecht an Mustern und Modellen; das Reichsgesetz vom 30. November 1874 über Markenschutz, das Reichspatentgesetz vom 25. Mai 1877, das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Fabriken 2c. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen.

Handelsregister. Das Handelsgesetzbuch ordnet die Führung bestimmter Register, Handelsregister, an. Bei jedem Handelsgerichte soll ein Handelsregister geführt werden, in welches die vom Gesetze angeordneten Eintragungen — Firma, Marke, Prokura, offene Handels-, Kommandit-, Aktien- und Kommandit-Aktien-Gesellschaft, Genossenschaft — gerichtlich aufzunehmen sind, und zwar öffentlich, so daß jedermann ohne Nachweis eines besonderen Interesses Einsicht nehmen, auch Abschriften daraus sowie deren Beglaubigung auf seine Kosten verlangen kann. Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, d. h. von dem mit dessen Führung beauftragten ordentlichen Gerichte (meist die Amtsgerichte, in Bayern die Landgerichte, bei denen „ein beauftragter Richter" das Register führt), sofern nicht gesetzlich in einzelnen Fällen ausdrücklich anders bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in im voraus dazu bestimmten öffentlichen Blättern sofort bekannt zu machen (Art. 12, 13, 14). Das Handelsrecht knüpft an diese Eintragungen und Veröffentlichungen in manchen Fällen besondere Rechtsvermutungen, und in anderen Fällen knüpft sich an diese Eintragungen eine rein zivilrechtliche Wirkung derart, daß ein Rechtsverhältnis geradezu von der Eintragung abhängt (die Existenz einer Gesellschaft bestimmter Art, welche erst mit der Eintragung zu ihrem rechtlichen Bestande gelangt); in anderen Fällen hängt eine bestimmte Haftung von der Eintragung oder Nichteintragung (Art. 168, 257, 163 Abs. 3) ab, in anderen beginnt mit der Eintragung eine gesetzliche Verjährungs- oder Auszahlungsfrist (Art. 146, 172, 202, 203, 245, 247, 248). Das Handelsgericht kann die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister durch Ordnungsstrafen erzwingen.

Erstes Buch.

Der Handel.

Das Handelsrecht kommt in „Handelssachen" zur Anwendung, d. i. einmal in denjenigen Rechtsverhältnissen, welche dem **Handelsstande** als solchem eigentümlich sind, und dann in denjenigen, welche durch **Handelsgeschäfte** begründet oder den durch Handelsgeschäfte begründeten gleich geachtet werden. In beiden Richtungen ist erst der Begriff „Handel" als derjenige Thätigkeitskreis, für welchen eigentümliche handelsrechtliche Regeln festgestellt werden und gelten sollen, festzusetzen. Man kann hier von zwei Punkten ausgehen. Vom volkswirtschaftlichen Begriff des Handels ausgehend bezeichnet man als solchen den als „Gewerbe" betriebenen „Umsatz von Waren in unveränderter Form" und stellt ihm dann eine Reihe ebenfalls gewerbemäßig betriebener Geschäfte zur Seite, welche den Handel im engsten Sinne — den Kaufhandel — ermöglichen, stützen und fördern sollen; danach fallen dann unter einen erweiterten Begriff vom Handel auch das veräußernde Handwerk und gewisse Lohnhandwerke, insbesondere die Personen- und Sachen-Transportgeschäfte, das Vermittelungsgewerbe, das Versicherungswesen, das Bankiergewerbe, nicht weniger endlich, die sachliche Zusammengehörigkeit noch weiter ausdehnend, werden auch nicht als „Gewerbe" betriebene, nur vereinzelt abgeschlossene Geschäfte wegen ihrer eigentümlichen Natur, wegen des in ihnen liegenden Spekulationscharakters dem Handelsrecht unterstellt. Von dem Begriff „Kaufmann" ausgehend wird

jedes Berufsgeschäft desselben vermöge der persönlichen Standeseigenschaft des Betreibenden der handelsrechtlichen Regelung unterworfen, und weiter können auch nicht gerade zum Berufe des sie abschließenden Kaufmanns, wohl aber zum Berufe anderer Kaufleute gehörende Geschäfte vermöge jener Kaufmannseigenschaft als Handelsgeschäfte bezeichnet und somit handelsrechtlich geregelt werden. Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen, Liegenschaften, sind aber nie Handelsgeschäfte. Indes ist die Versicherung einer solchen gegen Prämie ein Handelsgeschäft, weil sie nicht über den versicherten Gegenstand, sondern über die Gefahr desselben abgeschlossen wird.

Übersicht der Handelsgeschäfte. Die vom deutschen Handelsrechte als Handelsgeschäfte aufgefaßten Rechtsgeschäfte kommen entweder als Grundgeschäfte — das Fundament eines bestimmten Handelsgewerbes oder den Gegenstand eines besonderen gewerblichen Betriebes bildende Geschäfte — oder als Nebengeschäfte — nur Zusatz zum Handel oder zum einzelnen Handelsgewerbe oder zum besonderen gewerblichen Betriebe — in Betracht.

A. **Grundgeschäfte.** Diese sind I. objektive oder absolute Handelsgeschäfte, d. h. solche, welche unter allen Umständen Handelsgeschäfte, ob sie von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann vorgenommen, gewerbemäßig betrieben oder nur vereinzelt abgeschlossen werden, und bezeichnet das Gesetz als solche (Art. 271): 1) Den Spekulationsein- und -verkauf: den Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren, zum Zweck der Wiederveräußerung und zwar gleichviel ob in Natur oder nach einer Be- oder Verarbeitung. 2) Die Übernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter 1) bezeichneten Art, welche der Unternehmer zu dem Zwecke anschafft (unter Übernahme der Lieferung wird Verkauf, Tausch oder Ausleihen — nicht aber die Vermietung —, unter Anschaffen der Einkauf oder das Eintauschen — nicht die Selbstproduktion — verstanden. 3) Die Übernahme einer Versicherung gegen Prämie. 4) Die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung (s. Seerecht).

Nach österreichischem Rechte — österreichisches Börsengesetz v. 1. April 1875 (§§. 12. 14) — zählen zu den Handelsgeschäften als 5) die Börsengeschäfte, d. h. jene Geschäfte, welche im öffentlichen Börsenlokale in der festgesetzten Börsenzeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen werden, die an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden dürfen.

II. Subjektive oder relative Handelsgeschäfte, d. i. solche Geschäfte, die nur dann gesetzlich als Handelsgeschäfte zu betrachten sind, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden und den Gegenstand des Handelsgewerbes eines Kaufmanns als Grundgeschäfte bilden. Das Gesetz (Art. 272, 1—5) zählt folgende auf: 1) Die fabrikmäßige Be- und Verarbeitung; relatives Handelsgeschäft ist die entgeltliche, über den Umfang des Handwerks hinausgehende, also fabrikmäßige Be- oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere, nämlich für Rechnung von Bestellern, welche den zu be- oder verarbeitenden Rohstoff dem Fabrikanten liefern. Die Be- oder Verarbeitung von Rohstoffen, welche die Fabrikanten selbst in Urproduktion erzeugen, gehört nicht hierher, wohl aber die Geschäfte der im großen betriebenen Färbereien, Zeugdruckereien, Spinnereien 2c., wenn denselben die dem Appreturverfahren zu unterwerfenden Stoffe von den Bestellern geliefert oder auf Rechnung der letzteren von den Fabrikanten angeschafft werden. 2) Die Bankier- und Geldwechslergeschäfte, das sind die zahlreichen Arten der von den Banken berufsmäßig betriebenen Geld- und Kreditvermittelungs-, auch Warenumsatz-

Geschäfte, dazu auch Übernahme von Lebensversicherungen. 3) Die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360 ff.), des Spediteurs (Art. 379 ff.) und des Frachtführers (Art. 390 ff. mit Art. 422 ff.), sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten (Pferdebahnen, Personenpostverbindungen, Omnibusunternehmungen 2c). 4) Die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen, ausgenommen die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler, und gehören hierher die Geschäfte der sog. Agenten — mitunter auch Kommissionäre genannt —, gleichviel ob die vermittelten Geschäfte ein- oder zweiseitige Handelsgeschäfte sind, das Zeitungsdebitgeschäft der Postanstalten. 5) Die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels, die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist; die Verträge der Verleger mit Autoren 2c., die Vervielfältigungsverträge mit Druckern, Zeichnern 2c., die Verbreitungsverträge, die Geschäfte des Sortiments- und buchhändlerischen Kommissionshandels, Antiquariats- und Antiquitätenhandels, die Buch-, Stein-, Stahl- und xylographischen Druckereien, die mit Vervielfältigung von Photographieen sich beschäftigenden photographischen Ateliers.

B. **Nebengeschäfte der Handeltreibenden.** Jedes der unter I und II aufgezählten Geschäfte kann nicht nur Grundgeschäft sein, sondern auch neben dem Hauptgeschäft nur gelegentlich oder doch nur nebenbei, vereinzelt betrieben werden; das so betriebene Geschäft ist, sofern es absolutes Handelsgeschäft, selbstverständlich Handelsgeschäft, sofern es sich aber um ein nur relatives Handelsgeschäft handelt, im Art. 272, Abs. 2 ausdrücklich ausgesprochen: „diese Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmanne im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden"; daß das Geschäft im Betriebe des Handelsgewerbes abgeschlossen sei, dafür sprechen möglicherweise thatsächliche Verhältnisse (Art des Abschlusses, sachliche Beziehung zum Handelsgewerbe 2c., sowie Rechtsvermutungen). Sehr umfangreich ist die Zahl solcher Verträge, welche nicht Grundgeschäfte sind, nicht einen Handelsgewerbebetrieb bilden konnten, wohl aber für einen solchen notwendig oder wenigstens förderlich sind. Als wichtigste Gruppen solcher Hilfsgeschäfte lassen sich unterscheiden: die Gesellschaftsverträge, die mit dem Hilfspersonal abgeschlossenen Dienst- und die Materialanschaffungsverträge; sodann können hierher noch die Weiterveräußerungen gerechnet werden, indem das Gesetz schlechthin die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waren, beweglichen Sachen und Wertpapiere als Handelsgeschäft bezeichnet, unter Ausschluß der von Handwerkern in Ausübung ihres Handwerksbetriebes vorgenommenen Realisationsveräußerungen (Art. 273, Abs. 2 und 3). Im Zweifel gelten alle von einem Kaufmann abgeschlossenen Verträge als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig und somit als Handelsgeschäfte (Art. 274, Abs. 1) und unter Verstärkung der gesetzlichen Rechtsvermutung alle von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet (Art. 274, Abs. 2). Alle als Nebengeschäfte in Betracht kommenden Handelsgeschäfte setzen die Vornahme durch einen Kaufmann voraus; doch wird die Eigenschaft oder Giltigkeit eines Handelsgeschäftes dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Standes oder Amtes oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen. Bei den Grundgeschäften wie bei den Nebengeschäften kann die Voraussetzung, unter welcher das Geschäft ein Handelsgeschäft ist, nur auf Seiten des einen der Kontrahenten des Geschäfts vorhanden sein; gleichwohl unterstehen beide Kontrahenten gleichmäßig den

handelsrechtlichen Bestimmungen, sofern nicht besondere Festsetzungen des Handelsrechts sich nur auf den Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist, z. B. der des gesetzlichen Anspruchs auf Provision, der nur dem Kaufmann zusteht.

Zweites Buch.

Die Personen im Handelsrecht.

Handelsgeschäfte schließen teils Kaufleute, teils Nichtkaufleute ab; wer Handelsgeschäfte gewerbemäßig betreibt, ist Kaufmann; als solcher erscheint aber nicht nur die Einzelperson, sondern auch eine Gesellschaft (Genossenschaften, auch Innungen). Für beide, die Einzelpersonen, wie die Gesellschaften handelt es sich zuerst um das Recht Handel zu treiben, das ist einmal die Befugnis einzelne Handelsgeschäfte abzuschließen, dann nicht nur diese Befugnis, sondern das Recht, ein Handelsgewerbe zu betreiben. 1) Jene Befugnis steht im allgemeinen jedermann zu, der überhaupt vertragsfähig ist; indes ist der Abschluß gewisser Handelsgeschäfte gewissen Personen untersagt, nämlich: a) den Prokuristen, den Handlungsgehilfen und den zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellten Handlungsbevollmächtigten ist verboten, ohne Einwilligung des Prinzipals Handelsgeschäfte zu übernehmen (Art. 56, 59); b) den Handelsmäklern für eigene Rechnung Handlungsgeschäfte abzuschließen oder für die Erfüllung der von ihnen vermittelten Geschäfte eine Garantie zu übernehmen (Art. 69); c) den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft ohne Genehmigung der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte zu machen oder an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter teilzunehmen (Art. 96); d) der Schiffskapitän ist beschränkt im Abschluß von Frachtverträgen (Art. 514); e) die Banken, welche Noten ausgeben, dürfen nach dem Bankgesetz v. 14. März 1875 eine Reihe von Handelsgeschäften überhaupt nicht abschließen, oder nur innerhalb bestimmter Grenzen; f) den Gewerbetreibenden ist der Abschluß von Warenkreditierungsverträgen, welche unter Umständen Handelsgeschäfte sein würden, ihren Arbeitern gegenüber untersagt (Revid. Gew. Ordnung v. 1. Juli 1883, §§. 115—119). Das gegen das Verbot abgeschlossene Handelsgeschäft bleibt in der Regel giltig und als Handelsgeschäft wirksam, nur die wider f) geschlossenen Verträge werden nichtig. 2) Das Recht, Handel zu treiben in dem Sinne, nicht bloß einzelne Handelsgeschäfte abzuschließen, sondern ein Handelsgewerbe zu betreiben, steht im Prinzip ebenfalls jedermann zu; maßgebend hierfür ist die Gewerbeordnung (Rev. Gew. Ord. v. 1. Juli 1883), doch wird dieses Recht, abgesehen daß der Gewerbebetrieb Polizei- oder Steuerbehörden angezeigt werden muß, beschränkt dadurch: a) daß der Betrieb einiger Arten von Gewerben, zu denen auch einige Zweige des Handels gehören, einer ausdrücklichen obrigkeitlichen Genehmigung bedarf (konzessionspflichtige gewerbliche Anlagen, approbationspflichtige Gewerbe, darunter das der Apotheker, der Seeschiffer 2c.; konzessionspflichtige Gewerbe, Gast- 2c. Wirtschaft, fliegender Buchhandel 2c.), Legitimationsschein für Handlungsreisende, Hausierhandel, (Wanderlager); b) daß den Angehörigen einiger Berufsstände der Betrieb von Handelsgewerben untersagt ist (Militärpersonen des Friedensstandes und deren Hausgenossen in Dienstgebäuden, Beamten überhaupt); c) dadurch, daß einzelnen der Betrieb gewisser Gewerbe durch strafrichterliches Urteil oder infolge eines solchen verboten (sozialdemokratischen Agitatoren, wegen bestimmter Vergehen bestraften Trödlern 2c.) und d) dadurch, daß der Betrieb eines Handelsgewerbes durch ein bestimmtes polizeiliches Verbot untersagt ist. Das, abgesehen von diesen Beschränkungen jedem zustehende Recht, ein Handelsgewerbe zu treiben,

ist auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Betreffende Ausländer ist, vorausgesetzt, daß internationale Gegenseitigkeit geübt wird. Eine Übertretung jener Verbote hat weder Ausschluß der Giltigkeit noch Ausschluß der Handelsnatur des Geschäftes zur Folge.

Die sachliche Unterlage (Substrat) des Geschäftsbetriebes ist die Niederlassung, das Handelsgeschäft, das Geschäft, Etablissement. Als Ort derselben, keineswegs immer mit dem Wohnsitze des das Handelsgewerbe Betreibenden zusammenfallend, ist der Platz anzunehmen, von welchem aus thatsächlich die kaufmännische Leitung des Handelsgeschäfts erfolgt und praktisch wirksam wird. Ein Kaufmann kann mehrere Etablissements besitzen, die entweder vollkommen selbständig nebeneinander stehen oder einander untergeordnet sind: in letzterem Falle ist die Unterordnung entweder nur das Verhältnis der Nebenniederlassung zum Hauptgeschäft, und bleibt hier das letztere allein rechtsverbindlich, oder es liegt eine Abzweigung vor, so daß ein mit einer gewissen juristischen Selbständigkeit operierendes Zweigetablissement ins Leben tritt, das unmittelbar Geschäfte abschließen, eine besondere Firma haben kann; hat es keine besondere, so muß, wenn es an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtet ist, die Firma der Hauptniederlassung für die Zweigniederlassung bei dem für sie zuständigen Handelsgerichte eingetragen werden (Art. 21). Hat ein Geschäft auch seine juristische selbständige Existenz, d. h. kann es seinen eigenen, von ihm nicht zu trennenden Namen führen, seinen eigenen Gerichtsstand, sein eigenes Personal ꝛc. haben und in diesen Beziehungen sogar vom Leben des Geschäftsinhabers unabhängig sein (Art. 297): so ist es noch nicht eine juristische Person, und ebensowenig kann in einem Geschäft unter Lebenden eine wirkliche Universalsuccession eintreten, d. h. ein Geschäft mit allem und allem, allen Aktiven und Passiven auf einen anderen durch Vertrag übertragen werden; der Übertragungsvertrag erhält erst Wirkung gegen Dritte vom Zeitpunkte einer betreffenden Bekanntmachung an. Nach kaufmännischer Übung wird desfalls die Übertragung, bezw. Übernahme eines Handlungsetablissements „samt Aktiven und Passiven" regelmäßig durch Zirkulare, Briefe, Börsenanschlag ꝛc., je nach Ortsgewohnheit durch die hierzu zuständigen Personen bekannt gemacht, und erst damit ist das Verhältnis zu Schuldnern und Gläubigern des Geschäftes auch diesen erkennbar gemacht und wirksam.

Die Firma und die Marke. Wer Handel treibt, thut dies unter einem bestimmten Namen, entweder seinem bürgerlichen oder unter einem dem von ihm betriebenen Handelsgeschäfte eigenen Namen: in beiden Fällen heißt der Name, unter welchem das Geschäft betrieben und die Unterschrift in Handelssachen abgegeben wird, die Firma (Art. 15). Die Firma ist aber kein von dem Kaufmann verschiedenes Rechtssubjekt, sondern der Kaufmann selbst, und ebensowenig ist die Firma die Bezeichnung einer Sache, beziehentlich ein Sachname. Der Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen mit oder ohne Vornamen und mit oder ohne nähere zusätzliche Bezeichnung des Etablissements oder der Person als Firma führen; kein Zusatz darf beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet (Art. 16). Und ebenso muß die Firma einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, den Namen wenigstens eines Gesellschafters, bezw. persönlich haftenden Gesellschafters, mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten (Art. 17), und wenn dieser genannte Gesellschafter austritt, so ist dessen ausdrückliche Einwilligung auch in die Fortsetzung der Firma nötig (Art. 22); die Firma einer Aktiengesellschaft muß vom Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein. Die Teilung der Firma und jede nicht mit einer Veräußerung des

Geschäfts verbundene Veräußerung der Firma ist verboten (Art. 23). Dieselben Grundsätze gelten auch für die Sachfirmen, Realfirmen (Staatsdruckerei, Hofbuchhandlung), soweit sie vor Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches bestanden, wie für die gemischten Firmen (aus Personen- und Geschäftsbezeichnung gemischten). Jede neue Firma muß sich von allen am selben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden; ob die Unterscheidung deutlich genug, um Verwechslungen vorzubeugen, entscheiden das Ermessen des Richters und die Handelssitte; besteht bereits eine gleiche Firma im Orte eingetragen, so muß die neue einen unterscheidenden Zusatz erhalten (Art. 20 und 21). Die Wahl der Firma ist frei, jedoch dürfen nur Zusätze beigefügt werden, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen. Wenn ein Geschäft auf einen neuen Erwerber übergeht, so kann dieser zwischen einer neuen Firma und der Erhaltung des bisherigen Namens mit oder ohne Zusatz wählen, Einverständnis der Beteiligten vorausgesetzt (Art. 22, 24). Die Firma kann nur zugleich mit dem Etablissement, nicht ohne dasselbe, veräußert und vererbt werden; es erscheint zulässig, daß der bisherige Inhaber das Geschäft verkauft ohne Fortführung der seinen bürgerlichen Namen enthaltenden Firma zu gestatten und alsdann ein neues Geschäft wieder unter seinem Namen eröffnet; die Übertragung des Geschäfts gibt dem Erwerber noch nicht das Recht, die bisherige Firma fortzuführen. Auch Genossenschaftsfirmen können nach Art. 22 übertragen werden. Dem Wechsel im Subjekt des Geschäftsinhabers muß nur ganz ausnahmsweise eine Firmenänderung folgen. Jeder Kaufmann muß seine Firma bei dem Handelsgerichte (Amtsgerichte), in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister anmelden (Art. 19), auch ein Zweigetablissement, wenn es vom Haupthandelsgeschäft getrennt ist. Desgleichen sind alle Änderungen in der Firma, sowie deren Erlöschen zur Eintragung anzumelden. Ist die Änderung oder das Erlöschen nicht eingetragen und bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem die Änderung 2c. vor sich gegangen, diese Thatsachen einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren; ist die Eintragung 2c. geschehen, so muß ein Dritter die Thatsachen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe noch habe kennen müssen (Art. 25). Die betr. Behörden können zum Zwecke der Erfüllung der Anmeldepflicht mit Ordnungsstrafen vorgehen. Das feste Firmenrecht schützen zwei Klagen: die Klage auf Unterlassung der weiteren unbefugten Firmenführung und die Klage auf Ersatz des Schadens, welcher aus derselben dem verletzten Berechtigten erwachsen.

Das Firmenrecht ist durch das Reichsgesetz vom 30. November 1874, betr. den **Markenschutz**, auch auf die Waren und Produkte eines Geschäftes ausgedehnt; es ist der Gebrauch einer fremden Firma zur Etikettierung nicht nur, sondern auch die Handelszeichen (graphische Merkmale, Figuren, Wappen 2c.) einer Fabrik oder eines Geschäftes, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, sind gegen unbefugten Gebrauch seitens Anderer geschützt; Gewerbtreibende (Kaufleute, Fabrikanten) können das Recht erlangen, gewisse Handelszeichen, Marken, zur Unterscheidung ihrer Waren von denen Anderer auf den Waren selbst oder deren Verpackung mit der Wirkung anzubringen, daß sie von dem, der Mißbrauch von denselben macht, einen Schadenersatz oder Buße (bis zu 5000 ℳ) wegen unberechtigten Gebrauchs fordern und gegen ihn Bestrafung (150—3000 ℳ oder Gefängnis bis zu 6 Monaten) beantragen können. Gesetzliche Voraussetzungen dieses Rechtes sind: Eintragung der Firma des Markenbesitzers in das Handelsregister des Geschäftsortes, sowie des nach Art, Ge-

stalt rc. den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Warenzeichens selbst und dann Veröffentlichung alles dieses von seiten des Handelsgerichtes auf Kosten des Firmeninhabers im „Deutschen Reichsanzeiger". Ausländischen Gewerbetreibenden wird im Reiche der Markenschutz zu teil, wenn und solange sie ihn im Heimatlande besitzen, wenn Gegenseitigkeit besteht zwischen diesem und dem Reiche und die Marke beim Handelsgerichte in Leipzig angemeldet ist.

Kaufleute. Im Sinne des H. G. B. ist Kaufmann diejenige Person, in welcher jene drei Begriffe — „Handelsgeschäfte", die oben unter Grundgeschäften aufgezählten Geschäfte des Handels, das „Betreiben", d. h. das Hergeben des Namens (nicht also das von Kapital oder Arbeit) zum Erstreben eines merkantilen Zweckes, und endlich „gewerbemäßig", d. h. in der Art, daß die dem Handel zugewendete Thätigkeit als dauernde Einkommensquelle aufzufassen ist — zusammentreffen, auch dann, wenn Landesgesetze zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns andere Bestimmungen aufstellen (Art. 11), oder jene Person eine juristische Person, eine Gesellschaft (Art. 5), eine Person weiblichen Geschlechts oder ein Minderjähriger ist; Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, sowie die eingetragenen Genossenschaften gelten reichsgesetzlich (Gesetz vom 11. Juni 1870, bezw. 4. Juli 1868) selbst dann als Kaufleute, wenn der Gegenstand ihres Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Demgemäß sind als Kaufleute anzusehen: Kaufleute im engeren Sinne des Wortes (Warenhändler, Branntweinbrenner, Essigfabrikanten, Eisenwerkbesitzer, Ziegelei- und Kalkbrennereibesitzer, Apotheker, Cafetiers, Bäcker, Bierbrauer, Drechsler, Charcutiers, Hopfenhändler, Pelzwarenhändler, Viehhändler; selbst Schieferdecker und Zimmerleute, sofern sie das Rohmaterial zu ihrem Gewerbebetriebe einkaufen); Versicherungsgesellschaften, welche gegen Prämien versichern; Reeder, Reedereien, Schiffsexpedienten; Fabrikanten, Banken, auch die Reichsbank (diese mit einer Beschränkung in Bezug auf das Handelsregister), Bankiers, Geldwechsler; Kommissionäre, Spediteure, Frachtführer, Personen-Transport-Unternehmer mit größerem Gewerbebetrieb; Wirte, Händler mit größerem Gewerbebetriebe; Agenten, Makler, selbständige Kolporteure; Buchhändler, Verleger, Kunst- und Musikalienhändler, Buch- und Kunstdrucker mit größerem Gewerbebetriebe; Eisenbahnen und Postanstalten, auch der Staat, sofern er diese errichtet und betreibt, jedoch ohne Handelsregisterpflicht des Fiskus; das persönlich haftende Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft, Kommandit-, Kommanditaktien-, stillen Gesellschaft, sofern das Geschäft in seinem Namen betrieben wird; der unter Vormundschaft stehende Inhaber eines Handelsgeschäfts, sofern die Administration unter seinem Namen geführt wird; Lotteriekollekteure (unter Umständen).

Keine Kaufleute im Sinne des H. G. B. sind: die bloß mit Kapital (nicht auch mit dem Namen) bei einem Handelsunternehmen Beteiligten, also der Aktionär, der stille Gesellschafter, der Kommanditist, der Genossenschafter, die bloß mit Arbeit (geistiger oder physischer Art), oder mit Arbeit und Kapital (nicht aber mit dem Namen) Beteiligten, also der Prokurist, Handlungsbevollmächtigte, Kommis, Direktor der Gesellschaft, geschäftsführende Vormund, Administrator, Liquidator, der Handlungsgehilfe, der Lehrling; Produzenten landwirtschaftlicher Produkte, welche diese selbst in verändertem oder unverändertem Zustande veräußern, ebenso auch Kunst- und Handelsgärtner; die Landwirte, auch wenn sie ihre Produkte in Form von Branntwein rc. veräußern; Weinbauern; Personen, welche die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere lediglich in handwerksmäßigem Umfange übernehmen; Personen, welche Geschäfte mit Immobilien machen (Güterschlächter, Steinbruch-, Bergwerksbesitzer).

Abgesehen von der gemäß Art. 271 und 272 des H. G. B. (s. oben Erstes Buch A. Grundgeschäfte I und II) sich ergebenden Unterscheidung verschiedener Arten von Kaufleuten ist für das Handelsrecht nur der Unterschied zwischen „Vollkaufmann" und „Kaufmann minderen Rechts" (auch „Klein-

kaufmann", aber minder passend der Stellung der Wirte wegen) von Bedeutung. Als letzteren begreift man:

Höker, Trödler, Hausierer (ohne Rücksicht auf die Ausdehnung ihres Gewerbebetriebes) und derart Handelsleute von geringerem Gewerbebetriebe, ferner Wirte (ohne Unterschied der Ausdehnung des Gewerbes, so daß auch große Hotelsbesitzer „Kaufleute minderen Rechts" sind), gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht (z. B. auch Besitzer kleiner Brauereien) ꝛc.

Nach Art. 10 des H. G. B. bleibt es der Partikulargesetzgebung vorbehalten, im Falle erforderlich, diese Klassen genauer festzustellen. Die Bedeutung dieser Unterscheidung liegt darin (Art. 10), daß auf die Kaufleute minderen Rechts die gesetzlichen Bestimmungen über die Firma und den Markenschutz, über die Handelsbücher und die Prokura keine Anwendung finden, die Vereinigungen solcher Personen zum Betriebe dieser ihrer Gewerbe nicht als Handelsgesellschaften gelten. Die übrigen Bestimmungen des Handelsrechts finden auf Minderkaufleute gleiche Anwendung wie auf Vollkaufleute, zu welchen alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Kaufleute gehören.

Nach alledem erstreckt sich die besondere Rechtsstellung der Kaufleute im wesentlichen auf folgende Verhältnisse:

1. Unterstellung unter die Kammern für Handelssachen gemäß deren Zuständigkeit. 2. Beisitz in den Kammern für Handelssachen und somit Teilnahme an der Gerichtsbarkeit. 3. Unterstellung unter das Handelsrecht in Fällen, in denen Nichtkaufleute dem Handelsrechte nicht unterworfen sind, relative Handelsgeschäfte, Nebengeschäfte des Handels. 4. Firmenrecht, Markenschutz, Recht der Handelsbücher (Pflicht der Buchführung und der Vorlage der Bücher); Recht der Prokura, der Handelsgesellschaften — in diesen Beziehungen Sonderstellung nur der Vollkaufleute —. 5. Recht der Handlungsbevollmächtigten, die nicht Prokuristen sind, und der Handlungsgehilfen. 6. Recht der stillen Gesellschaft und der Gelegenheitsgesellschaft. 7. Begriff der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Art. 282, 361, 380). 8. Beschränkung einer Reihe handelsrechtlicher Einzelbestimmungen auf Kaufleute. 9. Recht des Börsenbesuchs nach Maßgabe der Börsenordnungen, Unterstellung unter besondere kaufmännische Statutarrechte und Observanzen.

Eine Frau welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, Handelsfrau, hat im Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten von Kaufleuten (Art. 6), kann sich folgerichtig aber auch nicht in betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die partikularrechtlichen Rechtswohlthaten der Frauen berufen, welche übrigens überhaupt fast gänzlich in Wegfall kommen. Ob sie das Handelsgewerbe allein oder mit einem Anderen (etwa ihrem Ehegatten) betreibt oder durch einen Prokuristen oder anderen Handlungsbevollmächtigten betreibt, macht hierbei keinen Unterschied; dagegen ist die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihilfe in dessen Handelsgewerbe leistet, keine Handelsfrau, selbst wenn diese Beihilfe bis zur Leitung des Geschäfts ausgedehnt und mit Kapitalbeteiligung verbunden ist; wird aber das Geschäft im Namen der Frau oder im Namen beider Eheleute betrieben, dann ist die Frau Handelsfrau. Unter Vormundschaft stehende oder minderjährige Frauenzimmer sind handelsrechtlich ebenso zu behandeln wie unter diesen Voraussetzungen Personen männlichen Geschlechts; auch die fast ganz verschwundene Geschlechtsvormundtschaft setzt (unverheirateten) Frauenzimmern in handelsrechtlicher Beziehung regelmäßig keine Schranke. Dagegen kann eine Ehefrau ohne ausdrücklich oder stillschweigend (d. h. unter Wissen und ohne Widerspruch) gegebene Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein; ist die Einwilligung vertragsmäßig gewährt, so kann sie nicht beliebig zurückgezogen werden. Der Mangel dieser Einwilligung bewirkt nach Handelsrecht nicht Ungiltigkeit der im Handelsbetriebe von der Frau abge-

schlossenen Geschäfte, aber den Wegfall der Eigenschaft des Geschäfts als Handelsgeschäft, wenn hierfür die volle Kaufmanns-Eigenschaft gefordert würde, den Wegfall der Gleichstellung der handeltreibenden Ehefrau mit den Kaufleuten (Art. 6 und 9) und den Wegfall der von dem bürgerlichen Rechte abweichenden handelsrechtlichen Vermögenshaftung (Art. 8). Ist die Einwilligung erteilt und nicht zurückgenommen, so kann sich die Frau durch Handelsgeschäfte giltig verpflichten, ohne daß es zum einzelnen Geschäfte einer besonderen Bewilligung des Ehemannes bedürfte; sie haftet dann für diese Handelsschulden nicht bloß mit dem Vermögen (Sondergut, Einhandgut &c.), an welchem dem Manne weder Verwaltung noch Nießbrauch zusteht, sondern auch mit dem Vermögen, an welchem der Mann Verwaltungsrecht und Nießbrauch hat, ohne Rücksicht auf diese oder sonstige, nach ehelichem Güterrechte dem Manne zustehende Vermögensrechte; es haftet sogar das gemeinschaftliche Vermögen beider Ehegatten für die Handelsschulden der Frau, bei allgemeiner Gütergemeinschaft somit das gesamte Vermögen der Ehegatten; das persönliche Vermögen des Mannes (sein Sondergut) wird jedoch nur dann durch die Handelsgeschäfte der Frau belastet, wenn dies durch das bürgerliche Recht besonders vorgeschrieben ist oder der Ehemann eine besondere Haftung übernommen hat. Ein Absonderungsrecht der Gläubiger greift in betreff des Handelsgeschäfts nicht Platz, die Grundsätze des Konkursrechts finden ohne Rücksicht auf das Handelsgewerbe der Ehefrau Anwendung. — Indes ist die prinzipielle Gleichstellung beider Geschlechter im Handelsrecht nicht vollständig durchgeführt: die Handelsfrau ist vom Börsenbesuch sowie vom persönlichen Besuche der Generalversammlungen von Aktiengesellschaften &c. in der Regel ausgeschlossen; bei strafbarem Bankrott hat der Strafrichter sich nicht dabei zu begnügen, die formelle Kaufmannseigenschaft der Handelsfrau, die dem Geschäfte den Namen gab, festzustellen, sondern zu ermitteln, ob die Namengeberin die strafrechtliche Verantwortung trifft.

Auch der Minderjährige kann gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreiben, Kaufmann sein, wenn er für großjährig erklärt ist und der Vormund in den Geschäftsbetrieb allgemein eingewilligt hat; spezieller Genehmigung einzelner Rechtsgeschäfte des Mündels durch den Vormund bedarf es nicht, da es beim „Betriebe" ja nur um das Namengeben des Betreibenden sich handelt, und dieser ist nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig; dann hat der Vormund bei Bestellung der geschäftleitenden Person (Prokuristen &c.) mitzuwirken, wenn der Mündel durch dessen Rechtshandlungen verpflichtet werden soll. Will der Mündel aber durch handelnde Mitwirkung am Geschäfte sich beteiligen, darüber ob er dies und sich dadurch verpflichten kann, entscheidet das bürgerliche Recht; läßt es dieses zu, so bedarf es keiner speziellen Einwilligung des Vormundes, der dem Handelsgewerbebetrieb allgemein zugestimmt hatte, zu den einzelnen Rechtshandlungen.

Neben den Rechten des Kaufmanns laufen auch Pflichten: Jeder Kaufmann — mit Ausnahme der Kaufleute des minderen Rechts — ist verpflichtet, Handelsbücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind; — doch schreibt das Deutsche Handelsrecht nicht ausdrücklich vor, welche Bücher von den Kaufleuten geführt werden müssen. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen. Er hat beim Beginn des Geschäfts seine Grundstücke, Forderungen und Schulden, Barvermögen und andere Vermögensstücke genau zu verzeichnen, den Wert derselben anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden

darstellenden Abschluß zu machen und demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und solche Bilanz anzufertigen. Indes ist für Geschäfte mit Warenlagern (Fabriken, Detail-, Manufaktur- und Kurzwarengeschäfte, Droguerieen u. dgl.) für das Inventar auch eine zweijährige Frist zugelassen und auf das vorjährige dann mit den nötigen Zu- und Abschreibungen sich zu berufen; die Bilanz muß aber jedes Jahr gemacht werden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht beim fahrlässigen oder betrügerischen Bankrott strenge Bestrafung nach sich. Handelsbücher und Handelsbriefe sind 10 Jahre lang aufzubewahren (Art. 28—33). Dagegen sind die Bestimmungen des H. G. B. bei der Abwägung der Beweiskraft der Handelsbücher (Art. 34—36, 37, Satz 2, 39) durch das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung (§ 13, Z. 2) aufgehoben und damit die früher diesen Büchern beigelegte besondere erhöhte oder formale Beweiskraft.

Die **Hilfspersonen im Handel,** d. i. die Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen (Art. 41—65). Wer von dem Eigentümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist. Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb des Handelsgewerbes des Prinzipals mit sich bringt, ersetzt jede Spezialvollmacht, außer wenn es sich um Belastung oder Veräußerung von Grundstücken handelt, zu welchen Rechtshandlungen eine besondere Vollmacht erforderlich ist; er kann Handlungsgehilfen und Handlungs- oder Prozeßbevollmächtigte anstellen oder entlassen, nur darf er nicht selbst einen Prokuristen ernennen, seine Prokura auf einen Anderen übertragen; in den durch den Handelsgewerbebetrieb hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten erfolgt die Zustellung an den Prokuristen mit gleicher Wirkung wie an die Partei, den Prinzipal; dagegen kann der Eid in Rechtsstreitigkeiten des Prinzipals nur diesem selbst, nicht dem Prokuristen, der nicht Streitgenosse oder Partei ist, zugeschoben werden. Die einzige Beschränkung des Prokuristen kann nur darin gesehen werden, daß er in seinen Rechtsgeschäften vertragsmäßig an die Mitwirkung eines zweiten Prokuristen, welcher mit ihm Kollektivprokura (Art. 41, Abs. 3 und Art. 44, Abs. 2) hat, oder bei der Prokura einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft an die Mitwirkung eines Vorstandsmitgliedes dieser bei Meidung der Nichtigkeit der Vertretungshandlung gebunden sein kann. Damit die Prokura voll wirksam werde, muß der Prokurist von seiten des Prinzipals durch Vertrag mit diesem in der gesetzlich bestimmten Weise bestallt werden und die Bestallung vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, während der Prokurist die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen hat. Bei der Kollektivprokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmenzeichnung seinen Namen beizufügen. Das Erlöschen der Prokura, sei es vertragsmäßig, durch Kündigung des einen oder anderen Teiles oder durch einseitigen Widerruf des Prinzipals, ist vom Prinzipal in gleicher Weise am Handelsgerichte zur Eintragung anzumelden. Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung. Ist das Erlöschen nicht eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war. „Kaufleute minderen Rechts" können keine Prokura erteilen. Hinsichtlich des Dienstvertrags, der Dauer und Widerruflichkeit des Dienstverhältnisses, der Wirkung der Stell-

vertretung, der Überschreitung der Vollmacht oder der Vollmachtsbeschränkung, sowie des Verbots eigenen Geschäftsbetriebes unterscheidet sich die Stellung des Prokuristen in nichts von der der übrigen Handlungsbevollmächtigten.

Handlungsbevollmächtigte. Das Handelsgesetzbuch unterscheidet drei Arten derselben: Bestellung eines solchen 1. zum Betriebe des ganzen Handelsgewerbes des Prinzipals (der dann wohl, jedoch ohne gesetzliche Vorschrift, Disponent, Préposé, Faktor, Generalhandlungsbevollmächtigter ꝛc. genannt wird), 2. zu einer bestimmten Art von Geschäften, z. B. zu den Einkäufen von Rohmaterialien oder zu Verkäufen; 3. zu einzelnen Geschäften, z. B. zu bestimmten Einkäufen auf einem bestimmten Markte. Für alle drei Arten bestimmt das Gesetz: die Vollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte mit sich bringt; dagegen ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist; im übrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht. Er hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten, dagegen mit einem das Vollmachtsverhältnis bezeichnenden Zusatze zu zeichnen. Dies findet auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche der Prinzipal als Handlungsreisende an auswärtigen Orten verwendet. Diese gelten insbesondere ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen. Der in einem Laden oder offenen Magazin oder Warenlager Angestellte gilt für ermächtigt, die in einem derartigen Lokal gewöhnlich vor sich gehenden Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen. Wer die Ware und eine unquittierte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Der Prinzipal wird durch ein vom Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten gemäß der Prokura oder Vollmacht in seinem Namen abgeschlossenes Rechtsgeschäft dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet, und ist es gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Abschließenden für den Prinzipal geschlossen werden sollte. Selbstverständlich erzeugt das so abgeschlossene Geschäft zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten weder Rechte noch Verbindlichkeiten. Wie die Prokura, so ist auch die Handelsvollmacht ohne Einwilligung des Prinzipals nicht übertragbar auf einen Anderen. Beide sind aber jederzeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse. Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handelsvollmacht nicht zur Folge.

Wer ohne Prokura oder Handelsvollmacht zu haben, als Prokurist oder Handelsbevollmächtigter ein Handelsgeschäft abschließt, sowie der bei Abschluß eines Geschäftes die Vollmacht Überschreitende ist dem Dritten persönlich verhaftet, der ihn nach seiner Wahl auf Schadenersatz oder Erfüllung belangen kann, — aber wenn der Dritte den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Überschreitung kannte und doch das Geschäft abgeschlossen hat, so ist die Haftungspflicht ihm gegenüber hinfällig. Der Prokurist oder der zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellte Handlungsbevollmächtigte darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen. Eine solche Einwilligung ist schon dann anzunehmen, wenn dem Prinzipal bei Erteilung der Prokura oder Vollmacht bekannt war, daß der Betreffende für eigene oder fremde

Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er das Aufgeben dieses Betriebes nicht von vornherein bedungen hat. Überschreitet der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern; auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden. Nicht selten bestimmt der Vertrag zwischen einem Handlungsbevollmächtigten und dem Prinzipal, daß ersterer nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine gewisse Zeit hindurch (z. B. 5 Jahre) in einem bestimmten Bezirke (dem Orte der Niederlassung des Geschäfts, in derselben Provinz) ein Konkurrenzgeschäft weder gründen, noch sich mit Kapital oder Arbeit an einem solchen beteiligen darf, bei hoher Konventionalstrafe; dabei ist aber immer vorauszusetzen, daß die Höhe der Strafe, die allzulange Dauer der Frist und allzuweite Grenzbestimmung nicht über das Maß der guten Sitten hinausgeht.

Die Handlungsgehilfen*), Personen, welche im Handelsgeschäfte des Prinzipals angestellt, bedienstet sind und darin kaufmännische Dienste (ohne juristische Stellvertretung) leisten, Handlungsdiener (Kommis) und Handlungslehrlinge. Für den Handlungsgehilfen als solchen kommt handelsrechtlich nur das Dienstverhältnis und der dasselbe begründende Dienstvertrag in Betracht. Dieser ist formlos abzuschließen und in Bezug auf die beiderseitigen Leistungen, insbesondere die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehilfen auf Gehalt und Unterhalt maßgebend; schweigt in einer dieser Beziehungen der Vertrag, so entscheidet der Ortsgebrauch oder das Ermessen des Gerichts, welches nötigenfalls Sachverständige gutachtlich über das mutmaßlich gewollte Vertragsverhältnis vernimmt. Der Abschluß solcher Verträge ist für den Prinzipal Handelsgeschäft; in ihnen kann durch Festsetzung von Konventional-Ordnungsstrafen eine Geschäftsordnung vereinbart sein. Ist durch den Vertrag die Zeitdauer des Dienstverhältnisses und eine beide Teile bindende Kündigungsfrist nicht festgesetzt, so kann das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Auch für das Lehrlingsverhältnis ist in erster Linie der Vertrag (Lehrvertrag), auch bezüglich der Dauer derselben maßgebend, in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen hierüber aber das Ortsrecht (insbesondere Polizeirecht oder Ortsgebrauch) entscheidend. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Dauer, sowie insbesondere der Kündigungsfrist kann das Dienstverhältnis durch einen aus wichtigen Gründen gestatteten Rücktritt seitens des einen oder anderen Teiles beendigt werden, durch Entlassung, bezw. Austritt; die Richtigkeit der Gründe ist vom Gesetze in beiden Fällen dem richterlichen Ermessen zur Beurteilung überlassen; zudem zählt das H.G.B. in Art. 63 und 64 einzelne Gründe auf, aus welchen insbesondere die Beendigung des Dienstverhältnisses gegen den Prinzipal und bezw. den Gehilfen oder Lehrling richterlich ausgesprochen werden kann; vom bürgerlichen Rechte aber hängt es ab, ob eine Forderung auf Schadenersatz gegen den wegen kontraktwidrigen Benehmens zu Entlassenden geltend gemacht werden kann. Ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an der Leistung eines Dienstes zeitweise verhindert wird, verliert dadurch seine Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht, es sei denn, daß die Verhinderung über 6 Wochen dauert. Der Handlungsgehilfe ist dem Prinzipale zur Treue im Geschäfte verpflichtet; Verletzung dieser Treue, Vertrauensmißbrauch ist sofort wirkender Aufhebungsgrund des Vertrages, ebenso wirkt sofort aufhebend, wenn der Ge-

*) Siehe auch II. Teil, Seite 447.

hilfe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht; zudem ist der Prinzipal berechtigt, in ein derartiges Geschäft des Gehilfen einzutreten und Schadenersatz zu fordern, gerade als ob ein Handlungsbevollmächtigter in Verletzung seiner Dienstpflicht Geschäfte gemacht hätte. Ein Handlungsgehilfe, welcher von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften im Handelsgewerbe beauftragt wird, ist als Handlungsbevollmächtigter zu betrachten und unterliegt den für diesen geltenden gesetzlichen Bestimmungen; ohne solchen Auftrag ist der Handlungsgehilfe nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Die Handelsmäkler (Sensale) (Art. 66—84) sind „amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte", thatsächliche Überbringer, Vermittler des Parteiwillens, nicht Stellvertreter; sie bringen nicht den Vertragswillen oder die Erklärung des Vertragswillens von einem zum anderen, sondern die Erklärung der Geneigtheit oder des Bedürfnisses, einen Vertrag abzuschließen, sind außerdem aber vermöge ihrer amtlichen Stellung qualifizierte Urkundspersonen. Ihre Anstellung erfolgt nach Maßgabe der Landesgesetze, welche in der Regel gewissen kaufmännischen Korporationen, Handelskammern u. s. w. das Vorschlagsrecht einräumen; das H. G. B. schreibt die vor ihrem Amtsantritte vorzunehmende Beeidigung durch Handels- oder gewöhnliche Gerichte vor; die Anstellung geschieht entweder im allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder für einzelne Arten derselben (Börsen-, Wechsel-, Getreide-Sensale). Sodann ist den Landesgesetzen auch überlassen, über die Bestrafung der von den Mäklern im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Nötige zu bestimmen und die handelsgesetzlichen Bestimmungen über Mäklerwesen überhaupt den lokalen Bedürfnissen gemäß entsprechend zu ergänzen, und ist demgemäß von manchen Landesgesetzen als Strafe Geldbuße und zeitweise und gänzliche Dienstentsetzung angedroht und zur Ergänzung teils das ältere Recht beibehalten, teils einzelne Ordnungsvorschriften, teils Ausdehnung der Befugnisse der Mäkler auf Abhaltung öffentlicher Versteigerungen und auf Vermittelung aller Geldgeschäfte verfügt. Nach dem H. G. B. sind ihre Rechte: Vermittelung von Geschäften für Auftraggeber, nämlich von Käufen und Verkäufen über Waren, Schiffe, Schiffsparten, Wechsel, in- und ausländische Staatspapiere, Aktien u. a. Handelspapiere, dann von Verträgen über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miete von Schiffen, auch von Verträgen über Land- und Wassertransporte und über andere den Handel betreffende Gegenstände. Der Sensal hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch. Der Betrag wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zu entrichten. Den amtlich ausgestellten Attesten der Handelsmäkler legt man eine erhöhte Glaubwürdigkeit, publica fides, bei. Die Pflichten bestehen außer der eidlich angelobten getreuen Pflichterfüllung und der Haftung für jeden aus seinem Verschulden dem Auftraggeber oder einer anderen Partei erwachsenden Schaden, insonderheit darin, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar für eigene Rechnung Handelsgeschäfte machen dürfen, auch nicht als Kommissionäre, für die Erfüllung der durch sie zu vermittelnden Geschäfte auch nicht sich verbindlich machen oder Bürgschaft leisten dürfen; daß sie zu keinem Kaufmann in irgend welchem Dienstverhältnis als Hilfsperson stehen, nicht mit anderen Mäklern

zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Teils derselben sich vereinigen; zu gemeinschaftlicher Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt; ferner müssen sie die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Vermittlers nicht bedienen; sie haben über Aufträge, Verhandlungen, Abschlüsse strenge Verschwiegenheit zu beobachten, so weit nicht das Gegenteil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist; sie haben von jeder durch ihre Vermittelung nach Probe verkauften Ware eine zur Wiedererkennung richtig bezeichnete Probe aufzubewahren; sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; sie dürfen von Abwesenden keine Aufträge übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers bedienen. Sie sind ferner zur ordnungsmäßigen Führung bezw. Ausstellung eines Handbuchs (Manuale), eines Tagebuchs (Journal) und der Schlußnoten verpflichtet. Das Handbuch, das nur das Gedächtnis des Mäklers behufs Eintragung in das Tagebuch zu stärken und zu sichern dienen soll, kann in beliebiger Weise geführt werden. Über das Tagebuch sind nähere Vorschriften gegeben: es muß geführt werden wie die Handelsbücher der Kaufleute und ist bei Tod oder Amtsniederlegung des Mäklers bei der Behörde, meist dem Amtsgericht niederzulegen. Die Perfektion und Giltigkeit der Geschäfte ist unabhängig von der Eintragung in das Tagebuch; letztere kann nach der neuen Zivilprozeßordnung, welche das Prinzip der freien Beweiswürdigung aufstellt, nur zum Beweise dienen, besondere Beweisregeln gelten nicht mehr. Dagegen kann der Richter im Laufe des Rechtsstreites, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen. Die Schlußnote muß, abgesehen von allenfalls zu verschweigenden Zwischenfällen, alles enthalten, was nach gesetzlicher Vorschrift in das Tagebuch einzutragen ist; sie muß, vom Handelsmäkler unterzeichnet, sofort nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei ausgefertigt werden. Übrigens ist der Abschluß oder Giltigkeit des betr. Geschäfts von der Aushändigung der Schlußnote auch unabhängig, wie auch in betreff ihrer die freie Beweiswürdigung gilt. Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige von einem oder mehreren Kontrahenten, Mäklern oder Unterhändlern im Deutschen Reiche ausgestellte Schriftstücke über alle Arten von Geschäftsabschlüssen sind reichsstempelpflichtig und nur auf vorschriftsmäßig abgestempelten Formularen auszustellen. Unterlassung der richtigen oder überhaupt der Stempelabgabe hat nicht Ungiltigkeit des Geschäfts, sondern nur Geldstrafe im fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe, mindestens 20 ℳ für jedes stempelpflichtige Schriftstück zur Folge.

Handelsgesellschaften sind Vereinigungen mehrerer Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe eines Handelsgewerbes unter Firma und mit Gesellschaftsvermögen. Das Handelsgesetzbuch unterscheidet vier Arten solcher Handelsgesellschaften: 1. die offene Handelsgesellschaft, 2. die Kommanditgesellschaft, 3. die Kommanditgesellschaft auf Aktien, 4. die Aktiengesellschaft.

1. Die offene Handelsgesellschaft ist eine solche, bei welcher zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und die Beteiligung keines der Gesellschafter auf Vermögenseinlage beschränkt ist, vielmehr alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch, d. i. einer für alle und alle für einen haften (H. G. B. Art. 85—149). 2. Die Kommanditgesellschaft ist

eine solche, bei welcher einzelne Gesellschafter für den Betrieb des gemeinschaftlichen Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma nur mit Vermögenseinlagen sich beteiligen und einstehen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Beteiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist, diese vielmehr persönlich haften mit ihrem ganzen Vermögen; sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft (Art. 150—172). 3. Unter Kommanditgesellschaft auf Aktien versteht man eine Kommanditgesellschaft, bei welcher das Einlagekapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist, welche auf Inhaber oder Namen und mindestens 1000 ℳ lauten können, bezw. müssen (Aktienges. v. 18. Juli 1884); doch kann a) für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrat die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, mindestens 200 ℳ erreichenden Betrage zulassen, ebenso wenn für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband ꝛc. auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat; auch dürfen auf Namen lautende Aktien, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft geknüpft ist, auf geringeren Betrag, aber nicht unter 200 ℳ gestellt werden. Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu beteiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses drei Mill. ℳ übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Teil desselben darstellen. 4. Eine Aktiengesellschaft ist vorhanden, wenn sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Nach dem Aktiengesetz v. 18. Juli 1884 wird das Einlagekapital (Grundkapital) in unteilbare, entweder auf Inhaber oder auf Namen lautende Aktien zerlegt. Anteilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Anteilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (Interimsscheine), dürfen nicht auf Inhaber lauten. Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens 1000 ℳ gestellt werden, doch kann auch hier wie bei den Kommanditgesellschafts-Aktien unter den dort angegebenen Fällen bis auf einen Betrag von mindestens 200 ℳ herabgegangen werden.

Diese beiden letzteren Gesellschaften gelten auch dann als Handelsgesellschaften und zählen in die Kategorie von Kaufleuten, wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht (Aktiengesetz Art. 5, 174, 208).

Nur diese vier Gattungen sind eigentliche Handelsgesellschaften. Ihr gemeinsames charakteristisches Merkmal ist gemeinschaftliche Firma und gemeinschaftlicher Handlungsfonds, Gesellschaftsfirma und Gesellschaftsvermögen. Als Gesellschaft können sie unter ihrer Firma Rechte (auch Eigentum, Hypothekenrechte ꝛc.) erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht auftreten. Ihre Errichtung ist Sache freier Vereinbarung der einzelnen Mitglieder und erfolgt dieselbe mittels Vertrags, dessen Giltigkeit für die offene Handelsgesellschaft und die einfache Kommanditgesellschaft an besondere Förmlichkeiten nicht gebunden ist, während für die Aktien-Kommanditgesellschaft und die Aktiengesellschaft schriftlicher und zwar gerichtlich oder notariell gefertigter Vertrag (Statut genannt) vorgeschrieben ist, ebenso ist auch für jede Bestimmung, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstande hat, zu ihrer Giltigkeit die notarielle oder gerichtliche Abfassung notwendig. Die staatliche Genehmigung, welche das H. G. B. bei diesen beiden Gattungen von Gesellschaften fordert, ist durch das

Aktiengesetz v. 11. Juni 1870 insofern beseitigt, als nur noch wegen des Gegenstands des Unternehmens (z. B. Erbauung und Betrieb einer Eisenbahn) landesgesetzlich die staatliche Genehmigung gefordert werden kann. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden. Die Verhältnisse der Gesellschafter untereinander richten sich hauptsächlich nach dem Gesellschaftsvertrage; bestimmt dieser nicht anders, so haben die Gesellschafter gleiche Rechte und Pflichten und nehmen bei der offenen Gesellschaft nach Kopfteilen, bei der Aktien-Kommandit- und Aktiengesellschaft nach der Vermögenseinlage Anteil an Gewinn und Verlust. Bei der einfachen Kommanditgesellschaft entscheidet über Anteil an Gewinn und Verlust der Vertrag, im geeigneten Falle das richterliche Ermessen. Jedes Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft hat das Recht und die Pflicht der persönlichen Mitarbeit am Geschäftsbetriebe und verpflichtet durch seine mündlichen wie schriftlichen Abmachungen, durch Zeichnung der Firma (unter ein rechtsverbindliches Schriftstück, auf einen Wechsel rc.) unmittelbar die von ihm dabei vertretene Handelsgesellschaft selbst. Soll dagegen nur einem oder einzelnen die Geschäftsführung übertragen werden, so ist dies durch den Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, zum Handelsregister anzumelden und ordnungsmäßig öffentlich bekannt zu geben. In der einfachen Kommanditgesellschaft gilt dasselbe nur für die persönlich haftenden Mitglieder; die Kommanditisten können als solche an der Geschäftsführung nicht teilnehmen. Bei der Aktiengesellschaft ist die Geschäftsführung einem aus einem oder mehreren Mitgliedern oder anderen Personen gebildeten Vorstande übertragen und dieser im Handelsregister einzutragen und darauf zur öffentlichen Kenntnis zu bringen; die rechtsverbindliche Unterschrift des Vorstandes erfolgt durch dessen sämtliche Mitglieder, wo das Statut nicht anders bestimmt. Dem Vorstande zur Seite steht ein Aufsichtsrat, der mindestens aus drei aus den Aktionären auszuwählenden Mitgliedern zu bestehen, die Geschäftsführung zu überwachen und bei wichtigeren Angelegenheiten um die Genehmigung zu befragen ist. Die oberste Instanz der Aktiengesellschaft bildet die Generalversammlung der Aktionäre, welche die den Aktionären zustehenden gesellschaftlichen Rechte ausübt. Der Geschäftsgewinn kommt in einem gegebenen Zeitraume (gewöhnlich das Kalenderjahr) als Dividende unter die Aktieninhaber zur Verteilung. Die Kommandit-Aktiengesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten; außerdem muß aber der Aufsichtsrat auch hier aus mindestens drei aus der Zahl der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern bestehen, und die Rechte der Kommanditaktionäre werden durch deren Generalversammlung ausgeübt. Die Rechtsverhältnisse Dritten gegenüber betreffend, so hat eine Beschränkung der Befugnisse der geschäftsführenden Mitglieder, bezw. des Vorstandes der Gesellschaft Dritten gegenüber keine Giltigkeit: sie müssen für den ganzen Geschäftsbetrieb ermächtigt sein. Die offene Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft gelten als solche mit rechtsverbindlicher Kraft für die Mitglieder, sobald sie in das Handelsregister eingetragen sind, oder auch nur ihre Geschäfte begonnen haben. Hat eine Kommanditgesellschaft vor ihrer Eintragung in das Handelsregister ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen gegenüber für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß dem Dritten seine beschränkte Beteiligung bei der Gesellschaft bekannt war. Die Aktien- und Kommanditaktiengesellschaft besteht erst nach Eintragung in das Handelsregister. Bis dahin gelten die etwa geschlossenen Geschäfte als Privatgeschäfte der handelnden Personen, welche solidarisch haften. Die Auflösung einer

Handelsgesellschaft kann eintreten durch Ablauf der Zeit, auf welche die Gesellschaft zusammengetreten ist, durch gegenseitige Übereinkunft der Mitglieder, welche bei der Aktiengesellschaft und Kommandit-Aktiengesellschaft in einem Beschlusse der Generalversammlung zum Ausdruck kommt; bei der offenen Handelsgesellschaft, die auf unbestimmte Zeit, bezw. auf Lebenszeit geschlossen, durch Aufkündigung eines Mitgliedes; durch Konkurseröffnung, durch den Tod eines der Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft, wenn nicht nach dem Vertrage die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll. Die außer im Konkursfalle darauf erfolgende Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern, die Liquidation geschieht bei der offenen Handels- und der Kommanditgesellschaft durch die sämtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren, sofern der Vertrag nicht anders bestimmt; bei Kommandit-Aktiengesellschaften erfolgt die Liquidation durch sämtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen, bei der Aktiengesellschaft durch den Vorstand.

Abgesondert von den Handelsgesellschaften, also nicht als solche behandelt das H. G. B. Art. 250—270 die stille Gesellschaft und die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung. Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil an Gewinn und Verlust beteiligt. Sie besteht immer nur aus zwei Vertragschließenden, wovon der eine ein Kaufmann (selbständiger Inhaber eines Handelsgewerbes, hier auch „Komplementar", d. i. der nach außen Haftende genannt), der zu Geschäftszwecken eine Vermögenseinlage (Geldbetrag) von einem anderen, dem „stillen Gesellschafter", annimmt unter besonderen Eigentümlichkeiten, die des letzteren Stellung in diesem Verhältnis von der eines Darlehensgläubigers wesentlich unterscheiden: der stille Gesellschafter erhält von dem eingezahlten Kapital, das wie beim Darlehen in das Eigentum des Empfängers übergeht, nicht feste Zinsen, sondern Gewinnanteile, sofern der Komplementar Gewinn macht; der stille Gesellschafter trägt die Gefahr, sein hingegebenes Kapital ganz oder teilweise einzubüßen, er ist auch am Verluste beteiligt und hat daher auch das Recht der Kontrolle 2c., das dem Darlehensgläubiger nicht zusteht. Das Verhältnis zwischen beiden wird durch freien Vertrag festgestellt, das Geschäft unter der Firma des Komplementars geführt. Beteiligen sich mehrere Personen am Gewerbebetriebe eines Kaufmanns mit Anteil am Gewinn und Verlust, so bestehen mehrere stille Gesellschaften und sind die Verhältnisse jedes einzelnen stillen Gesellschafters zum Komplementar besonders (als besondere Gesellschaftsverhältnisse) zu betrachten. Die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung, die sog. Gelegenheitsgesellschaft, „association en participation", ein Spekulationsverein, eine Unternehmung von Handelsgeschäften a conto metà liegt vor, wenn sich mehrere Personen, Kaufleute oder Nichtkaufleute, zu dem Zwecke vereinigen, ein bestimmtes einzelnes Handelsgeschäft oder mehrere derartige, aber vereinzelte Handelsgeschäfte für gemeinschaftliche Rechnung zu machen, mithin nur für diese Gelegenheit ein nur vorübergehendes Gesellschaftsverhältnis eingehen; sie bedarf weder eines schriftlichen Vertrags noch sonstiger Förmlichkeiten. Alle Teilnehmer sind, wenn nicht Besonderes verabredet ist, in gleichem Verhältnis zu dem Unternehmen beizutragen verpflichtet, und ist nichts über Gewinn- und Verlust-Anteil vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen verteilt. Da die Gesellschaft keine juristische Persönlichkeit ist und kein selbständiges Vermögen hat, ist nirgend die Gesellschaft Dritten gegenüber verpflichtet; aus Geschäften eines Teilnehmers

mit einem Dritten wird jener diesem gegenüber allein berechtigt und verpflichtet; hat ein Teilnehmer im Auftrage und Namen der übrigen oder haben alle Teilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Teilnehmer Dritten gegenüber verpflichtet.

Von hervorragend handelsrechtlichem Charakter ist die eingetragene Genossenschaft, geregelt durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, seit 1. August 1873 im Umfang des ganzen Deutschen Reiches als Reichsgesetz in Geltung. Das rechtliche Wesen der eingetragenen Genossenschaft ist: „eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezweckt.“ Die „eingetragene Genossenschaft“ wird in der Richtung nach außen, nämlich dritten Personen gegenüber, unter ihrer Firma als eine Einheit betrachtet, welche eigene Rechte erwerben und eigene Verbindlichkeiten eingehen kann, mithin das Wesen eines Rechtssubjekts in sich trägt, — allerdings nur in einer bestimmten Richtung, — also relative juristische Person ist. Die Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des H. G. B., und sind daher auch solche Genossenschaften als Kaufleute zu betrachten, welche nicht Handelsgeschäfte betreiben (ebenso wie die Aktiengesellschaften), z. B. Baugenossenschaften oder die handwerksmäßig arbeitenden Produktivgenossensachften; auf sie ist anwendbar das Firmenrecht, das Recht der Handelsbücher, der Prokura, das Recht Handelsbevollmächtigte und Handlungsgehilfen anzustellen, die Verbindlichkeit Aufträge zu beantworten, das kaufmännische Pfand- und Rückbehaltungsrecht, die Bestimmungen über Provision, Kontokorrent, Zinsen, Anweisung, Erwerb dinglicher Rechte, das Recht der Formlosigkeit der Verträge 2c. Die Genossenschaft ist angelegt auf die Teilnahme von Hunderten von Menschen, gleichviel welches Berufs, im Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft, welche einige wenige Kaufleute bilden. Der begriffseigentümliche Zweck der eingetragenen Genossenschaft ist ein näherer und ein entfernterer, ersterer das Mittel zur Erreichung des letzteren: der nähere ist Betrieb eines Unternehmens (Geschäfts) auf gemeinschaftliche Rechnung und gemeinschaftlicher Firma (Genossenschaftsunternehmung unter Genossenschaftsfirma); der nicht weniger wesentliche entferntere Zweck ist „Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder“. Das Ziel der Genossenschaft ist die Einzelthätigkeit der Mitglieder, der Fortbestand der kommerziellen, industriellen oder handwerklichen Existenz des einzelnen Mitgliedes in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit: die Einzelwirtschaft soll durch die genossenschaftliche Association ermöglicht, gehalten, gesichert, — durch die Kollektivgenossenschaft aber im Interesse der Erreichung des merkantilen Zieles dieser ausgeschlossen werden, wenn sie sich neben der Association konkurrierend mit ihr geltend machen will. Aus den vom Gesetze aufgeführten Beispielen läßt sich ersehen, in welcher Weise die beiden Ziele der Genossenschaft erreicht werden können: Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine, Vereine zur Herstellung von Wohnungen für die Genossenschaftsmitglieder; sie fördern durch den gewerblichen Betrieb des Vorschuß-, Ein- oder Verkaufsgeschäfts den Kredit, den Erwerb und überhaupt die Einzelwirtschaft ihrer Mitglieder, deren wirtschaftliches Dasein in der Genossenschaft nicht aufgehen, sondern durch sie gesichert sein soll. Die genossenschaftliche Unternehmung kann aber auch über den Kreis der Mitglieder hinaus sich ausdehnen: es kann den Genossenschaften statutenmäßig gestattet sein, ihren Geschäftsbetrieb auf Personen auszudehnen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, so daß also z. B.

Konsumvereine die unter der Genossenschaftsfirma eingekauften Waren auch an Nichtmitglieder verkaufen können. Endlich charakterisiert die eingetragene Genossenschaft noch die Solidarhaft der Mitglieder, welche sämtlich mit ihrem gesamten Vermögen für die Gesellschaftsschulden haften; sie tritt aber erst ein, wenn das Geschäftsvermögen sich thatsächlich als unzureichend erwiesen hat zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger. Der Genossenschaftsvertrag muß schriftlich sein und den im Gesetze genau vorgeschriebenen Inhalt haben; der Abschluß des Vertrags geschieht schriftlich durch Unterzeichnung des Statuts und einer darauf verweisenden Erklärung von seiten eines jeden beitretenden Mitgliedes; weiter wird erfordert die Annahme einer Sach- (nicht Namen-) firma mit dem formalen Zusatze: „eingetragene Genossenschaft"; die Firma darf nicht den Namen eines Genossenschafters enthalten; Anmeldung des Statuts und Mitgliederverzeichnisses bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk der Sitz der Genossenschaft ist (ebenso der Zweigniederlassung in dem betreffenden Bezirk) durch den Vorstand behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister, das, wo ein Handelsregister besteht, einen Teil desselben bildet; veröffentlicht wird aber nur ein Auszug dieser Eintragung und die Namen und der Wohnort der Vorstandsmitglieder; am Schlusse jedes Quartals ist schriftliche Anzeige von allenfallsigen Änderungen in der Mitgliederzahl und im Monat Januar jeden Jahres ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Genossenschafter einzureichen. Die gesetzlich notwendigen Organe der eingetragenen Genossenschaft sind der Vorstand und die Generalversammlung; dann kann eine Genossenschaft einen Aufsichtsrat, dessen Zuständigkeit (Kompetenz), wenn er bestellt ist, vom Gesetze geregelt wird, und zur Geschäftsführung oder Vertretung in verschiedenem Umfange Beamte oder Bevollmächtigte (Prokuristen, sonstige Handlungsbevollmächtigte) bestellen. Dritten gegenüber erscheint die Genossenschaft als eine Einheit, als ein Rechtssubjekt, juristische Person im angedeuteten Sinne, unter ihrer eigenen Firma, mit eigenem Vermögen (aus den Einlagen, Stammanteilen der Mitglieder, und dem aus dem Geschäfte sich etwa ergebenden Zuwachse, Reservefonds, Spezialdeckungsfonds, unverteilten Gewinn ꝛc. bestehend), welches den Genossenschaftsgläubigern für die Tilgung der Genossenschaftsschulden haftet und nach dessen Erschöpfung, ohne daß letztere getilgt sind, erst die Solidarhaft der Genossenschafter eintritt mit ihren ganzen Vermögen; ja dieselbe trifft auch die der Genossenschaft beigetretenen Frauen, ohne daß diese sich auf die partikular- oder gemeinrechtlichen Privilegien der Frauen berufen können. Die Auflösung der Genossenschaft tritt ein durch Ablauf der im Statut etwa festgesetzten Dauer des Genossenschaftsverhältnisses, durch Auflösungsbeschluß, der im Zweifel ein einstimmiger sein muß, da ja auch eine Minderheit der Genossenschafter die Genossenschaft fortsetzen kann, durch Eröffnung des Konkurses und durch gerichtliches Erkenntnis wegen gesetzwidriger, das Gemeinwohl gefährdender Handlungen oder Verfolgung anderer als der im Gesetze bezeichneten Genossenschaftszwecke. Hinsichtlich der Liquidation bietet die Auseinandersetzung des Genossenschaftsvermögens in drei Beziehungen Eigentümlichkeiten, einmal in Bezug auf die Überleitung vom Liquidationsverfahren in das Konkursverfahren, dann bezüglich der Beschränkung des Einspruchsrechts der Genossenschafter gegen Konkursforderungen, sowie bezüglich der Ausschließung jedes Zwangvergleichs und endlich in Bezug auf das Umlage- (Repartitions-) Verfahren.

Die Handelsinnung. Durch das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881 (revidierte Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883) sind die demgemäß zu gründenden neuen Innungen ermächtigt, behufs Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

Dieser letztere kann nun auch in dem Betriebe eines Handelsgewerbes bestehen (wenn z. B. die Innung ihren Mitgliedern als Rohstoffverein dienen soll, also einkauft, um wieder zu verkaufen, oder wenn sie als Konsumverein auftritt oder als Kreditverein arbeitet) und nimmt dann eine der eingetragenen Genossenschaft ähnliche Stellung ein, wie ihr denn auch §. 99 der Gewerbeordnung die Rechtsstellung einer Person im Sinne der relativen juristischen Persönlichkeit gibt: sie kann unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für alle Verbindlichkeiten der Innung haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Innung; bei der Errichtung ist ihr ein Name zu geben, verschieden von dem aller anderen im Orte oder der Gemeinde vorhandenen Innungen. Betreibt sie dann, so als Rechtssubjekt dastehend, Handelsgeschäfte, so ist sie als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen und als eine Handelsassociation, wodurch übrigens nicht ausgeschlossen ist, daß ihre Thätigkeit auch auf Erfüllung der anderen durch die Gewerbeordnung ihr auferlegten Pflichten und auf andere den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen gerichtet sein muß und kann. Die Innung wird begründet durch Zusammentritt von Personen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, unter einem von der höheren Verwaltungsbehörde des betreffenden Bezirks genehmigten Statute und unter ebenfalls von dieser genehmigten Nebenstatuten, welche sich auf den von der Innung eingerichteten Handelsgeschäftsbetrieb beziehen. Die Organe der Innung sind der Vorstand und die Innungsversammlung.

Drittes Buch.

Von den Handelsgeschäften.

Nachdem oben (Erstes Buch S. 189 ff.) bereits von dem Begriff der Handelsgeschäfte gehandelt worden, sind hier zuvörderst einige allgemeine Rechtsgrundsätze für die kaufmännischen Geschäfte in Betracht zu ziehen (H. G. B. Art. 278—336).

Die besondere Natur des Handelsverkehrs bringt es mit sich, daß wie im bürgerlichen Rechte, so auch im Handelsrechte, neben dem Prinzip der materiellen Billigkeit (des „guten Glaubens“, — „auf Treu und Glauben“, — der freien Erwägung des wirklich Gewollten) einerseits, andererseits das Prinzip formaler Bestimmtheit, starrer Gebundenheit an eine gesetzlich oder gewohnheitsmäßig streng festgehaltene Form, an strengen Formalismus steht, und zwar tritt noch viel schärfer im Handelsrechte dieser Dualismus hervor, derart ausgebildet, daß wir im Handelsrechte neben den strengsten, die materielle Würdigung vollständig ausschließenden Formalgeschäften (z. B. im Wechselrecht) die freieste Gestaltung der Willenserklärungen in den nichtformalen Verträgen und die vollste Lossagung von jedem Formalismus in denselben anerkannt finden.

Dem letzteren Prinzipe entspricht es, was das H. G. B. in Bezug auf die Auslegung der Willenserklärungen anordnet (Art. 278): bei Beurteilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften. Es kommt hierbei selbstverständlich nur der wirklich erklärte Wille — sei die Erklärung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt — in Betracht. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen; jedoch können im allgemeinen nur solche Gebräuche und Sitten als Mittel bei der Auslegung in Betracht kommen, welche

demjenigen, dessen Wille erforscht werden soll, bekannt waren. Dagegen ist eine vertragsmäßige Unterwerfung unter unbekannte Usancen zulässig. Zudem hebt das Gesetz ausdrücklich hervor, daß bei Handelsgeschäften, sofern nicht gesetzlich Ausnahmen ausgesprochen sind (Art. 2, 174, 198, 208, 214, 310, 311 2c.), die Giltigkeit der Verträge nicht durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten bedingt ist (Art. 317). Unter den wenigen Ausnahmen von dieser Regel ist besonders der Fall hervorzuheben, wo es sich um eine Pfandbestellung für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften zweier Kaufleute handelt. Hier knüpft sich an die schriftliche Bestellung des Faustpfandes die Befugnis des Gläubigers, sobald der Schuldner mit Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug gerät, sich sofort aus dem Pfande bezahlt zu machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedürfte; der Gläubiger hat die Bewilligung dazu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Gerichte nachzusuchen, von dem dann ohne Anhörung des Schuldners auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Teiles derselben angeordnet wird; der Gläubiger hat von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs den Schuldner sofort zu benachrichtigen, widrigenfalls er selbst zu Schadenersatz verpflichtet ist. Weiterhin erhält in dem Falle der Pfandbestellung der Gläubiger, wenn ihm zugleich bei der Bestellung schriftlich das Recht, sich ohne gerichtliches Verfahren aus dem Pfande zu befriedigen, eingeräumt ist, die Befugnis im Verzugsfalle das Pfand öffentlich versteigern zu lassen, ja er darf, wenn die verpfändeten Gegenstände als marktgängige Waren einen Börsen- oder Marktpreis haben, sogar den Verkauf einfach durch einen Handelsmäkler bewirken. Dasselbe gilt auch im Falle des Konkurses nach der neuen Konkursordnung.

Für Antrag (Offerte) und Annahme, durch welche in der Regel die kaufmännischen Geschäfte zu stande kommen, kommt zunächst in Betracht, ob sie zwischen Anwesenden (in persönlicher Nähe Verhandelnden) oder zwischen Abwesenden erfolgen. Im ersteren Falle muß auf die gemachte Offerte die Erklärung sogleich erfolgen, widrigenfalls der Antragende an den Antrag nicht weiter mehr gebunden ist. Eine spätere Annahme wird nur rechtsverbindlich, wenn der ursprüngliche Antragsteller sich damit einverstanden erklärt. Hat der Antragsteller eine Wartefrist (z. B. wenn der Andere als Bevollmächtigter zuvor die Genehmigung des Prinzipals wegen eines fraglichen Punktes einholen möchte) gewährt, so bleibt der Antrag bis zum Ablaufe der Frist rechtsbeständig; es kommen dann die Vorschriften über Offertenannahme zwischen Abwesenden zur Geltung. Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er unter Voraussetzung rechtzeitigen Einlaufs seines Antrags bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort deren Eingang erwarten darf. Trifft die rechtzeitig abgesendete Antwort erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme seinen Rücktritt erklärt hat oder davon Mitteilung macht. Das Stillschweigen auf einen Antrag kann nicht kurzweg als Genehmigung desselben gedeutet werden; wenn die Beantwortung auch die gute Sitte erheischt, so besteht doch eine Rechtspflicht zur Beantwortung nur in besonderen Fällen, wo die unterlassene oder verzögerte Antwort (z. B. wegen allenfallsiger Preisschwankungen) als Verletzung von Treu und Glauben erscheinen würde. Die Gefahr des verspäteten Eintreffens von Antrag und Antwort trägt der Empfänger des Antrags. Die Folgen aus Unrichtigkeiten in der Korrespondenz (Briefen oder Telegrammen) treffen den Absender.

Auftrag im kaufmännischen Sinne bedeutet häufig nicht eine Beauftragung im Sinne von Bevollmächtigung, sondern eine Bestellung, Offerte, oder Antrag, und werden Fälle, wo es z. B. heißt: „erteile Ihnen Auftrag für diese Waren und zu dem Preise", oder wo der Verkäufer schreibt: „erbitten uns Ihre Aufträge für rc." rechtlich nach den Grundsätzen über Anträge (insbesondere Verkaufsanträge) beurteilt.

Für alle Anträge und Aufträge, sowie auch für wirkliche Vollmachten, welche von einem Kaufmann im Handelsgewerbe ausgegangen sind, gilt der allgemeine Grundsatz, daß sie durch seinen inzwischen etwa erfolgten Tod nicht aufgehoben werden, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht (Art. 297), und treten mithin an seine, als des ursprünglich An- oder Auftragenden oder Vollmachtsgebers Stelle in der Regel dessen Erben oder Nachfolger im Handelsgeschäfte mit derselben Befugnis der Zurücknahme, soweit sie der verstorbene Vorgänger hatte. Das durch die Verhandlung des Verstorbenen selbst oder infolge eines ihm gestellten Antrages eingeleitete Rechtsverhältnis bleibt bestehen in solcher Weise, wie es begründet ist, und wird nach dieser Begründung beurteilt, was besonders hinsichtlich der ausdrücklich erklärten oder annehmbaren Zeitdauer eines Antrages von Wichtigkeit ist. Ob der Verlust die Dispositionsfähigkeit, z. B. die Entmündigung für den Antrag rc. von Einfluß ist, richtet sich nach dem Landesgesetze.

Durch Veräußerung und Übergabe von Waren oder anderen beweglichen Sachen, welche von einem Kaufmann in seinem Gewerbebetrieb geschieht, erlangt der redliche Erwerber das Eigentum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war. Das früher begründete Eigentum erlischt aber, so wie jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Rechte, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war. Dasselbe gilt bezüglich der Inhaberpapiere auch dann, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe geschehen ist und selbst wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren (Art. 306 und 307), wogegen das Bundesgesetz, betr. Einführung des D. H. G. B. vom 5. Juni 1869, die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft läßt, welche Art. 306 und 307 auf Inhaberpapiere, solange dieselben außer Kurs gesetzt sind, für nicht anwendbar erklären. Sind Waren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe verpfändet und übergeben worden, — nicht aber wenn dieselben gestohlen oder verloren waren — so kann ein früher begründetes Eigentums-, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachteile des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden. Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Ein Retentionsrecht (Zurückbehaltungsrecht) ist dem Kaufmann gewährt, wegen der fälligen Forderungen, die er gegen einen anderen aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften hat; dasselbe erstreckt sich auf alle beweglichen Sachen und Wertpapiere des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in Gewahrsam hat, oder sonst noch, insbesondere vermittelst Konnossemente, Lade- oder Lagerscheine, in der Lage ist darüber zu verfügen (Art. 313). Dieses Retentionsrecht kann unter Umständen auch wegen nicht fälliger Forderungen ausgeübt werden, und wird laut Konkursordnung auch durch den Konkurs des Schuldners nicht aufgehoben. Das Faustpfandrecht und das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers gewähren auch das Retentionsrecht.

Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrtums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus, daher die namentlich bei Kontokorrent-Auszügen gebrauchte Klausel S. E. E. O. (d. i. salvo errore et omissione) für Aussteller und Empfänger überflüssig ist.

Quittung und Schuldschein haben Beweiskraft: dieselbe ist aber nach Handelsrecht (Art. 295) und nun auch nach allgemeinem bürgerlichen Rechte (Einführungsgesetz zur Civ. Pr. O. § 17) an den Ablauf einer Frist nicht gebunden.

In betreff der Zinsen, deren Bezug nach der Natur der Handelsgeschäfte unvermeidlich ist, gelten für den Handel folgende Vorschriften (Art. 287—293). Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere der Verzugszinsen, aus Geschäften, welche auf seiten des Zinsberechtigten oder des Verpflichteten Handelsgeschäfte sind, ist auf 6 vom Hundert jährlich festgestellt und ist in allen Fällen, wo das Gesetz die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ausspricht, ohne Bestimmung der Höhe, dieser Prozentsatz zu verstehen. Für den Verkehr von Kaufleuten untereinander ist die Regel, daß in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne besondere Verabredung und ohne Mahnung Zinsen von jeder Forderung vom Verfalltage an berechnet werden; bei einseitigen Handelsgeschäften kann derjenige, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist, von jeder fälligen Forderung wenigstens vom Tage der stattgehabten Mahnung, als welche übrigens die bloße Übersendung der Rechnung nicht gilt, an, wenn nicht nach Landrecht schon früher, Zinsen (6 %) berechnen. Das Verbot Zinseszinsen zu nehmen (Anatozismus) fällt im Kontokorrentverkehr weg. Die Höhe der Vertragszinsen ist schon nach dem H. G. B. bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften gänzlich der Vereinbarung überlassen, sonst an ein Maximum von 6 % gebunden, sofern nicht die Landesgesetze bereits höhere Zinsen gestatten; diese Bestimmungen bestehen auch, nachdem das Reichsgesetz vom 14. November 1867 die Festsetzung der Vertragszinsen-Höhe u. s. w. der freien Vereinbarung überlassen hat, da, soweit es sich um Verzinsung von kaufmännischen Darlehen und kaufmännischen Handelsschulden handelt, die in jenem Reichsgesetze enthaltene Beschränkung — halbjährige Kündigung — nicht zur Geltung kommt, ebenso wenig bei Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden. Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesamtbetrag das Kapital übersteigen, doch zieht das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 auch in der Beziehung gewisse Grenzen, indem es Verträge, welche unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung durch Versprechen oder Gewähren von Vermögensvorteilen in der Höhe für sich oder einen Dritten geschlossen werden, daß dieselben durch Überschreitung des üblichen Zinsfußes in auffälligem Mißverhältnis zur Leistung stehen, als Wucherverträge ungiltig erklärt und mit schweren Strafen bedroht.

Als eigentlicher kaufmännischer Kontokorrent-Verkehr gilt eine solche Geschäftsverbindung, bei welcher auf beiden Seiten Leistungen vorkommen, die, für sich genommen, zur Begründung von Gläubigeransprüchen geeignet sind; zugleich muß die betreffende Geschäftsverbindung dergestalt ein Ganzes bilden, daß die einzelnen Leistungen innerhalb gewisser Rechnungsperioden (Jahr, Halbjahr) nicht in Betracht kommen, vielmehr in den Abschlußsummen des Kredit und Debet und zuletzt in dem durch Ausgleichung ermittelten Saldo aufgehen sollen. Hier bildet den Gegenstand der Forderung nur der Saldo; einzelne Rechnungsposten können in der Regel nicht als besondere Klagesache

geltend gemacht werden. Das ausdrückliche oder faktische Anerkenntnis des Kontokorrents oder des Saldo erzeugt einen selbständigen Verpflichtungsgrund.

Der Kaufmann ist befugt, Provision, d. i. eine nach Prozenten berechnete Entschädigung für im Auftrage anderer geleistete Dienste, auch ohne vorherige Verabredung zu beanspruchen, sobald die Dienstleistung in Ausübung des Handelsgewerbes, wenn auch nicht in seinem gewöhnlichen Geschäftskreise erfolgte; desgleichen kann er Lagergeld für die Aufbewahrung von Waren fordern. Diese Entgeltlichkeit der Dienste des Kaufmanns, sowie auch die Berechtigung von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an Zinsen in Ansatz zu bringen, ist auch zu Gunsten der Kommissionäre und Spediteure (Art. 371 und 381) anerkannt.

Eine Eigentümlichkeit des Handelsrechts ist die Strenge, mit welcher es eine von mehreren übernommene Verpflichtung, die solidarische Haftpflicht, Solidarhaft auslegt. Sind zwei oder mehrere Personen in einem Geschäfte, welches beiderseits ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen, so sind sie, sofern sich nicht aus der Übereinkunft mit dem Gläubiger das Gegenteil ergibt, als Solidarschuldner zu betrachten, denen als solchen weder die Einrede der Teilung, noch die Einrede der Vorausklage zusteht, gleichviel ob die solidarische Verpflichtung laut Vertrag (Handelsgeschäft) oder laut Gesetz (H. G. B.) zu übernehmen war; dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft (z. B. staatliche Garantie von Dividenden einer Eisenbahnaktiengesellschaft) auf Seite des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst (auf Seite des Bürgen) ein Handelsgeschäft ist (Art. 280, 281).

Eine Eigentümlichkeit des Handelsrechts ist weiter die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ (ordentlichen Geschäftsmanns und entsprechend eines ordentlichen Frachtführers, Reeders und ordentlichen Schiffers“ (Art. 282, 344, 361, 380), die es demjenigen auferlegt, der aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, zur Sorgfalt verpflichtet ist. Die Beobachtung der Sorgfalt in dem hierdurch angedeuteten Maße hat der hierzu, in außerordentlichen Fällen in noch höherem Grade (z. B. Kriegszeit) Verpflichtete im Streitfalle zu beweisen, was namentlich durch Vernehmung von Sachverständigen ermöglicht wird.

Die Verpflichtung zum Schadenersatz (Art. 283) umfaßt sowohl die Erstattung des wirklichen Schadens, wie des entgangenen Gewinns. Das Recht auf Schadenersatz ist nicht vorhanden, wenn es sich um einen bloß möglichen, durch keinerlei Thatsachen erwiesenen, nur vermeintlichen (putativen) Gewinn handelt.

Die Konventionalstrafe kann das Doppelte des Interesses der Gegenpartei an der Erfüllung eines Handelsgeschäfts übersteigen; die Parteien können den Betrag derselben in beliebiger Höhe feststellen, vorausgesetzt, daß die im R. G., betr. die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867 gezogenen Grenzen nicht überschritten werden. Die in Handelsgeschäften vereinbarte Konventionalstrafe ist aber im Zweifel nicht Reugeld, so daß also der Leistungspflichtige durch Zahlung derselben sich nicht von der Erfüllung befreien kann (Art. 284).

Die Arrha, Daraufgabe (auch Darangeld, Handgeld genannt) gilt in Handelssachen nur dann als Reugeld, wenn dieses vereinbart oder ortsgebräuchlich ist; wird der durch diese Daraufgabe bestärkte Vertrag entsprechend erfüllt, so ist dieselbe zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen, sofern nicht anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist (Art. 285).

Die Freiheit der Preisbestimmung bezieht sich auf die Preise in Warenumsatzgeschäften (s. u.), die Preise der Arbeit (Löhne) und auch die Preise des Kredits sowie der Risikoübernahme.

Die Anfechtbarkeit der Handelsgeschäfte ist, soweit eine Benachteiligung der Gläubiger durch Handelsgeschäfte vorliegt, reichsrechtlich geregelt durch das Reichsgesetz vom 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung der Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses, und durch die Konkurs-Ordnung im Konkurse. Die Verletzung der im Reichsstempelgesetze gegebenen Vorschriften bewirkt nicht privatrechtliche Ungiltigkeit des Geschäfts, sondern Straffälligkeit des Zuwiderhandelnden.

Die Abschließung der Handelsgeschäfte betreffend, so haben die denselben vorausgehenden Vorverhandlungen teils die Wirkung den Willen des Erklärenden bereits zu binden, teils entbehren sie derselben noch: die Punktationen, d. h. Willenserklärungen werden erst bindend, wenn der Schlußwille in Bezug auf den ganzen Vertrag bindend wird und sich auf dieselben bezieht. Bindend ist der Vorvertrag, inhaltlich dessen die Parteien sich zu einem Vertragsabschlusse entschließen; sodann — für eine bestimmte Frist wenigstens — das Anerbieten, welches bei Versteigerungen (Subhastation, d. i. Versteigerung von unbeweglichen Sachen an den Meistbietenden, Auktion, d. i. Versteigerung von beweglichen Sachen an den Meistbietenden, Submission, d. i. Versteigerung an den Mindestfordernden) von seiten der Steigerer abgegeben wird, nicht immer aber oder nicht unbedingt das vom Versteigerer durch das Ausbieten abgegebene Anerbieten; bindend ist eine Offerte (Vertragsantrag) in der Absicht abgegeben, daß durch die Annahme derselben sofort ein Vertrag entstehen soll. Nicht bindend ist ein Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mitteilung von Preislisten, Proben, Mustern, Lagerverzeichnissen 2c. geschieht, ohne daß die Ware, der Preis oder die Menge bestimmt bezeichnet ist; nicht bindend ist die Erteilung eines Rates oder einer Empfehlung (kaufmännische Empfehlung); der Ratende oder Empfehlende haftet lediglich im Falle arglistiger Erklärung für den aus dem dolosen Verhalten entstandenen Schaden.

Was die Frage nach dem Zeitpunkte des Zustandekommens eines Vertrags anbelangt, so bestimmt das Gesetz (Art. 321): Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben (z. B. der Annahmebrief zur Post gebracht) ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags. Als Ort der Abschließung eines unter Abwesenden zu stande gekommenen Vertrags ist im Zweifel immer der Ort anzunehmen, von welchem aus die letzte bindende Erklärung, die Annahmeerklärung, abgesendet wird.

Verträge zu Gunsten Dritter erkennt das Handelsrecht in mehreren Fällen an und bei Subskription von Aktien, bei der Accreditierung, bei Lebensversicherungen, bei Übernahme von Etablissements samt Aktiven und Passiven.

Bezüglich der Erfüllung der Handelsgeschäfte hat das Handelsrecht nur Normen über den Ort, die Zeit und das Objekt aufgestellt. Wo erfüllt werden soll — den Ort bestimmt in der Regel der Vertrag ausdrücklich, stillschweigend, der Sache nach oder die Natur des Geschäfts. In Ermangelung solcher Bestimmungen hat der zur Lieferung der Ware (auch Wertpapiere) Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnort hat (Art. 324, 325). Der zu Geldzahlungen Verpflichtete hat diese dem Gläubiger da zu leisten, wo letzterer zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung bezw. Wohnort hat, — es wäre denn,

daß die Geldzahlung auf ein indossables oder auf den Inhalt lautendes Wertpapier zu erfolgen habe, in welchem Falle die Zahlung (der Holschuld) auf Grund der Präsentation des Papiers beim Schuldner oder Domiziliaten erfolgt. Der zu Übergabe einer bestimmten Sache (species) verpflichtete Schuldner hat, wenn sich diese Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht am Niederlassungs- oder Wohnort des Schuldners, sondern mit Wissen der Vertragschließenden an einem anderen Orte befand, die Übergabe an diesem letzteren Orte zu bewirken. Der nach Maßgabe dieser Regeln bestimmte Erfüllungsort entscheidet im Zweifel auch darüber, welche Maße, Gewichte, Münzen, Zeit- und Entfernungsbestimmungen als im Vertrage gewollte anzusehen sind. Wann ein Handelsgeschäft erfüllt werden soll, bestimmt auch zunächst in der Regel der Vertrag, ausdrücklich oder stillschweigend, die Natur der Sache, hier und da ein Handelsgebrauch; ist aber so durch das eine oder andere eine Erfüllungszeit nicht gegeben, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden. Ist die Erfüllungszeit im Vertrage erwähnt, aber so unbestimmt, daß Zweifel entstehen, so entscheidet das Gesetz (Art. 327, 328) im einzelnen; Börsenordnungen, welche andere Normen bestimmen, bleiben in Kraft, nicht aber entgegenstehende Usancen. Fällt die Erfüllungszeit auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Erfüllungstag. Ist die Liefer- oder Zahlungszeit verlängert (prolongiert) worden, so beginnt, wenn nicht anders vereinbart, die neue Frist erst am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist. Was geleistet werden muß, das Erfüllungsobjekt, bestimmt selbstverständlich der Vertrag: im Zweifel ist nach dem Gesetz (Art. 334 bis 336) bei Warenlieferungen „Handelsgut mittlerer Art und Güte“ zu liefern, sind die Bezeichnungen der Ware, Maße ꝛc. im Sinne des am Erfüllungsorte herrschenden Sprachgebrauchs zu verstehen, und kann bei Geldzahlungen, wenn die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung ist, der Betrag nach dem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist. Gerät der Erfüllungspflichtige vor vollständiger beiderseitiger Erfüllung des Vertrags in Konkurs, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Teile verlangen; er muß auf Erfordern des anderen Kontrahenten, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will, widrigenfalls er nicht auf derselben bestehen kann.

Hauptgeschäfte im kaufmännischen Verkehr. Das Kaufgeschäft ist ein Handelskauf dann, wenn mindestens auf seiten des einen Kontrahenten ein Handelsgeschäft vorliegt. Es steht in den meisten Beziehungen unter den Regeln des bürgerlichen Rechts über den Kaufvertrag überhaupt, nur in einzelnen Punkten unter den Bestimmungen des H. G. B. (Art. 337—360). Dasselbe erklärt als Handelskauf den Vertrag, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht; darunter gehören die Verträge über Lieferung von noch herzustellenden oder noch zu bearbeitenden vertretbaren Sachen, der Barattohandel (das Troquieren), d. h. die allgemeine Vereinbarung, daß der Kaufpreis in bestimmten Waren zu entrichten sei; die Verträge über Lieferung von Verzehrungsartikeln zu bestimmter Zeit ꝛc. Hinsichtlich des Kaufgegenstandes unterscheidet man den sogenannten Genuskauf, dessen Ware ein nur der Gattung nach bestimmtes (häufig nach Maß, Gewicht oder Stückzahl verkauftes) Handelsgut bildet, von dem Spezieskauf, bei welchem es sich um einen bestimmten Gegen-

stand, ein bestimmtes Faß Wein, eine bestimmte ausgewählte Maschine, „diese“ Schiffsladung Getreide 2c. handelt.

Der Kauf auf Probe (Art. 339), à l'essai, und ebenso der Kauf auf Besicht ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Ware besehen oder prüfen und genehmigen werde. Im Zweifel ist diese Bedingung eine aufschiebende. Während somit der Verkäufer sofort gebunden ist, bindet den Käufer der Vertrag nur unter der in seine Willkür gestellten Bedingung: wenn ich will, — ein einseitig verpflichtender Zustand, der indes für den Verkäufer aufhört, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt. In Ermangelung solcher Verabredung oder Ortsbrauchs kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern und hört auf gebunden zu sein, wenn diese nicht sofort erfolgt. Ist die Ware zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach dem Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung. Der Kauf nach Probe oder nach Muster (Art. 340), à l'échantillon, gilt vermutungsweise als ein unbedingt abgeschlossener, jedoch mit der Annahme, daß er unter der Verpflichtung des Verkäufers abgeschlossen sei, die Ware entsprechend der Probe oder dem Muster zu liefern; ein solcher Kauf ist nur dann anzunehmen, wenn die Probe einen Teil der Grundlage des Vertrags bildet, und ist dann der Verkäufer verpflichtet der Probe entsprechende Ware zu liefern; der Käufer (oder der vermittelnde Mäkler) muß die Probe aufbewahren und wird dann die Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers durch einen Vergleich zwischen jener Probe und der Ware festgestellt und gilt die Verpflichtung erfüllt, bis zum Beweise des Gegenteils. Ist die Rüge betreffs Güte der Ware rechtzeitig erfolgt, so hat die Probemäßigkeit der Ware der Verkäufer zu beweisen und selbst dann, wenn der Käufer den Kaufpreis vorausbezahlt, die Ware aber nachher zur Verfügung gestellt hat und dann das Gezahlte zurückfordert. Ist die Probe nicht aufbewahrt oder untergegangen, so kann die von dem Kontrahenten vereinbarte Beschaffenheit der Ware möglicherweise durch andere Beweismittel nachgewiesen werden. Eine besondere Art des Kaufes nach Probe ist die Ausfall-, Stück- oder Schifferprobe, welche nach Abschluß des Vertrags gegeben wird. Der Kauf zur Probe (Art. 341) ist ein unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes, jedoch ist auch hier nicht der von den Parteien gebrauchte Ausdruck, sondern der wirkliche Wille derselben entscheidend. Da die Ausdrücke „zur Probe“ und „nach Probe“ leicht verwechselt werden, auch mitunter unreelle Verkäufer auf Verwechslung spekulieren, so ist gegebenenfalls entsprechende Vorsicht bei jenen Ausdrücken behufs gehöriger Unterscheidung zu beobachten. Aus dem Kauf „zur Probe“ kann ein Kauf „nach Probe“ leicht entstehen, wenn die zuerst gekaufte Ware als Probe für einen ferneren Kauf genommen und diesem zu Grunde gelegt wird.

Der Kaufpreis ist in Geld zu bestimmen und in der vereinbarten Höhe zu entrichten. Häufig wird der Marktpreis oder Börsenpreis bestimmt, d. i. der Preis einer Ware an einem bestimmten Tage, wie er am Erfüllungsorte ordnungsgemäß im Marktberichte, Kurszettel und Preiskurant festgestellt ist; in Ermangelung oder Unrichtigkeit solcher Notierungen wird der aus den Kaufgeschäften des betreffenden Ortes und Tages sich ergebende mittlere Preis angenommen. In dem verabredeten Preise ist in der Regel diejenige Verpackung miteingerechnet, welche zum Zwecke der Herrichtung und Ausstattung nötig ist, nicht aber ohne besondere Vereinbarung auch der Preis für die gewöhnliche Emballage behufs Versendung. Letztere hat allerdings auch der

Verkäufer zu besorgen und steht er für ihre etwaigen (vom Käufer zu beweisenden) Mängel, sowie für den hierdurch der Ware zugefügten Schaden ein. Beim Kauf nach Gewicht versteht sich der Preis von der Ware und was für die Emballage vom Bruttogewicht abgeht, die Tara, wird nach Stück oder nach Prozentsätzen bestimmt (über diese und andere desfallsige Verhältnisse s. Näheres unter Warenhandel).

Die Zahlung des Kaufpreises kann gleichzeitig bei Ablieferung der Ware (Barkauf, Zug-um-Zug-Geschäft, Kauf per Kasse, per comptant) geschehen oder im Voraus (Pränumerationskauf) bewirkt werden, oder endlich erst später (Kreditkauf, Zeitkauf, Kauf auf Zeit) erfolgen.

Die Übereinstimmung der Kontrahenten, daß beide Teile das Kaufgeschäft vollziehen wollen, kann ausdrücklich erfolgen oder stillschweigend durch ein Verhalten, aus welchem sich deutlich der Wille kundgibt, die Offerte des anderen Teiles anzunehmen, z. B. wenn der Empfänger die ihm zum Kaufe zugesendete, unbestellte Ware behält und darüber verfügt. Das Anerbieten zum Kaufe mittels Preislisten oder sonstiger allgemeinen Offerte gilt nicht als bindender Kaufantrag und bewirkt daraufhin erfolgte Bestellung noch keinen Verkaufsabschluß, bedarf vielmehr erst noch der Annahme von seiten des Verkäufers.

Beide Teile haben zu rechter Zeit und am rechten Orte die verhandelte Ware zu übergeben, bezw. zu empfangen. Die Frage, von welchem Augenblicke an die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der gekauften Ware auf den Käufer übergeht, ist in erster Linie nach gemeinem Rechte und nach den Landrechten zu beantworten; das H. G. B. stellt nur den Zeitpunkt fest, in welchem spätestens die Gefahr auf den Käufer übergeht, indem es bestimmt (Art. 345), daß, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, in betreff der nach auswärts zu sendenden Ware die Gefahr der Käufer von dem Augenblicke an trägt, in welchem die Ware an den Spediteur oder Frachtführer, oder die sonst zum Transport bestimmte Person übergeben wird. Im Verkehr mit deutschen Eisenbahnen ist reglementsmäßig als Moment der Übergabe die Abstempelung des Frachtbriefes anzusehen und demgemäß nach reichsoberhandelsgerichtlicher Entscheidung auch für den Gefahrübergang maßgebend. Ist vom Käufer eine besondere Anordnung über die Art der Übersendung getroffen und der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist letzterer für allenfallsigen Schaden verantwortlich. Außerdem hat aber der Verkäufer die Gefahr des Transports im Distanzgeschäft auch dann zu tragen, wenn der Ort, an welchen die Ware zu senden ist, seinerseits als Erfüllungsort anzusehen ist; ob dies der Fall oder ob der Absendeort schon, oder ob ein dritter Ort als Ort der Erfüllung der Verkäuferpflicht zu betrachten ist, läßt sich nur nach den thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles entscheiden; das Gesetz schreibt nur vor, daß daraus, daß der Verkäufer die Zahlung der Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, für sich allein noch nicht folgt, daß der Ort, wohin der Transport zu richten ist, der Ort der Erfüllung sei; die Verabredung: „Lieferung franko da und da hin“ oder „frei Station N.“ wirkt somit noch nicht bestimmend über Erfüllungsort oder Gefahrübergang (Reichsoberhandelsgerichtliche Entscheidung).

Die Erfüllung des Kaufgeschäftes seitens des Verkäufers beim Käufer und damit die Abwickelung des Geschäfts dem letzteren gegenüber, beginnt mit der Ablieferung der Ware beim Käufer (z. B. seitens der Frachtführer); der Käufer muß die abgelieferte Ware im Distanzhandel vorläufig annehmen, im Platzhandel kann er sie vorläufig annehmen; diese provisorische Annahme ist aber nicht die „kaufmännische Empfangnahme“. Diese ist vielmehr eine mit dem

Willen und mit der Wirkung geschehene Annahme, daß die übersandte Ware als richtige Erfüllung des Kaufgeschäfts seitens des Verkäufers gelte und als solche vom Käufer angesehen werde. Zu solcher ist der Käufer verpflichtet, sobald er sich überzeugt hat, daß die Ware die vereinbarten oder gesetzlichen, sie empfangbar machenden Eigenschaften an sich trägt. Diese Überzeugung muß sich der Käufer sofort durch eingehende Prüfung verschaffen, da unter den gegebenen Voraussetzungen die Empfangnahme sofort geschehen muß, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist. Beim Distanzhandel (für den Platzhandel beantwortet das H. G. B. diese Frage gar nicht) ist die Empfangnahme dann vorhanden, wenn die Ware vom Käufer nicht rechtzeitig dem Verkäufer gegenüber beanstandet wurde. Von der Beanstandung ist dem Verkäufer sofort Anzeige zu machen und zwar unter Angabe der Gründe der Beanstandung, der Mängel der Zusendung; nicht erforderlich ist, daß die Ware ausdrücklich dem zusendenden Verkäufer zur Verfügung gestellt werde: die Dispositionsstellung. Diese ist handelsgesetzlich nur da vorgeschrieben, wo es sich um bestellte, von auswärts übersandte Ware handelt. Will der Empfänger unbestellt zugesandter Waren diese nicht behalten, so bedarf es einer Dispositionsstellung im allgemeinen nicht; der Empfänger gilt nur dann als Käufer und haftbar, wenn er die unbestellt zugesandte Ware gebraucht, verbraucht, den Willen sie dauernd zu behalten ausdrücklich äußert oder mit dem Absender in einer solchen Geschäftsverbindung steht, daß letzterer den Schluß zu ziehen berechtigt ist, der Empfänger werde die unbestellt übersandte Ware als eine bestellte behandeln. In dieser Beziehung sind Handelsgebräuche von entscheidendem Einflusse. Werden die bei der Untersuchung gefundenen Mängel nicht sofort gerügt, so gilt die Ware in Bezug auf die bei der vorschriftsmäßigen „sofortigen" Untersuchung erkennbaren Eigenschaften, ob sie erkannt wurden oder nicht, ob die Untersuchung stattfand oder nicht, als genehmigt. Handelt es sich bei der übersandten Ware um solche Mängel, welche bei der sofortigen (ersten) Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren, wohl aber später (z. B. beim Verbrauch) — jedoch vor Ablauf von 6 Monaten von der Ablieferung an gerechnet — erkannt werden, so müssen diese Mängel, sofern sie später gefunden werden, sofort nach der Entdeckung dem Zusender (Verkäufer) angezeigt werden, widrigenfalls die Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Der Käufer muß die von ihm ordnungsmäßig beanstandete Ware einstweilen sorgfältig aufbewahren. Zugleich können Käufer wie Verkäufer, um den Beweis über den Zustand der beanstandeten Ware zu sichern, denselben durch Sachverständige feststellen lassen, welche das zuständige Amtsgericht zu ernennen hat. Ist die Ware dem Verderben dergestalt ausgesetzt, daß Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich verkaufen lassen. Durch Vertrag kann auch eine kürzere oder längere Rügefrist, als die sechsmonatliche, durch besondere Gesetze oder Handelsgebräuche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist festgestellt werden. Im Falle eines Betrugs kann sich der Verkäufer auf die Bestimmnngen über Dispositionsstellung nicht berufen. Liegt eine Vertragswidrigkeit in der Zusendungshandlung, in der Zeit, dem Orte oder der Art der Zusendung oder in der Preisfakturierung vor, so ist ebenfalls betreffende Beanstandung nötig, widrigenfalls die Zusendung als genehmigt gilt. Beim Platzgeschäft besteht eine Untersuchungs-, Anzeige- und Aufbewahrungspflicht handelsgesetzlich nicht und treten hier die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzes- und Gewohnheitsrechtes ein. Aber in betreff der erst später erkennbaren, (sogenannten verborgenen Mängel) besteht auch nach Billigkeit und Gewohnheitsrecht die Pflicht

sofortiger Anzeige bei Meidung der Annahme der Billigung. Dagegen sind die vom Handelsgesetzbuch festgestellten Verjährungsfristen auch für den Platzhandel giltig.

Der bei der Erfüllung des Kaufvertrags vorkommende Verzug ist entweder Leistungsverzug, sei es des Käufers (Zahlungsverzug), sei es des Verkäufers (Lieferungsverzug) — oder er ist Empfangsverzug des einen oder anderen. Ist der Verkäufer mit der Empfangnahme des Kaufpreises im Verzuge, so kann sich der Käufer von seiner Verbindlichkeit durch Hinterlegung des Kaufpreises bei Gericht befreien. Wenn der Käufer die Abnahme der gekauften Ware widerrechtlich verzögert oder ablehnt, so kann der Verkäufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen; ferner kann er auf Abnahme der Ware klagen und auch Ersatz des etwaigen Schadens fordern und hat endlich (Art. 343) das Recht des Selbsthilfeverkaufs, d. h. er kann nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich verkaufen lassen, wenn sie nicht Börsen- oder Marktpreis hat; hat sie solchen, so kann der Verkauf nur mittels eines Handelsmäklers oder Auktionators betrieben werden; ist die Ware dem Verderben ausgesetzt oder Gefahr im Verzuge, bedarf es keiner Anzeige; dagegen ist solche sofort von dem vollzogenen Selbsthilfeverkauf zu machen, widrigenfalls der Verkäufer zu Schadenersatz verpflichtet würde. Zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt der bloße Empfangsverzug des Käufers den Verkäufer nicht, wohl aber der mit oder ohne Empfangsverzug vorhandene Zahlungsverzug (Leistungsverzug des Käufers). Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzug und die Ware noch nicht übergeben, so kann der nicht säumige Verkäufer entweder die Erfüllung des Vertrags und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder statt dieser die Ware (nach Art. 343) für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadenersatz fordern, oder vom Vertrage abgehen, als ob er nicht geschlossen wäre (Art. 354). Bei Lieferungsverzug (Leistungsverzug des Verkäufers) kann der nicht säumige Käufer die Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre (Art. 355). Bezüglich des Zahlungsverzugs und des Lieferungsverzugs bestimmt das Gesetz noch, daß der Schadenersatz fordernde, oder vom Vertrag zurücktretende nicht säumige Kontrahent dies dem anderen Kontrahenten anzeige und dabei ihm, wenn die Natur des Geschäfts es zuläßt und der andere Kontrahent darum nachsucht, noch eine den Umständen angemessene Frist (Nachfrist) zur Nachholung des Versäumten gewähren kann (Art. 356). Der Betrag des von dem Verkäufer wegen Nichterfüllung zu leistenden Schadenersatzes besteht in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechtes des Käufers einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen. Ergibt sich endlich in vorstehenden Fällen insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes, daß die Erfüllung des Vertrags auf beiden Seiten teilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Teiles des Vertrages erfolgen.

Eine Abweichung von diesen Bestimmungen findet hinsichtlich der sogenannten — im soliden Warenhandel allerdings nur vereinzelt vorkommenden — Fixgeschäfte statt, bei welchen vereinbart ist, daß die Ware genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen festbestimmter Frist, weder früher noch später, geliefert werden soll. Hier besteht keine Pflicht zur Anzeige und Fristgewährung,

dagegen muß der bei Säumnis des anderen noch auf der Erfüllung Bestehende diese Absicht unverzüglich nach Ablauf der festgesetzten Zeit dem anderen Kontrahenten anzeigen, widrigenfalls er nicht mehr auf Erfüllung bestehen kann. Auch muß der Verkäufer, wenn er die vom Käufer nicht angenommene Ware für dessen Rechnung verkaufen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder Frist thun, da späterer Verkauf einer marktgängigen börsenmäßigen Ware nicht mehr auf Rechnung des Käufers geht. Der Käufer kann, wenn er die Ware am bestimmten Tage nicht erhält, die Differenz zwischen dem festgesetzten Kaufpreise und dem Markt- oder Börsenpreise, den die Warenart an dem Tage und Erfüllungsort hat, einfordern. (Über das Fixgeschäft im Börsenverkehr mit Wertpapieren s. u. Geldmarkt.)

Die kaufmännische Zahlung geschuldeter Kaufpreise kann entweder direkt oder indirekt geschehen, im ersteren Falle durch Barzahlung (Barkauf, Kauf per contant, Kauf Zug um Zug, (s. o.) oder durch Kompensation, d. i. durch gegenseitige Ausgleichung von Schuld und Forderung; die indirekte Zahlung kann in Form der Anweisung oder des Wechsels geschehen. Ganz allgemein ist der Gebrauch der Zahlung mit Anweisungen, welche auf den Zahlungsort lauten (sogenannte Stellzettel), ferner auch mittels der sogenannten Cheks, insbesondere in neuerer Zeit mittels Cheks, welche auf die Deutsche Reichsbank oder deren Zweiganstalten (Bankstellen) ausgestellt sind. Die Anweisung hebt überall das alte Schuldverhältnis erst dann auf, wenn der Anweisungsnehmer von dem Angewiesenen direkte Zahlung erhalten hat. Wechsel, die „an Zahlungsstatt“ gegeben und genommen werden, tilgen die alte Verbindlichkeit, und es entsteht nur die neue aus den Wechseln; werden sie aber nur „Zahlungs halber“ gegeben, so gilt dasselbe wie bei der Anweisung. Endlich ist als kaufmännische Zahlungsweise noch die Skontration in Gebrauch, d. i. die Ausgleichung von Schulden und Forderungen unter mehr als zwei Kaufleuten, welche mit Einwilligung sämtlicher Beteiligten und entweder in Person oder durch Stellvertreter auf der Börse oder auf der Messe, oder bei gewissen Bankanstalten stattfindet und in einer Reihe von Kompensationen und Überweisungen sich auflöst.

Das kaufmänniche Kommissionsgeschäft ist jenes relative (s. o. S. 189) Handelsgeschäft, welches in dem Abschließen von (absoluten oder relativen) Handelsgeschäften im eigenen Namen des Abschließenden, jedoch für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) besteht, und Kommissionär ist derjenige der dieses Geschäft gewerbsmäßig betreibt (Art. 360—378). Je nach der Art der Geschäfte, welche der Kommissionär für Rechnung seines Kommittenten schließt, und welche stets, auch auf seiten des letzteren Handelsgeschäfte sein müssen, unterscheidet man verschiedene Arten von Kommissionsgeschäften: Inkasso-, Zahlungs-, Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Transport- ꝛc. Kommission. Unter „Konsignation“ versteht man die Verkaufskommission, namentlich die überseeische, unter „Pakotillevertrag“ den Verkaufskommissionsvertrag, durch welchen Seeleute sich verpflichten, die in ihren Koffern mitgenommenen Waren für Rechnung von Auftraggebern an mehr oder weniger genau bezeichneten Orten zu verkaufen.

Der Kommissionär schließt das ihm übertragene Geschäft im eignen Namen ab, er vermittelt nicht, sondern kontrahiert selbst, und seine Haftung ist eine eigenartige, sein Anspruch auf Belohnung (Provision) von Rechts wegen selbstverständlich. Der Abschluß des Kommissionsgeschäfts erfolgt formlos durch Annahme des auf den Abschluß des Kommissionsvertrags gerichteten bindenden Antrags. Der Kommissionär hat den ihm gewordenen Auftrag sorgfältig auszuführen, dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere (bei Meidung des Schadenersatzes) die Ausführung des Auftrags

sofort anzuzeigen, ihm Rechenschaft über das Geschäft zu geben und dasjenige zu leisten, was derselbe aus dem Geschäft zu fordern hat; im Zusammenhang mit dem Auftrage ihm übersandte Waren hat er sorgfältig aufzubewahren, für Konstatierung der etwa sich findenden Mängel und für Wahrung der Rechte gegen Frachtführer und Schiffer zu sorgen, nach Lage der Sache auch den Verkauf der dem Verderben ausgesetzten Waren zu bewirken. So lange er Aufbewahrer des Gutes ist, trägt er für dessen Beschädigung oder Verlust die Verantwortung, wenn er nicht beweist, daß dieser oder jene durch Umstände herbeigeführt ist, welche bei aller Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Wegen Unterlassung der Versicherung ist er nur dann verantwortlich, wenn er vom Kommittenten zur Versicherung beauftragt war. Der Kommissionär haftet persönlich für den aus Zuwiderhandeln gegen den übernommenen Auftrag entstehenden Schaden. Das auftragswidrig ausgeführte Geschäft braucht der Kommittent nicht für seine Rechnung anzuerkennen. Verkauft der Verkaufskommissionär unter dem ihm gesetzten Preise, so hat er dem Kommittenten den Unterschied im Preise zu vergüten, wenn er nicht beweist, daß zu dem gesetzten Preise nicht verkauft werden konnte und durch den Verkauf vom Kommittenten Schaden abgewendet wurde. Kauft der Einkaufskommissionär über dem für den Einkauf gesetzten Preise, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, wenn der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige sich zur Deckung des Unterschiedes erbietet. Die betreffende Zurückweisungserklärung muß vom Kommittenten sofort nach Einlauf der Einkaufsanzeige erfolgen, widrigenfalls die Überschreitung des Auftrages als genehmigt gilt. Schließt der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als die Limitierungen gelautet, so kommt der Nutzen dem Auftraggeber zu. Der Kommissionär, welcher ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Auftraggebers einem Dritten kreditiert, thut dies auf eigene Gefahr und ist dem Kommittenten gegenüber Schuldner des Kaufpreises, den er sofort zu bezahlen hat, doch kann hier der Handelsgebrauch Ausnahme schaffen. Wenn der unbefugt kreditierende Kommissionär beweist, daß beim Verkaufe gegen bar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist als der auftraggemäße, auch den Unterschied wie beim Überschreiten des Verkaufslimitos zu vergüten. Der Kommissionär haftet für Ersatz des durch seine eigenen Leute (Angestellten) etwa entstehenden Schadens; für Verschulden Fremder (Frachtpersonen) steht er nur in so weit ein, als er bei der Auswahl nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt, es sei denn, daß Usance oder Vertrag den Kommissionär auch für das Verschulden fremder Personen unbedingt haftbar machen. Der Kommissionär steht für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist. Der Kommissionär, der den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossiert, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossieren. Der Kommissionär ist berechtigt, vom Kommittenten den Ersatz aller Auslagen und jedes überhaupt zum Vollzuge des Geschäftes notwendigen und nützlichen Aufwandes (auch Vergütung für Benutzung der Lagerräume, Transportmittel, für die Arbeit der Angestellten des Kommissionärs, Mäklergebühren 2c.) zu fordern, ebenso Decharge; er erhält als Gegenleistung für seine Mühe und sein Risiko eine Provision, vorausgesetzt, daß das Geschäft zur Ausführung gekommen; ist die Provision nicht vereinbart, so wird sie durch Usance, im Streitfalle durch richterliches Ermessen bestimmt. Für nicht ausgeführte Geschäfte kann der Kommissionär nur die etwa ortsübliche

Auslieferungsprovision fordern bei der Verkaufskommission (hauptsächlich wenn der Auftrag vom Kommittenten zurückgenommen oder durch dessen Verschulden oder durch Zufall auf dessen Seite nicht ausgeführt wurde oder weil der Kommissionär nicht so teuer verkaufen konnte, als ihm aufgegeben worden war), und wenn das Geschäft längere Zeit nach dem vollendeten Abschluß durch Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten wieder aufgegeben ist. Steht der Kommissionär dem Kommittenten für die Erfüllung der Verbindlichkeiten seines Kontrahenten ein, so ist er berechtigt dafür eine besondere Provision (del credere-Provision) zu fordern. Zur Sicherung aller dieser Forderungen steht dem Kommissionär ein Retentions- und Pfandrecht am Kommissionsgute zu (Art. 313—316), sodann noch ein Vorzugsrecht an Forderungen. Der Kommissionär kann auch als Selbstkontrahent eintreten, das Auftragsgeschäft in ein Kaufgeschäft umwandeln, sofern er das einzukaufende Gut selbst als Verkäufer liefern, das zu verkaufende selbst als Käufer für sich behalten kann, vorausgesetzt, daß dasselbe Börsen- oder Marktpreis hat. Das Geschäft, welches der Kommissionär auftragsmäßig mit einem Dritten abgeschlossen hat, ist für den Auftraggeber ein fremdes Geschäft: der letztere ist dem Dritten gegenüber weder Gläubiger noch Schuldner und kann daher auch Forderungen aus einem vom Kommissionär abgeschlossenen Geschäfte dem Schuldner gegenüber erst geltend machen nach der Abtretung derselben; jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, in dem Verhältnis zwischen Kommittenten und Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten. Das Kommissionsgeschäft endet: durch die beiderseitige Erfüllung nach Vertrag und Gesetz, durch einen vom Kommittenten (nicht aber vom Kommissionär) ausgehenden und beim Kommissionär vor Ausführung des Geschäfts eingelaufenen Widerruf, durch entgegengesetzte Vereinbarung der beiden Kontrahenten, durch unverschuldete Unmöglichkeit der Erfüllung (eintretender Tod des einen oder des anderen ist regelmäßig gleichgiltig), durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kommissionärs, wenn dadurch die Ausführung der Kommission nach Absicht der Parteien oder nach Lage der Sache unmöglich erscheint.

Das Speditionsgeschäft ist dem Kommissionsgeschäft verwandt, aber anders begrenzt als dieses. Spediteur ist, wer gewerbmäßig im eigenen Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt (Art. 379—389). Nach den Regeln der Spedition wird ein dazu geeignetes Geschäft auch dann beurteilt, wenn der Übernehmer zwar Kaufmann, aber nicht gewerbsmäßiger Spediteur ist. Dagegen ist das Geschäft der Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure 2c. nur Frachtvermittelung. Im allgemeinen gelten bezüglich der Rechte und Pflichten des Spediteurs auch die Grundsätze des kaufmännischen Kommissionsgeschäftes. Der Spediteur hat sich wie der Kommissionär genau an die Weisungen seines Auftraggebers, des Versenders, zu halten, das ihm übertragene Geschäft sorgfältig auszuführen, mithin die richtigen Verkehrswege und Verkehrsmittel, sowie den für Ausführung des Transports geeigneten Kontrahenten auszuwählen, mit letzterem den richtigen Vertrag für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen 2c. Er haftet für jeden Schaden, der aus Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure 2c. überhaupt bei der Ausführung der übernommenen Güterversendung entsteht; er hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen; wenn er den Transport selbst ausführt, wozu er befugt ist, dann haftet er als Frachtführer bis zur Grenze der höheren Gewalt (force majeure); indes tritt diese Haftung nicht

ein, wenn der Spediteur die Versendung zwar mittels von ihm für eigene Rechnung gemieteter Transportmittel, jedoch durch Frachtführer oder Schiffer besorgt. Wenn der Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er hat wie der Kommissionär für Aufbewahrung zugesandter Waren, Konstatierung ihres Zustandes rc. zu sorgen und haftet für den Schaden, welcher aus dem Überschreiten des Auftrags erwächst. Die Haftung des Spediteurs für Erfüllung seiner Pflichten und Schadenersatz ist, abgesehen von Betrugs- oder Veruntreuungsfällen des Spediteurs, an eine kurze Verjährungsfrist gebunden: für Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an welchem hätte abgeliefert werden müssen, für die wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist. Ebenso verjähren auch die Einreden. Der Spediteur ist wie der Kommissionär berechtigt, vom Auftraggeber (Absender oder Destinatär) Ersatz der sämtlichen Auslagen rc., die vereinbarte oder ortsübliche Provision zu fordern; er darf aber nicht höhere, als die mit dem Frachtführer oder Schiffer verabredete Fracht berechnen; Bewilligung niedrigerer Frachtsätze von seiten des Frachtführers an den Spediteur kommt als solche dem Auftraggeber des Spediteurs, nicht diesem direkt zu gute, jedoch nur dann, wenn zwischen diesen beiden die Kostenaufrechnung im einzelnen (Stückgüterspedition) vereinbart ist oder vorgenommen wird. Sind Pauschalsätze der Transportkosten vereinbart, dann kommen Ermäßigungen, soweit sie nicht schon im Pauschalquantum vorgesehen sind, dem Spediteur zu, der umgekehrt auch den das Aversionalquantum übersteigenden höheren Betrag des wirklichen Aufwandes auf sich nehmen muß, ohne Ersatz fordern zu können; der Spediteur, welcher ein bestimmtes Aversum für die Transportkosten vertragsmäßig erhält (mithin „Speditionsunternehmer“ ist), hat im Zweifel keinen Anspruch auf Provision und haftet für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Zur Sicherung seiner Forderungen hat der Spediteur nur Pfand- und Retentionsrecht am Speditionsgut, so lange dasselbe noch in seinem Gewahrsam oder er in der Lage über dasselbe zu verfügen; er kann das Pfandrecht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigentümers der Ware geltend machen. Den Pfandverkauf kann er vornehmen, wie der Kommissionär, dagegen aber kann er sich nur wegen solcher Forderungen an das *einzelne* Speditionsgut halten, die gerade in Beziehung auf die Spedition *dieses* Gutes entstanden sind, nicht aber zu Gunsten von Kontokorrentforderungen schlechthin, wie der Kommissionär. Geht das Speditionsgut durch mehrere Hände, Zwischenspediteure, so hat der nachfolgende Spediteur immer das Pfandrecht nicht bloß für die bei ihm entstandenen Spesen und sonstigen Beträge, sondern auch für die schon bei dem vorausgehenden Spediteur entstandenen Kosten rc. geltend zu machen.

Das *Frachtgeschäft* hat die Beförderung (Transport) von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder Binnengewässern (nicht aber zur See) zum Gegenstande; wer solche Transporte gewerbsmäßig ausführt, ist nach dem H. G. B. (Art. 390—431) Frachtführer und in diesem Sinne sind sowohl die in ein und derselben Ortschaft, als auch die zwischen verschiedenen Ortschaften Transportierenden, ferner sowohl Kärrner, Viehtreiber, Lastboten, Kahnschiffer, Überführer (Fährenbesitzer) — das sind Kaufleute niederen Rechts: „gewöhnliche Fuhrleute“ — als auch öffentliche Eisenbahnen, Post- und Telegraphenanstalten, sowie Flußschiffer von bedeutendem Gewerbebetrieb, sogenannte Schiffsmeister,

die gewerbtreibenden Inhaber von Güter-, Schleppdampfern, Remorqueurs, Dampfschiffahrtsanstalten (auf Flüssen oder Binnenseen ihre Gewerbe übende) ꝛc., als Frachtführer anzusehen. Die handelsrechtlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft, welches ein relatives Handelsgeschäft ist, finden auch dann Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Gütertransport übernimmt. Nicht zum Frachtgeschäft gehört die Übernahme des Transports von Personen, wohl aber von Gepäck, das die von Personentransportanstalten beförderten Personen mit sich führen, sei es „Passagiergut“ oder Handgepäck. Wenn auch der Frachtvertrag zwischen Fracht- und Auftraggeber (Absender) in der Regel formlos abgeschlossen und durch den Konsens der Beteiligten bereits perfekt wird, so kommen doch im Frachtverkehr viererlei Urkunden vor: 1. Der Frachtbrief, das vom Absender auf Verlangen des Frachtführers auszustellende, mit einem bestimmten Inhalte, den das Gesetz im Falle jenes Verlangens fordert, zu versehende Schriftstück, dient nach dem Gesetz zum Beweise für den zwischen Frachtführer und Absender geschlossenen Vertrag. Im Eisenbahnverkehr wird der Eisenbahnfrachtvertrag durch die Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels seitens der Güterexpedition der Absendestation abgeschlossen; jedoch kann die gesetzliche Haftung für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, durch diese Vorschrift des Eisenbahnreglements nicht ausgeschlossen oder aufgehoben werden. Im Postverkehr sind statt der Frachtbriefe Begleitadressen gebräuchlich. 2. Die zoll- und steueramtlich erforderlichen Begleitpapiere, vom Absender bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger zoll- oder steueramtlicher Behandlung unterliegen, dem Frachtführer zu übergeben. Der Absender haftet dem Frachtführer, sofern dieser nicht selbst dabei sich verschuldet, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit dieser Papiere treffen; doch hat der erfahrenere Frachtführer den weniger erfahrenen Absender auf allenfallsige Mängel in den Papieren aufmerksam zu machen, und fällt ihm ein Verschulden zur Last, wenn er dies unterläßt. (Dasselbe gilt auch für aus polizeilichen Gründen vorgeschriebene Begleitpapiere.) 3. Empfangsscheine, welche der Frachtführer dem Absender teils lediglich zur Bestätigung des Empfangs des zu transportierenden Gegenstandes gibt, teils auch um die Zahlung der Fracht zu quittieren oder den Empfänger zur Empfangnahme zu legitimieren. Es gehören hierher die Gepäckscheine der Eisenbahnen über Passagiergut, Equipagenscheine, Transportscheine, „Viehzettel“, Posteinlieferungsscheine ꝛc., auch die abgestempelten Frachtbriefduplikate. 4. Der Ladeschein ist die Urkunde, durch welche sich der Frachtführer zur Aushändigung des Frachtgutes verpflichtet; die Ausstellung desselben erfolgt nur infolge Vereinbarung zwischen Absender und Frachtführer dahin, daß letzterer dem ersteren einen solchen Schein ausstellen soll. Derselbe entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Gutes, und zwar für folgende Rechtsverhältnisse: der Gewahrsam der Sache, welchen die Ausübung eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts voraussetzt, kann durch den rechtmäßigen Besitz des Ladescheins ausgeübt werden; der Ladeschein kann auf den Namen des Empfängers lauten, aber auch an Order gestellt sein und ist im letzteren Falle durch Indossament übertragbar; zum Empfange des Gutes ist nur der berechtigt, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament über-

tragen ist; daher darf der Frachtführer, wenn er einen Ladeschein ausgestellt hat, späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Gutes an einen andern als den durch den Ladeschein berechtigten Empfänger nur gegen Rückempfang des Ladescheins Folge leisten; widrigenfalls ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut haftbar; auch ist er zur Ablieferung des Gutes nur gegen Rückgabe des Scheins, auf welchem die Ablieferung des Gutes zu bescheinigen ist, verpflichtet. An den aus den Frachtverträgen entspringenden Rechten und Pflichten ändert der Ladeschein nichts. Er ist namentlich üblich im Dampf- und Segelschiffsverkehr auf den Flüssen (Flußkonnossements).

Die Pflichten des Frachtführers beziehen sich 1. auf rechtzeitige Lieferung: er haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, wenn er nicht beweist, daß er bei aller Sorgfalt die Verspätung nicht vermeiden konnte; ist die Lieferungszeit nicht im Frachtbrief bedungen, so entscheidet der Ortsgebrauch; tritt der Absender wegen Behinderung des rechtzeitigen Antritts oder Fortganges der Reise des Frachtführers durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle vom Vertrage zurück, muß er den Frachtführer, soweit diesen kein Verschulden trifft, für alle bereits von diesem gemachten Aufwendungen entschädigen, und entscheidet über die Höhe des Ersatzes der Ortsgebrauch und mangels dessen das richterliche Ermessen. Die Höhe der Entschädigung wegen Versäumung der Lieferzeit kann durch Vereinbarung festgesetzt sein (im Eisenbahnfrachtverkehr durch eine Deklaration in besonderer Rubrik des Frachtbriefes, wogegen ein Frachtzuschlag zu bezahlen ist), bleibt aber auf den deklarierten versicherten Betrag eingeschränkt. Ist dagegen ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Kontraventionsstrafe ausbedungen, dann kann im Zweifel auch der Ersatz des diesen Betrag überschreitenden Schadens gefordert werden, der durch die Verspätung entstanden ist. 2. Der Frachtführer haftet, wenn nicht anders vereinbart (was bei Eisenbahnen nicht angeht), für allen Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes von der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, wird aber von dieser Haftpflicht befreit, wenn er gegen die Ersatzforderung behauptet und beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major, force majeure) herbeigeführt wurde, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, besonders durch inneren Verderb 2c. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Für Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere haftet er nur, wenn ihm die Beschaffenheit oder der Wert des Gutes angegeben ist. Der Berechnung des Schadens ist nur der gemeine Handelswert des Gutes zu Grunde zu legen; ebenso im Verlustfall und zwar der Wert, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit zur Zeit an dem Orte der Ablieferung hatte, abzüglich dessen, was infolge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist; im Beschädigungsfall der Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Gutes im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswert den das Gut ohne Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, und mit demselben Abzug wie oben. 3. Der Frachtführer haftet für seine Angestellten und Bediensteten, sowie für den Frachtführer, dem er vielleicht zum Teil oder gänzlich den Transport übergibt, und die etwa folgenden bis zur Ablieferung. Jeder Frachtführer, der auf einen anderen folgt, tritt, indem er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief übernimmt, in den Frachtvertrag ein und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für deren Verbindlichkeiten einzustehen. Da hierdurch eine Reihe von Verbindlichkeiten (Korrealobligationen) entsteht, kann der Auf-

traggeber des ersten Frachtführers (Absender) oder — von einem bestimmten Zeitpunkte an — der Empfänger nach freier Wahl sich an den ersten oder letzten der Frachtführer oder einen der Zwischenfrachtführer halten, — was aber durch Vertrag geändert werden kann. 4. Der Frachtführer hat die Dispositionen des Absenders oder des Empfängers zu befolgen. Das Frachtgut steht regelmäßig in der Dispositionsgewalt des Absenders; ist der Empfänger des Frachtguts der Käufer desselben und hat den Frachtvertrag mit dem Frachtführer behufs Abholung des Gutes beim Verkäufer geschlossen, das Gut an sich selbst adressiert, so steht ihm die Dispositionsgewalt über das Gut von vornherein zu — als Absender. Sonst bleibt dem absendenden Verkäufer die Dispositionsbefugnis über das auf dem Transport (en route, in transitu) befindliche Gut und kann er dieselbe als Verfolgungsrecht (droit de suite, right of stoppage in transitu) zum Zweck des Anhaltens der Ware behufs anderweitiger Verfügung (z. B. wegen inzwischen eingetretener Insolvenz des Destinatärs) geltend machen. Der Frachtführer, welcher keinen Ladeschein ausgestellt hat, hat den Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder wegen Auslieferung an einen anderen, als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger solange zu folgen, als er nicht letzteren nach Ankunft des Gutes am Ort der Auslieferung den Frachtbrief übergeben hat; von da ab hat er die Anweisungen des Empfängers zu beachten, widrigenfalls er für das Gut haftbar ist. Der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger hat vor Ankunft des Gutes schon das Recht alle zur Sicherstellung des Gutes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die nötigen Anweisungen zu geben; sollten diese aber mit denen des Absenders in Widerspruch stehen, so hat der Frachtführer den Anordnungen dieses zu folgen; so kann auch der Empfänger die Auslieferung des Gutes vor dessen Ankunft am Ort der Ablieferung nur dann fordern, wenn er vom Absender dazu ermächtigt ist. 5. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuliefern, wenn nicht rechtzeitig Gegenweisung erfolgt. Hat der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt, so ist durch dessen Inhalt Empfangsberechtigung und Auslieferungsverpflichtung bestimmt. Verweigert der Destinatär die Bezahlung der Fracht, so gilt dies als Ablehnung der Annahme. Ist der bezeichnete Empfänger nicht auszumitteln oder entsteht Streit über die Annahme, so hat 6. der Frachtführer den Zustand der Ware amtlich feststellen zu lassen und für die Unterbringung provisorisch Sorge zu tragen, sowie den Absender von der Sache in Kenntnis zu setzen. 7. Der letzte Frachtführer hat bei der Ablieferung, sofern der Vertrag (Frachtbrief) nicht anders bestimmt, die Rechte der vorhergehenden auszuüben. Wenn er das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, wird er sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft. Der Frachtführer ist seiner Verpflichtung ledig, sobald das Gut angenommen und (sofern nicht Vorausbezahlung — Frankatur — erfolgte) die Fracht bezahlt ist. Nur wegen der Mängel, die bei der Ablieferung der Ware äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer auch nach Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht noch in Anspruch genommen werden, wenn diese Mängel noch binnen einem Jahre (gesetzliche Reklamations- und Verjährungsfrist) oder binnen der vertragsmäßigen Reklamationsfrist nach Annahme des Gutes seitens des Empfängers entdeckt und geltend gemacht werden, oder wenn die Feststellung des Verlustes am Nettogewicht oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht wird, und zugleich bewiesen wird, daß der

Mangel ꝛc. in der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist (im Eisenbahnrecht ist dieser Beweis zum Teil durch Rechtsvermutungen ersetzt). Bezüglich der Verjährung der Klagen und Einreden gelten hier die nämlichen Grundsätze wie im Rechte des Speditionsgeschäfts.

Unter den Rechten des Frachtführers steht in erster Linie sein Anspruch auf das „Frachtgeld", dessen Zahlung er nach Annahme des Frachtgutes und des Frachtbriefes an den Empfänger geltend machen kann und zu der der Empfänger eben durch diese Annahme verpflichtet ist; jedoch hat die Zahlung, wenn auch die Empfangnahme vorhergeht, in der Regel sofort (Zug um Zug) zu erfolgen. Ebenso hat er das Recht auf Ersatz aller seiner Auslagen. Wegen dieser Forderungen steht ihm ein Pfandrecht und ein Retentionsrecht am Frachtgute zu, ersteres insbesondere wegen der Fracht-, Liege- und Zollgelder und anderen Transport-Auslagen; er kann dasselbe noch binnen drei Tagen nach Ablieferung des Gutes gerichtlich geltend machen, solange sich das Gut bei dem Empfänger oder bei einem Dritten, der es für diesen besitzt, befindet. Geht das Frachtgut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht im Frachtbrief anders bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der Vorgänger einzuziehen und deren Rechte, auch das Pfandrecht, auszuüben und auch für Spediteure. Im Falle einer Konkurrenz oder Kollision mehrerer gesetzlicher Pfandrechte (solcher des Kommissionärs, Spediteurs, Frachtführers an einer und derselben Ware) entscheidet das Gesetz dahin, daß unter den durch Versendung oder Transport des Gutes entstandenen Pfandrechten das später entstandene dem früher entstandenen vorgeht, diese Pfandrechte sämtlich den Vorrang vor dem des Kommissionärs und des Spediteurs für Vorschüsse haben, und unter den letzteren das früher entstandene dem später entstandenen vorgeht.

Die Eisenbahnen sind grundsätzlich den Frachtführern gleichgestellt; doch bestehen hinsichtlich der Eisenbahnfracht gewisse handelsgesetzliche (H. G. B. 422—431) und reglementmäßige Bestimmungen. Die Eisenbahnen sind verpflichtet zum Vertragsabschlusse für die Transporte auf ihren Strecken; eine Ablehnung ist nur gestattet, wenn die Güter an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements und in Ermangelung dieser nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich nicht eignen (Explosivstoffe, kranke Tiere), wenn der Absender den Anordnungen der Bahnverwaltung über Fracht, Auflieferung ꝛc. sich nicht unterwirft, die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports nicht genügen. Hinsichtlich der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen geben Anrecht auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Hinsichtlich der Haftpflicht kann solche ausgeschlossen werden: für Schaden, welcher seinen Grund hat in der vereinbarten Versendung auf unbedeckten Wagen, oder in der durch Vermerk auf dem Frachtbriefe beanstandeten, aber doch zugelassenen mangelhaften Verpackung oder in dem vertragsmäßig durch den Absender selbst besorgten Auf- und Abladen oder in der eigentümlichen besondere Gefahren mit sich bringenden Natur des Gutes oder in der mit dem Transport lebender Tiere für diese verbundenen Gefahr, oder bei begleiteten Gütern für Schaden, für dessen Abwendung die Begleitung hätte sorgen sollen. Hinsichtlich des Handgepäcks der Eisenbahnpassagiere kann bedungen werden, daß die Eisenbahn nur hafte, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute als Grund des Schadens oder des Verlustes des Handgepäckes nachgewiesen wird; in betreff des Passagiergutes

aber hat die Eisenbahn wie für alle Frachtgüter voll zu haften und kann nur eine zeitliche Beschränkung vereinbart werden, daß für Verlust (nicht aber Beschädigung) nicht gehaftet werde, wenn das Gepäck nicht in einer bestimmten Frist (nicht unter 3 Tagen) abgefordert werde. Die Höhe der Schadenersatzleistung kann durch Vertrag ausnahmsweise im voraus festgesetzt werden durch Vereinbarung, sogen. Normalsätze; so kann bedungen werden hinsichtlich solcher Güter, welche an sich bei dem Transport an Gewicht oder Maß verlieren, daß bis zu einem gewissen Normalsatz nicht gehaftet werde, Gegenbeweis der Schadensursache vorbehalten; ferner hinsichtlich aller Frachtgüter überhaupt, daß der bei der Schadenersatzberechnung zu Grunde zu legende Wert den deklarierten Wert oder einen im voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll; jede Beschränkung der Haftpflicht fällt aber weg, wenn böswillige Handlungsweise der Bahnverwaltung oder ihrer Leute den Schaden verursacht hat. Es kann auch die Ausschließung der Haftpflicht für alle Mängel, welche erst nach einer bestimmten, nicht kürzer als 4 Wochen zu berechnenden Reklamationsfrist entdeckt und geltend gemacht werden, bedungen werden. Geht der Transport durch mehrere anschließende Bahnen, so kann bedungen werden, daß nicht sämtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern nur die erste Bahn und die, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegen einander, eine dazwischenliegende nur dann als Frachtführer herangezogen werden kann, wenn nachgewiesenermaßen der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat. Liegt der Bestimmungsort nicht an der Bahn, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Bahnen als Frachtführer nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo er mittels der Bahn enden soll, und treten dann für die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein. Soll laut Frachtbrief das Gut an einem an der Bahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderer Bestimmungsort angegeben, der Transport und die Verantwortlichkeit der Bahn nur bis zur Ablieferung an diesem Orte.

Auch die **Postanstalten** betreiben das Frachtgeschäft und insofern sie das Transportgeschäft gewerbemäßig, resp. der Staat durch sie, betreiben, haben sie Kaufmannseigenschaft. Die Postanstalt kann den Vertragsabschluß nicht verweigern, sofern die gesetzlichen und reglementsmäßigen Bestimmungen beobachtet sind (Postgesetz vom 28. Oktober 1871; Postordnung vom 8. März 1879; Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875; Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878 und 3. November 1880). Die an die Postanstalt zu entrichtende Gegenleistung (Porto) ist tarifiert und nach Maßgabe der Posttaxordnungen und des Gebührentarifs zu entrichten. Die Postanstalt kennt für die sogenannten „gewöhnlichen Sendungen" keine Haftpflicht, bietet dagegen dem Absender im Falle reglementsmäßiger Einlieferung Ersatz: für den Verlust und die Beschädigung der Briefe mit Wertangabe (valorierten Briefe), der Pakete mit oder ohne Wertangabe und dann für den Verlust der rekommandierten Sendungen (eingeschriebenen Sendungen) und der zur Beförderung mit Staffette eingelieferten. Hinsichtlich der Wertangabe, als einer vom Absender einseitig vorgenommenen Schätzung, ist die Post nicht unter allen Umständen gebunden; beweist sie, daß die Angabe den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen, bei betrüglicher Absicht des Absenders auch diesen nicht, es tritt vielmehr strafrechtliche Verfolgung des Absenders ein. Die Post haftet auch für die mit der Personenbeförderung verbundene Güterbeförderung, wenn die Güter reglementmäßig als Passagiergut

eingeliefert sind, ob mit oder ohne Wertangabe. Sie haftet weiter bei der Personenbeförderung für Kur- und Verpflegungskosten, ebenso wie die Eisenbahn, im Falle einer Beschädigung des Reisenden, wenn dieselbe erweislich nicht durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist. Bei Extrapostbeförderung wird nach keiner Seite hin Entschädigung von der Post geleistet. Im übrigen gelten bezüglich Ausschlusses der Haftpflicht die überhaupt beim Frachtgeschäft geltenden Bestimmungen und außerdem, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf einer auswärtigen Transportanstalt herbeigeführt ist, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention ausdrücklich die Ersatzleistung übernahm; wenn der Entschädigungsanspruch erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet, bei der zuständigen Postbehörde angemeldet wurde; wenn in Fällen des Krieges oder gemeiner Gefahr die Postverwaltung jede Haftpflicht abgelehnt hat; endlich haftet die Post für das Fehlende nicht, wenn der Verschluß oder die Verpackung der Sendung bei der Ablieferung an den Adressaten äußerlich unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird.

Endlich fällt auch der Betrieb von Telegraphenanstalten — wenn auch vom Staate unternommen — unter das Handelsrecht, doch sind deren Geschäfte nicht durch das Handelsgesetzbuch, sondern durch Sonderrechte dieser Anstalten geregelt. Die öffentlichen Telegraphenanstalten sind im Deutschen Reiche Staatsanstalten wie die Post; doch dürfen unter bestimmten Bedingungen Privatpersonen den Betriebsanschluß ihrer Telegraphenanlagen an die des Reiches für ihre eigenen Zwecke herstellen und ebenso auch die Eisenbahntelegraphen, wenn sie nicht im Staatsbetrieb stehen, Telegramme befördern, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Der Vertrag über telegraphische Beförderung, zwischen Absender und der betreffenden Telegraphenanstalt durch Aufgabe und Annahme der Depesche abgeschlossen, bewirkt weiter kein Rechtsverhältnis zwischen diesen beiden. Die Annahme einer Depesche kann nicht abgelehnt werden, wenn nicht reglementmäßige Ablehnungsgründe vorliegen. Die einzelnen Vertragsbestimmungen sind in den auf Grund der Verfassung (Art. 48—52) erlassenen reglementarischen Festsetzungen ꝛc. enthalten, ebenso die Bestimmungen über die Telegraphengebühr. Den Telegraphenanstalten liegt ebenfalls Haftpflicht ob. Sie sind verpflichtet zur Rückzahlung der Telegraphengebühr, wenn ein Telegramm durch Schuld des Betriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung an den Adressaten gelangt ist, sowie wenn ein sogenanntes verglichenes Telegramm (auch rekommandiertes genannt) wegen Verstümmelung seinen Zweck nicht hat erfüllen können; die auf Rückerstattung der Gebühr gerichtete Reklamation muß mit der reglementmäßigen Nachweisung versehen und innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an, erhoben werden. Die Verwaltung ist zu Berichtigungstelegrammen verpflichtet; dieselben werden als Privattelegramme behandelt und hat der betreffende Aufgeber die entfallenden Gebühren zu bezahlen, erhält sie aber zurück, wenn das Berichtigungstelegramm durch einen der obigen Umstände begründet ist. Handelt es sich um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, so wird nur die Gebühr für das Berichtigungstelegramm zurückerstattet.

Viertes Buch.

Vom Seehandel.

Der Seehandel folgt, soweit er einzelne überseeische Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, in rechtlicher Beziehung den für Handelsgeschäfte überhaupt

bestehenden Bestimmungen. Andererseits gibt es für den eigentlichen Seehandel, welcher den Erwerb durch die Seefahrt mittels hierzu geeigneter Fahrzeuge, der Seeschiffe, zum Zwecke hat, eine Reihe besonderer Rechtsgrundsätze, welche unter dem Namen des Seehandelsrechts zusammengefaßt werden.

Das Deutsche Handelsgesetzbuch enthält im fünften Buche, betitelt „Vom Seehandel", im wesentlichen Seehandelsrecht, mitunter aber auch öffentlich-rechtliche Normen; es stellt nur solche Rechtsverhältnisse fest, welche sich auf die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge beziehen.

Von den Schiffen. Nach Reichsrecht ist an Stelle des früheren Zeugnisses (Beilbriefes oder Bielbriefes), in welchem das fertige Schiff nach Größe, Heimat 2c. amtlich beschrieben wurde, die Ausstellung des Zertifikats getreten, durch welches die Eintragung in das (öffentliche) Schiffsregister und das Recht des Schiffes, die Flagge der deutschen Handelsmarine (Deutsche Reichsflagge) zu führen, bewiesen wird. Alle deutschen Kauffahrteischiffe haben als Nationalflagge die Deutsche Flagge zu führen, vorausgesetzt, daß das Schiff sich in dem ausschließlichen Eigentum deutscher Staatsangehöriger (dazu gehören auch die im Gebiete des Deutschen Reichs errichteten und ihren Sitz habenden Handelsgesellschaften 2c. und bei den Kommandit-Aktiengesellschaften, wenn deren Komplementäre das deutsche Indigenat besitzen) befinde, sowie, daß das Schiff in das öffentlich geführte, amtliche Schiffsregister seines Heimathafens (Registerhafens) eingetragen und darüber das Zertifikat ausgestellt ist. Eintragung und Zertifikat muß die gesetzlich geforderten Thatsachen (Name und Gattung, Größe und Tragfähigkeit, Zeit und Ort der Erbauung, Name 2c. des Reeders bezw. der Mitreeder, Heimatshafen 2c.) angeben, den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigentums des ganzen Schiffes und der einzelnen Schiffsanteile (Schiffsparten) beruht 2c. Die Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister darf erst geschehen, wenn das Flaggenrecht und die zur Eintragung erforderlichen Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind; jedoch sind Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung ins Schiffsregister und ohne Erteilung des Zertifikats ermächtigt.

Jede nach der Eintragung in das Schiffsregister in den Verhältnissen des Schiffes eintretende Veränderung ist wieder in das Register einzutragen und auf dem Zertifikat zu vermerken; geht das Schiff unter oder verliert es das Recht die Reichsflagge zu führen, so ist es im Register zu löschen und das Zertifikat zurückzuliefern, wenn nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne. — Beim Verkauf eines Schiffes oder eines Schiffspartes kann die Eigentumsübertragung durch Abrede sofort, ohne die sonst nach bürgerlichem Rechte erforderliche Übergabe, erfolgen; findet die Veräußerung während der Reise des Schiffes statt, so ist in Ermangelung anderer Verabredung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle. Ein segelfertiges Schiff kann wegen nicht zum Bedarf der anzutretenden Reise kontrahierter Schulden nicht mit Arrest belegt, eine zur Besatzung eines segelfertigen Schiffes gehörige Person wegen Schulden nicht verhaftet werden.

Von den Reedern und der Reederei. Der Reeder ist der Eigentümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes. Der Reeder haftet für Ersatz des Schadens, den eine Person der Schiffsbesatzung durch ihr Verschulden in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen einem Dritten zufügt, und zwar in der Regel mit seinem ganzen Vermögen (fortune de terre), dagegen nur mit Schiff und Fracht (fortune de mer) in besonderen vom Gesetz (Art. 452) aufgezählten Fällen; er haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur

Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen persönlich.

Reederei (auch Mitreederei genannt) ist die eigenartige Gesellschaft, welche die Eigentümer eines größeren Seeschiffes — gewöhnlich ist ein solches Eigentum mehrerer —, die Mitreeder (früher auch „Schiffsfreunde") bilden. Das einer Reederei zugehörige Schiff wird samt Zubehör (ähnlich wie das Grundkapital einer Aktiengesellschaft in Aktien) geteilt gedacht, so daß Teilrechte am Schiffsvermögen (Schiffsparten) entstehen, welche sich in größerer oder geringerer Anzahl (auch in Bruchteilen) in den Händen verschiedener Teilhaber befinden können. Zur Errichtung einer Reederei ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben; eine Reederei gilt da als vorhanden, wo ein mehreren Personen gemeinschaftlich zugehöriges Schiff von diesen zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet wird. Dagegen tritt das Recht der Reederei nicht ein, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft (offenen Handelsgesellschaft oder einem Aktienverein) gehört. Bei Beschlußfassung über Angelegenheiten der Reederei ist die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder erforderlich, wenn es sich um Abänderung des Reedereivertrags oder um Beschlüsse handelt, welche den Bestimmungen des Reedereivertrages entgegen oder dem Zwecke der Reederei fremd sind; sonst entscheidet die Mehrheit der Stimmen — diese gezählt nach der Größe der Schiffsparten —; die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für denselben gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffes gehört. Gegenüber einem Majoritätsbeschluß, daß eine neue Reise unternommen, dem Beschlusse, daß nach Beendigung einer Reise eine Reparatur des Schiffes vorgenommen, endlich dem, daß ein Gläubiger voll befriedigt werde, welchem die Reederei nur mit Schiff und Fracht haftet — kann der Mitreeder sich von den durch die Majorität beschlossenen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Entgelt aufgibt, das Teilrecht abandonniert, vorausgesetzt, daß er innerhalb dreier Tage nach dem Tage des majorisierenden Beschlusses oder (bei seiner Abwesenheit) innerhalb dreier Tage nach der Mitteilung des Beschlusses den Abandon den Mitreedern oder dem Korrespondentreeder durch gerichtliche oder notarielle Urkunde anzeigt. Die aufgegebene Schiffspart fällt dann den übrigen Mitreedern zu, im Zweifel nach Verhältnis ihrer Schiffsparten. Gewinn und Verlust werden, wenn nicht anders verabredet, nach der Größe der Schiffsparten verteilt. Jeder Mitreeder kann seine Schiffspart zu jeder Zeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitreeder, aber unter Anzeige an dieselben, ganz oder teilweise veräußern. — Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Reedereibetrieb ein Korrespondentreeder, Schiffsdirektor, Schiffsdisponent bestellt werden; zählt er nicht zu den Mitreedern, dann ist einstimmiger Beschluß nötig. Die Bestallung kann jederzeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen. Er ist kraft seiner Bestallung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Reederei mit sich bringt und haftet in allen Fällen für die Sorgfalt eines ordentlichen Reeders, bedarf aber einer Spezialvollmacht, um das Schiff oder Schiffsparten zu veräußern oder zu verpfänden, für dasselbe Versicherung zu nehmen, oder Darlehen aufzunehmen, oder Wechselverbindlichkeiten im Namen der Reeder oder einzelner Mitreeder einzugehen. — Für die Schulden der Reederei haftet das Schiffsvermögen (fortune de mer) der Reederei, in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen, wie beim Reeder, auch das (übrige) Vermögen (fortune de terre) der einzelnen Mitreeder, jedoch (ohne besondere Verabredung) nicht solidarisch, sondern wenn persönliche Haftung

eintritt, nur nach Verhältnis der Größe ihrer Schiffsparten. Die Mitreeder als solche können wegen eines jeden Anspruchs vor dem Gericht des Heimathafens belangt werden. Beendigt wird die Reederei nur durch Mehrheitsbeschluß, durch Untergang oder Veräußerung des ganzen Schiffes, sowie durch Konkurs aller Mitreeder. In Streitigkeiten bezüglich des Verhältnisses zwischen Reeder oder Schiffer und Schiffsmannschaft kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer für Handelssachen ohne Zuziehung von Beisitzern entscheiden.

Schiffer und Schiffsmannschaft. Wer das Schiff auf der zu Erwerbszwecken unternommenen Reise führt und Aufsicht über Schiff und Ladung zu üben hat, heißt Schiffer (Schiffsführer, Kapitän); führt der Alleineigentümer des Schiffes dasselbe selbst, dann gilt er nach außen als Reeder, hat aber auch die Obliegenheiten des Schiffers zu erfüllen; führt ein Mitreeder das Schiff, dann sind die Rechtsgrundsätze für das Verhältnis des Mitreeders und für das des Schiffers in Anwendung. Das Gesetz handelt von den Rechten und Pflichten des lediglich zur Schiffsführung Angestellten (beauftragten Schiffsfremden, sogenannten Setzschiffer, Schiffer im engeren Sinne). Der Schiffer wird zur Schiffsbesatzung gerechnet, nicht aber zur Schiffsmannschaft, zu welcher nur die Schiffsoffiziere, die einzelnen Funktionäre (wie Bootsmann, Zimmermann, Koch, Segelmacher), dann die Voll- und Leichtmatrosen und Schiffsjungen gezählt werden, während alle sonst angestellten Personen des Schiffes (Ärzte, Kassenbeamte, Proviantmeister, Maschinisten, Aufwärter 2c.) zur Schiffsbesatzung gehören.

Der Schiffer wird durch einen zwischen ihm und dem Reeder geschlossenen Freidienstvertrag zur Führung des Schiffes berufen; er hat überall die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden, haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, auch gegenüber den anderen am Seetransport Beteiligten (dem Befrachter, dem Reisenden, dem Bodmereigläubiger 2c.). Er ist, sobald das Schiff den Heimatshafen verlassen hat, in allen die Seereise betreffenden Rechtshandlungen der vollberechtigte juristische Vertreter des Reeders. Durch die innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse (Ausrüstung, Verproviantierung, Bemannung — in diesen Beziehungen schon im Heimatshafen —, Erhaltung des Schiffes, Aufnahme von Darlehen — wenn nötig gegen Verbodmung des Schiffes — im äußersten Notfall sogar Verkauf des Schiffes) vorgenommenen Rechtshandlungen wird nicht der Schiffer, sondern der Reeder verpflichtet. Der Schiffer hat überall das Interesse seines Reeders nach bestem sachverständigen Ermessen zu wahren; er darf keine Güter für eigene Rechnung laden und muß, wenn die Reise von bestimmten Unfällen betroffen wird, eine ordnungsmäßige Verklarung ablegen (Verklarung oder Seeprotest ist eine vom Schiffer unter Zuziehung der Schiffsmannschaft vor Gericht [oder vor einem Konsul] abgegebene und von zuständiger Behörde sofort aufzunehmende Aussage über Unfälle auf der Reise behufs Rechenschaftsablage und einer Art von Beweisführung). Bestimmte Meldungen sind noch bei den Konsulaten laut Reichsgesetz vom 25. März 1880 2c. zu machen. Der Schiffer hat Anspruch auf die vertragsmäßige Gage (nicht aber auf sogenannte Kaplaken, Primage oder Gratifikation seitens der Befrachter 2c.), es steht ihm die Ausübung einer Stellvertretungsbefugnis und gemäß der Seemannsordnung die Handhabung der Disziplin über die gesamte Schiffsmannschaft zu. Das Schifferverhältnis endet mit Ablauf des Freidienstvertrags, außerdem aber durch Entlassung, welche vermöge eines mittels des Vertrags nicht zu beseitigenden Rechts vom Reeder jederzeit, aber unbeschadet der Entschädigungsansprüche verfügt werden kann. Die Wirkungen der Entlassung sind je nach deren Veranlassung gesetzlich geregelt.

Von der Schiffsmannschaft. Der Schiffsmann tritt in den Dienst eines bestimmten Seeschiffes durch den an eine bestimmte Form nicht gebundenen Heuervertrag, einen Dienstvertrag zwischen ihm und dem Schiffer (manchmal auch Reeder), durch welchen er sich zum Schiffsdienste auf bestimmte Zeit, für eine gewisse Reise ꝛc. gegen Entgelt, nämlich Verpflegung, Lohn (sogenannte Heuer, Gage) ꝛc. verpflichtet. Wer als Schiffsmann in Dienst tritt, sich heuern läßt, muß zuvor sich über Namen, Heimat und Alter vor einem Seemannsamte ausweisen und von diesem ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten. Nach unter dieser Voraussetzung erfolgtem Abschluß des Heuervertrags hat der Schiffer die Musterung (Anmusterung) zu veranlassen, d. i. die amtliche Verlautbarung des Heuervertrags vor einem Seemannsamte (im Auslande das Konsulat), das die Verhandlung hierüber als Musterrolle ausfertigt und zugleich in das Seefahrtsbuch, welches der Schiffer während der Dauer des Dienstverhältnisses des Schiffsmannes aufbewahren muß, einen als Ausgangs- oder Seepaß dienenden Vermerk über die Anmusterung einträgt. Die Heuer ist, sofern nicht anders vereinbart, in der Regel erst nach Beendigung der Reise zu bezahlen, und haftet für dieselbe der Reeder nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Abmusterung zu veranlassen, d. i. die amtliche Verlautbarung der Beendigung seitens des Schiffers und des Schiffsmanns vor dem zuständigen Seemannsamte (des Hafens, in welchem das Schiff liegt), das die Abmusterung im Seefahrtsbuche und in der Musterrolle vermerkt.

Güterbeförderung zur See. Der Seefrachtvertrag (Befrachtungsvertrag) ist der zweiseitige, formlos abgeschlossene Vertrag zwischen dem Verfrachter (Reeder oder dessen Stellvertreter, dem Schiffer) und dem Befrachter, durch welchen der erstere gegenüber dem letzteren sich verpflichtet, gegen Entgelt (Zahlung der Seefracht, Frachtsumme) zum Transport übergebene Waren über See nach näherer Bestimmung zu befördern. Der Frachtvertrag bezieht sich entweder auf das Schiff im ganzen oder einen verhältnismäßig bestimmten Teil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes — Befrachtung en bloc, die gewöhnliche Art — oder auf einzelne Güter (Stück-Güter) — Befrachtung en cueillette. Wird das Schiff en bloc verfrachtet, „gechartert", so kann jede Partei über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (sogenannte Chartepartie) verlangen. Rechte und Pflichten des Verfrachters und des Befrachters richten sich zunächst nach dem Frachtvertrage; im übrigen ordnet das Gesetz die betreffenden Rechtsverhältnisse. Der Verfrachter haftet für jeden Schaden, welcher durch seine oder seiner Leute Schuld den Gütern zugefügt worden ist, und wird, gleich dem Landfrachtführer, von seiner Haftpflicht nur durch unabwendbare äußere Gewalt (vis major, force majeure) oder durch Verderb der Ware infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit oder äußerlich nicht erkennbarer Verpackungsmängel befreit. Verlust und Beschädigung aus einem bei aller Sorgfalt nicht zu entdeckenden mangelhaften Zustande des Schiffes werden dem Verluste ꝛc. durch höhere Gewalt gleichgestellt. Für Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere haftet der Verfrachter nur, wenn darüber dem Schiffer bei der Abladung Anzeige gemacht ist. Für die Zahlung der Fracht haftet zunächst der Befrachter, jedoch wird durch die Annahme der Güter der Empfänger verpflichtet, nach Maßgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht mit allen Nebengebühren, etwaiges Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten, und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern. Ist die

Fracht nach Maß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen, so soll im Zweifel Maß, Gewicht oder Menge der abgelieferten, nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden. Wenn nicht besonders ausgemacht, können Kaplaken, Prämien u. dgl. nicht gefordert werden. Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schiffahrt (Lotsen-, Hafen-, Leuchtfeuer-Geld, Schlepplohn, Quarantänegelder, Ausrufungskosten u. dgl.) trägt, wenn nicht anders verabredet, der Verfrachter allein, selbst wenn er zu den die Auslagen verursachenden Maßregeln laut Frachtvertrag nicht verpflichtet war. Zur Sicherung der Forderung der Fracht, sowie der übrigen Gebühren hat der Verfrachter ein Pfandrecht an den Gütern ebenso wie der Landfrachtführer.

Der Schiffer hat, wenn das Schiff im ganzen gechartert ist, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Verfrachter anzuzeigen und mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Ladezeit. Für die Ladezeit kann, wenn nicht das Gegenteil bedungen, eine besondere Vergütung nicht verlangt werden, dagegen hat der Befrachter dem Verfrachter für die Überliegezeit, d. i. die Frist die der Verfrachter über die bestimmte Zeit auf die Ladung hat warten müssen, eine Vergütung (Liegegeld) zu entrichten, welche im Zweifel durch richterliches Ermessen bestimmt wird. Die Dauer der Ladezeit ist durch Vertrag, in Ermangelung durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens oder durch den Ortsgebrauch bestimmt, oder es gilt als solche eine den Umständen des Falls angemessene Frist. Die Überliegezeit beträgt, wenn nicht anders bestimmt, 14 Tage. Ist eine Wartefrist d. i. die Zeit, welche der Verfrachter auf die Abladung (die Vollendung der dem Befrachter obliegenden Verbringung des Frachtguts zur Einladung) zu warten hat, im Vertrag vereinbart, so ist der Verfrachter durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung zum längeren Warten nicht verpflichtet, kann die Reise ohne die volle Ladung antreten, sofern der Befrachter nicht vom Vertrage zurücktritt, und es gebührt ihm, ebenso wie wenn er auf Verlangen des Befrachters die Reise ohne die volle bedungene Ladung antritt, die volle Fracht, das etwaige Liegegeld und er kann selbst, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderen Sicherheit fordern; auch sind ihm die aus der Unvollständigkeit der Ladung erwachsenden Mehrkosten zu erstatten. Vor Antritt der Reise kann der Befrachter vom Vertrage zurücktreten, gegen Zahlung der halben Fracht (d. i. die eigentliche Fautfracht) und gegen Erstattung der Kosten 2c.; nach Antritt der Reise gegen Zahlung der ganzen Fracht und Erstattung der Kosten. Außer der Charteпartie ist dem Seefrachtvertrage noch das Konnossement eigentümlich, d. i. ein Waren- und Orderpapier (selten Rektapapier), welches der Schiffer oder ein Vertreter desselben nach Beendigung jeder einzelnen Abladung dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter erteilten vorläufigen Empfangsscheines in so vielen Exemplaren auszustellen hat, als der Ablader verlangt; sämtliche Exemplare müssen gleichlauten und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind. Dem Schiffer ist vom Ablader eine mit Unterschrift des letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu erteilen. Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, wenn nicht anders vereinbart, an die Order des Empfängers oder lediglich an Order zu stellen, d. h. an Order des Abladers, zu stellen. Dasselbe kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten. (Die Ausfertigung eines Konnossements betreffend s. II. Teil.) Ein derartiges Konnossement bietet für denjenigen, welcher dadurch zum Empfang der bezüglichen Güter berechtigt erscheint, den Vorteil, daß er schon mit der Übergabe desselben, sobald die Güter abgeladen sind, an diesen die Rechte erwirbt, die sonst erst

mit der Übergabe der Güter verbunden sind; er kann also, während sie noch schwimmen, darüber verfügen und sie durch Indossierung des Konnossements weiter begeben. Sind mehrere Exemplare eines an Order lautenden Konnossements ausgestellt, so geht derjenige Inhaber vor, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das auf Order lautende Konnossement durch Indossament übertragen ist. Der Verfrachter trägt auch die Ausladungskosten, während die weiteren Kosten dem Empfänger zur Last fallen. Der Schiffer hat, sobald er zum Löschen fertig, dies dem Empfänger anzuzeigen und mit dem auf diese Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit. Der Empfänger kann, falls der Schiffer mit der Löschung zögert, Schadenersatz beanspruchen. Vermutet der Empfänger irgendwelche Beschädigung der Güter, so kann er die Löschung unter gerichtlicher Aufsicht vornehmen lassen.

Der Frachtvertrag wird aufgelöst, wenn vor der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht, oder wenn die im Frachtvertrage speziell bezeichneten Güter verloren gehen; auch darf jede Partei vom Vertrage ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, wenn vor oder während der Reise Kriegsgefahr droht, das Schiff mit Embargo (Beschlag) belegt oder vom Staate in Dienst genommen wird 2c., oder ein Aus- oder Einfuhrverbot hindernd im Wege steht. Der Frachtvertrag endet, wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht; jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältnis der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht), und diese nur so weit als der gerettete Wert der Güter reicht.

Bei der Beförderung von Personen zur See, sogenannte **Seepassage**, kommen ähnliche Verhältnisse wie bei der Güterfracht in Frage. Über die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Reisenden entscheidet der Überfahrtsvertrag, welcher an sich formlos nicht selten auf allgemeine Reglements für den Reiseverkehr auf Passagierschiffen Bezug nimmt; zur Abtretung der aus dem Vertrage erlangten Rechte an einen Dritten ist der Reisende nur dann befugt, wenn sein Name nicht im Überfahrtsvertrage genannt ist. Versäumt der Reisende das rechtzeitige Erscheinen an Bord, so hat er gleichwohl das volle Überfahrtsgeld (Passagegeld) zu bezahlen; erklärt er vorher seinen Rücktritt oder stirbt er, so hat der Schiffverfrachter Anspruch auf die Hälfte des Passagiergeldes. Der Verfrachter haftet für die Beschädigung der Reiseeffekten, sofern seine Leute schuld daran tragen, hat aber andererseits an denselben auch ein Pfandrecht für das Überfahrtsgeld, solange die Sachen an Bord zurückbehalten oder deponiert sind.

Von der Bodmerei, einer dem Seerechte eigentümlichen Art von Darlehen, die darin besteht, daß zur Sicherung des Darlehens das Schiff (oder die Fracht oder die Ladung oder mehreres hiervon) verpfändet, — verbodmet — ist und für die Rückzahlung des Darlehens haftet, und daß die Rückzahlung regelmäßig nur im Falle glücklicher Vollendung einer bestimmten einzelnen Seeunternehmung (Bodmereireise), für welche das Darlehen gegeben wurde, gefordert werden kann. Das Bodmereidarlehen kommt in mehrfacher Art vor, je nach der Person, welche dasselbe aufnimmt; die eigentliche Bodmerei ist diejenige, welche vom Schiffer (Schiffskapitän) als solchem in den gesetzlich festgestellten Fällen eingegangen wird, sie ist reichsrechtlich geregelt; die uneigentliche Bodmerei ist entweder Verbodmung des Schiffes durch den Reeder, behufs Baues, Ausrüstung oder Reparatur des Schiffes — Beilbriefdarlehen —, oder Verbodmung der Ladung durch den Verfrachter behufs Revalierung (Schadloshaltung) der überseeischen Warensendung, — Respondentia, Großavanturei-Vertrag —; ihre Regelung ist den Landesgesetzen

überlassen, die Rechte von Schiffsgläubigern stehen den uneigentlichen Bodmeristen im Reiche nicht zu. Die Befugnis zur Aufnahme eines Bodmereidarlehens steht dem Schiffer nur zu außerhalb des Heimathafens zur Ausführung der Reise oder während der letzteren im Interesse der Ladung; die Prämie ist in ihrer Höhe unbegrenzt von der Vereinbarung abhängig. Zur Eingehung des Bodmereivertrags ist die Ausfertigung des Bodmereibriefes erforderlich, der, auch Seewechsel genannt, vom Schiffer ausgestellt werden und einen gesetzlich bestimmten Inhalt haben muß und ohne welchen dem Gläubiger nur das Recht eines gewöhnlichen Darlehensgläubigers zustehen würde. Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, wenn nicht das Gegenteil vereinbart, an die Order des Gläubigers oder lediglich an Order (d. i. die Order des Bodmereigebers) zu stellen. Lautet er an Order, so kann er durch Indossament übertragen werden, wobei jedoch der Einwand, der Schiffer sei zur Eingehung des Geschäfts überhaupt und in dem Falle gerade nicht befugt gewesen, auch gegen den Indossatar zulässig ist. Die Bodmereischuld ist, wenn nicht im Briefe anders bestimmt — wenn überhaupt die Bodmereireise angetreten und vollendet wurde —, im Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Einfahrt in denselben fällig; von da an laufen Verzugszinsen, wenn nicht Zahlung erfolgt, oder Zeitprämien abgemacht sind; die Zahlung ist an den durch den Bodmereibrief (oder dessen Giro) legitimierten Gläubiger zu leisten, eventuell durch amtliche Deponierung zu ersetzen. Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffes und der verbodmeten Ladung, sowie die Überweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gerichte beantragen. Hinsichtlich des Schiffes und der Fracht ist die Klage gegen den Schiffer oder Reeder zu richten, hinsichtlich der Ladung vor der Ausladung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder bei einem anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt. Gegen einen Dritten, der im guten Glauben den Besitz der verbodmeten Ladung erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen. Reichen die verbodmeten Gegenstände infolge großer oder besonderer Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers nicht aus, so trägt der Bodmereigläubiger den daraus entstandenen Nachteil, vorausgesetzt, daß nicht den Schiffer eine Schuld an der Gefahr trifft, z. B. wegen willkürlicher Veränderung der Reise (Deviation).

Von der Haverei, auch Havarie (avarie, average), d. i. von den Schäden und Kosten, welche dem Schiffe oder dem Frachtgut von der Ladung an bis zur vollendeten Löschung erwachsen sind, ohne daß ein Totaluntergang von Schiff oder Ladung oder beiden eintrat. Die Haverei ist eine kleine oder ordinäre (petty average), oder eine partikuläre oder besondere, oder endlich eine extraordinäre oder große. Als kleine Haverei sind nach deutschem Rechte zu tragen: die Abgaben, die das Schiff entrichten muß, sowie Anker-, ordinäre Lotsen- und Quarantäne-, Hafen-, Leuchtfeuer-, Brückengelder, auch außergewöhnliche Unkosten, wie besondere Lotsengelder, Auseisungskosten, Schlepplohn; diese kleine Haverei fällt nach dem heutigen Rechte im ganzen zu den Kosten der Seefahrt und ist wie die für die Reise schlechthin notwendig erwachsenden Auslagen von dem Verfrachter zu tragen. Die partikuläre oder besondere Haverei umfaßt Schäden, welche durch Verschulden oder Zufall entstehen und entweder die Ladung oder das Schiff allein betreffen, im ersteren Fall vom Schiffer, Verfrachter oder Reeder, im letzteren vom Eigentümer zu tragen sind; es sind dies: a) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der infolge einer besonderen Haverei

nötig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen; b) die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamiert werden, — eine Bestimmung, welche sich auf Fälle bezieht, in denen das Schiff ungerecht angehalten oder aufgebracht wurde; c) die durch Prangen, d. i. übermäßiges Ansetzen von Segeln oder übermäßige Anstrengung der Segel, sowie durch abnormes Anstrengen der Dampfmaschine verursachte Beschädigung des Schiffes, seines Zubehör und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt wurde; d) auch der durch Zusammenstoß zweier oder mehrerer Schiffe entstandene Schaden; ist der Zusammenstoß durch Verschulden der Besatzung (zu der auch der Lotse gehört, wenn er nicht Zwangslotse ist) herbeigeführt, so ist der Reeder dieses Schiffes — sachlich, mit Schiff und Fracht, — verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem anderen Schiffe und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen, unbeschadet der persönlichen Verpflichtung, welche die schuldige Person trifft; tragen die Besatzungsmitglieder beider Schiffe schuld oder der Zufall, so hat jeder Reeder den ihn treffenden Schaden zu tragen; hat der Zwangslootse den Zusammenstoß verschuldet, so haftet der Reeder des von diesem geführten Schiffes für den Schaden nicht. Große oder gemeinschaftliche Haverei (general average, avaries grosses, avaries communes) bedeutet: a) alle Schäden, welche dem Schiffe oder der Ladung oder beiden behufs der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, b) die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden und c) die Kosten, welche zu demselben Zwecke aufgewendet werden. Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen, und zwar wird sie nach Verhältnis des Wertes und des Betrages desselben verteilt, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder teilweise wirklich gerettet worden ist. Die Vergütungsberechtigten stehen hinsichtlich der von Schiff und Ladung zu entrichtenden Beiträge den Schiffsgläubigern gleich; sie haben zur Sicherung ihrer Forderungen ein Pfandrecht an den einzelnen beitragspflichtigen Objekten. Die Feststellung und Verteilung der Schäden erfolgt am Bestimmungsorte und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet. Der Schiffer hat die Aufmachung der großen Haverei, d. i. die Feststellung und Verteilung des Schadens in einer besonderen Urkunde, Dispache genannt, somit die Aufmachung der Dispache, ohne Verzug zu veranlassen und macht sich bei Versäumung jedem Beteiligten verantwortlich, wie andererseits dann jeder Beteiligte die Aufmachung beantragen und betreiben kann. Die Aufmachung erfolgt zumeist auf Grundlage der Verklarung (s. o. S. 230). An den deutschen Hafenplätzen wird die Dispache für deutsche Schiffe durch die ein für allemal bestellten oder in Ermangelung solcher durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheurs) aufgemacht, außerhalb des Reiches durch die deutschen Konsuln.

Die Bergung und Hilfsleistung in Seenot ist durch das H. G. B. und die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 geregelt. Danach liegt Bergung vor, wenn der in Sicherheit gebrachte Gegenstand — Schiff, Ladung oder Teile derselben — zur Zeit der Rettung nicht mehr in der Verfügung des Schiffers oder der Schiffsbesatzung stand, sondern von diesen preisgegeben oder durch die Gewalt der Seenot weggerissen, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht wird; ferner wenn außer dem Falle der Seenot eines Schiffes besitzlos gewordene Gegenstände von der See auf den Strand geworfen (sogenannter Seeauswurf) oder gegen denselben getrieben und vom Strande aus in Sicherheit gebracht werden (sogenannte strandtriftige

Güter); endlich wenn versunkene Schiffstrümmer oder sonstige Gegenstände vom Meeresgrunde heraufgebracht, oder wenn ein verlassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände in offener See treibend (sogenannte seetriftige Güter) von einem Fahrzeuge in Sicherheit gebracht werden. In allen diesen Fällen haben die in Sicherheit bringenden, nicht zur Schiffsbesatzung gehörenden dritten Personen als sogenannte Berger Anspruch auf Bergelohn. Der durch Vertrag festgesetzte oder durch richterliches Ermessen bestimmte Betrag des Bergelohns darf, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, den dritten Teil des Wertes der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen. Hilfsleistung in Seenot liegt vor, wenn das Schiff oder die Ladung ganz oder teilweise aus der Seenot durch dritte Personen befreit und in Sicherheit gebracht wurde, während dem Schiffer oder einem Stellvertreter die Verfügung über Schiff und bezw. Ladung verblieb. Wer solche fremde Hilfe mit Erfolg leistete, hat Anspruch auf Hilfslohn, der wie der Bergelohn festgesetzt wird, jedoch stets unter dem Betrage zu berechnen ist, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde; auf den Wert der geretteten Gegenstände ist hierbei nur untergeordnete Rücksicht zu nehmen. Außer dem Berge- und Hilfslohn sind, weil darin nicht enthalten, dann noch zu fordern die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung und Abschätzung und Veräußerung derselben, ferner die Vergütung für die erste Anzeige, für einen Boten und die Beförderungsmittel der Nachricht an den Strandvogt, für die von diesem angeordnete Benutzung fremder Fahrzeuge 2c., behufs der Rettung von Menschenleben. Der Anspruch auf die Berge- und Hilfskosten haftet nur an den geretteten Gegenständen. Das Pfandrecht wird in der Weise wie die Einklagung der Bodmereischuld geltend gemacht. Wegen der Bergungs- und Hilfskosten steht dem Gläubiger an den geretteten und geborgenen Gegenständen ein Pfandrecht zu und bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht.

Schiffsgläubiger sind diejenigen Personen, deren Forderungen sich beziehen auf a) Kosten des Zwangsverkaufs eines Schiffes, samt Bewachungskosten 2c., b) auf öffentliche Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben (s. o. kleine Haverei); c) auf Heuer-, Dienstlohn 2c. der Schiffsbesatzung; d) auf Lotsengelder, Bergungs-, Hilfs-, Loskauf- und Reklamekosten; e) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (s. o.); f) Bodmereidarlehen und ähnliche Schulden aus Kreditgeschäften, die der Schiffer in Not oder kraft besonderer Befugnis auswärts abschloß; g) Ersatzansprüche wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladung oder der aufgegebenen Reiseeffekten; h) auf Entschädigung für ein Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung; i) auf sonstige Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, auf Nichterfüllung oder mangelhafte oder unvollständige Erfüllung eines vom Reeder abgeschlossenen, vom Schiffer aber als solchem auszuführenden Vertrages. Der Schiffsgläubiger hat ein auch gegen dritte Besitzer des Schiffes bleibendes, im Konkurse wirksames, gesetzliches Pfandrecht am Schiffe und dessen Zubehör; es erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht der Reise, auf welcher die Forderung entstanden ist. Das Pfandrecht ist ein privilegiertes, insofern der Schiffsgläubiger ein solches dadurch geltend machen kann, daß er den Reeder oder den Schiffer, nach seiner freien Wahl, belangt, und das gegen den Schiffer ergangene Erkenntnis in Ansehung des Pfandrechtes auch gegen den Reeder wirksam ist; es ist weiter ein mit einem Vorzug privilegiertes, insofern die Schiffsgläubiger hinsichtlich der Befriedigung ihres Pfandrechtes allen anderen

Gläubigern, auch wenn diese selbst ein Pfandrecht haben oder sonst privilegiert sind, vorgehen. Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers am Schiff erlischt durch den zwangsweisen Verkauf des Schiffs, sowie durch die vom Schiffer im Notfalle kraft seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkte Veräußerung; in beiden Fällen tritt an Stelle des Schiffes das dafür erlöste Kaufgeld. Übrigens ist den Landesrechten in Bezug auf das Erlöschen das Recht eingeräumt, noch andere Gründe festzustellen.

Seeversicherung. Die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt hat unter allen Gattungen der Versicherung die früheste und ausdrücklichste Regelung erfahren, namentlich durch das Deutsche Handelsgesetzbuch. Im allgemeinen treffen die Grundsätze derselben mit den bei anderen Versicherungsgeschäften geltenden vielfach zusammen, doch ergeben sich aus der besonderen Art der Versicherungsgegenstände auch vielfach besondere gesetzliche Bestimmungen. Der Abschluß des Vertrags ist in seiner Gültigkeit auch seerechtlich nicht an eine besondere Form gebunden, doch hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police), die auch an Order gestellt und dann durch Indossament übertragen werden kann, über den Versicherungsvertrag auszuhändigen. Gegenstand der Versicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, welches jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe; insbesondere können versichert werden: das Schiff (Kaskoversicherung — auch einzelne Schiffsparten allein); die Fracht, die Überfahrtsgelder, die Güter (Kargoversicherung), die Bodmereigelder, die Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Überfahrtsgelder oder Güter dienen (nicht aber die Heuerforderung der Schiffer und der Schiffsmannschaft); der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn); die zu verdienende Provision (z. B. des versendenden Kommissionärs); die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung). Die Versicherung kann sowohl für eigene als für fremde Rechnung erfolgen, oder es kann durch die Bezeichnung „für Rechnung, wen es angeht" unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene Rechnung genommen wird. Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Versicherungsvertrag nicht ergibt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist. Die Versicherung für fremde Rechnung ist nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird. Der Seeversicherungsvertrag wird entweder mit „taxierter Police" oder mit „offener" oder mit „vorläufig taxierter Police" abgeschlossen; bei ersterer ist der Versicherungswert vertragsmäßig festgestellt, bei den beiden letzteren der Schätzung (ebenfalls Aufmachung und Dispache genannt) nach Eintritt des Schadens überlassen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswert nicht taxiert ist, so werden als imaginärer Gewinn 10 % des Versicherungswertes der Güter als versichert betrachtet, ebenso die Provision, und wenn die Police taxiert ist, so ist der Versicherer befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er deren wesentliche Übersetzung beweist; ist imaginärer Gewinn taxiert, so ist im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den bei Abschluß des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicherweise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe. Überhaupt aber kann die Versicherungssumme den Versicherungswert nicht übersteigen, weshalb auch Überversicherung und Doppelversicherung verboten und ohne rechtliche Wirkung sind.

Der Versicherungsnehmer hat beim Vertragsabschlusse wie während des ganzen Laufes der Versicherung alle einflußreichen Thatsachen und Umstände zur Anzeige zu bringen bei Meidung der Unverbindlichkeit des Versicherungsvertrags nebst Verlust der vollen Prämie; ebenso auch der Versicherte, welcher nicht Versicherungsnehmer ist; erfolgt die Anzeige eines Unfalls nicht, so ist der Versicherer befugt, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte. Die Prämie ist sofort nach Abschluß des Vertrags und gegen Auslieferung der etwa verlangten Police zu bezahlen. Ist aber bei Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden und hat er die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung in Anspruch nehmen. Weiter hat der Versicherte das thatsächliche Verhältnis, wie es der Vertrag vorgesehen hat, thunlichst aufrecht zu halten und jedes policewidrige Verhalten, insbesondere jede Abweichung von der policemäßigen Fahrt (jede Deviation) zu vermeiden; der Versicherer steht für keine daraus sich ergebende Gefahr ein, außer wenn der Schiffer zur Deviation durch das Gebot der Menschlichkeit genötigt ist. Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Versicherung ausgesetzt sind, wofern nicht Gesetz (Art. 825 des H. G. B.) oder Vertrag Ausnahme machen. Diese vorbehalten, hat der Versicherer insbesondere die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn sie durch Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, zu tragen (Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis 2c.); die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand, des Arrests, Diebstahls, Seeraubs, der Plünderung, Kaperei („Revier- und Türkengefahr"), nach deutschem Seerecht auch die der Baratterie (Unredlichkeit oder sonstiges Verschulden einer Person der Schiffsmannschaft), welche französisches und spanisches Recht ausschließen, englisches, holländisches, nordamerikanisches Recht beschränken. Der Umfang der Gefahr wie der Zahlungsverbindlichkett des Versicherers ist für die einzelnen Fälle durch das Gesetz geregelt. Die Gefahr beginnt mit dem Anfange der Einnahme der Ladung oder des Ballastes oder sonst mit der Abfahrt des Schiffes, und endet mit der Beendigung der Löschung im Bestimmungshafen, sofern nicht eine ungewöhnliche Verzögerung den Versicherten trifft. Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme; er kann sich nach Eintritt eines Unfalles durch Zahlung derselben von allen weiteren Verbindlichkeiten befreien, erlangt aber dadurch keinen Anspruch auf die versicherten Gegenstände; die vor der angebotenen Zahlung entstandenen Rettungskosten hat er zu bezahlen. Indes kann sich der Versicherer durch besondere Vereinbarungen von einzelnen Gefahren entbinden, als „frei von Kriegsmolest", „nur für Seegefahr", „für behaltene Ankunft", „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle" 2c. Wenn der Versicherte Zahlung der vollen Versicherungssumme fordert, ehe das schließliche Schicksal des Schiffes oder der Ladung sicher bekannt ist, während die Umstände gänzlichen oder teilweisen Verlust in Aussicht stellen (z. B. wenn sie unter Embargo gelegt sind oder das Schiff verschollen ist — Verschollenheitsfrist von 4—12 Monaten, je nachdem der Abgangs- und Bestimmungshafen ein europäischer oder nichteuropäischer, oder überhaupt außer Europa — Art. 866), so ist der Versicherer nur gegen die innerhalb bestimmter Frist erklärte Abtretung der dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Gegenstände zustehenden Rechte, Abandon, zu jener Zahlung verpflichtet. Der Versicherte hat im Falle eingetretenen Unfalls, dessen Schaden der Versicherer zu tragen hat, diesem sofort Anzeige zu machen,

„Andienung des Schadens“ und damit eine mit genügenden Beträgen versehene Schadensberechnung zugehen zu lassen; hinsichtlich der Beweiskraft der als Belege dienenden Urkunden entscheidet das richterliche Ermessen. Unterbleibt die Unternehmung, auf welche sich die Versicherung bezieht, zum Teil oder ganz oder wird ohne des Versicherten Zuthun die versicherte Sache ganz oder teilweise der vom Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann der Versicherungsnehmer die bereits bezahlte Prämie zurückfordern, Ristorno, abzüglich einer dem Versicherer zu belassenden Vergütung — Ristornogebühren.

Die **Verjährungsfristen** sind im Seerechte sehr kurz bemessen in Rücksicht darauf, daß bei diesem in jeder Beziehung so ausgedehnten Verkehrszweig alle beteiligten Personen das größte Interesse an einer möglichst raschen Abwickelung der einschlagenden Geschäfte haben. Sie sind gesetzlich auf 1, 2 und 5 Jahre gestellt. In 5 Jahren verjähren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Seeversicherungsvertrage. In 2 Jahren verjähren die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist, und dann die aus dem Zusammenstoß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen. In 1 Jahr verjähren alle anderen, bisher nicht besonders genannten seerechtlichen Forderungen: die Forderungen der Schiffsgläubiger sowohl in ihrer Beziehung auf Sachen als auch in persönlicher Hinsicht, die auf den Gütern wegen der Fracht nebst Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle rc., der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hilfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbeteiligten und die Forderungen wegen der Überfahrtsgelder. Das Gesetz (Art. 908—910) bestimmt hinsichtlich der einzelnen Fälle den Beginn der Verjährungsfrist. Eine nach Seerecht verjährte Forderung kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war. Im übrigen wird die Wirkung der Verjährungsfrist nach dem bürgerlichen Rechte überhaupt bestimmt.

Vierter Abschnitt.

Allgemeines über den Handel. Warenkunde. Betrieb und Gebräuche des Warenhandels. Beförderungsmittel des Weltmarktes.

I. Art, Weise und Richtung des Handels.

Der Handel (Kommerz) wird nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt; es gibt wesentliche und unwesentlichere Unterscheidungen und unter den gewählten Bezeichnungen auch solche, welche in verschiedenem Sinne aufgefaßt werden; die wichtigsten sind die folgenden:

1. Aktiv- und Passivhandel, früher irrtümlich im Sinne von Verkauf und Kauf aufgefaßt (jeder an einem Kaufgeschäft Beteiligte ist Käufer und Verkäufer zugleich), jetzt nur bezüglich des Handels zur See angewendet. Völker, welche mit eigenen Schiffen und eigenem Kapital den Handel betreiben, haben den Aktiv-, die, welche durch fremde Schiffe die Waren verladen lassen, den Passivhandel.

2. See- (überseeischer) und Landhandel; bezüglich beider Arten von Handel wählt man auch die Bezeichnungen nach den Ländern, wohin die Waren gehen, oder woher sie kommen: amerikanischer, ostindischer, levantischer, russischer u. s. w. Handel.

3. Welt- und Lokalhandel; davon spricht man, je nachdem die Waren aus weitem oder nur aus begrenztem Gebiete bezogen und in solches geliefert werden.

4. Außen- (auswärtiger) und Binnen- (inländischer, Innen-) Handel, beziehen sich auf das Absatzgebiet, für welches der Handel in Betracht kommt; der erstere, mit den Ausländern betrieben, kann an den Grenzen kontrolliert werden, der letztere nicht; er umfaßt den Lokalhandel, den von Kreis zu Kreis, von Provinz zu Provinz und bei einem Handelsgebiet von mehreren Staaten (Zollverein, Schweiz, Union) den von Staat zu Staat. In manchen Gesetzgebungen wurde der Begriff des Außen- bezw. des überseeischen Handels mit Großhandel für gleich genommen; es kann ein solcher aber auch in kleinerem Umfange, wie der Binnenhandel betrieben werden, und nicht selten gibt es Höker, welche über die Grenzen handeln, und Seehandel im Lande, z. B. zwischen deutschen Nord- und Ostseeplätzen.

5. Einfuhr- (Import-) und Ausfuhr- (Export-) Handel unterscheidet man, je nachdem die Waren vom Auslande bezogen oder dahin versendet werden; je großartiger der Handel überhaupt sich entwickelt, um so mehr trennt sich der Einfuhr- und der Ausfuhrhandel; es gibt besondere Importeure und Exporteure.

6. Zwischen- (Durchfuhr-, Transit-) Handel ist in der gebräuchlichsten Auffassung der, welcher von zwei Völkern oder für solche durch ein drittes Land betrieben wird, z. B. zwischen Österreich und England durch das Deutsche Reich oder zwischen diesem und Italien durch die Schweiz; der Zwischenhandel bedeutet die Vermittelung zwischen Völkern durch andere Völker und ist neuerdings wesentlich dadurch gefördert worden, daß die Durchfuhrzölle in Wegfall kamen; für die Verkehrsanstalten (Eisenbahnen u. s. w.) der vermittelnden Völker ist er von großer Bedeutung, weil er Frachtspesen von Fremden gewinnen läßt. Mit Rücksichtnahme darauf hat man die Tarifpolitik normiert (auf weite Entfernungen billigere Fracht pro Meile, als auf nahe, Gestattung der Bahnbenutzung mit eigenen Fahrzeugen u. s. w.); die neueren Wandlungen dieserhalb im Deutschen Reich haben die Ungarn veranlaßt, ihr Getreide über Fiume zu verschiffen, die Böhmen, den Elbverkehr vorzuziehen.

Unterbrochener Durchfuhrhandel tritt ein, wenn man die für ein anderes Land bestimmten Waren in dem Lande, durch welches sie eingeführt werden sollen, besonderer Herrichtung unterzieht, z. B. russisches Getreide in den Ostseeplätzen mit deutschem Getreide mischt.

Unter Zwischenhandel wird auch vielfach der vermittelnde (Lokal-) Handel zwischen Erzeugern und Verzehrern von Lebensmitteln verstanden, z. B. mit Milch in großen Städten. Die Begriffe direkter und indirekter Handel decken sich nicht ganz mit denen von Zwischen- und Nicht-Zwischenhandel.

Als auswärtigen Konsumtionshandel bezeichnet man den Handel zwischen zwei Völkern, von welchen das eine vorzugsweise Erzeuger, das andere Verzehrer ist, umschweifiger Konsumhandel ist im Sinne von indirektem Handel (Aufkauf von Waren in einem Lande zu dem Zwecke, sie in einem anderen Lande wieder zu verkaufen) aufzufassen.

7. Groß- und Kleinhandel. Der Großhandel (Handel en gros, Handel im Großen und Ganzen) ist der mit Waren in größeren Mengen, wobei jedoch Gewicht und Preis in Betracht kommen; bei Thee spricht man z. B. von Großhandel schon bei Verkauf in Kilos. Der Großhändler (Engroshändler, Grossist, Engroist) bezieht die Waren direkt von den Erzeugern, z. B. von Landwirten oder Fabrikanten, und verkauft sie an andere Kaufleute in größeren Posten, selten an Private. Kleinhandel (Einzel-, Detail-, Minut-, Kramhandel) ist der mit Waren in kleineren Mengen meist zum Verkauf an die Verzehrer direkt von den Krämern (Kleinhändlern, Detaillisten, Minutisten) betriebene Handel. In vielen Geschäften wird gleichzeitig Groß- und Kleinhandel getrieben und selbst Fabrikanten, Landwirte, Bierbrauer u. s. w. haben oft Engros- und Detailverkauf zugleich.

Hökerhandel ist die Form, in welcher der Kleinhändler (Höker) Lebensmittel auf Märkten verkauft, Trödelhandel die für Verkauf alter Sachen, Hausierhandel die, in welcher der Händler (Hausierer) von Ort zu Ort zieht, um die Waren in den Häusern der Kunden zu verschleißen; für Trödel- und Hausierhandel gibt es besondere gesetzliche Bestimmungen (Überwachung, gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Legitimation u. s. w.).

8. Eigen- oder Properhandel, Handel auf eigene Rechnung, Kommissions-, Auftragshandel, Handel für fremde Rechnung und Großaventurhandel; letzterer ist der mit geborgten Waren in überseeischen Ländern betriebene Großhandel. Bei dem Handel für andere erhält der Beauftragte, Kommissionär, von dem Auftraggeber (Kommittent) für Mühwaltung eine Bezahlung — Kommissionsgebühr, Kommission oder Provision, Prozentanteil oder Fixum. Außer dieser Einkaufs- oder Verkaufsprovision ist der Kommissionär, wenn er infolge eines Übereinkommens oder eines ortsüblichen Handelsgebrauchs del credere steht, d. h. für Zahlung oder sonstige Verbindlichkeit seines Kontrahenten — z. B. pünktliche Lieferung der erkauften Waren — persönlich einsteht, noch zu einer besonderen Vergütung, der Delcredere-Provision, berechtigt.

Auf den großen Seeplätzen gibt es Kaufleute, welche sich ausschließlich mit dem Kommissionshandel beschäftigen und dann nicht selten als sogenannte Konsignatäre Vorausbezahlungen auf die empfangenen oder noch zu empfangenden Waren leisten, sobald sie Gewißheit darüber erhalten haben, daß die Ware an sie unterwegs ist; auch acceptieren sie wohl einen vom Absender auf sie gezogenen Wechsel über den fraglichen Betrag oder einen Teil desselben.

9. Speditionshandel ist eine Abart des Handels für Transportvermittelung, also mehr zu dem Gebiet des Verkehrswesens gehörend; er findet sich namentlich dann, wenn direkte Versendung der Waren nach dem Bestimmungsorte nicht gut angeht. Der Spediteur übernimmt dann die Ablieferung des Gutes an den Adressaten, Empfänger, Besteller, Destinatar, entweder unmittelbar durch von ihm mit Auftrag versehene Fuhrleute, Schiffer oder Eisenbahnverwaltungen, oder wieder durch Vermittelung anderer Spediteure an Zwischen- und an Bestimmungsorten. Er zahlt beim Empfange der Waren die Fracht an den Überbringer und nimmt diese Auslagen mit Hinzurechnung seiner Provision bei Weiterversendung durch eine Eisenbahn, einen andern Fuhrmann oder Schiffer entweder nach, d. h. er läßt sie sich von dem Transporteur auszahlen, oder er berechnet diese Spesen dem Empfänger, wenn er mit diesem in Rechnung steht, resp. dem nächsten Spediteur, seinem Hintermann, so daß das Speditionsgut am Ziele des Transports belastet mit allen im Laufe desselben erwachsenen Auslagen und Provisionen, ankommt und gegen Erlegung dieser Gesamtspesen an den Destinatar ausgeliefert wird. Zuweilen leistet auch der Spediteur Vorschuß auf die Ware, indem er einen Wechsel des Absenders über einen Teil des Betrages

derselben acceptiert und sie nun gegen Rückerstattung dieses Vorschusses an den Empfänger, Besteller oder vielmehr den Destinatar ausliefert. Man nennt dies Remboursgeschäft.

10. Handel auf Lieferung und gegen Prämien kommt besonders beim Produktengeschäft und beim Staatspapier- und Aktienhandel vor, indem sich der Verkäufer verbindlich macht, dem Käufer nach einer gewissen Zeit eine Quantität Ware (Getreide, Spiritus, Öl ꝛc.) oder eine Anzahl Papiere, die er in den meisten Fällen noch gar nicht besitzt, zu einem festgesetzten Preise zu liefern. Zuweilen behält sich der Käufer oder Verkäufer das Recht vor, gegen Zahlung einer gewissen Vergütung (Prämie) an den andern das Geschäft rückgängig machen zu dürfen, und dann heißt es Prämiengeschäft oder Handel auf Prämie (beim Staatspapier- und Aktienhandel). Über diese mancherlei Abstufungen vgl. laut Register die einzelnen Materien.

Handel auf Mutmaßung ist der beim Versprechen eines Preissatzes für Lieferung zu bestimmter Zeit.

11. Von Bedarfs- und Spekulationshandel spricht man, je nachdem der Handel betrieben wird, um Bedürfnissen direkt zu entsprechen, oder in der Hoffnung auf Gewinnerzielung durch Abwarten höherer Preise.

12. Tausch- und Kaufhandel ist nach seinem eigentlichen Wesen jeder Handel; will man aber einen Unterschied machen, so scheiden sich beide dadurch, daß, Geld als die Ware angenommen, welche als Maßstab zum Messen der Tauschwerte benutzt wird, beim Kaufhandel gegen die Ware Geld gegeben wird, beim Tauschhandel Ware gegen Ware, dieser niederer Kultur angehört, der Kaufhandel erst bei höherer Kultur vorherrschend wird.

13. Haupt- oder Nebenhandel, bezieht sich darauf, ob der Betrieb des Handels das Hauptgeschäft des Beteiligten ist, oder nicht.

14. Prekareihandel findet zwischen Kriegführenden unter der Flagge einer dritten neutralen Nation statt.

15. Unmoralischer oder unsittlicher Handel kommt vor mit verbotenen Waren oder im verbotenen Gebiete oder in betrügerischer Absicht oder mit Übervorteilung der Mitkontrahenten; dahin gehören: der Schleich- oder Konterbandhandel (Schmuggel), der Sklavenhandel, der Handel mit unzüchtigen Schriften, mit Titeln und Ämtern, mit Geheimmitteln ohne Wert, mit Dynamit oder Gift ohne Erlaubnis, die sog. Güterschlächterei u. s. w.

II. Warenkunde.

Man versteht unter Ware im allgemeinen alle Gegenstände, die in den Handel gebracht werden, die also infolge ihrer Eigenschaft, daß sie irgendwelche Bedürfnisse des Menschen befriedigen, einen Tauschwert besitzen. Im engeren Sinne bezeichnet man als Waren sämtliche Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbefleißes bez. der Kunst, welche in ihrem Stoffe oder zugleich in ihrer Formgestaltung einen bestimmten Wert für den Gebrauch oder Genuß des Menschen haben. Diesen reellen oder eigentlichen Waren gegenüber stehen die sogenannten ideellen Waren, deren Besitz erst einen Anspruch auf Erlangung einer reellen Ware, vorzugsweise auf Geld, gewährt, insbesondere Wertpapiere wie Effekten, Aktien, Schuldverschreibungen, Wechsel u. dgl. Mit dem Handel in dieser letzteren Art von Waren wird sich der fünfte Abschnitt beschäftigen; hier haben wir es lediglich mit den eigentlichen Waren zu thun, welche teils als Erzeugnisse der Natur (durch Bergbau oder Landwirtschaft, Jagd oder Fischerei u. dgl.) gewonnen, teils als Produkte der Gewerbe, der Industrie oder Kunst durch Menschenhand gebildet werden, und welche sämtlich ihren Wert in sich selbst tragen. Insbesondere gehören hierher alle diejenigen Artikel, die zur Nahrung oder Kleidung, zum wirtschaftlichen Gebrauch oder zum Luxus, in der Heilkunst, als Arbeitshilfsmittel u. a. m. dienen.

Zur Einführung in die Kenntnis der Waren dient die Wissenschaft der Warenkunde, welche über die Erzeugung und den Ursprung der Waren, über die für ihre Güte erforderlichen Eigenschaften und über die Prüfung ihrer Echtheit handelt; hierzu kommt noch in praktischer Beziehung die Angabe von Bezugsquellen und Absatzgebieten betreffs der verschiedenen Warengattungen, deren Verpackung und Aufbewahrung, Versendung und Verzollung sowie schließlich die Andeutung besonderer Vor-

kommnisse beim Handel mit gewissen Waren. Die Grundzüge dieser Lehre sollen hier in einem kurzen Abriß zusammengefaßt werden, welcher sich mit einer angemessenen Einteilung der Waren und mit der Betrachtung ihrer allgemeinen Eigenschaften beschäftigen wird. Daran wird sich weiterhin eine kurze Beschreibung einzelner Warenarten selbst schließen und zwar mit der Unterscheidung in verschiedene Sorten, mit ihrer eigentümlichen Verwendung bez. Verarbeitung, mit ihrem Bezuge und Absatze u. s. w. Nicht minder wichtig sind aber im Warenhandel für den Kaufmann gewisse allgemein übliche Gebräuche, die beim kaufmännischen Warenvertrieb beobachtet zu werden pflegen, z. B. die Abzüge vom Gewichte der Ware (Tara, Gutgewicht 2c.), ferner die aus verschiedenen Rücksichten beim Güterumlauf entstehenden Unkosten im Warenbezuge (Fracht, Zoll, Lagergeld, Versicherung, Provisionen 2c.), endlich einzelne besondere kaufmännische Usancen, die sich an manche Plätze und an gewisse, dort vornehmlich gehandelte Warengattungen (hinsichtlich der Lieferung und Preisregulierung 2c.) knüpfen. Zuletzt kommen noch für den Warenverkehr einige öffentliche Veranstaltungen in Betracht, die man zur Förderung des Warenmarktes allgemein eingeführt hat, wie Märkte, Messen und Ausstellungen, Warenbörsen und öffentliche Auktionen u. dgl.

Grundzüge der allgemeinen Warenkunde.

Um zunächst einen Überblick über die mannigfaltigen Warenarten zu gewinnen, hat man die große Menge der im kaufmännischen Verkehr vorkommenden Artikel nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppiert und in einzelne Hauptklassen geordnet. Derartige Einteilungen nehmen in erster Linie auf den Stoff, aus welchem die Waren bestehen, bez. auf ihren Ursprung, ferner auf ihre Bearbeitung und auf ihre praktische Zusammengehörigkeit im Handelsverkehr Rücksicht. Außerdem kommen für die allgemeine Kenntnis der Waren auch die Formgestaltung und das innere Gefüge, die Festigkeit und Schwere, das Aussehen an der Oberfläche und noch andere Eigenschaften in Betracht, welche teils durch die Sinne unmittelbar wahrgenommen, teils unter Anwendung künstlicher Hilfsmittel näher erkannt und geprüft werden.

Die **Einteilung** der Waren kann mit der nächstliegenden Rücksicht auf ihre Abstammung von einem der drei größeren Reiche der Natur in mineralische (unorganische oder erdige), vegetabilische (pflanzliche) oder animalische (tierische) geschehen. Man unterscheidet ferner Rohstoffe (Rohprodukte), welche keine weitere Veränderung erfahren haben, als die, welche ihre Einsammlung, Reinigung und Verpackung erfordert (z. B. Wurzeln, Rinden, Blätter, Hölzer, Sämereien, Früchte, Wolle, Knochen, Fette, Kohle, Erze u. s. w.); Halbfabrikate, d. h. Stoffe, welche bereits eine chemische oder mechanische Veränderung erlitten haben, aber doch zum unmittelbaren Gebrauch noch nicht geeignet erscheinen (Bauholz, Metalle, Seide, Mehl); und Fabrikate (Manufakte), welche entweder durch mechanische Herstellung, mittels Handarbeit, Werkzeuge und Maschinen (wie z. B. Gewebe, Papier, Kurzwaren 2c.) oder durch ein chemisches Verfahren mittels Scheidung, Verbindung, Kristallisation, Niederschlag, Gärung, Destillation 2c. (z. B. Pottasche, Soda, Chlorkalk, Schwefelsäure 2c.) erzeugt (Chemikalien) oder endlich auch unter Anwendung eines gemischten, eines mechanischen und eines chemischen, Verfahrens (Glas, Thonwaren) 2c. hergestellt, beziehentlich verbrauchsfähig gemacht werden. Selbstverständlich erhöht sich der Wert der Rohwaren durch ihre Verarbeitung zu Halbfabrikaten und Fabrikaten um so mehr, je umständlicher und mühsamer dieselbe ist.

Freilich ist es nicht immer thunlich, die Grenzen dieser drei Hauptklassen, namentlich die Unterscheidung in Halbfabrikate und Ganzfabrikate, genau festzuhalten, da auch der unmittelbare Verbrauch von sogenannten Halbfabrikaten vorkommt, während andererseits wieder Ganzfabrikate noch vor dem Gebrauch mitunter einer weitergehenden Zurichtung unterworfen werden. Legt man dagegen den Schwerpunkt auf die einfachere Scheidung in Naturerzeugnisse (Rohwaren) und Fabrikate (Kunstwaren) überhaupt, so läßt sich die folgende Übersicht aufstellen, welche die wichtigeren im Handel vorkommenden Warengattungen in einer kurzen Zusammenstellung vorführt, ohne jedoch auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben. Es tritt hierbei als maßgebender Unterscheidungsgrund die Rücksicht auf die Form in den Vordergrund, während bei der Einteilung nach den drei Naturreichen der Stoff, aus welchem die Waren bestehen, vorwiegt.

Übersicht von Warengattungen nach Abstammung und Verarbeitung.

Erdreich.		Pflanzenreich.		Tierreich.	
Rohstoffe.	Fabrikate.	Rohstoffe.	Fabrikate.	Rohstoffe.	Fabrikate.
Erdarten.	Thonwaren; Glas; Erdfarben.	Getreidearten.	Mehlfabrikate; Backwaren; Bier; Spiritus.	Wild; Vieh; Fische.	Fleischwaren; Konserven u. s. w.
Natürl. Salze.	Chemikalien.	Andere Feldfrüchte.	Öle; Leguminosen-Konserven u. s. w.	Milch.	Butter; Käse; Kondensierte Milch.
Gebirgsarten.	Bausteine; Marmorwaren; Mühlsteine; Kalk u. s. w.	Wurzeln und Knollen.	Stärke; Zucker; Arzneimittel; Spiritus.	Andere Absonderungen.	Arzneiwaren.
Edelsteine.	Schmuckgegenstände.	Hölzer.	Baumaterial; Möbel u. s. w.; Farbholzextrakte; Papiersurrogate; Holzessig u. s. w.	Fette u. Öle.	Seifen; Kunstbutter; Leuchtmittel.
Andere Mineralien.	Chemikalien; Meerschaumwaren ꝛc.	Rinden.	Gerbmaterialien; Arzneiwaren.	Felle.	Pelzwaren.
Erze.	Metalle; Metallwaren; Instrumente.	Blätter.	Tabakfabrikate; Thee; Arzneiwaren.	Häute.	Leder u. Lederwaren; Leim.
Fossile Brennstoffe.	Teer und Teerfarben; Paraffin ꝛc.	Blüten.	Ätherische Öle; Arzneiwaren.	Knochen und Zähne.	Drechslerwaren; Leim; Düngemittel.
Erdharze und Erdöle.	Asphaltmasse; Bernsteinwaren; Petroleum; Benzin u. s. w.	Beeren und Früchte.	Säfte; Konserven; Gegorene Getränke.	Wolle und Haare.	Gespinste und Gewebe.
		Samen.	Arzneiwaren; Öle.	Kokons.	Seide und Seidenwaren.
		Harze u. ähnliche Stoffe.	Lacke u. Lackfirnisse; Kautschukwaren; Arzneiwaren.	Abfallstoffe.	Düngemittel.
		Faserstoffe.	Gespinste u. Gewebe.		

Im praktischen Geschäftsbetrieb ist jedoch diese Einteilung nicht gebräuchlich; es werden vielmehr hier verschiedenartige Warengattungen, die hinsichtlich Verwendung und einzelner Eigenschaften ähnlich sind, ohne Rücksicht auf Ursprung und Abstammung zum gemeinschaftlichen Gegenstande besonderer Handelszweige gemacht und hiernach zu gewissen Gruppen vereinigt. Die wichtigeren dieser Handelszweige oder Branchen, wie sie sich im Laufe der Zeit durch die im Geschäftsleben geltenden Usancen herausgebildet haben, sind mit ihren charakteristischen Namen folgende:

1. **Produktenhandel** (Landesprodukte); obgleich dieser Name eigentlich alle Naturerzeugnisse eines Landes begreift, so versteht man jedoch im Handel hierunter nur den Vertrieb von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln u. s. w.
2. **Mehlhandel,** auch Graupen und Grütze umfassend.
3. **Malz- und Hopfenhandel.**
4. **Spiritushandel,** rohe und rektifizierte Ware.
5. **Butter-, Käse-** und **Eierhandel.** Im Kleinverkehr wird diese Branche, zugleich mit Gemüse u. s. w. auch **Viktualienhandel** genannt.
6. **Viehhandel** und **Pferdehandel** (Schlacht- und Zuchttiere). Der Pferdehandel bildet gewöhnlich eine Branche für sich.
7. **Fischhandel;** sowohl lebende Süßwasserfische, als auch frische tote Seefische; ferner geräucherte, gesalzene und marinierte Fische.
8. **Fleischwarenhandel;** frisches, gepökeltes, geräuchertes und konserviertes Fleisch; Schinken, Würste u. s. w.
9. **Wildbrethandel;** Wild aller Art, zuweilen auch zahmes Geflügel.
10. **Gemüsehandel,** alle Arten frischer Gemüse; die konservierten bilden gewöhnlich eine Branche für sich.
11. **Obsthandel;** frisches, zum Teil auch getrocknetes Obst.
12. **Weinhandel;** zuweilen auch noch Kognak, Arrak und Rum.
13. **Bierhandel;** im großen Faßbier, im Kleinverkauf **Flaschenbierhandel,** gewöhnlich jedoch Biere verschiedener Sorten umfassend.
14. **Branntweinhandel,** nebst Likören, Punschessenzen u. s. w.
15. **Tabakshandel,** inclusive Zigarren u. s. w.
16. **Kolonialwarenhandel** (Spezereiwaren); ein sehr dehnbarer Begriff, im engeren Sinne versteht man darunter nur: Kaffee, Reis, Zucker (der meiste wird allerdings jetzt im Lande selbst [Deutschland] bereitet), Thee, Gewürze u. dgl.
17. **Delikatessenhandel** und Handel mit **Südfrüchten;** im Kleinhandel in der Regel vereinigt; zu ersterem gehören die feineren Fleischwaren, Austern, Hummern,

Kaviar u. s. w., zu letzteren Apfelsinen, Zitronen, Feigen, Mandeln u. s. w. — 16 und 17 zusammen auch **Materialwarenhandel.**

18. **Konditoreiwarenhandel;** hierzu auch Bonbons, Chokoladen, Pfefferkuchen u. s. w.
19. **Öl- und Fettwarenhandel;** vegetabilische und tierische Fette und Öle.
20. **Droguerie- und Farbwarenhandel;** auch ätherische Öle und Essenzen.
21. **Chemikalienhandel;** im Kleinhandel gewöhnlich mit dem Droguenhandel verbunden.
22. **Parfümeriehandel;** auch Toilettenseifen.
23. **Samenhandel;** verschiedene Sämereien, Blumenzwiebeln u. s. w.
24. **Düngemittelhandel;** Handel mit künstlichen Düngemitteln, z. B. Knochenmehl, Guano, Superphosphat.
25. **Kohlenhandel;** Steinkohlen, Koks, Braunkohlen, Torf, Briketts.
26. **Metallhandel;** rohe und raffinierte Metalle.
27. **Metallwarenhandel;** Blech, Draht, Nägel, Gußwaren u. s. w.
28. **Werkzeughandel** (und Maschinen).
29. **Juwelierwarenhandel;** Goldschmiedewaren, Edelsteine, Bijouteriewaren.
30. **Kurze Waren** oder **Quincailleriewarenhandel.**
31. **Glaswarenhandel.**
32. **Porzellanwarenhandel;** Steingut und Töpferwaren gewöhnlich Branchen für sich.
33. **Holzhandel;** Bauholz, Schiffsholz, Brennholz u. s. w.
34. **Holzwarenhandel;** grobe Holzwaren.
35. **Spielwarenhandel.**
36. **Galanteriewarenhandel.**
37. **Lederhandel,** sowie ordinäre und feine Lederwaren. Schuhwarenhandel.
38. **Felle-** und **Häutehandel.**
39. **Rauchwarenhandel** und **Pelzwaren.**
40. **Wollhandel.**
41. **Flachshandel;** Hanf- und Seilerwaren.
42. **Baumwollenhandel.**
43. **Garnhandel.**
44. **Wollwarenhandel;** Gewebe aus Wolle, Wirkwaren. — **Tuchhandel.**
45. **Baumwollwarenhandel** und **Strumpfwarenhandel. Manufakturwaren.**
46. **Leinwandhandel.** Der Kleinhandel mit Geweben aller Art wird auch **Ausschnitt-** oder **Schnittwarenhandel** genannt.
47. **Weißwarenhandel;** Gardinen, Stickereien (zum Teil), Spitzen.
48. **Seidenhandel** und **Seidenwarenhandel.**
49. **Handel mit Konfektionswaren** (fertige Kleider, Mäntel u. s. w.).
50. **Putzwarenhandel;** seidene Bänder, Damenhüte, Federn, künstliche Blumen u. s. w.
51. **Handel mit optischen Waren,** chemischen und physikalischen Apparaten.
52. **Papierhandel;** im Detail gewöhnlich Schreibwarenhandel überhaupt; Tinte, Geschäftsbücher, Federn u. s. w.
53. **Buch-, Musikalien-** und **Kunsthandel** weicht von den übrigen kaufmännischen Branchen in vielen Punkten ab. Dem Grossisten ist der Verleger zu vergleichen, der das Manuskript vom Autor kauft, das Werk drucken läßt (Anklänge an den Fabrikbetrieb) und dann an den Sortiments-Buchhändler, d. h. den Detaillisten, versendet. Der Kommissionär ist Zwischenhändler zwischen dem Verleger und dem Sortimenter. Hauptplatz des deutschen Buchhandels, zugleich mit musterhaft organisierter Zentralanstalt, ist Leipzig. Nennenswert sind noch Berlin und Stuttgart. In anderen Ländern ist gewöhnlich die Hauptstadt (in Frankreich Paris, in England London) der Hauptsitz des Buchhandels.
54. **Handel** mit **Geld** und **Wertpapieren** ist Sache des Bankiers oder der Bankhäuser, unter welchen er sich der Art und dem Gegenstande nach auf das mannigfachste verzweigt. Der Handel mit Geld kann sich natürlich nur mit solchen Geldsorten beschäftigen, die einen veränderlichen Wert (Kurs) haben, nicht aber mit den zu gesetzlichen Zahlmitteln erklärten Hauptmünzen des Landes (Münzen der Landeswährung), welche als fester Maßstab aller Werte dienen und daher einen veränderlichen Kurs nicht haben. Der Geldhandel erstreckt sich in solchen Staaten, in welchen die Silbermünzen des Landes allein das gesetzliche Zahlmittel bilden, wo also die Wäh-

rung in Silber angenommen ist, auf in- und ausländische Goldmünzen und auf ausländische Silbermünzen, sowie auf ausländisches und zuweilen auch auf inländisches Papiergeld. Wertpapiere sind vornehmlich Wechsel, Staatspapiere, städtische Anleihen, Pfandbriefe und Aktien; sie werden deshalb zu Handelsgegenständen oder Waren, weil je nach ihrer Rentabilität oder dem Kredit des sie ausgebenden Schuldners (Staat, Gesellschaften u. s. w.) ihr Börsenpreis (Kurs) wechselt und hierdurch der Bankier Gelegenheit zur Spekulation erhält.

Die Umwandlung der Naturerzeugnisse (Rohwaren) in Fabrikate (Kunstwaren) mittels geeigneter Bearbeitung ist Aufgabe der Gewerbe oder des Handwerks und der Industrie, welch letztere man in dem Falle, wenn sie ihr Geschäft in größerem Umfange und mit Hilfe von größeren Krafterzeugungsmaschinen betreibt, als Großindustrie und im anderen Falle, wenn die Handarbeit vorwiegt, als Kleinindustrie bezeichnet. Die Grenze zwischen beiden Betriebsweisen ist jedoch innerhalb der verschiedenen Gebiete, auf welchen sie arbeiten, nicht immer genau zu ziehen. Die wissenschaftliche Darlegung der Art und Weise aber, in welcher sie die Naturerzeugnisse bald durch mechanische, bald durch chemische Mittel, beziehentlich auf beiderlei Wegen zugleich in Kunstwaren umwandeln, wird als hauptsächliche Aufgabe der Technologie oder Gewerbslehre angesehen. Letztere ist selbstverständlich für eine gründliche Erkenntnis der Fabrikate in gleicher Weise nötig, wie die allgemeine Naturkunde oder Naturgeschichte für eine genauere Prüfung der Rohstoffe. Für den Kaufmann ist deshalb auch eine solche Einteilung der Waren, welche an die verschiedenen Industriegebiete anknüpft und u. a. bei den öffentlichen Ausstellungen ins Auge gefaßt wird, von nicht geringerem Interesse, als die schon oben vorgeführte Sonderung nach den drei Naturreichen. Man unterscheidet in jener Beziehung vornehmlich folgende zwölf Hauptklassen:

Klassifikation der Waren nach Industriegruppen.

1. Erzeugnisse des Bergbaues und Hüttenwesens, der Salinen ꝛc.: Erden und Steine; Erze; Salze; fossile Brennstoffe.

2. Erzeugnisse der Metall-Industrie: Gold- und Silberwaren; Juwelierarbeiten; Eisen und Eisenwaren; Waffen; anderweitige Metallwaren.

3. Produkte der chemischen Industrie: Chemikalien; Droguériewaren; Arzneiwaren; Farbwaren; ätherische Öle; Parfümerien; Fette, Firnisse; Zündwaren; Produkte der trockenen Destillation.

4. Nahrungs- und Genußmittel: Fleischwaren, Konserven, Extrakte; Feldfrüchte; Mehlwaren; Zucker und Zuckerbäckereiwaren; Kolonialwaren; Tabak und Tabakfabrikate; Wein, Bier, Spirituosen.

5. Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungs-Industrie: Rohe Faserstoffe; Gespinste; Seilerwaren; Wirkwaren; Gewebe (Manufakte); Teppichstoffe; Bänder, Spitzen, Posamente, Metallgespinste; Stickereien, künstliche Blumen; Konfektionswaren; Färberei- und Zeugdruckwaren.

6. Waren der Leder- und Kautschuk-Industrie: Leder, Lederwaren; Rauchwaren; Kautschuk- und Guttaperchawaren.

7. Holzwaren: Fourniere; Möbel; Schnitzereien; Stroh-, Schilf-, Rohrwaren; Korbgeflechte; Korkwaren.

8. Erzeugnisse aus Stein, Thon, Glas: Stein- und Cementwaren; Thonwaren; Glaswaren.

9. Kurzwaren: Arbeiten aus Meerschaum, Schildpatt, Horn, Elfenbein, Perlmutter, Steinnuß ꝛc.; Galanterie- und Backwaren; Stöcke, Peitschen, Schirme; Wachsarbeiten; Spielwaren.

10. Waren der Papier-Industrie: Papierzeug, Pappe, Papiere; Buntpapier, Tapeten, Spielkarten; Schreib-, Zeichen- und Malerrequisiten; Portefeuille- und Kartonagewaren; Papiermaché-Arbeiten; Papierwäsche.

11. Maschinen-Industrie ꝛc.: Motoren; Transportmittel, Arbeitsmaschinen; technische Instrumente und Apparate (wissenschaftliche, musikalische, chirurgische ꝛc.); Uhren.

12. Erzeugnisse der graphischen und ähnlichen Künste: Buchdruck-, Steindruckerzeugnisse; Chromographien; Photographien; Arbeiten der Zeichen- bez. Baukunst ꝛc.

Von diesen verschiedenen Warengruppen kommen für den großen Handelsverkehr hauptsächlich die Abteilungen der Nahrungsstoffe und Genußmittel (Fleisch- und

Getreidearten, Material- und Kolonialwaren, Wein, Zucker, Tabak ꝛc.), der Textil-Industrie (in Seide, Leinen, Baumwolle, Wolle ꝛc.), der Eisen- und Metall-Industrie (einschließlich Maschinen, Instrumente), der Droguen und Chemikalien aller Art, endlich der Holz-, Leder- und sonstigen technischen Industrien in Betracht. Innerhalb der einzelnen Warengattungen selbst aber, wie sie unter die oben aufgeführten Gruppen fallen, pflegt man im Handel die genauere Klassifikation in Arten und auch Sorten entweder nach der Herkunft (Erzeugungsland, bez. Erzeugungsort) oder auch nach gewissen, die Qualität bez. Güte bezeichnenden Eigenschaften, wie Farbe, Reinheit, Geschmack ꝛc., zu bewirken. In der Regel soll mit der fraglichen Bezeichnung auch eine bestimmte Garantie für die entsprechende Qualität oder Güte des in Betracht kommenden Handelsgutes zusammentreffen, so daß z. B. in dem Falle, wenn Lichtertalg gehandelt ist, die wirkliche Lieferung von minderwertigem Seifentalg nicht angenommen zu werden braucht. In gleichem Sinne unterscheidet man mit Rücksicht auf die Herkunft, z. B. Java- und Brasil-Kaffee, holländische und norwegische Heringe, Domingo- und Jamaika-Blauholz u. s. w., ferner nach der Farbe, z. B. schwarzen und grünen Thee, feingelben und braunen Tabak, nach dem Geschmack, z. B. bittere und süße Mandeln, nach der Feinheit die feine, mittelgute und ordinäre Ware voneinander. Die näheren Einzelheiten solcher Unterscheidungen fallen natürlich unter die spezielle Warenkunde; einschlagende Andeutungen wird man in der nachfolgenden Übersicht einzelner Waren finden.

An dieser Stelle ist endlich noch eine ganz besondere Wareneinteilung zu erwähnen, bei welcher die verschiedenartigsten Gesichtspunkte miteinander vereinigt, insbesondere die Rücksichten auf politische Beziehungen mit der Handelsbedeutung gewisser Waren und mit ihrer sachlichen wie gewerblichen Zusammengehörigkeit thunlichst verbunden werden; es ist die Zusammenstellung der wichtigeren Einfuhrwaren zu den einzelnen Positionen des Zolltarifes. Diese Gruppierung umfaßt im deutschen Reichs-Zolltarif 43 in alphabetischer Folge geordnete Warengruppen, nämlich 1. Abfälle verschiedener Art; 2. Baumwolle, Baumwollwaren; 3. Blei, Bleiwaren; 4. Bürstenbinder-, Siebmacherwaren; 5. Droguerie-, Apotheker-, Farbwaren; 6. Eisen, Eisenwaren; 7. Erden, Erze und edle Metalle; 8. Flachs und andere pflanzliche Spinnstoffe; 9. Getreide, Landbau-Erzeugnisse; 10. Glas, Glaswaren; 11. Haare, Federn, Borsten; 12. Häute, Felle; 13. Holz, Schnitzstoffe, Waren daraus; 14. Hopfen; 15. Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge; 16. Kalender; 17. Kautschuk, Guttapercha, Waren daraus; 18. Kleider, Leibwäsche, Putzwaren; 19. Kupfer u. a. unedle Metalle, Waren daraus; 20. Kurzwaren (Quincaillerien); 21. Leder, Lederwaren; 22. Leinen, Leinenwaren; 23. Lichte; 24. Litterarische und Kunstgegenstände; 25. Material-, Spezereiwaren, Konsumtibilien; 26. Öle, Fette; 27. Papier, Pappwaren; 28. Pelzwerk; 29. Petroleum; 30. Seide, Seidewaren; 31. Seife, Parfümerien; 32. Spielkarten; 33. Steine, Steinwaren; 34. Kohlen, Koks, Torf; 35. Stroh-, Bastwaren; 36. Teer, Harze; 37. Tiere, tierische Produkte; 38. Thonwaren; 39. Vieh; 40. Wachstuch, Wachstaffet; 41. Wolle; 42. Zink, Zink- und Bleilegierungen, Zinkwaren; 43. Zinn, Zinnwaren. — In diese verschiedenen Klassen sind nun die einzelnen Warenarten teils unmittelbar ohne genauere Spezialisierung (bei Nr. 7, 8, 14, 16, 23, 29, 32, 34, 36, 37), teils nach weiterer Sonderung in unterschiedliche Gruppen (z. B. mit Unterscheidung in rohe und bearbeitete Stoffe u. dgl.) eingeordnet. Dabei verstehen sich die den einzelnen Positionen und deren Unterabteilungen zugewiesenen Zollsätze in der Regel nach dem Gewicht und zwar jemalig für 100 kg; nur bei Bau- und Nutzholz (unter Nr. 13) auch nach dem Festmeter, bei Eisenbahnwagen (Nr. 15) nach Wertprozenten (6% und 10%), bei Heringen (innerhalb Nr. 25) nach dem Faß; endlich auch nach der Stückzahl bei Wagen und Schlitten (Nr. 15), beim Schlachtvieh (Nr. 39), bei Stroh- und Basthüten (Nr. 35) sowie bei Damenhüten (Nr. 18). Ganz frei vom Eingangszoll sind die als Nr. 1, 7, 12, 16, 24, 34, 36 genannten Warengruppen, teilweise frei besondere Arten der Waren unter Nr. 9, 15, 27, insbesondere auch die meisten Rohstoffe in den als Nr. 2, 3, 5, 11, 13, 17, 19, 30, 33, 38, 41—43 aufgeführten Klassen. Eine genaue Angabe, sowie nähere Erläuterung des hier kurz Angedeuteten findet der sich dafür Interessierende in „Der deutsche Zolltarif vom 15. Juli 1879. Auf Grund amtlicher Quellen mit Erläuterungen versehen von Fr. Wechsung, Zollinspektor.“

Die **Form** oder äußere **Gestaltung** der Waren ist auf ihre Bedeutung für das

Leben und den Handelsverkehr häufig von noch größerem Einfluß als der Stoff, aus welchem sie bestehen. So klassifiziert man z. B. Möbel in erster Linie nach ihrer Form (Schränke, Tische, Stühle ꝛc.) und erst hierauf durch ein bezügliches Eigenschaftswort nach dem Stoff, z. B. hölzerne Schränke, eiserne Stühle, marmorne Tische ꝛc. Was die natürliche Form, insbesondere die Gestaltung der Rohstoffe anlangt, so besitzen viele Waren eine mehr oder weniger regelmäßige, durch gerade Flächen begrenzte, aber stets nach gewissen Naturgesetzen entstandene Gestalt, welche kristallisiert genannt wird, so bei den meisten Mineralien und vielen Chemikalien, auch solchen aus dem Pflanzen- und Tierreiche. Derartige Körper selbst, Kristalle (z. B. bei Edelsteinen, beim Schwefelkies, Kandiszucker), werden nach Zahl, Lage und Gestalt ihrer Flächen als Würfel, Säulen, Pyramiden u. s. w. unterschieden. Kristallinisch dagegen werden Stoffe genannt, welche aus verkümmerten und wirr gehäuften Kristallen bestehen; sie zeigen frisch gebrochen oft viele glänzende Flächen, wie beim Flußspat, Zink, Hutzucker u. dgl. Bei manchen Mineralien sind wieder die Kristallkörperchen so dicht gelagert, daß sie mit bloßem Auge nicht wahrgenommen werden und der ganze Stoff als gleichartige Masse erscheint. Läßt sich aber selbst mit künstlichen Hilfsmitteln, Lupe und Mikroskop, ein Kristallgefüge nicht erkennen, so nennt man die bezüglichen Körper (z. B. Feuerstein, Gummi) amorph oder gestaltlos; bei sehr lockerem Zusammenhang der kleinsten Teilchen fühlen sie sich erdig an. Viele Waren kommen auch in beiden Zuständen, kristallinisch wie amorph, vor und zeigen jemalig verschiedene Eigenschaften; so ist z. B. der kristallinische Phosphor farblos und giftig, der amorphe Phosphor dagegen rot und nicht giftig; gewöhnliche Kohle, auch Ruß besteht aus amorphem Kohlenstoff, aber Diamant bez. Graphit aus kristallisiertem Kohlenstoff. Metallsalze (Soda, Glaubersalz ꝛc.) kommen vorzugsweise kristallisiert im Handel vor; verwittern solche Stoffe auf Lager, indem sie teilweise zu Pulver zerfallen, so kann man ihr Aussehen durch Umkristallisieren wieder heben. Man bringt die Masse in eine Flüssigkeit (Wasser, Alkohol ꝛc.), die sie zu lösen vermag, verdunstet, bis sich ein Kristallhäutchen zu bilden beginnt, und überläßt dann das Ganze der Ruhe.

Sehr mannigfaltig erscheinen die natürlichen Formen der Pflanzenkörper, welche verschiedene bestimmte Gebilde aufweisen, von der Wurzel und dem Stamm bis zu den Blättern nebst Blüte und Frucht. An der Wurzel, deren Gestalt bald spindelförmig (z. B. wie die Mohrrübe), bald faserig mit kurzem Wurzelstock (Tabak) sein kann, bilden sich oft Knollen und Zwiebeln aus, die teils als Nahrungsmittel (Kartoffeln), teils als Heilmittel und Gewürze (Ingwer) Handelswert erlangen. Der feste Holzstamm der Bäume liefert die verschiedenen Holzarten; bei Sträuchern und Stauden treten mehrere dünnere holzige Stämme aus der Wurzel hervor; den krautartigen Stamm oder Stengel der Gräser nennt man Halm, bei manchen Pflanzen (Pilzen, Palmen ꝛc.) auch Strunk. Die verschiedenen Schichten des Stammes (Rinde, Bast, Kambium oder Bildungsgewebe, Splint, Holz, Mark) liefern mannigfache, im Handel gangbare Artikel. Die Blätter, flach ausgebreitete Ernährungsorgane, haben bald kreisrunde, bald eiförmige, bald längliche Gestalt, mit glatten oder gezähnten Rändern; sie sind häufig als Rohmaterial für Heilmittel, als Gewürze oder auch als Nahrungs- und Genußmittel (Thee, Tabak) wichtige Waren. Blüte oder Blume nebst Kelch, worin sich die Fortpflanzungsorgane entwickeln, geben oft Farbstoffe und den Stoff zu aromatischen, heilkräftigen Substanzen. Die Form der Frucht, welche bald als weiche Beere (Johannisbeere), bald als Steinfrucht (Kirsche), bald als Trockenfrucht erscheint, ist namentlich bei der letzteren sehr verschiedenartig, z. B. Schalfrucht oder Schließfrucht (Getreide), Kapselfrucht (Mohn), oder Hülse (Johannisbrot, Bohne), ferner Spaltfrucht, aus zwei einzelnen Früchten bestehend (Anis, Fenchel, Kümmel); mehrfächerige Kapseln, mit Fleisch umgeben, werden Äpfel genannt. Die in der Frucht eingeschlossenen Samen, welche aus Kern und Schale bestehen, enthalten gewöhnlich Eiweiß, Stärkemehl, auch fette Öle, und sind bei vielen Pflanzen gangbare Handelsartikel. Sie sind auf Lager besonders vor Ungeziefer zu schützen, dürfen jedoch nicht luftdicht verschlossen, müssen aber an trockenen Orten aufbewahrt werden.

Die Warenarten aus dem Tierreich treten in drei Hauptformen auf: entweder als ganze Tiere, sei es lebend (z. B. Zugtiere, Milchtiere, Fische, Blutegel ꝛc.), sei es tot (Wildbret, Schlachtvieh), oder als Teile tierischer Körper (Fleischstücke, Häute, Knochen, Zähne, Därme ꝛc.), endlich als tierische Absonderungen (Milch, Fette, Wachs und Honig, Kokons, Moschus, Bibergeil ꝛc.).

Die **äußere Oberfläche** der Körper bietet die hauptsächlich dem Gesichtssinn wahrnehmbaren Eigenschaften des Glanzes und der Farbe. Bei gewissen Rohwaren ist ein stärkerer oder geringerer Glanz, d. h. ihre Fähigkeit, die Lichtstrahlen mehr oder weniger regelmäßig zurückzuwerfen, für den Grad ihrer Güte ebenso eigentümlich, wie zahlreiche Fabrikate ihr eigentliches Aussehen als brauchbares Handelsgut erst durch genügenden Glanz (Appretur u. dgl.) erlangen. Andererseits ist die Echtheit gewisser Waren an geringeren Glanz, ja an ein mattes Aussehen geknüpft, indem ein etwaiger Glanz, der ihm anhaftet, auf Verfälschung oder Verderb hinweisen würde. Zwischen dem starken Glanz (z. B. Bergkristall, Zinkblende) und dem matten Aussehen (Kreide) liegen verschiedene Abstufungen, z. B. der Metall- und Glasglanz, der Fettglanz und Seidenglanz, auch das schimmernde Aussehen (z. B. Alabaster).

Die Farbe, welche oft ein entscheidendes Prüfungsmittel für die Warengüte bildet, bewegt sich, zwischen den beiden äußersten Grenzen von Weiß (volle Lichtstärke) und Schwarz (gänzlicher Lichtmangel), in den verschiedensten Abstufungen, die zunächst von drei Grundfarben: Gelb, Blau, Rot, und deren einfachen Verbindungen: Grün (Gelb und Blau), Violett (Blau und Rot), Orange (Gelb und Rot), ausgehen. Nach ihrem Ursprung unterscheidet man metallische und nichtmetallische Farben. Das reinste Weiß erscheint im frischen Schnee, im karrarischen Marmor 2c.; nahe stehen das Milchweiß mit einem schwachen Stich ins Blaue (wie beim Opal), sodann Silberweiß; weiter folgen verschiedene Mischungen, z. B. Gelblichweiß (Kreide, Halbopal), Rötlichweiß (Feldspat). Reinstes Schwarz ist z. B. Samtschwarz (vergl. den Obsidian); daneben stehen Pechschwarz (Pechkohle), Rabenschwarz bez. Gräulichschwarz (Hornblende); ferner Bläulichschwarz (Erdkobalt). Aus Weiß und Schwarz entsteht Grau, am reinsten im Aschgrau, sodann Bleigrau, Stahlgrau (Platin), Perlgrau, Bläulichgrau 2c. Das Gelb ist rein im Zitronengelb, Schwefelgelb, Strohgelb, Messinggelb, Goldgelb. Das Blau erscheint rein im Berlinerblau, in der Smalte, Kupferlasur, ferner hat man Indigblau, Smalteblau, Lasurblau (Ultramarin). Vom Grün ist zu nennen zunächst das Smaragdgrün, Berggrün mit bläulichem Schein (Beryll), sodann das Spangrün (Grünspan), Grasgrün, endlich Zeisiggrün mit gelblichem Schein. Das reinste Rot erscheint im Karmin (Kochenille), im Scharlach (Zinnober), ferner Kirschrot, Fleischrot, Blutrot, Ziegelrot. Die Verbindungen des Rot mit Gelb (Orange) und Blau (Violett) sind oben angedeutet; hier ist noch die Verbindung mit Schwarz oder das Braun zu nennen, das am reinsten als Kastanienbraun auftritt, während beim Nelkenbraun etwas Gelb, beim Lederbraun etwas Grau und Grün hinzukommt. Zahlreiche anderweitige Abtonungen der Farbe ergeben sich aus den verschiedenen sonstigen Mischungen; sie werden oft durch Voranstellung der Worte blaß, licht, hoch, dunkel 2c. vor die hervortretende Hauptfarbe angedeutet; außerdem gebraucht man auch Bezeichnungen wie „die Farbe hält das Mittel zwischen" — oder „sie fällt aus . . in . ." u. s. w. — Um die eigentliche Farbe mancher Körper besser zu erkennen, wendet man den sogenannten „Strich" an, indem man die Ware mit einer Feile streicht oder mit dem Fingernagel ritzt und die abfallenden Pulverteilchen auf die Farbe prüft. — Neben Glanz und Farbe haben manche Körper, z. B. Phosphor, auch die Eigenschaft, daß sie im Dunkeln leuchten (genannt Phosphoreszenz), insbesondere wenn sie vorher gerieben oder erwärmt waren (Quarz, Flußspat).

Das **innere Gefüge** der Körper zeigt bald eine größere, bald eine geringere Festigkeit im Zusammenhang der kleinsten Teile; sie bemißt sich nach dem Grade des Widerstandes, den der bezügliche Stoff äußeren Einwirkungen entgegensetzt. Die Art des Zusammenhangs der Teile, die Kohäsion, ist in erster Linie durch den Aggregatzustand, d. h. ob der betr. Körper fest, flüssig oder luftförmig ist, bedingt. Hiernach unterscheidet man feste (starre) Körper, deren einzelne Teilchen sich nur schwer verschieben lassen, flüssige, die dem leisesten Anstoß nachgeben, ohne doch ihr Volumen wesentlich zu ändern, und luftförmige (gasförmige) Stoffe, die das Bestreben der Ausdehnung und Verflüchtigung haben und sich andererseits zusammenpressen lassen. Gegen den Zusammenhalt wirkt vornehmlich zunehmende Wärme, durch welche sich feste Körper in flüssige und flüssige in gasförmige (Eis in Wasser, Wasser in Dampf) verwandeln; Druck und Kälte dagegen wirken zusammenziehend und vermögen Gase wie Flüssigkeiten zu festen Körpern zu verdichten (Gefrieren).

Der stärkere Widerstand fester Körper gegen äußere Einwirkung zeigt sich je nach ihrer Härte und je nach Art der Einwirkung (Bruch, Druck, Riß, Zerdrehung) ver-

schieden. Im letzteren Sinne unterscheidet man dehnbare und geschmeidige, biegsame und steife, elastische (federnde) und spröde Körper. Den Grad der eigentümlichen Härte eines Körpers ermittelt man, namentlich bei Mineralien, am besten durch Ritzen mittels eines andern Stoffes, dessen Härte bekannt ist. Gewöhnlich bedient man sich hierbei einer von Professor Friedr. Mohs aufgestellten Härteskala, welche in zehn Grade, vertreten durch zehn bestimmte Mineralkörper, geteilt ist: 1. Talk, 2. Gips (Steinsalz), 3. Kalkspat, 4. Flußspat, 5. Apatit, 6. Orthoklas (Feldspat), 7. Quarz (Bergkristall), 8. Topas, 9. Korund, 10. Diamant. Von diesen zehn aufgeführten Normalkörpern ritzt jeder den vorangehenden, so daß z. B. 8. Topas härter als 7. Quarz ist. Kann man nun mit dem auf Härte zu prüfenden Körper, z. B. Malachit, die höher stehenden Normalkörper, von oben angefangen (z. B. 9. Korund, 7. Quarz rc.) nicht ritzen, so sind letztere härter; weitergehend findet man, daß der Malachit auch Nr. 4 (Flußspat) noch nicht merklich, wohl aber Nr. 3 (Kalkspat) ritzt. Folglich ist die Härte des Malachit = 4, aber auch zwischen 3 und 4 zu setzen, d. h. mit 3,5 zu bezeichnen; in gleicher Weise findet man z. B. die Härte des Bernsteins = 2,5, er muß also Gips ritzen und von Kalkspat geritzt werden.

Feste Körper sind häufig nach bestimmten Richtungen, welche den sogenannten Spaltungsflächen folgen, leichter teilbar als nach anderen, den sogenannten Bruchflächen. Gut spaltbar sind viele Holzarten, ferner Glimmer, auch Bleiglanz, weniger der Quarz. Noch häufiger als die Spaltung kann ein frischer Bruch zur Prüfung der Warengüte, namentlich bei Mineralien und chemischen Kunstprodukten dienen. Man unterscheidet zunächst den ebenen und unebenen Bruch, sodann den muscheligen Bruch mit einzelnen Aushöhlungen auf der Bruchfläche (z. B. bei Kandis, Kolophon, Feuerstein), ferner den splitterigen Bruch mit keilförmigen Splittern, weiterhin den faserigen Bruch (vornehmlich bei Pflanzenkörpern), endlich den hakigen Bruch mit hakenartigen Ausläufern, die sich während des Brechens vordehnen und eine genaue Wiedervereinigung der Bruchflächen hindern (bei dehnbaren Metallen; Silber, Schmiedeeisen rc.). — Als besondere Eigentümlichkeit des inneren Gefüges gewisser Körper gilt ihr Vermögen, Lichtstrahlen durchzulassen, so daß man dahinter befindliche Gegenstände wahrnimmt. Durchsichtige Körper solcher Art sind Glas, Glimmer rc., ferner in geringerem Grade dünne Hornplatten; durchscheinend nennt man Körper, wenn sie, vor das Licht gehalten, zwar hell erscheinen, aber kein Bild der Gegenstände dahinter geben (Milchglas, dünnes Papier). Manche Körper sind übrigens nur an den Kanten bez. dünnen Rändern durchscheinend (z. B. die Quarzart des Heliotrop); die meisten aber (z. B. Metalle) sind opak oder undurchsichtig, d. h. sie lassen das gewöhnliche Tageslicht nicht durchscheinen.

Weniger von der Festigkeit als von der Dichtigkeit im Zusammenhang, beziehentlich in der Lagerung der kleinsten Teile ist die Schwere, mit welcher die Körper auf ihre Unterlage drücken, abhängig. Infolge seiner eigentümlichen Zusammensetzung hat jeder Körper sein besonderes oder spezifisches Gewicht, so daß zwei an Umfang und Ausdehnung (Volumen) gleiche, aber an Stoff verschiedene Körper von durchaus verschiedener Schwere sein können (z. B. Eisen und Holz, Quecksilber und Wasser). Die Ermittelung des spezifischen Gewichtes gehört deshalb zu den wichtigsten und allgemeinsten Mitteln, um die Güte und Echtheit einer Ware festzustellen. Angegeben wird das spezifische Gewicht durch diejenige Zahl, welche das Maß bezeichnet, um wieviel mal leichter oder schwerer der fragliche Körper ist als das reine destillierte Wasser. So sagt man, das spezifische Gewicht des weißen Roheisen sei gleich 7,5, das des Steinöls gleich 0,84 rc., d. h. ein Raumteil Eisen wiegt $7^1/_2$ Gewichtsteile, wenn derselbe Raumteil Wasser 1 solchen Gewichtsteil wiegt, oder 100 Gewichtsteile Steinöl nehmen denselben Raum ein wie 84 Gewichtsteile Wasser. Da nun 1 Kubikcentimeter reines Wasser gerade 1 Gramm wiegt, so geben die Zahlen für das spezifische Gewicht zugleich an, wie viel Gramm 1 ccm des fraglichen Körpers wiegt; hiernach wiegt z. B. 1 ccm Roheisen 7,5 Gramm, und 1000 ccm, d. h. 1 Liter, Steinöl wiegen 840 Gramm. Zur Bestimmung des spezifischen Gewichts der Körper hat man verschiedene Hilfsmittel, z. B. die hydrostatische Wage, mit welcher man einen Körper, eingetaucht in Wasser, wägen kann. So viel nun der Körper, nach einem bekannten Naturgesetz, im Wasser weniger wiegt als in der Luft, ebenso viel muß die Wassermenge wiegen, welche er durch sein Volumen verdrängt; dividiert man aber mit jenem Gewichtsverluste des Körpers in sein eigentliches (absolutes) Gewicht, welches er außerhalb des Wassers

hat, so erhält man sein spezifisches Gewicht. So findet man z. B., da ein 30 kg schweres Stück weißes Roheisen im Wasser nur 26 kg wiegt, daß die von ihm verdrängte Wassermenge, welche also dem Raumgehalt des fraglichen Eisenstückes gleich ist, nur 4 kg schwer sein kann, woraus folgt, daß das Eisen $7^1/_2$ mal schwerer sein muß als Wasser, da $4 \times 7^1/_2 = 30$ ist. Zur genauen Bestimmung des spezifischen Gewichts von Flüssigkeiten benutzt man gewöhnlich das Pyknometer, ein Fläschchen mit eingeriebenem, in ein feines offenes Glasröhrchen endenden Glasstöpsel, welches gestattet, eine genau abgemessene Flüssigkeitsmenge auf einer feinen Wage zu wägen. Noch gebräuchlicher sind aber, weil schneller zum Ziele führend, für diesen Zweck die sogenannten Aerometer oder Senkwagen, d. h. im wesentlichen ein schwimmender Körper, der durch die Tiefe, bis zu welcher er in die Flüssigkeit eintaucht, das spezifische Gewicht derselben angibt. Zu Instrumenten solcher Art gehören auch die Alkoholometer oder Spirituswagen, welche entweder die Gewichtsprozente oder, nach Tralles, die Volumprozente Weingeist in einer Flüssigkeit angeben, ferner die Wein- und Bierwagen, die Milchwagen, die Säurespindeln 2c.; sie alle sind unter Umständen zur genauen Bestimmung des Wertes einer Flüssigkeit unentbehrliche Hilfsmittel, wobei jedoch, wie auch bei der Bestimmung mit dem Pyknometer die Temperatur stets zu berücksichtigen ist.

Die **Warenprüfung.** Zur Ermittelung besonderer Eigenschaften einzelner Körper können nicht nur bestimmte technische Hilfsmittel, sondern auch die durch Übung geschärften Sinne namentlich des Geruches und des Geschmackes dienen. Im ersteren Sinne kommen namentlich das Mikroskop und die chemische Analyse zur Anwendung. So kann insbesondere eine sichere Prüfung gewisser Gespinstwaren und Stärkearten nur mit Hilfe eines guten Mikroskopes genau erfolgen, welches die Natur der ganz kleinen Fasern und Körner, woraus die fragliche Ware besteht, mittels einer mehrhundertfachen Vergrößerung derselben ausweist. Die chemische Untersuchung bezieht sich auf das Verhalten des zu prüfenden Warenkörpers gegen gewisse Farben oder gegen verschiedene Auflösungsmittel. Es fragt sich z. B., ob ein Körper in Wasser, in Säuren, in Weingeist, in Äther oder in Öl löslich ist und in welchem Verhältnis die Lösung stattfindet. Ferner kann man beobachten, ob sich ein Körper bez. dessen Lösung alkalisch, sauer oder neutral verhält. Hierzu dient z. B. das sogenannte Lackmuspapier, da Säuren bekanntlich blaue Pflanzenfarben röten, während Alkalien die blaue Färbung wieder herstellen. Rötet also ein zu prüfender Stoff das blaue Lackmuspapier, so ist er säurehaltig (es gibt jedoch auch Salze, die keine freie Säure enthalten und doch Lackmus röten). Neuerdings verwendet man anstatt Lackmus meist andere Farbstoffe, wie z. B. Phenolphtaleïn, Korallin, Dimethylanilinorange. Bei Bestimmung von Laugen und Säuren bedient man sich des sogenannten Titrierverfahrens, welches auf feststehende chemische Grundsätze sich gründet, wonach eine gewisse Menge Alkali stets eine ganz bestimmte Säuremenge (und umgekehrt) gebraucht, um gesättigt (neutralisiert) zu werden. Kennt man nun den bestimmten Gehalt der nötigen Probelösung, den sogenannten Titre, so kann man aus dem Verbrauch die Gehaltszahl der fraglichen Lösung leicht berechnen. Bei der praktischen Anwendung dieses Verfahrens tröpfelt man die Probelösung von bestimmtem Gehalt aus einer graduierten Glasröhre (Bürette) so lange in die Auflösung der zu untersuchenden Substanz, bis sich gewisse Farbenveränderungen der zugesetzten, obenerwähnten Farben (Indicatoren) zeigen, worauf das verbrauchte Maß von Probelösung die angedeutete Berechnung ermöglicht. — Unter Umständen bietet auch das Verhalten eines Körpers in erhöhter Temperatur, namentlich im Feuer, ein Kennzeichen für seine Qualität, man ermittelt hierdurch, ob er schmilzt, seine Farbe verändert, sich verflüchtigt 2c. Hierbei bedient man sich mit Erfolg des sogenannten Löthrohres, wodurch man leicht die Bestandteile vielartiger Handelswaren ausmitteln kann, insbesondere alle Metalle und Metalloxyde genau zu erkennen vermag. Für Fette, Wachsarten, sowie auch viele starre Chemikalien ist endlich die Ermittelung des Schmelzpunktes und des Erstarrungspunktes zur Feststellung ihrer Identität und Reinheit von der größten Wichtigkeit, ebenso auch für viele Flüssigkeiten die Beobachtung des Siedepunktes derselben.

Die Warenprüfung mittels der Sinne kann zunächst durch das Gefühl beim Betasten des fraglichen Stoffes geschehen; derselbe wird, wenn man mit den Fingerspitzen über seine Oberfläche hinfährt, sich fettig oder rauh oder sanft anfühlen, je nachdem die kleinen, sonst unmerklichen Hervorragungen auf der Oberfläche spröde

oder milde sind. Längere Übung hierin wird häufig ein gutes Unterscheidungsmittel von Warenarten und Sorten abgeben. Bei pulverigen Körpern läßt sich nach dem Anfühlen die Feinheit des Pulvers bemessen. Manche Waren sind auch an dem kalten Anfühlen kenntlich, wodurch sich z. B. echte Steine von ähnlichen Glasflüssen unterscheiden lassen. Die Prüfung durch den Geschmack, bei welcher, der Giftigkeit mancher Waren wegen, Vorsicht zu üben ist, kann nicht nur bei Nahrungs- und Genußmitteln, sondern auch bei anderweitigen festen wie flüssigen Körpern nützlich sein, welche im Falle ihrer Echtheit und Güte einen süßen oder bitteren, sauren oder milden, kühlen oder matten, metallischen oder erdigen ꝛc. Geschmack haben sollen. Noch sicherer ist bei manchen Waren die Geruchsprobe, welche z. B. beim Verreiben des fraglichen Stoffes in der Hand (bei ätherischen Ölen) oder beim Schwenken desselben in weiten Gefäßen vorzunehmen ist (wie z. B. bei Rum, Arrak) und für manche Waren (wie Kaffee bei dessen Röstung, Tabak bei dessen Verbrennung ꝛc.) oft geradezu entscheidend sein kann. Seltener kommt bei Untersuchung eines Stoffes das Gehör in Betracht; doch wird im gewöhnlichen Leben die Echtheit einzelner fester Körper, z. B. reiner Metalle, des Glases und Porzellans ꝛc., häufig durch den Klang, welchen sie beim Aufwerfen oder Anschlagen verursachen, erprobt. Auch kann das eigentümliche Geräusch, welches beim Streichen einer Feile auf einen harten Körper entsteht, auf seine größere oder geringere Echtheit hindeuten.

Die sorgsame **Aufbewahrung** erfordert für viele Warenarten ganz besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit, wovon unter der nachfolgenden Übersicht einzelner Warengattungen wiederholt die Rede sein wird. Im allgemeinen sind in erster Linie fast durchgehends gut zu lüftende und trockene Räume zu empfehlen, da Feuchtigkeit und unreine Luft nicht nur allen Metallwaren wegen des leichteren Rostens, sondern auch anderen Stoffen wegen möglicher Schimmelbildung nachteilig werden kann. Manche Waren, z. B. Sämereien, vegetabilische Droguen ꝛc., müssen auch gegen das Licht abgeschlossen sein, am besten in Holzkästen, da hermetischer Verschluß in Glas- und Blechgefäßen die Keimfähigkeit schädigt. Niedrige Temperatur ist in der Regel empfehlenswert, namentlich bei allen tierischen Produkten, bei Getränken und alkoholartigen Flüssigkeiten, bei Sirupen, Extrakten ꝛc. Die Lagerräume bez. ihre Wandungen sind gegen schädliche Bildungen, insbesondere gegen Schimmelbildung, Mauersalpeter und Gase (Ammoniak, Schwefelwasserstoff), zu hüten, welche letztere nicht selten aus benachbarten Kanälen oder Gruben eindringen.

Bei der Verwendung und dem Bezug von Waren sowie bei ihrem Absatz und ihrer Versendung kommen, je nach der besonderen Warenart, so mannigfache Gesichtspunkte in Betracht, daß sich allgemeine Andeutungen darüber nur schwer geben lassen; einschlägige Bemerkungen zu einzelnen Artikeln werden in der nachfolgenden Übersicht zu finden sein.

Kurze alphabetische Übersicht der wichtigsten Waren.

(Von der großen Zahl der Droguen und Chemikalien konnten in diesem kurzen Abriß nur die wichtigsten und neuesten berücksichtigt werden und wird hinsichtlich der übrigen, sowie anderer hier nicht aufgeführter Waren auf Merks Warenlexikon verwiesen, in welchem dieselben ausführlich behandelt sind.)

Abraumsalz; so werden die über dem eigentlichen Steinsalz liegenden meist bunten und zerfließlichen Salze genannt; dieselben enthalten Chlorkalium, Chlormagnesium, Chlorcalcium, schwefelsaure Magnesia, Brommagnesium, schwefelsauren Kalk u. s. w. Bei Staßfurt-Leopoldshall und in Kalusz (Galizien), wo diese Salze in bedeutender Mächtigkeit lagern, ist eine großartige Fabrikindustrie entstanden, durch welche dieselben gereinigt und zu Pottasche, Salpeter, Düngesalzen (Kalisalzen), Brom u. s. w. verarbeitet werden.

Absinth, s. Wermut.

Accumulatoren, Apparate, welche zur Aufspeicherung und späteren Abgabe von Elektricität dienen.

Achat, aus verschiedenfarbiger Kieselsäure bestehendes Mineral, kommt in großen Mengen aus Südamerika und wird hauptsächlich zu Idar und Oberstein an der Mosel

und Waldkirch in Baden zu allerlei Schmuckgegenständen verschliffen; auch Reibschalen (Achatmörser) und Gewichte für feine chemische Wagen werden daraus gefertigt.

Ackerdoppen, s. Knoppern.

Agrumen (Agrumi), im italienischen Handel die Südfrüchte, s. d.

Ajowän (Adiowän); die Früchte der in Ostindien heimischen Ptychotis Ajowan; man benutzt sie hier zur Darstellung eines ätherischen Öles, aus welchem das Thymol gewonnen wird.

Alabaster, die weißesten und feinkristallinischen Arten von Gips; Voltera bei Florenz, Tirol, Thüringen, Schlesien u. s. w. liefern dieselben; man verarbeitet den Alabaster zu allerlei Kunst- und Gebrauchsgegenständen; derselbe ist weicher als Marmor, braust nicht mit Säuren, wie dieser.

Alaun, der Name für mehrere schwefelsaure Doppelsalze, die sämtlich schwefelsaure Thonerde und Wasser enthalten, außerdem entweder schwefelsaures Kali oder schwefelsaures Natron oder Ammoniak. Man unterscheidet hiernach Kalialaun (der gewöhnliche), Natronalaun und Ammoniakalaun. Da aber die schwefelsaure Thonerde das Wirksame ist, so verwendet man sie jetzt vielfach an Stelle der Alaune. Wegen ihrer Ähnlichkeit in der Zusammensetzung und Kristallform nennt man auch einige andere, keine Thonerde enthaltenden, schwefelsauren Doppelsalze Alaune, so z. B. Chromalaun, Eisenalaun. Der gewöhnliche Kalialaun findet sich in einigen vulkanischen Gegenden als Auswitterung schon fertig gebildet, doch wird er meist künstlich erzeugt, so in Italien aus Alaunstein der infolge seines Eisengehaltes blaßrötliche römische Alaun. In Deutschland stellt man den Alaun vielfach aus Alaunschiefer dar sowie aus reinem, eisenfreiem, schwachgebranntem Thon, durch Behandlung mit Schwefelsäure und Zusatz von Kaliumsulfat zur erhaltenen Lösung der schwefelsauren Thonerde. Alle Alaune erscheinen in farblosen, oktaedrischen Kristallen; für die Zwecke der Färberei müssen dieselben ganz eisenfrei sein. Auch aus Kryolith und aus Bauxit wird jetzt Alaun bereitet. Der Alaun findet hauptsächlich Verwendung in der Färberei als Beizmittel, in der Weißgerberei, bei der Farbenbereitung sowie auch in der Papierfabrikation; man fabriziert denselben in großen Mengen in England, Frankreich, Belgien und Deutschland; er wird in Fässer verpackt versendet und muß an kühlen, nicht zu trockenen Orten aufbewahrt werden. Gebrannter Alaun, eine weiße, lockere, schaumige Masse, wird durch Erhitzen des Alauns erhalten, wobei alles Wasser entweicht, und zum Klären von Likören benutzt.

Albumin, Eiweißstoff, wird in besonderen Fabriken dargestellt, entweder aus dem Eiweiß von Hühnern, Gänsen, Enten, oder aus Rindsblut. Die Ware ist eine gummiähnliche, hell- bis dunkelfarbige Masse. Das Eieralbumin wird hauptsächlich für das in der Photographie vielgebrauchte Albuminpapier verwendet, das Blutalbumin dient als Bindemittel beim Zeugdruck für Kattundruckereien und gestattet die Verwendung von Ultramarin und anderen Pulverfarben. Die bedruckten Zeuge werden zur Fixierung einfach durch heißes Wasser gezogen, wobei das Eiweiß unlöslich wird. Eine geringere Sorte dient in der Zuckerraffinerie statt des Rindsblutes zur Klärung der Rohzuckerlösungen. Fabriken in Rußland, Ungarn, Deutschland u. s. w. An trockenen Orten aufzubewahren.

Alfa (Halfa), s. Esparto.

Alfenide, franz. Name für eine Legierung aus Kupfer, Zink und Nickel, ein vielfach verwendeter Stoff für die Herstellung von Tafelgeräten und ähnlicher Waren, welche infolge der starken galvanischen Versilberung ein glänzendes Aussehen haben.

Algarobilla, neues Gerbmaterial aus dem nördlichen Chili und Kolumbien; die Hülsenfrucht eines Strauches.

Alizarin, der wichtigste der in der Krappwurzel enthaltenen Farbstoffe, wird seit kurzem in großer Menge künstlich aus Anthracen, einem Bestandteil des Steinkohlenteers, bereitet und wie Krapp zum Färben von Wolle, Baumwolle und Seide verwendet.

Alkanna- oder Schminkwurzel, die Wurzel der in Südeuropa und Kleinasien wildwachsenden Färberochsenzunge (Anchusa tinctoria). Die zerbrechliche, dunkelviolettrote Rinde der bis fingerdicken Wurzel enthält den in Wasser unlöslichen, in Benzol und Ölen löslichen, roten Farbstoff, das Alkannarot, das ausgezogen als eine dunkelrote teigige Masse (Alkannin) in den Handel gebracht wird. Man benutzt es zum Färben von Ölen, Pomaden und Schminken.

Alkalien, siehe Ätzkali und Ätznatron.

Alkaloide (Organische Basen); in verschiedenen Pflanzen enthaltene, stickstoffhaltige organische Verbindungen mit basischen Eigenschaften, meist giftig; bilden mit den Säuren die Alkaloidsalze, werden in besonderen chemischen Fabriken erzeugt und bilden einen Artikel des Droguen- und Chemikalienhandels. Die gangbarsten sind: Chinin, Morphin, Atropin, Strychnin u. s. w.

Alkohol, im allgemeinen gleichbedeutend mit Spiritus; speziell bezeichnet man aber mit diesem Namen im Spiritushandel die bei der Rektifikation des Rohspiritus abfallenden, weniger reinen und nicht so fein ausfallenden Qualitäten des Spiritus, welche an chemische Fabriken zur Herstellung von Äther, Chloroform ꝛc. verkauft werden, während man die reineren Qualitäten mit dem Namen Feinsprit oder feinen Kartoffelsprit und die feinsten mit Weinsprit bezeichnet. Alkohol absolutum ist der im Handel vorkommende, möglichst wasserfreie, 98—99 Proz. Tralles enthaltende Spiritus. Vergl. auch Weingeist.

Aloe, der künstlich zu einer dunkeln, spröden, sehr bitteren Masse eingetrocknete Saft mehrerer Arten der großen Pflanzengattung Aloe, seit lange als Arznei geschätzt; daher in mehreren heißen Ländern kultiviert, während Afrika die meisten Arten von Natur besitzt. Die wertvollsten Handelssorten sind: A. soccotrina, von der kleinen Insel Soccotora, bei Sansibar; ferner A. capensis (vom Kapland) und A. barbadensis (Barbados und Jamaika). Nebengängige Sorten sind: Natalaloe, Kurassaoaloe u. s. w.; alle diese Sorten sind glasglänzend und unter dem Mikroskop kristallfrei, während die Leberaloe (A. hepatica) matt ist und kristallinisch erscheint. Verfälschung durch Gummi, Lakritzen, Sand u. s. w.

Alpakawolle, die feine seidenartige Wolle des Pako, einer kleinen Abart des Lama, die in den südamerikanischen Hochlanden als Woll-, Schlacht- und kleines Lasttier gehalten wird. Sie ist braun, schwarz oder grau von Farbe, elastisch und steht an Glanz nur der schönsten tibetanischen Ziegenwolle nach, kommt jedoch an Feinheit der Vicuñawolle nicht ganz gleich. Sie wird zu den feinsten Gespinsten verwendet, besonders zu gemischten Geweben mit Seide und Baumwolle (Alpacas).

Aluminium, das weißglänzende, sehr dehnbare, nicht schwerer als Glas wiegende Metall, das die Grundlage der Thonerde ausmacht und zu Fassungen von Fernröhren und Operngläsern, zu Schmuckgegenständen u. s. w. verarbeitet wird. Man erhält es teils in Blech- und Drahtform, teils in Barren. Aluminiumbronze ist eine goldgelbe, sehr haltbare Legierung von 90 Teilen Kupfer und 10 Teilen Aluminium, die zu verschiedenen Schmuckgegenständen Verwendung findet.

Ambra oder **Amber,** vermutlich ein Krankheitsprodukt walfischartiger Tiere, wird auf dem Meere schwimmend gefunden, besonders vor den Küsten von Ostindien, Afrika und Südamerika, kommt in formlosen Stücken von bräunlichgrauer Färbung vor, riecht verdünnt eigentümlich lieblich und wird jetzt nur zu Parfümeriezwecken gebraucht. Der hohe Preis des A. verleitet zu manchen Verfälschungen; Hauptbezugsquellen: England und Holland.

Amethyst, blauer bis violetter Halbedelstein, im wesentlichen aus Kieselsäure bestehend, wird geschliffen zu Schmuckgegenständen verwendet.

Ammoniak, stechend riechendes Gas, läßt sich durch hohen Druck zur farblosen Flüssigkeit verdichten, solches flüssiges A. kommt jetzt in eisernen Flaschen in den Handel, namentlich für die Zwecke der Eisfabrikation. Auflösungen von Ammoniakgas in Wasser von verschiedenen Stärkegraden kommen als Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) in den Handel; vielseitige Verwendung.

Ammoniakgummi, stark riechendes Gummiharz, Artikel des Droguenhandels.

Ammoniaksalze, weiße kristallinische Körper, werden in großen Massen aus dem bei der Leuchtgasfabrikation abfallenden Gaswasser bereitet und teils im rohen Zustande (für Düngzwecke), teils gereinigt in den Handel gebracht, insbesondere schwefelsaures Ammoniak, kohlensaures Ammoniak und Chlorwasserstoff-Ammoniak oder Salmiak.

Ammoniaksoda, s. Soda.

Amorces sind kleine Feuerwerkkörper, eine Art Knallerbsen.

Angorawolle oder Mohair, stammt von der in einem kleinen Bezirke Kleinasiens (Angora) gezüchteten, jetzt auch in einigen Gegenden der Vereinigten Staaten acclimatisierten Kamelziege, ist glänzend weiß, seidenartig und in den einzelnen Haaren bis 30 cm lang. Geringere Sorten sind mehr gelblich, wie z. B. die Wickelwolle

(franz. Pelotage). Eine ähnliche Wolle liefert die sogen. persische Ziege. England ist Hauptabnehmer. Dort wird die A. mit Seide, Alpaka u. s. w. zu den sogen. Mohairstoffen, namentlich in Bradford, verarbeitet. In Deutschland sind Chemnitz, Gera, Berlin, in Österreich Reichenberg Fabrikationsorte derartiger Stoffe.

Anilin und **Anilinfarben**, s. Steinkohlenteer.

Anis, die Früchte einer Doldenpflanze (Pimpinella Anisum), italienischer, namentlich Pugliefer über Triest, russischer aus Charkow über Nischnei-Nowgorod und Petersburg, spanische Ware von Alicante über Amsterdam und Hamburg. Verpackung meist in Säcken oder Ballen, selten in Fässern. Man destilliert daraus das Anisöl, von dem man deutsches und russisches unterscheidet. — Sternanis (Fructus Anisi stellati), die sternförmige Frucht eines kleinen immergrünen Baumes (Illicium anisatum) in China und Ostindien, braun, glänzend und gewürzig, wird teils zum Würzen der Speisen, teils zu Likör und zur Bereitung eines aromatischen Thees, in China besonders des Sternanisöls, verwendet. Die in Japan vorkommenden kleineren Früchte einer besonderen Art (Illicium religiosum) sind giftig. Exportquelle ist China.

Anschovis, kleine, den Sardellen ähnliche Fischchen, die in großer Menge in der Nord- und Ostsee gefangen, eingesalzen und mit Pfeffer und anderen scharfen Gewürzen in hölzerne Fäßchen verpackt werden. — Anchovy-Pasta, eine der Sardellenbutter ähnlich schmeckende Konserve von A., wird in Blechdosen in den Handel gebracht.

Anthracen, s. Steinkohlenteer.

Antichlor (Chlortilger), die technische Benennung solcher Substanzen, durch welche bei der Papierfabrikation und in der Bleicherei die Reste von Chlor entfernt werden. Man benutzt hierzu teils unterschwefligsaures, teils schwefligsaures Natron.

Antifebrin, ein Ersatzmittel für Chinin, ist Acetanilid.

Antimon, ein weißes, sprödes, blätteriges, stark glänzendes Metall, das in Verbindung mit Schwefel als Grauspießglanzerz vorkommt, in Algerien aber als Weißspießglanzerz (natürliches Antimonoxyd) gefunden und ausgebeutet wird. Ein Teil des Metalls wird zu pharmazeutischen Präparaten verbraucht; die technisch wichtigste Anwendung ist die zu Buchdrucklettern, die aus Blei und Antimon, letzteres als Härtemittel, bestehen. Dieselbe Funktion des Härtens leistet es in anderen Legierungen, z. B. im Britanniametall. Lager von Spießglanz finden sich am Harz, an einigen Punkten Westfalens und Rheinpreußens, bei Schleiz, in Ungarn, Böhmen, England. Ungarn allein ist für unsern Markt maßgebend. Im Handel wird das Antimon sehr häufig mit dem Namen Regulus Antimonii oder auch bloß Regulus bezeichnet.

Antimonoxalat (Brechweinsteinersatz); weißes, kristallinisches, aus Kali, Antimonoxyd und Weinsäure bestehendes Doppelsalz, wird anstatt Brechweinstein als Beize in der Färberei verwendet.

Antipyrin, neues Ersatzmittel für Chinin, ist Methylpyrazol, ein Teerprodukt.

Apfelkraut, s. Obst.

Apfelsinen, die Früchte des Apfelsinenbaumes (Citrus Aurantium sinensis), einer Abart des Pomeranzenbaumes kommen nach Deutschland aus fast allen Mittelmeerländern, meist in Kisten von 400 Stück verpackt. Beliebte Sorten sind auch die kleinen Mandarinen-A. und die sogenannten Blut- oder Pontak-A. Die Früchte der Azorischen Inseln gehen meistens nach England, besonders die ganz frühen Sorten von St. Miguel.

Apiol, aus Petersiliensamen gewonnen, weiße Kristallnadeln bildender Stoff von schwachem Geruch, wird medizinisch verwendet.

Argentan, s. Neusilber.

Aristons, Musikwerke, eine Art Drehorgel mit aus Preßspan gefertigten durchlöcherten, aufzulegenden Notenblättern.

Arrak, s. Branntwein.

Arrow-root (Pfeilwurzelmehl), ein Stärkemehl aus den Knollen verschiedener ingwerartiger Pflanzen, besonders aber zweier Marantasorten (M. arundinacea und M. indica), wird jetzt in den meisten Tropenländern bereitet und kommt als ostindisches, westindisches und afrikanisches, bez. von St. Vincent (in Barrels von 65 kg), Bermuda, Brasilien (in Säcken), neuerdings auch von Port Natal, Liberia ꝛc. in den Handel. Einfuhr hauptsächlich über Bremen und Hamburg. Verfälschungen mit Kassavamehl und Kartoffelstärke (vgl. Tapioka).

Arsen oder Arsenik (auch Kobaltum, Scherbenkobalt, Fliegenstein) ein

spröder, metallischer Grundstoff von blätterig-kristallinischem Gefüge und weißem Metallglanz, den es aber an der Luft bald verliert, worauf es sich mit einer schwarzgrauen Kruste bedeckt. Ist giftig und wurde früher viel zum Töten der Fliegen verwendet; jetzt benutzt man das Arsen nur noch als Zusatz zum Blei bei Fertigung der Schrote.

Arsenige Säure (weißes Arsenik, Arsenweißglas), eine Verbindung von Arsen mit Sauerstoff, kommt teils in ganzen Stücken von glasartiger Beschaffenheit (die aber bald undurchsichtig porzellanartig werden) in den Handel, teils in Form eines weißen Pulvers (Giftmehl). Sie ist sehr giftig und wird zur Darstellung des Schweinfurter Grüns und in großen Mengen zur Bereitung von Arsensäure verwendet, welche letztere ihre hauptsächlichste Verwendung in der Anilinfarbenfabrikation findet. Die Versendung muß in doppelten Fässern geschehen. Hauptproduktionsländer sind England und Sachsen (Freiberg, Altenberg und Geier).

Asbest (Amianth, Federweiß), feinfaseriges Mineral, weiß oder grau, aus den Alpen, Pyrenäen, Sibirien 2c., feuerfest und sehr widerstandsfähig gegen Säuren, wird zu Asbestpappe, unverbrennlichen Zeugen, als Material für Stopfbüchsen, zum Dichten der Flanschenverbindungen, als Filtermaterial 2c. gebraucht.

Asphalt (Judenpech, Erdpech), eine pechähnliche, glänzend braunschwarze Masse von stark bituminösem Geruch und muscheligem Bruche, wird in verschiedenen Gegenden teils in der Erde gefunden, teils auf der Oberfläche mancher Seen, aus deren Grunde er hervorquillt, so z. B. im Toten Meere und auf dem Asphaltsee der Insel Trinidad. Im Handel unterscheidet man hauptsächlich amerikanischen und syrischen Asphalt; letzterer ist der bessere. Man verwendet ihn zur Darstellung schwarzer Lacke und mit Kalk und Sand vermischt zur Herstellung des Asphaltfußbodens (Trottoirs, Terrassen 2c.). Unter dem Namen künstlicher Asphalt versteht man das bei der Destillation von Teer zurückbleibende Steinkohlenpech und Braunkohlenpech; beide haben einen geringeren Wert und werden hauptsächlich zu Dachpappe verarbeitet.

Atropin, ein Alkaloid, das giftige Prinzip der Tollkirschenpflanze.

Ätzkali und **Ätznatron** (Alkalien), die Hydrate des Kalis und Natrons (Kalium- und Natriumhydroxyd), weiße, an der Luft zerfließliche, sehr scharfe Massen, werden aus Pottasche und Soda gewonnen und in großen Mengen verbraucht.

Aurantia, ein gelbfärbender Teerfarbstoff, erscheint als ziegelrotes Pulver.

Austern. Die eßbaren Austern sind zweischalige Muscheltiere, angeheftet auf unterseeischen Felsen (Austernbänke genannt), überhaupt auf steinigem Grunde in der Nähe felsiger Küstengegenden. Sie werden vom Oktober bis April mit Rechen oder Schaufeln losgebrochen oder bloß aufgenommen, denn sie liegen auch häufig frei auf dem Grunde. Je nach den Plätzen, an welchen sie sich aufhalten, ist ihre Größe, Güte und Farbe verschieden; man unterscheidet daher Berg-, Sand- und Lehmaustern. Versendung in Fässern von 300—500 Stück. Die im Handel häufig vorkommenden Sorten sind: 1. englische Austern; zu ihnen gehören die sogenannten Natives von den Austerbetten an der Themsemündung und einigen anderen Küstenpunkten; die besten sind die Whitstable-Austern, dann folgen die Colchester-Austern, auch als Ostender Austern bekannt, weil sie von niederländischen Schiffen aus England abgeholt, erst nach Ostende gebracht und in die dortigen großartigen Austernparks eine Zeitlang eingesetzt, darauf weiter ins Binnenland geschafft werden; 2. die holländischen Austern, zu den Lehmaustern gehörig und nicht fein; 3. die holsteinischen (von der Westküste Holsteins, der Insel Sylt, Husum 2c.) und Helgoländer Austern und 4. die bei Triest und in der Lagune von Venedig gefangenen sogenannten Pfahlaustern, welche sich vom Lagunenschlamme nähren und an den Pfählen des Arsenals festsetzen; die größeren heißen Arsenalaustern. Franzosen, Engländer und Holländer treiben den bedeutendsten Austernhandel. Bezugsplätze sind Milton, Colchester, Havre, Vliessingen, Middelburg, ferner Hamburg und andere norddeutsche Plätze. Die Verfeinerung der Austern durch Mästung, sowie die künstliche Austernzucht ist in Frankreich lange üblich. Im Kanal sind ausgedehnte Versuche mit Anlagen ganz neuer Bänke im freien Wasser gemacht worden, und man hat zum Teil großartige Erfolge, teils auch eben solche Verluste durch Wetterschaden gehabt. Die Versendung ins Binnenland erfolgt in Fäßchen. Gute Austern müssen geschlossen sein und noch etwas Seewasser enthalten. Blaue Färbung ist Zeichen von Krankheit, tote Tiere weisen klaffende Schalen auf. Sommeraustern sind mager und ungesund. Auch in Büchsen konservierte, einmarinierte Austern bilden einen wichtigen Handelsartikel, namentlich aus Amerika kommend.

Azofarbstoffe, eine Gruppe stickstoffhaltiger Teerfarbstoffe.

Baccae, lat. Name für Beeren; z. B. B. ebuli Attichbeeren; B. juniperi Wacholderbeeren; B. lauri Lorbeeren; B. mori Maulbeeren; B. myrtillorum Heidelbeeren; B. rhamni cathardicae Kreuzbeeren; B. sambuci Holunderbeeren; B. rubi idaei Himbeeren.

Badeschwämme, die Gehäuse der zur untersten Stufe des Tierreiches gehörigen, an Felsen des Meergrundes (immer nicht weit von der Mündung der Flüsse) lebenden Spongien. Die Schwämme sind verschieden groß, meist flachgedrückt, teils weich, teils zähe, mit großen und kleinen Poren versehen; sie werden durch Taucher während des Sommers aus der Tiefe geholt. Bade- oder Waschschwämme befinden sich besonders an den syrischen, griechischen und dalmatinischen Küsten, sowie an den Küsten des nördlichen Afrika und der Bahama-Inseln; erstere werden in Marseille, Livorno und Triest, letztere in Amerika gewaschen, gereinigt und sortiert. Die syrischen sind die feinsten, aber auch die teuersten, und haben ihren Zentralmarkt in Smyrna; die griechischen sind weniger fein, die Kalimnos sind weich und zart, doch weniger fest. Für die westlicheren Küstengegenden ist Tripolis der Hauptschwamm-Markt. Man bezieht die Schwämme über Triest oder direkt, mit Ausnahme der von Hamburg und Bremen kommenden amerikanischen. Von der Küste der Bahama-Inseln kommen die weitlöcherigen, großen Pferdeschwämme. Feinere Sorten Schwämme richtet man in den Schwammbleichereien von Paris, Berlin, Magdeburg und Leipzig zu Toilettenschwämmen her, indem man sie mit einer Lösung von schwefliger Säure behandelt. Sie dürfen nicht zu feucht, doch auch nicht zu trocken liegen, weil sie in letzterem Falle an Gewicht verlieren, andernfalls üblen Geruch und rote Farbe annehmen. Gute Schwämme sind regelmäßig geformt, blaßgelb, kleinporig, elastisch und feinfaserig. Die Versendung geschieht an Schnüren zusammengereiht, in Ballen oder Kisten. — Das Hauptgeschäft ist in den Händen der Griechen.

Balata, s. Guttapercha.

Baldrianwurzel (Radix valerianae), wichtiges Arzneimittel, stark und unangenehm riechend; die Pflanze wird in Thüringen und Holland angebaut. Wesentliche Bestandteile: Baldriansäure und ätherisches Öl.

Bambusrohr, ein in allen Tropenländern baumartig wachsendes Rohr (Bambusa arundinacea), welches eine Höhe von 12—18 m erreicht und im Stamm über 60 cm dick wird. Es wird in seiner Heimat zum Bauen, zu vielen Gerätschaften, Stöcken, Flechtwerk ꝛc., gespalten zu Tauen, Matten u. dgl. verwendet. Das in Europa zu Spazierstöcken (auch Pfefferrohr genannt) und leichtem Flechtwerk verwendete Bambusrohr besteht aus jungen Trieben und Zweigen.

Bandaseife, s. Muskatnüsse.

Bänder. Seidene und halbseidene Bänder werden verfertigt in Frankreich zu Paris, Lyon und Saint-Etienne, in den Fabrikstädten am Niederrhein (besonders Samtbänder), in der Schweiz (Basel), England (Coventry), im Erzgebirge (Thum, Ehrenfriedersdorf und Annaberg), in Österreich (Wien), in Preußen (Krefeld); leinene und baumwollene in Holland und England, in Preußen besonders in und um Elberfeld und Barmen, bei Radeberg und Pulsnitz in Sachsen, an vielen Orten in Österreich (namentlich bei Groß-Sieghards), wollene in Elberfeld, Barmen, Berlin, Stettin, Radeberg, Pulsnitz und Umgebungen, zu Göppingen in Württemberg, in Österreich, besonders Böhmen ꝛc.

Barege oder **Barrege**, sowohl ein ganzwollenes als auch ein halbwollenes und halbseidenes Gewebe; man unterscheidet daher Wollen-, Baumwollen- und Seidenbarege. Das eigentliche wollene Barege ist ein halb offener, musselinartiger Stoff, Kette und Schuß aus Kammgarn; bei dem Baumwollenbarege ist die Kette von scharf gedrehtem Baumwollengarn, der Schuß aus Kammgarn; bei Seidenbarege ist die Kette von Seide, der Schuß aus Kammgarn.

Barytweiß (Permanentweiß, Blanc fixe), durch Fällung hergestellter schwefelsaurer Baryt, eine weiße Farbe, die unschädlich ist und daher jetzt vielfach an Stelle des giftigen Bleiweißes verwendet wird; man benutzt es auch als Füllmasse in der Papierfabrikation sowie zur Anfertigung einer milchglasartigen Masse und bringt es gewöhnlich en pâte, d. h. in Form eines dicken Teiges in den Handel. Hauptbezugsorte in Deutschland sind Köln, Berlin, Mainz und Schweinfurt, doch wird es auch aus England und Frankreich importiert.

Batist, das feinste und weißeste, zwar durchscheinende, aber dichte Leinengewebe, zu welchem nur Handgespinst verwendet wird, wird am besten in Frankreich (Cambray, Lille, Valenciennes, St. Quentin ꝛc.), sowie in Belgien (Südbrabant), auch in Deutschland (Hirschberg, Rochlitz ꝛc.) geliefert. In neuerer Zeit macht diesem ursprünglichen Batist der sogenannte „schottische" oder Baumwollenbatist Konkurrenz, da derselbe äußerlich wegen größerer Gleichheit der Faden besser aussieht und, wenn auch weniger dauerhaft, weit billiger ist; man fertigt letzteren aus Baumwollengarn (Nr. 90—110) mit 3—4000 Fäden in der Breite von etwa 60 cm und beurteilt die Qualität nach der Anzahl der Gänge (Comptes) von ca. 200 Kettenfäden; die feinste Sorte hat 30, die geringste 20 Gänge. Sehr gute Ware liefern Plauen, Böhmen, England ꝛc.

Baumöl, s. Olivenöl.

Baumwolle. Dieser wichtige Gespinststoff besteht aus den Samenhaaren mehrerer Arten der zu den Malvengewächsen gehörenden Gattung Gossypium. Die Samenhaare stecken in einer Kapsel, welche zur Zeit der Reife aufspringt und die Baumwolle hervortreten läßt; aus den zu solcher Zeit gesammelten Kapseln wird die Baumwolle herausgenommen und nach Entfernung der Samenkörner durch Egrenier- (Auskörn-) Maschinen sortiert und dann in Ballen mittels einer kräftigen Presse möglichst dicht verpackt. Die Pflanze verlangt ein warmes Klima und wird in fast allen Ländern des tropischen und subtropischen Klimas gebaut, in Europa auch in Griechenland, Makedonien, Sizilien und Spanien. Der Hauptproduzent ist noch immer Nordamerika, dann folgen Ostindien, Brasilien, Ägypten, welches von den Mittelmeerländern allein eine Wichtigkeit hat. Je nach der Farbe, dem Ursprung und der auf den Anbau verwendeten Sorgfalt unterscheiden sich die Baumwollenarten voneinander, hauptsächlich in der Länge der Faser, in ihrer Feinheit, Elastizität, Gleichförmigkeit, Stärke und Weichheit. Feine Baumwolle spinnt sich in langen, zarten Flocken mit einigem Widerstand auseinander, doch grobe, geringe Sorten reißen leicht ab. Die Farbe der Baumwolle ist rein- oder gelblichweiß, rötlich- oder bläulichweiß; auffallend stark braungelbe Färbung hat nur die Wolle von G. religiosum, woraus in China der echte Nankingstoff angefertigt wird. Im Handel unterscheidet man die Baumwolle nach der Qualität, wie auch besonders nach den Produktionsländern. Die jetzt marktgängigen Sorten sind hauptsächlich amerikanische, darunter die Sea-Island oder lange Georgia-B. von einigen kleinen Küsteninseln, die längste, schönste und teuerste. Upland ist das Gewächs vom Festland Georgiens und den angrenzenden Staaten, Orleans die Wolle aus Louisiana, Arkansas, Mississippi, Missouri, Texas. Die westindischen Inseln erzeugen im allgemeinen gute Ware, indes weniger als in früheren Zeiten. Sorten sind Hayti, Domingo, Portorico, Cuba ꝛc. Von den südamerikanischen Baumwollen sind die häufigsten und zum Teil besten die brasilianischen, obenan die Pernambuco (Pernam) und Paraibo. Ostindische Sorten sind kürzer und weniger gut zu verarbeiten, bilden aber doch einen größeren Anteil am Konsum, da sie wohlfeil sind. Surate oder Bombay bildet die beste Sorte, gering sind Madras und Bengal. Andere Sorten sind Omra, Dhollerah, Broach ꝛc. Levantinische Wollen kommen aus Ägypten und Kleinasien; letztere, die Smyrna, sind von geringerer Qualität, wogegen Ägypten in seiner Mako, die aus Samen der Sea-Islandbaumwolle gezogen ist, eine schöne lange und geschätzte Sorte liefert. Die Baumwollen werden auch in den einzelnen Sorten noch vielfach sortiert, in sehr gut, gut, hübsch, mittel und gering, mit noch verschiedenen Zwischenstufen. Hauptbezugsplätze für Deutschland sind London, Liverpool, Havre, Amsterdam, Antwerpen, Hamburg, Bremen und Triest. Die Baumwolle ist in einer gewöhnlichen, nicht feuchten Niederlage aufzubewahren; das Gewicht der Ballen, in welche die Ware durch starkes Zusammenpressen verpackt wird, ist, je nach den verschiedenen Arten, sehr schwankend. Bei amerikanischer Ware beträgt jetzt das durchschnittliche Gewicht des Ballens etwa 197 kg, bei ostindischer 170 kg, bei brasilianischer nur etwa 70 kg, bei ägyptischer gegen 270 kg, für die anderen Länder im Mittel etwa 77 kg, weshalb die Verhältnisse der Lieferung nicht bloß nach der Anzahl Ballen, sondern unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Gewichte richtig zu beurteilen sind.

Baumwollengarn (Twist) wird am meisten in England, außerdem in Deutschland (Elsaß, Bayern, Sachsen ꝛc.), Österreich (Böhmen), Frankreich, Nordamerika, der Schweiz, Belgien, Rußland ꝛc. auf Spinnmaschinen verfertigt, am vollkommensten aber in den feineren Nummern in England und der Schweiz.

Je nachdem zum Spinnen die Water- (Drossel-) Maschine oder die Mule-Maschine benutzt wird, erhält man als Produkt Watertwist oder Muletwist. Die Watermaschine erzeugt nun vermöge ihrer Konstruktion einen festen Faden, während auf der Mulemaschine das Vorgespinst in der Regel weit sanfter ausgezogen wird und deshalb einen losen Faden liefert. Watergarne eignen sich daher vorzugsweise zur Kette, Mulegarne zum Schuß (Einschlag). Da man indes auf der Mulemaschine nicht nur die für Schuß nötige lose Drehung, sondern auch eine festere hervorbringen kann, welche dem Gespinst einen dem Water ähnlichen Halt gibt, so dient dieselbe auch zum Spinnen sogenannter Halbkette, Mediotwist, Mockwater (falsches Water).

Die Bezeichnung „Watertwist" oder „Water" rührt davon her, daß anfänglich zum Betriebe der Watermaschine Wasserkraft verwendet wurde. „Muletwist" oder „Mule" erhielt seinen Namen von der Mulemaschine, so genannt von dem Erfinder Sam. Crampton, wegen der von demselben in ihr zum Ausdruck gebrachten Vereinigung der Arkwrightschen und Hargreaveschen Maschine (Mule, Maultier, Bastard). — Water, Mockwater, Medio, Mule und die daraus gefertigten Zwirne, Näh- und Strickgarne kommen geweift und meist in Bündeln zu 10 oder zu 5 ℔. engl. verpackt in den Handel. (1 ℔. engl. zu $453^6/_{10}$ g gerechnet.)

Fast überall ist die englische Weife und das englische Gewicht behufs der Einteilung eingeführt. Die Bemühungen, eine einheitliche internationale Garnnumerierung nach dem metrischen Systeme einzuführen, nach welchem die Nummer angibt, wieviel Meter auf ein Gramm gehen, sind leider bis jetzt noch erfolglos geblieben. Der englische Haspel hat einen Umfang von $^1/_2$ Yard; 80 Umgänge = 1 Gebind (lea, skein, échevette); 7 Gebinde = 1 Schneller (Zahl, hank, écheveau), wonach 1 Schneller eine Länge von 840 Yards haben soll. Die Feinnummer des Garnes wird bestimmt durch die Anzahl Schneller, welche 1 ℔. engl. wiegen. Die französische Feinnummer verhält sich zur englischen wie 1 : 1,18107; Nr. 100 französisch ist also annähernd gleich Nr. 118 engl. ꝛc. Gezwirnte Garne werden mit der Feinnummer des dazu verwendeten einfachen Fadens bezeichnet. Nr. 40 zweifach (doubled) besteht also aus zwei auf der Zwirnmaschine zusammengedrehten Fäden von Nr. 40 einfach ꝛc. Außer zwei-, drei- und mehrfach gezwirnten Garnen kommen auch zwei-, drei- und mehrfach gehaspelte Garne zur Verwendung; bei diesen laufen die einzelnen Fäden parallel. 1 ℔. dubliertes oder zweifach gehaspeltes Garn hat nur halb soviel Schneller als 1 ℔. einfaches Garn derselben Nummer; außerdem ist zu bemerken, daß beim Zwirnen sich der Faden verkürzt, so daß 1 Schneller Zwirn nicht 840 Yards, sondern nur etwa 790 Yards lang sein kann.

In einzelnen Spinnereien und Zwirnereien, welche die nötigen Vorrichtungen besitzen, werden auf Verlangen auch gescherte und geschlichtete Ketten (Warps) angefertigt. Mechanische Webereien, in welchen vorzugsweise rohe Ware fabriziert wird, und in denen sich Hilfsmaschinen zum Scheren und Schlichten sowie zum Spulen der Garne vorfinden, beziehen in der Regel die Garne in den konisch zugespitzten cylindrischen Spulen (Cops, Bobinen, Canetten), wie sie die Feinspinnmaschinen liefern. — Man unterscheidet Warpcops, Mediocops, Mulecops und Pincops. Zum Zwecke des Verwebens verfertigte Zwirne dienen zunächst als Kette; sie werden aber auch für solche Stoffe als Schuß verwendet, wo es auf ein recht gleichmäßiges Gewebe ankommt. Um solche Zwirne zu glätten, zieht man sie rasch über Gasflammen hinweg, wodurch die kleinen hervorstehenden Fäserchen abgesengt werden. Man nennt sie danach gasiert. — Gebündelte Garne kommen in Ballen von 1200, 600 oder 500 ℔.; Cops in Fässern und Kisten von ca. 700 ℔. und 300 ℔. in den Handel. — Außer der Feinnummer kommt für die Preisbestimmung auch die Güte des verwendeten Rohstoffs, Gleichmäßigkeit, Festigkeit und Rundung des Fadens, Glätte und Weiße in Betracht. Von gefärbten Baumwollengarnen sind namentlich die mit Alizarin gefärbten türkischroten ein wichtiger Handelsartikel.

Baumwollensamenöl (Cottonöl), fettes Öl der Baumwollensamen, jetzt sehr wichtiger Handelsartikel geworden, zur Herstellung von Seife und zum Verfälschen des Olivenöls verwendet.

Baumwollenzeuge und aus Baumwolle mit Leinen, Schafwolle oder Seide gemischte Zeuge gibt es in außerordentlicher Mannigfaltigkeit und unter den verschiedensten Namen; sie sind sowohl glatt als gemustert, geköpert, weiß und bunt gewebt, beziehentlich gefärbt oder mit bunten Farben bedruckt. Die am meisten gang-

baren Sorten sind unter den leinwandartigen oder glatten die Kattune, Nankings und Kalikos, letztere werden neuerdings namentlich in der Buchbinderei verwendet, ferner die Batiste, Jakonetts, Musseline, unter den geköperten die Croisés, Merinos, Englisch Leder, Barchent 2c.; unter den gemusterten: Bettdrill, Piqué, Piquébarchent, Baumwolldamast, Dimity 2c.; unter den samtartigen der Baumwollensamt oder Manchester 2c. Das deutsche und englische Fabrikat werden gleich hoch geachtet. Die meisten Baumwoll-Fabriken hat das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen, Sachsen (Erzgebirge, Vogtland, Lausitz), Preußen (Schlesien, Westfalen), Thüringen, Bayern, Württemberg, Baden 2c.; in Österreich steht hierin Böhmen voran. Aufbewahrung an trockenen, schattigen und staubfreien Orten.

Bauxit, wichtiges, viel freie Thonerde enthaltenes Mineral, zur Bereitung von Thonerdenatron, schwefelsaure Thonerde, Alaun, Aluminium 2c. dienend; findet sich im südlichen Frankreich, Irland, Krain, bei Gießen 2c.

Benzin oder **Benzol,** vgl. Petroleum und Steinkohlenteer. Beide Namen bedeuten eigentlich ein und dasselbe; man pflegt aber mit ersterem Namen das Produkt aus Petroleum, mit letzterem das aus Steinkohlen zu bezeichnen. Beide sind nämlich nicht chemisch gleich, namentlich gibt das erstere kein Anilin, also auch keine Farben; sie sind wasserhelle Flüssigkeiten von starkem Geruche und werden hauptsächlich als Fleckenwasser, Lösungsmittel und zur Beleuchtung verwendet.

Benzoe, ein aus dem echten Benzoebaum (Styrax Benzoin), der besonders in Hinterindien, Sumatra und Siam wächst, durch Einschnitte in die Rinde gewonnenes, sehr angenehm riechendes Harz von braunrötlicher, gelblicher und zum Teil weißer Farbe. Die im Handel von Sumatra und Penang kommende Sorte enthält neben der Benzoesäure noch Zimtsäure und soll deshalb wohl zu Parfümerieen, nicht aber zu medizinischen Zwecken verwendet werden. Die beste Ware besteht aus mandelförmigen, weißen, zusammengebackenen Stücken. Siam-Benzoe enthält nur Benzoesäure und ist gelb von Farbe. Die beste besteht aus locker zusammengeflossenen Thränen, die geringeren Qualitäten sind dunkler von Farbe und im Block zusammengeflossen. Man erhält die Benzoe in Kisten von 50—100 kg von London, Hamburg, Triest 2c. — **Benzoesäure** zu verschiedenem Gebrauch in der Medizin, Teerfarbenfabrikation 2c. wurde früher als kristallinisches Pulver aus dem Harz durch Hitze abgetrieben; gegenwärtig bereitet man sie künstlich aus Pferdeharn oder auch aus Naphthalin.

Bergamotöl, ein aus dem südlichen Italien in kupfernen Flaschen (Ramieren) kommendes, sehr wohlriechendes ätherisches Öl, das aus den Fruchtschalen der Bergamotten, einer Abart des Citronenbaumes (Citrus Bergamia), bereitet wird. Es muß vor Licht und Wärme geschützt werden, dient hauptsächlich zu Parfümeriezwecken.

Berliner Blau, in reineren Sorten Pariser Blau genannt, ein auf chemischem Wege gewonnener Farbstoff; findet bei der Tapetenfabrikation, in der Zeugdruckerei bez. Färberei, beim Wäschebleichen 2c. Verwendung. Die Stücken haben erdigen Bruch und sehen dem Indigo ähnlich; die beste Sorte gibt einen kupferglänzenden Strich beim Reiben.

Bernstein (Succinum), eine von vorhistorischen Nadelbäumen stammende harzähnliche Substanz von meist honig-, wachs- oder weißlichgelber, rötlicher bis rötlichbrauner Farbe, aus unregelmäßigen, rundlichen, kugeligen nierenförmigen Stücken und Körnern bestehend; wird hauptsächlich an den Küsten der Ostsee zwischen Danzig und Memel gefunden und teils am Lande gegraben, teils aus dem Wasser gefischt und gebaggert; er dient zu Drechsler-, Schmuck- und Kunstarbeiten wie zu Räucherwerk. Hauptbezugsorte sind Königsberg, Danzig und Stolp. Man bereitet daraus auch Bernsteinsäure und Bernsteinöl, sowie einen hellen Lack, und aus den Destillationsrückständen des Bernsteinöles (Bernsteinkolophonium) einen dunklen Bernsteinlack. Täuschende Nachahmungen des Bernsteins werden durch Gemische aus Kopal, Terpentin und Kampher hergestellt; sie zergehen auf heißer Ofenplatte sehr schnell, echter Bernstein schmilzt erst bei 280° C.

Bier, ein aus Getreidearten bereitetes, gegorenes, geistiges Getränk. Man verwendet hierzu gewöhnlich Gerste, für manche Sorten auch Weizen, Hafer, seltener Mais oder Reis. Die Gerste wird stets durch Keimung in Malz verwandelt, von dem man Luftmalz, Darrmalz und Farbmalz unterscheidet, und auch bei Benutzung anderer Getreidearten setzt man stets Gerstenmalz zu. Dieses wird jetzt häufig in besonderen Fabriken bereitet und ist ein bedeutender Handelsartikel geworden. Das

zerkleinerte (geschrotene) Malz wird mit Wasser eingemaischt und hierdurch die Stärke des Getreides in Zucker (Maltose) und Dextrin umgewandelt; die so gewonnene süße Flüssigkeit (Würze) wird mit Hopfen gekocht, dann gekühlt und mit Hefe versetzt der Gärung unterworfen. Man unterscheidet ober- und untergärige Biere; zu ersteren gehören die Weißbiere und gewöhnlichen Braunbiere, zu letzteren die Lagerbiere. Besondere Arten von Bieren sind z. B. Bockbier, Salvatorbier, Ale, Porter, Braunschweiger Mumme, Zerbster Bitterbier, Gose u. s. w. Trotzdem jetzt fast überall Bier gebraut wird, liebt man es doch häufig, die Ware von auswärts zu beziehen, und es bilden daher die Biere einen wichtigen Handelsartikel, namentlich die bayerischen, Wiener und englischen Biere. Man verkauft das Bier in Fässern und Flaschen und muß es stets kühl halten.

Biertreber, getrocknete, Abfallprodukt der Brauereien, bilden jetzt einen Handelsartikel, dienen als Viehfutter.

Bijouteriewaren bilden die verschiedenen Schmucksachen von kleinerem Umfange, aus echtem oder falschem Gold und Silber, aus Eisen, Stahl, Britanniametall und anderen Metallkompositionen verfertigt und mit Edelsteinen, teils echten, teils unechten, besetzt. Man unterscheidet daher echte und unechte Bijouteriewaren. Sehr geschmackvolle Artikel in diesem Industriezweig liefert Frankreich, namentlich Paris. In England zeichnen sich London und Birmingham aus; in Deutschland, das Frankreich jetzt zur Seite steht, sind Berlin für Gußeisenbijouterie, Pforzheim, Hanau und Stuttgart für Silber- und Goldbijouterie, Schwäbisch-Gmünd, Nürnberg und Fürth für unechte Bijouterie die Hauptorte.

Bimsstein, ein sehr poröses, schwammiges Mineral vulkanischen Ursprungs, meist weißlichgrau; wird besonders zum Schleifen und Polieren, ferner als Filtriermittel für Trinkwasser, zur Bimssteinseife und zur Füllung feuerfester Schränke gebraucht. Die beste Sorte, deren Stücke nach der Größe gewertet sind, kommt aus den Mittelmeerhäfen, Messina, Livorno. Auch ein künstlicher Bimsstein (Wiener Bimsstein) kommt im Handel vor.

Bisam, 1. s. v. w. Moschus (s. d.); 2. ein Pelzwerk von schöner dunkelbrauner Farbe, stammt von der kanadischen Bisamratte (Fiber zibethicus); eine russische Bisamratte gibt kleinere schwärzliche Felle.

Biskuit und **Cakes**, fabrikmäßig bereitetes, sehr haltbares Gebäck in den mannigfaltigsten Sorten; Fabriken sind in England, Hamburg, Wurzen.

Bittermandelöl, s. Mandeln.

Bittersalz ist wasserhaltige schwefelsaure Magnesia oder Magnesiumsulfat, kleine weiße Kristallnadeln. Vgl. auch Magnesia.

Blauholz, von Haematoxylon campechianum L., kommt aus Mittelamerika (Kampesche und Honduras), Cuba, Jamaika (bes. Belice) und Hayti, wie auch aus Java und Brasilien, besonders über London, Hamburg und Bremen, in großen und starken, vom Splint befreiten Scheiten, an welchen man durch die Art des Schnittes die Abstammung erkennt; der spanische Schnitt (Spanish cut) besteht darin, daß an einem Ende die Scheite gerade, am anderen schräg abgeschnitten sind, während bei dem englischen Schnitt (English cut) beide Enden gerade abgeschnitten sind; letztere Sorten zieht man in der Regel vor. Das Kernholz ist fest, hart, von dichtem und grobfaserigem Gefüge, seine Farbe ist schwärzlich, dunkel- oder braunrot. Man unterscheidet: Kampescheholz, das beste und farbstoffreichste; Hondurasholz, von matter, wenig lebhafter Farbe und geringerem Farbstoffgehalt, und Jamaikaholz; die geringsten Sorten bilden das Martinique- und Guadeloupe-Blauholz; der Farbstoff heißt Hämatoxylin. Das Blauholz muß feucht liegen, weil es, trocken geworden, sich in den Färbereien weniger ausgiebig erweist; man benutzt es hauptsächlich zum Färben auf Schafwolle, für Mischfarben und schwarz, sowie in der Pelzfärberei und Tintenfabrikation. Das aus diesem Holze dargestellte Blauholzextrakt kommt teils fest, teils flüssig in den Handel; letzteres ist häufig mit Melasse und Kastanienholzextrakt verfälscht.

Blech, zu dünnen Blättern geschlagenes oder gewalztes Metall, ist ein Halbfabrikat und bildet einen bedeutenden Handelsartikel. Die dünnsten, aus Edelmetallen, Kupfer, Messing, Zinn 2c. hergestellten Bleche führen den Namen „Blätter“ oder „Folie“ (s. d.), die stärkeren, über 25 mm dicken Bleche heißen „Platten“. Im Handel versteht man unter Blech meist das Eisenblech (s. d.).

Blei wird am häufigsten aus dem Bleiglanze (natürliches Schwefelblei, Glasurerz) gewonnen; Hauptproduzenten sind jetzt England, Nordamerika, Spanien, Deutschland (Harz, Oberschlesien, Freiberg) und Österreich (Böhmen, Villach in Kärnten). Das Blei des Handels enthält gewöhnlich kleine Mengen fremder Metalle; als das reinste gilt das Villacher. Die Verwendung des Bleies im metallilchen Zustande ist eine sehr vielseitige; bedeutende Mengen werden aber auch zur Herstellung verschiedener chemischer Präparate benutzt, so z. B. zu Bleizucker, Chromgelb, Bleiweiß. Die feinste Sorte des Bleiweiß ist das Kremser Weiß, es ist ein basisch kohlensaures Bleioxyd; den übrigen Sorten (holländisches, Venetianer ɾc.) ist stets eine größere oder geringere Menge Schwerspat beigemengt. Bleiweiß ist giftig.

Bleichpulver, s. Chlorkalk.

Bleiglätte (Bleioxyd, Lythargyrum), eine gelbe, aus Blei und Sauerstoff bestehende Masse, wird beim Raffinieren des Silbers in großer Menge als Nebenprodukt gewonnen und deshalb auch Silberglätte genannt. Man benutzt die Bleiglätte zur Fabrikation von Bleizucker, Bleiweiß und zu Glasuren von Thonwaren.

Bleistift (Graphitstift, Reißblei). Das Material, aus welchem die Bleistifte gefertigt werden, ist Graphit. Die besten waren lange Zeit die englischen Bleistifte, aus gesägten Graphitstäbchen bestehend; seitdem aber die englischen Graphitgruben erschöpft sind, werden auch dort, wie anderwärts, die Bleistifte aus einer feingemahlenen Mischung von Graphit und Thon durch nachheriges Brennen in verschlossenen Gefäßen bereitet; aber auch in Paris (die von Conté), Wien (von Hardtmuth), zu Stein bei Nürnberg (die bekannten Faberschen), zu Nürnberg (Städtler) und Regensburg (die von Rehbach) liefert man längst vortreffliche Sorten. Die Fabersche Fabrik verwendet vorzugsweise sibirischen Graphit aus den Alibertschen Gruben von Batugol, am Fuße des Sajangebirges, gegen die chinesische Grenze hin, welcher dem ehemaligen englischen nahekommt. Sonst stützt sich die heutige Fabrikation auf Ceylon-Graphit und inländischen Graphit (Bayern, Österreich). Gute Bleistifte dürfen im Wasser nicht zerfallen. Verkauf nach Dutzend, Gros ɾc.

Bleiweiß, s. Blei.

Bleizucker ist neutrales essigsaures Bleioxyd oder Bleiacetat, ein in farblosen, durchsichtigen Kristallen erscheinendes Salz; die Kristalle werden aber an der Luft bald undurchsichtig, indem sie infolge von Verwitterung sich mit einer weißen Kruste bedecken. Der Bleizucker ist giftig, er wird in der Färberei und in Apotheken verwendet.

Blumen, künstliche, werden aus den verschiedensten Stoffen gefertigt. Früher vorzugsweise aus Paris bezogen, werden sie jetzt auch von deutschen und österreichischen Fabriken in Berlin, Leipzig, Dresden, Sebnitz, Wien, Brünn zum Teil ebenso schön geliefert. Auch getrocknete natürliche Blumen, sogenannte Strohblumen, Chrysanthemumarten ɾc., bilden jetzt einen Handelsartikel, werden zum Teil gefärbt und von Erfurt, Leipzig u. a. O. in großen Mengen versendet. In England und Italien ist der Handel hiermit nicht unbedeutend. Auch die sogenannten Makartbouquets gehören hierher.

Blutlaugensalz (Cyaneisenkalium), man hat gelbes und rotes (Ferro- und Ferridcyankalium), wird in der Färberei und zur Darstellung von Berlinerblau benutzt.

Bobbinet, ein aus gezwirnter Baumwolle oder Seide (Organsin) gefertigter Spitzengrund, grobmaschiges Gewebe, meist teils weiß, teils schwarz gefärbt.

Bolus, ein roter, sehr viel Eisenoxyd enthaltender (in Sachsen und Schlesien häufiger) Thon, wird viel als ordinäre Anstrichfarbe verwendet und verkauft.

Borax (borsaures Natron), ein in der Natur vorkommendes Salz. Die bei weitem größte Menge wird jedoch künstlich aus der, in Toskana aus heißen Quellen gewonnenen, rohen Borsäure durch Verbindung mit Natron bereitet, sowie aus mehreren chilenischen und peruanischen Mineralien (Tinkalzit, Boraxkalk, Tiza ɾc.), welche nach Europa gebracht werden. Sehr reich an Borax ist Kalifornien; doch hat die Einfuhr nach Deutschland bedeutend abgenommen, seitdem Staßfurt billige Borsäure für die Boraxfabrikation liefert. Der rohe Borax wird in besonderen Raffinerieen gereinigt und kommt als raffinierter Borax besonders aus England. Der ostasiatische Borax (Tinkal) wurde früher in Venedig raffiniert, woher die heute noch allgemein übliche Bezeichnung „venetianischer Borax" stammt. Der Borax bildet weiße durchscheinende Kristalle, man benutzt ihn zum Löten der Metalle, als Bestandteil von

Spiegelglas und künstlichen Edelsteinen, zu Glasuren und Emaillen, auch in der Weißwaren-Appretur. Die Borsäure oder Boraxsäure, eine aus kleinen weißen, glänzenden, schuppigen Kristallen bestehende Substanz, wird zu denselben Zwecken, wie Borax, sowie zum Imprägnieren von Kerzendochten verwendet.

Borsten (Schweinsborsten) kommen aus Rußland und Polen als die besten, dann aus Ostpreußen 2c., über Königsberg, Danzig, Warschau, Breslau, Krakau, Wien 2c. Sie gelangen in den Handel teils nur oberflächlich gereinigt und unsortiert (Rauchborsten), teils sortiert als Sattler-, Riemer-, Schuster-, Bürstenbinder-, Pinselborsten, bald in Schachteln verpackt (die längsten), bald in Paketen; sie machen in den starken elastischen Sorten einen bedeutenden, stets preishaltenden Handelsartikel aus, namentlich auch für den deutschen Zwischenhandel (Leipzig). Die Ware von im Winter geschlachteten Tieren ist besser als die im Sommer gewonnene, ferner sind die kalt ausgerauften Sorten besser als die durch Abbrühen oder Kalkbeize losgemachten.

Borten oder Borden sind schmale, bandartige Gewebe aus verschiedenen Stoffen. Borten aus Gold- oder Silbergespinst heißen Tressen. Je nach ihrer Bestimmung werden sie in Besatzborten zu Möbeln, Livreen, Pferdegeschirren 2c. unterschieden. Die aus vergoldeten Papieren gepreßten Goldborten werden in der Buchbinderei, Galanteriewaren- und Tapetenfabrikation verwendet.

Branntwein, im weitesten Sinne alle als Getränk dienenden weingeistigen Destillate. Nach dem verschiedenen Material, aus welchem man sie gewinnt, gibt es folgende Branntweinsorten: 1. Getreide- und Kartoffelbranntwein, aus Roggen, Gerste, Mais oder Kartoffeln; 2. Franzbranntwein, sowohl direkt aus dem Wein als auch aus den Weintrebern, als dessen beste Qualität der Kognak bekannt ist; 3. Arrak, aus Reis und Palmenzucker, und 4. Rum, aus Zuckerrohrsaft und Melasse bereitet; geringere Sorten erzeugt man auch aus fuselfreiem Spiritus, den man bisweilen mit etwas echtem Rum, häufiger mit künstlicher Essenz (Rumäther) versetzt und mit Zuckercouleur (sogenannter Couleur) färbt. Bekannt sind auch die Zwetschen- (Sliwowitz), Kirsch- und Wacholderbranntweine. — Zu den Branntweinen rechnet man zuweilen auch die Liköre, die man durch Zusatz von Zucker und ätherischen Ölen oder auch bitteren und aromatischen Pflanzenauszügen zu vollkommen reinem Branntwein gewinnt. Branntwein wird in allen Sorten in sehr vielen größeren und mittleren Städten, auf Rittergütern 2c. erzeugt und ist besonders von Berlin, Stettin, Danzig, Breslau, Magdeburg, Halle, Nordhausen, Leipzig 2c. zu beziehen. Echter Arrak kommt aus Ostindien, besonders aus Goa und Batavia, über London, Amsterdam, Hamburg, Bremen 2c.; echter Rum aus Westindien, von dem die beste Sorte der Jamaika-Rum ist, über die ebengenannten Plätze. Der Branntwein muß in gut verschlossenen Gefäßen in kühlen Kellern liegen. Liköre und die meisten Sorten von Branntwein müssen ganz frei von Fusel sein und sich durch kräftiges und angenehmes Aroma auszeichnen; nur bei dem Nordhäuser Kornbranntwein liebt man eine gewisse kleine Menge von Fusel, ja dieser ist für solche Sorte Branntwein gerade charakteristisch (vgl. Weingeist).

Brasilienholz, s. Fernambukholz.

Braunkohlen, sie bilden in vielen Gegenden einen wichtigen Handelsartikel und werden zu Wasser und zu Lande oft weithin versendet, so namentlich die sehr schönen böhmischen Braunkohlen. Sie werden im großen nach Lowries gehandelt, im kleinen nach Hektoliter oder nach dem Gewicht; den Steinkohlen stehen sie im allgemeinen an Brennwert nach. — **Braunkohlenteerkoks** wird unter dem Namen Grude auch als Brennmaterial verkauft. — **Braunkohlenteer** wird durch Schwelen gewisser Sorten von Braunkohle in besonderen Etablissements hergestellt und von diesen an die Paraffinfabriken verkauft, die ihn weiter auf Paraffin, Solaröl und Photogen verarbeiten. Nebenbei gewinnt man Karbolsäure, die den Destillationsprodukten durch Behandlung mit ätzenden Laugen entzogen wird.

Braunstein (Pyrolusit, Manganhyperoxyd, Weich-Manganerz), ein Mineral, von eisen- oder stahlgrauer Farbe, schwach metallisch glänzend, wenig hart, spröde, reich an Sauerstoff. Gemahlen gibt es ein eisenschwarzes Pulver, welches namentlich zur Bereitung des Chlors, zur Entfärbung des Glases in den Glashütten, zur Darstellung von Schmelzfarben 2c. viele Verwendung findet. Fundorte hauptsächlich im Nassauischen, dann bei Siegen, Gießen, Ilmenau, Ilfeld am Harz, Johanngeorgenstadt in Sachsen,

Böhmen 2c. Es erscheint in mehreren Sorten, von welchen man die in größeren, strahligen Stücken vorkommenden den matten, pulverförmigen vorzieht.

Brechweinstein (Antimonkaliumtartrat, Tartarus stibiatus), aus Kali, Antimonoxyd und Weinsäure bestehendes weißes kristallinisches Doppelsalz, wurde früher nur medizinisch verwendet, jetzt in sehr großer Menge als Beize beim Färben mit Teerfarbstoffen.

Bricken, s. Neunaugen.

Briquettes, aus dem sonst wertlosen Steinkohlen- oder Braunkohlenstaub und Pech, Teer 2c. durch Pressen hergestellte ziegelförmige Stücke, die ein gutes, leicht zu handhabendes Brennmaterial abgeben.

Britanniametall, eine silberähnliche Metallkomposition, deren Hauptbestandteil Zinn ist, dem man durch Zusatz von Antimon nebst wenig Kupfer und Zink eine größere Härte gegeben hat; es wird zu verschiedenen silberähnlichen Gerätschaften verarbeitet.

Brom, eine dunkelbraunrote, stechend und unangenehm riechende, schwere Flüssigkeit, raucht an der Luft, ist giftig, mischt sich nicht mit Wasser, sondern dieses schwimmt darauf. Das Brom findet sich in der Natur nur in gebundenem Zustande als Brommagnesium, Bromnatrium 2c.; es wird jetzt in großen Mengen fabrikmäßig dargestellt. Außer Staßfurt-Leopoldshall, wo es aus dem Abraumsalz in größerer Menge dargestellt wird, liefert namentlich Nordamerika große Mengen Brom, das zwar billiger im Preise, aber minder gut und rein als die deutsche Ware ist. Man benutzt es zur Darstellung verschiedener chemischer Präparate (Bromkalium, Bromammonium, Bromkadmium) für die Photographie und Medizin, sowie in der Teerfarbenfabrikation. Es muß in wohlverschlossenen, mit Glasstöpseln versehenen Flaschen an einem kühlen Orte aufbewahrt und kann nur in Glasgefäßen versendet werden.

Brokate, mit Gold- oder Silberfäden durchwirkte Seiden- oder Baumwollengewebe.

Bronze, eine Metallmischung von Kupfer und Zinn mit Zusatz von Zink und zuweilen auch von etwas Blei; man unterscheidet drei Hauptsorten von Bronze: Glocken-, Kanonen- und Statuenmetall. — **Bronzefarben**, zum Bronzieren von Holz-, Thonwaren 2c., sind feine Metallpulver von Gold, Silber, Legierungen 2c.

Brünellen, geschälte, entkernte und getrocknete Edelpflaumen, kommen in drei Sorten in den Handel: italienische in Schachteln oder Kistchen von $^1/_2$—15 kg, rheinische von $1^1/_2$—15 kg, französische in Schachteln von $^1/_2$ kg.

Bückling, s. Heringe.

Buckskin, wollene, meistens köperartige Gewebe, die elastischer und stärker als Tuch sind. Man unterscheidet leichtere oder Sommer- und stärkere oder Winterbuckskins, sehr dünne heißen Doeskins. Die Rheinprovinz, Berlin, Brandenburg, Burg, Crimmitschau, Grünberg, Hainichen, Meerane, Spremberg 2c. sind Hauptfabrikationsorte für Buckskin, in Österreich Brünn und Reichenberg.

Bürsten; dieselben zeigen je nach dem Zweck, dem sie dienen sollen, eine große Mannigfaltigkeit, ebenso hinsichtlich des Materials, aus dem sie gefertigt werden; man benutzt hierzu Schweinsborsten, Pferdehaare, Pflanzenfasern, Draht 2c.; Fabriken in: Schönheide (Sachsen), München, Donaueschingen, Freiburg und Todtnau in Baden.

Butter. Man unterscheidet im Handel: frische oder Tafelbutter und Dauerbutter oder Schmelzbutter, ferner gesalzene und ungesalzene. Von gesalzener frischer Butter kommen im Großhandel folgende deutsche Sorten vor, dem Werte nach geordnet: Holsteiner, Mecklenburger, Oldenburger, ostfriesische, pommersche, hessische, Thüringer, westpreußische, bayerische und schlesische, welche auch in Postpaketen zu 5 kg versandt werden. Außer Deutschland produzieren in Europa in großartigem Maßstabe Butter: Holland (seeländische Schmelzbutter), England, Frankreich, Dänemark und Rußland. Die finnländische Butter wird jetzt der Mecklenburger und Holsteiner vorgezogen, dann folgt die dänische, die litauische, welche ungefähr der schlesischen gleichwertig ist, und die geringste Sorte ist die galizische. Die Butter aus den nördlichen Gegenden bezieht man von Hamburg, Lübeck, Bremen, Amsterdam 2c. Nach der Zeit der Bereitung teilt man die Butter auch in Mai-, Sommer-, Stoppel- und Winter-Butter. Sie muß in gut verschlossenen Gefäßen an einem möglichst kalten, aber nicht dumpfigen und überhaupt einem völlig geruchlosen Orte stehen, im Sommer am besten in einem Eiskeller. Die hölzernen Gefäße dürfen nicht von harzigem Holze

sein und müssen, ehe die Butter hineingethan wird, mit Salzwasser getränkt und wieder ausgetrocknet werden. Beim Einkauf hat man auf reinen, frischen Geschmack und auf gleichmäßige Farbe zu achten; häufig wird die Butter durch Zusätze von Schweineschmalz, auch Mehl, seltener mit Thon, Gips, Kreide 2c. verfälscht. In den Gefäßen muß sie sehr fest eingedrückt sein, damit im Innern keine Höhlungen bleiben und die Butter nicht ranzig wird. Versendung in luftdicht verschlossenen Kübeln oder Fässern (sog. Faßbutter) von 25—100 oder auch 150—250 kg. Einen Haupthandelsartikel bildet zur Zeit eine aus Öl und Rindstalg künstlich hergestellte butterartige Masse; es läßt sich dagegen nichts einwenden, solange dieses Fabrikat als Kunstbutter verkauft wird. Sein Verkauf als echte Butter ist Betrug. Mit Kunstbutter vermengte echte Butter nennen die Händler Mischbutter. Die Fabrikation von Kunstbutter wird namentlich in Amerika schwunghaft betrieben, von wo die Ware unter den Namen „Butterin", „Margarin" oder „Oleomargarin" massenhaft auch in den europäischen Handel kommt; ihr Hauptbestandteil ist Rindertalg. Hauptbezugsort für Margarin ist Rotterdam. Auch in Deutschland gibt es zahlreiche Kunstbutterfabriken.

Cajalithwaren, aus Magnesiacement gefertigte, verschieden gefärbte Gegenstände, namentlich Tischplatten, Fußbodenplatten.

Carnahubawachs (Carnaubawachs), ein durch seine Härte und seinen hohen Schmelzpunkt ausgezeichnetes Pflanzenwachs Brasiliens, von blaßgelber Farbe, wird jetzt viel benutzt.

Carobe, ist Johannisbrot (Siliqua dulcis).

Celluloid, eine aus Schießbaumwolle und Kampfer bestehende Masse, die zu äußerst natürlichen Nachahmungen von Elfenbein, Korallen, Schildpatt verwendet wird und daher in der Galanteriewarenfabrikation (Broschen, Kämme, Armbänder, Haarpfeilen 2c.) eine große Rolle spielt.

Cellulose, s. Papier.

Cement (Mörtelpulver). Man unterscheidet zwei Gruppen, die Portlandcemente, welche durch Brennen inniger Gemische von Kalk und Thon bis zur Sinterung erhalten werden, und die Romancemente, die man durch Brennen natürlicher Kalkmergel oder auch künstlicher Mischungen aber unterhalb der Sintergrenze erhält; die Erhitzung muß aber doch so weit getrieben werden, daß der Kalk sich nicht mehr mit Wasser löscht. Erstere sind die besseren und teueren Sorten.

Ceresin, s. Erdwachs.

Champignon (Agaricus campestris), ein Pilz, der in ganz Europa wächst und im südlichen Frankreich besonders gezogen wird, kommt getrocknet oder in Essig eingemacht in Blechbüchsen oder Flaschen in den Handel und wird zu Speisen verwendet. Der ausgepreßte und mit Gewürzen dick eingekochte Saft bildet eine schmackhafte, unter dem Namen Catchup oder Ketchup bekannte Sauce zu Fleisch- und Fischspeisen.

Chemikalien. Unter dieser Benennung (s. auch Drogueriewaren) begreift man diejenigen Produkte chemischer Fabriken, welche nach chemischen Prinzipien meist im großen für medizinische oder technische Zwecke gefertigt werden; dieselben werden teils direkt aus den Fabriken bezogen, teils durch Droguisten, Materialisten detailliert. Die bedeutendsten chemischen Fabriken finden sich in England (London, Stratford, Bermondsey, Glasgow, Bristol, Liverpool, Manchester, Hull 2c.), Frankreich, Deutschland (Schönebeck, Oranienburg, Erfurt, Zwickau, Darmstadt, Bonn, Berlin, Stettin, Leipzig, Magdeburg, Hannover, Mannheim, Stuttgart, Frankfurt a. M. 2c.), ferner in Böhmen (Aussig, Altsattl 2c.); die größte Ausdehnung besitzen die Fabriken für Soda, Mineralsäuren, Chlorkalk, Salpeter, Teerprodukte und Farben.

Chilisalpeter (salpetersaures Natron, Natriumnitrat) wird zur Bereitung von Salpetersäure, von Kalisalpeter und als Düngemittel verwendet; er kommt in Säcken und Fässern aus den ungeheuren Salpetergruben Perus und der Westküste von Südamerika in den Handel, in rohem und halbgereinigtem Zustande.

Chinagras, die Bastfaser einer in Japan und China kultivierten Nesselart, die zu einem batistartigen Zeuge verwebt, unter dem Namen Grastuch oder Grasleinen von England und Frankreich aus in den Handel kommt. Es wird dort teils für sich, teils mit Seide oder Wolle verarbeitet, seit einigen Jahren auch in Deutschland (Zittau), ferner zu Posamenten, Gardinen 2c.

Chinarinden. Diese für die Fabrikation der als Fiebermittel unentbehrlichen China-Alkaloide, namentlich des Chinins, wichtigen Rinden stammen von Bäumen,

welche der Gattung Cinchona aus der Familie der Rubiaceen (Cinchonaceen) angehören und ihre Heimat am westlichen Abhange der südamerikanischen Anden (Peru, Bolivia, Ecuador, Neugranada) haben. Seit einer Reihe von Jahren sind diese höchst wertvollen Bäume auch nach Asien (Himalaya, Ceylon, Java) verpflanzt worden. Bezüglich der bei uns üblichen Unterscheidung von gelben, braunen und roten Chinarinden ist zu bemerken, daß die ersteren hauptsächlich aus der Rinde des Stammes bestehen; die bekanntesten Handelssorten sind: Calisaya oder Königsrinde (China regia) in mehreren Formen, Cartagena, Pitayo, Carabaya, Maracaibo, Cuzco, China rubiginosa ꝛc. Die roten Rinden sind meist vom Stamme, jedoch auch von stärkeren Ästen gesammelt, im ersteren Falle flache oder wenig rinnenförmige, im letzteren Falle röhrenförmig zusammengerollte Stücke. Die braunen oder grauen Chinarinden, als deren geschätzteste Handelssorten die Loxa und Huanuco, in neuerer Zeit auch die Guayaquil-China gelten, sowie die sogenannte Jen-China (China de Jaën) in dunklerer (Peru) oder hellerer (Ecuador) Färbung, sind bloß von jüngeren Ästen und Zweigen gesammelt, immer zu Röhren zusammengerollt, von welchen man die stärksten vorzieht. Die javanischen Rindensorten werden nach ihrer botanischen Abstammung benannt, so z. B. succirubra, Ledgeriana ꝛc. Da sich der Wert der Rinden nach ihrem Gehalt an wirksamen Bestandteilen, den China-Alkaloiden (Chinin, Chinidin ꝛc.) richtet, so wird dieser durch chemische Untersuchung festgestellt und nach Prozenten bestimmt. Die Rinden selbst finden seit der Entdeckung dieser China-Alkaloide in der Medizin nur noch wenig Verwendung. Die südamerikanischen Chinarinden kommen meist über London in Ballen aus Tierhäuten, deren Nähte mit Pech überstrichen sind, um alle Feuchtigkeit abzuhalten, oder in Kisten. Man nennt diese Ballen Seronen oder Suronen, und jeder derselben enthält 60—80 kg Rinde. Ausfuhrorte in Südamerika sind: Arica, Lima, Payta, Guayaquil ꝛc. Die Javarinden kommen über Holland in den Handel, die ostindischen über England. Falsche Chinarinden, denen die beiden Basen, Chinin und Cinchonin, fehlen, kommen von den oft sehr ähnlichen Rinden anderer Gattungen.

Chloralhydrat, ein chemisches Präparat für medizinische Verwendung, kommt teils in weißen losen Kristallen, teils in Krusten oder Stücken in den Handel, besitzt einen starken, nicht angenehmen Geruch und wird durch anhaltende Behandlung von Alkohol mit Chlorgas erhalten.

Chlorkalk (Bleichpulver), ein chemisches Präparat, welches aus unterchlorigsaurem Kalk (Calciumhypochlorat), gemischt mit verschieden großen Mengen von Chlorcalcium und Kalkhydrat, besteht und ein weißes, krümeliges, nicht stäubendes Pulver darstellt, stets nach unterchloriger Säure riechend. Man bereitet den Chlorkalk in besonderen Fabriken, indem man aus Salzsäure mittels Braunstein und Schwefelsäure Chlorgas entwickelt und dieses über mit Wasser zu Pulver gelöschten Kalk leitet. Die Produktion ist massenhaft und ebenso die Konsumtion zum Bleichen von baumwollenen und leinenen Waren aller Art und von Papierzeug, zum Desinfizieren und zur Bereitung von Chloroform. Fabriken sind hauptsächlich in England, Frankreich und Deutschland. Man versendet den Chlorkalk in Fässern von circa 300—400 kg und muß ihn an trockenen Orten aufbewahren. Der Wert richtet sich nach den Prozenten von aktivem Chlor, die er enthält; dieselben schwanken zwischen 16 und 36.

Chloroform, das gebräuchlichste Betäubungsmittel, schwere, farblose Flüssigkeit, von starkem süßlichen Geruch.

Chokolade. Sie besteht aus geschälten, gerösteten und unter Zusatz von Zucker und Gewürzen zu einem feinen Teig zerriebenen Kakaobohnen (s. d.), der, noch heiß, in Blechformen gebracht wird und, nachdem er erkaltet und fest geworden ist, die Chokoladentafeln bildet. Fehlen die Gewürze, so gibt das die sog. Gesundheitschokolade. — Frankreich, Italien, Deutschland und die Schweiz stehen in der Chokoladebereitung obenan, obgleich auch hier, wie anderwärts, Verfälschungen durch Stärkemehl und tierische Fette (Rindstalg) vorkommen. Seit 1878 besitzt der Verband der deutschen Chokoladefabrikanten eine Schutzmarke, deren Verwendung die Reinheit des Fabrikats garantiert.

Chromleder, ein mit Chromsalzen gegerbtes Leder von guter Haltbarkeit.

Chrompräparate. Das Chrom ist ein graues, äußerst hartes und sprödes Metall, das für sich keine Anwendung findet; ein chromhaltiges Eisen wird Chromstahl genannt. Das Rohmaterial für die Fabrikation der Chrompräparate ist der

Chromeisenstein. Das Chromoxyd ist grün und liefert die beständigste grüne Porzellanfarbe in verschiedenen Nuancen, wie auch Anstrichfarben. Die Chromsäure ist rot und kristallinisch, von ihren Salzen ist das chromsaure Kali oder Kaliumchromat das gebräuchlichste. Von diesem hat man zwei Arten, das rote oder doppeltchromsaure Kali, die am häufigsten vorkommende Sorte, und das gelbe oder einfachchromsaure Kali. Man bereitet mittels des letzteren chromsaures Bleioxyd (Chromgelb), das sich in eine rote Modifikation (Chromzinnober) umwandeln läßt. Ein Gemenge von Chromgelb und Berlinerblau heißt grüner Zinnober.

Cichorie, ein Kaffeesurrogat, besteht aus der gerösteten und gemahlenen Wurzel der Endivie oder Hindläufte (Cichorium Intybus), welche besonders in der Umgegend von Magdeburg, bei Nordhausen, Ludwigsburg, Lahr, im Braunschweigischen und an anderen Orten angebaut wird. Das Präparat wird in noch feuchtem Zustande in Papierrollen verpackt, mitunter mit Butter oder Fett vermischt, wodurch das Pulver braunschwarz wird und brenzlichen Geruch annimmt. Versendung in Fässern. Wird auch vielfach verfälscht durch erdige Beimischungen, durch geröstete Teile anderer Pflanzen, ja selbst mit Torfpulver; gute Cichorie muß geschmeidig, nicht hart und staubig sein.

Citronen, die Früchte von Citrus Limonum, werden in Europa besonders in Italien, Spanien, Portugal, dem südlichen Tirol (am Gardasee) 2c. gebaut; nach Deutschland kommen sie aus dem nördlichen und südlichen Italien (Neapel), Sizilien, Malta und Spanien (Malaga). Sie müssen an einem kalten Orte aufbewahrt und die beschädigten immer herausgesucht werden. Zum Einzelverkauf halte man eine kleine Anzahl in frischem Wasser und erneuere dieses, wenn es warm wird; sie halten sich dadurch frisch und werden auch vor dem Faulen geschützt. Je dünnschäliger, schwerer und saftreicher sie sind, um so besser ist ihre Qualität. Es kommen im Handel auch eingesalzene oder marinierte Citronen vor, die vorzüglich von Malaga, Genua und Messina aus versendet werden. Von Citrus medica kommen die dicken kandierten Schalen als Citronat in den Handel; auch preßt man in den Erzeugungsländern aus den frischen Schalen ein ätherisches Öl, das zu Parfümerie- und Konditoreizwecken verwandt wird.

Cognak, ein feiner, durch Destillation billiger Weine, auch aus den Weintrebern hergestellter Weinsprit von gelblicher Farbe, die er neben seinem charakteristischen Wohlgeschmack erst nach längerem Lagern in Eichenfässern annimmt. Der beste Cognak kommt aus den französischen Departements der Charente und Untercharente; die feinste Sorte heißt Fine oder Grande Champagne, eine minderwertige Petite Champagne, die gewöhnlichsten La Rochelle und Baisordinaires. Neuerer Zeit wird in Ungarn und in Deutschland ebenfalls Cognak fabriziert, der den mittleren französischen Sorten gleichkommt und billiger als diese ist.

Copra, s. Kokosnußöl.

Corned beef, s. Fleischwaren.

Cortex, lat., im Droguenhandel gebräuchlicher Name für Rinde, Schale; z. B. C. Chinae Chinarinde, C. aurantiorum Pomeranzenschale, C. cassiae caryophyllatae Nelkenzimt, C. citri Citronenschale, C. rad. granati Granatwurzelschale, C. quercus Eichenrinde 2c.

Cotillonartikel, dieselben werden jetzt fabrikmäßig hergestellt, so in Erfurt und Dresden und bilden einen nicht unbedeutenden Handelsartikel.

Couleur (Zuckercouleur), bis zum Braunwerden erhitzter (gebrannter) und dann mit Wasser verdünnter Zucker, wird fabrikmäßig bereitet.

Créas, sind dicht gewebte Leinenstoffe aus wohlgedrehtem Gespinst, welche bes. gut in Schlesien (in der Gegend von Landeshut und Schmiedeberg) und der Oberlausitz (Herrnhut 2c.), doch auch in Böhmen und Mähren und neuerdings im Hannöverschen gefertigt werden.

Crêmes heißen die mit viel Zucker versetzten und dadurch ölartig dicken Liköre.

Croisées nennt man alle Arten geköperter Zeuge; man hat daher seidene, baumwollene und wollene Croisées.

Cudbear oder Persio ist getrocknete und gepulverte Orseille (s. d.).

Cuivre poli, eine blaßgelbe Messingsorte, aus welcher allerlei Gerätschaften nach altdeutschen Mustern gefertigt werden; jetzt Modeartikel.

Curry powder, s. Kurkume.

Damast. Ursprünglich versteht man unter dieser Bezeichnung einen seidenen Stoff mit glattem, geköpertem Boden, auf welchem Arabesken, Blumen 2c. eingewebt sind; man erfand diese künstliche Arbeit in Damaskus in Syrien, woher der Name. Später dehnte man diesen Begriff auch auf andere derartige Gewebe aus, nämlich auf solche von Wolle, Baumwolle und Leinen. Seit lange schon wird Seidendamast auch in Frankreich, Italien und Deutschland gefertigt. Wollendamast ist ein geköperter Wollenstoff mit glatten atlasartigen Figuren, welcher sowohl zu Möbelüberzügen als auch zu Vorhängen Verwendung findet; der geschätzteste ist der englische (Yorkshire), doch liefern auch französische Fabriken (Reims, Lille, Amiens, Chalons 2c.), deutsche (Gera, Rochlitz, Chemnitz, Berlin, Magdeburg, Langensalza 2c.) und böhmische eine sehr gute Ware. Neuerdings hat auch die Fabrikation von halbwollenem Damast (aus Baumwolle und hartem Kammgarn) in Deutschland und Österreich (Chemnitz, Reichenberg, Erfurt 2c.) sehr an Ausdehnung gewonnen, und besonders sind die Tischdecken aus Chemnitz sehr beliebt. Als Leinendamast bezeichnet man einen feinen Zwillich mit eingewebten Verzierungen auf atlasartig glänzendem Grunde, welcher jetzt meist auf Jacquardstühlen gefertigt wird. Früher, als noch mit dem Zugstuhl allein gearbeitet wurde, standen Holland und Sachsen in dieser Industrie obenan; in neuerer Zeit macht sich auch die Konkurrenz von Preußen, Österreich, England und Frankreich geltend. Der Hauptsitz dieser Industrie ist in der Oberlausitz (Groß- und Neuschönau bei Zittau), von wo ein ganz vorzügliches Fabrikat in den Handel gelangt; geringere Waren liefern mehrere schlesische und böhmische Fabriken, ferner solche in Bayern, Württemberg, Westfalen (Bielefeld), Hannover 2c. Baumwollendamaste werden ebenfalls nicht wenig fabriziert und können recht hübsche, wohlfeile Ware bilden, ohne jedoch die eigentümliche Schönheit der leinenen Ware zu erreichen. Endlich webt man noch damastartige Stoffe aus verschiedenen Mischungen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, ein-, zwei- oder mehrfarbig, und zwar gleichfalls hauptsächlich in Sachsen (Chemnitz 2c.) und in Wien.

Dammarharz kommt von einer auf den ostindischen Inseln (Java, Borneo), sowie auf der Insel Neuseeland wachsenden Fichtenart und bildet runzelige, außen bestäubte, innen glashelle Stückchen. Es gibt mit Terpentinöl einen beliebten farblosen Firnis, den Dammarlack, der aber nicht sehr hart ist und langsamer trocknet als der aus Kopal bereitete Lack, dagegen aber als Gemäldefirnis sehr beliebt ist. Bezugsorte: Amsterdam, Rotterdam, London, Hamburg 2c.

Darmsaiten, s. Saiten.

Datteln, die Früchte der Dattelpalme (Phoenix dactylifera), deren Heimat die trockenen Länder, Nordafrika mit Ägypten, Arabien, Syrien, Persien, sind. Die besten Datteln sind die aus Marokko, Tunis und deren vorzüglichste Sorte die sog. Königsdatteln; die meisten aber kommen aus Ägypten und Syrien. — Man bezieht sie von Triest, Genua, Livorno 2c. und muß sie vor Wärme, Luft und Feuchtigkeit schützen. Gute Datteln sollen groß und lang, fleischig, rein süß und von braunroter Farbe sein; sie müssen so wenig als möglich runzelig, ohne Milben und nicht von Würmern angefressen sein; auch dürfen sie nicht klappern, wenn man sie schüttelt.

Degras (franz. dégras), die Lederschmiere, die der Lohgerber zur Vollendung seiner Ware bedarf, und zwar in feinster Verfassung die Substanz aus Sämischgerbereien, welche das überschüssige, im Gerbprozeß ranzig gewordene und etwas verseifte Gerböl darstellt. Da diese Quelle bei weitem nicht ausreicht, so bereitet man den Stoff auch direkt, indem man an schlechten Fellen den Prozeß des Sämischgerbens vollzieht, solange als thunlich, d. h. bis sie in Fetzen gehen, denn das oxydierende Öl greift das Leder auch in der Masse an. Diese Sorte kann immer noch als natürliches Degras gelten. Bei dem eigentlich künstlichen wurde sonst meistens das Elain der Stearinkerzenfabriken zu Grunde gelegt mit Zusatz von Gerbsäure und Kalkseife. Jetzt verwendet man auch andere Einfettungsmittel.

Deltametall, eine Legierung von Kupfer, Zink und Eisen.

Demyohns, mit Korbgeflecht überzogene runde Glasflaschen.

Dextrin, Stärkegummi (Leiogomme, Leiocome). Wenn Stärke in Stärkezucker übergeführt wird, tritt sie zunächst in einen Zustand, in welchem sie, noch geschmacklos, am meisten arabischem Gummi gleicht und auch dessen Äußeres annehmen kann. Dies ist das Dextrin, so genannt von dexter, rechts, weil die Lösung desselben den polarisierten Lichtstrahl stark nach rechts dreht. Hauptbestimmung des

Dextrins ist, für das teure arabische Gummi beim Zeug-, Tapetendruck und dergl. einen wohlfeileren Stellvertreter abzugeben. Der Stoff hat indes stets geringere Bindekraft. Das Dextrin kann auf verschiedene Weise erzeugt werden; gewöhnlich stellt man es jedoch durch Behandeln von Stärke mit sehr verdünnter Salpetersäure ($^2/_{1000}$) und Trocknen der Masse dar, oder auch bloß durch Rösten der Stärke, bis dieselbe gelblich wird. Nur nach ersterer Methode erhält man ein ganz weißes Dextrin. Es wird in Fässern verpackt versendet und muß an trockenen Orten aufbewahrt werden; man hat es in Stücken und als Pulver, in gelblichen und weißen Farbentönen, zuweilen auch in flüssigem Zustande und vielfach unter den Benennungen Röstgummi und Gommeline.

Diagonals, wollene dichte Stoffe, deren Köper eine schräg verlaufende Bindung, also feine Streifung hat.

Diamant, s. Edelsteine.

Dinkel, s. Weizen.

Diphenylaminblau, ein Teerfarbstoff von dunkelblauer Farbe.

Dita-Rinde, von den Philippinen kommende neue Drogue, als Fiebermittel empfohlen.

Dividivi, Gerbschoten, die schotenartigen Früchte der Gerbercäsalpinie, eines Baumes in Kolumbien und auf den benachbarten westindischen Inseln, dienen als Ersatz für Galläpfel wie als Zusatz zu anderen Gerbmitteln, insbesondere beim Schwarzfärben. Man unterscheidet im Handel die beiden Sorten Kurassao und Maracaibo. Einfuhrhafen ist Hamburg.

Docskins, s. Buckskin.

Drachenblut (Sanguis draconis), ein blutrotes Pflanzenharz, daß in mehreren, von verschiedenen Pflanzen herrührenden Sorten vorkommt. Am häufigsten ist das indische, das auch für das beste gilt und von einer Palme (Calamus draco) herrührt; ferner das kanarische, amerikanische und westindische Drachenblut von Pterocarpus draco, welche Sorten indes sehr selten im Handel erscheinen. Es kommt in mit Palmenblättern umhüllten Stangen, Körnern oder am häufigsten in Massen vor. Man bezieht es von Hamburg, Amsterdam und London und verwendet es zum Färben von Spirituslacken, Stein, Horn, zu Pflastern, Zahntinkturen 2c.

Draht. 1. Eisendraht, wird gefertigt aus festem und zähem Stabeisen, so daß er dadurch selbst zähe und biegsam wird; man verarbeitet ihn zu Federn (in Polster), zu Seilen statt der Hanfseile, zu Stiften, Nägeln, Näh- und Stricknadeln, zu Haarnadeln, Gittern und Sieben 2c. Verzinkter Eisendraht wird viel zu Telephonleitungen u. s. w. verwendet. 2. Stahldraht, aus eigens dazu vorbereitetem Stangenstahl; obwohl von geringerem Verbrauch als der Eisendraht, ist er doch für manchen Industriezweig, als Mechanik, Nadelfabrikation, Gewehr- und Instrumentenfabrikation, unentbehrlich. 3. Kupfer- und Messingdraht aus Kupfer- und Messingblech, zu ähnlichen technischen Zwecken wie Eisen- und Stahldraht verwendbar. 4. Echter und falscher Gold- und Silberdraht, letzterer auch leonischer genannt, zu Posamentier-, Bijouteriewaren 2c. 5. Bleidraht (zur Verbindung von Maschinenteilen 2c.). — Der Draht ist sowohl seiner Stärke als auch seiner Façon nach ungemein verschieden; aber immer muß er sich, soll er gut sein, durch vollkommen gleichmäßige Dicke, durch Biegsamkeit und Zähigkeit sowie auch dadurch auszeichnen, daß er durchgängig frei von Rissen und Furchen und durchaus zusammenhängend ist. Man bezieht die verschiedenen Drahtsorten aus österreichischen, preußischen, bayerischen, sächsischen, englischen und französischen Fabriken. Verkauf in Ringen und Rollen; Verpackung in Fässern. Aufbewahrung an trockenen Orten.

Drainröhren, scharfgebrannte, unglasierte kurze Thonröhren von geringem Durchmesser zur Entwässerung nasser Felder und Wiesen.

Drell (Drill, Drillich) ist ein geköperter, glatter Leinenstoff; der dem Drell sonst ganz gleiche Zwillich unterscheidet sich von diesem nur dadurch, daß er gemustert ist.

Drogueriewaren. Im engeren Sinne versteht man darunter die aus anderen Weltteilen stammenden, in den Apotheken Anwendung findenden Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blätter, Früchte, Harze, Balsame, nebst einer Anzahl animalischer Stoffe 2c.; im allgemeinen Sinne hingegen diejenigen rohen und halbrohen Erzeugnisse beider Naturreiche, die offizinell sind, d. h. nach der Bestimmung der Pharmakopöe (des gesetzlichen Verordnungsbuches für Apotheker) in den Apotheken vorrätig gehalten werden müssen. Außer den Drogueriewaren führen die Droguisten meist auch die in- und

ausländischen Farbewaren und Chemikalien (s. d.), weswegen diese letzteren gewöhnlich unter Droguerieewaren inbegriffen werden. Für die hierher gehörenden Rohprodukte des Auslandes sind London, Amsterdam, Hamburg, Bremen, Triest, Dresden, Leipzig die Hauptbezugsorte; die in Deutschland erzeugten bezieht man zum Teil aus unmittelbarer Quelle; die Chemikalien, ätherischen Öle, Farbstoffe auch aus den einschlägigen Fabriken, deren es an vielen Orten gibt (s. Chemikalien). Für die Öle der Pomeranzen, Citronen, Bergamotten ꝛc. sind Italien (Messina ꝛc.) und Südfrankreich (Cannes, Grasse, Nizza ꝛc.) die Bezugsquellen; für getrocknete medizinische Blüten und Kräuter des Inlandes ist dies besonders Thüringen.

Düngemittel. Im Gegensatz zum Stalldünger pflegt man alle diejenigen Stoffe, welche dem Boden als Pflanzennährstoffe einverleibt werden, als künstliche Düngemittel zu bezeichnen, obschon viele derselben direkte Naturprodukte sind. Außer dem wichtigen Guano (s. d.) gehören hierzu Koprolithen, die versteinerten Exkremente vorweltlicher Tiere, die in großen Massen in England, am Harz ꝛc. gefunden werden, ferner Knochenmehl (s. Knochen) und mineralische Substanzen, wie die Phosphorite und Apatite, sowie Ammoniaksalze, die Kalidüngemittel und der Chilisalpeter und die aus menschlichen Fäkalien unter verschiedenen Zusätzen, wie Kehricht, Ziegelpulver ꝛc. hergestellten Dünger, welche Poudrette genannt werden. (Vgl. Superphosphate.) Der Wert der Düngemittel wird nach ihrem Gehalt an Stickstoff, Phosphorsäure und Kali bestimmt und dem Käufer garantiert.

Dynamit, s. Sprengstoffe.

Ebenholz, ein sehr dichtes, ungemein hartes, schwarzes Holz, welches eine schöne Politur annimmt und zu feinen Drechsler- und Tischlerarbeiten, namentlich aber zu den schwarzen Tasten der Pianoforte, verwendet wird, kommt aus Ostindien, vom Baum Diospyrus Ebenus L. — Neben dem eigentlichen, tiefschwarzen Ebenholz hat man solches in grünlicher und bräunlicher Färbung.

Ebonit, s. Kautschuk.

Edelsteine sind Mineralien, die sich durch Härte, Glanz (Feuer), Farblosigkeit oder Schönheit der Farbe, Durchsichtigkeit (Wasser) und, wie der Diamant, durch ein ungemein starkes Lichtbrechungsvermögen auszeichnen. Sie werden in eigentliche Edelsteine (Juwelen), Halbedelsteine und in couleurte (farbige) Steine eingeteilt. Nach dem Grade der obengenannten Eigenschaften, nach der Größe und meist auch nach der größeren Seltenheit ihres Vorkommens variiert ihr Wert. Die gewöhnlich im Handel vorkommenden Edelsteine sind: Diamant, Rubin, Saphir, Smaragd, Topas, Spinell, Hyazinth, Opal. Halbedelsteine: Granat, Achat, Karneol, Lasur, Heliotrop, Aquamarin und Amethyst. Die Fundorte der kostbarsten Edelsteine sind Ceylon, Ostindien, Brasilien, der Ural; geringere werden in süd- und mitteleuropäischen Ländern angetroffen. Die Diamanten namentlich kamen früher fast ausschließlich aus Brasilien, bis zu Anfang der siebziger Jahre ein ausgedehnter Diamantendistrikt im Kaplande, am Vaalflusse, entdeckt wurde, welcher viel Ausbeute und darunter die kostbarsten Prachtstücke geliefert hat. Die fremden Edelsteine kommen über London, Amsterdam und Hamburg zu uns und werden in Amsterdam, Paris, Wien, Petersburg, Hanau und Berlin geschliffen. Versendung in mit Watte ausgefütterten Pappkästchen. Als Edelsteingewicht dient das Karat, dessen Größe etwa gleich 205 Milligramm ist.

Eichenrinde, in zerkleinertem Zustande Lohe genannt, ist wegen ihres starken Gerbstoffgehaltes das wichtigste Gerbmaterial zur Rotgerberei und bildet zu diesem Zweck in manchen Gegenden einen bedeutenden Anbau- und Handelsartikel. Die beste wird in besonderen Buschpflanzungen (Schälwald) gewonnen, die alle 12—15 Jahre geschlagen werden und aus den Stöcken wieder nachwachsen. Man hat sie sowohl beim Trocknen als auch bei der Versendung in gemahlenem Zustande vor Nässe zu schützen und namentlich beim Transport über See so fest als möglich zu verpacken, um den Zutritt der feuchten Luft abzuhalten. Die beste Sorte heißt Erdgut, die folgende Baum- und die schlechteste Gipfelgut, je nach dem Teile des Baumes, von welchem die Rinde herstammt.

Eier, namentlich Hühnereier, bilden jetzt einen namhaften Handelsartikel; sie werden in großen Partieen, verpackt in Fässern, von Rußland, Italien, Galizien und Frankreich versendet und gehen hauptsächlich nach England und Deutschland, welches namentlich einen bedeutenden Zwischenhandel von Österreich via Hamburg nach England betreibt.

Eis. Der Handel mit Eis hat in neuester Zeit, vornehmlich in Nordamerika und Norwegen, einen hohen Aufschwung genommen. Die Amerikaner verführen den so flüchtigen Artikel über tausend Meilen weit nach den heißesten Ländern der Erde in Asien und Afrika, Westindien und Südamerika. Hauptstapelplatz für Eis ist Boston. — Ebenso hat der Eishandel Norwegens stark zugenommen; es werden dort mehrere klare Gebirgsseen ausgebeutet. Auch die Schweiz versendet viel Eis in Blöcken über Basel nach Frankreich; dasselbe wird mittels Pulver vom Grindelwaldgletscher und bei Davos in Graubünden gesprengt. Neuerdings wird dem Handel mit natürlichem Eise eine Konkurrenz durch die Fabrikation künstlichen Eises bereitet, welches mittels Maschinen unabhängig von der Jahreszeit hergestellt wird und steigende Verwendung findet.

Eisen. Dasselbe kommt in verschiedenen Arten auf den Markt: 1. Als Roheisen, von welchem man wieder weißes und graues unterscheidet; ersteres ist sehr hart, das letztere dagegen minder hart. Im allgemeinen ist das Roheisen, wie es in den Eisenhütten durch Ausschmelzen der Eisenerze in den Hochöfen gewonnen wird, spröde, brüchig, unrein und von grobkörnigem, glänzendem Bruch; es ist in armstarke Stangen geformt, die, unter dem Namen Gänze bekannt, immer ein Gewicht von mehreren Zentnern haben. Das graue Roheisen enthält neben wenig chemisch gebundenen mechanisch beigemengten Kohlenstoff, das Weißeisen dagegen nur chemisch gebundenen. Das Roheisen heißt auch, insofern es zum Gießen verschiedener Gegenstände verwendet wird, Gußeisen. 2. Als Stab- oder Schmiedeeisen; seine Farbe ist lichtgrau. Es ist sehr rein, fest, zähe und von hakigem Bruch, in Form von Stäben und Stangen, und wird aus dem Roheisen durch Verbrennung des größten Teils seines Kohlenstoffes entweder durch Puddeln oder durch den Bessemerprozeß und nachfolgende Bearbeitung unter dem Dampfhammer und zwischen Walzen gewonnen. In der Glühhitze verbrennt das Eisen oberflächlich zu einer schwarzgrauen, nicht glänzenden Masse (Hammerschlag, Eisenoxyduloxyd). Guter Eisenstab muß gleiche Dicke haben, scharfkantig, ohne Quer- und Längenrisse sein. Fehler sind, wenn das Eisen rot-, kalt-, faul-, rohbrüchig und schieferig ist. Das Stabeisen, welches in gewalzten Stangen aus den Hütten kommt, wird, je nach der Gestalt des Querschnittes der ersteren, eingeteilt in Flacheisen, wenn dessen Querschnitt rechteckig, Quadrateisen, wenn er quadratisch, Rundeisen, wenn er kreisförmig, und Façoneisen, wenn er anderswie geformt ist, wie bei den Eisenbahnschienen, in T- und I-Form. Ferner unterscheidet man im Handel Schmiedeeisen, welches in quadratischen Stäben vorkommt, Kraus- oder Zaineisen in gekerbten Stäben, und Band- oder Reifeisen in nur einige Millimeter starken breiten Stäben. Letztere Eisenarten lassen sich nur aus gutem Eisen herstellen, das infolge öfteren Ausreckens unter kleinen Hämmern größere Zähigkeit und Gleichförmigkeit erhalten hat. Außer in England ist noch in Deutschland, Belgien, Frankreich und Österreich die Roh- und Stabeisenfabrikation von größter Bedeutung, wie auch in Schweden und in Rußland.

Eisenblech. Schwarzes Blech wird im Erzgebirge, in Preußen (Rheinprovinz, Schlesien, Westfalen), Böhmen, Krain, Kärnten, Steiermark, Bayern, Thüringen, am Harz 2c., in England, Schweden verfertigt; verzinntes oder weißes (Weißblech) fast in allen genannten Ländern. Verzinktes Eisenblech ist jetzt sehr beliebt, namentlich das Wellblech zu Dächern 2c., ebenso wird vernickeltes Eisenblech sehr viel verwendet. Gutes Blech muß überall von gleicher Stärke und von vollkommen glatter Oberfläche sein. Verpackung in Kisten. Aufbewahrung an vollkommen trockenen Orten.

Eisenvitriol (Kupferwasser, Ferrosulfat, schwefelsaures Eisenoxydul), ist eines der vielen Eisenpräparate und wird auf den Vitriolhütten im großen dadurch erzeugt, daß man Schwefelkiese an der Luft der Verwitterung überläßt, hierauf mit Wasser auslaugt und die eingesottene Lauge sodann zur Kristallisation hinstellt. Guter Eisenvitriol muß trocken sein und bläulichgrün (meergrün), nicht gelbgrün, aussehen, darf auch keine gelbe oder braune Rinde oder derartige Flecken haben. Er kommt als böhmischer, sächsischer, schlesischer 2c. in den Handel, wird in der Färberei, Druckerei, zum Schwärzen des Leders, zur Tintenbereitung, als Desinfektionsmittel verwendet und in Fässern von mehreren Zentnern versendet.

Eisenwaren. 1. Gegossene (aus Roheisen, Gußeisen). Zu den rohen Eisengußwaren rechnet man Geländer, Öfen und Ofenthüren, Gas- und Wasserleitungsröhren, gewerbliche und landwirtschaftliche gröbere Instrumente, Geschützkugeln 2c.; zu

den feineren: Nipptischsachen, eiserne Instrumente und kleinere Maschinenteile, sowie gußeiserne Kochgeschirre ꝛc. Dergleichen Waren liefern die zahlreichen und bedeutenden Eisengießereien in Preußen, Böhmen, Sachsen, Bayern, Baden. 2. Gewalzte (aus Schmiedeeisen), z. B. Gruben- und Eisenbahnschienen, Stab- und Façoneisen, Bleche. 3. Geschmiedete, z. B. Wagenachsen, Räder, Achsenbleche, Pflugscharen, Pferderaufen und viele andere kleine Gegenstände. Geschmiedete größere Waren erzeugt Steiermark (besonders Sensen), die Rheinprovinz, Hessen (Schmalkalden), Böhmen ꝛc.; kleinere und Schwarzblechwaren das sächsische Erzgebirge, Böhmen, der Harz, die Rheinprovinz, Hessen (Schmalkalden), England (besonders Birmingham und Sheffield) ꝛc. Ferner unterscheidet man: 4. Schmiedbaren Eisenguß, d. s. Gegenstände, welche, wie z. B. kleine Maschinenteile, Schraubschlüssel, ordinäre Messer u. s. w., zunächst aus gewöhnlichem Gußeisen gegossen und dann durch Glühen mit gepulvertem Eisenerz, Manganerz u. dgl. oberflächlich entkohlt werden; und 5. Emaillierte Eisenwaren, wie Töpfe, Pfannen, Kessel, verzinnte, verzinkte und vernickelte Eisenwaren; letztere in neuester Zeit aufgekommen, haben sich bald eingebürgert, namentlich kleinere Gegenstände.

Elastics, 1. sehr dehnbare Bekleidungsstoffe aus Streichgarn; 2. Gummieinsätze für die Schäfte von Halbstiefeln.

Elefantenzähne (Elfenbein), dieselben kommen als afrikanische von Sansibar, Lagos, Gabun ꝛc. über London, Amsterdam, Hamburg, nicht selten von 2 m Länge und 50—60 kg Schwere. Die ostindischen Zähne sind meist kleiner und von geringer Qualität. Zu der bedeutenden Menge Elfenbein, die alljährlich aus Afrika allein fortgeschafft wird, müssen wenigstens 30 000 Elefanten getötet worden sein, und ihre allgemeine Abnahme wird schon deutlich genug empfunden. Zum Elfenbein zählen außerdem noch die Zähne des Narwal, des Walrosses und des Nilpferdes, als fossiles Elfenbein die Zähne des Mammut, eines vorhistorischen riesigen Säugetieres, die sich massenhaft in Sibirien, namentlich gegen die Küsten des Eismeeres, an der unteren Lena ꝛc. in Lagern finden und von Irkutsk aus in den Handel gelangen, aber geringeren Wert haben. Über vegetabilisches Elfenbein s. Steinnüsse. Elfenbeinwaren, bestehend aus Billardbällen, Klaviertasten, Elfenbeinblättern, gefärbtem Elfenbein und verschiedenen Schnitz- und Drechslerarbeiten, werden außer in Frankreich in Augsburg, Ulm, Nürnberg, Fürth, Wien, Berlin, Dresden, Hamburg ꝛc. verfertigt. Künstliches Elfenbein (in England protean stone genannt) wird in London und Paris fabriziert, ist aber von beschränkterer Verwendbarkeit; neuerdings wird das Celluloid (s. d.) vielfach als Ersatzmittel für Elfenbein verwendet.

Elemi, Name verschiedener Harze von weicher Konsistenz, gelblicher Farbe und aromatischem Geruch, kommen als brasilianisches, ostindisches und Manilla-Elemi in den Handel und wird zu Firnissen verarbeitet, findet auch in der Filzfabrikation und in der Medizin (zu Pflastern) Verwendung.

Englisches Leder, Name für ein (jetzt auch in Deutschland vielfach fabriziertes) dichtes und festgeköpertes Baumwollenzeug, von schwachem Atlasglanz und meist von weißer Farbe; Verwendung als Bekleidungsstoff für Arbeiter.

Eosin, ein roter Teerfarbstoff.

Erbsen, s. Hülsenfrüchte.

Erdnüsse oder **Erdpistazien,** die Samen von Arachis hypogaea, einer krautartigen Pflanze aus der Familie der Hülsengewächse, welche, ursprünglich in Südamerika einheimisch, jetzt im südlichen Teile der Vereinigten Staaten, in West- und Ostindien, in besonderer Ausdehnung aber in Westafrika kultiviert wird; man nennt dieselben im letzteren Weltteile Mundubi-Nüsse und benutzt sie als Nahrungsmittel, wie zur Bereitung eines fetten Öles (Erdnußöl, Arachisöl), welches in großer Menge in Marseille und an anderen Orten zur Darstellung von Seife und zur Verfälschung von Olivenöl dient; der genannte Hafen bezieht jährlich vom Senegal gegen 10 Mill. kg Erdnüsse, die etwa 33 % eines blaßgelben Öls liefern, das aber leicht ranzig wird. Aus der nach der Pressung des Öls übrig gebliebenen Masse bereitet man nach Art der Rapskuchen die sogenannten Erdnußölkuchen, die zum Füttern des Viehs benutzt werden.

Erdwachs (Ozokerit) nennt man fossile, in Torf- und Braunkohlenlagern eingeschlossene wachsartige Massen, die in Menge in Galizien, Rumänien und am Kaspischen Meere gefunden und als Ersatzmittel für Wachs in der Kerzenfabrikation,

zu Pomaden ꝛc. verwendet werden, nachdem sie einem Reinigungsverfahren unterworfen wurden; gereinigtes Erdwachs führt im Handel den Namen Ceresin.

Eschel, s. Smalte.

Esparto (Spartogras, Alfa, Halfa), eine Art Pfriemengras, in Spanien und Nordafrika heimisch, wird zu Seilerarbeiten sowie als Zusatz bei der Papierfabrikation verwendet.

Essenzen, Bezeichnung für verschiedene Flüssigkeiten, so z. B. Messinaer Essenzen, die aus Sizilien kommenden ätherischen Öle, ferner Rumessenz, Arrakessenz ꝛc., dies sind Kunstprodukte, Liköressenzen desgl. Fruchtessenzen s. d.

Essig wird aus verschiedenen zucker- oder alkoholhaltigen Substanzen, wie Obstsäften, Wein, Bier, Sprit, Runkelrüben, durch saure Gärung gewonnen, aus Holz durch trockene Destillation (Holzessig); er besteht der Hauptsache nach aus Essigsäure und Wasser; der letztgenannte enthält noch brenzliche Produkte. Der Weinessig ist der beste; dann kommt der Obstessig, der Bieressig ꝛc. Den häufigsten Verbrauchsartikel bildet jetzt der in besonderen Fabriken auf dem Wege der Schnellessig-Fabrikation aus schwachem Spiritus bereitete Branntweinessig. Muß diese Ware wegen ihres hohen Stärkegrades vor dem Gebrauch oder Kleinverkauf mit Wasser verdünnt werden, so nennt man sie Essigsprit. Guter Essig muß klar und stark sauer sein, nicht aber von fremdartiger Schärfe, d. h. er muß das Saure nur vermöge seines Gehaltes an Essigsäure besitzen. Verfälschung mit Schwefelsäure entdeckt man leicht, wenn man solchen Essig mit einem Stückchen weißen Zucker kocht, wobei ein schwärzlicher Rückstand nach dem Verdunsten bleibt; die Prüfung mit Chlorbaryum ist nicht anwendbar, wenn der Essig mit Brunnenwasser, das stets schwefelsaure Salze enthält, zubereitet wurde. Der Essig darf in Metallgefäßen nicht aufbewahrt werden. Französischer Weinessig am besten aus Bordeaux und Burgund. Die starke Essigsäure, der Eisessig, ist eine weiße kristallinische Masse, bei 17° schmelzbar; wird jetzt in großen Mengen in vollkommener Reinheit aus Holzessig bereitet.

Fabrikgold, s. Zwischgold.

Farben oder Farbwaren; diejenigen der zahlreichen Farbstoffe, welche im Handel vorkommen und teils als Anstrich- und Malerfarben, teils in der Färberei, Zeugdruckerei u. s. w. Verwendung finden; sie sind teils mineralischen, teils vegetabilischen oder animalischen Ursprungs. Als Erdfarben im engeren Sinne werden diejenigen anorganischen Farben bezeichnet, welche als Mineralien gefunden und nur mechanisch präpariert werden, wie Ocker, Bolus, Grünerde ꝛc.; im weiteren Sinne versteht man darunter überhaupt alle, also auch die auf chemischem Wege erhaltenen, wie Zinnober, Ultramarin, Chromgelb ꝛc. anorganischen Farben. Die aus dem Pflanzenreiche abstammenden Farbwaren sind sehr zahlreich; hierher gehören Indigo, Krapp, die Farbhölzer, die Flechtenfarbstoffe (Orseille, Persio), Saflor, Gelbbeeren, Orlean u. s. w. Von tierischen Farbstoffen werden nur noch Kochenille und Lacdye benutzt. Einen ungeheuren Aufschwung hat die Fabrikation und der Handel mit Teerfarbstoffen (s. Steinkohlenteer) genommen.

Farbhölzer, die wichtigsten sind Blauholz, Rotholz, Sandel, Gelbholz; dieselben werden sowohl in ganzen Blöcken als auch in zerkleinertem Zustande verkauft, es gibt in Hamburg, Berlin, Leipzig ꝛc. besondere Fabriken, die sich mit der Zerkleinerung dieser Hölzer abgeben. Man unterscheidet hinsichtlich der Form und Art der Zerkleinerung Späne, Locken, Nadeln und Mehl oder Pulver. Die zerkleinerten Hölzer werden gewöhnlich noch, mit Wasser befeuchtet, längere Zeit in luftigen Lokalen liegen gelassen, wodurch sich der Farbstoff besser entwickelt; sie heißen dann fermentierte Hölzer. — In großer Menge kommen auch die durch Auskochen der Farbhölzer mit Wasser und Eindampfen gewonnenen Farbholzextrakte, von denen die nordamerikanische Marke „Sanford“ die gesuchteste ist, in den Handel, sie sind teils trocken, teils flüssig (dick sirupartig) und werden besonders in Nordamerika, Frankreich, England und Deutschland dargestellt.

Farin, s. Zucker.

Fayence, ein feines, dem Porzellan nahe kommendes Steingut. Häufig wird aber auch das gewöhnliche Steingut darunter verstanden, während der in Frankreich (nach der ital. Stadt Faënza) gebräuchliche Name Fayence jetzt in Deutschland hauptsächlich für die emaillierten Ofenkacheln (Berliner Öfen) gebraucht wird. Es unterscheidet sich von dem Porzellan dadurch, daß es nicht durchscheinend ist und einen

matten, erdigen Bruch hat, wogegen dieser beim Porzellan glatt und glasartig ist. Das Fayence unterscheidet man gewöhnlich als gemeines (Hauptbestandteil: Töpferthon) und feines oder Halbporzellan, beide jedoch von mehr oder minder gelblicher Färbung. Fabriken in Berlin, Magdeburg, Wien ꝛc. In früherer Zeit, als man das feinere Rohmaterial für Töpferwaren noch nicht kannte, benutzte man zur Verdeckung des gelblichbräunlichen Grundstoffes eine undurchsichtige farbige Glasur (Email), deren Wert häufig durch kunstvolle Zeichnungen erhöht wurde. Aus letzterem Grunde sind derartige Waren, Majolika genannt, in neuerer Zeit wieder gesucht, vielfach nachgeahmt und ein beliebter Handelsartikel geworden.

Federn. Bettfedern von Gänsen kommen aus dem nördlichen Deutschland, aus Polen, Rußland, Böhmen, meist über Frankfurt a. O., Berlin, Breslau, Leipzig ꝛc.; die besseren sind die Flaumfedern, Daunen oder Dunen mit kaum bemerkbarem Kiel und wolliger Fahne; weniger gut sind die Deckfedern. Die Eiderdunen, von der Eidergans, kommen von den Faröern, Island, Norwegen, Finnland, Grönland hauptsächlich über Kopenhagen, Hamburg und Lübeck. Im Handel unterscheidet man gereinigte und ungereinigte; sie müssen schön grau und fein sein, die Grönländer sind die besten, die meisten aber kommen von Island. Gute Bettfedern müssen weich, elastisch und leicht sein; sie verlangen ein ganz trockenes Lager und müssen öfter aufgeklopft werden. Die besten Federn sind diejenigen, welche den lebenden Gänsen ausgerupft werden, was gewöhnlich dreimal des Jahres, im Frühling, Sommer und Herbst, geschieht. Verpackung in fest zusammengenähten dichten Säcken, auch in Kisten. — Schreibfedern oder Federposen bilden, trotz des allgemeinen Gebrauches der Stahlfedern, noch immer einen Handelsartikel. Schmuck- oder Putzfedern, namentlich Straußfedern, sind die Schwungfedern des afrikanischen Straußes, von welchen man weiße, als die teuereren, und schwarze kennt; die besten Sorten bilden die Federn, welche aus Oberägypten, Kordofân, Darfur, Sennaar stammen und dort von israelitischen Händlern für ihre Geschäftsfreunde in Livorno und Marseille aufgekauft werden; diesen zunächst stehen die Straußfedern von Benghazi (aus verschiedenen Oasen der Wüste Sahara kommend), und die dritte Qualität bilden die Federn aus dem Sudan, welche, im Handel als berberische bezeichnet, meist durch Karawanen nach Mogador gelangen. Sehr schöne Straußfedern kommen auch vom Kap über London nach Europa, dagegen sind wieder jene von Mekka und Algier eine geringe Ware. Im Kaplande hält man jetzt Strauße um der Federn willen in großen Gehegen; doch ist die Ware weit weniger schön als die vom Wildvogel. Neuerdings hat man angefangen, den afrikanischen Strauß auch in Kalifornien zu züchten. Straußfedern werden jetzt auch in verschiedenen Farben gefärbt. Die Schmuckfedern des amerikanischen Straußes, von grauer Farbe, mitunter auch braun, kommen aus Buenos-Ayres, die Marabufedern, vom Riesenstorch im heißen Afrika, über England nach Europa; die weißen sind teurer als die grauen. Reiherfedern, schwarze, aus der Türkei, Kleinasien, Kandia, geringere aus Ungarn, Dalmatien ꝛc.; ferner graue aus Deutschland; auch eine geringere Sorte von bläulicher oder bräunlichgrauer Farbe; weiße aus Nordamerika, dem mittleren Asien, dem südlichen Europa; am seltensten, aber auch am teuersten, sind solche mit schwarzen Spitzen; Federn vom Paradiesvogel aus Neuguinea. Auf dem Lager muß man sie vor Feuchtigkeit schützen. Federpelzwerk sind die mit den Flaumfedern bedeckten und wie Rauchwerk zugerichteten Häute mehrerer Wasservögel, namentlich aber des Haubentauchers.

Feigen, die nach gehöriger Reife getrockneten Fruchtstände des Feigenbaumes (Ficus carica), sie kommen besonders von Smyrna (die besten sogenannten Tafelfeigen), Genua, Marseille, Apulien, Sizilien, Dalmatien, Morea (Kranzfeigen, weil sie, dicht am Halme aufgereiht, zu Kränzen vereinigt sind), Korfu, namentlich auch aus Portugal. Gute Feigen müssen frisch, fleischig, weich und saftig sein, alte sind zu verwerfen; sie sollen fest verpackt und verschlossen an einem kühlen Orte aufbewahrt werden, halten sich aber überhaupt nicht lange. Unter dem Namen Feigenkäse versteht man die zu einer kompakten Masse zusammengekneteten und oftmals mit Mandeln untermischten Feigen; Feigenkaffee ist ein in neuerer Zeit beliebtes aus Feigen bereitetes Kaffeesurrogat oder vielmehr ein Zusatz zur Bereitung wirklichen Kaffees.

Felle oder Häute; die Körperdecken größerer und kleinerer Vierfüßler, doch versteht man gewöhnlich unter Felle die wolligen, unter Häute (s. d.) die behaarten

Bälge mittelgroßer und kleinerer Tiere. Außer den Rauchwaren, d. h. den als Pelzwerk dienenden, sind besonders Handelsware: Kalbfelle in großen Mengen zu Ober-, Sämisch- und Lackleder. Die meiste Ware gibt Deutschland ab, dann der Norden und Rußland. Frankreich ist der größte Abnehmer. — Bock- und Ziegenfelle zu feinen Ledersorten, besonders Zickelfelle zu Glacéhandschuhen, am besten aus der Schweiz und anderen Bergländern, auch aus Dänemark und Holstein. — Schaffelle, sowohl zu Weißleder als zu geringem Pelzwerke, kommen aus verschiedenen Ländern. Bedeutend ist der Verkehr mit Lämmerfellen, die feinsten, Schmaschen genannt, kommen aus Astrachan, Asien und der Ukraine, gewöhnlichere Ware aus Ungarn, Italien, Buenos-Ayres 2c.; Hirsch- und Rehfelle viel aus Mittelamerika, Seehundsfelle aus dem Norden.

Fenchel, die Frucht von Feniculum officinale, wird hauptsächlich in Thüringen, Mähren, Galizien und Italien in großer Menge angebaut und als Gewürz, sowie zur Bereitung von ätherischem Fenchelöl verwendet.

Fernambukholz, richtiger Pernambukholz, s. **Rotholz**.

Ferromangan, eine Legierung von Eisen und Manganmetall, wird zur Erzeugung von Manganstahl benutzt.

Fettwaren nennt man alle in den Handel kommenden tierischen oder vegetabilischen Fette und Öle; im deutschen Handel jedoch versteht man unter Fettwaren nur die zum Essen dienenden festen Fette, wie Schmalz oder Schmer, Butter, Speck, ferner auch Schinken, Würste, geräucherte Fische, im Norden sogar auch noch Käse.

Filz, ein derber wasserdichter Stoff, welcher aus wolligem und haarigem Material, durch künstliches Ineinanderwirren der Haare, bereitet wird. Verwendung zu Hüten, Schuhzeug, Bekleidungsstoffen, ferner zu Decken, Untersetzern, Klavierhämmern 2c.

Firnisse und **Lacke**. Firnisse sind mit Bleiglätte gekochte, trocknende fette Öle; man bereitet sie am häufigsten aus Leinöl oder Mohnöl. Lacke sind in ätherischen Ölen oder Weingeist aufgelöste Harze. Man verwendet beide zum Überziehen von Gegenständen, um diese teils vor dem Einfluß von Luft und Nässe zu schützen, teils um ihnen Glanz und Glätte zu geben. Lackfirnisse sind teils Auflösungen von Harzen in fetten Ölen oder Firnissen, teils Mischungen der letzteren mit Terpentinöllacken. Die bekanntesten Lacke sind Kopallack, Dammarlack und Bernsteinlack. — Die feinsten Wagenlacke werden in England fabriziert. Die Mainzer und Offenbacher Fabriken liefern jedoch diese Lacke in der Neuzeit ebenso vortrefflich. Der japanische Firnis ist der Saft von Rhus vernix.

Fischbein. Das Material, aus welchem Fischbein bereitet wird, bilden die sensenförmigen, nach unten spitz zulaufenden, mit Haaren und Fasern besetzten hornartigen Platten, welche in der oberen Kinnlade des Walfisches eingereiht sind und sich in Vertiefungen des Unterkiefers einsenken. Die längsten Barten stehen in der Mitte des Rachens und sind $1\frac{1}{2}$—4 m lang. Dieselben werden von den Walfischfängern im Atlantischen und Stillen Meere 2c. den erlegten Tieren ausgebrochen, von den Fischbeinfabrikanten in Amsterdam, Bremen, Hamburg, Kopenhagen, Berlin 2c. aufgekauft und in den dortigen sogenannten Fischbeinreißereien für den Handel zubereitet. Nach Art der Verwendung (für Korsetts, Schirme, Galanteriewaren 2c. kommt das Fischbein als Putzfischbein, Stabfischbein, Rockfischbein 2c. vor. Die Güte erkennt man an der Zähigkeit, Biegsamkeit, Länge, Stärke und an der schwarzen Farbe. Verpackung in Bündeln von $\frac{1}{2}$—50 kg in Kisten oder Fässern. Surrogat für Fischbein ist das aus spanischem Rohr und Guttapercha dargestellte künstliche Fischbein oder Walosin, das mit bereits vielfach versuchten Nachahmungen nicht verwechselt werden darf. Weißes Fischbein (Ossa Sepiae, Blackfischbein) ist die hauptsächlich aus kohlensaurem Kalk bestehende Rückenschale des Tintenfisches (vgl. Sepia), die als Poliermittel, zu Zahnpulvern 2c. verwendet wird und meist von Venedig und Triest, zuweilen auch von Holland aus in den Handel kommt.

Fische, sowohl frisch als getrocknet oder eingesalzen, sowie als Konserven sind ein bedeutender Handelsartikel. Im Handel mit lebenden Fischen, die oft weithin versendet werden, spielen in Deutschland die Hauptrolle: Aale, Karpfen, Hechte, Forellen und Schleien. Von toten Fischen sind insbesondere aufzuführen Heringe und die verschiedenen Arten des Kabeljaus, die in größter Menge an den Küsten Norwegens, des englischen Nordamerika (Neufundland), außerdem in den Gewässern von Schottland, Island 2c. gefangen und getrocknet oder eingesalzen in den

Handel kommen. In Deutschland wird der getrocknete Kabeljau Stockfisch, der eingesalzene Laberdan, der erst eingesalzene und dann noch getrocknete Klippfisch genannt. Ist er gespalten, so heißt er Breitfisch, Flachfisch wenn ihm der Leib flach ausgelegt, und Rundfisch, wenn er am Bauche aufgeschlitzt ist. London, Bergen, Havre, Amsterdam, Bremen, Hamburg, Lübeck, Stettin &c. treiben den meisten Handel damit. Von Fischen, die frisch (in Eis) durch Hilfe der Eisenbahnen versendet werden, sind jetzt namentlich Dorsch, Schellfisch, Heringe (sogenannte grüne), Seehecht, Schollen, Lachse, Salme, Sander &c. ein nicht unwesentlicher Handelsartikel geworden. — Unter den gesalzenen Fischen nehmen die Heringe (s. d.) die erste Stelle ein. — Sardellen und Anchovis (s. d. betr. Art.) werden an der französischen und italienischen Küste im Mittelmeer, an den spanischen, französischen, sowie belgischen Küsten, im Atlantischen Meer und in der Ostsee gefangen; erstere sind größer, die letzteren kleiner, weniger platt, aber besser. Sprotten, ein den Sardellen ähnlicher Fisch, halten sich in denselben Meeren auf; sie kommen gesalzen und geräuchert in den Handel, meist von der dänischen Küste über Kiel. Sie müssen frisch und fett sein. Alle gesalzenen Fische müssen in Tonnen an einem kühlen Orte gelagert und von Zeit zu Zeit gewendet werden, so daß die oben gelegenen zu unterst kommen, wohin sich die meiste Lake zieht. Auch müssen die Tonnen gut verwahrt sein, damit sie nicht laufen, denn die Hauptsache ist, daß ihnen die Lake nicht entgeht. Dies ist beim Einzelverkauf zu beobachten, wobei die Schichten auch nicht ohne Not aufgerissen werden dürfen und immer wieder festgepackt werden müssen. — Geräucherte und marinierte Fische: Lachse (im Rhein, in der Weser und Elbe gefangen), See-Aale, Sprotten, Neunaugen (Bricken), Heringe (Pöklinge), in der Nord- und Ostsee gefangen. Marinierte Fische müssen in festverschlossenen Gefässen kalt unter ihrer Sauce liegen und, wenn man sie einmal geöffnet hat, schnell verbraucht werden. Geräucherte und gedörrte Fische müssen sehr trocken und luftig, vor Feuchtigkeit und Insekten geschützt, aufbewahrt werden. — Konserven von Lachs in Blechdosen kommen namentlich aus Kalifornien und bilden, wie die anderen verschiedenen Sorten von Fischkonserven, bedeutende und wichtige Artikel des Delikatessenhandels. Merkwürdigerweise figurieren im Fischhandel die Krebse und Hummern auch als Fische. — Verdorbene Fische aller Art sind giftig.

Fisetholz, s. Gelbholz.

Flachs, die von allen fremdartigen Teilen gereinigten Bastfasern des gemeinen Leines (Linum usitatissimum), eines einjährigen Gewächses aus der Familie der Leinblütler. Die Abtrennung wird möglich, indem man die geerntete Pflanze der sogenannten Röste unterwirft, d. h. Luft und Feuchtigkeit auf sie einwirken läßt bis zu dem Grade, bei welchem der Pflanzenleim, welcher die Rinde und das Holz am Bast sowie die Bastfaden untereinander selbst festhält, zerstört ist. In Flachsbereitungsanstalten erfolgt das Rösten durch warmes Wasser oder Dampf in weit kürzerer Zeit. Die Flachsstengel werden hierauf gedörrt, dann, um Rinde und Holz vom Bast und die Bastfäden voneinander zu lösen, geklopft (das Brechen des Flachses), geschwungen und zuletzt gehechelt; der Abfall ist das Werg. Die Flachsversendung geschieht in festen Ballen. Das Lager, wo man ihn aufbewahrt, muß trocken und luftig sein. Guter Flachs ist rein von Rinde und holzigen Teilen, hat hellgraue und gelblichweiße Farbe, ist langfaserig, fein, elastisch und glänzend. Die Flachskultur ist gegenwärtig in Deutschland wieder im Aufblühen begriffen. Außer dem deutschen Flachs, von dem der Ülzener berühmt ist, kommt russischer, holländischer, belgischer, französischer, irländischer (der beste) im Handel vor. Maßgebend für den Markt ist die russische Ware wegen der Massenhaftigkeit ihres Vorkommens.

Flanell, ein leichtes, tuchartiges, aber gar nicht oder nur wenig gewalktes, gewöhnlich nur auf der rechten Seite gerauhtes Gewebe aus Wolle, welches entweder glatt oder geköpert und gedruckt in den Handel kommt. Die beste Sorte nennt man Gesundheitsflanell, geringere Futterflanell. Man bezog diesen Artikel früher namentlich aus Flandern, aus England und Nordfrankreich, jetzt erhält man ihn von gleicher Qualität auch aus Sachsen (Hainichen, Öderan), Thüringen (Ronneburg, Mühlhausen, Langensalza &c.), Württemberg (Calw, Heidenheim &c.), Preußen (Brandenburg, Berlin, Sorau), Österreich (Böhmisch-Leipa, Brünn, Iglau) &c.

Flavin, ein aus Quercitronrinde bereiteter gelber Farbstoff, kommt sowohl als Pulver, sowie auch in Teigform in den Handel.

Fleisch und **Fleischwaren** kommen teils frisch, gesalzen und geräuchert, teils auf verschiedene Art zubereitet, auch in Form von Würsten in den Handel und dienen, so präserviert, nicht allein als länger haltbare Nahrung für den Haushalt, sondern auch zur Verproviantierung von Schiffen, Festungen 2c. Sehr verbreitet ist das Hamburger Rauchfleisch, gesalzenes und geräuchertes, von Knochen befreites Ochsenfleisch, welches fest zusammengerollt und mit Bindfaden zusammengehalten im Handel erscheint. Außer in Hamburg und Norddeutschland stellt man ähnlich zubereitetes Fleisch auch in Rußland, Nordamerika (sog. Corned beef) und den La Plata-Staaten dar; das aus letzteren führt als Handelsartikel die Benennung Tafajo und besteht aus einfach an der Sonne getrockneten Streifen. Pemmican nennt man in Nordamerika ein zu Pulver zerriebenes, mit Fett vermischtes Fleisch, welches besonders den Pelzjägern Kanadas als Proviant dient. Geräuchertes Schweinefleisch liefern besonders Jütland, Irland 2c. in den Handel; geräuchertes Hammelfleisch (Castradina) bildet einen Handelsartikel für Serbien, Bosnien, Montenegro 2c. — Speck liefern in Menge Irland, Westfalen, Lothringen, die Bretagne 2c. in geräuchertem Zustande, ebenso gesalzene und geräucherte Rindszungen Rußland, Irland, Italien, Nordamerika 2c., Renntierzungen Norwegen 2c., Schafszungen Frankreich (Troyes 2c.), Schinken von besonderer Güte exportieren Westfalen, Frankreich (Bayonne), Spanien (aus Montanches, Granada, Galicien, Vich 2c.), England (Yorkshire, Suffolk) und Irland. Von Würsten nennen wir als die verbreitetsten die Cervelatwürste von Göttingen, Gotha, Braunschweig, die Brat- und Leberwürste von Frankfurt, Hanau, Worms, Wertheim 2c., die Trüffelwürste aus Thüringen, Straßburg, Lyon 2c., die Salami aus Eselsfleisch und Mortadelli aus Bologna, Modena, Parma 2c. Geräucherte Gänsebrüste und Gänsekeulen versenden Pommern, Oldenburg, Mecklenburg, Westfalen, sowie letztere auch verschiedene Gegenden Frankreichs (Languedoc, Montauban, Bayonne 2c.). Ebenso kann man hierher noch die Pasteten, aus Frankreich die Entenpasteten von Toulouse, Feldhühnerpasteten von Perigord, sowie ähnliche Fabrikate von Amiens, Chartres, Nerac, Rouen 2c., namentlich die Gänseleberpasteten von Straßburg, rechnen. Letztere Delikatessen kommen in eigenen, luftdicht verschlossenen Gefäßen (Terrinen) oder von einer Teigmasse umgeben in den Handel, haben aber eine nur beschränkte Haltbarkeit, sobald sie der Luft ausgesetzt werden. Alle diese Waren sind an kühlen, luftigen, trockenen Orten aufzubewahren. Fleischextrakt nach Liebigs Methode, aus Rind- und Büffelfleisch in Buenos-Ayres und Montevideo, neuerdings auch in vorzüglicher Güte an anderen Orten Südamerikas, sowie in Neusüdwales (Australien) bereitet, kommt über London und Bremen in den Handel; ebenso wird aus Australien und den La Plata-Staaten gekochtes und mit Gelatine übergossenes, in luftdichten Blechbüchsen verwahrtes Ochsen- und Hammelfleisch ausgeführt, und in neuester Zeit frisches Ochsenfleisch aus Nordamerika nach Europa in mit eigenen Kühlapparaten versehenen Dampfschiffen.

Fliegenstein, s. Arsen.

Flohsamen, die kleinen, glänzenden, dunkelbraunen Samen von Plantago Psyllium, einer Wegerichart; sie werden ihres großen Schleimgehaltes wegen zur Appretur von Geweben benützt.

Florentiner Lack, s. Wiener Lack.

Flores medicinales (lat.), medizinische Blüten, z. B. F. Arnicae Arnikablüten, F. althaeae Eibischblüten, F. chamomillae Kamillenblüten, F. aurantiorum Orangenblüten, F. cassiae Zimmtblüten, F. rosarum Rosenblätter, F. sambuci Fliederblüten, F. tiliae Lindenblüten 2c., F. sulphuris, Schwefelblumen, ist sublimierter Schwefel, F. zinci ist Zinkweiß.

Folia (lat.), Blätter, im Droguenhandel natürlich getrocknete, z. B. F. aurantii Orangenblätter, F. laurocerasi Kirschlorbeerblätter, F. Salviae Salbeiblätter, F. sennae Sennesblätter u. dgl.

Folie, zu ganz dünnen Blättern geschlagenes oder gewalztes Metall, davon die Zinnfolie Stanniol heißt. Man fabriziert sie in Nürnberg, Fürth, Wien, Berlin und an vielen anderen Orten. Die versilberte Kupferfolie verwendet man zum Unterlegen unter farbige Edelsteine und zu allerlei Verzierungen. Messingene oder tombakene Folie bildet das bekannte Knittergold. Zinnfolie dient zum Belegen der Spiegelgläser.

Foulards, franz. Name für gewisse Seidenwaren, namentlich ostindische bunt-

gedruckte Tücher, ferner Kleiderstoffe aus feiner hartseidener Kette und stärkerem floretseidenen Einschuß.

Fourniere, schwache Holztafeln aus besseren Holzarten (z. B. Mahagoni, Jakaranda, Nußbaum rc.) zur Bekleidung von Möbeln aus geringerem Holze (Blindholz).

Fries, langhaariges, wenig gewalktes starkes Wollenzeug, das in verschiedenen Sorten gefertigt und verschieden benannt wird, z. B. Biber, Düffel, Kalmuck, Coating (Rockstoffe) rc.; eine ganz feine Art heißt Damenfries oder Ladycoating.

Fruchtessenzen und **Fruchtäther**, es sind Lösungen eigentümlicher Ätherarten von ausgesprochenem Fruchtgeruch in mehr oder weniger Weingeist, welche zur Fabrikation von Fruchtbonbons, Fruchteis rc. benutzt werden; z. B. Ananasessenz, eine Lösung von Buttersäureäther; Birnessenz von essigsaurem Amyloxyd; Apfelessenz von baldriansaurem Amyloxyd rc.

Fuchsin (Anilinrot), einer der bekanntesten roten Teerfarbstoffe, besteht aus salzsaurem Rosanilin.

Futterkattun, s. Glanzleinwand.

Gagat, Pechkohle, schwarzer Bernstein (engl. Jet), der Rohstoff für gewisse Galanterie- und Schmuckwaren, sogenannter Jetschmuck, der aber in neuerer Zeit auch aus anderweitigen künstlich zusammengesetzten Substanzen hergestellt wird.

Galgant, bekanntes Gewürz, der Wurzelstock einer chinesischen Pflanze, zu den Ingwergewächsen gehörig.

Galläpfel oder Gallen, die durch Stiche verschiedener Arten von Gallwespen entstandenen Auswüchse an den Blättern, Blattstielen und jungen Zweigen gewisser Eichenarten; sie sind bald mehr glatt (europäische), bald mit Höckern besetzt (levantische) und von gelblicher bis grauschwarzer Farbe. Im Handel unterscheidet man die Galläpfel nach ihrem Vaterland in die levantischen, welche die besten sind und in dunkle und helle Sorten zerfallen, und von diesen wieder die von Aleppo, ferner die italienischen, cyprischen, französischen, afrikanischen und ungarischen. Gute Galläpfel müssen von grauer Farbe, groß, schwer und höckerig auf ihrer Oberfläche sein, dürfen keine Löcher zeigen und müssen von Bruch und Wurmfraß frei sein. Verpackung in Säcken. Die Wichtigkeit der Galläpfel für die Gerberei und Färberei hat sie zu einem bedeutenden Gegenstand der Ausfuhr und des Handels gemacht; man bezieht sie namentlich über Livorno, Triest, Marseille sowie über die nordischen großen Handelsplätze. Eine ganz abweichende Art sind die chinesischen Gallen, sie sind unregelmäßig gestaltet, hohl und dünnwandig; aus ihnen scheidet man fabrikmäßig den wirksamen Stoff, die Gerbsäure, als gelbliches Pulver unter dem Namen Tannin, ab; man benutzt dies vielfach zu medizinischen Zwecken, im Zeugdruck, zum Schönen von Wein.

Galipot, s. Harz.

Galmei, ein Zinkerz, aus Zinkkarbonat bestehend; Kieselgalmei ist Zinksilikat.

Gambir, s. Katechu.

Gänze, s. Eisen.

Garancin, s. Krapp.

Garn, die dehnbaren gedrehten Fäden, welche aus den Fasern gewisser Stoffe (Flachs, Hanf, Jute, Baumwolle, Schafwolle) durch Spinnen erzeugt und dann zur Herstellung von Web- und Wirkwaren verwendet werden. Vgl. die Einzelartikel Baumwollengarn, Jute, Leinengarn, Wolle.

Garneelen (Garnaten), an seichten Meeresufern vorkommende kleine Krebse, werden in Salzwasser abgekocht versendet; zuweilen sogar als Düngemittel verarbeitet (Granatguano).

Gaultheriaöl (Wintergrünöl), aus Nordamerika kommendes ätherisches Öl von starkem, angenehmem Geruch, stammt von Gaultheria procumbens und besteht zum größten Teile aus Salicylsäuremethyläther, den man auch künstlich darstellen kann.

Gaze, Gesamtbezeichnung für eine große Anzahl verschiedener durchsichtiger Gewebe mit viereckigen offenen Feldern, z. B. Tarlatan, Krepp, Beuteltuch rc. Glanzgaze ist Baumwollengaze, die durch einen Überzug von Hausenblase glänzend und für Staub undurchlässig gemacht, aber durchsichtig geblieben ist. Man hat seidene, halbseidene, baumwollene und leinene, ebenso buntfarbige und in verschiedensten Farben gemusterte Gaze.

Gelatine (Gallerte), eine Art heller Leim, durch Auskochen von Knochen, Sehnen und Hautabfällen gewonnen, kommt in dünnen Tafeln, auch gefärbt in den Handel

und findet vielfältige Anwendung. Eine genießbare Gelatine bildet das Agar-Agar, das sich sowohl zu küchenwirtschaftlichen wie zu technischen Zwecken verwenden läßt und als Pflanzengallerte bezeichnet werden kann.

Gelbbeeren, die unreif gesammelten und getrockneten Steinbeeren mehrerer südeuropäischen und levantischen Arten von Rhamnus, namentlich Rhamnus tinctoria, einem kleinen, strauchartigen Baume Ungarns (ungarische Gelbbeeren); die französischen Gelbbeeren, auch Graines d'Avignon genannt, stammen von Rh. infectoria, die persischen von Rh. saxatilis ꝛc. Diese zur Bereitung von Schüttgelb, zum Gelbfärben des Leders ꝛc. dienenden Beeren sind von der Größe einer Erbse, grüngelblich bis bräunlich, 2—4 fächrig, und die levantischen und persischen, über Smyrna und Konstantinopel kommend, die geschätztesten. Die Gelbbeeren sollen nicht runzelig, sondern möglichst glatt sein; ihr Farbstoffgehalt gewinnt durch Lagern. Der frische Saft der reifen Steinbeere (Rh. cathartica) liefert die Malerfarbe, das Saftgrün.

Gelbholz, echtes, das Kernholz des Färber-Maulbeerbaumes (Morus tinctoria L.), kommt in Gestalt von Scheiten und zwar meist aus Westindien und Südamerika über London und Hamburg; es ist von lebhafter gelber Farbe und von einer Menge feiner orangefarbiger Adern durchzogen. Das beste Gelbholz ist das von Kuba; ihm ähnlich ist das etwas hellere Tampiko; untergeordnete Sorten sind das Jamaika- oder Portoriko-Gelbholz. Gutes Gelbholz muß im Innern schön gelb, orangerot geadert, vollkommen trocken, hart und schwer sein; das unechte oder Fisetholz kommt aus Ungarn, dem südlichen Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien ꝛc. und stammt vom Perückenbaum (Rhus Cotinus L.); andere Gelbhölzer liefern einige Broussonetia-Arten in Brasilien und Virgilia lutea aus Nordamerika. Aufbewahrung an schattigen und feuchten Orten. Benutzt wird es in der Färberei; ein Gelbholzextrakt ist ebenfalls Handelsware.

Gelbkraut, s. Wau.

Genever, s. Wacholderbeeren.

Gerbsäure, s. Galläpfel.

Getreide, im engeren Sinne Weizen, Roggen und Gerste, im weiteren auch noch: Mais, Hafer, Buchweizen und Hirse; es kommt für den Großhandel hauptsächlich aus Rußland (den nördlichen Häfen und Odessa), Polen, Preußen (Danzig), Ungarn, Serbien und Rumänien (Galatz) ꝛc., in neuerer Zeit auch aus Nordamerika (nur Weizen) und Indien. Den größten Handel treiben die Ostseehäfen, Holland und England damit. Bei der Aufbewahrung muß es vor Luft, Wärme, Feuchtigkeit, Mäusen und Insekten geschützt werden. Es hält sich daher sehr lange in Erd- und Steingruben (Silos), die man mit Stroh, Erde und einer Schicht ungelöschtem Kalk bedeckt. Bei der Aufbewahrung auf einem Boden ist es gut, wenn dieser nach Belieben bei trockenem Wetter gelüftet und bei feuchtem verschlossen werden kann; ferner wenn der Fußboden von Estrich, Wände und Decken mit Blech beschlagen sind. Unter diesen Verhältnissen braucht man die Körner nur nach langen Zwischenräumen umschaufeln zu lassen; ist der Boden aber nicht zu lüften, so muß das Umschaufeln wöchentlich einmal und bei warmer Witterung wohl drei- bis viermal geschehen. Verkauf im großen nach Hektoliter oder Kilogramm; Verpackung in Säcken.

Gewürze, Gesamtbezeichnung für eine große Anzahl von Pflanzen oder Pflanzenteilen, welche infolge ihres kräftigen aromatischen Geruches und Geschmackes Verwendung in der Küche, Bäckerei, Likörfabrikation, Medizin ꝛc. finden. Zu den inländischen, in Deutschland gewonnenen, gehören Anis, Basilikum, Dill, Fenchel, Koriander, Kümmel, Majoran, Pfefferkraut, Salbei, Senf, Thymian, Wacholderbeeren, Zwiebeln ꝛc.; zu den ausländischen, aus den Ländern der heißen Zone kommenden, gehören: Pfeffer, Gewürznelken, Ingwer, Kardamomen, Muskatnüsse, Piment, Vanille, Zimmt ꝛc. — **Gewürznelken** (Nelken, Gewürznägelein), die getrockneten Blütenknospen des Gewürznelkenbaumes (Caryophyllus aromaticus), dessen Heimat die Molukken sind und welcher später nach anderen ostindischen Inseln, nach Westindien, Guayana und Brasilien verpflanzt wurde. Man unterscheidet: Amboina-, Bourbon-, Cayenne-, Sansibar-Nelken, welche letzteren die schlechteren sind. Die besten Handelssorten sind die von Singapur und Penang kommenden, welche über London, Amsterdam, Hamburg und Bremen bezogen werden. Sie müssen, wie alle Gewürze, in möglichst dicht verschlossenen und auch dem Staube unzugänglichen Gefäßen an einem trockenen und kühlen Orte aufbewahrt werden und dürfen

nicht zu alt und trocken sein, was man daran erkennt, daß sie, mit dem Nagel gedrückt, reichlich ätherisches Öl austreten lassen müssen; dieses wird durch Destillation mit Wasserdampf, größtenteils schon in Asien gewonnen und in Apotheken, in der Likörfabrikation und zu Parfümeriezwecken verwendet. Verfälschung geschieht durch solche Gewürznelken, von denen das Öl abdestilliert ist, und welche feucht, dunkler, eingeschrumpft und ohne Köpfchen sind. — **Englisches Gewürz**, s. Piment.

Gips, ein Mineral, aus wasserhaltigem schwefelsaurem Kalk (Calciumsulfat) bestehend, kommt im ungebrannten und gebrannten Zustande in den Handel und findet eine sehr vielseitige Verwendung, so zu Stuccaturarbeiten, Formen, Figuren 2c.

Glanzleinwand oder **Glanzschetter** ist locker gewebte verschiedenfarbige Leinwand, die durch Appretur und Glätten glänzend gemacht ist und als Futterstoff verwendet wird. Man stellt den Glanzschetter auch vielfach aus Baumwolle her und nennt ihn dann Futterkattun.

Glaswaren. Das Glas, ein Doppelsilikat, entsteht durch Zusammenschmelzen von Kiesel (Quarz, Sand u. dgl.) mit Soda (kohlensaurem Natron) oder Pottasche (kohlensaurem Kali) und Kalk; man unterscheidet demnach Natronglas und Kaliglas; ersteres ist weicher und leichter schmelzbar als letzteres; das Kaliglas dagegen ist härter und schwer schmelzbar, wird aber leichter von Laugen und Säuren angegriffen als das Natronglas; daher verfertigt man aus diesem alle gewöhnlichen Glasgeräte, Flaschen, Fensterscheiben 2c. Die grüne Farbe des Bouteillenglases sowie auch der grüne Schein des gewöhnlichen Fensterglases rührt von einem Gehalte an kieselsaurem Eisenoxydul her. Das böhmische Kristallglas ist ein Kaliglas. Metalloxyde färben den Glasfluß verschiedentlich und dienen zum Färben und Verzieren der Gläser, so Kobalt zu Blau, Kupferoxydul zu Rubinrot, Nickel zu Grün 2c., Zusatz von Zinnoxyd erzeugt Milchglas, von Knochenasche Beinglas. Zur Herstellung von Milchglas für Lampenglocken verwendet man jetzt einen Zusatz von Kryolith. Bleioxyd läßt das Glas farblos, erteilt ihm aber ein großes Lichtbrechungsvermögen, Bleiglas dient daher zu optischen Linsen (Crownglas und Flintglas) und falschen Diamanten. Die Glaswaren werden entweder geblasen, gepreßt oder gegossen; sie sind einfarbig, wasserhell, grün, blau, rot 2c., oder mehrfarbig, in beiden Fällen mit und ohne Vergoldung und häufig geschliffen. Außer den genannten beiden Hauptklassen von Glaswaren gehören hierher noch besonders die aus Glas künstlich nachgemachten Edelsteine, Perlen und alle die ebenso kunstvoll als schön ausgeführten kleinen gläsernen Nipptischsachen. In Mitteleuropa ist vor allen anderen Ländern Böhmen durch seine Glasproduktion ausgezeichnet; nächstdem bestreben sich auch die Glashütten Schlesiens, Sachsens, Thüringens, Bayerns, Badens und andere, ein gutes Fabrikat zu liefern. Das vorzüglichste Tafelglas produzieren England, Belgien und Frankreich (dieses besonders Spiegelglas), auch Petersburg zeichnet sich in der Spiegelfabrikation rühmlichst aus. Ein wichtiges Glasfabrikat sind die Glasperlen, welche namentlich im Handel mit Afrika eine bedeutende Rolle spielen und in größter Menge in Murano bei Venedig, im Fichtelgebirge und in Böhmen fabriziert werden. Die in neuerer Zeit aufgekommene Glaswolle ist äußerst fein gesponnenes Glas; sie eignet sich vortrefflich zum Filtrieren solcher Flüssigkeiten, die nicht durch Papier filtriert werden können.

Glaubersalz, schwefelsaures Natron oder Natriumsulfat (Natrum sulphuricum), wird aus chemischen Fabriken bezogen und muß wie Alaun vor dem Zutritt der Luft geschützt werden. Man hat im Handel kristallisiertes (farblose vier- und sechsseitige Säulen bildend) und kalciniertes (von seinem Kristallwasser befreites) Glaubersalz, letzteres auch bloß Sulfat genannt. Man benutzt es zur Glas- und Sodafabrikation und in der Medizin (als Abführmittel). In der Natur findet sich nur das kristallisierte Glaubersalz, besonders in der Nähe von Seen in Rußland, in Ungarn und Spanien.

Globeöl (Vulkanöl), ein gereinigtes, aber zum Brennen nicht geeignetes amerikanisches Erdöl, wird als Schmiermittel benutzt.

Glycerin (Ölsüß). Bei Bearbeitung der Fette behufs Darstellung von Seife und Stearinkerzen wird eine mit der Unterlauge sich abscheidende Substanz erhalten, die durch Eindampfen der Lauge, Absondern der Salze 2c. als dicköliges, gelbbraune Flüssigkeit erscheint. Es ist dies das Rohglycerin. Dieses wird von besonderen Fabriken aufgekauft und gereinigt und man verkauft dann, je nach dem Zwecke, zu dem es dienen soll, dieses Glycerin in allen Stadien geringerer oder größerer Rein-

heit. Das reinste ist eine farblose, wasserhelle, geruchlose, dickölige Flüssigkeit, die sich mit Wasser und auch mit Alkohol in jedem Verhältnisse mischt. Die Preise richten sich sowohl nach der Reinheit, als auch nach der Stärke, d. h. dem größeren oder geringeren Wassergehalt, man handelt daher die Ware nach Graden Baumé und hat Glycerin von 16, 18, 20, 24, 28 und 30° Baumé. Versendung in Glasballons oder Fässern von Holz oder Eisen. Fabriken, die das Rohglycerin reinigen oder raffinieren, sind in Charlottenburg, Barmen, Hannover rc. Die Verwendung ist eine mannigfaltige und der Verbrauch sehr bedeutend; man benutzt es in der Medizin, in der Parfümerie besonders zu Toilettenseifen und Hautsalben, zur Buchdruckerwalzenmasse, in der Zeugdruckerei, zur Dynamitfabrikation, als Zusatz zu Likören und Weinen und vielen anderen Zwecken.

Gold, eines der Edelmetalle, es rostet an der Luft nicht und behält mithin seinen starken Glanz und seine schöne Farbe. Gefunden wird es in Bergwerken, in Flüssen und im Sande. Hauptfundorte sind: Australien, Kalifornien, Mexiko, Südamerika und die Goldküsten Afrikas, das Uralgebirge mit seinen östlichen Abhängen, das Amurgebiet, die ungarischen und siebenbürgischen Gebirge; spärlich findet man es im Harz, im Salzburgischen, in Tirol, in der Donau und im Rhein. Das Gold kommt teils kristallisiert, teils in formlosen Stücken vor, von der Größe eines mehrpfündigen Klumpens bis zum Staubteilchen. Es wird nie rein verarbeitet, sondern immer mit etwas Silber oder Kupfer, oder mit beiden zugleich zusammengeschmolzen (legiert), wodurch es härter wird. Der Feingehalt des Goldes wird nach Tausentteilen bestimmt, d. h. es wird angegeben, wie viel Teile Kupfer oder Silber in 1000 Teilen Gold enthalten sind.

Gorl (Gimpen), mit farbiger Seide übersponnene Baumwollenfäden, die zu verschiedenen Garnierungen verarbeitet werden; es geschieht dies entweder durch Handarbeit (Nähgorl und Klöppelgorl) oder auf den sogen. Gimpmühlen durch Weben (Stuhlgorl).

Graphit (Reißblei, Wasserblei), ein Mineral, aus mehr oder weniger reinem Kohlenstoff bestehend, findet sich namentlich in England, auf Ceylon, Neuseeland, in Sibirien, in der Gegend von Passau rc. Man fertigt daraus Bleistifte, Tiegel zum Schmelzen von Gußstahl und anderen Metallen, benutzt ihn ferner zum Schwärzen eiserner Öfen, als Schmiermittel und in der Galvanoplastik. Künstlicher Graphit besteht aus einer Mischung von gutem und erdigem Graphit. (Vgl. Bleistift.)

Grastuch, s. Chinagras.

Graupen, dieselben werden auf besonderen Mühlen aus enthülsten Gersten- oder Weizenkörnern hergestellt (s. d.). In Bremen gehen grobe Graupen unter dem Namen Scheldegerste(geschälte Gerste).

Gries, grob gemahlener Weizen, Mais oder Heidekorn, gröber als Mehl und feiner als Grütze

Grude, s. Braunkohlen.

Grundirgrün ist Schweinfurter Grün.

Grünspan (Aerugo, Kupferacetat), besteht aus Kupferoxyd und Essigsäure und wird meistens von französischen Weinbauern im Nebenerwerb gewonnen, indem sie gärende, Essigsäure entwickelnde Weintrester mit Kupferblech zusammenpacken. Die von den Blechen geschabte Ware ist mit Essigsäure noch nicht vollständig gesättigt und heißt deshalb basisches Kupferacetat oder wegen ihrer geballten Form Kugelgrünspan, ist derb, mehr blau als grün, mit weißen Partikeln durchsetzt, im Wasser wenig löslich. In heißer Essigsäure gelöst und zur Kristallisation abgedampft, gibt diese Sorte den sogenannten destillierten oder neutralen Grünspan (Cuprum aceticum), schön glasige, dunkelgrüne, in Wasser völlig lösliche Kristalle. Wird als Anstrichfarbe und zur Herstellung vieler Farben, z. B. des Schweinfurter Grüns, benutzt, auch zu Hühneraugenpflaster rc., ist aber giftig. Vorzug gibt man dem in Montpellier und in der Dauphiné fabrizierten Grünspan, der in Leder, in Häuten oder Fässern verpackt wird; doch versehen die deutschen Fabriken meistens den inländischen Bedarf.

Grütze, durch grobes Schroten aus Gerste, Hafer, Buchweizen oder Hirse erhaltenes Fabrikat, das der Größe seiner Körner nach zwischen Graupen und Gries rangiert.

Guajakholz (Pockholz, Franzosenholz), ein sehr hartes, dichtes, dunkelgrünlichbraunes Holz aus Westindien, wird zu Maschinenteilen, Kegelkugeln rc. verarbeitet und im geraspelten Zustande auch medizinisch verwendet, ebenso auch das aus dem Holze gewonnene Harz, das Guajakharz.

Guano, ein aus den getrockneten Exkrementen von Seevögeln, namentlich Fettgänsen (Pinguinen), bestehendes Düngemittel, welches sich auf mehreren Inseln der Südsee, am besten (peruanischer) auf den Chinchas- und Lobosinseln, in großen Massen findet oder vielmehr fand, denn der echte Peru- (Chinchas-) Guano ist erschöpft und aller an anderen Stellen vorfindliche Vogeldünger ist nicht so reichhaltig. Auch der echte Guano wurde viel mit Lehm u. dgl. verfälscht, und es gibt zur Erkennung besserer oder schlechterer Sorten allein dessen größerer oder geringerer Phosphorsäure- und Stickstoffgehalt den richtigen Schlüssel. Versendung in Säcken. Verkauf nach Gewicht. In neuerer Zeit hat man auch sogenannten deutschen Guano und norwegischen Fischguano in den Handel gebracht. Ersterer wird aus den menschlichen Exkrementen in größeren Städten, letzterer aus den Abgängen bei der Stockfischbereitung auf den Lofodeninseln gewonnen. In Wadsoë in der Nähe des Nordkaps wird jetzt auch Walfischguano in großer Menge bereitet und nach Deutschland versendet.

Gummi arabicum wird von mehreren in Afrika vorkommenden Akacia-Arten, besonders Acacia Verek, gewonnen und besteht aus kleinen rundlichen und eckigen Stücken, welche durchsichtig, auf dem Bruche glasglänzend, spröde und leicht pulverisierbar sind. Es ist farblos oder gelblich und bei einzelnen Stücken auch rötlich oder bräunlich. Die ausgesuchte, von Unreinigkeiten und dunklen Stücken befreite Ware heißt Gummi arabicum electum. Die feinste Handelssorte ist das Kordofangummi; australisches Gummi, von Acacia pycnantha, kommt aus Neusüdwales und Südaustralien in den Handel. Die von der Westküste Afrikas kommende, etwas verschiedene Sorte heißt Senegal-Gummi. Es wird in der Medizin und zu technischen Zwecken benutzt. Bezugsorte: Alexandrien, Triest, Livorno, Marseille, Hamburg; für Senegal Bordeaux.

Gummi elasticum, s. Kautschuk.

Gummigutt, der eingetrocknete gelbe Milchsaft von Garcinia Morella, einem Baume Siams, wird als Wasserfarbe und zu gelben Firnissen gebraucht, seltener dagegen in der Medizin; in größerer Menge giftig wirkend. Die Ware muß hart und spröde, im Bruch wachsglänzend sowie braungelb sein und erscheint in Primasorte als Röhrengummi, durch Eingießen in Bambus erhalten, in zweiter als Brockengutt. Verpackung in Matten und Kisten. Aufbewahrung an trockenen Orten. Bezug über London, Amsterdam, Bremen und Hamburg.

Gurjunbalsam, von verschiedenen Bäumen der Gattung Dipterocarpus stammender, aus Ostindien kommender dicköliger Balsam, dem Copaivabalsam ähnlich, wird zuweilen zur Verfälschung des letzteren benutzt.

Guttapercha. Die unter diesem Namen allgemein bekannte Handelsware ist ein Milchsaft in fester Gestalt. Man gewinnt ihn von dem Guttabaum (Isonandra Gutta), dessen Heimat Borneo und die Halbinsel Malakka ist, sowie auch von anderen Bäumen aus derselben Familie: die sogenannte Balata oder die Guttapercha von Cayenne im französischen Handel kommt von Sapota Milleri rc. Die Farbe des Saftes, durch Anbohren der Bäume gewonnen, ist weiß, gleich nach dem Austropfen gerinnt er zu dünnen, schwammigen Blättchen, die durch Schmelzen in Kuchen und Blöcke zusammengebacken werden. In diesem Zustand hat die Guttapercha dunkle Farbe, ist sehr zähe, geruch- und geschmacklos, lederartig und dicht; bei 70° wird sie weich und knetbar und läßt sich in jede beliebige Form bringen; bei gewöhnlicher Temperatur elastisch, verliert sich auch in der Kälte diese Eigenschaft nicht, welche ihr vor Kautschuk, das in der Kälte fest wird, einen entschiedenen Vorzug gibt. Auflöslich in Schwefelkohlenstoff, Chloroform, Terpentinöl rc., bildet Guttapercha, nachdem sie von neuem gereinigt worden, das Rohprodukt zu einer großen Masse von Gegenständen, wie Bandagen, Sohlen, Überzügen von unterirdischen Drähten und telegraphischen Wasserkabeln, Kämmen (Harburg und Frankreich) rc. Versendung in Säcken.

Hadern, die zur Papierfabrikation dienenden gebrauchten Gewebestücke von Leinen, Hanf und Baumwolle.

Hanf, die Bastfasern der Hanfpflanze (Cannabis sativa). Der beste Hanf wird in Baden, in der bayerischen Rheinpfalz und im Elsaß gebaut und besonders von Freiburg, Straßburg, Heidelberg, Mannheim, Mainz und Frankfurt a. M. bezogen. Die Normandie liefert den meisten Bedarf zum Tauwerk für die französische Marine. Die größten Quantitäten Hanf liefern jedoch Rußland, Polen, Galizien und die preußischen Ostseeprovinzen, von wo er über Petersburg, Riga, Königsberg, Danzig,

Stettin, Lübeck, Hamburg ꝛc. in den Handel gelangt. Außerdem wird noch in mehreren Gegenden Deutschlands sowie in Österreich, ferner in Mittelitalien (bei Bologna) und in Belgien Hanf zur Ausfuhr erzeugt. Er ist wie Flachs aufzubewahren. — Das Hanföl bildet einen bedeutenden Handelsartikel; namentlich liefert Rußland viel davon. Es dient zum Brennen wie zur Seifenfabrikation. — Hanfgarn wird in ähnlicher Weise aus dem Hanfe, wie Leinengarn aus dem Flachse gesponnen. Da die Hanffaser sehr fest und dauerhaft ist, eignet sich Hanfgarn vorzugsweise zur Herstellung von Pack- und Segeltuch, Nähzwirn (Hanfzwirn), Bindfaden, Fischernetzen, Tauen u. dgl. m. — Hanfleinwand ist zwar von großer Haltbarkeit, läßt sich aber nicht so gut bleichen wie Flachsleinwand und kommt deshalb seltener in den Handel. In England, Schottland, Belgien, Rußland, dann aber auch in Schlesien, Sachsen und Süddeutschland gibt es mechanische Hanfgarn-Spinnereien, mit denen in der Regel Zwirnereien verbunden sind.

Haare, Frauenhaare, ein wichtiger Handelsartikel zur Verfertigung von Perücken, künstlichen Haararbeiten ꝛc. Die Preise sind so verschieden, daß die besten Sorten bis zu 240 *M*, die schlechten nur 12 *M* das Kilo kosten. Paris und Leipzig sind die Hauptmärkte.

Hartgummi, s. Kautschuk.

Harz, ohne nähere Bezeichnung versteht man hierunter stets das Produkt aus den Stämmen unserer Nadelbäume. Man unterscheidet: gemeines Fichtenharz, welches gewonnen wird, indem man in die Bäume lange Risse bis auf den Splint macht, aus denen dann in den wärmeren Monaten die Harzmasse (solange sie noch dickflüssig ist, Terpentin genannt) ausfließt, welche nach dem Eintrocknen gesammelt wird. Sie bildet gelbliche, gelbe oder bräunliche, etwas körnige, undurchsichtige Klumpen, welche, je nach der Farbe, auch als weißes Harz (durch Umschmelzen mit Wasser gewonnen) oder (durch Umschmelzen bei gelinder Wärme ohne Wasser) als gelbes, burgundisches Harz oder Galipot ꝛc. bezeichnet werden. Waldweihrauch, der von der gewöhnlichen Kiefer abfällt und in Gestalt länglicher, bernsteinfarbener, außen bestäubter, innen glasglänzender Stengelchen in Ameisenhaufen gefunden wird. Kolophonium, Geigenharz, das man aus gereinigtem gelben Harz durch längeres Schmelzen, bis alles ätherische Öl und Wasser verflüchtigt ist, gewinnt. Je nach der Reinheit des Harzes und je nach der angewandten Hitze ist das Produkt mehr oder weniger dunkel gefärbt, das reinste ist goldgelb und durchsichtig. In Amerika wird Harz auf ähnliche Art von anderen Nadelbäumen erhalten. Hauptsächlich kommt amerikanisches Galipot oder Barras von Pinus Pinaster in dunkelgelben, matten, unregelmäßigen Stücken in den Handel. Das braune, rotbraune, transparente und gelbe Harz ist durch Destillation von seinem Terpentinölgehalt befreit. Es dient zur Bereitung von Wagenfett, Brauer- und Schusterpech, und in Menge zur Bereitung von Harzseifen und Harzöl. Französisches Harz kommt von Bayonne und Bordeaux, portugiesisches von Oporto und Lissabon, amerikanisches von Wilmington nach England und Deutschland. Auch Finnland und Österreich exportieren besonders das sogenannte Burgunder Harz. — Endlich versteht man noch unter Harzen im allgemeinen gewisse, aus Pflanzen gewonnene Stoffe, die sich durch ihre Unlöslichkeit in Wasser und ihre Schmelzbarkeit in der Hitze hauptsächlich charakterisieren; im übrigen zeigen sie jedoch zuweilen große Verschiedenheiten; namentlich was ihre Löslichkeit in Alkohol, Äther, Benzin, Schwefelkohlenstoff ꝛc. anlangt, in denen einige leicht, andere schwer, noch andere gar nicht löslich sind. Man unterscheidet eigentliche Harze, z. B. Kopal, Dammar, Schellack, Sandarach ꝛc., und Gummiharze, wie Gutti, Ammoniakharz, Teufelsdreck ꝛc.

Hausenblase (Fischleim, Ichthyocolla oder Colla piscium), die getrocknete innere oder Schleimhaut der Schwimmblase des Hausens, Störs und mehrerer anderer in dieses Geschlecht gehörender Großfische. Der Stör liefert die beste Sorte. Sie wird besonders in Rußland bereitet, indem man die frischen Schwimmblasen rein wäscht, deren innere zarte Haut ablöst und an der Luft trocknet. Gute Hausenblase muß fast weiß von Farbe, durchscheinend und ohne Geruch und Geschmack sein; gegen das Licht gehalten, muß sie ins Blaue schillern, beim Kochen im Wasser sich völlig auflösen und beim Erkalten eine Gallerte bilden. Beste Sorte: die astrachanische, sogenannte „Salianski", dann folgen Beluga und Samovy. Vielfache Anwendung zur Bereitung von Gallerten, als Klebemittel, zur Klärung gegorener Flüssigkeiten. Nebensorten: Amur, Hudsonbai und Brasil.

Häute, die ungegerbten und ungeschorenen Felle größerer Tiere, die entweder trocken (gedörrt) oder naß (gesalzen) in den Handel kommen. Am wichtigsten sind die aus Südamerika (Buenos-Ayres) kommenden Rindshäute, Buenos-Ayres-Häute oder Wildhäute genannt, die besonders über London, Liverpool, Antwerpen, Amsterdam und Hamburg bezogen werden. Außerdem kommen Rindshäute aus Mexiko, Rußland, Holland, Polen, Ungarn, der Türkei, aus Ostindien rc.; Büffelhäute aus Ostindien, der Türkei, aus Kleinasien, Ägypten, Rumänien rc.; Pferde- oder Roßhäute aus Brasilien, Rußland, Polen, Dänemark rc.; auch inländische Kalbs-, Rinds- und Pferdehäute werden in Menge aufgekauft. Aus Ostindien und Kapland kommt besonders eine kleine Art Rindshäute, Kips genannt, die wie schwere Kalbsfelle verbraucht werden. Auch von Rio Grande und aus Rußland kommen Kipse. Vertrieb an die Gerber, um Leder daraus zu machen. Die trockenen Häute müssen an einem trockenen Orte liegen; sind sie aber der Feuchtigkeit ausgesetzt, so können sie durch wiederholtes Einreiben mit Salz, dem $^1/_{10}$ bis $^1/_5$ Alaun zugesetzt wird, und durch nachmaliges Abtrocknen vor dem Verderben geschützt werden. Gute Rohhäute dürfen keine Spur von Fäulnis oder Insektenfraß zeigen und müssen vollkommen trocken sein, gut gesalzene sich beim Angreifen nicht abhaaren.

Heliosöl, neuer Name für Solaröl.

Hemlockleder, ein aus Nordamerika kommendes mit der Rinde der Hemlocktanne gegerbtes Leder von braunroter Farbe.

Heringe, dieselben gehören zu den Knochenfischen und werden in großen Mengen in den europäischen nördlichen Meeren gefangen, wenn sie in gewaltigen Zügen aus der Tiefsee steigen und des Laichens halber die flachen Küstengewässer besuchen. Diese Besuche richten sich jetzt in ihrer Hauptmasse nach den Küsten Schottlands und Norwegens, daher diese beiden Länder zur Zeit die Hauptlieferanten für Hering sind. Die Holländer, welche früher den Heringshandel in der Hand hatten, liefern nur noch wenig, aber eine von Feinschmeckern bevorzugte feine Ware. Sie fischen nämlich an den Küsten der Shetlandsinseln und besorgen das Ausnehmen und Einsalzen der frischgefangenen Heringe sofort auf ihren großen, dazu eingerichteten Schiffen. Hierdurch erhält die Ware den Vorzug vor der übrigen, die erst am Lande zubereitet wird. Nächst den holländischen werden die norwegischen Heringe am meisten geschätzt, dann kommen die schwedischen, die meist bis in den Winter hinein gefangen werden, wohlfeil und haltbar sind und weder Milch noch Rogen haben, da sie gleich nach dem Laichen gefangen werden. Die englischen Heringe sind schlecht gesalzen und deshalb nicht haltbar, die schottischen sind groß und zähe, die irischen sind feiner von Geschmack, haltbar und wohlfeil. Die im August gefangenen Heringe, welche noch den Rogen und die Milch besitzen, heißen Vollheringe oder Jakobibrand; diejenigen, welche schon gelaicht haben, folglich ohne Rogen und Milch sind, Hohlheringe oder Ihlen. Die zartesten und fettesten, welche bis zum 24. Juli gefangen werden, sind die Matjesheringe, Maikens- oder Jungfernheringe; sie haben noch keine oder nur sehr wenig Milch und Rogen. Im Großhandel werden die Heringe per Tonne meist von 1000—1200 Stück gekauft; 12 Tonnen bilden eine Last. Doch sind die Tonnen sehr verschieden, englische Tonnen enthalten z. B. nur 800 Stück, schottische oft nur 400 Stück. Die erste Versendung erfolgt unsortiert und heißt Seepack, die Sortierung erfolgt dann erst in den verschiedenen Seestädten, und die Ware bekommt dann, nachdem sie in Fässer gepackt, welche mit dem amtlichen Stempel versehen werden, den Namen Brandheringe. Hamburg, Bremen, Magdeburg, Breslau, Kottbus rc. sind derartige Umpackplätze. Die Tonne muß dicht gepackt, die Lake nicht zu spärlich sein; gute Ware soll ein festes, weißes Fleisch, breiten Rücken und helle, nicht eingesunkene Augen haben. Der Geschmack muß milde, nicht thranig sein. Rotes Fleisch und eingesunkene Augen sind Kennzeichen einer fast wertlosen, vorjährigen Ware. — Frische, grüne Ware wird auch nach Cran verkauft, welches 45 Gallons oder ca. 700 Stück nicht ausgenommener Heringe enthält. Spricht man von Cran bei gesalzenen Heringen, so versteht man darunter ein Faß, welches ca. 800 Stück enthält. Ein Wall Heringe zählt 80 Stück. — Bücklinge oder Pöklinge heißen die nach schwacher Salzung geräucherten Heringe, welche schockweise zu 60 Stück in Körben gehandelt werden. In Kiel, Flensburg, Eckernförde, Kappeln sind die Hauptträucherungsanstalten, in England Yarmouth; die beste Sorte heißt Speckbückling. Delikateßheringe sind in pikanten Saucen zubereitete frische

Heringe, welche in Blechdosen konserviert von zahlreichen deutschen Küstenstädten der Ostsee in den Handel kommen.

Hirschhornsalz, veralteter, aber immer noch sehr gebräuchlicher Name für kohlensaures Ammoniak (Ammoniumkarbonat).

Hirse, die kleinen runden Samenkörner einer Grasart (Panicum miliaceum), sie haben unter der dünnen Schale einen gelben Kern und werden durch Handstampfen oder Mühlen von den Hülsen befreit und häufig als Speise benutzt. Ausgehülst hält sich die Hirse nicht lange; in Hülsen und in Tonnen dagegen viele Jahre. Ungarn ist das Hauptproduktionsland für Hirse.

Holz. Der Holzhandel beschäftigt sich mit dem Vertrieb von Nutz= und Brennholz. Das erstere teilt man ein in Bau= oder Zimmerholz, Schreiner=, Drechsler=. Wagner=, Böttcher=, Maschinen= und Farbholz. Beim Brennholz werden die Arten unterschieden nach den Bäumen, von denen sie herrühren. Zum Schiffsbau geht das weiche oder Nadelholz besonders aus den Ländern am oberen Rhein, Neckar und Main, außerdem aus den übrigen Waldgegenden Deutschlands auf dem Rhein nach Holland und auf der Weser und Elbe nach den deutschen Seeplätzen. Aus Rußland, Schweden, Norwegen, den Ostseeprovinzen ꝛc. kommen Planken, Bretter (Dielen), Bohlen und roh gezimmerte Schiffsteile von weichem und hartem Holze; besonders zu erwähnen ist das Krummholz, welches vermöge seiner natürlichen Krümmungen zur Zusammensetzung des Bauches der Schiffe, sowie zu Radkränzen, Schlittenkufen, Kniehölzern ꝛc. dient. Mit Dauben (Stäben) und Bodenstücken zu Fässern treiben die Ostseehäfen, Hamburg und Amsterdam einen bedeutenden Handel. Zu Tischler= und Drechslerarbeiten kommen die feinen Hölzer, wie Mahagoni, Jakaranda, Buchsbaum, Rosenholz, Ebenholz, Pockholz ꝛc. aus Amerika, West= und Ostindien, Cedernholz (vorzugsweise vom amerikanischen Wacholderbeerbaum) meist über London, Amsterdam, Bremen und Hamburg. Schöne inländische Hölzer, wie Eiche, Walnuß, Ahorn, Buche, Kirsch= und Pflaumenbaum=, sowie Birn= und Apfelbaumholz ꝛc. finden häufige Verwendung zu Möbeln und Fournierplatten. Auch Nordamerika sendet jetzt viel schönes Nußbaumholz, und das türkische ist wegen schöner Maserung zu Fournieren das gesuchteste. Mahagoni, eines der wertvollsten Nutzhölzer, kommt von Mittelamerika und einigen westindischen Inseln. Versendung der Nutzhölzer in Stämmen, die in Holz= und Fournierschneidemühlen nach Bedürfnis in größere oder kleinere Bretter, in Fournierplatten ꝛc. geschnitten werden. Erwähnung verdient ferner das Spanholz, das auf ähnliche Art wie die Fourniere geschnitten und zum Gebrauch für Instrumentenmacher, Buchbinder, Schuhmacher, Schwertfeger ꝛc. bestimmt ist. Gute Handelsware muß vollkommen gesund, frei vom Wurmstich und trocken sein und sich, soll sie zu Fournierplatten benutzt werden, durch schöne Aderfärbung auszeichnen.

Holzessig, durch trockene Destillation von Holz gewonnene dunkelbraune, brenzlich riechende Flüssigkeit, enthält neben vielen anderen Stoffen namentlich Essigsäure und Methylalkohol (Holzgeist), welche in großen Mengen fabrikmäßig daraus gewonnen werden.

Holzstoff (Cellulose), s. Papier.

Holzwaren, gedrechselte und geschnitzte, als Spielzeug und zu vielen häuslichen Zwecken, werden besonders im sächsischen Erzgebirge, in der Gegend von Sonneberg, zu Gröden in Tirol, in Oberammergau bei München, in Ulm, in Berchtesgaden, im Berner Oberland, in mehreren Gegenden von Schlesien, Böhmen, Württemberg, auf dem Harz ꝛc. verfertigt. Der Handel damit zentralisiert sich hauptsächlich in Nürnberg, Seiffen, Leipzig, Sonneberg, Beneckenstein, Bremen (sogenannte Stuhl= und Holzmärkte), Neustadt a. d. Heide, Augsburg, Ulm ꝛc.

Honig, der von den Bienen aus Blüten und Früchten gesogene und in ihren Wachszellen für ihre Ernährung aufgespeicherte Süßstoff. Im Handel kommen hauptsächlich vor: westindischer Havanahonig von Cuba, Domingo ꝛc., südamerikanischer (Valparaiso), nordamerikanischer (sehr süß, schwer fest werdend), griechischer, französischer, italienischer, portugiesischer (Lissaboner), Schweizer Honig; ferner Honig von Malta, aus Spanien und Ungarn (rein süß); der dalmatinische, polnische und deutsche Honig (namentlich der holsteinische, lüneburger, westfälische, friesländische und rheinische). Versendung in Töpfen, die in Kisten eingestellt werden, und in Fässern. Guter Honig muß hellgelb und von süß=aromatischem Geschmack sein. Er kommt als Scheibenhonig (noch in den Wachszellen) oder flüssig in den Handel, muß aber, wenn er rein ist,

innerhalb 4—5 Wochen fest werden, sonst ist er mit Wasser vermischt; in der Regel findet sich im Großhandel der Honig in fester Gestalt, von körnig-kristallinischer Konsistenz. Er verlangt einen kühlen Standort, sonst gärt er und verliert die Süßigkeit. Honigkuchen, Leb- oder Pfefferkuchen ist ein aus Mehl, Honig oder Sirup und verschiedenen Gewürzen in mancherlei Formen bereitetes Backwerk, das an manchen Orten in bedeutender Quantität verfertigt wird. Bekannt sind unter anderen die von Basel, Nürnberg, Braunschweig, Thorn, Pulsnitz kommenden Honigkuchen. Verfälschung des Honigs durch Möhrensaft, Stärkesirup, Mehl ꝛc.

Hopfen. Der zu Zwecken der Bierbrauerei einzig und allein nutzbare Teil der Pflanze Humulus Lupulus ist das weibliche Fruchtkätzchen, das zwischen seinen Schüppchen einen gelben, aromatisch riechenden und bitter schmeckenden Staub, das Hopfenmehl (Lupulin), enthält. Je reicher der Hopfen an solchem harzigen Mehle, um so besser ist er, vorausgesetzt, daß er nicht zu alt geworden. Durch Schwefeln sucht man altem Hopfen das Aussehen von frischem zu geben, doch wird auch frischer Hopfen behufs besserer Konservierung vielfach geschwefelt und dann in Säcken fest eingepreßt aufbewahrt. Er wird am besten in Böhmen, besonders bei Saaz, und im bayerischen Rezatkreise, bei Spalt, Hersbruck, Lauf, Langenzenn, Neustadt a. d. Aisch ꝛc., gebaut, außerdem auch in anderen Gegenden von Bayern, Württemberg und Böhmen; dann in der Gegend von Braunschweig und den nahegelegenen preußischen Distrikten, in Baden bei Mannheim, Heidelberg und Schwetzingen, ferner in der Provinz Brandenburg, in der Lausitz und im Posenschen, sowie neuerer Zeit auch in Ostpreußen, wo in Allenstein ein ansehnlicher Hopfenmarkt stattfindet. Das Alter, die Farbe, die Reife, geschlossene Zapfen mit grünlichgelben oder gelblichen Deckblättern, reichlich mit gelbem Hopfenmehl versehen, sind Kennzeichen der Güte. Am besten hält er sich in festgepreßten Ballen; beim Verbrauch muß man ihn in diesem Zustande lassen und nach Bedarf davon abhauen oder abschneiden. Vor dem Pressen muß er aber trocken sein. Der Völkermarkt für Hopfen ist London; dort erscheinen auch die Amerikaner, jedoch nur mit wohlfeilen Sorten, während ihre eigene Brauerei ohne den besten deutschen Hopfen nicht bestehen kann. Für Deutschland sind München und Nürnberg Haupthandelsplätze für Hopfen.

Hörner. Büffel- und Ochsenhörner, sowie Hornspitzen kommen hauptsächlich aus südamerikanischen Häfen, dann aus Ostindien (Büffel) und vom Kap, außerdem aus Portugal, England, der Schweiz, Ungarn, Polen, Rußland, aus Rumänien ꝛc. Die amerikanischen, afrikanischen, ostindischen werden meist über London, Amsterdam und Hamburg bezogen; die aus Rumänien über Krakau, Wien und Triest. Versendung in Säcken à 50 kg, oder lose. Gute Hörner müssen groß, mit langer massiver Spitze versehen, ziemlich durchsichtig und wenig zerbrechlich sein. Auch Widder-, Bocks- und Gemshörner bilden Gegenstände des Handels.

Hülsenfrüchte. Darunter versteht man für den Haushalt wichtige Samen einiger zur Familie der Leguminosen gehöriger Acker- und Gartengewächse, vorzugsweise Erbsen, Linsen, Bohnen, die in Säcken verpackt nach Hektolitern oder nach dem Gewichte verhandelt werden und in großen Massen besonders nach den Seestädten gehen, wo sie namentlich als bedeutender Teil der Schiffskost zur Verproviantierung der Schiffe gebraucht werden. Das nahrhafte Mehl dieser Früchte, z. B. der Erbsen, wird auch, wie es bei der Erbswurstbereitung geschieht, mit Fett versetzt. Gute Handelsware muß vollkommen ausgewachsen, rund, hochgewölbt (Linsen), glatt, glasig im Innern, markig, leicht zu kochen, frei von Bruch, Staub und Wurmfraß sein. Gegenden, wo man die Hülsenfrüchte in großer Menge kultiviert, sind: die Umgebungen von Halle, Wettin, Erfurt und vielen anderen Städten, namentlich in Thüringen, in Bayern, Mecklenburg und der Mark. Von den vielen Arten der Erbsen kommt im Großhandel nur die Felderbse, von den Linsensorten meistens die gemeine Linse und von den Bohnensorten namentlich die Kriechbohne vor. Die sehr angenehm schmeckende „russische Zuckererbse" ist das junge, noch nicht ganz reife Korn der holländischen Zuckererbse, das nach russischer Art in Zuckerwasser gesotten und dann an einem dunklen, luftigen Orte getrocknet wird. Von dem Mehl der Hülsenfrüchte bereitet man die verschiedenen Leguminosen-Präparate unter Zusatz von Kakao u. dgl., die zur Ernährung von Kranken und Rekonvaleszenten verwendet und namentlich in Stuttgart und Dresden fabriziert werden.

Japanische Erde, s. Katechu.

Jet, s. Gagat.

Indigo. Der unter diesem Namen im Handel vorkommende Farbstoff wird aus verschiedenen Arten der Anilpflanze (Indigofera Anil, tinctoria, argentea 2c.) in Ostindien, auf Java, Madagaskar und Zentralamerika gewonnen und kommt als trockene Masse in Würfel oder auch unregelmäßige Stücken geformt und in Kisten verpackt zur Versendung. Es kommen viele Arten Indigo im Handel vor; von der rein dunkelblauen Farbe geht er in die violette, grünlich- und graublaue und in die schieferblaue über; auf dem Bruche muß er matt, sehr gleichförmig, dicht, nicht streifig sein und, mit einem glatten Körper gerieben, eine mehr oder weniger rote Farbe mit Metallglanz annehmen; die besten Sorten sind der Bengal, der Java, von Amerika der Guatemala und Caracas. — Indigo wird neuerdings durch blaue Teerfarben (s. Steinkohlenteer) vielfach ersetzt, aber auf Kosten der Haltbarkeit der Farbe. Hauptbezugsorte sind London und Amsterdam, wo er in jährlich zweimal stattfindenden Auktionen zum Verkauf kommt. Aufbewahrung in trockenen, schattigen Lagern. Neben seiner Hauptverwendung in den Färbereien dient der Indigo auch zur Anfertigung des blauen Karmins, des Waschblaues, des Tafelindigo 2c. Verfälschung durch Stärkemehl und Berliner Blau ist durch die größere Schwere zu erkennen. Indigo kann auch künstlich hergestellt werden; das Verfahren ist jedoch noch zu kostspielig.

Infusorienerde (Kieselguhr), feine, staubförmige Kieselsäure, sehr locker und leicht, aus mikroskopisch kleinen Panzern von Diatomeen bestehend; bildet große Lager in der Lüneburger Heide, wird zur Herstellung von Wärmeschutzmassen, von Dynamit und Wasserglas verwendet.

Ingwer, der Wurzelstock der Ingwerpflanze (Zingiber officinale), wird auf Java, in Malabar und Bengalen, aber auch in Südamerika und Westindien (Jamaika, San Domingo, Barbadoes 2c.) gebaut. Es gibt weißen und schwarzen Ingwer; jener ist geschält, dann vorsichtig und allmählich an der Sonne, der ungeschälte schwarze dagegen im Ofen getrocknet. Die häufigste und wohlfeilste Handelsware ist die bengalische; schlechte Sorten werden in England mit Chlorkalk gebleicht, wodurch sie einen Teil ihrer Schärfe und aromatischen Eigenschaften verlieren. Guter Ingwer ist frei von Wurmstich, hat einen starken, angenehm aromatischen Geruch und gewürzhaften, brennenden Geschmack. Versendung in kleinen Ballen von 25—100 kg. Von China und Ostindien kommt der Ingwer auch kandiert in den Handel, in Fässern oder in Porzellantöpfen von 2—2½ kg; mit Zuckersauce oder trocken überzuckert in Blechdosen à 5 kg. Verfälschung des gepulverten Ingwers durch Mehl, Kurkume, Senfmehl und Cayenne, auch durch Thon.

Insektenpulver. Unter diesem Namen findet man im Handel ein gelbgrünliches, gröbliches Pulver, welches einen kamillenartigen Geruch besitzt und zur Vertilgung von Ungeziefer verwendet wird. Dasselbe besteht aus den zerriebenen Blütenköpfchen mehrerer Arten von Pyrethrum, und zwar das kaukasische oder persische von P. Willemoti, und das sehr kräftige dalmatische von Pyrethrum cinerariaefolium. Jene kaukasische Ware kommt von Tiflis über Petersburg oder Triest und Marseille, die dalmatiner über Triest in den Handel.

Inselt, s. Talg.

Jod; ein Grundstoff, wird in Schottland und Frankreich aus der Asche von Seepflanzen gewonnen, sowie auch in Chili aus dem dort sich findenden Natronsalpeter, in welchem es in geringer Menge enthalten ist. Das Jod erscheint in schwarzen, metallglänzenden Kristallblättchen von betäubendem Geruch, es verwandelt sich beim Erwärmen in einen violetten Dampf und muß in gut verschlossenen Glasgefäßen aufbewahrt werden. Man bereitet daraus verschiedene Präparate, wie Jodkalium, Jodammonium, Jodoform 2c., die teils in der Medizin, teils in der Photographie und zu anderen Zwecken verwendet werden.

Johannisbrot oder Caroben, die reife Frucht von Ceratonia Siliqua L.; getrocknet ist ihre Schale braun, glatt, glänzend, lederartig, das Mark schmeckt honigartig, schleimig. Die Frucht kommt über Triest aus Apulien, Sizilien, Dalmatien, über Hamburg aus Portugal, Spanien 2c. und muß ein trockenes, kühles Lager erhalten. Verbrauch in den Erzeugungsländern als Nahrungsmittel, bei uns als Näscherei, in Apotheken, zu Tabakssaucen, örtlich zum Branntweinbrennen und selbst als Viehfutter. Die sehr harten Kerne dienen geröstet als Kaffeesurrogat.

Jute (Jutehanf), eine Gespinstfaser von der Kapselmuspflanze (Corchorus

capsularis), die jetzt in großen Mengen aus Ostindien (Bengalen) in England, Bremen und Hamburg eingeführt wird. Neuerdings hat man angefangen, die Jutepflanze im Süden der Vereinigten Staaten anzupflanzen. Die Sprödigkeit und geringere Dauerhaftigkeit der Jutefaser läßt nur eine beschränkte Verwendbarkeit des Jutegarnes zu, welches hauptsächlich seiner Billigkeit und seines gefälligeren Aussehens wegen ein sehr schätzenswertes Surrogat für Werggarn (s. Leinengarn) in den niederen Nummern zur Herstellung von Packtuch, Treppenläuferstoffen, Säcken ꝛc. ist, so daß der Verbrauch mit jedem Jahre stärker wird. Die Jute-Industrie hat sich von Schottland (Dundee), wo sie zuerst eingebürgert worden ist, über andere europäische Länder verbreitet und nimmt z. B. in Deutschland eine sehr beachtenswerte Stelle ein (50000 Spindeln und 2240 Webstühle für Jute).

Kabeljau, s. Fische.

Kaffee, die bohnenartigen Samenkörner des Kaffeebaumes (Coffea arabica L.); die Frucht enthält gewöhnlich zwei solcher Kerne, die, umgeben von einer Schale, mit der platten und gerieften Seite aneinander liegen; schlägt jedoch der eine der beiden Samen fehl, so bildet sich nur der andere aus und bekommt eine fast runde Gestalt; es ist dies der sogenannte Perlkaffee. Das Vaterland des Baumes ist Äthiopien und Abessinien; er wird seit langer Zeit schon in allen heißen Gegenden angebaut. Zur Zeit der Reife werden die Früchte gesammelt, die Samenkörner vom Fruchtfleisch und der Schale gereinigt, was jetzt häufig mit Maschinen ausgeführt wird, hierauf getrocknet und nach Bedarf zur Versendung verpackt. Die sogenannten Bohnen sind verschieden groß, von gelblicher, graugrünlicher bis bräunlicher Farbe, schwachem Geruch und bitter herbem Geschmack. Der beste Kaffee stammt aus Arabien (Mokka), jedoch nur in geringer Menge, nächst diesem Java, Menado, Cheribon; ferner Ceylon, Sumatra und Neilgheri oder Nelagirikaffee, außerdem hauptsächlich aus Südamerika (Brasilien, Guayana, Venezuela), Westindien (San Domingo, Kuba, Jamaika, Portoriko), und von der Insel Bourbon. Die Reihenfolge der bei uns gangbarsten Sorten ist ihrer Güte nach: Brauner, gelber, grüner, blanker Java und desgleichen Ceylon wie Neilgherry; ferner Portoriko, Laguayra, Domingo, Campinas, Rio. Hauptmärkte und Auktionsplätze sind London, Amsterdam, Rotterdam, Hamburg. Guter Kaffee muß reinen Geschmack, ganze, harte und schwere Bohnen haben, im Wasser leicht untersinken, beim Rösten stark anschwellen und angenehmen Geruch verbreiten. Das Lager sei rein, trocken und geruchlos, entfernt von stark riechenden Waren. Versendung teils in Fässern, teils in Säcken. Künstliche Nachbildung, namentlich der graugrünen Farbe des guten Java, kommt vor; von der Echtheit der Farbe überzeugt man sich durch Abwaschen mit Wasser und mit Spiritus. Das ergiebigste Produktionsland ist Brasilien, dann Java, Sumatra und Ceylon. Triage nennt man mit schwarzen und verdorbenen Bohnen vermischten Kaffee; marinierter Kaffee hat durch Liegen im Seewasser dessen Geschmack angenommen. Als Surrogate dienen die Zichorie, Roggen, Spelz, Eicheln, Erdmandeln, Möhren, ähnlich wie Kaffee gebrannt, die vier letzteren werden auch als „Gesundheitskaffee“ empfohlen.

Kairin, ein chemisches Präparat, aus salzsaurem Äthylhydrooxychinolin bestehend, wird als Ersatzmittel für Chinin verwendet.

Kakao, die Samen der Früchte des in Venezuela, Ecuador, Kolumbia, Guayana, Brasilien, Mexiko, Westindien und auf Java wie auf der Insel Bourbon wachsenden Kakaobaumes (Theobroma Cacao L. und einiger anderer Arten dieser Gattung), welche hauptsächlich über London, Amsterdam, Hamburg (größter Markt), Bremen ꝛc. zu uns kommen. Je nach Behandlung der Samen teilt man diese in gerottete und ungerottete; erstere haben eine Gärung durchgemacht, die sie der herben und bitteren Beschaffenheit beraubt, letztere sind nur getrocknet und durch Reiben vom anhängenden Mark befreit worden, bitterer und herber als die ersteren. Im Handel befinden sich dermalen vorzüglich: Guajaquil, Caracas (die besten Sorten), Para, Bahia, Domingo, Trinidad, Marakaibo und Surinam, St. Thomä. Die Ware verlangt ein trockenes, kühles Lager und muß von Zeit zu Zeit umgeschüttelt und durchgesiebt werden. Länger als drei Jahre läßt sie sich nicht gut aufbewahren. Verpackung in Seronen (Emballagen aus Rindshäuten, auch aus Schilfmatten, Packleinen ꝛc.). Guter Kakao muß frisch, rein, gut gesiebt, frei von Bruchstücken sein und feinen, gewürzhaft bitteren Geschmack haben.

Kalisalze; im Handel versteht man jetzt unter diesem Namen die mehr oder

weniger gereinigten kaliumhaltigen Verbindungen aus dem Abraumsalzlager von Staßfurt und Leopoldshall; es sind dies namentlich Chlorkalium und Kaliumsulfat (schwefelsaures Kali); dieselben werden teils als Düngemittel verwendet, teils zur Bereitung von Pottasche und zur Umwandlung des Chilisalpeters in Kalisalpeter benutzt.

Kaliko, s. Baumwollenzeuge.

Kammgarn, s. Wollengarn und Zephyrgarn.

Kampfer stammt von Laurus Camphora, einem in China, Kotschinchina, Sumatra und Java wachsenden Baum. Im Handel unterscheidet man zwei Sorten des gewöhnlichen rohen Kampfers, den japanischen und chinesischen; beide haben eine rötlich hellgraue Farbe und bilden krümelige Körner. Der nach Europa gebrachte Rohkampfer wird in England, Holland und Deutschland durch Sublimation raffiniert, erhält hierbei die Form von flachen, 1 kg schweren, in der Mitte durchbohrten Kuchen, ist weiß, halbdurchsichtig, zähe und von starkem, eigentümlichem Geruch. Er wird benutzt in der Medizin, zur Fabrikation von Celluloid und als mottenvertreibendes Mittel. Bezugsorte: Hongkong, Kanton, Singapur, Bombay. Hauptproduktionsort ist die Insel Formosa. Vertrieb in Europa großenteils durch holländische Auktionen. Japanisches Kampferöl wird jetzt zuweilen in der Lackfabrikation anstatt Terpentinöl verwendet; auch das nördliche Borneo liefert dieses Öl.

Kamptulikon, s. Kork.

Kanaster, jeder gute Varinastabak, dessen feinste Sorte in Körben (spanisch canasta) versendet wird.

Kaneel, s. Zimt.

Kanthariden, Cantharides, spanische Fliegen; blasenziehende Käfer mit metallisch-grün glänzenden Flügeldecken, kommen in großen Mengen aus Rußland, Ungarn und Rumänien, werden medizinisch verwendet. Der scharfe, blasenziehende Stoff derselben heißt Kantharidin.

Kapern, die in Essig und Salz eingemachten, aus Frankreich (von Toulon, Nimes, Marseille, Montpellier), auch aus Sizilien, Genua ꝛc. kommenden Blütenknospen des gemeinen Kapernstrauches (Capparis spinosa). Sie müssen wohl zugedeckt und stets unter Essig gehalten werden; man muß daher guten, abgekochten, aber erkalteten Weinessig nachgießen, wenn derselbe verdunstet ist. Gute Ware muß dunkelolivengrüne Farbe und säuerlichen Geschmack haben, fest, rein, rund, unzerdrückt und gestielt sein. Als Surrogat dienen die ungeöffneten Blütenknospen vieler Pflanzen, besonders die des Pfriemenkrautes, der Dotterblume ꝛc., die besonders von Mainz und Darmstadt als Ginsterkapern oder Geißkapern in den holländischen Handel kommen.

Kapokwolle, die feinen seidenartigen Wollfasern, welche in der Fruchtkapsel verschiedener Bombaxarten die Samen umhüllen; die Ware wird als Polstermaterial verwendet und kommt hauptsächlich aus Java und Indien.

Karbolsäure (auch Phenylsäure, Phenol, Steinkohlenkreosot genannt) findet sich unter den zahlreichen Bestandteilen des Steinkohlenteers, ferner im Braunkohlenteer und rohen Holzessig, wodurch diese zum Konservieren von Fleischwaren (Trocken- und Schnellräucherung) dienlich werden. Für die Zwecke der Desinfektion genügt die rohe Karbolsäure, eine braune, ölige, in Wasser wenig lösliche Flüssigkeit; sie enthält noch andere Körper, namentlich die höher siedende Kresylsäure (Kresol). Gereinigte Karbolsäure dient zur Bereitung von Pikrinsäure und Korallin; ganz reine wird nur in Apotheken verbraucht.

Kardamomen, die würzigen Früchte mehrerer Pflanzenarten aus der Gattung Elettaria der Familie der Gewürzschilfe, deren Vaterland Ostindien, besonders Bengalen, Sumatra, Java, Ceylon ist. Man unterscheidet besonders kleine (von E. Cardamomum) aus Malabar, Madras, die kräftigste Sorte, und lange (von E. major) aus Ceylon. Die javanische Sorte (von Amomum maximum) ist wie die lange von geringerem Gewürzwert. Man destilliert daraus das ätherische Kardamomenöl.

Karmin. Der rote ist der ausgezogene reine Farbstoff der Kochenille (s. d.), der blaue (Indigokarmin) ist gefällter Indigo, der in rauchender Schwefelsäure gelöst und mit Pottasche oder Soda entsäuert ist, trocken und in Teigform.

Karraghen (Perlmoos), eine in der Nordsee und im Atlantischen Ozean heimische Alge (Chondrus crispus), welche im getrockneten Zustande im Droguenhandel vorkommt und deren Abkochung mit Wasser als Appreturflüssigkeit und Weberschlichte, ferner zum Klären von Bier und als Arzneimittel benutzt wird.

Karthamin, s. Saflor.

Kartoffeln, die Knollen einer bis zum 70. Grade nordwärts angebauten Nachtschattenpflanze, ein verbreitetes Nahrungsmittel für Menschen und Vieh und wegen ihres Stärkegehaltes auch zu mancherlei gewerblichen Zwecken benutzt, insbesondere bei der Bereitung von Stärke, Sago, Dextrin, Stärkesirup, Zucker und Spiritus. Man kennt über 500, durch den rationellen Anbau hervorgerufene Arten und unterscheidet die Knollen nach ihrer Farbe in weiße, rote, blaue Kartoffeln, nach der Reifezeit in Früh- und Spätkartoffeln, nach der Verwendung in Speise-, Vieh- und Brennkartoffeln. Deutschland versendet große Mengen nach England.

Käse, derselbe wird aus dem in der Milch enthaltenen Kasein (Quark), der Fettkäse aus diesem samt der Sahne bereitet und kommt in großer Menge nach Deutschland, besonders aus der Schweiz, und als Nachahmung des Schweizerkäses aus den südlichen bayerischen Gebirgsgegenden; ferner aus Holland, England und Oberitalien und neuerdings (Starkäse) auch aus Nordamerika, wo die Käsebereitung großen Aufschwung genommen hat. Der Schweizerkäse (beste Sorte: der Emmenthaler und Greyerzer) wird besonders von Bern, Langnau und Freiburg, der holländische (Edamer und Alkmaarer) von Amsterdam, Rotterdam, Emden, Bremen und Hamburg, der französische besonders aus Roquefort, Brie, Roanne, aus Languedoc, der Auvergne 2c. bezogen. Außerdem findet man in Deutschland: Kräuterkäse oder Schabzieger aus Appenzell und Glarus; Limburger Käse aus dem Limburgschen; Parmesankäse aus der Gegend von Lodi, Cremona 2c., Stracchino von Brescia; Stilton- und Chesterkäse aus England; Backsteinkäse aus dem Algäu (Kempten und Sonthofen), Neuenburger Käse 2c. — Man lege ihn in einen kühlen Keller und bedecke ihn mit Tüchern, die in Salzwasser oder Wein getaucht sind; auch kann man ihn mit Spreu oder Hopfen umgeben; der letztere hält die Maden ebenfalls ab und verbessert den Geschmack.

Kassinet, ein nicht gewalktes Halbtuch, dessen Kette aus Baumwolle, der Schuß aus Streichgarn besteht.

Kastanien, s. Maronen.

Kastoröl, s. Ricinusöl.

Katechu (fälschlich Katechu-Erde oder japanische Erde genannt), ein festes Holzextrakt aus der Katechu-Mimose und ein Extrakt aus den Nüssen der Arekapalme. Im Handel kommen 1. das ceylonische oder Betelnuß-Katechu, 2. das Bengal-, 3. das Bombay-Katechu (von Acacia Catechu, von welcher Mimose auch wohl Nr. 2 kommt) vor, welches letztere dem ersteren vorgezogen wird, und 4. das gelbe oder Gambir, welches jedoch aus den Blättern und Zweigen der Gambirpflanze (Uncaria Gambier, Fam. d. Cinchoneen) gewonnen und im Handel speziell als Terra japonica unterschieden wird. Sämtliche Sorten haben anfangs eine gelblichbraune Farbe, die später, mit Ausnahme von 4, dunkelschokoladebraun wird; die verschieden geformten Stücke schmecken adstringierend, bitter, zuletzt etwas süßlich. Verpackung in Fässern und Säcken von mehreren Zentnern. Gutes Katechu darf nach der Auflösung in Wasser keinen Bodensatz von fremdartigen und unreinen Stoffen zurücklassen. Anwendung vorzugsweise in der Färberei. Für Färbereizwecke besonders vorbereitetes Katechu kommt als Katechupräparat in den Handel.

Kattun, s. Baumwollenzeuge.

Kautschuk. Dieser auch unter dem Namen Gummi elasticum und Federharz allgemein bekannte Körper ist ein getrockneter Milchsaft, den man von Siphonia elastica, einem in Südamerika, und von Ficus indica, einem in Ostindien einheimischen Baume, und von anderen Pflanzen der heißen Zone gewinnt. Am saftreichsten erscheint die über alle Antillen verbreitete Urceola elastica, deren Ranken in einer einzigen Saftzeit 25—30 kg Kautschuksaft und binnen 5 Jahren eine Gesamtlänge der Ranken von 60 m liefern. Im Handel kommt amerikanisches und ostindisches Kautschuk vor. Das beste kommt als Paragummi vom Amazonenstrom und seinen Nebenflüssen. Die Eingeborenen machen Schnitte in die Rinde jener Bäume, der hieraus fließende Saft wird aufgefangen, etwas eingetrocknet, verschiedenartige Thonformen damit überstrichen und dieser Überzug am Feuer oder in der Sonnenhitze so lange erneuert, bis er die gehörige Dicke erreicht hat, worauf man den Thon zerklopft und ausräumt. Das käufliche Rohprodukt aus Amerika ist, da es des vollständigen Austrocknens wegen in Rauch gehängt wird, schwarz und kommt in Form von Flaschen oder auch in Klumpen in den Handel; das aus Ostindien ist dunkelfleischrot geadert und hat keine bestimmte

Form (formlose Stückchen); es kommt auch der rohe flüssige Milchsaft im Handel vor. Speckgummi heißen größere, außen schwarze oder graubraune, innen weiße Platten des Rohstoffes, durch Trocknenlassen des Saftes in Kästen erhalten. Ostindische Sorten sind: Assam, Madagaskar; außerdem westindischer und afrikanischer. Das Gummi wird durch bloßes mechanisches Bearbeiten (Kneten, Walzen) ganz weich und bildsam und nachgehends wieder elastisch. Daraufhin ist jetzt die Verarbeitung des Stoffes in besonderen Fabriken eine sehr ausgedehnte geworden, und er wird hierbei in den meisten Fällen vulkanisiert, d. h. in der Wärme mit Schwefel verbunden, wodurch er auch in der Kälte elastisch bleibt. Fabrikartikel sind außer den bekannten Gummischuhen auch Schläuche, Platten und Blätter, Fäden, wasserdichte Zeuge, Radiergummi (mit Bimssteinpulver u. dgl. gemischt) und noch manches Andere. — Ein das Horn in glänzender Weise nachahmender Artikel wird ferner durch Zusätze, starke Hitze ꝛc. aus Kautschuk hergestellt und als Ebonit, hornisiertes Kautschuk, Hartgummi, zu Kämmen und tausenderlei anderen Gegenständen sowohl des Galanteriewarenhandels als auch der chemischen Fabriken und Laboratorien, zu Pumpen, Röhren, Hähnen, Platten, für kleine Maschinen zu laufenden Teilen u. dgl. benutzt.

Kaviar, der eingesalzene und zubereitete Rogen mehrerer Störarten (Stör, Hausen, Sterlet), wird fast nur aus Rußland bezogen; jedoch liefern auch Hamburg (Elb-Kaviar), Köln, die Ostsee (Pillau), Ungarn ꝛc. Kaviar, der aber dem (echten) russischen bedeutend nachsteht und kleinkörniger ist. Die beste Sorte ist großkörnig; Astrachaner Kaviar ist der Name der echten russischen Ware. Der Kaviar ist oft verfälscht durch gequellte, glutinöse Sagokörner in Heringslake.

Kermes, die getrockneten Weibchen einer Schildlaus (Coccus ilicis), welche auf der im südlichen Europa und im Orient wachsenden Scharlacheiche (Quercus coccifera) lebt; sie bilden glatte oder etwas runzelige, getrocknet dunkelrotbraune, teilweise auch violette, den Korinthen ähnliche Körner, teils hohl, teils mit einem körnigen roten Staube erfüllt und äußerlich mit einem schimmelartigen weißen Staube überzogen. Sie kommen als Handelsware aus Frankreich (Provence), Italien, Spanien (die beste Ware in Ballen von ca. 100 kg), dem Orient und Algier und finden zuweilen noch Anwendung zum Färben von Konditoreiwaren, Likören, Schönheitsmitteln ꝛc.

Kerzen. Die gebräuchlichsten sind Stearinkerzen, aus Stearin, dem festen Bestandteil der tierischen Fette; man fertigt dieselben jetzt überall, in besonderer Ausdehnung in England (London, Patent Candle Cie ꝛc.), in Wien (Apollo-Kerzen), Berlin, Mannheim, Nürnberg, Triest; ferner in Frankreich, Belgien, Nordamerika (meist geringe Ware, darunter die sogenannten Solar-Stearin-Lichter). Die Stearinkerzen haben die sehr schönen, aber teuren Walratkerzen, welche aus mit etwas Wachs versetztem Walrat bestehen, fast verdrängt; man fertigt letztere noch in Nordamerika und England (composite candles) für den Bedarf in Südamerika und Westindien, wohin Pennsylvanien jährlich allein an 500000 kg exportiert. Wachskerzen werden fast ausschließlich zu Kultuszwecken der katholischen Kirche benutzt und in dünneren Waren in großen Quantitäten als Wachsstock verbraucht. Ein sehr schönes Leuchtmaterial sind die Paraffinkerzen, von Aussehen den Walratkerzen sehr ähnlich. Das Paraffin wird in der preußischen Provinz Sachsen aus dem Teer der hier besonders geeigneten Braunkohlen neben flüssigen Leuchtstoffen gewonnen, in Galizien am Fuße der Karpathen dagegen aus dem Erdwachs (Ceresinkerzen). Palmwachs, Palmöl und mehrere andere ausländische Pflanzenwachse werden jetzt ebenfalls häufig zur Kerzenbereitung benutzt.

Kieselguhr, s. Infusorienerde.

Kipse, aus Ostindien und der Kapkolonie zu uns kommende, mit Kalk und Salz konservierte Häute einer kleinen, dort heimischen Rindviehart. Sie halten die Mitte zwischen Rind- und Kalbleder und werden meist zu Oberleder verarbeitet.

Kleesalz und **Kleesäure**, s. Oxalsäure.

Kleesamen, der in den Handel kommende Same zweier Arten Klee, des roten Kopfklee (Trifolium pratense) und des weißen Steinklee (Trifolium repens). Er wird in Deutschland, besonders in Schlesien, Brandenburg, Holstein ꝛc., ferner in Böhmen gebaut; die Hauptmärkte dafür sind Breslau, Leipzig, Halle, Erfurt, Bamberg und Hamburg. Bevorzugt in Deutschland und England ist der rote sogenannte steirische Same (Trifolium medium), der in Krain häufig zur Ausfuhr gebaut wird. Auch die Samen der Luzerne und Esparsette werden gewöhnlich zu den Kleesamen gerechnet.

Guter Kleesamen muß schwefelgelbe Farbe, volle Körner mit glatter Oberfläche haben und darf nicht mit Steinkleesamen vermischt sein.

Knochen. Man versteht zunächst hierunter die festen Knochen vom Rindvieh. Besonders die von Ochsen finden als Drechslermaterial Anwendung. Die aus Ungarn kommenden Knochen sind bevorzugt; neuerdings kommen auch solche mit Karbolsäure übergossen, um Fäulnis zu verhindern, aus Buenos Ayres, Montevideo ꝛc. Die gemahlenen, vorher durch Dämpfen vom Fett befreiten Knochen (Knochenmehl) dienen als Düngmittel. Knochensuperphosphat ist mit Schwefelsäure behandeltes Knochenmehl.

Knöpfe, sie bilden einen wichtigen Artikel, dessen Fabrikation besonders in England (London, Birmingham, Sheffield ꝛc.), Frankreich (Paris, Audeville im Depart. Oise für Perlmutter ꝛc.), in Deutschland (Umgegend von Elberfeld, Barmen, Lüdenscheid, Nürnberg, Annaberg ꝛc.), sowie in Österreich (Wien, Absam in Tirol ꝛc.) viele Hände beschäftigt. Man unterscheidet glatte, überzogene und übersponnene Knöpfe; erstere sind teils aus Metall, teils aus anderen Stoffen, wie aus Perlmutter, Bein, Elfenbein, Kokosnußschale, Elfenbeinnuß, Holz, Achat, Lava, Glas, Porzellan ꝛc.; die übersponnenen haben eine Einlage von Holz, Metall oder Papiermaché und sind mit den verschiedensten Stoffen überzogen. Verkauf nach Dutzenden und Gros.

Knoppern, eine Art Gallen, entstehen durch den Stich eines Insekts (einer Gallwespe, Cynips Quercus calicis) aus den jungen Bechern der Eicheln, welche darauf verkrüppeln, sie kommen meist aus Ungarn, Slavonien, Kroatien und Steiermark, Krain, Mähren und der Levante. Die levantinischen Knoppern, Ackerdoppen oder Valonen genannt, sind die Fruchtbecher einer Eichenart Griechenlands und der Jonischen Inseln. Anwendung in der Färberei und Gerberei.

Kobaltfarbe, s. Smalte.

Kochenille, der getrocknete Körper des Weibchens der Kochenille-Schildlaus (Coccus cacti), welcher aus Mexiko, Honduras, Guatemala (dessen Pflanzungen bei Antigua und Amatitlan große Mengen der vorzüglichsten Ware über Izabal und Belize in den Welthandel liefern), Brasilien, Peru, der Insel Teneriffa über London, Amsterdam und Hamburg in Fässern in den Handel gebracht wird. Unter Zakkatille versteht man die beste Honduras-Kochenille. Eine schwere, silbergrau gefärbte Sorte ist Grana fina oder jaspeada. Gute Kochenille muß staubfrei, gesiebt, geruchlos, trocken und mit Querrunzeln versehen sein. Sie ist an trockenen und luftigen Orten aufzubewahren; der darin enthaltene Farbstoff ist der prächtige Karmin. — Verfälschung geschieht durch Zusatz von Bleikörnchen und künstlich hergestellten Nachahmungen aus wertlosen Stoffen, durch Talk und Kalk.

Kohlen. Holzkohlen werden hauptsächlich aus Fichten- und Buchenholz gewonnen; die von Weißbuchenholz sind die besten. Die schlechtesten Kohlen heißen Lösch- oder Quandelkohlen (aus der Mitte der Kohlenmeiler), die größten Lesekohlen und die mittleren Ziehkohlen. Verwendung als Brennstoff im Hüttenwesen zur Reduktion von Metallen, zur Bereitung des Stahls, ferner bei Herstellung des Schießpulvers, insbesondere auch wegen des porösen Gefüges als absorbierendes Mittel, besonders zum Reinigen des Wassers, zur Entfuselung des Spiritus ꝛc., sowie für Desinfektionszwecke. An absorbierender Kraft soll aber die Knochenkohle (Tierkohle) noch stärker sein, welche durch Ausglühen von Knochen unter Abhaltung des Luftzutrittes entsteht und zur Klärung wie Reinigung vieler Substanzen, z. B. bei der Zuckerfabrikation, benutzt wird; in feingepulvertem Zustande heißt sie auch Beinschwarz oder schwarzes Elfenbein. Vgl. noch die Artikel Steinkohlen und Braunkohlen.

Kohlensäure, flüssige. Durch Druck verflüssigte reine Kohlensäure bildet jetzt einen Handelsartikel und wird in schmiedeeisernen, cylinderförmigen Flaschen versendet. Man verwendet sie in der Mineralwasserfabrikation, bei Bierdruckapparaten, beim Metallguß zur Erzielung dichter Güsse ꝛc.

Koks, s. Steinkohlen.

Kokosnußöl. Dasselbe wird erhalten aus dem Kern der Nüsse von Cocos nucifera durch Auspressen und Auskochen mit Wasser; es ist rein, süßschmeckend, von butterartiger Konsistenz und etwas gelblicher Farbe, hat schwachen Geruch und wird leicht ranzig. In Alkohol schwer löslich, bildet das Kokosöl ein wichtiges Material zur Seifen- und Kerzenfabrikation und wird in neuerer Zeit in gereinigtem Zustande auch als Pflanzenbutter für den Küchengebrauch in den Handel gebracht. Handels-

sorten sind: Kotschin-, Ceylon-, Sansibar- und Sydney-Kokosöl, von denen die erstere die beste, die letzte die billigste ist. Jetzt werden auch die getrockneten Fruchtkerne der Kokosnüsse unter dem Namen Kopra nach Europa gebracht, um hier auf Öl verarbeitet zu werden.

Kokosfaser (Coir), die braunen, von nicht ganz reifen Früchten gesammelten Fasern der Kokosnüsse, werden in großen Massen zu Abtretern, Fußunterlagen, Läufern, Bürsten 2c. verarbeitet.

Kolonialwaren, diejenigen pflanzlichen Rohprodukte fremder Weltteile, welche besonders aus den Kolonieen der Europäer in Ost- und Westindien, Südamerika 2c. nach Europa kommen und teils zum Genusse, teils zu technischen Zwecken in großer Menge verbraucht werden. Die wichtigsten sind: Kaffee, Zucker, Kakao, Reis, Baumwolle, Thee, Gewürze.

Kolophonium, s. Harz.

Königswasser, s. Salpetersäure.

Konfektionswaren, Bezeichnung für fertige Kleider, namentlich Damenkleider, Frühjahrs- und Wintermäntel, Regenmäntel, Tricottaillen 2c.; seit einigen Jahren sehr wichtige Handelsbranche, die namentlich ihren Sitz in Berlin und Leipzig hat, bedeutender Export nach England und Amerika.

Konserven, sowohl in Zucker eingemachte Früchte (Konfituren), welche in Flaschen oder irdenen und Porzellanbüchsen in den Handel kommen, als auch alle Fleisch-, Fisch-, Geflügel-, Krebs-, Hummer-, Austern- 2c. Präparate in Blechdosen, sowie Gemüse, Suppen 2c. in Büchsen oder Dosen. Diese Konserven bilden einen ansehnlichen Handelsartikel, da die Ware nicht verdirbt und auf die weitesten Entfernungen versandfähig ist.

Kopaivabalsam (Balsamum Copaivae), aus Südamerika und Westindien kommende, gelblich dickölige Flüssigkeit von eigentümlichem Geruch, wird aus den Stämmen verschiedener Arten der Gattung Copaifera durch Anhauen gewonnen und teils medizinisch, teils technisch verwendet.

Kopal, Kopalharz. Unter dieser Benennung findet man im Handel verschiedene, in Aussehen, Löslichkeit, Härte 2c. differierende Harze, welche teils aus Afrika, teils aus Südamerika von nicht genauer bekannten Bäumen aus der Familie der Hülsenfrüchtler (Leguminosen) abstammen sollen. Die besten Sorten sind die harten, welche erst bei einer Hitze von 340° C. schmelzen und in einem Gemisch von 1 Teil wasserfreiem Äther, 2 Teilen Terpentinöl oder in 4 Teilen wasserfreiem Äther nur aufquellen, während die geringeren weichen Sorten sich darin lösen. Die besten und härtesten Sorten sind die aus Afrika von bereits untergegangenen Bäumen stammenden, welche meist aus dem sandigen Boden gegraben, oder durch Regengüsse aus demselben herausgespült und gesammelt werden. Man hat zunächst ostafrikanischen Kopal, wohin die besten, meist flachen, sehr harten, farblosen bis weingelben, außen mit warzigen Erhabenheiten bedeckten Stücke gehören, die man im Handel als Sansibar-, Mosambik-, Salem-, fälschlich auch als „ostindischen" Kopal bezeichnet, weil ein großer Teil davon über Ostindien nach England gelangt; der meiste kommt aber von Ostafrika direkt nach Hamburg. Etwas geringer ist der westafrikanische oder Kieselkopal, auch westindischer genannt, meist aus kieselartigen, rundlichen, außen matten, rauhen, innen glasartig durchscheinenden Stücken bestehend, welche innen entweder fast farblos oder gelblich bis rötlich klar erscheinen; durch Behandeln mit Lauge wird die äußere matte Kruste entfernt und die Ware verkäuflicher gemacht. Hierher gehören: Sierra Leone-, Accra-, Wydah-, Kongo-, Angola-, Benguela-Kopal, welche noch zu den harten Sorten gerechnet werden. Diese beiden wichtigsten Handelsformen liefern sehr dauerhafte Lackfirnisse und werden auch zur Imitation von Bernsteinwaren verwendet. Aber nur die Sansibarsorte taugt zu Lasierungen, welche geschliffen werden. Die sogenannten amerikanischen oder westindischen Kopale sind äußerst verschiedene Harzarten, die sich nicht genau definieren lassen und teils gelbliche, gelblichbräunliche oder rötliche Harzmassen darstellen, welche schon bei + 180° C. schmelzen und sich in dem oben angegebenen Gemisch leicht lösen lassen. — Australischer Kopal ist das oft in großen Blöcken in Neuseeland und Neukaledonien aus dem Boden gegrabene Harz von Damara australis und ovata, eigentümlichen Nadelhölzern, welche ehemals dort große Waldungen bildeten, behufs Urbarmachung des Bodens aber abgebrannt wurden, wobei das ausfließende Harz den Boden durchdrungen zu

haben scheint; er heißt auch Kaurikopal, schließt sich den weichen Kopalsorten an und giebt gute, aber weiche Firnisse. Außerdem hat man noch südamerikanischen oder brasilianischen Kopal, welcher ziemlich weich, von Bäumen der Gattung Hymenaea kommt.

Kopra oder **Koprah**, s. Kokosnußöl.

Koprolithen, die versteinerten Exkremente vorhistorischer Tiere, werden in gemahlenem Zustande entweder direkt als Düngemittel verwendet, oder vorher in Superphosphat verwandelt; sie enthalten Kalkphosphat und finden sich in England und Frankreich in großer Menge, seltener in Deutschland.

Korallen. Von den zahlreichen Arten derselben ist nur die rote Edelkoralle, Königskoralle oder Blutkoralle aus dem Mittelländischen Meere ein Handelsartikel. Der Preis der daraus geschliffenen Perlen richtet sich nach der Größe. Eine fehlerfreie Kugel von 4 cm im Durchmesser kostet circa 1000 Mark, und von den kleinen Kugeln variiert der Preis, je nach der Größe, von 800 bis 5 Mark herab. Die Korallen bilden einen wichtigen Handelsartikel nach ihrer Verarbeitung zu Schmucksachen in Trapani, Neapel, Livorno, Messina, Genua ꝛc., besonders nach dem Orient, Indien, China ꝛc.

Korallin, ein roter Teerfarbstoff.

Korbwaren. Man rechnet dazu alle diejenigen Gegenstände, die durch Flechten mit der Hand aus Ruten, Zweigen, gespaltenem Holz, Rohr, Palmblattrippen ꝛc. hergestellt werden. Korbwaren werden in Deutschland überall, die feinen Waren aber besonders in Berlin, Leipzig und Dresden, in der Rhön und bei Bamberg, in Thüringen bei Schmalkalden, ferner in Wien, sowie in Belgien (bei Verviers und Charleroi) verfertigt und gehen vornehmlich nach England und Amerika. Sehr beliebt sind die chinesischen Rohrkorbwaren.

Koriander, die würzhafte Frucht einer in Südeuropa, in Thüringen, Frankreich angebauten Doldenpflanze, welche auch zu Likören, zum Backwerk verwendet wird und überzuckert als Konditorware gangbar ist; auch fertigt man das ätherische Korianderöl daraus.

Korinthen oder kleine Rosinen, die getrockneten Beeren einer Abart des Weinstockes (Vitis vinifera apyrena); ihre Farbe ist bei echter Ware schwarzblau; sie haben die Größe kleiner Erbsen, süßlichen Geschmack und sind kernlos; die besten, etwas bereiften, kommen unter dem Namen zantische aus Morea und von den Jonischen Inseln, geringere aus Dalmatien, Sizilien und von den Liparischen Inseln. Man bezieht sie meist von Triest, aber auch von Hamburg. Sie verlangen kühles, etwas feuchtes Lager und müssen in ihrem festgestampften Zustande bleiben, bis sie verkauft werden. Versendung in Fässern.

Kork (Pantoffelholz, Sohlenholz), die dicke, leichte, schwammige Rinde der immergrünen Korkeiche (Quercus suber und occidentalis Gray), die in Italien, Spanien, Portugal, Frankreich und Algier angetroffen und alle vier Jahre abgeschält wird. Das italienische Gewächs ist keine Handelsware, dagegen werden die algierischen Wälder neuerlich stark ausgebeutet. Man teilt den Kork in schwarzen oder spanischen und in weißen oder französischen. Guter Kork darf wenig Risse, Sprünge und Knoten haben. Er wird meistens zu Stöpseln, wie auch zu Unterlagen in Stiefeln und Schuhen (Korksohlen), zu Einlagen in Hüte ꝛc. verarbeitet. Deutschland bezieht den Kork teils roh, teils verarbeitet, vorzüglich aus Lyon, Marseille, Cadiz, Barcelona u. a. O. Die deutsche Korkschneiderei wird am stärksten in der Umgegend von Bremen, im Oldenburgischen und im Erzgebirge getrieben. Das aus Korkabfällen in Verbindung mit Kautschuk hergestellte Kamptulikon, eine braune Masse, wird zu Fußbodendecken, Fußabtretern, sowie anstatt des Leders für Abziehriemen ꝛc. verwendet; Linoleum oder Korkteppiche bestehen aus Segeltuch, welches mit einer aus Korkabfällen und Leinölfirnis zusammengesetzten Masse überstrichen wird und denselben Zwecken dient.

Korn, s. Roggen.

Krähenaugen (Brechnüsse, Nuces vomicae), die sehr giftigen, scheibenförmigen Samen von Strychnos nux vomica, einem ostindischen Baume; sie enthalten neben Brucin das giftige Alkaloid Strychnin, sehr bittere, weiße Kristalle.

Krapp, die Wurzel der Färberröte (Rubia tinctorum), deren Vaterland die Levante ist, von wo sie nach dem südlichen Frankreich und anderen Ländern verpflanzt wurde. Der Anbau dieser Wurzel, deren wesentlichste Verwendung die zur

Türkischrotfärberei ist, hat seit der Entdeckung der künstlichen Darstellung des Alizarins und Purpurins aus Anthracen bedeutend nachgelassen und in manchen Gegenden ganz aufgehört. Der Krapp kommt gewöhnlich in gemahlenem Zustande in den Handel, ferner mit Schwefelsäure behandelt als Garancin. Verfälscht wird gemahlener Krapp mit Sägespänen, Kleie, Fichtenrinde, Kapescheholz, Ziegelmehl und Ocker. Ostindischer Krapp oder Munjeet kommt von Rubia Munjista.

Kreide, weiße, eine Kalksteinart, die besonders an den Küsten mehrerer Länder des nördlichen Europa (in England, auf Rügen, in Frankreich, z. B. in der Champagne und an der Nordküste) in mächtigen Bänken vorhanden ist, findet die mannigfachste Anwendung und kommt in großen, würfelförmigen oder formlosen Stücken in den Handel. Durch Schlämmen wird sie gereinigt und zu vielen Zwecken brauchbar gemacht, ist dann aber zum Schreiben oft zu weich; sie heißt dann Schlämmkreide. Schwarze Kreide ist ein feiner, weicher Thonschiefer, der durch Kohlengehalt bläulichschwarz oder gräulichschwarz gefärbt ist und zu Zeichenstiften benutzt wird.

Kremser Weiß, s. Blei.

Kreosot, aus Buchenholzteer bereitete ölige, der Karbolsäure ähnlich riechende Flüssigkeit, Gemenge verschiedener Phenole ꝛc.

Kryolith (Eisstein), ein aus Fluoraluminiumnatrium bestehendes Mineral, wird im südlichen Grönland gefunden; ist weiß bis grau und schwarz und wird zur Darstellung von Aluminium, von Thonerdenatron und von Milchglas für Lampenglocken benützt.

Kümmel sind die Früchte von Carum carvi. Als bester gilt der hallische und holländische. Er hat ein großes Korn von frischer, hellbläulicher Farbe. Der böhmische, polnische und russische ist gewöhnlich kleinkörniger und schwärzlicher. Kümmelöl ist ein Hauptartikel der Fabriken ätherischer Öle. Kumin heißt der römische Kümmel, von Cuminum Cyminum.

Kunstbutter, s. Butter.

Kunstwolle, das jetzt in großen Fabriken für die Tuchmacherei erzeugte Wollengarn, welches aus wollenen Lumpen, Schneiderabfällen u. dgl. zurückgewonnen wird, indem man dieselben auf starken Maschinen (Wölfen) wieder zu einzelnen Fasern zerreißt und diese mit Zusatz von etwas neuer Wolle wieder verspinnt. Die langfädigen Teile lassen sich leicht in Garn verwandeln, während die anderen, aus gewalkten Stoffen bestehenden Reste nur kurze Fasern liefern. Dieses letztere Produkt heißt Mungo und kann nur mit frischer Wolle zusammen versponnen werden, das erstere heißt Shoddy und wird zuweilen auch für sich versponnen. Verwendung zu Bekleidungsstoffen (Düffel, Buckskin ꝛc.), Decken, Teppichen ꝛc.

Kupfer, ein Metall von braunroter Farbe, starkem Glanz und Klang, hat einen dichtkörnigen oder feinzackigen Bruch; es ist ziemlich hart und von solcher Dehnbarkeit, daß es sich zu sehr feinem Draht ziehen läßt, aber strengflüssig. In feuchter Luft läuft es an und bildet sogenannten Grünspan (s. d.). In den Handel kommt es teils in unebenen Scheiben (Rosettenkupfer), teils in Barren und Platten (Plattenkupfer), in Blechform ꝛc. — Das Metall findet sich teils in gediegenen Klumpen (Nordamerika), meist aber vererzt als Oxyd oder Schwefelmetall. In Europa wird das meiste und reinste Kupfer in England gewonnen; außerdem kommt dieses Metall in Nordamerika, Rußland, Schweden, Norwegen und Deutschland vor.

Kupfervitriol (blauer Vitriol, blauer Galitzenstein Cuprum sulphuricum), das wichtigste der Kupferpräparate, ein Salz, welches aus Kupfersulfat und Wasser besteht, wird zumeist durch Rösten und Auslaugen von Schwefelkupfer erzeugt, neuerdings vieles und sehr reines auch in den Affinieranstalten, welche alte Silbermünzen verarbeiten und dadurch feines Silber für die Photographie, vorzüglichen Vitriol und etwas Gold zu Tage bringen. Das reine Salz bildet saphirblaue Kristalle, die an der Luft blaß und schmutzigblau werden und ekelhaften metallischen Geschmack haben. Guter Kupfervitriol muß in großen Kristallen angeschossen, trocken, klar und frei von Eisengehalt sein. Anwendung in der Färberei, Farbenfabrikation und in galvanoplastischen Anstalten.

Kurkume (Curcuma, Gelbwurzel) kommt in zwei Sorten, in langen (die bessere) und runden Stücken vor. Herkunft aus Ostindien, Java, China. Die chinesische ist die beste, geringer, aber häufiger sind die Sorten aus Bengalen, Java und Madras. Man gebraucht sie als Farbematerial wie auch als ingwerähnliches Gewürz;

als letzteres bildet sie einen Bestandteil der in England viel benutzten, aus Indien bezogenen Gewürzmischung „Curry powder“. Färbemittel nur für Papier, Gebäck, Käse, Butter, Öle, Firnisse und namentlich Senf.

Kurzwaren, der zusammenfassende Name von einer zahlreichen Klasse kleiner Artikel für Bedarf und Luxus, die aus den verschiedenartigsten Materialien und Verbindungen solcher (z. B. Bernstein, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt, edlen wie unedlen Metallen ꝛc.) hergestellt sein können und als Schmuck-, Toilette- und Nipptischgegenstände beliebte Verwendung finden.

Kusso, ein aus Abessinien kommendes Bandwurmmittel, besteht aus den getrockneten Blütenzweigen der Brayera anthelmintica.

Lacke, s. Firnisse.

Lacklack, s. Schellack.

Lackmus, ein in blauen Täfelchen in den Handel kommender Flechtenfarbstoff, wird durch Säuren rot; kommt aus Holland.

Lactarin, Fabrikname für getrockneten und gepulverten Käsestoff (Kasein); Farbenverdickungsmittel für Zeugdruckereien.

Lahn, teils echter, teils unechter flachgewalzter Gold- und Silberdraht.

Lakritzen- oder spanischer Saft (Succus Liquiritiae) wird von Triest, Genua, Bayonne, Marseille, Köln ꝛc., besonders aber aus Kalabrien und Spanien bezogen; er wird durch Einkochen des Auszuges der frischen Süßholzwurzel (von Glycyrrhiza glabra), Klären desselben und Eindicken über Feuer gewonnen. Er muß trocken und kühl aufbewahrt werden, braunschwarz, fest, brüchig, frei von brenzlichem Geschmack sein und auf dem kurzen Bruch ein glänzendes Aussehen zeigen.

Lamas, flanellähnliche schlichte, zuweilen auch geköperte und gemusterte Stoffe aus Streichwolle, welche als Futterstoffe für wärmere Kleider, Mäntel ꝛc. dienen.

Lanolin, sorgfältig gereinigtes, aus den Wollwaschwässern gewonnenes Wollschweißfett, wird neuerdings anstatt Schweinefett in Apotheken zur Bereitung von Salben benutzt.

Lasting, nach Atlasart dichtgewebter Stoff aus Kammgarn zu Schuhen, Westenstoffen, Halsbinden ꝛc., meist von dunkler Farbe.

Lavendelöl, aus Lavendelblüten destilliertes ätherisches Öl zu Parfümeriezwecken.

Leberthran, s. Thran.

Leder, als allgemeiner Bedarfsartikel überall, einzelne Sorten in bestimmten Gegenden in vorzüglicher Güte gefertigt. Man unterscheidet: Lohgares Leder, darunter am wichtigsten das meist aus Ochsenhäuten bereitete Sohlleder, und dann das Fahl- oder Oberleder. Hemlockleder, mit der Rinde der Hemlocktanne gegerbt, aus Nordamerika, von roter Farbe. Juften- oder Juchtenleder wird mittels Weiden- oder Birkenrinde gegerbt und mit Birkenteer getränkt; es kommt aus Rußland; Bezugsorte: Petersburg, Warschau, Frankfurt a. d. O. ꝛc. Metallgares Leder, wie z. B. Chromleder, ferner Saffian, Korduan oder Maroquin, Chagrin, besteht aus mit Galläpfeln gegerbten Ziegen- oder Schaffellen, stammt ursprünglich aus der Levante, dem nördlichen Afrika, wird aber gegenwärtig an vielen Orten in Frankreich, Spanien, England, Deutschland (im Württembergischen) ꝛc. verfertigt. Eine sich hier anschließende Sorte bildet das vielgebrauchte Handschuh- oder Glaceeleder. Sämischgares Leder wird an mehreren Orten in Österreich, Bayern, Preußen, Sachsen ꝛc. aus verschiedenen Arten schwächerer Felle bereitet. Die gerbende Substanz dabei ist Thran oder Öl. Alaungares Leder liefert der Weißgerber aus Schaf-, Ziegen- und Kalbfellen mit Anwendung von Alaun und Kochsalz statt der Lohe. Die Gerberei dehnt ihren Bereich zuweilen etwas weiterhin aus; so erzeugt man in Amerika schon ganz gewöhnlich starkes, wasserdichtes Schuhwerk aus Leder von Alligatorfellen, und in San Francisco gerbt man jetzt viele Felle vom australischen Känguruh zu einem sehr dünnen Leder, das aber zäher und geschmeidiger ist als Kalbleder, selbst Schlangenhäute werden jetzt gegerbt und zu Geldtäschchen ꝛc. verarbeitet. Das Hauptgeschäft in Leder aller Art wird auf den Messen zu Leipzig, Braunschweig und Frankfurt a. M. wie Frankfurt a. d. O. gemacht.

Leguminosenpräparate, s. Hülsenfrüchte.

Leim, derselbe wird an vielen Orten in Deutschland in eigenen Fabriken (Leimsiedereien) aus knorpelhaltigen Stoffen und verschiedenen, bei der Gerberei sich ergebenden Abfällen erzeugt. Man unterscheidet Leder- und Knochenleim; der gewöhnliche

Tischlerleim ist ein Gemisch aus beiden. Guter Leim muß völlig trocken, glänzend, möglichst hart, aber auch zähe sein, darf an der Luft nicht feucht werden und in Wasser bloß aufquellen, ohne sich zu lösen; die Stärke seiner Klebkraft aber wird am besten durch praktischen Versuch geprüft. Er muß auf trockenem Lager gehalten werden. Die verschiedenen Leimsorten werden gewöhnlich nach Städten benannt, ohne immer daher zu stammen. So heißt aller hell durchscheinender Leim Kölnischer; außerdem kursieren Nördlinger, Mühlhäuser, Kahlaer 2c. Russischer Leim ist weißlich, undurchsichtig und hat immer einen Zusatz von Bleiweiß oder anderen weißen bleihaltigen Stoffen. Pflanzenleim kann besonders aus Agar-Agar und Vogelleim aus der Mistel (Viscum album) bereitet werden.

Leinengarn, dasjenige Gespinst, welches aus der zubereiteten, in Rußland, Österreich, Deutschland, Frankreich, Belgien, Holland, Irland und Nordamerika hervorragend kultivierten Flachspflanze gewonnen wird. Man verwendet dazu entweder die eigentlichen, durch Hecheln parallel gelegten Flachsfasern, oder den bei diesem Verfahren entstandenen Abfall und unterscheidet danach Flachsgarn (engl. Linen Yarn, franz. fil de lin) und Heden- oder Werggarn (engl. Tow Yarn, franz. fil d'étoupe). Nach den zur Herstellung des Gespinstes verwendeten Werkzeugen Spinnrad und mechanischer Spinnstuhl kommt solches im Handel als „Handgespinst" und „Maschinengespinst" vor; je nachdem letzteres noch naß oder trocken gesponnen ist, unterscheidet man naß gesponnenes (wet spun) oder trocken gesponnenes (dry spun). Entsprechend der Naturfarbe der benutzten Flachsarten kommen im Handel Leinengarne von grauer (dunkler), gelber (heller) und unentschiedener (meist hellgrauer) Farbe vor. Die ersteren beiden Arten sind zur Verarbeitung in rohem Zustande bestimmt, während von letzterer ein großer Teil zuvor gebleicht oder gefärbt wird.

Der Verbrauch von gebleichten Leinengarnen ist ein sehr bedeutender, so daß an Stelle des früher zur Herstellung angewendeten langwierigen Verfahrens (Rasenbleiche) das viel schneller wirkende chemische Verfahren hat treten müssen, wenn dadurch auch die Faser leichter angegriffen wird. Es gibt gegenwärtig in allen Staaten, wo Leinenindustrie in größerem Maßstabe betrieben wird, auch großartige Anlagen für chemische (Fix-) Bleicherei, in denen sowohl für eigene Rechnung der Besitzer als auch gegen Lohn gebleicht wird. Zur Erzeugung einzelner Fabrikate wird indes auch heute noch mit Vorliebe das in der Atmosphäre ohne Anwendung von Chlor gebleicht,e das sogenannte rasengebleichte Garn benutzt. — Je nachdem die Garne zur Kette oder zum Schuß dienen sollen, bezw. die Eigenschaften für solche Verwendungsart haben, spricht man von Kettengarn (Warpline, Warptow) oder von Schußgarnen (Weftline, Wefttow). Die Qualität richtet sich hauptsächlich nach der Feinheit der Faser, welche wieder bedingt wird durch die Beschaffenheit des Klimas und des Bodens. Irische und flandrische Flächse lassen sich zu sehr feinen Garnen verspinnen, wofür ein praktisches Bedürfnis aber etwa nur bis zu Nr. 250 vorliegt. Die Feinnummer wird in den verschiedenen Produktionsländern noch verschieden bestimmt, da die bisher gemachten Anstrengungen, um ein einheitliches (das metrische) System allgemein einzuführen, einer glücklichen Lösung wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten noch harren. Das weiteste Gebiet beherrscht die englische Einteilung, der zufolge 1 Bündel aus 200 Gebind à 100 Haspelumgänge à 3 Yards oder à 120 Umgänge à $2^1/_2$ Yards besteht. Für deutsche Gespinste dient in der Regel die folgende Norm: 1 Schock = 12 Bündel; 1 Bündel = 20 Strang; 1 Strang = 10 Gebind; 1 Gebind = 120 Haspelumgänge (Faden) à $2^1/_2$ Yards. Der Begriff Schock ist aus der Einteilung: „4 Strähn (Strang) = 1 Stück; 60 Stück (12 Bündel) = 1 Schock" hergeleitet. — Die Feinnummer ergibt sich durch die Ermittlung der Anzahl Gebinde, welche 1 ℔. engl. wiegen. Von Nr. 20 müssen 20 Gebinde 1 ℔. engl. wiegen, und 1 Bündel Nr. 40 muß das Gewicht von 5 ℔. engl., 1 Schock dieser Nr. soll also 60 ℔. engl. schwer sein.

Gebleichte Garne, die man in Hinsicht des Bleichgrades als $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ und $^4/_4$ (voll) gebleicht bezeichnet, behalten die ursprüngliche Feinnummer und müssen also wegen des unumgänglichen Gewichtsverlustes beim Bleichen entsprechend leichter sein. Leinengarn wird in Irland, Schottland, England, Belgien, Nordfrankreich, Österreich, Deutschland 2c. in großem Maßstabe gesponnen und dient zur Herstellung von Leinwand, Drell, Damast, Kleiderstoffen, Zwirn, Spitzen 2c., entweder unvermischt oder in Verbindung von Gespinsten, aus Baumwolle, Wolle, Seide 2c. Ein neuer Artikel ist der aus Flachsgarn gefertigte Leinenplüsch.

Leinöl, ein fettes Öl, aus Leinsamen gewonnen, kommt aus Rußland, Holland, dem nördlichen Frankreich, England, in Deutschland besonders aus Baden, Franken und Thüringen. Es hat goldgelbe Farbe, eigentümlichen Geruch und Geschmack und trocknet schnell, ist etwas dickflüssig, muß aber klar aussehen; Aufbewahrung in gut verschlossenen und völlig angefüllten Gefäßen. Verfälschung neuerdings nicht selten mit Harzöl. Der bedeutendste Handel damit findet in Halberstadt, Königsberg, Stettin, Hamburg, Amsterdam, London und Triest statt. Durch Kochen mit Bleiglätte erhält man den Leinölfirnis.

Leinsamen (von Linum usitatissimum) wird zum Behuf der Aussaat (Saatlein) besonders aus Livland und Kurland, z. B. aus Riga, Libau, Mitau ꝛc., über Königsberg, Danzig, Stettin, Lübeck und Hamburg bezogen; kurzer, schwerer, fester, scharfrandiger, hellbrauner Samen eignet sich am besten dazu. Unter dem Namen Schlaglein oder Schlagsaat kommt der geringere und über ein Jahr alte, meist beschädigte oder unreife, auf denselben Wegen in den Handel und wird, sowie der in Deutschland selbst erbaute, zum Ölschlagen verwendet. Er muß trockenes, kühles Lager erhalten.

Leinwand; dieselbe wird in Haus- und Kaufleinwand unterschieden; erstere wird aus in Privathäusern gesponnenem Garn, letzteres meist aus Maschinengarn in mechanischen Webereien verfertigt. Man hat ferner rohe und gemengte Leinwand und Halbleinen; gröbere Sorten sind die Sack- und Packleinen. Verfälschung der Leinwand durch Baumwolle wird durch Eintauchen in konzentrierte Schwefelsäure entdeckt, welche die Baumwollenfäden zerstört, die Flachsfäden dagegen unverändert läßt. Echte feine Leinen kommen besonders aus Westfalen (Bielefeld); ferner wird in Deutschland am meisten Leinwand verfertigt in Schlesien, der Lausitz, Hannover; außerdem aber erzeugen noch viele andere Länder, besonders Böhmen, Irland (das die beste Flachssorte hat), Nordfrankreich, Holland, Belgien ꝛc., sehr schöne Leinwand. Versendung in Kisten zu Schocken (nach Metern).

Lichte, s. Kerzen.

Ligroin, s. unter Mineralöl.

Liköre, s. Branntwein und Cremes.

Linaloëöl, sehr angenehm riechendes, als Parfüm benutztes ätherisches Öl, wird aus dem von Mexiko und Cayenne importierten Holze der Licaria Canali destilliert.

Lompen, s. Zucker.

Lorbeerblätter, die getrockneten Blätter von Laurus nobilis, als Gewürz verwendet, kommen vorzüglich aus dem nördlichen Italien und südlichen Tirol nach Deutschland, mit oder ohne Stiele, teils in gepreßten Ballen bezogen, teils locker in Säcke gepackt. Lorbeeröl, das aus den Früchten, den Lorbeeren, gewonnene, grüne, butterartige Öl.

Loxa, s. Chinarinden.

Luffaschwämme, das aus den gurkenartigen Früchten von Momordica Luffa abgesonderte Gefäßbündelgewebe, kommt aus Ägypten und Arabien; wird an Stelle der Badeschwämme benutzt.

Luzerne (Medicago sativa), eine Futterpflanze, deren Same einen bedeutenden Handelsartikel bildet. Derselbe wird über Hamburg, Lübeck ꝛc. ausgeführt; er darf nicht über zwei Jahre alt sein und wird als Kleesamen (s. d.) angeführt.

Maccaroni, s. Nudeln.

Magnesia (Talkerde, Bittererde) ist das Oxyd des Metalls Magnesium. Wichtigere Verbindungen desselben sind die schwefelsaure Bittererde oder Magnesiumsulfat (Bittersalz) und Chlormagnesium (salzsaure M., zur Desinfektion und Weberschlicht), sie bilden massenhafte Bestandteile des Meeres, der Salzquellen ꝛc., ferner das Magnesiumkarbonat oder die kohlensaure M., in der Natur als Magnesit vorkommend, ein doppelt nützliches Gestein. Wenn ihm die Kohlensäure zum Behuf der Mineralwasserbereitung durch Schwefelsäure abgetrieben ist, ist der Rückstand Bittersalz. Das künstlich dargestellte basisch kohlensaure Salz, die Magnesia alba, verliert schon durch gelindes Glühen die Säure und ist dann gebrannte Magnesia, das bekannte Magenmittel. — Um das gediegene Metall darzustellen, hält man sich an das Chlormagnesium, welches man neuerdings, anstatt wie früher durch Natrium, mittels des elektrischen Stromes zersetzt, wodurch die Herstellungskosten sich bedeutend erniedrigt haben. Dasselbe ist käuflich als Pulver, Draht und Band. Es ist leicht entzündlich und mit brillantem Lichte brennbar; die ausgestoßenen weißen Flocken sind gebrannte M.

Man benutzt das Metall zur Aufnahme von Photographien bei mangelndem Tageslicht, zu Schiffssignalen und brillanten Erscheinungen in der Feuerwerkerei.

Majolikawaren, ein zuerst in Majorca verfertigtes Kunst-Töpfergeschirr, das jetzt zuweilen den auserlesensten Porzellanen an die Seite gestellt wird. Wie die Fayence (s. d.), besteht es aus Töpferthon, der mit bunter Malerei und mit einer blei- und zinnhaltigen verschieden gefärbten Emailglasur bedeckt ist, Bilder und Muster von oft künstlerischem Werte darstellend. Man verfertigt daraus (besonders in England, Frankreich, Elsaß, Bayern, Österreich, Mecklenburg) allerlei Kunstgeschirr, Öfen, Kamine, Vasen 2c.

Malachit, Kupfererz von schön grüner Farbe, wird außer zu Metall auch zu Kunstgegenständen und Schmucksachen verarbeitet; kommt hauptsächlich aus Rußland.

Malachitgrün, ein Teerfarbstoff.

Malz, gekeimte und gedarrte Gerste, bildet jetzt einen besonderen Fabrikations- und Handelsartikel von Bedeutung, da viele Brauereien dasselbe nicht mehr selbst erzeugen.

Manchester, s. Samt.

Mandeln, süße und bittere, werden besonders in Spanien (Valencia und Malaga), Portugal, in der Provence, in Languedoc, in Neapel, Sizilien, Griechenland und im nördlichen Afrika gebaut, letztere im Handel als Berberische, Barbanisse bekannt. Beide Sorten, süße und bittere, enthalten ein geschmackloses und geruchloses fettes Öl (Oleum amygdalarum pingue), die bitteren jedoch auch außerdem noch einen eigentümlichen bitteren Stoff, das Amygdalin; aus diesem bildet sich beim Erwärmen der zerkleinerten bitteren Mandeln mit Wasser eine starkriechende, giftige, ölige und flüchtige Flüssigkeit, das sogenannte Bittermandelöl (Oleum amygdalarum amararum aethereum). Dieses Öl verdankt seine giftigen Eigenschaften einem Gehalte von Blausäure; für Parfümeriezwecke kann das blausäurehaltige Öl verwendet werden, zur Bereitung von Likören jedoch hat man im Handel ein besonderes, von seinem Blausäuregehalt befreites Bittermandelöl. Dasselbe wird jetzt auch auf künstlichen Wege erzeugt und besitzt im wesentlichen dieselbe Zusammensetzung und denselben Geruch wie das natürliche, der Geschmack ist jedoch weniger fein; ganz verschiedene Zusammensetzung und Eigenschaften, wenn auch entfernt ähnlichen Geruch, hat das aus Steinkohlenbenzol dargestellte sogenannte Mirbanöl (Nitrobenzol, Essence de Mirban). Dieses wird zuweilen zur Verfälschung des teureren echten Bittermandelöls verwendet.

Eine Abart der süßen Mandeln sind die Knackmandeln, die mit der Schale in den Handel kommen. Man bezieht die einzelnen Sorten von allen Hafenplätzen. Gute Mandeln sind groß, hellbraun, innen schön weiß, auf dem Bruche hart. Sie müssen an einem trockenen und kühlen Orte aufbewahrt und bei längerem Lagern von Zeit zu Zeit gesiebt werden, um die Milben zu entfernen. Versendung in Fässern oder Seronen.

Manilahanf wird aus den Fasern verschiedener Arten von Pisang (Bananen) bereitet. Er kommt meist von den Philippinen und wird wegen seiner Haltbarkeit im Wasser, sowie seiner Leichtigkeit halber zu Schiffstauen und anderen Seilerwaren, Klingelzügen 2c. verarbeitet. Die unter dem Namen Manilazeuge in den Handel kommenden Gewebe sind Jutegewebe.

Manufakturwaren. Man bezeichnet damit in der Regel die baumwollenen Gewebe und zuweilen auch die dünnen wollenen und aus Baumwolle, Wolle und Leinen gemischten Stoffe.

Margarin, s. Butter.

Maronen oder echte (eßbare) Kastanien, die Früchte von Castanea vesca, welche im südlichen Europa ganze Wälder bildet und auch diesseits der Alpen in Süddeutschland häufig angepflanzt wird. Die meisten kommen aus dem nördlichen Italien, dem südlichen Frankreich, der Schweiz, Tirol 2c. Man bezieht sie aus Frankfurt a. M., Mainz, Triest, Genua, Marseille 2c. Beim Empfang müssen sie völlig trocken sein, an einem kühlen, trockenen Orte aufbewahrt und die schadhaften fortwährend ausgesucht werden. Runzellose, hellbraune, glatte, fest am Kern liegende glänzende Schale ist ein Kennzeichen guter Ware. Die matt und etwas runzelig aussehende Ware besteht aus zu früh abgenommenen oder wegen der zu verhindernden Keimkraft abgebrühten Früchten und ist von geringerem Werte. Um das Keimen im Frühjahre zu verhüten, ist es am besten, sie an einem trockenen und luftigen Orte in Säcken frei aufzuhängen.

Maroquin, s. Leder.

Mastix, ein weißes, bezw. bräunliches Harz in Körnern, das auf der kleinasiatischen Insel Chios in Plantagen von einer besonderen Abart der Mastixpistazie (Pistacia Lentiscus) gesammelt wird. Die farblosesten, ausgesuchten Körner dienen bei uns zu klaren, farblosen Lacken, während das übrige — und im Morgenlande meiste — als aromatischer Stoff Verwendung findet zu Mund-, Zahn- und Räuchermitteln, Pflastern u. dgl. Die beste Ware ist hart, spröde, etwas bestäubt und auf dem Bruch glasglänzend.

Meerschaum, hauptsächlich kieselsaure Magnesia (Magnesiumsilikat), kommt in glatten, nierenförmig gestalteten Stücken in den Handel, ist matt und undurchsichtig, sehr mild, etwas fettig anzufühlen und hängt sich stark an die feuchte Zunge. Künstlicher Meerschaum wird aus feingepulverten Meerschaumspänen, Pfeifenthon, Gips mit Zusatz von Wasserglas dargestellt. Der beste Meerschaum wird in Kleinasien in der Nähe der Stadt Konieh gegraben; in neuerer Zeit bringt auch Rußland gute Masse aus der Krim. Zu den orientalischen Bezugsquellen tritt noch Mähren, wo bei Hrubschwitz und Oslowan große Mengen zwischen Serpentinsteinlagern gebrochen werden. Bedeutende Fabriken für Meerschaumköpfe gibt es zu Wien und Pest; sogenannte Massaköpfe oder unechte Meerschaumköpfe aber werden nebst vielen echten zu Ruhla in Thüringen fabriziert. Die schwarzen Meerschaumwaren erzeugt man, indem man gewöhnliche fertige Stücke in Leinöl siedet, über Kienholzfeuer anräuchert und poliert. Das sicherste Zeichen eines echten Kopfes sind kleine Fehler, wie Sand, Adern, Wolken 2c., die sich in den unechten nie finden. Versendung von Meerschaum in Kisten. Hauptmärkte: Wien, Pest und die Leipziger Messen.

Mehl, feingemahlenes, von den Schalen befreites Getreide, kommt aus Nordamerika und Rußland, sowie aus Ungarn nach Deutschland. Man unterscheidet Speise- oder Backmehl, sowie nach der Feinheit verschiedene Sorten. Jedes gute Mehl muß fein, weiß (Weizenmehl mit einem Stich ins Gelbliche), ohne Geruch und Geschmack sein. Verpackung in Säcken und Fässern. Aufbewahrung an luftigen, trockenen Orten.

Melasse, s. Sirup.

Melis, s. Zucker.

Mennige (Minium), ein rotes, mehr Sauerstoff als das Bleioxyd enthaltendes Bleipräparat, wird vielfach technisch verwendet; giftig.

Menthol (Pfefferminzkampher), nach Pfefferminzöl riechende, weiße, kristallinische Masse, wird aus dem japanischen Pfefferminzöl gewonnen und zu den sogenannten Migränestiften verwendet.

Messing, gelbe Metallkomposition von Kupfer und Zink. Messingwaren werden fabrikmäßig besonders in Iserlohn, Nürnberg, Fürth und zu Birmingham in England verfertigt.

Milch, Kuhmilch, die im Kleinhandel eine so bedeutende Rolle spielt, kommt im Großhandel nur als kondensierte Milch in Betracht, die durch Verdampfen im Vakuum unter Zusatz von Zucker erhalten wird und aus der Schweiz und Oberbayern kommt.

Milchzucker (Saccharum lactis), Nebenprodukt der Käsebereitung in der Schweiz, Tirol 2c., aus den süßen Molken gewonnene, kristallinische, harte, weiße, tafelförmige Stücke oder Zapfen.

Mineralöl oder Steinöl (Petroleum), gegenwärtig eines der wichtigsten Handelsprodukte. Früher wurde es nur in verhältnismäßig sehr geringer Menge unter dem Namen Oleum petrae in Apotheken geführt und zu Einreibungen benutzt, jetzt haben die aus dem rohen Mineralöl gewonnenen verschiedenen Produkte eine sehr vielseitige Verwendung erfahren. Es war dies erst möglich, nachdem in Pennsylvanien sehr ergiebige Mineralölquellen entdeckt worden waren und seit 1861 immer größere Quantitäten dieses Naturproduktes nach Europa gebracht wurden. Hier wird, sowie auch in Amerika, das Rohöl, welches in Fässern (Barrels) zu uns kommt, einer Destillation und Reinigung unterworfen; das Rohprodukt besteht nämlich aus einem Gemenge sehr vieler Kohlenwasserstoffe, die sich durch verschiedenes spezifisches Gewicht und verschiedenen Siedepunkt voneinander unterscheiden. Man fängt nun bei der Destillation die übergehenden Flüssigkeiten, je nach ihrer größeren oder geringeren Flüchtigkeit gesondert, auf und erhält so folgende Sorten:

	Siedepunkt:	Spezif. Gewicht:
1. Petroleumäther	50— 80° C.	0,65—0,66
2. Gasoline	70— 90° „	0,68—0,69
3. Petroleumbenzin	80—120° „	0,69—0,70
4. Ligroine	80—120° „	0,70—0,71
5. Terpentinölsurrogat	115—140° „	0,71—0,75
6. Brennpetroleum für Lampen . .	über 145° „	über 0,75

Petroleumäther wird für Gasmaschinen und zu Einreibungen gegen Rheumatismus verwendet, Gasoline für Luftgasapparate, Benzin von den chemischen Waschanstalten zum Reinigen von Kleidern ꝛc., Ligroine wird in besonders konstruierten Lampen gebrannt, Terpentinölsurrogat wird als Putzöl sehr empfohlen. Die über dem gewöhnlichen Brennpetroleum siedenden Teile werden unter den Namen Vulkanöl, Globeöl, Phönixöl, je nach den Aktiengesellschaften geheißen, welche in Amerika den betreffenden Öldistrikt ausbeuten, als Maschinenschmiere ganz allgemein verwendet. Die bei der Destillation in der Retorte zurückbleibenden festen Massen (Petroleumrückstände) werden zur Fabrikation von Leuchtgas benutzt, ferner scheidet man aus diesen Rückständen jetzt eine gelbe, paraffinartige Masse ab, die unter dem Namen Vaselin anstatt des Schweinefettes in Apotheken zur Bereitung von Salben benutzt wird und aus verschiedenen Paraffinarten besteht. Auch Galizien liefert Petroleum, ebenso Rußland am Kaspischen Meere, neuerdings auch einige Distrikte im Emsgebiete. Das kaukasische Petroleum, welches in besonders hierzu gebauten Schiffen und Eisenbahnwaggons mit eisernen Bassins versendet wird, macht dem amerikanischen in Osteuropa schon bedeutende Konkurrenz. Gutes Petroleum muß farblos sein und bei einfallendem Tageslichte einen bläulichen Schimmer zeigen, darf nicht stechend riechen und sich mit einem brennenden Span nicht entzünden lassen, dieser muß vielmehr beim Eintauchen verlöschen. In Deutschland ist der Kleinhandel mit Petroleum an gesetzliche Bestimmungen geknüpft und muß alles zum Verkauf gelangende Petroleum mittels des Abelschen Petroleumprobers vorher amtlich untersucht sein. Der Entflammungspunkt darf bei 760 mm Luftdruck nicht unter 21° C. liegen. Das Petroleum wird in blau angestrichenen, innen mit Leim ausgegossenen Fässern von 170—190 kg Inhalt versandt.

Mirbanöl (Nitrobenzol, fälschlich künstliches Bittermandelöl), eine ölige, gelbliche, stark nach bitteren Mandeln riechende Flüssigkeit, wird in großen Massen fabriziert und als Parfüm für ordinäre Seifen, sowie zur Bereitung von Anilin und Fuchsin benutzt. Vgl. auch Mandeln und Steinkohlenteer.

Mohair, s. Angorawolle.

Mohnöl oder Magsamenöl, aus dem weißen Mohnsamen (von Papaver somniferum) gepreßt, hat blaßgelbe Farbe, riecht und schmeckt angenehm; wird im Badischen und Darmstädtischen, ferner in der Provinz Sachsen und in Thüringen erzeugt und ist hauptsächlich aus Mainz, Frankfurt a. M., Erfurt, Halberstadt ꝛc. zu beziehen. Das Salatöl wird am besten vom weißen Mohn und durch kaltes Schlagen gewonnen. Das Öl gehört zu den trocknenden, man benutzt es (gebleicht) auch zum Malen und zu feinen Anstrichen.

Morchel, eine schmackhafte Pilzart (Morchella esculenta), in Tannenwäldern im Frühling aufschießend, die getrocknet besonders aus Böhmen, Mähren, Brandenburg, Schlesien, Frankreich in den Handel kommt; sie muß schön samtbraun und ohne Schimmelüberzug sein. Ihr Preis ist, je nach der Ernte, sehr verschieden. Aufbewahrung an einem ganz trockenen, luftigen Orte; Umschüttelung nötig. Eine Abart ist die Spitzmorchel. Die frischen Morcheln sind giftig und verlieren ihre Giftigkeit erst nach einigen Wochen.

Morphium, s. Opium.

Moschus (Bisam), Ausscheidung des männlichen Moschustieres, welches den starkriechenden Stoff in einem hinter dem Nabel befindlichen Beutel bei sich führt. Man unterscheidet den besseren und teureren chinesischen, der über Shangai und Kanton kommt, und den viel billigeren, schlechteren sibirischen oder kabardinischen Moschus; letzterer darf medizinisch nicht verwendet werden. Der Artikel ist bei seinem hohen Werte vielfachen Verfälschungen durch getrocknetes Blut, Galle, Harze, Schnupftabak ꝛc. ausgesetzt. Von Assam kommt der Moschus auch ausgebeutelt in seidenen Säckchen in den Handel. Verwendung in der Medizin und zu Parfümerien.

Mühlsteine. Berühmt sind die französischen, aus Stücken von Süßwasserquarz zusammengesetzten, gebrochen bei La Ferté-sous-Jouarre. Beliebt sind auch die rheinischen aus Trachyt und die ungarischen aus Quarz, die Johnsdorfer aus gefrittetem Sandstein.

Mungo, s. Kunstwolle.

Muscheln oder Konchylien, dieselben werden, außer zu Sammlungen, wegen ihrer bunten Farben zu allerhand zierlichen Gegenständen und Verzierungen benutzt, welche besonders in französischen und italienischen Seestädten angefertigt werden. Auch in Deutschland gibt es dergleichen Fabriken, namentlich in Mainz und in und um Adorf in Sachsen. Eßbare Muscheln, besonders die Auster (s. d.) und die Miesmuschel oder Pfahlmuschel, mit wohlschmeckendem und nahrhaftem Fleisch, als die „Auster des Volkes“ bezeichnet, bilden einen ansehnlichen Handelsartikel; doch gibt es auch eine giftige Art der Miesmuschel. Die Muschelseide oder Byssus kommt von der bis 60 cm langen und 16 cm breiten Steckmuschel (Pinna), namentlich an den Küsten Siziliens und Kalabriens vor und wird dort zu Handschuhen, Strümpfen, Westen rc. verwendet.

Muskatnüsse und **Muskatblüten** (auch Macisnüsse und -Blumen), kommen von dem Muskatbaume (Myristica moschata), einem 10 m hohen, auf den Molukken einheimischen Baume. Gestalt und Farbe der Muskatnüsse sind bekannt, die Farbe der sogenannten Blüte (des Samenmantels) orangerot oder zimtfarben. Beider Güte hängt vom Alter des Baumes und der Behandlung der Früchte ab; letztere müssen rund, groß, schwer, starkriechend und ohne Wurmfraß sein, die Blüte aber (von denen die lichte die bessere Sorte und weit teurer ist als die braune) biegsam, zäh, markig, fett und von stark aromatischem Geruch. Aufbewahrung und Bezug s. unter Gewürze. Hauptbezugsorte sind Amsterdam, Hamburg und London. Das fette Muskatöl (Muskatbalsam, Bandaseife genannt) kommt in länglich-viereckigen Stücken von Batavia und Singapore, in Blätter gewickelt, in den Handel; man verwendet es medizinisch und stellt es zuweilen auch in Europa dar. Aus den Muskatnüssen, mehr aber noch aus der Macis (Muskatblüte), stellt man ätherisches Öl (Macisöl) dar.

Myrobalanen, steinharte, runzelige, bis 2 cm lange, glänzend braune Früchte einiger verwandter Baumarten Ostindiens. Früher als Purgiermittel benutzt und in dieser Hinsicht veraltet, werden sie jetzt in weit größeren Mengen ihres Gerbstoffgehaltes willen über England bezogen, um vielfach in geldsparender Weise die Stelle von Galläpfeln zu vertreten.

Myrrhen, ein aromatisches Gummiharz von einem kleinen Baume im südlichen Arabien und der Somaliküste, von feinem Wohlgeruch und aromatisch bitterem Geschmack. Es bläht sich beim Erhitzen auf, ohne zu schmelzen. Die in der Medizin, zu Zahn- und Räucherpulvern rc. verwendete Ware kommt meist über Ostindien (Bombay) und Aden in den europäischen Handel.

Nadeln. Stecknadeln, aus Messingdraht und verzinnt, werden in Iserlohn, Köln, Aachen, Wien, Karlsbad rc., Nähnadeln (auch Heftnadeln, Packnadeln, Stopfnadeln), aus Stahl- oder Eisendraht, in Aachen, Burtscheid, Iserlohn, Altena, Schwabach verfertigt; in den meisten der genannten Fabrikorte macht man auch Häkel-, Strick- und Haarnadeln, erstere aus Stahldraht, letztere aus Eisendraht; ferner Bandnadeln, Busennadeln rc. Verpackung in Fässern.

Nägel, dieselben wurden früher von Nagelschmieden mit der Hand namentlich in Thüringen, Westfalen, am Harz, Nordbayern, Kärnten rc. in Massen hergestellt, neuerdings jedoch meist mittelst Maschinen fabriksmäßig erzeugt, so namentlich sogenannte Drahtstifte in verschiedenen Sorten, Schuhzwecken ohne Köpfe u. a. m.; auch gibt es gegossene Nägel, die vornehmlich aus Schweden und England bezogen werden, ferner verzinkte, vernickelte Nägel und solche aus Kupfer und Neusilber.

Nähfaden, s. Zwirn.

Natron, ohne nähere Bezeichnung ist Ätznatron (Natronhydrat, Natriumhydroxyd); eine weiße, an der Luft feucht werdende Masse. Natron, kohlensaures, s. Soda.

Nelken, s. Gewürznelken.

Nelkenpfeffer, s. Piment.

Neroliöl, s. Pomeranzen.

Nesselfaser, s. Chinagras.

Neunaugen oder Bricken, die bekannten, in Fäßchen von ½, 1 oder mehreren

Schocken in den Handel kommenden marinierten aalähnlichen Fische, deren beste Sorten aus Lüneburg, Danzig und Elbing stammen. Erstere sind die kleinsten, aber wohlschmeckendsten, Danziger und Elbinger sind größer und mehr breit als rund.

Neusilber (Argentan), Metallkomposition aus Kupfer, Nickel und Zink, wird als Ersatz für Silber, welchem es um so ähnlicher erscheint, je nickelreicher es ist, zu allerlei Artikeln verwendet.

Nickel, ein im reinen Zustande fast silberweißes, sehr hartes, schwer schmelzbares Metall, das teils in Form runder Brote, teils in kleinen Würfeln (Würfelnickel) in den Handel kommt. Man gewinnt es hauptsächlich im sächsischen Erzgebirge, in Schweden und Norwegen und in Pennsylvanien. Hauptverwendung des Nickels zu Neusilber und zu Münzen (Schweiz, Belgien, Deutschland, Verein. Staaten, Honduras), welche letztere aus $^1/_4$ Nickel und $^3/_4$ Kupfer bestehen. Jetzt sind die vernickelten Waren wegen ihrer Haltbarkeit an der Luft gebräuchlich geworden; sie werden durch Überziehen von Eisen oder Zink mit metallischem Nickel gewonnen, indem man das Metall aus einer schwefelsauren Nickeloxydammoniak-Lösung durch den elektrischen Strom als silberweiß spiegelnde Schicht niederschlägt.

Nitrobenzol, s. Mirbanöl.

Nitroglycerin, s. Sprengstoffe.

Nudeln aller Art, sie werden besonders in Italien, Frankreich, der Schweiz, Deutschland (in Nürnberg, Fürth, Erfurt, Halle, Dresden u. a. O.) und Österreich (Prag) fabriziert. Von den Maccaroni werden besonders die italienischen geschätzt, namentlich die neapolitanischen; man unterscheidet weiße und gelbe. Versendung in Kisten und Fässern; Aufbewahrung an trockenen, luftigen Orten.

Obst, getrocknetes oder gebackenes, muß zum Aufbewahren gehörig trocken sein, ohne daß es völlig dürr ist, denn dann hat es fast alle Süßigkeit verloren; hierher gehören namentlich Pflaumen, Kirschen, Birnen, Äpfel. Bezugsorte: Halle, Erfurt, Bamberg, die nördliche Schweiz, Böhmen 2c. Neuerdings werden aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika große Quantitäten sorgfältig getrockneter Äpfelschnitte von vorzüglicher Beschaffenheit eingeführt. Man packe das Obst in fest verwahrte Fässer oder Kisten und lege es an einen kühlen Ort. Hierher gehört noch eine unter der Benennung „Apfelkraut“ aus den Rheingegenden in den Handel gelangende, dick sirupartige Substanz aus Äpfeln, die einen nicht unbedeutenden Handelsartikel bildet.

Öle. Ätherische Öle werden meist durch Destillation gewisser Blüten, Blätter, Rinden, Wurzeln und Früchte mit Wasserdampf gewonnen; nur Bergamott-, Citronen- und Pomeranzenöl lassen sich durch Pressen der Fruchtschalen darstellen. Frisch bereitet sind sie der Mehrzahl nach farblos und haben einen bald angenehmen, bald unangenehmen Geruch; bei gewöhnlicher Temperatur sind sie sämtlich flüssig, bei erwärmter aber flüchtig. Auf Papier lassen sie beim Erwärmen keinen Fettflecken zurück. Benutzt werden sie zur Anfertigung von Parfümerien, Medikamenten, Likören, zum Aromatisieren von Schnupftabak 2c. Solche Öle sind z. B. Rosenöl, Lavendelöl, Citronenöl, Anisöl, Kümmelöl, Zimtöl und viele andere. In Leipzig werden die verschiedensten ätherischen Öle in mehreren Fabriken massenhaft dargestellt. Fette Öle, s. Leinöl, Mohnöl, Rüböl (aus Rübsamen, Raps, Biewitz, Senf), Olivenöl 2c.; sie unterscheiden sich von den ätherischen dadurch, daß sie nicht flüchtig sind und sich verseifen lassen. Zu ihnen gehört auch das Ricinusöl (s. d.), ferner das Baumwollsamenöl und das aus Rußland kommende Sonnenblumenöl. Das Sesamöl, altbiblischen Andenkens, aus den Samen der einjährigen Sesampflanze, bildet seit grauer Vorzeit den Küchenbedarf der Morgenländer und Indier und hat sich in unserer Zeit selbst im Abendlande Freunde erworben als ein guter Stellvertreter für Baumöl. Man gewinnt diese Öle durch Ausschlagen und Pressen der Sämereien oder Früchte oder auch durch Extraktion mit Benzin oder Schwefelkohlenstoff, wobei letztere Flüssigkeiten wieder gewonnen werden. Sie sind farblos, gelb, grünlich, bräunlich, werden an der Luft ranzig, sind im guten Zustande geruchlos und lassen auf Papier Fettflecken zurück; von anderen Fettstoffen unterscheiden sie sich durch ihre Flüssigkeit, gerinnen aber zum größeren Teile leicht bei niederer Temperatur. Gereinigt werden sie durch Raffination. Die Verwendung der fetten Öle ist eine sehr mannigfaltige, so als Genußmittel, als Schmiermittel, Leuchtmaterial, zur Seifenfabrikation, zu medizinischen Zwecken, einige auch zur Firnisfabrikation 2c. Versendung in Fässern.

Oleïn, s. bei Stearin.

Oleomargarin, ist Kunstbutter, s. Butter.

Oleum, Öl; z. B. O. cajeputi Kajeputöl, O. calami Kalmusöl, O. crotonis Krotonöl &c. Vgl. den Artikel Öle.

Ölkuchen, die beim Auspressen der Samenöle zurückbleibende feste Masse, die in viereckigen, in der Mitte auf der einen Seite vertieften, auf der andern erhabenen oder flachen Kuchen aus den Ölmühlen kommt. Rüb-, Lein- und Dotterkuchen sind die gangbarsten; außerdem gibt es solche von Mohn, Hanf, Baumwoll- und Sonnenblumensamen, Palmenkernen und Erdnüssen. Als Viehfutter, Düngungsmittel und zur Leuchtgasbereitung gebraucht, besonders aus den Ostseehäfen.

Olivenöl (Baumöl, Provenceröl), aus den Früchten des gemeinen Ölbaumes gepreßt, kommt aus dem südlichen Frankreich, Italien, Korfu, Sizilien über Marseille, Genua, Livorno, Bari, Triest &c. in den Handel. Vorzüglich geschätzt sind das Öl von Aix, Genua, Nizza, vom Gardasee und das aus der Gegend von Lucca. Am meisten produziert die Umgegend von Bari, Lecce und Gallipoli in Apulien; letzterer Ort ist das größte Ölreservoir Europas. Gutes Olivenöl (Jungferöl), durch kaltes Auspressen der Früchte gewonnen, ist fast wasserhell und mild auf der Zunge; es wird zum Essen, zum Brennen und zu vielen anderen technischen Zwecken, besonders zu feinen Seifen (Marseiller u. a.), in großer Menge verbraucht. Aufbewahrung an kühlen Orten; Luftzutritt nachteilig. Verfälscht wird es mit Mohnöl, gereinigtem Lein- und Rüböl, Baumwollsamenöl &c.

Operment, s. Rauschgelb.

Opium. Eine große Verbrauchs- und noch größere Spekulationsware in braunen, glanzlosen Klumpen, der trockene Saft der Mohnpflanze (Papaver somniferum), welcher er durch leichte Einschnitte in die Köpfe entzogen wird, solange diese noch saftig sind. Hauptproduktionsländer sind Ägypten und Kleinasien mit Smyrna und Konstantinopel, in zweiter Reihe Persien und Indien. Verkauf in Körben und Kisten. Das Opium enthält eine große Anzahl wirksamer Bestandteile, meist zu den Alkaloiden gehörig; von diesen ist das wichtigste das Morphium oder Morphin, von stärkster Opiumwirkung und durch seine Fähigkeit, mit Säuren gut kristallisierende Salze zu geben, bequem rein darzustellen. Man hat es als schwefelsaures, essig- und salzsaures Salz. — Das Opium läßt sich erwiesenermaßen in Deutschland ganz ebenso gut und reichlich gewinnen wie im Orient; die Kultur ist jedoch des hohen Arbeitslohnes wegen nicht durchführbar. Das morgenländische geht besonders über Marseille. Den bedeutendsten Opiumhandel betreiben die Engländer mit ostindischer Ware nach China, wo dasselbe als narkotisches Genußmittel in großen Mengen konsumiert wird.

Orangen, s. Pomeranzen.

Organsin, s. Seide.

Orlean (Anatto), ein teigförmiger, orangeroter Farbstoff aus den Früchten von Bixa Orellana, von Cayenne, Guadeloupe &c. kommend.

Orseille, ein teigförmiger, purpurroter Farbstoff, der aus einigen an felsigen Küsten, namentlich der Mittelmeerländer, der Azoren &c., wachsenden Flechtenarten (besonders Roccella tinctoria) gewonnen wird und in Teigform in den Handel kommt; getrocknete und gepulverte Orseille geht unter dem Namen roter Indigo oder Cudbear. England, Holland, Frankreich und Italien liefern viel Orseille. Dies Farbmittel wird auch von den Anilinfarben beschränkt, dient aber noch häufig zu braunen Misch- und Modefarben. Man hat auch Orseilleextrakt.

Ozokerit, s. Erdwachs.

Palmöl (Palmbutter) wird aus den Früchten der Ölpalme (Elais guineensis) und anderen Palmen Afrikas, Westindiens und Brasiliens durch Auskochen und Auspressen gewonnen. Das Öl ist so reichlich in dem Fruchtfleische enthalten, daß es mit den Fingern ausgedrückt werden kann. Nachdem die Früchte geknetet und mit Wasser übergossen sind, wird die Masse gekocht; das Fett setzt sich an der Oberfläche ab, wird abgeschöpft und bildet nach dem Erkalten eine butterartige Masse von orangegelber, aber sich gut bleichender Farbe, lieblichem Veilchengeruch und angenehmem Geschmack; es wird zu Seife und Kerzen viel gebraucht. Das beste kommt von Lagos an der Westküste Afrikas. Bezugsplätze für Deutschland sind London, Hamburg, Bremen u. a. Nicht zu verwechseln mit dem Palmöl ist das Palmkernöl, welches erst in Europa aus den importierten Kernen der erwähnten Palmenfrüchte meist durch Extraktion gewonnen wird.

Papier. Man unterscheidet je nach der Art der Verfertigung das nur noch wenig gebräuchliche Bütten- oder Handpapier (mit Handformen geschöpftes) und Maschinenpapier. Das letztere ist zwar nicht so dauerhaft und fest wie das erstere, hat aber wegen seines schöneren Aussehens und wegen des infolge seiner schnelleren Fabrikation verhältnismäßig billigeren Preises jetzt allgemeine Anwendung gefunden. Papier aller Art (Lösch-, Schrenz-, Pack-, Druck-, Schreib-, Zeichen- und Tapetenpapier) wird außer in England, Frankreich, Belgien, Holland auch an vielen Orten Deutschlands (620 Maschinenpapier- und 100 Handpapierfabriken) verfertigt. Bunte Papiere werden namentlich in Aschaffenburg, Merseburg, München, Dresden, Leipzig, Breslau, Kassel, Nürnberg, Fürth, Heilbronn, Prag, Wien ꝛc. verfertigt. — Verpackung in Ballen, zu 10 Ries, zu je 10 Buch zu 10 Heft zu 10 Bogen, so daß also das Ries, Neuries genannt, 1000 Bogen enthält. Vorschriftsmäßiges Aktenpapier hat 33 cm Höhe bei 21 cm Breite. Das Papier muß ein trockenes Lager erhalten, damit es nicht verstockt. Die Anfertigung erfolgt aus Hadern, von denen die Leinenhadern die besten sind, oder Lumpen, zu denen man andere Pflanzenfaserstoffe ,besonders Stroh, neuerdings hauptsächlich Holzfaser (Cellulose) oder andere Surrogate hinzusetzt. Auch mineralische Zusätze kommen zur Anwendung, beeinträchtigen aber in zu großer Menge die Qualität des Papiers. Papiermaché dient zur Anfertigung von Dosen, Kästchen, Figuren, Puppenköpfen ꝛc. Pappen, bis 5 mm dicke Platten aus verfilzten Lumpenfasern mit mannigfachen Beimengungen von Stroh ꝛc., werden ebenfalls teils in Hand- und teils in Maschinenarbeit in zahlreichen Sorten fabriziert.

Papierwäsche, Kragen, Manschetten, Vorhemdchen von Papier, mit und ohne Stoffüberzug in großer Mannigfaltigkeit der Formen sind schon längst Handelsartikel.

Paprika, s. Pfeffer.

Paraffin, s. Kerzen.

Pariser Blau, s. Berliner Blau.

Patschuliöl, stark moschusartig riechendes ätherisches Öl, welches aus dem von Ostindien kommenden Kraute Pogostemum Patchouli gewonnen wird.

Pech (gemeines Pech, Brauerpech, Schiffspech). Mit dem Namen Pech bezeichnet man die verschiedenen, von ihrem Terpentingehalte befreiten, mehr oder weniger stark erhitzten Nadelbaumharze. Vgl. den Artikel Harz. Schiffspech ist die schwarze ordinärste Sorte, Braunpech die beste.

Pelzwerk, s. Rauchwaren.

Pepsin, der im Magensafte zu einem sehr kleinen Anteill enthaltene Stoff, welcher die Auflösung und Verdauung der Speisen bewirkt. Künstich aus der Schleimhaut frischer Kalbs- und Schweinsmagen dargestellt, bildet es ein gelblichweißes Pulver, welches in Wasser löslich ist und in verschiedenen Präparaten (Pepsin-Wein, -Tabletten, -Pillen) gegen Verdauungsschwäche angewendet wird.

Pergament, ein auf besondere Art mit Kalk und Kreide gar gemachtes Leder zu Trommel- und Paukenfellen, Büchereinbänden, sowie zum Schreiben (letzteres besonders aus den Häuten junger Schafe und Ziegen), wird in Frankfurt a. M., München, Augsburg, Nürnberg, Hamburg ꝛc. gefertigt.

Pergamentpapier, ein ungeleimtes Papier, durch Behandlung mit einer erkalteten Mischung von 2 Teilen konzentrierter Schwefelsäure und 1 Teil Wasser und nachheriges sorgfältiges Waschen gewonnen, wird, da es im Wasser nicht zerfällt, sondern nur aufweicht und wasserdicht ist, zu den verschiedensten Zwecken benutzt, namentlich zum Verbinden der Flaschen anstatt der früher üblichen Schweinsblase, zu Muster-Enveloppen, zu künstlichen Wurstdärmen ꝛc.

Perlen, echte, werden in Ostindien (an den Küsten von Ceylon), Japan, im Persischen und Arabischen Meerbusen, im Roten Meer und an einigen Küstenstrichen von Mexiko, Mittel- und Südamerika, sowie seit einigen Jahren an der Westküste von Australien gefischt. Die Perlenmuscheln werden durch Taucher vom Grunde geholt, an der Luft faulen gelassen und die Perlen, anscheinend krankhafte Erzeugnisse im Innern der Muscheln, herausgesucht. Nach ihrer Gestalt und Größe werden sie in mehrere Sorten unterschieden, die seltensten sind die kugelrunden (Tropfen oder Kopfperlen genannt); die größten heißen, weil sie nach dem Stück oder der Zahl verkauft werden, Stück-, bezw. Zahl- oder Nettperlen; kleinere, von denen mehrere zusammen gewogen werden, nennt man Lotperlen, die kleinsten gewöhnlich Samen- (Saat-) oder Staubperlen. Auch von der Flußperlenmuschel in den europäischen Flüssen kommen

Perlen, doch ist der Ertrag sehr unbedeutend (z. B. im sächsischen Vogtlande und Bayern). Die Perlen wägt man nach dem Juwelengewicht. Hauptplätze für den Perlenhandel sind Paris und Amsterdam; auch London, Hamburg, Leipzig. Unechte Perlen werden aus hohlen Glaskügelchen gemacht, mit einer aus den Schuppen des Weißfisches bereiteten Substanz ausgekleidet und dann mit Wachs ausgefüllt. Dieselben werden sehr schön zu Paris, Straßburg, Wien ꝛc. fabriziert. Andere künstliche Perlen sind die römischen, deren Kern aus Alabaster besteht. Die sogenannten venetianischen und böhmischen Glasperlen sind keine Nachahmung der echten Perlen, werden aber gleichfalls, auf Schnüre gezogen, als Schmuck gebraucht. — Perlmutter, der innere glänzende Teil der Schale der echten oder See-Perlenmuschel, die ganz in den Handel kommt. Die besten Sorten sind die ostindischen, besonders die chinesischen. Auch die Schale einer in der Elster im Königreich Sachsen vorkommenden Muschel liefert gutes Perlmutter, und Adorf, Ölsnitz ꝛc. haben eine ansehnliche Industrie in Perlmutterwaren, die jedoch aus Muschelschalen vom Indischen Ozean, China ꝛc. hergestellt werden, mit Export nach Frankreich, England und Amerika.

Permanentweiß ist schwefelsaurer Baryt, s. Barytweiß.

Pernambukholz, s. Rotholz.

Petroleum und **Petroleumäther,** s. Mineralöl.

Pfeffer, die Frucht des gemeinen Pfefferstrauches, kommt als schwarzer (Piper nigrum) und weißer Pfeffer (P. album) in den Handel; ersterer besteht aus unreif gesammelten, an der Luft und Sonne getrockneten Beeren, letzterer aus den Samenkörnern vollkommen reifer und überreifer Beeren, welche durch Einweichen in Seewasser oder durch längeres Liegenlassen in mit Wasser angefüllten Gruben ihrer Fruchthaut beraubt und getrocknet werden, wodurch der Pfeffer viel von seiner Schärfe verliert. Außer diesen, in verschiedenen Sorten vorkommenden Pfefferarten hat man noch langen Pfeffer, spanischen oder türkischen Pfeffer, Cayenne-Pfeffer ꝛc., die teils als Gewürz, teils in der Medizin Anwendung finden. Der Pfeffer kommt in Bastmatten besonders von Sumatra, Borneo, der Halbinsel Malakka, Penang, Singapur und einigen kleineren ostindischen Inseln. Ungarn liefert eine kleinere Varietät des spanischen Pfeffers, Paprika genannt. Gemahlener Pfeffer ist sehr häufig verfälscht.

Pfefferminzöl, ein aus der blühenden Pfefferminze (Mentha piperita) durch Destillation mit Wasser gewonnenes, dünnflüssiges, gewürzhaft schmeckendes ätherisches Öl, das in großer Menge zur Bereitung von Pfefferminzplätzchen, Likören, Parfüms und in der Heilkunde gegen Magen- und Verdauungsbeschwerden dient. Aus England kommen die teuersten und besten Sorten, von denen Mitcham die feinste ist. Deutschland liefert eine gute, etwas grünliche oder gelbliche Mittelsorte, Nordamerika bringt große Mengen von geringerem Werte in den Handel. Japanisches Pfefferminzöl besteht zum größten Teil aus Menthol (s. d.), während die übrigen Sorten hiervon nur sehr wenig enthalten und größtenteils aus Menthen bestehen. Auch aus der Krauseminze (M. crispa) wird ein gutes Öl gewonnen, das Krauseminzöl.

Pfefferrohr, s. Bambusrohr.

Pflanzendaunen (Pflanzendunen) sind Kapokwolle (s. d.).

Phenol, s. Karbolsäure.

Phenolphtaleïn, ein violetter Teerfarbstoff.

Phönixöl, s. Mineralöl.

Phosphate, eigentlich alle phosphorsauren Salze, im Handel versteht man darunter die verschiedenen Arten von zu Düngezwecken bestimmten natürlichem phosphorsauren Kalk.

Phosphor, ein Element, wird fabrikmäßig aus Knochen durch deren Zersetzung mit Schwefelsäure und durch Destillation der, nach Ausscheidung des so entstandenen Gipses, zur Sirupdicke verdunsteten und mit Kohle gemengten Lösung des saueren phosphorsauren Kalkes gewonnen; er kommt in kleinen cylindrischen Stangen oder in Stücken von Keilform in den Handel und wird wegen leichter Entzündlichkeit in mit Wasser gefüllten Blechbüchsen versendet. Wichtig ist er für chemische und technische Zwecke, hauptsächlich zur Fabrikation von Reibzündhölzchen; auch dient er als Gift, besonders zum Vergiften der Ratten und Mäuse. Hauptfabriken in England. Der sogenannte amorphe Phosphor, welchen man durch starkes Erhitzen des gewöhnlichen Phosphors bei Abschluß der Luft als rotes, geruch- und geschmackloses, nicht giftiges Pulver gewinnt, wird gegenwärtig besonders bei der Fabrikation der

schwedischen Zündhölzchen in Menge verwendet, indem er die Masse bildet, mit welcher die Kästchen außen an der Reibfläche bestrichen werden. Er hat die leichte Entzündlichkeit verloren und kann ungefährdet in Kisten versendet werden.

Phosphorbronze, durch Härte und Festigkeit ausgezeichnetes Material für Maschinenteile rc. aus Kupfer mit $^1/_{10}$ Zinn und wenig Phosphor (0,5—0,75 %) bestehend.

Photogen, der durch Destillation von Braunkohlenteer gewonnene flüchtigere Teil öliger Kohlenwasserstoffe, ist sehr feuergefährlich und kann nur in besonders dazu konstruierten Lampen gebrannt werden; der später überdestillierende Teil der schwerer flüchtigen Kohlenwasserstoffe ist nicht so feuergefährlich und heißt Solaröl. Letzteres ist gelblich und dickflüssig, während Photogen im reinsten Zustande eine farblose, höchstens hellgelbliche Flüssigkeit bildet.

Physostigmin, das giftige Alkaloid der aus Westafrika kommenden Kalabarbohne, wird äußerlich in der Augenheilkunde verwendet.

Piassava, die zähe Faser der Blattscheiden einer brasilianischen Palmenart, die zu dauerhaften Seilerwaren, namentlich Tauen, verarbeitet wird und neuerdings in Europa zu Straßenbesen und allerlei Bürsten immer steigende Verwendung findet.

Pickles, auch Mixed-Pickles, nennt man die mit scharfem Essig und Gewürzen (Ingwer, spanischem und Cayenne-Pfeffer, Senfkörnern rc.) eingemachten zarten und jungen Gemüse (Zwiebeln, Bohnen, Gurken, Blumenkohl, Kapuzinerkresse). Sie kommen in Glasflaschen meistens aus England.

Pikrinsäure (Trinitrophenol), gelbe, sehr bitter schmeckende, giftige Kristalschuppen, werden aus Karbolsäure bereitet und in der Färberei verwendet.

Piment (Nelkenpfeffer oder neue Würze, auch englisches Gewürz), die noch nicht ganz reif gesammelten und getrockneten Früchte der in Westindien (besonders auf Jamaika) wachsenden Nelkenpfeffer-Myrte (Myrtus pimenta); sie sind pfefferkorngroß, feinrunzelig, mattbraun, etwas ins Rötliche fallend, von aromatischem Geschmack und gewürznelkenartigem Geruch; sie enthalten das ätherische Pimentöl.

Pinchbeck, eine goldähnliche Kupferlegierung.

Pinksalz, eine Beize für Färber, besteht aus Zinnchlorid und Salmiak.

Piqué, s. Baumwollenzeuge.

Pistazien, grüne Mandeln, die Kerne der haselnußgroßen Früchte des Pistazienbaumes (Pistacia vera); die besten kommen aus der Levante über Venedig und Marseille und Sizilien von Catania, Syrakus rc. Sie sind von mandelähnlichem, süßem und doch angenehm bitterlichem Geschmack, äußerlich grünlich oder rötlich, werden aber ihres großen Ölgehaltes wegen leicht ranzig.

Platin oder Platina, ein sehr schwer schmelzbares Edelmetall, dessen spezifisches Gewicht neben dem des Iridiums und des Goldes mit das höchste unter allen Körpern ist. In der Härte steht es zwischen Kupfer und Eisen und läßt sich schmieden, in der Dehnbarkeit steht es hinter dem Golde zurück. In reinem Zustande ist es fast silberweiß von Farbe, doch etwas ins Stahlgraue übergehend, und von schwächerem Glanze als Silber; es kommt in der Form von Blech und Draht von verschiedener Stärke in den Handel und findet Anwendung zu allerlei technischen Zwecken, besonders zu Abdampfschalen, Tiegeln und Destillierblasen in Schwefelsäurefabriken. Es hat den halben Goldeswert und kommt hauptsächlich aus Südamerika und dem Ural.

Plattierte Waren, metallene Gebrauchsgegenstände, welche aus einem geringwertigen Metalle bestehen, auf welches ein wertvolleres, dünnes Metallblech fest aufgewalzt ist.

Plüsch, samtartige Gewebe, von Samt nur durch die längere Behaarung unterschieden, aus Seide, Wolle, Baumwolle und neuerdings auch Leinengarn gefertigt.

Pöklinge, s. Heringe.

Pomeranzen (Orangen), die Früchte des bittern Pomeranzenbaums (Citrus vulgaris), werden besonders in Italien, auf Malta und den Jonischen Inseln, in der Provence und in Spanien gebaut und kommen über Malaga, Messina, Palermo, Genua und Triest nach Deutschland. Eben daher kommen auch die unreifen Pomeranzen, von denen die auf dem Durchschnitte dunkel erscheinenden Früchte von Malaga die besten sind, und die Pomeranzenschalen, von den letzteren jedoch die besten (grünen) von der westindischen Insel Curassao (Curassaoschalen). Letztere gebraucht man getrocknet zu Likören, Branntweinen und anderen Getränken (Bischof), wie auch

in der Heilkunde gegen Magen- und Wurmleiden. Aus den frischen Schalen gewinnt man durch Pressen oder Destillation ein ätherisches Öl (Pomeranzenschalenöl, Orangenessenz, Portugalöl), welches zu Likören und in der Parfümerie Verwendung findet. Auch kommen die Schalen, frisch in Zucker eingelegt, als Orangeat in den Handel. Die Blätter und Blüten dienen als Riechmittel und zur Bereitung des Pomeranzenblütenöls (Neroliöl), sowie des Pomeranzenblütenwassers (Orangenblütenwasser). Ersteres ist ein ätherisches Öl, dessen beste Sorte aus den von den Kelchen gesonderten Blütenblättern destilliert, als Neroli petale in den Handel kommt, es wird ausschließlich in der Parfümerie, das Wasser aber auch als Augenwasser und bei der Bereitung likörartiger Getränke benutzt. Die frischen Früchte werden aufbewahrt wie die Citronen; die getrockneten unreifen und die Schalen müssen ganz trocken liegen. Sehr groß ist der Export derselben von den Azoren, welche ganz England damit versorgen.

Porter, starkes, dunkles englisches Bier.

Porzellan-, feine weiße Thonwaren, sind, gegen das Licht gehalten, durchscheinend, muschelig auf dem Bruch und klingend; teils weiß, teils buntfarbig gemalt, mit und ohne Vergoldung. Die Glasur ist mit der aus Kaolin und Feldspat bestehenden Grundmasse eng verbunden, so daß man auf der Bruchfläche keine Grenzlinie zwischen Grundmasse und Glasur wahrnehmen kann, wie dies bei Steingut und Fayence der Fall ist. Der Zuschlag von Feldspat bewirkt, daß die Masse im schärfsten Weißfeuer eine glasige Beschaffenheit annimmt. Die Porzellanmanufaktur ist eine ebenso durch die Vielfältigkeit wie durch die Vollendung ihrer Leistungen fast bis auf den Gipfelpunkt gestiegene Kunst. Das schönste Porzellan fabrizieren Sèvres in Frankreich, sowie die königlichen Fabriken in Meißen und Berlin. Noch viele andere Porzellanfabriken des In- und Auslandes liefern sehr anerkennenswerte Erzeugnisse. Das chinesische und japanesische Porzellan ist ungemein feuerfest und zeichnet sich durch große Dünnheit und Leichtigkeit aus, in der Farbe aber ist es nicht so weiß wie das sächsische, und auch die Glasur ist häufig rissig, die Malerei auf demselben oft geschmacklos.

Pottasche, das in den Handel kommende rohe und unreine kohlensaure Kali oder Kaliumkarbonat, wird hauptsächlich in Rußland, Ungarn, Böhmen, Illyrien, Italien und Nordamerika gewonnen und bildet eine mürbe, bröckelige Masse von weißbläulicher und rötlicher Farbe. Sie wird aus Holz- oder Strohasche (Rußland), durch Auslaugen oder aus Rübenabfällen der Zuckerfabriken (Mähren), in Deutschland auch aus Schafwollschweiß und durch Umarbeitung des in Staßfurt massenhaft vorkommenden Chlorkaliums gewonnen. Die eingeführte fremde Ware ist dadurch stark beschränkt worden und nur russische noch von einigem Belang. Gute Pottasche muß in Wasser sich leicht auflösen, keinen gar zu bedeutenden Rückstand lassen und stark laugenhaft schmecken; sie muß in festverschlossenen Gefäßen an einem trockenen Orte aufbewahrt werden. Verpackung in Fässern. Die viel wohlfeilere Soda hat die teure Pottasche vielfach ersetzt, doch ist letztere unentbehrlich in der Fabrikation von Kristallglas, Blutlaugensalz, Schmierseife, zum Backen von Pumpernickel ꝛc.

Poudrette, s. Dünger.

Provenceröl, s. Olivenöl.

Pulver, s. Schießpulver.

Pyridin, stickstoffhaltige organische Base, farblose Flüssigkeit von brenzlichem Geruch, neuerdings als Arzneimittel empfohlen.

Pyrogallol oder Pyrogallussäure, leichte, weiße Kristallblättchen, giftig, wird aus Gerbsäure der Galläpfel bereitet und hauptsächlich in der Photographie verwendet.

Pyroxylin, wissenschaftlicher Name für Schießbaumwolle.

Quebracho, Holz und Rinde eines brasilianischen Baumes (Aspidospermum Quebracho), neuerdings als Gerbmaterial verwendet, sowie auch zu medizinischen Zwecken.

Quecksilber. Man findet dieses Metall in der Natur hauptsächlich in Verbindung mit Schwefel als Zinnober, besonders zu Idria in Krain, Almaden in Spanien, Ungarn, China und Neualmaden in Kalifornien. Das in Tröpfchen zwischen dem Zinnober vorfindliche gediegene Metall heißt Jungfernquecksilber. Das Quecksilbermetall ist weiß (silberfarben), sehr glänzend, sehr schwer und bis zu 39—40° Kälte herab flüssig. In den Handel kommt es in eisernen Flaschen von 34—36 kg, zuweilen auch in ledernen Beuteln von 60 kg. Das Metall und viele seiner chemischen Verbindungen haben sehr vielseitige Anwendungen, z. B. zum Amalgamieren der

Silber- und Golderze, zur Spiegelbelegung, zur Füllung der Thermometer und Barometer, zur Bereitung chemischer Präparate und Arzneimittel 2c. — Für den Weltmarkt haben nur Bedeutung das dem Hause Rothschild gehörige Bergwerk Almaden in Spanien und die kalifornischen Gruben. Die Quecksilberproduktion Idrias ist zwar nicht sehr bedeutend, doch ist die Ware wegen ihrer Reinheit sehr gesucht und steht etwas höher im Preise als spanische und amerikanische.

Quercitron, die als gelbes Farbmaterial bekannte Rinde der in Nordamerika heimischen Färber- und Quercitroneiche (Quercus tinctoria); sie wird von der Oberhaut befreit, die Rindensubstanz und der Bast werden zwischen Mühlsteinen möglichst fein zermalmt und sodann in feingemahlene faserige und grobgemahlene sortiert; erstere ist die beste Sorte, die faserige hält weniger gelben Farbstoff (Quercitrin) und die letztere hat eine ins Bräunliche spielende Farbe. Die Rinde ist um so besser, je feiner sie gemahlen und je weniger braun ihre Farbe ist; dunkeles, mit vielen Faserteilen versehenes Pulver ist zu verwerfen. Versendung in Fässern; Aufbewahrung an trockenen, schattigen Orten. Verwendung in den Druckereien und Färbereien.

Quillaja, die innere Rinde eines in Chile heimischen Baumes (Quillaja saponaria), wird gewöhnlich in gemahlenem Zustande verkauft, der Staub erregt heftiges Niesen; die wässerige Abkochung, welche stark schäumt, wird zum Waschen farbiger Woll- und Seidengewebe verwendet, deren Farben dadurch nicht angegriffen werden.

Quincaillerie. Feinere kurze Waren von Stahl, Eisen, Messing, Bronze, Kupfer 2c., wie sie in Iserlohn, Remscheid, Lüttich, Schmalkalden, Nürnberg, Fürth, Karlsbad, Sheffield, Birmingham, Paris und Wien in größter Mannigfaltigkeit fabriziert werden. Sie bilden eine Abteilung der größeren Klasse Kurzwaren.

Radix, lat. Name für Wurzel, zu unterscheiden von Rhizoma, dem Wurzelstock, so z. B. R. Asari Haselwurzel, R. Ipecacuanhae Brechwurzel, Rhiz. calami Kalmuswurzel, Rhiz. zingiberis Ingwerwurzel 2c.

Raffinade, s. Zucker.

Ramie, s. Chinagras.

Räucheressenz, ein alkoholischer Auszug wohlriechender Stoffe (besonders Ambra, Storax, Lavendelöl, Benzoe, Weihrauch 2c.), von welcher Lösung einige Tropfen auf heißen Öfen oder auch in sogenannten kleinen Räuchermaschinen verdampft werden; Räucherpapier ist mit geschmolzenem Harz bestrichenes parfümiertes Papier; Räucherpulver, ein Gemisch von wohlriechenden getrockneten Blütenblättern (Rosen, Lavendel, Veilchen), Wurzeln, Rinden und Harzen, wird jetzt meistens mit einem Zusatz eines ätherischen Öles (Nelkenöl, Citronenöl 2c.) bereitet.

Rauchwaren, ein Handelszweig, der thatsächlich die Erde umspannt. Die meisten Pelztiere gehören dem Norden an und dort wohnen auch die hauptsächlichsten Konsumenten; der rege Völkerverkehr mit Pelzwerk gründet sich also größtenteils auf Liebhaberei an solcher Ware, die das eigene Land eben nicht erzeugt. Die das Pelzwerk an die Zentralplätze bringenden Kaufleute sind daher fast immer Verkäufer und Käufer zugleich. Die beiden größten Pelzterritorien sind Nordamerika (Kanada, Hudsonsbailänder, Vereinigte Staaten zum Teil) und andererseits Sibirien bis in den tiefsten Osten. Das amerikanische Erzeugnis kommt in London dreimal jährlich zur Versteigerung; größere Wichtigkeit als Zentralplatz hat aber dermalen Leipzig erlangt mit seinen Meß- und ständigen Geschäften, welche zuweilen auch Auktionen veranstalten. Hierher kommen die russischen Kaufleute und bringen Zobel, Feh, tatarische Marder (Kalinsken), Hermelin, verschiedene Füchse, Bären, Seeottern 2c. und nehmen dagegen besonders amerikanische Ware, Bären und Waschbären, Stinktiere, Nörze, Biber, Iltisse, Luchse, Bisam, Chinchilla, dann deutsche Füchse, Kaninchen, Marder 2c. mit fort. Amerika hat bei seinem Pelzreichtum keine Baummarder, Iltisse, Hasen, die es nebst russischen Waren in Leipzig kauft. Der höchste Norden, Grönland z. B., liefert blaue und weiße Füchse; Schweden und Norwegen verschiedene Füchse, Luchse, Vielfraße. Die Mongolei, Tatarei, Persien, die Krim und Ukraine senden ihre zarten Lämmerfelle; Syrien, Türkei, Bosnien behalten ihr Pelzwerk meist für sich und kaufen noch zu; namentlich kaufen Griechenland und Rumänien eine Menge Füchse. Von den gemäßigten Ländern zeichnet sich Deutschland durch reiche Produktion von Pelzwerk aus und liefert Beträchtliches an Hasen, Iltissen, Füchsen, Baum- und Steinmardern, Fischottern, Dachsen, Hamstern, Kaninchen, Katzen und Lämmern. Die Schweiz ist ebenso reich bedacht wie Deutschland, wogegen die französische und noch mehr die

spanische Produktion geringer an Quantität und Qualität ist. Die Niederländer exzellieren mit speziell für den Zweck gezüchteten Katzen, Iltissen, Gänse- und Schwanpelzen. Mit dem Rauchwarenhandel in Verbindung steht das feine Zusammennähen von Pelzfleckchen zu größeren Tafeln, womit Leipzig zahlreiche Arbeiterinnen beschäftigt, sowie die Appretur (Pelzzurichterei) und die Pelzfärberei, die in Leipzig und Umgegend in bedeutender Ausbildung besteht. Diese Waren werden nur in Schwarz oder in tiefem Braun gefärbt, denn die dunkelsten Nüancen sind stets die am höchsten gewerteten.

Rauschgelb (Operment, Auripigment), gelbes Schwefelarsenik, kommt in der Natur vor, besonders in Deutschland und Ungarn, wird aber auch künstlich bereitet und hat dann fast immer einen mehr oder weniger großen Gehalt an arseniger Säure; es führt dann den Namen Arsengelbglas. Das rote, nur in Sachsen bereitete, kommt unter dem Namen Realgar oder Arsenrotglas in den Handel. Beide Arten sind sehr giftig und werden nur wenig noch gebraucht.

Realgar, s. unter Rauschgelb.

Rehposten, s. Schrot.

Reis ist die enthülste Frucht der Reispflanze (Oriza sativa), deren ursprüngliche Heimat Ostindien und Abessinien ist. Gegenwärtig ist der Reisanbau nicht nur in fast allen Ländern innerhalb der Wendekreise, sondern auch in der nördlichen gemäßigten Zone, z. B. den Mittelmeerländern, anzutreffen. Guter Reis muß vollkörnig, länglichrund, weiß, trocken, hart, durchscheinend, ohne Bruch und nicht von Würmern angefressen sein. Der Reis kommt teils geschält, teils noch ungeschält nach Deutschland und wird im letzteren Falle in Hamburg und Bremen entschält. Die besseren Sorten sind: Karolina (beste Sorte), Brasil, Patna, Bengal und Java. Von europäischen Reisarten wird genannt der spanische, italienische, ungarische und russische, von den afrikanischen der ägyptische. Verpackung in Fässern und Säcken; Aufbewahrung an trockenen, nicht zu warmen Orten. Der aus Reis bereitete Branntwein heißt Arrak, dessen beste Sorte der aus Batavia ist. Hauptbezugsplätze sind Amsterdam, Hamburg, Bremen, Triest u. a. Das aus Reis abgeschiedene Stärkemehl, die Reisstärke, wird als Appreturmittel verwendet.

Resorcin, ein aus Benzol bereitetes chemisches Präparat, weiße, schwach riechende Kristalle, leicht löslich in Wasser und in Alkohol; wird zur Darstellung prächtiger roter, blauer und gelber Farben (Resorcinfarben), sowie auch in der Medizin benutzt.

Rhabarber (Radix Rhei), die durch Abschälen von der Rinde mehr oder weniger befreite fleischige Wurzel verschiedener Arten von Rheum, krautartigen Pflanzen, welche im Innern Asiens wachsen. Sie bildet einen der ältesten Arzneistoffe. In frühester Zeit kam die Drogue allein über Rußland und stand dort unter Regierungskontrolle. Dieser sogenannte Kronrhabarber ist seit einigen Jahren als solcher aus dem Handel verschwunden. Die Zufuhren nach Europa, mit Ausnahme von Rußland, kommen zur See aus Kanton und Shanghai, von denen ersterer Hafen die besseren Sorten liefert; außerdem wird Rhabarber in einzelnen Arten auch in England und Österreich kultiviert und zu verhältnismäßig hohen Preisen verkauft. Die Wirkung des englischen kommt der des chinesischen nahe. In manchen Gegenden wird auch das junge Kraut der Rhabarberpflanze als Gemüse verbraucht, in England zu Kuchen verwendet.

Rhodansalze, allgemein gebräuchliche Bezeichnung für die Schwefelcyanverbindungen; dieselben werden außer zu chemischen Zwecken in der Zeugdruckerei verwendet, so namentlich Rhodanammonium, Rhodanbarium und Rhodankalium, sämtlich weiße kristallinische Körper.

Rhodiserholz, s. Rosenholz.

Ricinusöl oder Kastoröl, ist das durch Pressen aus den Samen der Ricinuspflanze (Ricinus communis) gewonnene dickflüssige, in gutem Zustande farblose, klare, häufiger aber mattgelblich gefärbte Öl, welches eine wichtige Rolle in der Medizin, als Zusatz zu Pomaden, Schmiermitteln und Seifen spielt. Die Pflanze wird zu diesem Zwecke in Ostindien, Westindien, Frankreich und Deutschland, und in Europa überhaupt auch als Zierpflanze vielfach angebaut; das Ricinusöl aus Italien ist neben dem ostindischen das beste, weil man dort größte Sorgfalt bei der Bereitung verwendet. Es wird leicht ranzig, weshalb die Aufbewahrung große Sorgfalt verlangt, und kommt in Fässern, Flaschen und Steinkruken in den Handel.

Rips nennt man dicht gewebte wollene, baumwollene, seidene oder halbseidene Stoffe mit längslaufenden erhabenen Rippen.

Roggen, die wichtigste Getreidepflanze des nördlichen Europa und als eigentliche Brotfrucht für Deutschland überhaupt als Korn bezeichnet, während Frankreich und England in gleichem Sinne den Weizen vorziehen. Man baut den Roggen als Sommer- und noch häufiger als Winterfrucht. Der gewöhnliche kurze Roggen von sandigen Feldern ist immer der beste, mehlreichste und schwerste, weil bei ihm die Körner dünnschalig bleiben, also das Gewichtsverhältnis der Hülse zu dem schwereren Mehlkorn ein kleines ist. In Deutschland pflegen gewöhnlich die Mark, Schlesien, Pommern, Mecklenburg von ihrem Roggen abzugeben, während Sachsen und Thüringen, auch teilweise Bayern Abnehmer sind. In neuerer Zeit ist, außer Böhmen und Mähren, auch Ungarn mit dem Vororte Pest für die Versorgung deutscher Gegenden mit Roggen aufgetreten. Im kontinentalen Geschäft gibt die Berliner Kornbörse den Ton an; für den überseeischen Handel sind Königsberg und Stettin Hauptplätze, weiterhin Danzig, Elbing, Memel, und in Rußland Riga, Petersburg, Reval. Für diesen Export (hauptsächlich nach Holland, Dänemark, Schweden ꝛc.) kommt besonders russisches und polnisches Korn, sodann auch Ware aus den Provinzen Preußen und Pommern in Betracht. An den Seeplätzen berechnet man die zu verschiffende Ware nach Lasten und zum Teil nach Tonnen, die aber örtlich sehr verschieden sind. Ein Hektoliter Roggen wiegt durchschnittlich 70 kg.

Rohr, s. Spanisches Rohr.

Rosenblätter. In den Handel kommen zwei Sorten, blaßrote und rote, dienen zur Bereitung von Rosenwasser, Mundwasser und Parfümerien, in Salz eingelegt als Zusatz zu Schnupftabak. Rosenöl, das durch Destillation aus der Damaszenerrose gewonnene ätherische Öl kommt aus dem Balkangebirge, von Kasanlik, und Konstantinopel, hat eine gelblichweiße Farbe, gerinnt leicht und wird seines teuren Preises halber vielfach verfälscht, besonders mit türkischem Geraniumöl und den Ölen einiger ostindischer Gräser. Das Rosenwasser benutzt man zu ähnlichen Zwecken, zu Augenwasser und auch als Gewürz, besonders in Backwaren, Marzipan u. dgl.

Rosenholz, echtes, kommt von der Wurzel der auf den Kanarischen Inseln einheimischen Besenwinde (Convolvulus scoparius), in Stücken von 2—10 cm Durchmesser, welche außen grau, innen schön braungelb oder rötlich geadert sind, einen bittern balsamischen Geschmack und einen starken Rosengeruch haben. Gebrauch zur Bereitung des Rosenholzöls zu Parfümerien ꝛc. Das Rhodiserholz aus der Levante ist dasselbe, nur von Geruch schwächer. Außerdem werden verschiedene, der Herkunft nach oft unbekannte, rötlich gefärbte Hölzer als Rosenholz, besonders in England, zu Tischler- und Drechslerarbeiten verwendet.

Rosinen, große, auch Cibeben genannt, sind die getrockneten Beeren mehrerer Abarten des gemeinen Weinstocks (Vitis vinifera), deren Heimat Kleinasien, Syrien und das südliche Europa ist. Durch das Trocknen verlieren die Beeren den größten Teil ihres Wassergehaltes, der Saft konzentriert sich und der Fruchtzucker scheidet sich oft in gelblichweißen Kristalldrusen aus. Auch ganze Trauben werden am Stock getrocknet und in mit Kalk verschlossene Krüge zwischen Sand verpackt. Unter vielen Sorten sind die aus Kleinasien, besonders aus der Umgegend von Smyrna und Tscheschme über Triest und Hamburg kommenden die besten; außerdem liefern die griechischen Inseln, Süditalien (Kalabrien und Sizilien), Spanien (Malaga) und Südfrankreich ihre Rosinen über die genannten Städte nach Deutschland. Neuerdings liefert auch Kalifornien viel Rosinen. Die gangbarsten Handelssorten sind Smyrna-Elemi (Auslese), ord. Smyrna und Malaga. Sultaninen sind die kernlose Sorte. Aufbewahrung wie Korinthen in Fässern an trockenen, luftigen Orten.

Roßhaare, dieselben dienen zum Polstern, zu Violinbogen, Geweben ꝛc. und sind je länger und glätter, desto teurer. Hauptbezugsländer sind Rußland, Polen, Ungarn. Gute Ware ist hart und elastisch, kann auch, wenn gebraucht, durch Auskochen und Trocknen an Stöcken, um welche sie gewickelt wird, die ursprüngliche Güte wiedergewinnen.

Rotholz, Allgemeinname für verschiedene, roten Farbstoff enthaltende Holzarten der Tropenzone, die, trotz der Teerfarben, in der Färberei immer noch viel Verwendung finden. Die wichtigsten Sorten sind: das brasilianische Pernambukholz und das Bahiarotholz, das Costarica-, Nicaragua- und St. Marthaholz, sowie Mazatlan-Limaholz, sämtlich amerikanische Sorten; von ostindischen sind zu erwähnen das Sapanrotholz, von welchem man wieder Siam-Sapan und

Bimas-Sapan unterscheidet. Der Farbstoff der Rothölzer heißt Brasileïn. Man hat auch festes und flüssiges Rotholzextrakt im Handel.

Rotstein oder Rötel, rote Kreide, ein thoniger Roteisenstein, der von Saalfeld, Nürnberg, Schlesien, Böhmen und Tirol aus in den Handel kommt und zu den bekannten Rotstiften für Zimmerleute, sowie in feineren Sorten in Holz und Rohr gefaßt, verarbeitet wird.

Rüböl, das aus Raps- und Rübsamen gewonnene fette Öl, auch wird als gleichwertig noch Leindotteröl und fettes Senföl dazu gerechnet. Den meisten Handel mit diesem vielfach zu verwendenden Öl treiben Stettin, Berlin, Breslau, Leipzig, Magdeburg, Nordhausen, Erfurt, Mainz 2c. Es wird in Fässern versandt und muß an kühlen Orten aufbewahrt werden. Die nach dem Auspressen zurückbleibenden Samenrückstände bilden die als Viehfutter vortrefflichen Ölkuchen.

Rübsamen (Rübsen), die Samenkörner einer Rübenart (Brassica Napus), welche in dem größten Teile von Europa, mit Ausnahme des Nordens, gebaut wird. Man unterscheidet Winter- und Sommerrübsen, von welchen jener mehr Körner gibt und ölhaltiger ist. Gute Samenarten müssen hart sein, glänzend braun, frisch, von angenehmem Geschmack und beim Zerdrücken einen citrongelben Kern zeigen. Sie bilden einen bedeutenden Handelsartikel.

Rum, aus rohem Zuckerrohrsaft destillierter Branntwein, dessen beste Sorte aus Jamaika kommt. Er ist in der Regel dunkelbraun, von eigentümlich aromatischem Geruch und feurigem reinen Geschmack, geringere Sorten schmecken und riechen brenzlich. Echter Rum wird gewöhnlich mit gewässertem Spiritus, oft zu zwei Dritteln, verdünnt, ehe er in die Hände der Konsumenten gelangt; die dunklere Färbung wird dann mit sogenannter Rumcouleur, gebranntem Zucker, gegeben. Außerdem wird künstlicher Rum in Mengen aus Kartoffelspiritus und Rumäther (Ameisenäther, Butteräther, Essigäther 2c.) hergestellt und unter dem Namen Façonrum in den Handel gebracht.

Rüschen, Artikel zum Ausputzen von Damenkleidern, namentlich für den Halsschmuck, werden aus Tüll, Mull, Krepp 2c. weiß und in allen Farben geliefert, mit und ohne Besatz von Spitzen und Perlen, auch mit Seiden- und Metallfäden durchzogen, glatt und mit Plisseemaschinen gepreßt. Hauptfabrikationsort ist Leipzig, außerdem auch viele andere deutsche Städte.

Saccharin (Teerzucker), aus Teer gewonnenes chemisches Präparat von außerordentlich süßem Geschmack, hat mit Zucker weiter nichts gemein als diesen.

Saffian, s. Leder.

Safflor, die zum Färben dienenden getrockneten Blüten der Färberdistel (Carthamus tinctorius), welche in Ostindien heimisch ist und in Amerika, Persien, Ägypten, Spanien, Frankreich, Ungarn sowie auch in Deutschland (Elsaß, Rheinpfalz und Thüringen) gebaut wird; er kommt aus Kalkutta, Bombay, Alexandrien 2c. über Triest, Marseille, Livorno und London nach Deutschland. Guter Safflor muß dunkelfeuerrot aussehen, lange, feine Blätter von schwachem Geruch und bitterlichem Geschmack haben, die sich in Masse elastisch und etwas feucht anfühlen und frei von gelben Fasern sein müssen; älter gewordener ist spröde, brüchig und gibt trübe Farben. Die beste Sorte ist der Alexandriner (ägyptische) Safflor. Im Safflor findet sich ein gelber, in kaltem Wasser löslicher und ein roter darin unlöslicher Farbstoff; aber nur der letztere, Karthamin genannt, wird dargestellt und als außerordentlich schöne und zarte, aber wenig haltbare Farbe verwendet, namentlich in der Fabrikation künstlicher Blumen und als Schminke. Manche Handelssorten des Safflors sind schon von ihrem gelben Farbstoff befreit und heißen gewaschener Safflor. Er muß, wohlgetrocknet aufbewahrt und vor Luft und Licht geschützt werden. Versendung in Kisten.

Safran (die vorsichtig getrockneten Blütennarben der Safranpflanze [Crocus sativus]) besteht aus mehrere Centimeter langen, gekrümmten Fäden von gewürzhaftem Geruch und ähnlichem Geschmack und ist entweder naturell, wie er aus der Blume gerupft ist, oder elegiert, wenn die hellgelben Staubfäden ausgesucht sind. Er dient als Arzneimittel, Gewürz oder Farbmaterial. Unter den europäischen Sorten ist der bei Krems und St. Pölten in Österreich produzierte der beste; dann folgt der ungarische und französische (Gatinais und Avignon); spanischer (Alicante), italienischer (Neapel, Aquila); türkischer oder levantischer (makedonischer) und der vom Schwarzen Meere spielen keine Rolle in unserm Handel. Die gelben Griffel der Blüte ohne die Narbe,

zuweilen zur Verfälschung benutzt, kommen auch für sich unter dem Namen Feminell in den Handel. Unter der Firma Alicante bargen sich besonders die gefälschten Waren. In Deutschland wird hauptsächlich französischer verbraucht. Guter Safran muß glänzende, dunkelrote Farbe haben und darf nicht schmierig sein. Aufbewahrung wie Safflor. Versendung in Blechbüchsen oder festen Schachteln; gemahlenen liefern Nürnberg, Leipzig, Hanau 2c. Vielfach gefälscht wird er mit ausgezogenem Safran (sehr blaß), den Narben von Crocus vernus, den Blüten von Safflor (Carthamus tinctorius), den kleingeschnittenen Blumenblättern des Granatbaumes (Punica Granatum), getrockneten Rindfleischfasern 2c. Die Verfälschungen sind durch Aufweichung zu erkennen. — Safransurrogat ist ein Teerfarbstoff, der ein rotes kristallinisches Pulver bildet, welches sich im Wasser mit intensiv gelber Farbe löst und zum Färben von Likören, Nudeln, Maccaroni u. dgl. verwendet wird.

Safrol, der feiner riechende Teil des Sassafrasöls, wird aus diesem jetzt fabriziert und als Parfüm verwendet.

Saftgrün, s. Gelbbeeren.

Sago, echter, besteht aus teils verkleisterten, teils unveränderten Stärkemehlkörnchen und wird aus dem Mark mehrerer Arten der Sagopalme (Sagus farinivera, S. Rumphii) in ganz Ostindien, Siam, Java, jetzt auch in Westindien 2c. erzeugt; er kommt über London, Amsterdam, Hamburg, Bremen 2c. nach Europa; echter weißer kommt aus Amboina und Japan und ist teurer als der rötliche. Der meiste fremde Sago stammt jedoch aus der Tapiokawurzel, welcher jetzt gewöhnlich auch gekörnt ist. Die größeren Körnchen gelten als die besseren Sorten, die kleinen von Hirsekorngröße heißen Perlsago. Deutscher künstlicher Sago, der von derselben Güte wie der echte, aber bedeutend billiger ist, wird an mehreren Orten, namentlich in Erfurt, Magdeburg, Halle, Schweinfurt 2c., aus Kartoffelstärkemehl verfertigt. Er ist wie die Graupen aufzubewahren. Guter Sago quillt auf, zerkocht aber nicht. Versendung in Fässern. (Vgl. Tapioka.)

Saiten, von Därmen zu musikalischen Instrumenten. Es werden dazu Därme von jungen, unter einem Jahre alten Schafen genommen. Die besten sind die sogenannten römischen aus Neapel; doch bezieht man nur noch die dünnsten Saiten (Quinten) von dort her, da die stärkeren in Deutschland und Frankreich eben so gut und zwar meist aus russischen Schafdärmen gemacht werden. Gute Darmsaiten müssen hell, durchscheinend und gleichmäßig dick sein. Metallsaiten werden aus Stahldraht und Kupferdraht, zuweilen auch aus vergoldetem oder versilbertem Drahte hergestellt.

Sakkadille, soviel wie Zakkatille (s. Kochenille).

Salami, s. Fleischwaren.

Salep, Salepwurzel, die getrockneten Wurzelknollen mehrerer Orchideen im mittleren Asien und in Europa; er kommt meist aus dem Orient und Persien; der deutsche besonders aus Kissingen und Schweinfurt. Seiner gezackten Form halber heißt letzterer Händchensalep. Man gebraucht ihn zur Appretur von Seidenstoffen und als Hausmittel bei Durchfällen, zur Ernährung herabgekommener Kinder 2c.

Salicylsäure, eine organische Säure, welche in zwei Sorten in den Handel kommt; die eine als geruchloses, lockeres, weißes Pulver, das zu äußerem Gebrauche medizinisch verwendet wird; die andere besteht aus kleinen schneeweißen Kristallen, die ihrer Reinheit wegen innerlich genommen werden. Sie ist in hohem Grade fäulniswidrig und wird daher als Konservierungsmittel für eingemachte Früchte, Fleisch, Milch 2c. angewendet und zu vielfachen medizinischen Präparaten wie Zahnwassern, Zahnpulvern, Heftpflaster, Verbandwatte 2c. verarbeitet.

Salol, Handelsname für Salicylsäurephenyläther, schwach riechende, weiße, fein kristallinische Masse, wird neuerdings medizinisch verwendet.

Salmiak (Chlorammonium, salzsaures Ammoniak). Meist aus dem ammoniakhaltigen Teerwasser der Gasanstalten durch Zusatz von Salzsäure und Eindampfen gewonnen, erscheint er, wenn weiter gereinigt, als weiße Salzmasse in Kuchen- oder Zuckerhutform im Handel, dient zur Darstellung des Salmiakgeistes und zu vielerlei anderen technischen Zwecken, beim Löten und Verzinnen, in der Färberei 2c., endlich auch zu kühlenden Umschlägen.

Salmiakgeist, s. Ammoniak.

Salpeter (Nitrum, Kalium nitricum). Der gewöhnliche Salpeter ist salpetersaures

Kali oder Kaliumnitrat, erzeugt sich in jedem kalihaltigen Boden, in dem stickstoffhaltige Substanzen verwesen, und kann durch Auslaugen des Erdreichs herausgezogen werden; darauf beruhten die früheren sogenannten Salpeterplantagen. Sie wurden entbehrlich durch den in Massen aus Ostindien kommenden Salpeter, bis schließlich auch dieser wieder für den europäischen Markt durch Chilisalpeter gegenstandslos wurde, der in regenlosen Gebirgsgegenden Südamerikas fertig in der Erde liegt. Dieses Salz ist aber salpetersaures Natron oder Natriumnitrat und nur in wenig Fällen statt des Kalisalpeters verwendbar, namentlich nicht zur Pulverfabrikation. Man kann es aber chemisch umarbeiten und an die Stelle des Natron Kali setzen, wozu man das Staßfurter Chlorkalium verwendet. Dieser künstliche Salpeter, Konversionssalpeter genannt, ist dann so gut wie der natürliche.

Salpetersäure oder Scheidewasser (Acidum nitricum), eine wasserhelle oder etwas gelbliche, scharf ätzende und eigentümlich stechend riechende Flüssigkeit, welche in chemischen Fabriken im großen bereitet wird, indem man Chilisalpeter mit Schwefelsäure zersetzt und die entweichenden Dämpfe in thönernen Vorlagen verdichtet. Die rohe sowohl wie die chemisch reine werden in großen Glasballons versendet, welche mit Pfropfen von gebranntem Thon verschlossen sind. Die orangegelbe, rauchende oder salpetrige Salpetersäure, welche beim Zutritt der Luft rote Dämpfe ausstößt, erhält man, wenn zwei Teile Salpeter mit nur zwei Teilen Schwefelsäure destilliert werden. Eine Mischung von einem Teile konzentrierter Salpetersäure und zwei Teilen konzentrierter Salzsäure gibt das sogenannte Königswasser, welches das Gold und das Platin auflöst.

Salz, Kochsalz, kommt in großer Menge in festen Massen als Steinsalz, oder aufgelöst in dem Wasser vieler Quellen als Quellsalz, oder im Meerwasser als Seesalz vor und bildet bekanntlich einen der wichtigsten Artikel unter den menschlichen Lebensbedürfnissen; für industrielle Zwecke wird es, der Steuerersparnis wegen, mit Wermut nebst Eisenoxyd oder mit Thran nebst Braunstein denaturiert. Zusammengesetzt ist das in Würfeln kristallisierende Salz lediglich aus den beiden, in der Natur nicht vereinzelt vorkommenden Elementen des Chlor, einer grünlichen, stark riechenden Gasart, und des Natrium, eines weichen silberweißen metallischen Grundstoffes; hiernach wird das Salz auch als Chlornatrium bezeichnet. Wegen des Steinsalzes, das besonders zu Wieliczka und im Salzkammergut in Österreich, sodann zu Staßfurt bei Magdeburg gewonnen und sowohl in Blöcken wie in Pulverform verhandelt wird, vergleiche man auch den Artikel Abraumsalz. Das Seesalz, in großen Verdunstungsbecken (sogenannten Salzgärten) an den Küsten des Atlantischen und des Mittelmeeres gewonnen, ist sehr grobkörnig, durch Beimischungen verunreinigt, wird daher häufig der Raffinade unterworfen und kommt als weiße oder halbweiße oder graue Ware in den Handel. Die reinste Art des Kochsalzes ist das Quellsalz oder Solsalz, welches entweder durch Verdampfung des Wassergehaltes in eisernen Pfannen (Salzkothen), zuweilen durch vorhergehende langsame Verdunstung in Gradierwerken (z. B. bei Schönebeck nahe Magdeburg) gewonnen wird. Endlich kennt man noch Wüsten- oder Steppensalz aus verdunstenden flachen Seen, z. B. in Rußland. Das vollommen reine Salz ist, da es kein Wasser enthält, auch nicht der Verwitterung unterworfen; das im Handel vorkommende Salz ist jedoch, wegen eines kleinen Gehaltes an zerfließlichen Teilen (Chlormagnesium), geneigt, an der Luft feucht zu werden.

Im chemischen Sinne versteht man unter Salz überhaupt alle Körper, die aus einer Säure und einer Basis (d. h. einem Stoff, der die Säure abzustumpfen vermag) zusammengesetzt sind, z. B. Gips, Chromgelb, Schwerspat u. dergl.

Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure), die Auflösung des Chlorwasserstoffgases in Wasser erhält man in größter Menge als Nebenprodukt der Sodafabriken nach der älteren Methode, deren Operationen mit der Destillation von Kochsalz mit Schwefelsäure beginnen. Die rohe Säure ist gewöhnlich gelb gefärbt, die chemisch reine farblos. Beide sind ätzend und stoßen an der Luft weiße Dämpfe aus. Die Salzsäure findet technische Verwendung mancherlei Art. Versendung erfolgt in Glasballons.

Samen der Pflanzen, teils zum Aussäen, teils zu verschiedenartiger Benutzung bilden einen wichtigen Handelsartikel. Zu den ersteren gehören unter anderen alle Getreidearten, die Samen der Futtergewächse, der Hülsenfrüchte ꝛc. Die Samen der Blumen und auch der Wald- und Obstbäume werden Sämereien genannt und bilden

den Gegenstand des Sämereihandels. Bei den zur Aussaat bestimmten Samen kommt es hauptsächlich darauf an, daß sie ihre Keimkraft noch nicht verloren haben. Diejenigen Samen, welche im Wasser nicht untersinken, sind in der Regel nicht keimfähig. Am besten werden die Samen an trockenen und nicht zu kalten Orten, die jedoch nicht geheizt sein dürfen, aufbewahrt. — Die ätherischen und gewürzhaften, zu Arznei-, Gewürz- und Parfümeriezwecken dienenden Samen müssen gegen Luftzutritt durch Verpacken in Fässern, Kisten und Steinkruken geschützt werden.

Samt, ein schon in alten Zeiten bekanntes, vornehmlich aus Seide gefertigtes Gewebe, auf dessen geköpertem Grunde sich eine weichhaarige Decke (der sogenannte Flor oder Pol) mit lauter gleichlangen, aufrecht stehenden Fädchen erhebt. Man unterscheidet, nach besonderen Arten der Bearbeitung, geschnittenen (gerissenen) und halbgeschnittenen, ferner einfachen (glatten) und Doppelsamt. Nachbildungen des Samt in Wolle führen auch den Namen Plüsch (Velpel) oder Spezialnamen, wie Krimmer, Astrachan, Biber, Kastorin u. dergl. Eine Nachahmung des Samt ist der aus Baumwolle hergestellte sogenannte Manchester oder der Velvetstoff.

Sandarak, ein gelblichweißes Harz, wird viel zu weißen Lacken benutzt, kommt meist aus Mogadore.

Sandelholz, echtes rotes (von Pterocarpus santalinus), kommt aus Ostindien in langen, dicken Scheiten von 50 kg und darüber an Gewicht, auch geraspelt und gemahlen in den Handel, ist außen braunrot, innen hell- bis tief blutrot, mit braunen bis fast schwarzen Zeichnungen. Es findet als Färbemittel feingemahlen (das feinste Mehl heißt Flugsandel) zum Färben von Wolle, zur Fertigung von Räucherkerzen Verwendung. Auch kommt ein gelbes und weißes Sandelholz von aromatischem Ambrageruch vor. Sandelholzöl ist beliebtes Parfüm, das aus ost- und westindischem Holze destilliert wird.

Santonin, s. Wurmsamen.

Sardellen, kleine, dem Heringe verwandte Zugfische (Encraulis encrasicholus), welche zur Laichzeit an die Küsten kommen und in Menge besonders um Italien, bei Sizilien, Spanien und den Niederlanden vom September ab gefangen werden, während die vom Juli bis September gefangenen als Sardinen (s. d.) zubereitet werden. Man schneidet ihnen die Köpfe ab, salzt sie ein und verpackt sie in Fässer; es sind das die gewöhnlich zu uns gelangenden Sardellen; eine andere Form bilden die sogenannten Sorettes, welche geräuchert sind, und die Konfines, welche mariniert werden. Die einfach gesalzenen Sardellen sind sehr zart, aber weniger haltbar als die sogenannten Pressees, was von ihrem großen Fettgehalt herrührt; um diesen zu entfernen, werden die gesalzenen Fische nochmals abgewaschen und gepreßt, solange noch ein thranartiges Fett abfließt. Im Handel unterscheidet man französische, holländische oder brabanter, welche am häufigsten nach Norddeutschland gehen, und italienische Sardellen. Gute Ware muß fest gepackt und gepreßt sein, das Fleisch weiß und fest, nicht gelb, die einzelnen Fische von mittlerer Größe. (Vgl. Anschovis.)

Sardinen, ein der Sardelle zwar ähnlicher, aber doch verschiedener Fisch, Pilchard oder Clupea pilchardus von dickerer, gedrungener Gestalt, mit verhältnismäßig großen Schuppen. Sie werden nach Abreißen der Köpfe und Entfernen der Eingeweide nur schwach eingesalzen, dann auf Gerähme von Drahtgitter gelegt und mit diesem etwa ½ Minute lang in einen Kessel voll siedenden Olivenöls (mit zerstückelten Lorbeerblättern und Gewürznelken schwach gewürzt) getaucht und schließlich mit Öl übergossen in Blechbüchsen gepackt. Sie kommen unter dem Namen „Sardines à l'huile“ besonders von der Bretagne und aus England in den Handel. — Russische S. sind mit Essig, Lorbeerblättern, Senfsamen und Gurkenstückchen marinierte und mit Pfeffer reich gewürzte kleine Heringe (Strömlinge). Versendung in Fässern.

Sassafras, das Wurzelholz eines nordamerikanischen Baumes, stark riechend, wird zu Holzthee und zur Herstellung eines ätherischen Öles, des Sassafrasöles, verwendet.

Satin, der Name für eine große Anzahl verschiedener seidener, wollener, baumwollener und leinener Gewebe mit atlasartig glänzender Oberfläche. Neuerdings kommt unter dem Namen Satin merveilleux ein besonders schöner, ganz dem Atlas gleichender Seidenstoff, namentlich von Krefeld aus in den Handel.

Scheidewasser, s. Salpetersäure.

Schellack (Lacca in tabulis), ein Harz, welches besonders zur Darstellung von Siegellacken, Kitten, Politur ꝛc. Verwendung findet, bildet einen Bestandteil des

sogenannten Stocklack oder Körnerlack, einer harzigen, farbstoffhaltigen Masse, welche von der Lackschildlaus (Coccus Lacca) auf verschiedenen Bäumen Ostindiens, namentlich auf jüngeren Zweigen, als dicke, innen zahlreiche, mit Farbstoff gefüllte Zellen enthaltende Krusten abgeschieden wird. Diese Zellen haben die Bestimmung, die junge Brut aufzunehmen, welche aus den abgesetzten Eiern entweicht und sich des Farbstoffes als Nahrung bedient, bis sie stark genug ist, die Harzmasse zu durchbrechen und auszuschlüpfen. Man sammelt den Stocklack vor letzterem Zeitpunkte, um den Farbstoff zu gewinnen, was durch Auswaschen der zerriebenen Harzmassen mit pottaschehaltigem Wasser geschieht. Hieraus scheidet sich durch Zusatz von Alaun der Farbstoff ab, der dann in mehrere cm langen wie breiten, $1^1/_4$ cm dicken, viereckigen Tafeln von dunkelviolettroter Farbe unter dem Namen Lacklack oder Lackdye in den Handel gelangt und zum Rotfärben dient. Das nach Abscheidung des Farbstoffes bleibende Harz wird geschmolzen und zu dünnen Platten ausgebreitet, die nach dem Erkalten gelbbraune, zerbrechliche (blonde Sch.) oder dunkelbraune eckige Fragmente von 1—2 mm Dicke darstellen. Der feine oder blonde Schellack bildet zwei weitere Nüancen, fine orange und lemon orange. Eine geringere Sorte ist der sogenannte Blockschellack oder Klumpenlack (Lacca in massis) in verschieden großen und dicken Stücken. Man bezieht den Schellack meist aus Kalkutta über London, Bremen und Hamburg in Kisten von 50—100 kg. Durch Behandeln mit Chlor erhält man einen ganz farblosen Schellack, der für farblose Firnisse verwendet wird (sogenannter gebleichter Schellack). Schellack muß hart, spröde und geschmacklos sein und beim Erwärmen einen angenehmen Geruch verbreiten. Verfälschung mit Kolophonium.

Schiefer, die als Dach- und Tafelschiefer sich eignende, ebenflächig spaltbare Gesteine gehören zur Gruppe der Thonschiefer, sie sind teils kristallinische Urthonschiefer, teils nicht kristallinische schwarze Schiefer der Übergangsformation. Den größten Ruf genießen die englischen, nächst diesen die von Lehesten in Thüringen.

Schießbaumwolle, s. Sprengstoffe.

Schießpulver, für Militärzwecke überall in Staatsanstalten, sonst in Privatpulvermühlen aus Salpeter, Schwefel und Kohle bereitet und unterliegt beim Transport und Verkauf besonderen Vorsichtsmaßregeln. Die feinste Sorte ist das Pürsch-, Jagd- oder Scheibenpulver, weniger fein das Musketenpulver, während Geschütz- und Sprengpulver als die gröbsten aus ungerundeten Brocken bestehen. Es muß ganz trocken, am besten in abgesonderten Gebäuden und womöglich in kleinen Quantitäten auf dem obersten Dachboden in Fäßchen aufbewahrt werden.

Schildpatt oder **Schildkrot** nennt man die hornartigen, gelb und schwarz gefleckten, durchscheinenden Platten, welche vom Rückenschilde mehrerer Schildkrötenarten, namentlich von der großen Karetschildkröte (Chelonia Caretta), abgelöst in den Handel gelangen. Man bringt dasselbe besonders aus Ostindien (Singapur, Kalkutta, Java &c.) über London und Hamburg, ferner aus Westindien (Hayti, Guadeloupe, Martinique), aus Südamerika (Honduras, Kolumbien) &c.; man unterscheidet zwischen Rückenschild (13 einzelne Platten), Bauchschild (meist aus 9 Platten bestehend) und Klauen- oder Randschild, welche letztere etwa um 25% billiger sind als die Rückenplatten. Die gesuchteste Sorte ist das ostindische Schildpatt, das in Kisten aus weichem Holz oder in Büchsen aus falschem Acajouholz versendet wird; das amerikanische ist billiger, ebenso das der Meerschildkröten (Chelonia Caounana), auch Caunan-Schildpatt genannt, das weniger durchscheinend, weißgrau angehaucht ist, aber eine schöne Politur bei dunklerer Färbung annimmt. Muß an trockenen Orten aufbewahrt werden, weil es Feuchtigkeit anzieht und dann dem Wurmfraß unterliegt. Nachahmung durch gebeiztes weißes Horn.

Schlackensteine, durch Gießen in Formen gewonnene würfelförmige Steine aus den Schlacken der Kupferschmelzöfen, z. B. Mansfeld; sie werden jetzt als Pflastersteine verwendet.

Schlackenwolle, untereinader verschlungene äußerst feine Fäden von Hohofenschlacke, ähnlich der Glaswolle; wird als Wärmeschutzmasse empfohlen; hat sich aber bei Dampfleitungen nicht bewährt.

Schinken, s. Fleischwaren.

Schlaglein, s. Leinsamen.

Schmirgel, ein bekanntes Schleif- und Poliermittel, besteht aus mit Magneteisen und Glimmer verunreinigter Thonerde und kommt namentlich von der griechischen

Insel Naxos in den Handel. Das Sächsische Erzgebirge und Böhmen besitzen geringe Lager von Schmirgel. Er ist ein graues, braunes oder rotbraunes Pulver, aus dem Schleifsteine, das bekannte Schmirgelpapier und andere Schleif- und Polierwerkzeuge hergestellt werden.

Schrot, kugelförmige Metallkörnchen, werden namentlich bei Villach in Kärnten, in Wien, Schweinfurt, Goslar, Osterode, Freiberg, Wesel rc. aus Blei und etwas Arsenik in sogenannten Schrottürmen fabriziert. Die beste Sorte ist das englische Patentschrot; die gröbste Sorte heißt Rehposten, die feinste Vogeldunst. Verpackung in Fäßchen.

Schuhwaren. Sachsen (Pegau, Groitzsch), Thüringen (Erfurt, Weißenfels) und Holstein (Elmshorn, Oldesloe), ferner Wien arbeiten stark für den Markt- und Ladenverkauf Norddeutschlands und den nicht unerheblichen Export nach England und Nordamerika (ersterer namentlich in Damenstiefeln).

Schüttgelb, s. Gelbbeeren.

Schwefel (Rohschwefel, Sulphur), ein bekanntes, chemisch einfaches Produkt des Mineralreichs, ist fest, spröde, zerbrechlich, brennbar, fettglänzend, im reinsten Zustande durchsichtig und rein gelb. Der gediegen in der Erde gefundene Schwefel ist selten ganz rein und muß daher gewöhnlich erst geläutert werden. Viel Schwefel wird jedoch auch künstlich aus Schwefelerzen (Schwefelkies rc.) abgeschieden, neuerdings aus Sodaabfällen zurückgewonnen (Retourschwefel); man unterscheidet daher natürlichen und künstlichen. Letzterer ist meist arsenhaltig. Der Rohschwefel wird noch geläutert (destilliert) und sodann in hölzerne cylindrische Formen gegossen, worauf er Stangenschwefel heißt. Durch nochmalige Läuterung (Sublimation des Stangenschwefels) erhält man pulverförmigen Schwefel von schön schwefelgelber Farbe, Schwefelblumen genannt, und den am allerfeinsten zerteilten, für medizinische Zwecke besonders hergerichteten, die Schwefelmilch. Die geringste Sorte ist der in der Tierarzneikunst benutzte Roßschwefel, der meist aus den erdigen Rückständen der Destillation besteht. Der Schwefel findet sehr mannigfaltige Verwendung, wie zur Bereitung von Schwefelsäure, Schießpulver, Zinnober, Operment, zur Bleichung von Wollwaren, zu Zündwaren, vielen Arzneipräparaten rc. Aus geläutertem Schwefel, verschiedenen Blumen und Gewürzen macht man durch Eintauchen grober Leinwandstreifen die Schwefelläppchen, Schwefelspäne oder den Weineinschlag, womit die Weinfässer geschwefelt werden. Der meiste und beste Schwefel kommt aus Sizilien und Österreich.

Schwefelkohlenstoff (Alkohol sulfuris), schwere, farblose, das Licht starkbrechende Flüssigkeit, stark riechend, äußerst feuergefährlich, mit Wasser nicht mischbar; wird zum Extrahieren von Ölen aus zerquetschten Samen und anderen Pflanzenteilen, sowie zur Bereitung der Rhodansalze und bei der Fabrikation von Kautschukwaren verwendet.

Schwefelsäure, s. Vitriolöl.

Seegras, eine auf seichten Stellen der Nord- und Ostsee in großer Menge wachsende Pflanze, die von Stürmen oft massenhaft an das Land geworfen wird und deren Blätter, als Surrogat der Pferdehaare beim Polstern gebraucht, von Hamburg, Lübeck, Stettin rc. meist in Ballen von 100—150 kg bezogen werden.

Seide, der edelste und schönste Webstoff, das Gespinst der Raupe eines Nachtschmetterlings, in welches sich dieselbe behufs ihrer Verpuppung einspinnt. Diese Raupen entstehen aus den Eiern (Grains), welche vom Weibchen des Seidenschmetterlings gelegt und welche in einer Temperatur unter 18° C. lange aufbewahrt und versendet werden können, da die Räupchen erst bei einem höheren Wärmegrad auskriechen. Diese Grains bilden auch einen Handelsartikel. Man bringt später die Raupen auf Maulbeerblätter, aus denen sie ihre Nahrung und mit ihr den Spinnstoff ziehen. Haben sie sich dann eingesponnen, so werden sie in ihren Gespinsten, den sogenannten Kokons, durch Einwirkung von Hitze getötet, und die Kokons kommen nun als Rohstoff in den Handel, welcher in besonderen Anstalten, den sogenannten Filanden, durch entsprechende Abhaspelung zur eigentlichen Rohseide oder Grège hergerichtet wird. Zur Anwendung für Gewebe wird die Seide noch gezwirnt (filiert). — Mit der Seidenzucht und dem Seidenbau beschäftigt sich namentlich das südliche Europa, am meisten Norditalien, das südliche Frankreich und in neuerer Zeit Österreich, ferner Kleinasien, Persien, Ägypten, Ostindien, China und Japan. Man bezieht die Seide von Mailand, Mantua, Bergamo, Brescia, Botzen, Venedig, Wien, Leipzig, Frankfurt a. M. rc.

Wegen der verderblichen Raupenkrankheit in Europa hat sich in neuerer Zeit ein starkes Bezugsgeschäft fremder Eier, besonders japanischer, gestaltet. Näh- und Strickseide kommt ebenfalls aus dem nördlichen Italien, aus Südfrankreich über Lyon, Wien, Nürnberg, Frankfurt a. M., Berlin 2c. Hauptplatz für chinesische und ostindische Seiden, von denen beträchtliche Quantitäten importiert werden, ist London. Da die Seide aus feuchter Luft Wasser anzieht, so hat man zur Feststellung ihres jemaligen wahren Handelswertes besondere Prüfungsämter (z. B. in Krefeld, Elberfeld, Berlin 2c.), die sogenannten Konditionieranstalten, welche den Wassergehalt und damit den eigentlichen Wert der Ware ermitteln.

Seidene Gewebe, Seidenzeuge, werden hauptsächlich im südlichen Frankreich (Lyon), in der Schweiz (Zürich und Basel), Oberitalien, in Deutschland am meisten am Niederrhein (Elberfeld, Barmen, Krefeld 2c.), dann in Sachsen, Berlin u. m. a. Orten und in Österreich verfertigt. In Mailand, Lyon, Paris, Frankfurt a. M., Leipzig, Berlin, Hamburg, Wien findet man die größten Lager. Halbseidne Stoffe (aus Wolle oder Baumwolle und Seide) liefern Sachsen (Chemnitz), die Schweiz, Österreich (Wien) 2c.

Seife. Im Handel kommen feste und weiche oder Schmierseifen vor; erstere werden durch Verseifung des Baumöles, Talges, des Kokos- und Palmöles mit Ätznatronlauge verfertigt; zu ihnen gehören die Talgseife, Kokosseife, Palmölseife, Harzseife, Marseiller Seife, venetianische Seife und die vielen Toiletteseifen; zu den Schmierseifen, welche eine mehr oder weniger unreine Auflösung von Kali-Ölseife in Lauge sind, die bei gewöhnlicher Temperatur eine durchsichtige, schmierige Gallerte bilden, gehören die grüne oder schwarze Seife und die Elaïnseife. Transparentseife entsteht durch Einverleibung von Weingeist in die Seifenmasse und Stehenlassen. Sie wird in einigen Wochen durchscheinend. Verpackung der Seife in Kisten, respektive in Fässern. Aufbewahrung an trockenen Orten.

Senf. Die Samen von Sinapis nigra bilden den schwarzen, schärferen, jene von Sinapis alba den weißen Senf und die von S. juncea den russischen Sarepta-Senf; welche sowohl in ganzen Körnern, als auch im gemahlenen Zustande als Senfmehl in den Handel kommen. Das Mehl des weißen Senfs, mit Essig und Zucker zu einem Brei angerührt, heißt Mostrich; er ist in gut verschlossenen Büchsen aufzubewahren. Senffabriken in Düsseldorf, Erfurt, Leipzig 2c. — Das ätherische Senföl, von schwarzem Senfe stammend (der weiße gibt kein ätherisches Öl), ist von stechendem Geruch und ein wichtiges medizinisches Reizmittel. — Senfpapier, ein mit einer Senfmehlschicht belegtes Papier, dient jetzt allgemein statt der Senfmehlumschläge.

Sepia, eine schöne braune Wasserfarbe für Maler, wird aus der dunkeln Flüssigkeit bereitet, welche der sogenannte Tintenfisch, ein Polyp, in einem eigenen Behälter, dem Tintenbeutel, aufbewahrt. Die Sepia kommt präpariert, in Täfelchen geformt in den Handel, die beste Sorte aus Italien unter dem Namen römische Sepia.

Serpentinsteinwaren, dieselben werden in Zöblitz und Waldheim in Sachsen, sowie in England in großer Mannigfaltigkeit verfertigt, so namentlich Wärmsteine, Würfel, Leuchter, Dominosteine, Tischplatten, Kamine 2c. Der Serpentin besteht im wesentlichen aus Magnesiumsilikat, ist aber durch Beimengungen von Chromoxyd, Eisen 2c. mannigfach gefärbt, namentlich schwärzlichgrün.

Sesamöl, s. Öle.

Shoddy, s. Kunstwolle.

Siderolithwaren, feinere scharfgebrannte Thonwaren, ähnlich dem Steingut, aber nicht glasiert, sondern mit farbigen Firnissen und Lacken überzogen.

Siegellack, Gemische einiger Harze, welche, mit färbenden Substanzen versetzt, zum Siegeln von Dokumenten oder Briefen, geringere Sorten zum Verschließen verkorkter Gefäße, Pakete 2c. angewendet werden (Flaschenlack, Packlack). Die feinsten Sorten bestehen aus Schellack (s. d.) mit Zusatz von etwas Terpentin und feuerbeständigen Farben, von welchen zu den roten Sorten Zinnober, zu den blauen Ultramarin verwendet wird; bessere Sorten sind auch häufig parfümiert. Mittlere Sorten enthalten neben Schellack Kolophonium und Terpentin; die geringsten Sorten bestehen bloß aus Kolophonium, Terpentin und Umbra, z. B. Packlack. Gutes Siegellack muß leicht abfließen, ohne den Rauch der Flamme aufzunehmen und Kohle abzuscheiden, ferner nach dem Erkalten fest anhaften. Hauptbezugsorte: Nürnberg, Leipzig, Hanau, Frankfurt a. M., Erfurt 2c.

Silber, ein Edelmetall, hat starken Glanz, und seine Farbe ist (bei Feinsilber)

ein schönes Weiß; an Härte steht es über dem Golde, besitzt sehr große Dehnbarkeit, läuft aber ziemlich leicht an, wenn es schwefel- und chlorhaltigen Ausdünstungen ausgesetzt ist. Silber kommt zwar auch gediegen vor, meist aber mit Schwefel und als Gemengteil anderer Mineralien, z. B. im Rotgültigerz, Bleiglanz 2c. — Es wird aus den Silbererzen meist durch den Schmelzprozeß oder auf nassem Wege durch Fällung gewonnen; das früher gebräuchliche Amalgamationsverfahren wird fast gar nicht mehr angewendet. Als Fundorte zeichnen sich aus Freiberg, Schneeberg, Johanngeorgenstadt in Sachsen, Goslar, Klausthal und Andreasberg auf dem Harz, ferner die anhaltischen Silberwerke am Harz und die in der preußischen Grafschaft Mansfeld, Schemnitz in Ungarn, Sibirien, Mexiko, Peru und ganz besonders der Westen der Vereinigten Staaten (Nevada, welches jetzt die größte Ausbeute gibt). Außer zu Münzen und Gerätschaften wird das Silber hauptsächlich zu Silbersalpeter (Argentum nitricum, Höllenstein) für die Zwecke der Photographie und Medizin verarbeitet. — **Silberwaren** werden im großen (fabrikmäßig) durch Hämmern, Walzen und Pressen in Wien, Prag, Augsburg, Stuttgart, Frankfurt a. M., Berlin, Bremen, Iserlohn, Leipzig 2c. verfertigt. Tressen, Borten und Stickereien liefern besonders schön Leipzig, Dresden und Wien. Sie müssen gegen die Dünste aus Abtritten und Kloaken geschützt werden, von denen sie schwarz anlaufen.

Sirup, unkristallisierbarer Schleimzucker, welcher beim Raffinieren des Zuckers abfließt oder zurückbleibt, wird von Zuckerfabriken geliefert. Der am häufigsten vorkommende ungedeckte Sirup, welcher zuerst aus den Zuckerformen abfließt, ehe sie gedeckt werden, ist geringer als der nach dem Decken ausfließende, welcher gedeckter Sirup heißt und heller und reiner von Farbe ist. Man unterscheidet Rohrzuckersirup (Melasse) und Rübensirup; letzterer kommt aus Rübenzuckerfabriken, ist ursprünglich durch Erdsalze stark verunreinigt, wird aber doch durch Raffination verkäuflich gemacht; auch wird jetzt daraus der größte Teil des noch darin enthaltenen kristallisierbaren Zuckers gewonnen. Außerdem spielt in der Neuzeit der Stärkezuckersirup, gewöhnlich Traubenzuckersirup genannt, eine wichtige Rolle; er wird in verschiedenen Qualitäten geliefert: gelb, gelblichweiß und vollkommen farblos und wasserhell; letztere, die beste Sorte, heißt auch Kapillarsirup.

Sliwowitz, in Österreich gebräuchlicher Name für Zwetschenbranntwein.

Smalte (Kobaltfarbe), eine blaue Farbe, die hauptsächlich im sächsischen Erzgebirge auf drei Werken in der Gegend von Schneeberg aus Kobalterzen gewonnen wird, von deren Niederlagen in Leipzig und Schneeberg aus der Verkauf geschieht. Die feineren Sorten sind unter dem Namen Kobalt-Ultramarin, die geringeren unter dem Namen Smalte, Eschel bekannt. Einige Sorten dienen zu Porzellanfarben und blauen Glasuren, andere zu Malerei und Anstrich, noch andere nur zum Bläuen von Wäsche, Papier u.dgl. Versendung in Fäßchen, die feineren Sorten in Büchsen oder Kapseln.

Smaragdgrün, eine aus Safransurrogat und Indigokarmin gemischte, in Pulverform in den Handel kommende Farbe, die zum Grünfärben von Likören, Zuckerwaren 2c. gebraucht wird; muß vor Feuer gehütet werden.

Soda ist kohlensaures Natron, das sich in Ungarn, Ägypten und Mexiko oft schon gebildet in der Natur vorfindet, ehemals und jetzt besonders noch in Spanien aus Asche von Seepflanzen (Pflanzensoda), hauptsächlich aber künstlich aus Kochsalz (mineralische Soda) in chemischen Fabriken, namentlich in Schönebeck, Stettin, Ludwigshafen, Mannheim, Barmen, Saarau, Heinrichshall bei Gera, Außig, Hall, Oberalm bei Hallein und an vielen anderen Orten, dargestellt wird. Man unterscheidet im Handel kalzinierte oder wasserfreie, rohe und kristallisierte Soda; letztere enthält stets eine gewisse Menge Kristallwasser. Ammoniaksoda ist eine nach einem besonderen Verfahren mittels doppelkohlensaurem Ammoniak dargestellte Soda von besonderer Reinheit; diese Fabrikationsmethode findet immer mehr Verbreitung. Gute kristallisierte Soda muß weiß, trocken, rein sein; verfälscht wird sie mit Glaubersalz 2c. Versendung und Aufbewahrung in Fässern.

Solaröl, s. Photogen.

Sonnenblumenöl, aus dem Samen der Sonnenblume (Helianthus annuus); hellgelb, von angenehmem Geruch und mildem Geschmack; bildet in den Ostseeplätzen einen stehenden Handelsartikel aus Rußland, welches das Sonnenblumenöl zuerst in den Handel gebracht hat, und dient hauptsächlich zum Verschneiden von Baumöl und zur Bereitung von Schmier- und anderen Seifen. Die Ölkuchen dienen als Viehfutter.

Spanischer Pfeffer (fructus capsici), s. unter Pfeffer.

Spanisches Rohr, der dünne, rohrähnliche Stamm besonderer Palmenarten, namentlich aber von Calamus Rotang. Malakka, Sumatra, Ceylon liefern das beste Rohr. Das dunkelfarbige, höher geschätzte, heißt männliches, das helle weibliches Rohr. Die stärkeren Zweige werden zu Spazierstöcken verwendet, die dünnen, hellfarbigen Zweige kommen als Stuhlrohr in Stücken von 3—4 m Länge, welche in der Mitte zusammengebogen sind, in Bünden von 100 Stück in den Handel. Anstalten zum Zerschneiden, Spalten, Ziehen des Rohres, behufs Herstellung von Stuhl-, Korsett-, Putzrohr, Weberrieten ꝛc. befinden sich in den meisten Hafenstädten.

Spartogras, s. Esparto.

Speck, s. Fleischwaren.

Speckgummi, s. Kautschuk.

Spermöl oder **Spermacetiöl**, s. Walrat.

Spielwaren, sie werden in verschiedenen Gegenden fabrikmäßig und in der Hausindustrie angefertigt, in Deutschland besonders in und um Sonneberg, sowie im sächsischen Erzgebirge zwischen Marienberg, Katharinenberg und Sayda, ferner um Oberammergau in Bayern, im Riesengebirge, im Württembergischen; auch das Grödnerthal im südlichen Tirol liefert gesuchte und billige Spielwaren. Obenan steht Nürnberg, welches die verschiedensten Spielzeuge — von den teuersten Metallsachen bis zum billigsten Holzpferdchen — in vorzüglicher Arbeit und zu billigem Preise liefert. Pariser Spielzeug ist Luxusware und dementsprechend teuer. Deutschland versorgt den Weltmarkt mit Spielwaren.

Spiritus, s. Weingeist.

Spitzen, zarte, aus seidenen, leinenen, baumwollenen gezwirnten Fäden, oder aus Gold- und Silbergespinst verfertigte Gewebe mit den verschiedenartigsten Mustern und meist bandartige, verschieden breite Streifen, teils aber auch breite Stücke zu Schleiern und Kleidern bildend. Sie werden entweder auf dem Posamentierstuhl oder auf der Bobbinetmaschine gewirkt oder geklöppelt (dentelles), oder mit der Nadel (points) gefertigt. Die schönsten und teuersten (echten) Spitzen, die geklöppelt oder genäht sind, liefern Belgien (Brüssel, Mecheln), Frankreich und auch das sächsische und böhmische Erzgebirge; Brabanter Zwirnspitzen sind die berühmtesten; Mittelware liefert die Schweiz (Jura); ordinäre, meist geklöppelte, das sächsische Erzgebirge und das Vogtland (Plauen ꝛc.); die größte Masse Maschinenspitzen, billigste wie kostbarste Sorten, liefert Nottingham.

Sprengstoffe oder Explosivstoffe, für Kriegszwecke, sowie im Berg- und Eisenbahnbau ꝛc. statt des Pulvers verwendet. Die Zahl der im Laufe der Zeiten aufgetauchten Sprengstoffe ist eine ziemlich bedeutende, doch sind nur wenige davon Handelsartikel geworden; es sind dies namentlich Schießbaumwolle und Dynamit. Erstere, auch Nitrocellulose genannt, wird aus trockener Baumwolle mittels Salpetersäure und Schwefelsäure bereitet und namentlich im Torpedowesen verwendet; außerdem wird sie zur Bereitung von Celluloid und Kollodium benutzt. Dynamit besteht aus mit Nitroglycerin (Sprengöl, Glonoin) gesättigter Kieselguhr. Der Handel und Versand dieser Stoffe unterliegt ganz besonderen Bestimmungen.

Sprit, im Handel der Spiritus, welcher mehr als 90grädig und fuselfrei ist; die feinste Sorte heißt Weinsprit, die nächstfolgenden Kartoffelsprit, gleichgiltig, aus welchem Rohbranntwein sie bereitet wurden.

Sprotten, s. Fische.

Stahl, derselbe wird in allen Eisenindustrie treibenden Gegenden bereitet, entweder aus Roheisen durch teilweise Entziehung des Kohlenstoffes, oder aus Schmiedeeisen durch Verbindung mit Kohlenstoff. Die letztere Art (Cementstahl) findet nur noch beschränkte Anwendung. Aus dem Roheisen erzeugt man auf dem Frischherd mittels Gebläse und Holzkohlenfeuers den Frischstahl, in größter Menge aber im Flammenofen mittels Steinkohlen den Puddelstahl. Die Hauptrolle spielt in neuerer Zeit der Bessemerstahl, der aus geschmolzenem Roheisen mittels hindurchgetriebener Luft bereitet wird, welche Art der Stahlbildung weit schneller von statten geht und mit weniger Verlust verknüpft ist, als das Frischen und Puddeln. Gußstahl ist jeder Stahl, der wieder eingeschmolzen und ausgegossen wird. In Deutschland hat sich die Gußstahlfabrikation in großartiger Weise entwickelt und liefern Essen und Bochum Geschütze, Glocken, Panzerplatten, Schienen ꝛc. von Gußstahl. — Stahl-

waren sind außerordentlich mannigfaltig und besonders ausgezeichnet durch die Sauberkeit ihrer Bearbeitung und die Schönheit ihrer Politur. England lieferte von jeher die schönste Ware, Deutschland jetzt nicht minder vorzügliche (Solingen, Iserlohn, Suhl).

Stahlfedern, als Ersatz der fast ganz verdrängten Gänsefedern zum Schreiben verwendet, werden jetzt in vielen Hunderten von Sorten aus raffiniertem Cementstahl gefertigt und in viereckigen Pappschachteln großweise in den Handel gebracht. Die ältesten Fabriken sind in England, wo noch die Produktion eine sehr bedeutende ist, besonders in Birmingham; in Frankreich ist Boulogne der Hauptfabrikplatz, in Österreich Wien, die bedeutendsten deutschen Fabriken sind in Solingen, Berlin.

Stanniol, s. Folie.

Stärke (Kraftmehl, Amylum), in sehr vielen Pflanzen vorkommende, weiße, pulverförmige Substanz; wird in Deutschland besonders aus Weizen und Kartoffeln, neuerdings auch aus Reis bereitet. Weizen- und Reisstärke sind die feineren Sorten. Amerika liefert auch Maisstärke. Sago und Tapioka bestehen ebenfalls aus Stärke. Sie muß sehr trocken, gegen Luft und Staub geschützt, gelagert werden. — Stärkezucker, s. Traubenzucker.

Stärkeglanz, eine mit Stearin (richtiger mit Stearinsäure) vermischte Stärke zum Appretieren der Wäsche.

Stearin, richtiger **Stearinsäure**, kommt in allen festen Fetten (Hammeltalg, Rindstalg, Schweinefett 2c.) in großer Menge vor, in den flüssigen nur in geringerer Menge, und wird gewonnen, indem man den Talg zunächst mit Wasser und Kalk verseift, die entstandene Kalkseife mit Wasser, in welchem sie unlöslich ist, auswäscht (das Wasser nimmt das Glycerin auf), dann mit Schwefelsäure zersetzt und die hierdurch frei gewordenen Fettsäuren preßt; die Ölsäure (das Oleïn des Handels, zu Seifen benutzt) wird dadurch abgepreßt, während die Stearinsäure zurückbleibt. Diese bildet dann eine feste, blendend weiße Masse von kristallinischem Gefüge, welche erst bei 90° R. schmilzt, völlig geruchlos ist und zur Darstellung von Stearinkerzen (siehe Kerzen) verwendet wird. — Stearin wird in Menge aus dem Talg gewonnen, welchen die Talgsiedereien in Holland, im südlichen Rußland, besonders in den Gouvernements Wologda, Cherson, Samara, Odessa, Orel, Woronesch, Archangel 2c., liefern. Fabriken sind in Holland, Belgien, Wien 2c.

Steingut, eine zwischen dem Fayence (s. d.) und dem Porzellan (s. d.) in der Mitte stehende Töpferware, welche wohlfeiler als Porzellan ist, aber im Gebrauch sehr bald das gute Aussehen verliert, da die Glasur rissig wird (vergl. Steinzeug).

Steinkohlen, das wichtigste Brennmaterial unserer Zeit, sind je nach ihrem Verhalten in der Hitze verschieden. Die Backkohle schmilzt in der Hitze unter reicher Entwickelung von Gas, die Sinterkohle zerfällt beim Erhitzen leicht in kleine Stücke, die dann zusammensintern, ohne eigentlich zu schmelzen; Sandkohle, auch Splint- oder Hackkohle genannt, entzündet sich schwieriger und brennt mit wenig Flamme, ohne beim Verkohlen ihre Form zu ändern. Zu den Back- oder Sinterkohlen gehört die Pechkohle, schwarz und pechglänzend, ohne jedoch abzufärben; Rußkohle dagegen ist weich, glanzlos und fast erdig, auch stark abfärbend; Schieferkohle, aus parallelen Lagen geschichtet, hat teils starkglänzende, teils matte Oberflächen; in dicken Lagen heißt sie Gerbkohle, in dünnen Lagen Blätterkohle; der Anthracit endlich ist eine harte, steinähnliche, schwarzglänzende Kohlenmasse von muschligem Bruch. Nach dem Umfang der einzelnen Stücke unterscheidet man ferner Stückkohle, Knorpelkohle und sogenanntes Kohlenklein; aus dem letzteren preßt man auch Kohlenziegel (vgl. Briketts). — In technischer Hinsicht unterscheidet man zwischen fetten und mageren Kohlen, erstere geben in der Hitze viel flüchtige Produkte. Im Großhandel führt man u. a. auch englische Nußkohle für Schmiedezwecke, welche mit der westfälischen melierten Kohle für Gaszwecke oft am höchsten im Preise stehen, ferner doppeltgesiebte englische Nußkohle und schottische Maschinenkohle, weiterhin gestürzte (westfälische) Stückkohle (für den Export), Förder-, Flamm- und Gaskohle 2c. — Das kohlenreichste Land der Erde ist Nordamerika, in welchem sich zahlreiche weite Flächen mit Pechkohle und Anthracit finden; auch China ist an Steinkohlen sehr ergiebig. In Europa steht England voran, namentlich mit der Provinz Wales und auch mit Schottland; man unterscheidet dort Backkohle, Splintkohle (hart) und Kirschkohle (weich), sowie Cannel- (Fackel-) Kohle, letztere eine leicht entzündliche Sandkohle, die mit schön heller, kerzenartiger Flamme brennt. In Deutschland finden sich als bedeutendste

Kohlenlager das Ruhrbecken (längs dem Nordrande des rheinisch-westfälischen Schiefergebirges), sodann das oberschlesische Kohlenbecken, ferner das Saarbecken; außerdem fördert man noch Steinkohlen im Bezirk Düren, bei Osnabrück (auch Anthracit), in der Grafschaft Schaumburg, Provinz Sachsen (Wettin und Löbejün), im Königreich Sachsen (Zwickau, Chemnitz und Plauenscher Grund bei Dresden), weiterhin in Bayern (Kranach, Amberg, auch München), in Baden (Offenbach). Nächst England und Deutschland ist Belgien gut mit Steinkohlen bedacht, und Österreich hat seine Kohlenschätze hauptsächlich in Böhmen, sodann auch in Mähren, Steiermark, Ungarn 2c. Die Abwägung im Betrieb erfolgt sowohl nach Raummaß wie nach Gewicht; zur Bequemlichkeit werden die Kohlen meist gemessen und hieraus ihre Gewichtsmengen abgeleitet. Im Bahnverkehr fassen die Kastenwagen (Lowries) in der Regel eine bestimmte Anzahl von Zentnern. — Ein großer Teil der Steinkohlen wird schon an den Gewinnungsorten in ein besseres und reinlicheres Brennmaterial, in Koks, verwandelt und so in den Handel gebracht. Die Rückstände in den Retorten der Gasanstalten sind ebenfalls Koks, die aber zur Unterscheidung Gaskoks genannt werden.

Steinkohlenteer, ein wichtiges Nebenprodukt bei der Bereitung des Leuchtgases aus Steinkohlen, ist dickflüssig, schwarz und von unangenehmem Geruch. Die Verwendung dieses Teers zum Anstreichen und Imprägnieren von Holz ist geringfügig gegen die Massen von Teer, welche für Herstellung von chemischen Präparaten verarbeitet werden. Durch wiederholte Destillation scheidet man zunächst ein Gemenge von Benzol und Toluol ab, welches unter dem Namen Rohbenzin zur Anilinfabrikation verwendet wird. Nächstdem gewinnt man Karbolsäure (Phenol) und Kresol; ferner Naphthalin und Anthracen. Aus allen den genannten Stoffen lassen sich Farben herstellen, die mit dem Namen Teerfarben zusammengefaßt werden. Aus dem Rohbenzin bereitet man zunächst Nitrobenzol (und Nitrotoluol), auch als Mirbanöl bekannt, aus diesem Anilin und aus letzterem die zahlreichen verschiedenen Anilinfarben, welche teils Säureverbindungen des Rosanilins, teils Ableitungsprodukte desselben sind. Man hat deren jetzt in allen möglichen Farbennüancen. Aus der Karbolsäure wird teils Korallin, teils Pikrinsäure und endlich Resorcin gewonnen, welches letztere wieder eine Menge schöner Farben zu liefern im stande ist. Kresol wird zu Safransurrogat verarbeitet. Naphthalin benutzt man zur Bereitung von Naphthylamin und Phtalsäure, Körper, die ebenfalls wieder die Muttersubstanz für zahlreiche Farben abgeben; so wird aus der Phtalsäure und dem oben erwähnten Resorcin das Fluoresceïn und das prächtige Eosin in großen Mengen gewonnen. Das Anthracen endlich wird in solchen Massen zur Bereitung von Alizarin und Purpurin verwendet, daß der Krappbau in vielen Ländern bedeutend reduziert, zum Teil schon ganz eingegangen ist. — Der bei der Destillation des Steinkohlenteers behufs Darstellung der obengenannten Körper bleibende schwarze feste Rückstand wird Steinkohlenteerpech oder Steinkohlenasphalt genannt und bei der Bereitung von schwarzen Lacken und Dachpappe verbraucht.

Steinnüsse (Elfenbeinnüsse), die sehr harten, innen weißen Samen von Phytelephas macrocarpa, kommen in sehr großen Mengen aus Zentral- und Südamerika und werden zur Fabrikation von allerlei Knöpfen benutzt, welche Fabrikation namentlich in Schmölln, Gößnitz und Barmen betrieben wird.

Steinöl, s. Mineralöl.

Steinzeug oder Krugwaren, sehr harte Thonwaren, glasiert oder unglasiert, wie Mineralwasserkrüge, Rohre für Wasserleitungen u. dgl. mehr. Eine in England fabrizierte sehr feine Sorte führt den Namen Wedgewood.

Sternanis (Badian, fructus anisi stellati), die sternförmig gestalteten, nach Anis riechenden Früchte von Ilicium anisatum, eines in China kultivierten Baumes; auch kommt von dort das aus diesem bereitete ätherische Sternanisöl. Japan liefert eine giftige Sorte Sternanis, von Ilicium religiosum, die Früchte sind kleiner.

Stickereien, Erzeugnisse meist weiblichen Kunstfleißes, welche aus verschiedenem Material gefertigt oder auch (wie besonders Straminstickereien) angefangen und zu 1/4, 1/3, 1/2 vollendet in den Handel gebracht werden. Stickereien in Baumwolle, Wolle und Seide werden in Deutschland, namentlich in Sachsen (Erzgebirge, Vogtland 2c.), ferner in Böhmen, Vorarlberg 2c. für den Bedarf größerer Städte geliefert. In Frankreich beschäftigt diese Industie, besonders in den Ostprovinzen (in Tarare, Cambrai, St. Quentin 2c) mit Weißstickerei über 200 000 Menschen. In England

liefert besonders das schottische Hochland viele Stickereien, welche in Nottingham und London abgesetzt werden. Stickereien in Gold und Silber fertigt man hauptsächlich in der Lombardei, in Wien, Leipzig, vorzugsweise aber im Orient.

Stickoxydul (Lustgas), dieses Gas wird jetzt in durch starkem Druck verflüssigtem Zustande in eisernen Flaschen in den Handel gebracht und namentlich von Zahnärzten verwendet.

Stockfisch, s. Fische.

Streichgarn, s. Wollengarn.

Strohgeflechte zu Strohhüten. Am berühmtesten ist das italienische (Florentiner und venetianische), da man dort ganzes, aber sehr dünnes Stroh (Marzolanstroh, weil im März gesäet) verwendet, während das gespaltene Stroh, wie es in Deutschland verarbeitet wird, die innere glanzlose Seite mit zeigt. Man versendet teils das sortierte Stroh, teils die geflochtenen Tressen, teils fertige Hüte. Auch schweizerisches und chinesisches Geflecht kommt jetzt viel in unseren Handel.

Strontianit, aus Strontiumcarbonat oder kohlensaurem Strontian bestehendes Mineral, wird zur Bereitung von Strontiumnitrat (für Rotfeuer) und von Strontianhydrat für die Zwecke der Zuckerfabrikation verwendet. Fundorte: Westfalen, Schottland.

Strumpfwaren, gewirkte. Wollene, baumwollene und seidene dergl. werden besonders in England und Frankreich verfertigt, seidene auch in Oberitalien und in Spanien, wollene auf Island und den Faröern; in Deutschland werden wollene und baumwollene, namentlich in Sachsen (letztere in der Gegend von Chemnitz), Thüringen (Apolda, Remda), Franken, Schlesien, der Mark, der preußischen Provinz Sachsen, Böhmen (Asch) 2c. fabriziert.

Strychnin, s. Krähenaugen.

Südfrüchte oder Agrumen, im engeren Sinne die Früchte der verschiedenen Arten und Gattungen der Pflanzengattung Citrus, also die Citronen (richtiger Limonen), Pomeranzen, Apfelsinen 2c. (vgl. diese Artikel), im weiteren außerdem noch Datteln, Feigen, Kastanien, Johannisbrot, Mandeln 2c.

Sublimat, im Handel soviel wie Quecksilberchlorid.

Sulfat, im Handel das wasserfreie Glaubersalz oder Natriumsulfat.

Sumach. Dies viel gebrauchte Farbe- und Gerbmaterial besteht aus den klein zerriebenen Zweigen und Blättern mehrerer gerbstoffhaltiger Sträucher der Familie Rhus, namentlich des Gerbersumachs und des Perückensumachs, deren Heimat das südliche Europa ist. Der Sumach kommt in Form eines gröblichen Pulvers vor und wird in sizilianischen, spanischen, französischen, portugiesischen, Triester, tiroler und bayerischen Sumach unterschieden. Der sizilianische Sumach ist der beste. Guter Sumach muß frisch, trocken und von grüner oder gelblichgrüner Farbe sein, nicht ausgebleicht. Versendung in Säcken oder Fässern; Aufbewahrung an kühlen, trockenen Orten. Anwendung in den Färbereien und zum Gerben feiner Ledersorten, besonders des Saffians.

Superphosphate, mit Schwefelsäure behandelte (aufgeschlossene), phosphorsauren Kalk enthaltende Düngemittel, die einen bedeutenden Handelsartikel bilden. Man unterscheidet Knochenmehl-Superphosphat, Bakerguano-, Peruguano-Superphosphat 2c. Diese Düngemittel erlangen durch die Behandlung mit Schwefelsäure eine schnellere Wirksamkeit. Der Wert der Superphosphate wird nach den Prozenten von löslicher Phosphorsäure bestimmt, die sie enthalten; daher muß der Verkäufer die durch die chemische Analyse bestimmten Prozente beim Verkauf angeben.

Süßholz, die Wurzel des Süßholzstrauches, der in zwei Arten im südlichen Europa, in Ungarn, Mähren, Nordamerika und im Orient angebaut wird. In den Handel kommt das Süßholz als russisches vom stacheligen Süßholzbaum, Glycyrrhiza echinata, und als spanisches vom gemeinen oder glatten, G. glabra; das russische ist die feinere Sorte. Es bildet fingerdicke Stäbe verschiedener Länge mit graubrauner Rinde und gelblichem Holze. (Vgl. Lakritzensaft.)

Syrup, s. Sirup.

Tabak. Die getrockneten und gewöhnlich auch fermentierten Blätter von Nicotiana tabacum und einiger anderer Nicotiana-Arten; der wichtigste deutsche Tabak ist der Pfälzer aus dem nördlichen Teile von Baden und der bayerischen Rheinpfalz, dessen Versendung von Ludwigshafen, Mannheim und Heidelberg aus geschieht; Ukermärker

bezieht man aus Magdeburg, Berlin, Dahme ꝛc.; geringere Sorten werden in der Gegend von Hanau, Wanfried, Eschwege, Nienburg, Göttingen, Wasungen, Nürnberg, in Pommern, Schlesien ꝛc. gebaut; doch nehmen diese geringeren Kulturen mehr und mehr ab. Der außer Ungarn in Österreich erbaute kommt nicht zur Ausfuhr. Ungarischer Tabak wird von Pest und Wien bezogen; holländischer besonders aus der Gegend von Amersfort; türkischer, aus der europäischen und asiatischen Türkei, kommt besonders über Wien; russischer aus der Ukraine; nordamerikanischer aus Virginien, Maryland, Ohio, Missouri ꝛc.; südamerikanischer besonders aus Brasilien und Venezuela (Varinas, Maracaibo, Caracas, Cumana, St. Thomas), Neugranada (Columbia); westindischer von Cuba (Havana), San Domingo, Portoriko; asiatischer und ostindischer hauptsächlich aus Java, außerdem aus Manila und Ceylon. Der Hauptbezugsort für alle außereuropäischen Tabake ist Bremen, außerdem noch Hamburg und Amsterdam. Versendung in Ballen, Kisten und Seronen. Fabrizierte Tabake, als Rauch- und Kautabak, ersterer in Blättern oder Rollen oder feiner und gröber geschnitten in Fässer und Pakete gepackt, der zweite in kleinen, fingerdicken Rollen aus virginischen Blättern in Hamburg, Bremen, Hannover, Braunschweig, Berlin, Frankfurt a. d. O., Breslau, Leipzig, Magdeburg, Köln, Mannheim, Nordhausen, Frankfurt a. M., Offenbach, Nürnberg, Augsburg, Regensburg ꝛc. (in Österreich, Italien und Frankreich geschieht die Fabrikation für Rechnung des Staates, Tabaksmonopol, ähnlich auch in der Türkei) bereitet.

Zigarrenfabriken findet man in den genannten Städten ebenfalls, und besonders zeichnen sich Bremen, Hamburg, Amsterdam, Frankfurt und Leipzig durch ihr Fabrikat aus. Das Zigarrenmachen wird aber auch in vielen Landstädten wie in Gefängnisanstalten betrieben. Zu feineren Zigarren bestimmter Tabak wird nicht gebeizt; Deckblatt, Umblatt und Einlagen gehören gewöhnlich verschiedenen Tabaksorten an. Die feinsten Zigarren sind die echten Havaneser, worunter als die gesuchtesten die Vegueros aus Vuelta de Abajo-Tabak gelten; weniger feine Sorten sind die Regalia, die Pflanzer-Vegueros und die Trabucos-Zigarren. In neuester Zeit werden viel Java- und Manila-Zigarren verbraucht, und die feinen Pfälzer sind ebenfalls bekannt.

Zur Schnupftabaksfabrikation werden gewöhnlich braunschwarze, fette Blätter gewählt, die in mit Wasser infundierte Saucen eingeweicht werden, oder mit welchen schon rapierter oder gestampfter Tabak besprengt wird. Karotten, in Stangen geformter Schnupftabak, werden am besten in Amsterdam und Rotterdam, außerdem in Köln, Mannheim und von den größeren Fabriken in den oben genannten Städten verfertigt. Schnupftabak muß in einem feuchten, aber frischen und nicht dumpfigen Magazine aufbewahrt werden. Bei Bereitung des Kautabak werden die Tabakblätter in kleine Stangen gesponnen und gepreßt; als Zuthat dienen feste schwere Tabake, vorzugsweise Kentuckyblätter.

Blättertabak, der gehörig fermentiert hat, besonders ausländischer, kann in einem frischen, wenn auch feuchten, nur nicht dumpfigen Lokale aufbewahrt werden, ohne Schaden zu leiden; Landtabak dagegen, und ganz besonders unfermentierter, muß ganz trocken auf einem luftigen Boden liegen. Das Nämliche gilt auch von geschnittenem Rauchtabak, den man unfermentiert völlig trocken auf den Haufen legt und soviel man davon zur Fermentation braucht, mit reinem Brunnenwasser ein wenig ansprengt, weil er sonst zerbrechen und zu Staub werden würde. Bei feuchter Witterung muß man den Boden fest verschlossen halten; dessenungeachtet wird der Tabak immer etwas anziehen, und geringer Landtabak fängt dann leicht, zuerst auf den Rippen, an zu schimmeln. Sobald man dies bemerkt, muß man ihn darren, dann auf den Boden ausbreiten und erst, wenn er völlig kalt und trocken geworden, wieder zusammenschaufeln lassen. Zigarren müssen trocken liegen, aber doch nicht so sehr, daß das Deckblatt dürr wird.

Zigarretten werden meist aus türkischem und griechischem Tabak bereitet, welche sich durch Milde und Wohlgeruch auszeichnen; man nimmt dazu Reispapier oder noch besser Reisstrohpapier, welches zähe und aschelos ist, auch nicht an den Lippen klebt. Der feine türkische Tabak fühlt sich ölig an, der gemeine dagegen rauh und trocken. Da dieser Tabak durch Aufbewahrung leicht mürbe und durch künstliches Anfeuchten moderig wird, so thut man wohl, die Blätter, ohne sie anzufeuchten, zu schneiden und sie dann sofort zu rollen. Die so bereiteten Zigarretten läßt man am besten noch zwei

Monate lang vor dem Verbrauche liegen. Zigarretten werden sowohl in Deutschland selbst angefertigt, als auch importiert, namentlich aus Rußland, Ägypten 2c. Alle Tabake sind vor starken fremden Gerüchen zu schützen, die sie leicht annehmen.

Talg oder Unschlitt (Inselt), das feste, aus den Zellgeweben der Wiederkäuer und anderer Tiere durch Ausschmelzen abgeschiedene, meist weiße Fett, welches zwar in Deutschland viel gewonnen, aber auch in großen Quantitäten besonders aus Rußland und Polen, außerdem aus Ungarn, Dalmatien, Dänemark, Süd- und Nordamerika 2c. eingeführt wird. Der am häufigsten verwendete ist der Rinds- und Schöpstalg; ersterer wird für den Handel von den Metzgern geschmolzen, von häutigen Teilen und Blut befreit und als Seifen- und Lichtertalg, je nachdem er geeignet ist, verkauft; letzterer ist härter und weißer als ersterer und wird meist für sich allein oder mit Rindstalg vermischt zum Lichterziehen verwendet. Der russische Talg kommt aus Petersburg, Riga über Königsberg, Danzig und Stettin; ferner über Frankfurt a. d. O., Warschau, Krakau 2c., der amerikanische über Bremen und Hamburg. Er muß ein möglichst kühles Lager bekommen. Versendung in Fässern und Kisten.

Tamarinden, die Früchte eines in Ostindien heimischen Baumes, kommen in Fässern eingestampft als braunes Mus, die Samen noch enthaltend, in den Handel, werden in Apotheken und zur Bereitung von Tabakssaucen verwendet.

Tannin, s. Galläpfel.

Tapioka, eine Art Sago, welche aus der in Brasilien angepflanzten Maniokpflanze (Manihot utilissima) gewonnen wird und aus halbverkleistertem Stärkemehl besteht. Die Knollen der Pflanze werden geschält, zerrieben und durch Pressen und Waschen von einem giftigen Safte befreit; das getrocknete Mehl heißt Cassava oder Maniokmehl (Brasilianisches Arrowroot); aus diesem wird durch Anfeuchten und Trocknen auf erhitzten Platten die Tapioka bereitet.

Teer. Man unterscheidet Steinkohlenteer (s. d.), Braunkohlenteer (s. Braunkohlen) und Holzteer; letzterer wird in den Teerschwelereien aus harzigem Holze, auch beim Kohlenbrennen und der Holzgasbereitung als Nebenprodukt gewonnen. Man bereitet Wagenteer, Radteer, Schiffsteer (der dickste). Teer wird aus Schweden und Rußland stark in die deutschen Nordseehäfen eingeführt. Aus dem Holzteer des Buchenholzes gewinnt man durch wiederholte Destillation das Kreosot.

Teerfarben, s. Steinkohlenteer.

Terpentin, das dickflüssige, mit ätherischem Öl vermischte Harz, das aus den Stämmen der Nadelhölzer entweder von selbst oder durch Einschnitte fließt, welche man im Frühjahr und August in die Rinde macht. Er wird überall da erzeugt, wo Harz und dessen Nebenprodukte gewonnen werden, also in den an Nadelholz reichen Gegenden. Nach den Ländern, in denen, und nach den Baumarten, von denen er gewonnen wurde, ist sein Aussehen verschieden. Man unterscheidet gemeinen und feinen Terpentin; zu dem ersteren (Terebinthina communis) gehören die undurchsichtigen, weniger angenehm riechenden Sorten, zu dem letzteren die klaren, durchsichtigen, besser riechenden, so der kanadische oder Kanadabalsam und der sogenannte venetianische Terpentin, in Tirol aus den Lärchenbäumen gewonnen. Der früher sehr geschätzte Straßburger Terpentin kommt nicht mehr in den Handel. Der gemeine Terpentin, eine dickflüssige, klebrige, graugelbe, undurchsichtige Masse wird in Deutschland, Österreich und Frankreich gewonnen. Wird Terpentin erwärmt, so wird er dünnflüssig; er verbrennt mit rußiger Flamme; Anwendung findet er zur Verfertigung von Harzseifen, Kitten, Siegellack, Firnis 2c.; versendet wird er von Nordamerika, Schweden, Rußland, Deutschland und anderen Produktionsländern in Fässern; von Tirol in Fässern (Lägeln) bis 100 kg, von Frankreich (Bayonne, Bordeaux) in Fässern von 300 kg. Von dem Terpentinöl ist das beste das französische (von Bordeaux); das meiste kommt aber aus Nordamerika; auch deutsches, worunter das russische mit fällt, ist immer gesucht.

Terpin (Terpinhydrat), weiße Kristalle, von schwachem Geruch, aus Terpentinöl bereitet, werden jetzt medizinisch verwendet.

Terra japonica, s. Katechu.

Thallin (nicht zu verwechseln mit dem Metall Thallium), neu aufgekommenes Ersatzmittel für Chinin, ein chemisches Präparat, ist Tetrahydrochinanisol.

Thee, die zusammengerollten und getrockneten Blätter verschiedener Arten des Theestrauches (Thea chinensis), welcher ursprünglich über China, Japan, Tibet, Tonkin

verbreitet war, jetzt aber in großer Ausdehnung auf Java, in Britisch-Ostindien, besonders in Assam, kultiviert wird. Sowohl der schwarze als der grüne Thee werden von einer und derselben Pflanze gewonnen, und der Unterschied beruht bloß in der Zubereitung für den Handel. Zum schwarzen Thee verwendet man die jüngeren, von einem feinen Filz bedeckten Blätter, welche, noch frisch zu Haufen aufgeschichtet eine schwache Gärung durchmachen müssen, wodurch das Blattgrün zerstört wird; dann werden sie durch Zusammenrollen in eine längliche Form gebracht und in erwärmten eisernen Pfannen unter lebhaftem Wenden oder auch an der Sonne auf Matten getrocknet; die beliebtesten sind: Pecco, Souchong, Kongo ꝛc. Was die Händler als schwarzen Thee „mit Blüten" bezeichnen, sind eben die an den Spitzen noch flaumig behaarten Blättchen; ältere Blätter von geringerer Güte zeigen diesen Flaum (die Blüte) nicht. — Der grüne Thee besteht aus den stärkeren, ausgebildeten Blättern, welche bloß durch Wasserdampf erweicht, zwischen den Händen zu runden Bällchen geformt und getrocknet in den Handel gebracht werden. Letztere Sorte ist häufig mit mineralischen Farbstoffen gefärbt, was man beim Kneten mit Wasser, Abgießen des letzteren und Absetzenlassen erkennen kann. Die gewöhnlichsten grünen Sorten sind: Hyson und Haysan, Imperial- oder Kaiserthee, Tonkay, Hysonskin, Gunpowder ꝛc. Alle diese Sorten werden namentlich von Shanghai, Hankau, Ningpo, Futschau und Kanton, der javanische von Batavia, der aus dem Himalaja-Gebiet von Bombay und Kalkutta exportiert. Als Karawanenthee bezeichnet man den zu Lande über Sibirien nach St. Petersburg gelieferten, der meist von sehr guter Qualität, aber wegen des weiten Landtransports bedeutend teurer ist. Haupthandelsplätze für den Thee sind in Europa: London, Hamburg, Bremen, Amsterdam, Rotterdam, St. Petersburg. Thee wird teils in bemalten Kisten, teils in Blechbüchsen oder in mit Papier umhüllten Bleifolie-Enveloppen verpackt. Für die Aufbewahrung sind gut schließende Blechkisten oder Glasgefäße zu empfehlen. Den Handel mit Thee vermitteln namentlich die Engländer und Holländer, die ihn zur See nach Europa bringen, während die Chinesen und Mongolen ihn nach Kiachta schaffen, an die Russen vertauschen oder verkaufen, die ihn zu Lande nach Rußland und dem übrigen Europa versenden.

Thonerde, schwefelsaure (Aluminiumsulfat), s. unter Alaun.

Thonwaren, aus verschiedenen Thonarten durch Formen und Brennen hergestellt, gibt es zu mancherlei (häuslichen, technischen, industriellen) Zwecken in den verschiedenartigsten Gestaltungen. Unter der gewöhnlichen Ware sind zunächst einfache Mauersteine und Dachziegel, Rohre verschiedenster Art und Töpfergeschirre zu nennen. Zu den Thonwaren gehört auch das Steingut (s. d.) und das Steinzeug (s. d.), sowie das Fayence (s. d.); endlich die feinste Gattung, das Porzellan (s. d.).

Thran; derselbe wird aus dem Speck und den Eingeweiden der Walfische und mehrerer Robbenarten, aus dem Finn- und Braunfisch, aus der Leber des Kabeljau und aus dem Speck der Delphine, Walrosse und Haifische durch Auskochen, sowohl auf den Schiffen selbst als auch auf dem Festlande, in Thransiedereien gewonnen. Derartige Anlagen finden sich namentlich in Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, England, Hamburg, Bremen ꝛc., der fremde Thran wird meist über Hamburg, Bremen, Lübeck, Kopenhagen, Stettin ꝛc. bezogen. Aufbewahrung wie fette Öle. Der Leberthran dient medizinischen Zwecken und wird auf den Lofoden und im norwegischen Festlande aus der Leber des Kabeljau, geringere Sorten aus der des Dorsch und anderer Gadus-Arten gewonnen und meist aus Bergen bezogen. Die feinste Sorte wird durch Ausschmelzen mittels Dampf (Dampfmedizinalthran) erhalten.

Thymol, farblose thymianartig riechende Kristalle, in geringer Menge im ätherischen Thymianöl, in größerer in dem Öle der Ajowansamen enthalten, wird aus letzterem dargestellt und medizinisch verwendet.

Tinkal, s. Borax.

Torf, in Humussubstanz übergegangene Reste von Sumpfgräsern, Moos ꝛc., wird, je nach der Beschaffenheit, durch Streichen oder durch Pressen in Form von Ziegeln gebracht und als Brennmaterial verwendet.

Torfstreu (Torfmull), aus Torfmoos gefertigtes Material, welches namentlich von Oldenburg aus in Ballen von 3 Zentnern versendet und als Verpackungsmittel, sowie zur Stallstreu, zur Umhüllung von Dampfrohren ꝛc. verwendet wird.

Tournantöl, sauer reagierendes Öl aus gegorenen Preßrückständen der Oliven, wird in der Türkischrotfärberei verwendet.

Tragantgummi, der aus Rissen in den Rinden der Stämme mehrerer auf Kandia, Morea, Kleinasien ꝛc. wachsenden Astragalus-Arten freiwillig austretende und nach dem Verhärten gesammelte Schleim, kommt als Tragant in Fäden, wegen der wurmförmigen Gestalt Vermicelli genannt, oder als Tragant in Blättern, in flachen Stücken in den Handel.

Traubenzucker (Krümelzucker, Stärkezucker, Glykose). Der eigentliche Traubenzucker findet sich im Honig, in den Weintrauben und anderen Pflanzenteilen fertig vor, läßt sich aber auch aus Stärke durch Kochen mit Wasser und wenig Schwefelsäure bilden. Aller Traubenzucker des Handels ist daher aus Kartoffelstärke fabriziert und findet seine Hauptverwendung zum Aufbessern armer Weine und in der Bierbrauerei. Man versendet ihn in Holzkisten, welche 50 kg enthalten, oder auch geraspelt in Säcken; feinere Sorten kommen auch im gekörnten Zustande, lose, aus kleinen Kristallen bestehende Körnchen. Man muß diesen Zucker an trockenen Orten aufbewahren. Auch Stärkesirup (s. Sirup) wird in großen Massen fabriziert.

Treber, s. Biertreber.

Treibriemen, zur Kraftübertragung bei Transmissionen, werden aus Leder, Hanfgurt, Baumwolle ꝛc. gefertigt.

Tressen, s. Borten.

Tricotagen, zu den Wirkwaren gehörig, auf dem Rundstuhl erzeugt, aus Wolle, Baumwolle und Seide; so die Tricots für Schauspieler und Künstler; neuerdings besonders beliebt die wollenen bunten Tricottaillen für Damen, die Tricotanzüge für Knaben ꝛc.

Trüffeln, unterirdisch wachsende, eßbare Pilze verschiedener Art und Größe. Die berühmtesten sind die Perigordtrüffeln aus Frankreich, welches von seinen trockenen Höhen, besonders im Depart. Dordogne, dieselben in Masse erntet. Von deutschen Trüffeln sind nur die hannöverschen erwähnenswert.

Tuche, Wollengewebe meist aus Streichgarn, und zwar feine, mittelfeine und grobe, werden meist in den Fabriken Belgiens, der Niederlande, der preußischen Rheinprovinz, Schlesiens, Sachsens, Böhmens und namentlich Mährens gefertigt. Die vorzüglichste Appretur aber ist noch immer die niederländische. Ware mit Baumwollkette und Wolleinschuß ist Halbtuch. Vgl. Wolle.

Türkischrot, eine lebhafte Krappfarbe, vgl. Krapp.

Tussahseide, eine ostindische, naturbraune Seide; Zeuge daraus werden als ostindische Bastseide ausgeboten.

Twist, s. Baumwollengarn.

Uhren. Taschenuhren (Spindel-, Cylinder- und Ankeruhren) werden sowohl in der Schweiz (Genf, Neuenburg, Locle, La Chaux de Fonds, aus dem Traversthal ꝛc.), wie auch in Sachsen (Glashütte) fabrikmäßig und von guter Beschaffenheit gefertigt. Stutzuhren kommen hauptsächlich aus Paris und Genf; eine geringere Gattung sind die Wiener. Nipptischuhren aus Berlin und Wien; Wanduhren, mit Schlag-, Spielwerk und Wecker versehen, werden auf dem Thüringer Walde, dem Eichsfelde, dem Schwarzwalde, zu Karlsfeld im Erzgebirge und ganz vorzügliche Regulatoruhren in Preußisch-Schlesien (Freiburg) verfertigt. Auch fertigt man daselbst für Seeschiffe und Sternwarten Chronometer, deren größere Fabrikation in Hamburg, sowie namentlich in England blüht.

Ultramarin, bekannte unschädliche Anstrich- und Malerfarbe, für Tapeten- und Zeugdruck, sowie auch zum Bläuen der Wäsche, des Zuckers ꝛc. verwendet; ein feuriges lasurblaues Pulver, das, je nach seiner helleren oder dunkleren Farbe mit Nummern, 0, 1, 2, 3 ꝛc., bezeichnet, in den Handel kommt. Deutschland betreibt die bedeutendste Ultramarinfabrikation, dann folgen Frankreich, Belgien und Österreich.

Unschlitt, s. Talg.

Unterschwefligsaures Natron (Natriumhyposulfat), ein in weißen, säulenförmigen Kristallen erscheinendes, in Wasser leicht lösliches Salz, welches in Sodafabriken in großen Mengen bereitet und namentlich in der Photographie und zur Gewinnung des Silbers aus seinen Erzen (auf nassem Wege) verwendet wird.

Uranglas, die mit Uranoxyd gelblichgrün gefärbten Glaswaren.

Valonen, s. Knoppern.

Vanille, die Kapselfrucht der Vanilla aromatica und mehrerer Abarten derselben, Kletterpflanzen, welche in den Wäldern Mexikos, Mittelamerikas und Brasiliens

gefunden werden. Im Handel unterscheidet man die Vanille teils nach den Produktionsländern in Laguayra, Veracruz oder mexikanische und Bourbon-Vanille, teils auch nach der Qualität mit mancherlei Handelsnamen. Nach Java, Bourbon, Mauritius ist die Pflanze und Kultur von Amerika aus mit Erfolg übertragen worden. Je stärker die Schoten riechen, je gewürzhafter sie schmecken und je schwerer sie sind, desto mehr werden sie geschätzt. Hauptplätze für den Handel mit Vanille sind in Europa: Bordeaux, Paris, London, Hamburg 2c. Sie muß an trockenen und kühlen Orten in verschlossenen Büchsen aufbewahrt werden. Verwendung findet die Vanille hauptsächlich zum Würzen von Schokolade, Konditoreiwaren und manchen anderen Genußmitteln, wie Thee, in Österreich auch Kaffee. Der weingeistige Auszug — Vanilletinktur — der auch in Apotheken für medizinische Zwecke geführt wird, dient häufig als Zusatz zu Parfüms und Likören. Es ist die Rede von mancherlei Fälschungen mit der Vanille gewesen; namentlich sollen von Paris viele bereits extrahierte Schoten wieder zum Verkauf kommen. Ein vielleicht nicht selten gebrauchtes Surrogat für die Schoten ist der Perubalsam, besonders zum Würzen geringerer Schokoladen. Das Vanillin, der das Aroma der Vanille größtenteils bedingende Stoff, wird jetzt künstlich aus dem im Cambialsafte der Nadelbäume enthaltenen Koniferin dargestellt; auch aus dem Eugenol des Nelkenöles, aus dem Harze des Olivenbaumes und dem Guajacol des Buchholzteer-Kreosotes kann man Vanillin gewinnen. Es besteht aus zarten, weißen Kristallen, kommt im Droguenhandel als gewöhnlich schon mit Zucker vermischtes weißes Pulver vor und dient statt der teuren Vanille als Würze in der Konditorei 2c.

Vaselin, s. Mineralöl.

Veilchenwurzel, s. Violenwurzel.

Velvet, s. Samt.

Veratrin, der scharfe, niesenerregende, giftige Stoff der Nieswurzel; weißes Pulver.

Vermicelli, s. Tragantgummi.

Vermillon, s. Zinnober.

Vigognewolle (Vicunawolle), die feine, seidenartige Wolle der in Südamerika lebenden Vicuna, einer kleineren Lamaart von der Größe unseres Schafes. Die beste kommt aus Peru und Chile. Man unterscheidet drei Sorten: die feinere rotbraune oder rötliche von Rücken und Seiten, die weiße oder gelbliche von Hals und Bauch des Tieres, und die Flockenwolle oder Pelotage, die sich nur schwer verspinnen läßt. Nicht zu verwechseln mit dieser echten Vicunawolle ist das Vigognegarn, welches ein Gespinst von Schafwolle gemengt mit Baumwolle ist.

Violenwurzel (Veilchenwurzel), der veilchenartig duftende und bitterschmeckende Wurzelstock zweier Arten von Schwertlilien (Iris florentina und I. pallida), welche in der Lombardei und Toskana stark gebaut werden, meist in naturellem Zustande bezogen und von Droguisten mundiert, d. h. geschält und geputzt, sortiert und weiter für den Verkauf vorbereitet werden. Gebrauch zu Parfümeriezwecken und in Apotheken. Verfälschung mit Iris germanica.

Vitriol, allgemeiner Name für die verschiedenen Salze, welche aus der Verbindung von Schwefelsäure mit gewissen Metalloxyden entstehen; sie kommen zwar auch in der Natur vor, werden aber meist künstlich bereitet. Eisenvitriol, grüner Vitriol. Kupfervitriol, blauer Vitriol. Zinkvitriol, weißer Vitriol. Adlervitriol, gemischter Vitriol, Kupfer und Eisen enthaltend. Die Vitriole werden meist zur Färberei verwendet. Zu medizinischen und manchen anderen Zwecken muß der Vitriol gereinigt werden.

Vitriolöl, Schwefelsäure, wird auf zwei Wegen dargestellt. Nach alter Art durch Abtreiben aus dem gerösteten Eisenvitriol, das eigentliche Vitriolöl. Diese Säure, eine schwere Flüssigkeit, raucht an der Luft, d. h. sie stößt Dämpfe von wasserfreier Säure aus, während eine wasserhaltigere zurückbleibt. Diese rauchende oder Nordhäuser Schwefelsäure wird jetzt meistens in Böhmen bereitet und hat nicht viel Verwendung. Eine ziemlich wasserfreie Säure (Schwefelsäureanhydrid) kommt in Form farbloser Kristalle in eisernen Trommeln verpackt in den Handel und wird in der Alizarinfabrikation verwendet. Massenhaft wird die sogenannte englische Schwefelsäure erzeugt und verbraucht, deren Bereitung darauf hinausläuft, daß die Dämpfe von brennendem Schwefel (schweflige Säure) in große Bleikammern geleitet werden, wo sie mit Luft, Wasserdampf und salpetrigen Dämpfen zusammentreffen und zu Schwefelsäure oxydiert werden, die sich mit Wasser vereinigt niederschlägt. Die so

erhaltene schwache Säure (Kammersäure) wird durch Eindampfen konzentriert. Der sizilische Schwefel ist nicht mehr so unentbehrlich zur Säurefabrikation; diese wird vielmehr jetzt größtenteils als Nebengeschäft der Blei- und Kupferhütten betrieben, wo die schweflige Säure aus den Röstöfen gleich in die Bleikammern tritt. So z. B. auch in Freiberg. Versendung in großen gläsernen Ballons, die in Weidenkörbe verpackt sind.

Vogeldunst, s. Schrot.

Vulkanöl, s. Mineralöl.

Wacholderbeeren, vom gemeinen Wacholderstrauch (Juniperus communis). Die noch nicht vollkommen reifen, grünen Früchte schmecken viel stärker und bitterer als die schwarzen. In Säcken aufbewahrt, werden sie braun, die schwarzen vertrocknen mit der Zeit und verlieren alle Wirksamkeit. Durch Einkochen wird das Wacholdermus bereitet, und durch Destillation das Wacholderöl, das in zweiter Qualität auch aus dem Holze destilliert wird und welches in der Fabrikation des bekannten holländischen Schnapses Genever und des englischen Gin in Massen verbraucht wird.

Wachs, das bekannte Produkt der Bienen, woraus diese Tiere die zur Aufnahme des Honigs dienenden Zellen bauen. Das in Deutschland erzeugte Quantum ist gering, es wird deswegen viel aus Rußland, Polen, Ungarn, Italien, Kleinasien, Afrika (Ägypten, Benguela, Angola, Sansibar), Asien und Amerika (Nordamerika, Jamaika und Chile) eingeführt. Man unterscheidet rohes und gebleichtes Wachs, in verschiedenen Sorten; ersteres ist nach seiner Reinheit und der Beschaffenheit der Nahrung der Bienen gelb, gelbrötlich, weißlich oder grünlichgelb, im Bruche kurz, trocken, körnig, splitterig. Da aber das rohe Wachs zu vielen Arbeiten nicht geeignet ist, so wird es in Wachsbleichereien von Unreinigkeiten befreit, erhält eine schöne weiße Farbe und wird härter und schwerflüssiger. Bleichereien gibt es in Celle, Hamburg, Berlin, Wien, Dresden u. a. O. Verfälschung durch Zusatz von Harz oder japanesischem Wachs, Paraffin, Stearin 2c. Das rohe oder gelbe Wachs kommt in verschieden geformten Stücken in den Handel, das gebleichte in Spänen, Tafeln oder Stücken. Das japanische Pflanzenwachs (Cera japonica) wird in Japan durch Auspressen der Samen von Rhus succedana, einem zur Familie der Anacardiaceen gehörigen Baume, gewonnen; man erhält es in blaßgelblichen, sich fettig anfühlenden Scheiben von eigentümlichem harzigen Geruch. Es schmilzt schon bei 40—45° C. und hat ein spezifisches Gewicht von $0_{,97}$. Chinesisches weißes Wachs ist ebenfalls ein Pflanzenwachs, es wird von den Zweigen von Ligustrum lucidum gewonnen, welche es als weiße Kruste bedeckt. Vgl. ferner Carnaubawachs. Andere Arten von Pflanzenwachs kommen nur seltener in den Handel. In neuerer Zeit ist das Erdwachs (s. d.) sehr gangbar.

Wachsleinwand, Wachstuche, sind mit Ölfarbe und Firnis überzogene Stoffe, welche je nach dem Zwecke, zu dem sie bestimmt sind, aus leichteren oder schwereren Baumwoll- oder Leinengeweben, oder auch aus Geweben von Werg und neuerdings von Jutegarn bestehen. Fabriken zur Herstellung und Bedruckung der Ware sind in Leipzig, Offenbach, Berlin, Frankfurt a. M., Chemnitz, Braunschweig, Altona und Wien. Auch England, Frankreich, Nordamerika haben Wachstuchfabriken.

Wachsstock, s. Kerzen.

Waid, Färberwaid, ein aus den besonders präparierten Blättern von Isatis tinctoria, einer inländischen Pflanze bestehendes Farbmaterial, welches vor Bekanntwerden des Indigo zum Blaufärben diente, jetzt aber nur noch aushilflich und mit einem schwachen Indigozusatz gebraucht wird (Waidküpe). In Deutschland kommt das beste aus Thüringen (Erfurt und Langensalza); die französische Ware vom Languedoc, aus der Provence 2c. wird ihres größeren Farbegehaltes wegen bevorzugt. Versendung in Fässern.

Waldwolle, die aus frischen Tannen- und Kiefernadeln gewonnenen Fasern, welche in einen wollenartigen Stoff von angenehmem, erfrischendem Geruch verwandelt sind, der zur Verfertigung verschiedener Zeuge (zum Tragen bei rheumatischen Beschwerden) gebraucht wird. Waldwollöl und -Extrakt sind Nebenprodukte bei Bereitung der Waldwolle.

Walosin, s. Fischbein.

Walrat (Cetaceum oder Spermaceti), vom Potwal oder Kaschelot. Ein Tier enthält oft 5—6 Tonnen der ursprünglich ölartigen Masse, welche an der Luft erhärtet und nach Reinigung und Auspressen des Öls als weiße, durchscheinende, glänzende,

wachsähnliche Substanz in den Handel kommt, die bei guter Aufbewahrung sich lange hält, ohne gleich anderen Fetten ranzig zu werden. Das in England dargestellte Walrat ist besser als das amerikanische. Das **Walratöl, Spermacetiöl** oder **Spermöl** (der abtropfende flüssige Teil) kommt gleichfalls in den Handel und wird wie Fischthran sowie auch Schmieröl benutzt; das Walrat selbst wird zu Pomaden, feinen Seifen, wenig aber als Kerzenstoff verwendet.

Waschblau, sogenanntes **Neublau,** aus kleinen Täfelchen von Stärke, die mit Indigokarmin, in neuerer Zeit auch mit künstlichem Ultramarin gefärbt sind.

Wasserglas, unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Glase durch das Fehlen von Kalk (oder Bleioxyd) und durch einen größeren Gehalt von Kali oder Natron. Es ist in Wasser löslich, und diese Lösung kommt als dicke, farblose Flüssigkeit in den Handel, die man vor dem Zutritt der Luft zu schützen hat. Man benutzt es zum Imprägnieren des Holzes, um dasselbe vor Feuer und Feuchtigkeit zu schützen, zum Füllen der Seifen (hierzu nur Natronwasserglas), zur Herstellung künstlicher Steine, zum Kitten von Glas, Porzellan ꝛc.

Wasserstoffhyperoxyd (Wasserstoffsuperoxyd); eine wässerige Lösung dieser noch einmal so viel Sauerstoff als das Wasser enthaltenden Verbindung bildet jetzt einen Handelsartikel und wird als Bleichmittel für Federn, Schwämme, Seide ꝛc. verwendet.

Wau (**Gelbkraut**, Reseda luteola), in ganz Europa wildwachsende zweijährige Pflanze, welche einen gelben, in der Seidenfärberei ꝛc. nur noch wenig verwendeten Farbstoff (Luteolin) enthält und früher viel in Deutschland und Frankreich (besonders in der Provence) angebaut wurde. Er muß gelb oder gelblichgrün sein und viele Blüten haben.

Wedgewood, s. Steinzeug.

Weichselrohre, die geradgezogenen jungen Stämmchen des Mahalebkirschenbaumes (Prunus Mahaleb), werden ihres angenehmen Geruchs wegen zu Pfeifenrohren und Zigarrenpfeifchen verwendet; sie kommen aus Ungarn, der Umgegend von Wien und den Vogesen.

Weihrauch (Olibanum), das Gummiharz von mehreren besonders in Ostafrika wachsenden, zu den Burseraceen gehörenden Baumarten, kommt in rundlichen, durchscheinenden Stücken verschiedener Größe vor und wird besonders zu Räucherpulver verwandt. Die beste Sorte ist weiß, grünlich oder gelblich. Nach den Bezugsorten unterscheidet man ostindische (richtiger afrikanische, da Ostindien notorisch keinen Weihrauch liefert) und arabische Ware.

Wein, der ausgepreßte und gegorene Saft der Traube des Weinstocks. Den meisten erzeugt Frankreich, dann folgt Österreich-Ungarn, Spanien, Italien, das südwestliche Deutschland, Griechenland, die nordwest-afrikanischen Inseln ꝛc. Infolge der Gärung entwickelt sich aus dem Zucker des Beerensaftes Weingeist, Kohlensäure und das Aroma des Weins; die Gärung des Mostes (der gekelterten Trauben) verläuft um so regelmäßiger, je größer die Massen waren und je gleichmäßiger die Temperatur ist. Die Periode der stürmischen Gährung dauert gegen 14 Tage und während dieser Zeit bildet sich aus den eiweißhaltigen und anderen Bestandteilen des Beerensaftes die Hefe, mit deren Entstehung zugleich der Niederschlag mehrerer Salze erfolgt. Ist dies geschehen, so wird der Wein auf andere Fässer gefüllt, die Gärung geht in schwächerem Grade (Nachgärung) fort, und auch bei dieser bildet sich Bodensatz, der als roher Weinstein bekannt ist. Hauptsächlich muß der Wein vor dem Zutritt der Luft geschützt werden. Das Faß, in dem er sich befindet, muß daher fest zugespundet und stets spundvoll erhalten werden. Das, was verdunstet oder sich in das Holz zieht, hat man von Zeit zu Zeit durch Anfüllen mit einem Weine von gleicher oder besserer Qualität, in keinem Fall mit schlechterem, zu ersetzen. Den auf Flaschen gezogenen Wein muß man hauptsächlich mit ganz guten Korken sorgfältig pfropfen und die Flaschen umlegen. Oft verpicht man sie außerdem noch mit Flaschenlack, aber noch besser verschließt man sie mit Kapseln von Stanniol, die man über den Kork und ein Stück des Flaschenhalses zieht.

Um den Wein von seinen unlöslichen, stickstoffhaltigen, noch in der Flüssigkeit schwebenden und diese trübe machenden Bestandteilen zu befreien, wird derselbe, ist er rot, mit Eiweiß oder abgerahmter Milch, ist er weiß, mit Hausenblase geklärt oder geschönt. Damit der Wein nicht in neue Gärung übergehe, was besonders bei schwachen, wässerigen Weinen leicht geschieht, muß man ihn im Sommer ganz kalt

lagern oder die Gärung durch das Schwefeln verhindern. Gehaltreicher Wein dagegen verbessert sich, wenn man ihn in einen warmen Keller legt, von dem man jedoch im Sommer den Zutritt der atmosphärischen Wärme abhalten muß. Beliebte Weine sind die pfälzer, die Rheinweine, die französischen Rot- und Weißweine, von den moussierenden Weinen der Champagner, den man an mehreren Orten in Deutschland jetzt ebenfalls vortrefflich bereitet. Schwere und sehr geschätzte Weine sind die spanischen, portugiesischen, italienischen, ungarischen Weine, die des Kaplandes (die Kapweine) und die kalifornischen.

Weinbeeröl (Kognaköl, Önanthäther), stark riechende Flüssigkeit, wird aus Weinhefe durch Destillation mit Wasserdampf gewonnen und zur Bereitung von künstlichem Cognak verwendet. Man stellt auch künstliches Weinbeeröl dar, welches einen ähnlichen Geruch besitzt.

Weingeist, Alkohol, Sprit, Äthylalkohol sind verschiedene Namen für diejenige geistige Flüssigkeit, welche unter dem Namen Spiritus allbekannt ist. Zuerst wurde der W. durch Destillation des Weines gewonnen, daher der Name; jetzt bereitet man die kolossalen Massen von Spiritus, die gebraucht werden, meist aus Getreide, Kartoffeln und Rüben. So verschieden auch der aus diesen Substanzen bereitete Spiritus im rohen Zustande ist, so ist er doch im völlig gereinigten Zustande vollkommen gleichwertig, da die Verschiedenheit der rohen Ware nur in beigemengten Fuselölen und verschiedenen anderen Stoffen liegt. Die Spiritusbrennerei wird meist auf Großgütern betrieben, aber das Erzeugnis roh abgesetzt an die Raffinerieen, welche die Ware entfuseln und entwässern; sie haben meist in Städten ihren Sitz, z. B. in Leipzig, Berlin und Breslau; es sind dies zugleich Hauptspritmärkte. Der W. ist stets noch wasserhaltig und wird sein Wert nach den Volumenprozenten von wasserfreiem, absolutem Alkohol, die er enthält, bestimmt und nur dieser Gehalt bezahlt; man rechnet daher nach Literprozenten (vgl. auch Alkohol, Sprit und Branntwein).

Weinstein (Tartarus), ein hauptsächlich aus saurem weinsteinsauren Kali (Kaliumbitartarat) bestehendes, mit etwas Farbstoff vermengtes Salz, das sich in Fässern, in denen besonders säuerliche Weine die zweite Gährung bestehen, absetzt, in dem Maße, wie der Wein reicher an Spiritus wird, da hierin das Salz nicht löslich ist. Er kommt als roher Weinstein (weißer oder roter) in den Handel. Gereinigter Weinstein besteht aus kleinen weißen, halbdurchsichtigen Kristallen. Weiter gereinigt wird er als Cremor tartari in der Medizin verwandt, auch zur Färberei und zu verschiedenen technischen Zwecken. Aus Weinstein wird die Weinsteinsäure (Acidum tartaricum) gewonnen, die im Zeugdruck viel Verwendung hat, zu Brausepulvern und kohlensauren Getränken dient.

Weinsteinersatz (Weinsteinsurrogat), nur für Färberei als Beize bestimmt, ist saures schwefelsaures Natron (Natriumbisulfat); eine weiße, leicht feucht werdende Masse.

Weiße Waren. Sammelname für alle ungefärbten und unbedruckten baumwollenen Gewebe, z. B. Musselin, Gaze, Schirting, Drell ꝛc. Ferner gehören hierher gemusterte, broschierte und auf Jacquardstühlen erzeugte Stoffe, z. B. Gardinenzeuge, endlich auch die so mannigfaltigen Weißstickereien und Nähereien. Deutschland (das Vogtland und Württemberg), sodann die Schweiz, Frankreich, England und Schottland haben die größten Fabriken.

Weizen, die beste und verbreitetste Körnerfrucht, welche fast überall in den gemäßigten Zonen gebaut wird. Man unterscheidet gemeinen Weizen, der als Winter- wie als Sommerfrucht vorkommt und teils begrannt ist (Bartweizen), teils nicht (Kolbenweizen), ferner englischen Weizen mit geschwollenen Körnern, gleichfalls als Winter- wie als Sommerfrucht, weiterhin harten oder welschen Weizen mit glasigen, hornartig durchscheinenden Körnern, der sich mehr für wärmere Klimate eignet, endlich polnischen Weizen mit großen Ähren und verlängertem glasigen Korn, besonders im Süden und Südosten gebaut und daher oft walachischer oder Astrachaner Weizen genannt. In Deutschland wird am meisten roter Kolbenweizen gebaut; die Sommerfrucht mit kleineren und weniger gehaltreichen Körnern, wird nur in rauheren Gegenden, wo der strengere Winter für die Bestellung nicht günstig, gepflegt. Der Weizen bildet den Hauptartikel des Getreidegroßhandels, sowohl auf Binnenmärkten als in den Hafenplätzen. Neben besonderen Eigenschaften, wie dünn- und dickschalig, gut oder

schlecht gereinigt, ist das Gewicht für die Wertbestimmung maßgebend: je schwerer desto wertvoller. Das Hektoliter soll im Durchschnitt 75 kg wiegen. Jetzt verkauft man nur nach 1000 kg. Die Hauptausfuhr erfolgt aus dem Osten, vornehmlich aus Südrußland (über Odessa), aus Rumänien, Serbien, aus Polen und namentlich aus Ungarn, welches letztere sowohl nach Deutschland als südlich über Triest, sowie westwärts nach der Schweiz versendet. Als beste Sorte gilt der Weizen aus dem Weißenburger Komitat, aus der Theißgegend und aus dem Banat, endlich aus Niederösterreich. Stettin und andere Ostseehäfen verschiffen schlesischen, pommerschen und polnischen Weizen, vorzüglich nach England und teilweise nach Frankreich. Nordamerika führt den Weizen meist als Mehl aus, Südamerika exportiert namentlich Chiliweizen, welcher an englischen und französischen Plätzen mit der deutschen Ware in Korkurrenz getreten ist. — Eine besondere Weizenart bilden die Spelze (Dinkel, Emmer und Einkorn), bei welchen die reifen Körner von den Spelzen umschlossen bleiben und auf Mühlen entschält werden müssen; sie werden z. B. im südwestlichen Deutschland gebaut, haben aber für den Großhandel keine namhafte Bedeutung. — Über die Aufbewahrung vgl. man „Getreide“.

Werg, ein zum Ausfüllen (z. B. bei Verpackungen, ferner bei Pumpwerken, Maschinen 2c.) oder auch zum Reinigen gebrauchter roher Stoff, welcher als Abfall beim Hecheln des Flachses gewonnen wird und auch unter dem Namen Hede oder Gewirre in den Handel kommt. Von Schiffsleuten vielfach gebraucht, wird dieser Stoff deswegen namentlich an Seeplätzen begehrt und vertrieben. Werggarn s. unter Leinengarn.

Wermut (Herba Absinthii oder Sumitates Absinthii), ein in Mitteleuropa auf steinigen Anhöhen wachsendes und häufig auch in Gärten gezogenes Kraut, mit holzigem Stengel und ausdauernder Wurzel, welches sowohl frisch als getrocknet einen stark gewürzhaften Geruch wie bitteren Geschmack hat und zur Bereitung von Extrakten wie Tinkturen dient, die als Magenmittel Verwendung finden. Das durch Destillation des frisch getrockneten Krautes gewonnene Wermutöl wird am meisten in der Likörfabrikation verwendet und bildet deshalb einen ziemlich starken Handelsartikel; das französische steht im Preise um etwa 30 % höher als das deutsche Wermutöl und dient in Frankreich besonders zur Bereitung des Absinthlikörs.

Whisky, eine Art Kornbranntwein, welcher in Schottland gewonnen wird, wenn man Getreide mit Malz vermengt, in Gärung versetzt und dann destilliert; er wird aber auch aus Mais bereitet und ist um so besser und wertvoller, je reiner er von dem bekannten Fuselgeruch ist.

Wiener Lack, auch Florentiner Lack, eine der besseren und begehrteren Lackfarben, welche durch Verbindung eines pflanzlichen oder tierischen Farbstoffes (Kochenille) mit einer Erdart (besonders Thonerde) bereitet werden. Sie werden u. a. in der Malerei benutzt und sind zuweilen, wie der Purpurlack (oder pompejanisches Rot), welcher arsensaure Thonerde enthält, sehr giftig. Der eigentliche Wiener Lack wird in dem Handel vielfach Fernambuklack (s. den Art. Rotholz), zuweilen auch Kugellack, Florentiner oder Venetianischer Lack genannt.

Wintergrünöl, s. Gaultheriaöl.

Wirkwaren werden Zeuge genannt, welche nicht aus einem durch gekreuzte Fäden gebildeten Gewebe, sondern aus ineinander greifenden Maschen bestehen, wozu ein einziger Faden den Stoff liefert, so daß sie durch Ziehen an diesem Faden wieder aufgelöst werden können. Aus dem Stricken mit der Hand ging die Maschinenwirkerei hervor, die jetzt mittels der Strumpfstühle, Rundstühle 2c. alle Arten solcher Waren (Strümpfe, Hosen, Jacken, Mützen 2c.) liefert. Als Stoffe werden Wolle, Baumwolle, Leinen und Seide verarbeitet. Hauptort in England für die Industrie ist Nottingham, in Deutschland neben Apolda und Zeulenroda auch Berlin und die Gegend von Limbach und Chemnitz, welches bereits viele Wirkwaren selbst nach England wie nach überseeischen Ländern absetzt. Vgl. Strumpfwaren und Tricotagen.

Wismut (Bismuthum), ein im Äußeren dem Antimon ähnliches Metall, starkglänzend, spröde, von blättrig-kristallinischem Gefüge; findet sich hauptsächlich im sächsischen Erzgebirge, in Nord- und Südamerika 2c. Der Preis dieses Metalls ist oft großen Schwankungen unterworfen. Das Erzgebirge liefert etwa 350 Ztr. Metall jährlich; hierzu kommt der Zuwachs, der in England und Sachsen aus bezogenen sibirischen und australischen Erzen erwirkt wird. Der Wert des Metalls liegt erstlich in seiner Unentbehrlichkeit zu leichtflüssigen Metall-Legierungen, sodann in der Ver-

wendung des basisch salpetersauren Wismutoxyds (das alte Schminkweiß) und anderer Wismutsalze für die Heilkunde und zur Herstellung des Wismutlüsters auf Porzellan oder Steingut.

Witherit, ein Mineral, aus Bariumcarbonat bestehend, geeignetstes Material zur Bereitung des Blanc fixe und anderer Barytverbindungen.

Wolfram, sehr schweres Metall, kommt nur als Pulver in den Handel, da es für sich nicht schmelzbar ist, wird aus dem Wolframerz (Wolframit) gewonnen und zur Erzeugung von Wolframstahl verwendet, der sich durch große Härte auszeichnet.

Wolle, die Haardecke verschiedener Tiere, insbesondere aber des Schafes, ist seit alten Zeiten ein wesentlicher Rohstoff für Bekleidungsgegenstände und heutzutage ein Weltartikel von höchster Bedeutung für Landwirtschaft, Industrie und Handel. Am wichtigsten für die Wollproduktion ist das Merinoschaf, welches aus Spanien stammt und später in ferne Länder eingeführt worden ist. — Man unterscheidet nun zunächst kurze und lange, sodann weiche und harte Wolle. Ferner ist zu berücksichtigen der Feinheitsgrad, die Art der Kräuselung, der Glanz, die Elastizität und Festigkeit, die Gleichförmigkeit und Geschmeidigkeit. Die von Natur beste Wolle sitzt auf den Schulterblättern, an den Seiten des Leibes und an den Keulen. Unter Stapel versteht man den Bau des Vließes und zugleich die Faserlänge (lang- und kurzstapelig). Auf den Wollmärkten unterscheidet man gewöhnlich zunächst die Wolle in Ritterguts- und Bauerwolle, wovon die erste mehr oder weniger veredelt ist, indes die andere von gewöhnlichen Landschafen kommt. Die veredelte unterscheidet sich wieder in hochfein, fein, mittelfein 2c. Die Wolle wird von den Produzenten in den ganzen abgeschorenen und aufgerollten Vließen zu Markte gebracht. Nach der Schurzeit unterscheidet man Einschurwolle, die meiste, die nur einmal im Jahre, um Pfingsten von den Tieren genommen wird, und solche, die zweimal im Jahre geschoren wird, Ende März (Winterwolle) und Ende September (Sommerwolle). Ferner werden separat gehalten die feine seidenartige Lämmerwolle, von erst einjährigen Schafen, die von Weißgerbern gelieferte, gewöhnlich mit Kalk verunreinigte Gerberwolle, und als die schlechteste die Sterblingswolle von krepierten Tieren. Die Schafwolle wird in ganz Europa erzeugt, die meiste und beste in Deutschland, namentlich in Sachsen, den preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg, Schlesien und in mehreren Gegenden Österreichs; außerhalb Deutschland besonders in Spanien, England, Frankreich, Belgien, Polen, Ungarn und Rußland; in den letztgenannten drei Ländern sowie in einigen Gegenden Deutschlands auch geringere Sorten. In neuerer Zeit kommt, meist über England, viel und ausgezeichnete Wolle aus Australien und vom Vorgebirge der Guten Hoffnung nach Deutschland, einige auch aus Südamerika (Rio, Buenos-Ayres). Den Wollhandel vermitteln die Wollmärkte, deren bedeutendste in Deutschland Breslau, Berlin, Stettin, Posen, Landsberg a. d. Warthe, Kirchheim unter Teck, Leipzig, Dresden 2c., in Österreich Pest, Prag 2c. sind. Die Wolle muß bei längerem Lagern hauptsächlich gegen Motten geschützt werden. Der natürliche Schweiß der Wolle, wenn sie diesen noch hat, hält Motten am besten ab; sonst muß dies durch starkriechende Stoffe, wie beim Pelzwerk, geschehen. Für den Großhandel und das ganze Wollgeschäft bildet England den maßgebenden Mittelpunkt, denn dort kommen die Produkte aller Wolle abgebenden Länder zusammen, teils zum Bedarf für die großartige englische Wollindustrie, teils zum Weiterverhandeln. Es ist daher stets von Wichtigkeit für den allgemeinen Markt, wie sich die Preise auf den englischen Auktionen stellen. In Deutschland sind die Märkte von Berlin und Breslau tonangebend.

Wollengarn zerfällt in drei Klassen: Streichgarn, Halbkammgarn und Kammgarn. Vor dem Verspinnen zu Streichgarn wird die Wolle durch Waschen entschweißt, gezupft, gefettet und gekrempelt, wodurch ihr die Eigenschaft bleibt, sich zu verfilzen, was für die Fabrikation von Tuch von besonderem Werte ist. Weniger günstig ist dies Verfilzen für andere Streichgarnstoffe, wie z. B. Flanell, weshalb man dazu Gerber- und Sterblingswolle nimmt, die sich weniger zusammenwalkt. — In der Regel spinnen sich die Tuch- und Flanellfabrikanten die nötigen Streichgarne selbst und verwenden stärkere, rechts gedrehte zur Kette und schwächere, links gedrehte zum Schuß; indes gibt es auch, und zwar namentlich in Belgien, der Rheinprovinz und in Sachsen, Streichgarnspinnereien, deren Gespinste Handelsartikel sind. Die Feinheit des Garns richtet sich in Deutschland nach der Anzahl Stücke, welche 1 ℔ wiegen: 1 Stück hat 4 Gebind à 220 Fäden à ca. $2^1/_2$ Ellen, und man hat 2- bis 18-stückiges Garn. —

Halbkammgarn (Carded Yarn), die Wolle wird zunächst wie Streichgarn behandelt, dann aber entfilzt, um dadurch dem Kammgarn ähnlich zu werden. Carded Yarn wird einfach, zwei- und mehrdrähtig, namentlich zur Fabrikation von Strumpfwaren, verwendet und zu diesem Zwecke aus Yorkshire in England und Nordböhmen bezogen. — Kammgarn wird aus gut sortierter, langer, in Seifenwasser gewaschener und heiß gekämmter Wolle hergestellt, durch welch letzteres Verfahren den Fasern die Eigenschaft des Verfilzens genommen wird. Dies ist nötig, damit die einzelnen Fäden der aus Kammgarn gewebten Zeuge auf der Oberfläche sichtbar hervortreten können. Man unterscheidet nach Art der dazu verwendeten Wolle hartes und weiches Kammgarn, wovon ersteres namentlich in Yorkshire in England, letzteres aber in Frankreich, Deutschland und Österreich gesponnen wird. Englisches hartes Kammgarn (Worsted Yarn) wird von den Spinnereien auf Hülsen (tubes, spools) oder gehaspelt, das gehaspelte auch ein- und zweifach geliefert und zwar roh und naturfarben oder in der Wolle und im Strang gefärbt, außerdem auch meliert. — Das einfache wird nach dem Gros, Zahlen (hanks) à 250 Yards Länge, das dublierte nach dem Gewicht (℔.) verkauft. Ersteres dient zum Schuß (Weft), letzteres zu Schuß (Weft) und zur Kette (Warp). — Die glanzreichen Schußgarne heißen Lustre-Wefts, womit die aus Alpaka- und Mohair-Wolle zu ähnlichen Verbrauchszwecken gesponnenen Alpaka- und Mohair-Garne verwandt sind. — Einfache gehaspelte Garne haben einen Weifumfang von 1 Yard; zweifache dagegen von $1^1/_2$ Yard Länge. Kettengarne werden auf Verlangen auch geschert geliefert. — Die Feinnummer richtet sich nach der Anzahl Zahlen à 560 Yards, welche 1 ℔. englisch wiegen. — Von Nr. 30 single Weft soll also das Groß $4^1/_5$ ℔. wiegen. — Der Hauptmarkt ist Bradford, von wo derartige Garne in Ballen à 1200 ℔. und in Kisten à ca. 700 ℔. in den Handel kommen. — Französisches Kammgarn, welches unter der Qualitätsbezeichnung Trame C, C. Schluss von Roubaix geliefert wird, macht in neuerer Zeit dem englischen Weft zur Erzeugung von halbwollenen Damenkleiderstoffen bedeutende Konkurrenz. Dasselbe wird ebenfalls auf Papierspulen (fuseaux) oder gehaspelt (dévidé) rohgefärbt und meliert geliefert. — Weiches Kammgarn wird zumeist aus Kolonialwollen in Frankreich, Deutschland, Österreich gesponnen. Zur Qualitätsbezeichnung desselben bedient man sich der Marken AAA, AA, A, B, C ꝛc. — Die Numerierung und Weise des deutschen Kammgarns ist identisch mit derjenigen des Baumwollengarns. Man spinnt Ketten- und Schußgarne und liefert sie auf Robien und Cannetten sowie gehaspelt und gezwirnt. — **Wollenwaren,** solche werden in England, Frankreich, Österreich und Deutschland (in Sachsen, Preußen ꝛc.) verfertigt. Gemischte Wollenstoffe bestehen aus Wolle mit Seide oder mit Baumwolle oder auch mit Leinen. Versendung in Kisten. — **Wollfett.** Die Wolle im rohen, ungewaschenen Zustande enthält außer Staub eine fettartige Masse, Wollschweiß genannt, und verliert deshalb durch die Fabrikwäsche mehr als die Hälfte ihres Gewichtes. Aus dem hierbei abfallenden, auch noch seifehaltigen Waschwasser wird das Fett durch Zusatz von Säure abgeschieden und zu Wagenschmiere oder zur Leuchtgasfabrikation verwendet. Neuerdings findet gereinigtes Wollfett unter dem Namen Lanolin in Apotheken Verwendung. Wollstaub dagegen wird der kurze haarige Abgang von sogenannter Kunstwolle genannt, und solcher, welcher beim Scheren von Tuchen abfällt und in der Tapetenfabrikation zu sogenannten Samttapeten Anwendung findet.

Wurmsamen (Semen Cinae) besteht nicht aus den Samen, sondern aus den noch geschlossenen kleinen Blütenköpfchen einer Beifußart (Artemisia Cina) aus den Kalmückensteppen (Persien, Turkestan, Bucharei). In Deutschland ist nur eine Art der Drogue im Handel und offizinell, die sogenannte levantische, die aber auf russischen Handelswegen zu uns kommt; sie riecht unangenehm, stark aromatisch. Man verwendet sie als Arzneimittel und stellt daraus als wirksamen Grundstoff das Santonin, einen Bestandteil der Wurm- oder Santonintabletten, auch ein ätherisches Öl dar.

Wurstwaren, s. Fleischwaren.

Zakkatille, s. Kochenille.

Zephyrgarn, der gemeinschaftliche Name für die feinsten, meist gefärbt und gezwirnt in den Handel kommenden weichen Kammgarne, welche zur Wollstickerei (Tapisserie) häufige Verwendung finden. Die sächsischen Kammgarnspinnereien liefern größtenteils das Garn, das hauptsächlich in Berlin, Plagwitz-Leipzig, Hamburg und Altona gefärbt wird.

Zimt, Kaneel. Man unterscheidet zwei Hauptsorten von Zimt, den echten oder

Ceylonzimt (Cortex Cinnamomi acuti) und die Zimtcassie (Cortex Cassiae Cinnamomi), welche letztere hauptsächlich aus China kommt und bedeutend billiger ist als ersterer; der echte Ceylonzimt ist die innere Rinde der Zweige des Ceyloneser Zimtbaumes (Cinnamomum Ceylanicum) und mehrerer Abarten desselben. Das Vaterland des Zimts ist Ceylon; später wurde sein Anbau auf den Sunda-Inseln, auf Malabar, in China und in Kochinchina versucht und derselbe nach Westindien und Südamerika verpflanzt. Die glatte, gelbrote oder bräunliche, mit zarten Längsstreifen versehene, leicht zerbrechliche Rinde des echten Zimtbaumes hat angenehmen, süßlichen, aromatischen Geschmack und feinen durchdringenden Geruch. Ihr im äußeren Ansehen ähnlich ist der Javazimt. Zimt kommt in Ballen aus Ostindien, besonders von Ceylon, Java, Borneo, Sumatra, Timor rc. Nach Deutschland kommt er über England, Amsterdam, Bremen und Hamburg. Der Zimt enthält ein stark riechendes ätherisches Öl, von dem man auch wieder zwei Sorten zu unterscheiden hat: das teure Ceylonzimtöl und das billigere Cassiaöl (vgl. Zimtcassie). Das Zimtöl erhält man auch aus Ostindien über London. Weißer Zimt kommt vom Kaneelbaum (Canella alba), der auf den meisten westindischen Inseln wächst, und ist von Geschmack scharf, nelkenartig und bitterlich; er wird besonders zur Likörfabrikation gebraucht.

Zimtblüten, die kegelförmigen getrockneten, noch unentwickelten Früchte von verschiedenen wildwachsenden Zimtbäumen Kochinchinas und Chinas; es sind kleine rundliche, harte, gestielte Fruchtkelche mit runzeligen, dunkelgraubraunen Köpfchen, haben zimtartigen Geruch und Geschmack und enthalten Öl. Wir erhalten sie aus China über England, Holland und die norddeutschen Häfen.

Zimtcassie, chinesischer Zimt, die innere Rinde des Cassienzimtbaumes (Cinnamomum aromaticum), kommt in 625 g bis 1 kg schweren Bündeln, welche stets einzelne, nie wie beim Ceylonzimt ineinander geschobene, glatte oder runzelige, auf der Oberfläche heller oder dunkler braungefärbte Röhren darstellen, von schwächerem Geruch als der echte Zimt, aber scharfem Geschmack, hauptsächlich aus China und Kochinchina, außerdem aus Sumatra, Cayenne und Brasilien. Eine geringere Sorte ist der von Malabar kommende Holzzimt (Cassia lignea), sehr ungleichmäßig in seiner Beschaffenheit, von schwächerem Geruch und Geschmack. Das Zimtcassiaöl kommt aus China über England in bleiernen Flaschen und wird aus Abfällen der Rinden, Früchten (sogenannten Zimtblüten) rc. destilliert.

Zink, ein massenhaft zu sehr vielen Zwecken verwendetes Metall und darum ein bedeutender Handelsartikel (Verbrauch zu Messing und Bronze, zu galvanischen Apparaten, Klempner- und Gußartikeln, Zinkweiß rc.). Es kommt hauptsächlich aus Oberschlesien und aus dem preußisch-belgischen Grenzdistrikt bei Aachen (Altenberg = vieille montage), ein kleinerer Anteil aus Rheinland-Westfalen. Fremde Einfuhr besteht nicht, dagegen noch einige Ausfuhr von Schlesien nach Nordamerika. Das Zinkweiß ist ein großer Artikel der Hütten; es ist das Oxyd des Metalls, das einfach durch Verbrennen von Zinkdämpfen gewonnen wird, ein weißes Pulver und bestes Ersatzmittel des Bleiweißes. Das Zinkgelb ist ein chromsaures Zinkoxyd, welches namentlich in der Kattundruckerei Anwendung findet. Unter destilliertem Zink versteht man die reinsten Zinksorten, obwohl auch diese nicht immer ganz frei von Verunreinigung mit Blei, Kohlenstoff rc. sind.

Zinn. Das beste kommt aus Ostindien, das Malakkazinn über England, das von den holländischen Inseln Banka und Billiton über Amsterdam; dann folgt das englische aus Cornwallis und das australische; in Deutschland und Österreich sind die Zinnwerke im Erzgebirge und in Böhmen nur noch wenig ergiebig; neuerdings sind auch die Vereinigten Staaten zu den Zinn liefernden Ländern getreten. Zinnsalz oder Zinnchlorür, aus weißen, leicht feuchtwerdenden Kristallen bestehend, wird sehr viel als Beize in der Färberei benutzt.

Zinnober, rotes Schwefelquecksilber, kommt in der Natur vor, wird aber zu Malerzwecken künstlich bereitet und bildet gemahlen ein geruch- und geschmackloses feines, rotes Pulver; wird als Malerfarbe und zur Verfertigung von rotem Siegellack gebraucht. Bezug aus China, aus deutschen Fabriken (Zwickau, Hannover) und aus Idria. Die helleren Sorten, speziell der auf nassem Wege bereitete Zinnober, heißen Vermillon.

Zucker, derselbe wird hauptsächlich aus dem Saft des Zuckerrohres (Saccharum offici-

narum L.) und einiger Palmen, in gemäßigten Klimaten aus Rüben gewonnen. Der Kolonialzucker kommt zu uns nur noch in kleiner Menge, meistens roh als Farinzucker in Kisten und Fässern aus Westindien, Südamerika (Brasilien, Guyana), Ostindien (Java, Manila rc.), den afrikanischen Inseln Mauritius, Bourbon; er wird in den Zuckerraffinerieen in England, Frankreich, Holland, Deutschland, Rußland rc. raffiniert. Die Güte der Ware wechselt von der weißen, die dem Melis (reiner Hutzucker) gleichkommt, bis zu den dunkelbraunen, feuchten, klebrig-schmierigen Sorten durch alle Grade. Der Wert des Rohzuckers steigt, je grobkörniger, härter, trockener und weißer er ist. Runkelrübenzucker wird in Deutschland viel fabriziert; besonders in Preußen, Anhalt, Braunschweig, Sachsen rc.) und auch in Österreich (Böhmen, Mähren und Galizien) befinden sich zahlreiche Fabriken; außerdem gibt es deren besonders in Frankreich, Rußland, Belgien. Der feinste weiße Zucker, die Raffinade, wird aus rohem Rüben- wie Rohrzucker in gleicher Weise dargestellt. Sie ist aus dem besten Rohzucker gearbeitet; geringer Rohzucker und der bei der Raffinade abfallende Sirup geben Melis, der Sirup vom Melis wird auf Farin oder Lumpenzucker verarbeitet. Alle diese Hauptsorten sind wieder in mehreren Qualitäten vorhanden und kommen im ganzen und gemahlen von den Fabriken; vom ersteren unterscheidet man wieder: Brotzucker, die bekannte Hutform, Würfelzucker, aus Platten ausgeschnittene quadratische Stücke, und Pilézucker, unregelmäßige Stücke. Gewöhnlich ist das Sortiment: Raffinade fein, mittel, ordinär, Melis ebenso, Farin (Mehlzucker) weiß, gelb, braun. Kolonialerzeugnis außer dem Rohzucker ist der eigentliche Lumpen- oder Lompenzucker, auf Formen gefüllter und durch Decken einigermaßen gereinigter Zucker, der viel in Konditoreien verbraucht wird. Man nennt aber auch so den beim Raffinieren aus dem Sirup des Melis sich ergebenden Zucker. Der in zusammenhängenden größeren Kristallen auftretende Kandiszucker ist weiß, gelb oder braun. Da der Farinzucker meist etwas feucht ist, so stellt man ihn nicht ganz trocken, damit er nicht an Gewicht verliere. Aus 100 kg Rüben erhält man jetzt ungefähr 9,5 kg Rohzucker aller Produkte und 2,4 kg Melasse. Aus der Melasse wird jetzt auch noch ein großer Teil kristallisierbaren Zuckers gewonnen und zwar nach verschiedenen Methoden (Osmose-, Elutions-, Strontianverfahren rc.). In Form von Raffinade sind Rohr- und Rübenzucker nicht zu unterscheiden und ganz gleichwertig. Aus rohem Zuckersaft destillierter Branntwein heißt Rum (s. d.).

Zündrequisiten, alle Vorrichtungen, welche zur Hervorbringung von Feuer dienen. Die wichtigsten sind die Reib- oder Streichzündhölzchen, welche in ungeheuren Quantitäten besonders in Österreich, Deutschland, Schweden, Frankreich und England verfertigt und in die verschiedensten Länder verschickt werden. Man verwendet dazu in der Regel Phosphor, neuerdings auch amorphen Posphor, welcher nicht giftig ist und im Handel als braunrotes Pulver vorkommt; letzteres wird zur Herstellung der Reibfläche verwendet, während die betreffenden Zündhölzchen selbst, gewöhnlich schwedische oder phosphorfreie Reibhölzchen genannt, im wesentlichen mittels des chlorsauren Kali und Schwefel bereitet werden. Schon im Jahre 1848 in Frankfurt a. M. bereitet, wurde diese Art Zündhölzchen hauptsächlich von Fabriken in Schüttenhofen, in Droißig bei Zeitz, in Jönköping rc. industriell ausgebeutet; unter den Sicherheitshölzchen sind die, welche nach ausgelöschter Flamme nicht weiter glühen, besonders zu empfehlen.

Zwirn, zwei oder mehrere zusammengedrehte Fäden aus Baumwollen-, Hanf- oder Leinengarn oder Seide, welche zum Nähen, Sticken, Stricken, Häkeln rc. Verwendung finden; man fertigt denselben auf der Zwirnmaschine und gebraucht ihn teils roh, teils gebleicht. Die feinste Sorte bildet der Spitzenzwirn; gröbere Sorten, deren es je nach den verschiedenen Ländern eine große Anzahl gibt, heißen Nähzwirn. Von leinenen Zwirnsorten sind der holländische, brabanter, französische sehr geschätzt; doch liefern auch Sachsen, Böhmen, Mähren rc. gute Ware. England fertigt hauptsächlich Baumwollenzwirn, welcher für viele Zwecke den Leinenzwirn fast ganz verdrängt hat. Die Branche des Hanfzwirns hat besonders in neuerer Zeit eine hohe Ausbildung erlangt (Irland, Belgien, Deutschland). — Auch die wollenen und baumwollenen Strickgarne, die alle gezwirnt sind, gehören hierher.

Zwischgold, eine Art Blattgold, dessen eine Seite aus Silber besteht; man bereitet dasselbe durch Aufeinanderwalzen eines Gold- und eines Silberzains und durch darauffolgendes Ausschlagen mittels eines Hammers. Während als sogenanntes Fabrik-

gold das stärkste Blattgold beim Vergolden des Silber- und Kupferdrahtes benutzt wird, wendet man zum Zwischgold häufig unechtes Blattgold mit einer Unterlage von echtem Blattsilber an. Obschon minder haltbar, wird dieser unechte Stoff doch häufig wegen seines schönen Aussehens, z. B. zur billigeren Verzierung von Büchereinbänden, zum Vergolden der Schrift auf Bleistiften u. dgl., angewendet.

III. Betrieb und Gebräuche des Warenhandels.

Da die Waren nur als umsatzfähige, d. h. einem Bedürfnis dienende Güter Handelswert haben, so ist zur zweckmäßigen Führung eines Warengeschäftes neben genauer Kenntnis der einschlägigen Artikel auch ein klares Verständnis für die menschlichen Bedürfnisse und jeweiligen Geschmacksrichtungen erforderlich. Das Geheimnis des geschäftlichen Erfolges im Warenhandel liegt für den Kaufmann in gleichmäßiger Lösung der Aufgabe, mit seinen Angeboten dem wirklichen Verlangen der Abnehmer entgegen zu kommen, oder dasselbe auch durch fortwährende Auswahl gangbarer Artikel für den Lebensbedarf und die Lebensannehmlichkeiten hervorzurufen. Waren solcher Art thunlichst zu beschaffen, ungangbar gewordene (nicht kurante) Artikel aber möglichst bald an minder anspruchsvolle Abnehmerkreise, selbst zu herabgesetzten Preisen abzugeben, ist eine der wesentlichsten Bedingungen wohlverstandener Geschäftspflege. Hiernach erfordert ein umsichtiger Geschäftsbetrieb vor allem einen gesunden Blick für den Warenbedarf, ein leises Gefühl für alle Geschmackswandlung und außerdem eine oft weite Vorausberechnung gewisser Umstände, welche auf jene so veränderlichen Voraussetzungen von Einfluß werden können. In noch höherem Grade kommt natürlich eine derartige Berechnung für den Großkaufmann in Frage, welcher bei seiner Abwägung von Angebot und Nachfrage nicht nur die bei vielen Waren so wandelbare jährliche Produktionskraft der Natur, sondern auch politische Verhältnisse aller Art, die wechselnden Beziehungen zwischen den Bezugsländern und Absatzgebieten &c. zu berücksichtigen hat. Auf derartige Konjunkturen, welche in dem Zusammentreffen einflußreicher Umstände hinsichtlich der Preisschwankung wurzeln, gründet sich die eigentliche Spekulation im Warengeschäft, nicht nur jederzeit für begehrte, d. h. wahrhaft notwendige, nützliche oder angenehme Warenartikel zu sorgen, sondern auch deren unausgesetzten Absatz zu gewinnbringenden Preisen zu ermöglichen. Zu letzterem Zwecke ist außerdem eine genaue Kalkulation alles für die Warenanfuhr erforderlichen Aufwandes an Geldmitteln, der sogenannten Unkosten, unerläßlich, nicht minder auch zur möglichsten Sicherung gegen unvorhergesehene Nachteile die genaue Bekanntschaft mit den im bezüglichen Warenverkehr üblichen Gebräuchen (Usancen), welche teils allgemeiner, teils lokaler Art sein können, teils endlich als Geschäftsgebräuche einzelner Handlungshäuser in Obacht zu nehmen sind.

Die **Unkosten beim Bezuge der Waren** sind in ihrer größeren oder geringeren Höhe ganz wesentlich von den gewählten Bezugswegen abhängig. Bei solcher Wahl müssen natürlich die Rücksichten auf Schnelligkeit, Sicherheit und Billigkeit möglichst abgewogen werden, da oft Spesen oder Unkosten bei schweren Artikeln, je nach der Entfernung des Bezugsortes, den Einkaufspreis einer Ware übersteigen, mithin in der Kalkulation den Hauptposten bilden. Hierbei ist zu beachten, ob die Spesen vom Gewicht oder vom Wert einer Ware zu berechnen sind, wonach man zwischen Gewichtsspesen und Wertspesen unterscheidet. Im allgemeinen fallen Spesen jemalig einer Ware von dem Augenblicke an zur Last, in welchem sie am Versendungsorte dem Transportführer überliefert wird, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen. Die am gewöhnlichsten vorkommenden Spesen sind:

1. Die Fracht, womit man nicht nur die zur Versendung aufgegebene Ware selbst, sondern auch, wie hier verstanden, die Beförderungsgebühr bezeichnet, wird zu Lande meist nach dem Gewichte (Zentner, Schiffspfund, Last, Kilogramm &c.), bei Flüssigkeiten auch nach dem Maßinhalte (Ohm, Oxhoft, Eimer, Hektoliter &c.) berechnet. Beim Transporte zur See kommen bisweilen andere Bestimmungen in Anwendung, wie der Tonneninhalt, der Kubikinhalt &c. Bei Versendungen durch Fuhrleute und Segelschiffe ist die Fracht veränderlich, weswegen sie in vielen Fällen bedungen oder behandelt wird, und zwar meist vom Absender, zuweilen jedoch auch, besonders auf geringere Entfernungen, vom Empfänger oder Besteller der Ware. Über die

Bestimmung dieser einzelnen Punkte gibt der Frachtbrief, im Seehandel das Konnossement dem Empfänger der Ware Auskunft; auch die Lieferungszeit ist darin festgesetzt. Außer den Frachtbriefen ist für Schiffe ein sogenanntes Manifest nötig, in welchem der sämtliche Inhalt der Frachtbriefe zusammengestellt ist. Die Direktionen der Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen stellen die Frachtsätze durch öffentlich bekannt gemachte Tarife fest; auch die Spediteure geben Zirkulare, in welchen sie die Frachtsätze von ihrem Wohnort nach bestimmten Handelsplätzen festsetzen.

Kapplaken, Primage oder Primgeld ist eine Abgabe, welche bei Versendungen zur See außer der Fracht, und zwar nach Prozenten von dieser verdungen wird. Ursprünglich gehörte sie dem Kapitän, damit er sich Zeug (Laken) zu einer warmen Kappe oder Jacke kaufe; seit langer Zeit aber erhält sie, wie die Fracht, der Eigentümer des Schiffs (Reeder); sie wird jetzt nicht mehr besonders erwähnt, sondern mit in die Fracht, und zwar gewöhnlich in Prozenten nach dem Frachtbetrag dieser eingerechnet. Früher berechnete man unter dem Namen „ordinäre Havarie" noch gewisse Spesen und kleine Abgaben, welche die Reise eines Schiffes mit sich brachte und welche zu einem Drittel vom Schiffe und zu zwei Dritteln von der Ladung getragen wurden. Dieser Gebrauch ist jedoch fast ganz abgekommen, und die Schiffsreeder stellen seit langer Zeit ihre Frachten so, daß sie alle dergleichen Unkosten und Abgaben einschließen. Unter Havarie versteht man jetzt ausschließlich Seeschaden oder Flußwasserschaden an Schiff oder Ladung, womit die sogenannte ordinäre Havarie nichts als den Namen gemein hat.

2. Zölle, Steuern oder Mauten sind Abgaben, welche bei Beförderung der Waren über die Grenze eines Landes, beim Befahren von Flüssen, Kanälen, Meerengen, beim Einlaufen in Häfen 2c. entrichtet werden. Über ihre verschiedenen Arten vergleiche man die eingehenden Ausführungen im zweiten, von der Volkswirtschaft handelnden Abschnitt dieses 1. Teiles.

3. Beschädigung und Verluste an der Ware. Die Güter sind auf der Reise mancherlei Beschädigungen und Verlusten ausgesetzt, deren Betrag auf irgend eine Weise der Ware zur Last geschrieben werden muß, damit sich danach der berechnete Preis entsprechend gestalte. Gegen die schlimmsten Gefahren solcher Art kann man sich sichern, indem man die Ware für den Transport assekuriert, und deshalb muß die Abgabe, welche man dafür zu entrichten hat (die Versicherungsprämie), unter den Unkosten stehen. Es gibt aber eine Menge Beschädigungen und Verluste (z. B. am Gewichte durch Eintrocknen, Verderben), welche durch die Versicherung gar nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Vielfach kann man auch überhaupt keine Entschädigung bekommen, wenn der Schaden nicht mindestens 3% beträgt; bei vergänglichen Artikeln muß er einen noch weit höheren Prozentsatz übersteigen, ehe man Anspruch auf Vergütung hat. Endlich werden manche Artikel gar nicht gegen teilweise Beschädigung zur Versicherung genommen. Bei Waren, die dergleichen Verlusten an Qualität oder Quantität in erheblichem Maße ausgesetzt sind, müssen die Verlustbeträge natürlich mit unter den Unkosten verrechnet werden.

4. Die Assekuranzprämie oder die Abgabe an Transportversicherer wird in der Regel nach Prozenten vom Werte der Ware entrichtet; ihre Höhe richtet sich nach der Weite und der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der Reise, auch nach der Jahreszeit und der dadurch vergrößerten oder verminderten Gefahr, sowie nach der Art des Transports und der Tüchtigkeit des Schiffes 2c. Wenn jemand zur Ersparnis der Assekuranzprämie die See- oder andere Gefahr selbst laufen will, so wird er immer wohl thun, der betreffenden Ware eine imaginäre Prämie zu belasten, damit er dadurch für den Schaden, der früher oder später nicht ausbleiben kann, gedeckt sei. Er ist in einem solchen Falle gewissermaßen sein eigener Versicherer. Diese Fälle kommen häufig genug bei gut fundierten Häusern vor, welche dann ein besonderes Konto führen, dem alle imaginären Prämien gutgeschrieben und die Verluste belastet werden.

5. Provisionen. Zunächst die Kommissionsgebühr, welche an den Kommissionär für Besorgung des Einkaufs oder Verkaufs einer Ware, und zwar immer nach Prozenten ihres Wertes zu entrichten ist, im ersteren Falle nach Hinzurechnung aller seiner Auslagen, im letzteren Falle vom vollen Betrage der Ware ohne Abzug der Kosten; diese Gebühr erhöht sich natürlich als Delkredere-Provision, wenn der Kommissionär beim Verkauf einer Ware zugleich die Gefahr des Kreditgebens auf sich nimmt. —

Ferner die Courtage oder Sensarie, d. i. die Vergütung, welche man einem Makler (Courtier, Sensal) für den Einkauf oder Verkauf einer Ware zu leisten hat.

6. Emballage-Vergütung, d. h. die Kosten für die zur Versendung einer Ware erforderliche Verpackung. Als letztere kommen in Betracht: Fässer, Kisten, Matten, Säcke, Seronen, Körbe ꝛc. oder nur die doppelte Umhüllung von Stroh, Leinwand oder Matten, in welche die Kolli bei der Versendung zu größerer Sicherheit noch gepackt werden. Zu unterscheiden hiervon ist diejenige Verpackung, welche zur Herrichtung und Ausstattung der Ware vorgenommen ist, z. B. bei Konserven die Blechdosen. Denn diese letztere bildet einen Teil, eine Eigenschaft der Ware selbst. Für gehörige Emballage der Ware hat der Verkäufer zu sorgen, für die Mängel derselben und den dadurch der Ware zugefügten Schaden hat er einzustehen. Doch muß solchenfalls der Käufer beweisen, daß die Emballage mangelhaft war. Für die Emballage hat nun der Käufer, wenn sie mitverkauft ist, die bedungene oder übliche Vergütung zu leisten. Ist die Emballage nicht mitverkauft, so hat sie der Käufer in angemessener Zeit kostenfrei zurückzuliefern, und unterläßt er dies, so muß er dem Verkäufer Ersatz leisten. Ist in der Faktur für die Emballage ein Preis ausgeworfen, so gilt dies als eine Kaufofferte. Falls daher der Käufer die Emballage nicht innerhalb angemessener oder vereinbarter Frist zurücksendet, so hat er den berechneten Preis dem Verkäufer zu vergüten, doch ist der Käufer die in der Faktur berechneten Preise dann nicht zu zahlen verpflichtet, wenn vorher über die Preise der Emballage eine bestimmte andere Vereinbarung getroffen worden ist. Die Kosten für die Fässer werden auch mit dem Ausdruck Fastage (Fustage) bezeichnet.

7. Lagergeld berechnet ein Kommissionär, wenn er eine zu verkaufende Ware eine Zeit lang auf seinem Lager aufbewahrt hat, auch ein Spediteur, wenn er das Gut im Auftrag oder durch die Schuld des Eigentümers nicht sogleich hat weiter versenden können. Ferner muß dasselbe meist bezahlt werden, wenn eine Ware länger als einen gewissen Zeitraum, während dessen sie gewöhnlich davon befreit ist, im Entrepot (unter Zollverschluß auf dem Packhofe) oder im Güterschuppen einer Eisenbahn u. dergl. gelegen hat. Das Lagergeld wird nach der Zahl der Kolli oder nach dem Gewichte berechnet.

8. Kleine Spesen, unter welchen ein Kommissionär alle seine kleinen Auslagen berechnet, ferner eine Vergütung für jede seiner und seiner Leute Bemühungen, die ihm die Ware verursacht hat, so daß er seine Provision ungeschmälert für den bewirkten Ein- oder Verkauf erhält. Man findet daher diese kleinen Spesen auf Fakturen und besonders auf Verkaufsrechnungen unter den verschiedensten Benennungen aufgeführt, z. B. Fuhrlohn ins Haus oder ans Schiff, Landungskosten, Lichterlohn, Ewerführerlohn, Werftgeld, Krangeld, Abladen, Bringen aufs Lager, Proben-nehmen, Reparatur der Emballage, Empfangen, Abliefern, Angabe beim Zoll, Feuerversicherung, Stempel ꝛc. — Für Briefporto muß man übrigens bei jedem Warenbezug schon selbst etwas in Anschlag bringen.

Die aufgezählten Unkosten wiederholen sich ohne Unterschied der Artikel fast immer in gleicher Weise überall, wo Handel getrieben wird. Außerdem unterliegen natürlich viele Artikel noch besonderen nicht unbedeutenden Unkosten, die ihre Natur oder allgemeine Handelsusancen oder auch besondere Platzgebräuche mit sich bringen.

Allgemeine Handelsbräuche oder Usancen sind kaufmännische Verkehrsregeln, welche sich im Laufe der Zeit aus den Handelsverhältnissen selbst herausgebildet haben und gewissermaßen als ein Teil der Handelsgesetzgebung zu betrachten sind, ohne doch in das Gesetz selbst aufgenommen zu sein. Sie bilden eine wesentliche Quelle des Handelsrechts und dienen auch zur Ergänzung, wo die bürgerlichen Gesetze des Landes nicht ausreichen. Unter vielen anderen Gebräuchen solcher Art ist es z. B. eine Eigentümlichkeit des Handelsverkehrs, die verschiedenen Grade und Arten der Güte oder Qualität einer Ware durch gewisse einfache Beiwörter zu bezeichnen, deren Angabe gleichwohl den Käufer, wie Verkäufer zur Annahme, bez. Lieferung einer ganz bestimmten Warensorte verpflichtet. Dahin gehören z. B. Ausdrücke wie: fein, mittel, gut, ordinär, und zur noch genaueren Unterscheidung die Beiwörter: feinfein oder extrafein, feinmittel, gutmittel, fein ordinär, gut ordinär, reell ordinär ꝛc., etwa auch: prima, sekunda ꝛc.; bei anderen Waren die Angaben der Farbennüancen, der Zubereitung, welche die Artikel erfahren haben (geschält, sortiert, gesiebt); auch der Eigenschaft, welche beim Kaufe besonders berücksichtigt wird, wie: groß, stark, blank, neu,

alt; des Jahrgangs, in welchem die Ware gewachsen ꝛc. Ferner bezeichnet man viele Waren durch Angabe ihres Produktionsortes und fügt dieser noch eine jener allgemeinen Bezeichnungen bei, wie z. B.: gut ordinärer Domingo-Kaffee, Santos-Kaffee reell ordinär, fein violett Bengal-Indigo, gesiebtes, weingelbes Gummi arabicum, neue Smyrnaer Rosinen, 1857er Forster Traminer (Wein) ꝛc. Bei Geweben wird Farbe, Feinheit, Form, Appretur, Muster ꝛc. angegeben, z. B. gerippt, gemustert, appretiert, gestreift, geblümt ꝛc.; viele andere Fabrikate werden mit auf- oder absteigenden Nummern nach Maßgabe der Größe, des feineren Stoffes, der mehr oder weniger ausgeführten oder verzierten Arbeit ꝛc. bezeichnet.

Die **Quantität**, für welche sich der Preis einer Ware versteht, ist außerordentlich verschieden, und da sie auf den Preisverzeichnissen nicht immer enthalten ist, so ist es anzuempfehlen, sich damit bekannt zu machen. Dasselbe gilt auch für die **Geldeinheit**, in welcher der Preis notiert ist. In vielen Fällen verstehen sich die Preise der Gewichtswaren vom Zentner (= 50 kg) oder vom Pfund (= $1/2$ kg), bei Warenbezügen aus Frankreich für 100 oder für 1 kg; doch kommen auch andere Einteilungen, z. B. die Last, das ganze Kollo ꝛc. in Anwendung, abgesehen von der Verschiedenheit der Gewichte der einzelnen Länder, deren genaue Kenntnis dem Kaufmann deswegen unumgänglich nötig ist. Viele Waren, flüssige sowohl als auch feste, handelt man nach Tonnen; schüttbare, wie z. B. Getreide, Mehl, Ölsaat ꝛc., jetzt im großen nach dem Gewicht, und zwar nach Posten von 1000 kg (Tonne), im kleineren Verkehr und am gemeinen Markt nach Posten von 100, bez. 50 kg; Weizenmehl und Roggenmehl nach Säcken von je 100 kg brutto. Hülsenfrüchte und Kartoffeln werden am gemeinen Markt noch nach Maß, und zwar in Posten von 5 Liter verkauft; Kohlen handelt man nach Hektoliter, bez. Waggonladung, Brennholz früher nach Haufen, jetzt nach Kubikmeter; flüssige Waren (Wein, Spiritus, Öl ꝛc.) nach Gewicht und Faß; zählbare Artikel nach dem Dutzend, bez. Groß oder auch nach 10, 100, 1000 Stück; Gewebe nach Meter, bez. ganzen Stücken ꝛc.

Mit **Diskonto** oder **Skonto**, **Rabatt** (auch Dekort) werden in der Regel die Abzüge vom Werte, also vom Geldbetrage der Waren, bezeichnet. Sie verdanken zunächst ihr Entstehen den Zeitkäufen, indem man für diejenige Zeit, um welche man früher bezahlt, als man vertragsmäßig zu zahlen verpflichtet ist, eine Vergütung für den Zinsverlust in Anspruch nimmt und solche am Betrage der Schuld kürzt. Infolgedessen ist auch speziell Diskonto, so namentlich im Wechselgeschäfte, nichts als eine an der Wechselsumme im voraus abgezogene Zinsvergütung; gleichwohl kommt dieser Abzug in Warengeschäften an vielen Orten zur Anwendung, ohne durch eine Gegenleistung gerechtfertigt zu sein. Dasselbe gilt von dem Rabatt, der meist da in Gebrauch ist, wo Mannigfaltigkeit der Artikel (z. B. beim Kurzwarenhandel) es mißlich macht, für verschiedene Kunden verschiedene Preise zu haben. Man macht dann die Preise für alle gleich und gewährt dem Bevorzugten einen größeren Rabatt. In Fällen, wo ein Artikel zu gewissen, festgesetzten Preisen an das Publikum verkauft wird, pflegt man einen bestimmten Rabatt an Wiederverkäufer zu bewilligen. Uneigentlich nennt man Rabatt auch gewisse Entschädigungen bei Zahlung oder Gutschrift einer Faktur für nicht völlig vertragsmäßig gelieferte Ware. — Der Dekort dagegen gehört mehr zu den **gezwungenen** Abzügen, mögen solche nun bei Warenbeträgen, bei Frachtlöhnen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen geboten sein. In Hamburg versteht man darunter den Nachlaß für sofortige Zahlung; er ist bei den einzelnen Waren verschieden. „Man dekortiert“ will daher so viel heißen, als man bringt etwas in Abzug, ohne dafür eine Gegenleistung zu machen. — Alle diese Abzüge geschehen in den meisten Fällen nach Prozenten, der Diskonto nach Maßgabe der Zeit, für welche die Zahlung früher geleistet wird, der Rabatt mehr willkürlich.

Obgleich solche von vornherein bewilligten Abzüge am Wert der Ware durchgängig zum Vorteile des Käufers erscheinen, so liegt es doch nahe, daß der Verkäufer den ihm hieraus entstehenden Nachteil dadurch wieder einzubringen sucht, daß er den Preis der Ware verhältnismäßig erhöht; man kommt deshalb allmählich von diesen alten Gewohnheiten ab, obgleich die Anhänglichkeit daran noch hier und da groß ist.

Zu den **Gewichtsabzügen**, welche allgemein üblich sind, gehören in erster Linie die **Tara** und das **Gutgewicht**; einige früher gebräuchliche Abzüge, wie Fusti, Refaktie u. dergl. sind mehr oder weniger außer Gebrauch gekommen.

Unter **Tara** versteht man das Gewicht der Emballage oder Umhüllung, in welche

die Waren verpackt sind und worin sie versendet werden, also der Fässer, Kisten, Säcke, Körbe, Flaschen ꝛc., einschließlich der zum Schutze der Waren verbrauchten Stauungsmaterialien, wie Stroh, Heu, Späne, Gras ꝛc. Das Gewicht eines Warenkollos mit der Umhüllung nennt man das Brutto- oder Sporkogewicht; das Gewicht der Ware allein, ohne die Umhüllung, das Nettogewicht; das letztere wird daher gefunden, wenn man die Tara vom Bruttogewicht abzieht. In vielen Fällen, besonders beim Verkauf einer Ware in kleineren Quantitäten als in der Originalverpackung der Produktionsorte wird so viel Tara gerechnet, als das Faß, der Sack ꝛc. wirklich wiegt; bei den Originalkolli ist dies jedoch meist nicht der Fall, sondern es sind beinahe immer durch das Herkommen bestimmte Sätze dafür angenommen, wodurch bei der Verpackung die Mühe erspart wird, die Hülle zu wiegen. Man unterscheidet daher Netto-Tara und usuelle oder Uso-Tara; die erstere ist das wirkliche Gewicht der Umhüllung, die letztere der dafür herkömmlich angenommene Satz. Auf manche, besonders wohlfeile Waren wird gar keine Tara berechnet, indem man annimmt, daß die Umhüllung ebenso viel wert ist, wie das gleiche Gewicht der Ware. Die usuelle (feste) Tara wird entweder nach Kolli, wenn diese ungefähr von gleicher Schwere sind, oder nach Prozenten vom Bruttogewicht oder für eine gewisse Gewichtseinheit des Bruttogewichts berechnet. Diese usuelle Tara ist in manchen Fällen weniger als die wirkliche Tara, und der Käufer, welcher die Ware auspackt und in kleineren Quantitäten wieder verkauft, hat Verlust; zuweilen beträgt sie aber auch mehr (was jedoch durch die Steuerbehörden möglichst verhütet wird), so daß der Käufer Nutzen dadurch hat. Auf gewisse Artikel wird außer der wirklichen Tara noch ein Abzug nach Prozenten, nach dem Kollo oder nach dem Zentner unter dem Namen Super- (Sopra-) Tara oder Extra-Tara, und zwar in der Regel von dem nach Abzug der Tara erhaltenen Nettogewicht berechnet.

Gutgewicht oder Ausschlag ist ein Gewichtsabzug, der besonders an den Seeplätzen gegeben und meist nach Prozenten vom Bruttogewicht oder vom Nettogewicht, aber auch nach dem Kollo und Zentner vom Verkäufer dem Käufer berechnet wird; gewöhnlich beträgt dasselbe $1/2$—1% und wird fast durchgängig vom Nettogewicht berechnet, ausnahmsweise in Hamburg vom Bruttogewicht. Auch kommt außer dem Gutgewicht noch hier und da der Ausschlag besonders in Abzug; zuweilen wird (wie z. B. in Amsterdam auf ungeschorene und ungesalzene Felle) ein solcher Abzug auch unter dem Namen Rabatt berechnet.

Fusti, Refaktie, Leckage, Besemschon (irrig auch Besemschaum genannt) sind Abzüge, die jetzt nicht häufig mehr vorkommen. Fusti wird eigentlich für das Unbrauchbare oder Verdorbene vergütet, was der Ware beigemischt ist, wie Blätter, Stiele, Steine, Kruste, Staub ꝛc.; gewöhnlich wird dieser Abzug auf den Rechnungen jetzt als das bezeichnet, wofür er gegeben wird; die darüber aufgestellte Berechnung, welche den Nettowert der Waren bestimmt, heißt Fustirechnung. Refaktie ist die Gewichtsvergütung, welche wegen teilweiser Beschädigung der Waren gewährt wird. Leckage, vom Worte „lecken“ stammend, bedeutet das Auslaufen, Verrinnen einer Flüssigkeit, wie Öl, Wein ꝛc. Für das Ausgelaufene wird ein usancemäßiger Abzug vom Empfänger solcher Waren an der Faktur gemacht; die Eisenbahnverwaltung oder der Fuhrmann, welcher den Transport besorgt, kann nicht dafür in Anspruch genommen werden, obgleich die Thatsache nicht abzuleugnen ist, daß während des Transportes von Wein und anderen Getränken die Fässer zuweilen angebohrt werden und die Flüssigkeit zu kleinen oder größeren Teilen herausgelassen wird. Unter Besemschon versteht man das, was beim Ausleeren der Kisten oder Fässer am Holze hängen bleibt, z. B. beim rohen Zucker. Man berechnet alles meist nach Prozenten vom Nettogewicht.

Ortsgebräuche im kaufmännischen Verkehr an gewissen Handelsplätzen hängen gewöhnlich mit der hervorragenden Bedeutung zusammen, welche das Geschäft in manchen Waren (z. B. Getreide, Zucker, Spiritus, Baumwolle, Seide, Tabak ꝛc.) für jene Plätze bietet. Derartige Bestimmungen, sogenannte Platzvorschriften, wie sie seitens der Börse oder durch die Ältesten der Kaufmannschaft eines Platzes ꝛc. erlassen werden, haben dann überhaupt insofern rechtsverbindliche Wirkung, als sie hinsichtlich aller Punkte, über die nicht besondere Verabredung stattgefunden hat, für ausdrücklich gewollt von den verhandelnden Parteien gelten, und als sie infolgedessen gewisse Verfügungen des Handelsgesetzbuches mit gleicher Kraft, wie es eine besondere Ver-

einbarung der Parteien vermag, ergänzen und abändern. Daher liegt die Kenntnis solcher fixierten Gebräuche um so mehr im Interesse des Kaufmanns, als im Streitfalle seitens des Richters, welcher die geltenden Gewohnheiten gesetzlich zu berücksichtigen hat, in der Regel angenommen wird, daß sich die Verhandelnden derartigen Platzvorschriften von vornherein gefügt haben. Jedenfalls haben diese Bestimmungen mangels besonderer Abrede keine geringere Wirkung, als gewisse für den einzelnen Geschäftsverkehr zwischen zwei Kaufleuten vereinbarte Regeln, wie die auf Fakturen bemerkten oder sonst wie dem anderen kundgegebenen Bezugsbestimmungen, z. B. hinsichtlich der Preisregulierung, Behandlung der Emballage (Säcke, Kisten, Fässer) und der betreffenden Preisansätze für versäumte Rücksendung 2c. — Aus der Reihe häufig wiederkehrender Platzvorschriften mögen hier folgende Punkte namhaft gemacht werden.

1. Preisberechnung und Preisunterschied. Bei Waren, die sich zugleich nach Maß und Gewicht verkaufen lassen (z. B. Getreide), wird oft unter Feststellung der Verkaufseinheit entweder beider Berechnungen erwähnt oder nur die eine Art der Abmessung als ortsübliche Norm bestimmt. Häufig ist ein Qualitäts- (Effektiv-) Gewicht, welches ein bestimmtes Maß an Ware haben soll, festgestellt; auch werden Preisabzüge für Abweichungen von solchem Normalmaße (Handelsgewicht) im voraus angesetzt. Letzteres geschieht namentlich bei gewissen (überseeischen) Waren, welche bei ihrem Eintreffen an dem bezüglichen Handelsplatze einer Klassifikation unterliegen, z. B. Baumwolle, Seide 2c., oft mit der Wirkung, daß der Käufer auch bei geringerem Ausfalle der Qualität die als schwimmendes Gut gekaufte Ware annehmen muß, dann aber den betreffenden für die geringere Warenklasse geltenden Preisunterschied in Abzug bringen kann.

2. Hinsichtlich der Quantität sind für gewisse allgemeiner gehaltene Bestellungen bestimmte Maß- und Gewichtssätze normiert, z. B. wird unter einer Waggonladung Getreide ein Posten von 200 Ztr. oder auch von 10 000 kg verstanden (kleine Waggonladung = 5000 kg), ferner unter einem Wagen Mehl z. B. 2000 kg 2c. — Für den Ausdruck „circa" (ungefähr) wird oft ein Spielraum bis zu 5% über oder unter dem bezüglichen Quantum angenommen, wobei das Mehr oder Minder nach dem Tageskurse zur Zeit der Lieferung zu berechnen ist.

3. Die Qualität der Ware (ihre Lieferbarkeit) wird häufig durch gewisse vorgeschriebene Eigenschaften oder durch die verlangte Freiheit von ausdrücklich hervorgehobenen Fehlern näher bestimmt; auch findet sich oft der Prozentsatz festgesetzt, bis zu welchem höchstens Beimischungen in der gehandelten Ware enthalten sein dürfen. Wegen klassifizierter Waren mit Rücksicht auf Abschlüsse über schwimmendes Gut vergleiche die Bemerkung über Preisunterschiede unter Nr. 1. — Die Rügefristen, innerhalb deren etwaige Ausstellungen des Käufers an der Güte erhaltener Waren dem Verkäufer mitgeteilt werden müssen, sind oft auf eine genau festgesetzte Anzahl von Tagen (z. B. drei oder sechs) beschränkt.

4. Die Lieferung hat im Falle eines Feiertages (bei Getreidelieferungen auch im Falle eines Regentages) den nächsten Werktag zu geschehen. — Unter den Ausdrücken „frei" und „ab" (z. B. Bahn, Schiff, Wagen, Magazin) wird verstanden, daß der Käufer an genannter Stelle die Waren ohne Frachtspesen, von dort ab aber auf eigene Kosten zu übernehmen habe. — Die Verbindlichkeit zur Lieferung, bez. Entschädigung bleibt für den Verkehr in der Regel und mangels anderer Abrede selbst dann bestehen, wenn die Ware auf dem Transport zum Erfüllungsorte (z. B. infolge eines Unfalles zur See) beschädigt oder verloren gegangen.

5. Zur Abnahme oder Empfangnahme lieferbarer Ware ist der Käufer im allgemeinen, wenn die sonstigen Voraussetzungen (vgl. Nr. 1—4) zutreffen, verpflichtet, desgleichen auch (nach vielfach bestehenden Platzvorschriften) zur Annahme teilweiser Lieferung, wenn der andere Teil der Ware auf dem Transport beschädigt oder untergegangen ist. Für lagernd gekaufte Ware wird oft eine genau bestimmte Frist zur Abnahme (z. B. 14 Tage nach dem Kauftage) vorgeschrieben. — Wie weit die Beschädigung gewisser Waren (z. B. bei Ballen Baumwolle) zur Empfangsweigerung berechtigt, ist häufig durch einen genauen Prozentsatz voraus bestimmt (z. B. wenn die Beschädigung 50 Prozent übersteigt). — Bei säumiger Übernahme der Ware seitens des Käufers hat dieser die Gefahr, die Lagerzinsen, die Versicherungsgebühr und sonstige durch die Verzögerung entstandene Spesen zu tragen.

6. Für die Regulierung sind oft mangels besonderer Abrede bestimmte Zahlungsfristen (für welche meist der Käufer Accepte zu gewähren hat) festgesetzt, auch ein Skonto angenommen, welches an manchen Plätzen dadurch fixiert wird, daß es z. B. um 1 Prozent den Diskont der Reichsbank am Tage der Geschäftsabrechnung übersteigen soll. — Vergütungen sind häufig für besondere Fälle vorgeschrieben, unter anderem für Proben (z. B. bei Baumwolle vom Verkäufer 100 Gramm auf jeden Ballen), ferner als Durchschlag auf der Wage, für falsche Packung ꝛc. Die Kosten für Abmessen oder Abwägen werden oft dem Verkäufer ganz, oft nur zu einem Teile zugeschrieben. — Bei lagernder Ware wird die Entschädigung für Reparaturen an der Emballage von dem Lagerinhaber berechnet und der Betrag durch Nachnahme erhoben. Für Säcke und sonstige Emballagen kann der Verkäufer, falls sie nicht binnen bestimmter Frist zurückgehen, bald gewisse Preisansätze, bald eine voraus fixierte Leihgebühr verlangen. Für Versicherungskosten hat, abgesehen vom Falle eines Verzuges des Käufers, gewöhnlich der Verkäufer aufzukommen; insbesondere lagert auf seine Gefahr und Kosten noch nicht fakturierte Lieferung. Über weitere Arten von Unkosten beim Bezuge von Waren vergleiche man die vorangegangenen Ausführungen und bemerke hier noch, daß in gleicher Weise wie für den Produkten- und Warenhandel, so auch für das Geschäft im Effekten- und für den Geldhandel überhaupt besondere Usancen und Platzvorschriften bestehen (z. B. rücksichtlich der Ermittelung des Kurses und Mittelkurses, in betreff der Maklerschlußnoten, der Kursnotierung und Kursberechnung, ferner in Hinsicht der Zinsenberechnung, der Detachierung von Dividendenscheinen, weiterhin mit Rücksicht auf die Zeitgeschäfte und Prämiengeschäfte, auf Prolongation, Report- und Deportgeschäfte, auf Zinsen- und Diskontoberechnung im Wechselgeschäft ꝛc.

Geschäftsgebräuche einzelner Handlungshäuser werden von diesen entweder durch ausdrückliche Mitteilungen (z. B. in Form von sogenannten Bezugsbedingungen u. dgl.) zur Voraussetzung des Verkehrs mit ihren Geschäftsfreunden gemacht und auch einfach in der Faktur zu Warensendungen, bezw. in deren Klauseln zum Ausdruck gebracht.

In der Regel beziehen sich derartige Klauseln auf die Zahlungsweise, sowie auf die Frist für etwaige Reklamationen, betreffend die Güte, bezw. Empfangbarkeit der Ware. Dahin gehören Bedingungen wie beispielsweise: „Drei Monat gegen unsere Tratte“ — oder „per comptant mit 2 % Skonto, zahlbar in O.“, ferner „Geldsendungen müssen franko erfolgen, da andernfalls das Geldporto in Abrechnung gebracht wird“; — „Zahlungen für uns durch die Reichsbank Girokonto bitten wir für die (z. B. Norddeutsche Bank in Hamburg) aufzugeben und dieser anzuzeigen, daß das Geld für uns ist; wir erhalten dann die Zahlung ohne Abzug“; — oder auch kürzer: „Girokonto bei der Reichsbank“. — Die häufige Zahlung in Wechseln hat infolge der neuerdings eingeführten Vermittelung durch die Post zu gewissen Vorbehalten in der Faktur Anlaß geboten, z. B.: „Wechsel auf Nebenplätze werden nur unter Anrechnung der Inkassokosten und ohne Verbindlichkeit wegen rechtzeitiger Präsentation, Protestaufnahme ꝛc. in Zahlung angenommen“; — oder folgendermaßen: „Bei Rimessen auf Nebenwechselplätze berechnen wir die Inkassospesen, ohne jedoch die Verbindlichkeit für Beibringung eines Protestes, sowie rechtzeitige Vorzeigung und Rücksendung zu übernehmen.“ — Ein Vorbehalt solcher Art ist übrigens auf alle Rimessen zu beziehen, und welcher bestimmte Ort als Nebenplatz anzusehen, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Die Verkaufsklausel „zahlbar gegen Zweimonatstratten des Verkäufers“ berechtigt diesen, wenn er seinerseits den Vertrag durch Lieferung der verkauften Waren erfüllt hat, von dem Käufer die Annahme der demgemäß gezogenen Wechsel und im Verweigerungsfall Schadenersatz zu fordern. Von sonstigen Fakturnotizen, betreffend die Zahlung, mögen hier noch folgende Beispiele erwähnt sein: „Fremde Devisen, Kupons und Gold nehmen wir nur zum (Berliner, Frankfurter ꝛc.) Kurse“; ferner: „Die Fakturenbeträge bitten stets und direkt, womöglich per Postanweisung, an uns hierher zu übermachen; einer dritten Person wollen Sie nur dann Gelder für uns ausfolgen, wenn selbe mit einer Anweisung oder schriftlichen Order von uns versehen ist.“

Betreffs der Reklamation, bezw. der Dispositionsstellung mögen als Beispiele folgende Fassungen dienen: „Reklamationen können nur innerhalb 8 Tage nach Empfang der Waren berücksichtigt werden“; — „Reklamationen können nur, wenn sofort nach Warenempfang erhoben, Beachtung finden.“ — Nicht selten kommt auch

folgende Vorsichtswendung „Für Abgänge und Beschädigungen während der Reise (der Ware) leisten wir keinen Ersatz" in der Faktur vor. Die häufigen Klauseln: „frei ab N.", „franko Bahnhof N.", „frei oder franko Waggon N." enthalten in Wirklichkeit eine Preisbestimmung mit der Verbindlichkeit des Verkäufers, die Transportkosten bis zur Verladung an dem benannten Orte, bezw. in den Bahnwagen zu bestreiten; sie beziehen sich ohne sonstige Abrede keineswegs auf die Übernahme der Gefahr. Die Klausel: „frei Bahnhof" enthält nicht den Kostenpunkt betreffs des Einladens in die Wagen. Die Bemerkung: „netto ab hier" besagt, daß der angesetzte Kaufpreis unter Abzug aller Spesen zu verstehen sei. Die englische Abkürzung: „c. i. f." bedeutet cost, insurance, freight, d. h. Kosten, Versicherungsprämie, Fracht, oder auch nur cost included freight, d. h. Kosten einschließlich Fracht. Die Klausel „Retourwaren werden ohne vorherige Genehmigung nicht angenommen" verpflichtet den Empfänger nur, einstweilen die Ware aufzubewahren, damit der Verkäufer am Lieferungsort darüber verfügen kann.

Ist auf Grund derartiger Bestimmungen oder Klauseln der Verkehr mit einem neugewonnenen Geschäftsfreunde eingeleitet, bezw. die Abwickelung der ersten Geschäfte in der That erfolgt, so gelten jene Festsetzungen auch ohne ausdrückliche Acceptation in jedem weiteren Falle für maßgebend; sie bilden dann eben zwischen den in Verbindung miteinander stehenden Geschäftshäusern einen Brauch oder eine Übung, wovon nur im Falle ausdrücklicher anderweitiger Verständigung bei einzelnen Geschäften abgewichen werden kann. Will daher ein Geschäftsmann den Inhalt der gedachten Klauseln, also den Geschäftsgebrauch eines mit ihm in Verbindung tretenden Handlungshauses gar nicht oder nur teilweise für sich gelten lassen, so hat er von vornherein seinen Widerspruch deutlich dem anderen Teile zu erkennen zu geben, widrigenfalls, namentlich bei fortgesetzten Geschäftsabschlüssen, stillschweigende Genehmigung mit dem fraglichen Geschäftsbrauche unter rechtsverbindlicher Wirkung desselben angenommen wird.

IV. Beförderungsmittel des Warenmarktes.

Unter den öffentlichen Hilfsmitteln zur Beförderung des Warenhandels sind die Warenbörsen, wie man sie für manche besondere Warengattungen an vielen Orten eingerichtet hat, die an einzelnen größeren Plätzen regelmäßig wiederkehrenden Warenauktionen für bestimmte Stapelartikel, die Lagerhäuser zur Unterbringung größerer Warenmengen zu nennen; außerdem kommen auch die Messen, bezw. Märkte, sowie die öffentlichen Ausstellungen von Waren und Industrieerzeugnissen in Betracht.

Warenbörsen nennt man die zu gewissen Tageszeiten regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen von Kaufleuten, Maklern, Spekulanten &c. behufs des erleichterten Abschlusses von Handelsgeschäften in gewissen, meist nach Maß oder Gewicht verkäuflichen Warengattungen, sodann auch die zu solchem Zwecke an manchen Handelsplätzen besonders eingerichteten Lokale für jene Versammlungen. Derartige, hauptsächlich für den Umsatz von Getreide und anderen Naturerzeugnissen (Landesprodukten und Kolonialwaren) bestehende Börsen hat man in Deutschland z. B. in Berlin, Bremen, Breslau, Danzig, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg, Köln, Königsberg, Leipzig, Lindau, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Stuttgart. Für den Handel in Mehl kommen hier insbesondere die Plätze Breslau, Halle, Köln, Lübeck, München, Posen in Betracht; für den Umsatz in Rüböl: Berlin, Breslau, Danzig, Frankfurt, Halle, Hamburg, Köln, Königsberg, Leipzig, Mannheim, Stettin; für das Geschäft in Zucker: Braunschweig, Halle, Hamburg, Köln, Magdeburg, Stettin; in Kaffee: Bremen, Köln, Frankfurt, Hamburg, Mannheim; in Reis, Tabak und Baumwolle: Bremen und Hamburg. An einigen der benannten Plätze kommen auch von Zeit zu Zeit öffentliche Versteigerungen, namentlich von größeren Partieen gewisser Kolonialwaren (Kaffee, Baumwolle, Tabak &c.) vor. Bekannt sind z. B. die bezüglichen Auktionen in Bremen (Baumwolle, Tabak), in Hamburg (Reis, Tabak &c.), sodann auch die großen Kaffeeauktionen in Rotterdam und Amsterdam. In neuerer Zeit hat man ebenfalls an einzelnen Binnenplätzen für gewisse Artikel (z. B. in Leipzig für Rauchwaren) derartige Auktionen einzuführen gesucht.

Lagerhäuser sind in einzelnen Handelsstädten von öffentlich konzessionierten Lagerhausgesellschaften (z. B. in Bremen, Hamburg, Mannheim &c.) zu dem Zwecke eingerichtet, um den Empfang, die Lagerung und die Ablieferung von Waren, sowie auch

die Empfangnahme der letzteren aus den Schiffen an Hafenorten besser zu besorgen. Derartige Gesellschaften übernehmen die Ausführung aller dabei vorkommenden Transporte, Küperarbeiten, Fuhren in der Stadt zc., sowie die Versicherung der gelagerten Waren gegen Feuersgefahr. Auch stellen sie zur Erleichterung des Handelsverkehrs dem Einlagerer von Waren zu jeder Zeit auf sein Verlangen über die für ihn in die Lagerräume aufgenommenen Waren sogenannte Lagerscheine und Warrants aus, welche durch Indossament übertragbar sind. Die Anmeldung zur Lagerung hat in der Regel durch die vorschriftsmäßige Anwendung eines Anmeldescheins zu erfolgen, welcher außer dem Namen des Einlagerers und den Angaben von Art, Maß und Merkzeichen der Waren auch die Aufträge hinsichtlich der Lagerung, der etwa gewünschten Küperarbeiten, des Probeziehens, sowie der erforderlichen Überwachung und Behandlung zc. enthalten soll; desgleichen muß das etwaige Verlangen der Feuerversicherung ausdrücklich in dem Scheine vermerkt sein. Es wird dann die eingelagerte Ware nur zurückgegeben oder ausgeliefert nach erfolgter Rückgabe der quittierten Scheine. Die Lagerhausgesellschaften haften für die Aufbewahrung der bei ihnen eingelagerten Waren mit Ausnahme solcher Beschädigungen, welche durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit der Waren, namentlich durch ihren Verderb, durch Schwinden, Gewichtsabnahme u. dgl. oder durch Verpackungsmängel entstehen sollten. Die Haftung fällt fort hinsichtlich solcher Waren, deren Gattung von dem Einlagerer unrichtig angegeben worden.

Die Veranstaltung öffentlicher **Märkte** bezweckt eine Förderung des Zusammentreffens von Käufern und Verkäufern an bestimmten Orten und zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten. Man unterscheidet Wochenmärkte, welche hauptsächlich dem Umsatz in Lebensmitteln (landwirtschaftlichen Produkten) dienen, und Jahrmärkte, welche vornehmlich die Erzeugnisse der Industrie zum Gegenstand haben. Derartige Märkte haben zwar infolge der heutigen Verkehrsverhältnisse an ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren, bleiben aber namentlich an mittleren und kleineren Orten, wo die Einrichtung dauernder reichhaltiger Warenlager minder angemessen erscheint, ein wirkliches Bedürfnis. Besondere Umstände betreffs gewisser Waren, deren Gewinnung oder Produktion in gewisse Jahreszeiten fällt, haben auch (im Gegensatz zu den gewöhnlichen Krammärkten) sogenannte Spezialmärkte, z. B. für Wolle, Getreide, Hopfen, Flachs zc., ins Leben gerufen; ebendahin sind auch die Viehmärkte zu rechnen. Im allgemeinen haben freilich alle diese Märkte gegenüber den sogenannten Messen (d. s. längere Zeit andauernde Märkte) nur eine örtliche Wichtigkeit, welche sich über den bezüglichen Platz und seine nächste ländliche Umgebung nicht weit hinaus erstreckt. — An den Marktverkehr knüpft sich ein sogenanntes Marktrecht, d. h. die Befugnis, Jahrmärkte oder Messen an einem Orte abzuhalten. Die Erteilung oder Aufhebung dieser Befugnis unterliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde, welche auch bei gewissen Voraussetzungen die ausländischen Marktbesucher von einem Markte fernhalten kann. Über die allgemeinen Bedingungen, unter welchen der Marktverkehr den einzelnen Verkäufern gestattet ist, enthalten Näheres die sogenannten Marktordnungen, welche in der Regel durch Vereinbarung zwischen der Ortspolizei und dem Gemeindevorstand festgesetzt werden.

In einem anderen Sinne, als Marktort, versteht die kaufmännische Sprache unter Markt auch einen großen Handelsplatz, von welchem beträchtliche Landstrecken (als sogenanntes Hinterland) ihren Warenbedarf beziehen, ferner einen Ort, an welchem belangreiche Geschäfte in gewissen Warenklassen erzielt werden. Nach solcher Auffassung gilt z. B. Hamburg als Markt für Norddeutschland, Liverpool als Baumwollenmarkt, London als Weltmarkt überhaupt. Die an solchen Plätzen zu gewissen Zeiten für bestimmte Waren gezahlten Durchschnittspreise bilden den sogenannten Marktpreis oder marktgängigen Preis, der in rechtlichem Sinne für viele Fälle maßgebend werden kann. — Endlich versteht man unter Markt auch den Gang des Handels überhaupt, z. B. „der Markt in einer Ware ist gedrückt" heißt, sie ist schwer absetzbar, weil wenig Kauflust vorhanden; „eine Ware an den Markt bringen" heißt so viel, als sie zum Verkauf ausbieten, u. dgl. m.

Die **Messen** sind große, mehrere Tage oder Wochen dauernde Märkte, die in Handelsstädten, welche meist schon im Mittelalter das Privilegium dazu erworben haben, zu bestimmten Zeiten abgehalten und von entfernt wohnenden Käufern und Verkäufern zu dem Zwecke besucht werden, Handelsgeschäfte im großen abzuschließen.

Ihr Ursprung und zugleich ihr Name rührt daher, daß früher in Städten mit berühmten Kirchen, in welchen an gewissen Tagen große, oft mit Ablaß verbundene Messen gelesen wurden, Verkäufer aus der Umgegend sich einfanden, die den Zusammenfluß vieler Menschen benutzten, um Waren abzusetzen. Das noch jetzt gebräuchliche Ein- und Ausläuten der Messen ist ein Überrest ihres kirchlichen Ursprungs; auch beginnen noch viele Messen mit einem Fest- oder Heiligentage, nach welchem sie benannt werden. Gewöhnlich, besonders in Deutschland, dauert eine Messe mehrere, nicht selten drei Wochen, von welchen die erste die Vorwoche (in der aber meist und schon in der Woche vorher [Engros-Woche] die größten Geschäfte abgeschlossen werden), die zweite die eigentliche Meßwoche und die dritte die Zahlwoche genannt wird. In der letzteren ist dann ein Tag als Zahltag und besonders zum Einlösen der auf die Messe ausgestellten Wechsel bestimmt. Ist jedoch die Messe von kürzerer Dauer, so gelten für die Vor- und Zahlwoche nur einige Tage.

Man hat neuerdings mehrfach die Ansicht aussprechen hören, daß die deutschen Messen nicht mehr zeitgemäß seien. Dies ist zwar insofern begründet, als sie mit dem riesenhaften Wachstume des Handels im allgemeinen nicht gleichen Schritt gehalten haben, und namentlich durch den immer mehr um sich greifenden Brauch, Reisende bis in die entlegensten Ortschaften mit ihren Musterkasten zu senden, der unter früheren Verhältnissen notwendige Besuch der Detailhändler immer mehr in Wegfall kommt. Nicht zu vergessen ist auch die Bequemlichkeit des schnellen und massenweisen Bezuges von Warenposten, welche die vervollkommneten Verkehrsmittel unserer Tage bieten, und infolge deren ebenfalls so mancher die kostspielige Reise nach dem Meßplatze unterläßt. Daher kommt es, daß thatsächlich die Messen von Leipzig, Frankfurt a. d. O. — die bedeutendsten der Jetztzeit —, von Braunschweig, Frankfurt a. M. &c. von Jahr zu Jahr an Bedeutung und Frequenz Einbußen erleiden. In vielen Warenbranchen (Glas-, Kurzwaren &c.) wird dabei auch der Charakter der Messen insofern ein anderer, als die früheren Warenlager sich in bloße Musterlager verwandeln, welche in ihrer Gesamtheit eine Art freier periodischer Industrieausstellung bilden. In diesen Branchen thut zwar die schon erwähnte, in neuerer Zeit immer ausgedehntere Wirksamkeit der Handlungsreisenden, vielleicht auch die Einrichtung sogenannter Wanderlager durch den Gewerbebetrieb im Umherziehen dem Meßverkehr Abbruch, gleichwohl bietet die Messe noch immer mancherlei Vorteile, sowohl durch die gebotene größere Auswahl, als auch durch die Gelegenheit zu persönlichem Meinungsaustausch und zu bequemer Abrechnung. Für gewisse Waren, bei denen Besichtigung der Stücke selbst wünschenswert ist, wie Leder und Häute, Rauchwaren, Tuche u. dgl., werden die Messen, insbesondere die oben genannten von Leipzig und Frankfurt a. d. O., auch in ihrer bisherigen Gestalt noch lange ein Bedürfnis bleiben. In mancher Hinsicht die bedeutendste Messe in der Welt ist die von Nischnij-Nowgorod an der Straße von Moskau nach Sibirien, welche vom Juli bis in den September gehalten wird. Mehrere hunderttausend Kaufleute aus Asien und Europa kommen dort zusammen, und der Umsatz auf dieser Messe erreicht in einzelnen Jahren einen Gesamtwert von 600 Mill. Mark.

Die **Industrieausstellungen** sind die Wahrzeichen des Fortschritts in den einzelnen Zweigen industrieller Thätigkeit. Sie bilden die hohe Schule der Industrie und vermitteln jene sonst auf keine andere Weise zu erreichende Zentralisation, welche allein ein übersichtliches Bild der industriellen Ausbildung der einzelnen Völker zu geben vermag und zugleich den lebhaftesten Antrieb zur Nacheiferung zu erteilen geeignet ist. Unberechenbar ist daher der Nutzen, welchen ein solcher Völkermarkt, ein solches industrielles Wettrennen in dem Verkehrsleben schafft. — Nachdem schon früher in Frankreich und namentlich auch in Deutschland während der vierziger Jahre mehrere größere Industrieausstellungen stattgefunden hatten, von welchen die zu Berlin (1844) und Wien (1845) als bedeutendste galten, war es England, das zuerst den Gedanken einer internationalen Industrieausstellung aller Völker faßte und auch ins Leben rief. Die große Weltausstellung, welche zu London im Jahre 1851 in dem eigens dazu erbauten berühmten Kristallpalast in vorher ungeahnter Herrlichkeit stattfand, wird nie in der Kulturgeschichte vergessen werden, weil sie die ebenso kühn angelegte, wie gelungen ausgeführte Verwirklichung eines weithin befruchtenden Gedankens darstellt. Die Zahl der Aussteller aus allen Ländern der Welt betrug an 14000, welche mehr als eine Million Artikel eingesandt hatten. Damit war die Bahn zur Nacheiferung

eröffnet. Nachdem 1854 München eine Industrieausstellung für ganz Deutschland abgehalten und auch New-York eine indes wenig besuchte Ausstellung aller Nationen unternommen hatte, war es ein Jahr später Frankreich, das mit England den Wettstreit zu wagen und durch eine neue Weltindustrieausstellung der englischen den Rang abzulaufen unternahm. Die zweite englische Weltausstellung aller Völker fand in London im Jahre 1862 statt. An äußerem Glanze aber überragte alle bisher erzielten Erfolge die Pariser Weltausstellung im Jahre 1867 und die noch großartigere (vornehmlich durch Beteiligung der Völker des Orients ausgezeichnete) Wiener Weltausstellung von 1873, welche beide einen Höhepunkt bilden, den auch die neueren internationalen Ausstellungen zu Philadelphia im Jahre 1876 und wieder in Paris 1878 nicht übertroffen haben. Für das Deutsche Reich sind von besonderem Interesse die in Sydney (1879), sowie zu Melbourne (1880) veranstalteten zwei Weltausstellungen, an welchen sich die vaterländische Industrie, um den Export nach Australien zu heben, beteiligte.

Die letzte Weltausstellung fand vom 2. Mai bis zum 2. November 1885 in Antwerpen statt, auf welcher die deutsche Abteilung einen durchschlagenden Erfolg errang, was am besten daraus hervorgeht, daß von 823 deutschen Ausstellern 774 (94 %) Auszeichnungen erhielten.

Übersicht der großen Weltausstellungen.

Ort und Zeit.	Flächenraum in Quadratmetern (bedeckter).	Zahl der Aussteller.	Zahl der Besucher.	Verteilte Prämien.
1. London 1851.	95800 (93000)	13917	etwa 6 Million	5186
2. New-York 1853.	—	—	„ 600000	—
3. Paris 1855.	123360 (100000)	23954	„ $5^1/_6$ Million	10940
4. London 1862.	186125 (125393)	28653	„ $6^1/_4$ „	11726
5. Paris 1867.	441750 (150000)	50226	„ 10 „	9100
6. Wien 1873.	etwa 2 Million	53000	„ $7^1/_4$ „	23000
7. Philadelphia 1876.	682000	26986	„ 10 „	9500
8. Paris 1878.	675000 (250000)	47000	„ 16 „	—
9. Sydney 1879/80.	—	—	„ 1 „	—
10. Melbourne 1880/81.	—	—	„ $1^1/_3$ „	—
11. Antwerpen 1885.	340000	10203	—	7008

Wenn nun auch die kleineren Industrieausstellungen einzelner Ländergebiete gegen jene Völkerversammlungen zurücktreten, so bieten sie doch den Vorteil, daß manche aufkeimende, in engeren Kreisen sich bewegende Fähigkeit durch sie eher zur Geltung kommen kann. Jedenfalls sind für die ruhige Entwickelung von Gewerbe und Industrie, sowie namentlich auch für das wieder aufblühende Kunstgewerbe die Landes- und insbesondere die Spezialausstellungen (z. B. 1879 in Leipzig und Berlin, 1880 in Düsseldorf, 1881 in Halle, Breslau, Hannover, Stuttgart ꝛc., sowie die Patent- und Musterschutz-Ausstellung in Frankfurt a. M.) im allgemeinen vorteilhafter, als die gar zu schnelle Aufeinanderfolge von großen Weltausstellungen. Gleichwohl werden letztere nie mehr von dem europäischen Kulturprogramm verschwinden, sondern ihre großen Aufgaben, namentlich die Annäherung der Völker aneinander, immer mehr verwirklichen.

Fünfter Abschnitt.

Die Austauschmittel und der Geldmarkt.

Erste Abteilung.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

1. Geld und Münzen.

Die fortschreitende wirtschaftliche Entwickelung eines Volkes bedingt die Arbeitsteilung. Die einzelne Wirtschaft erzeugt nicht mehr alle zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Güter selbst, sondern je nach ihren verschiedenen Anlagen und Neigungen und unter dem Einflusse der augenblicklichen Verhältnisse teilen sich die einzelnen Personen in die Erzeugung und Beschaffung der Güter. Dadurch verliert die Produktion das Zufällige, sie wird zu einer berufsmäßigen Thätigkeit. Die Arbeitsteilung führt notwendig zum Tausch und dieser wieder zu jener unlöslichen Vereinigung der Einzelwirtschaften, die wir als Verkehr bezeichnen. Der Tausch bedingt aber ein gegenseitiges Abschätzen (Tauschwert) des im Tausch empfangenen Gutes gegen das im Tausch gegebene Gut, und da jede Abschätzung oder Messung ein Maß, eine Schätzungseinheit voraussetzt, so wird auch die Abschätzung des Wertes der Tauschgüter einen Maßstab oder Wertmesser (standard) bedingen. Nun hängt aber in der Regel die Höhe des Tauschwertes eines Gutes von dem Grade seiner Brauchbarkeit ab. Dementsprechend wird das Tauschgut mit höchstem Gebrauchswert auch auf der Skala der Tauschfähigkeit am höchsten stehen, und die Tauschenden werden unwillkürlich beim Tauschakte das gegebene und empfangene Gut in jenem tauschfähigsten Gute abschätzen. Jeder der Tauschenden wird sich fragen, wie viel er im günstigsten Falle für das aus-, respektive einzutauschende Gut im tauschfähigsten Gute erhalten könne.

Das in dem einzelnen Wirtschaftskreise (Volke) tauschfähigste Gut wird somit zum Wertmesser und heißt als solcher Geld. Welches Gut bei den einzelnen Völkern zum Gelde wurde, hing in erster Linie von den natürlichen Voraussetzungen der Gütererzeugung, dann von dem weiteren oder engeren Bedürfniskreis ab, der wieder durch den augenblicklichen Bildungsgrad des betreffenden Volkes bedingt war. So sind es bei Jägervölkern (Hudsonsbai-Länder, Rußland im Mittelalter) Tierfelle, bei Fischervölkern getrocknete Fische, bei Ackerbau treibenden Stämmen Getreide und Nutztiere, in erster Linie Rindvieh (bei den alten Römern: „pecunia“ von pecus [Rindvieh]) ꝛc. Immer finden wir aber als Geld dasjenige Gut, welches entweder bei dem betreffenden Volke einen sehr hohen Gebrauchswert hatte oder sich zum Tauschmittel im Verkehr mit anderen Völkern eignete.

Wie mit der steigenden Kultur eines Volkes sich auch sein Bedürfniskreis fortwährend erweiterte, so wurden auch diejenigen Güter, die bisher als die tauschfähigsten galten, wieder von anderen Gütern verdrängt, sobald diese letzteren den Anforderungen, welche man an einen Wertmesser stellte, besser entsprachen. Andererseits verdankten diese lokalen Wertmesser ihre Geltung meistenteils nur den eigentümlichen Verhältnissen des betreffenden Verkehrs-

gebietes, hatten aber in einem anderen Verkehrsgebiet einen weit geringeren oder gar keinen Wert und konnten daher nicht allgemein den Dienst eines Wertmessers verrichten. Dieser Umstand mußte der Erweiterung des Verkehrs dann besonders hinderlich sein, als die einzelnen Völker miteinander in innigeren Tauschverkehr traten. Denn nun machte sich das Bedürfnis nach einem Wertmesser geltend, der vermöge seiner Eigenschaften allgemeine Anerkennung beanspruchen konnte.

Dazu gehört in erster Linie jene Eigenschaft, die, obwohl wir sie jedem Gute zuerkennen möchten, doch nur sehr wenige Güter in hohem Grade besitzen, es ist dies die Dauerhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse — gegen die zerstörenden Kräfte der Natur. Die Widerstandsfähigkeit verleiht dann dem Gute eine weitere für die Wertmesserqualität notwendige Eigenschaft, d. i. möglichst andauernde Unveränderlichkeit des Wertes. Dazu müssen dann vollständige Gleichmäßigkeit des Stoffes, leichte Teilbarkeit und Formbarkeit treten, um Wertmesser jeder Abstufung herstellen zu können. Ferner wird eine bedeutende Dichtigkeit des Stoffes, aus dem der Wertmesser besteht, dessen Transportfähigkeit erhöhen und eine schnellere Abnützung verhindern. Ist endlich die Produktion eines Gutes nicht beliebig vermehrbar und sind seine Gewinnungskosten bedeutend, so wird schon eine geringe Quantität einen bedeutenden Wert repräsentieren.

Weil aber, wie schon erwähnt, nur sehr wenige Güter diesen Anforderungen entsprechen, so konnten sich lokale Wertmesser, wie die obengenannten, bei höher kultivierten Völkern nicht auf die Dauer halten und mußten schon sehr frühe den Edelmetallen — Gold und Silber — als Wertmesser weichen, weil diese alle oben angeführten Eigenschaften in weit höherem Grade besitzen, als jedes andere tauschfähige Gut.

Bei der Verwendung der Edelmetalle als Tauschmittel oder Geld mußte es als ein ganz bedeutendes Hindernis angesehen werden, daß man das entsprechende zur Ausgleichung nötige Quantum von Gold oder Silber erst abzuwägen hatte und der Empfänger desselben, um sich die Überzeugung von der Echtheit und Reinheit des Edelmetalles zu verschaffen, dasselbe noch außerdem auf seinen Gehalt zu prüfen oder zu probieren gezwungen war. Solche Übung mußte besonders im Kleinverkehr hemmend und belastend wirken, weil es sich hier meistenteils um den Ausgleich eines verhältnismäßig geringen Wertquantums handelte und die oftmalige Wiederholung des Prüfens und Wägens das Zahlgeschäft langwierig, zeitraubend und auch unsicher machte, da es einerseits an jenen Kenntnissen und Verfahren fehlte, die in der Gegenwart eine genaue Prüfung ermöglichen, und da andererseits die auf eine selbst nur oberflächliche Prüfung verwendete Zeit in keinem Verhältnisse zu dem Wert des Tauschgegenstandes stand.

Der menschliche Geist fand jedoch auch hier bald ein Auskunftsmittel, indem er das zum Gelddienste bestimmte Edelmetall zuerst in Formen brachte und in mehr oder weniger vollkommen kreisrunde Scheiben, die sich für die Handhabung im Verkehr besser eigneten, dann aber auch die Stücke von gleichem Gewichte anfertigte und endlich durch gewisse auf den Stücken angebrachte Zeichen ihre Bestimmung ersichtlich und sie als Geld leicht erkennbar machte.

Aber noch immer fehlte einer solchen Kenntlichmachung der Geldstücke die Glaubwürdigkeit hinsichtlich ihres Edelmetallgehaltes und ihres normalen Gewichtes. Diese Kenntlichmachung mußte somit von einer Autorität ausgehen, deren Angaben vollen Glauben verdienten, und dies war in erster Linie die Staatsgewalt. Daraus erklärt sich die frühe Anteilnahme der Staatsleitung an der Entwickelung und Überwachung des Geldwesens.

Geldstücke in der vorbeschriebenen Form und Kenntlichmachung heißen Münzen.

Zuerst wurde das Silber als Geld verwendet, erst später folgte das Gold. Arme Völker benutzten vorwiegend Silber als Tauschmittel, während bei reichen Völkern das Gold schneller Eingang fand. Bei den Juden soll Gold als Geld erst unter König David verwendet, in Griechenland Silbergeld unter König Pheidon von Argos (8. Jahrhundert v. Chr.) eingeführt worden sein. Bei den Römern wurde Silbergeld 269 v. Chr., Goldmünzen 207 v. Chr. geschlagen. Venedig (1285) und Florenz gelten als diejenigen Staaten, welche zuerst größere Mengen von Goldmünzen schlugen. Unter Heinrich III. (1216) wurden in England die ersten Goldmünzen geschlagen.

Form und Prägung der Münzen. Wie schon oben bemerkt wurde, sind die Münzen bei fast allen civilisierten Völkern runde Platten, welche auf beiden Seiten eine zu ihrer Erkennung dienende Bezeichnung tragen. Diese wurde anfänglich dadurch hergestellt, daß man in die Fläche eines Eisenstückes das für die Münze bestimmte Bild einschnitt (Stempel). Nachdem dann das zur Herstellung notwendige Edelmetall in dünne Platten oder Streifen (Schrötling) ausgepocht, später gewalzt war, wurde mit jenem Stempel mittels eines Hammers auf die Edelmetallfläche geschlagen und so die Gravierung auf die letztere übertragen, dann wurde die Münze ausgeschnitten. Von dieser Art der Herstellung stammt der Ausdruck „Münzen schlagen". Gegenwärtig wird das den Münzen zu gebende Bild und die darauf anzubringende Inschrift durch Aufpressen des Stempels mit Hilfe von Maschinen hergestellt. Man nennt dies das Prägen der Münzen, und darnach heißt auch das Münzbild die Prägung. Die Prägung wird beinahe durchgängig erhaben hergestellt und sind vertiefte Prägungen nur als seltene Ausnahmen zu betrachten. Die Prägung der Münze enthält gewöhnlich das Brustbild des Landesherrn, dessen Wappen oder das des Staates, bei freien Städten und Republiken ein Emblem oder das Hoheitszeichen. Außerdem befinden sich auf der Münze Inschriften, welche sich auf deren Wert oder Prägungsverhältnisse beziehen und den Namen des Regenten, der sie herstellen ließ, oder den Namen des betreffenden Staatswesens, sowie die Jahreszahl ihrer Prägung tragen.

Diejenige Seite, welche das Bild des Regenten oder das Hoheitszeichen trägt oder wo die Inschriften beginnen, heißt Vorderseite oder Avers, die andere Seite Rückseite oder Revers. Die auf den Prägeflächen im Kreise stehende Schrift heißt Umschrift oder Legende; ist aber die Schrift in einer oder mehreren geraden Linien in der Mitte der Prägefläche angebracht, so heißt sie Inschrift oder Inskription. Auch der Rand oder Ring trägt gewöhnlich, um das unmerkliche Abfeilen zu verhindern, eine, aber vertiefte, Inschrift (Randschrift). Der Rand kann auch „im gerippten Ringe" geprägt oder mit Verzierungen versehen sein. Am unteren Rande der Prägefläche, und zwar meistens am Avers, findet sich dann noch ein Zeichen oder Buchstabe, wohl auch, aber seltener, unter einer Linie stehend (Abschnitt, exergue). Dieses Zeichen heißt Münzzeichen oder Münzbuchstabe und gibt an, wo die betreffende Münze geprägt wurde. So bedeutet auf den deutschen Münzen A die Münzstätte Berlin, B jene zu Hannover, C jene zu Frankfurt a. M., D München, E Dresden, F Stuttgart, G Karlsruhe, H Darmstadt. Auf den österreichischen Münzen bedeutet A die Münzstätte in Wien, B jene zu Kremnitz in Ungarn.

I. Technik des Münzwesens.

1. **Das Münzgewicht** ist die in den einzelnen Staaten zur Wägung der Edelmetalle bestimmte Gewichtseinheit, welche nicht in allen Staaten mit dem gewöhnlichen Handelsgewicht übereinstimmt.

Seit 1857 haben Deutschland und Österreich als Münzgewicht das Pfund zu 500 Gramm, welches als „Münzpfund" in 1000 Teile geteilt wird.

Von den übrigen Staaten bedienen sich diejenigen des Kilogrammes als Münzgewicht, welche das metrische Maß- und Gewichtssystem angenommen haben. Es sind folgende: Die Staaten des Frankensystems (Frankreich, Italien, Belgien, Schweiz, Spanien, Griechenland, Serbien, Rumänien und Finnland); dann die Staaten der skandinavischen Münzkonvention (Dänemark, Schweden und Norwegen); ferner Holland, Portugal und die Türkei; von außereuropäischen Staaten: Brasilien, Mexiko und einige südamerikanische Republiken.

England (Großbritannien) hat ein von dem Handelsgewichte verschiedenes Münzgewicht; es ist dies das Troy-Pfund (Pound), eingeteilt in 12 Unzen (Ounzes, abgekürzt: oz.) zu 20 Pfenniggewichte (Pennyweights, abgekürzt: dwts.) zu 24 Grän (Grains). Die Bank von England wägt seit 1. November 1852 die Edelmetalle nicht mehr nach obiger Teilung, sondern nach Unzen mit dezimaler Teilung (10tel, 100tel ꝛc.). 1 Troy-Pfund = 373,24195 Gramm (gewöhnlich zu 373,242 Gramm angenommen).

Rußland wägt nach dem russischen Handelspfunde, eingeteilt in 96 Solotnik zu 96 Doli. 1 Pfund russisch = 409,51156 Gramm (angenommen mit 409,512 Gramm).

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben das englische Münzgewicht.

2. **Legierung, Mischung, Beschickung, Alliage** nennt man den Zusatz an unedlem Metall, der den Edelmetallen gemacht wird, um ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, weil sie in reinem Zustande zu weich sind und sich daher im Verkehre zu schnell abnützen würden. Fast allgemein setzt man jetzt dem Silber und Golde Kupfer zu (rote Legierung), früher auch Silber und Kupfer zum Golde (weiße Legierung), z. B. bei den bayerischen Maxd'ors. Eine stark kupferhaltige Silbermischung (z. B. $^1/_2$ und $^1/_2$) heißt Billon.

3. **Rauhgewicht**, bei Münzen Schrot, nennt man das wirkliche Gewicht eines Barrens, einer legierten Münzmasse oder Münze.

4. **Feingewicht**, bei Münzen Korn, heißt das Gewicht des in einer Münzmasse oder Münze enthaltenen Edel- oder „feinen" Metalles. (Also das Rauhgewicht weniger dem Gewichte des Zusatzes.)

5. **Feingehalt** (nicht zu verwechseln mit Feingewicht) bedeutet die Angabe des Mischungsverhältnisses, also die Angabe des Verhältnisses, in welchem dem Edelmetall unedles Metall zugesetzt wird. Der Feingehalt wird gewöhnlich in Form eines Bruches angegeben (vergl. jedoch weiter unten England). Der Zähler bedeutet die Einheiten Edelmetall, die in dem Nenner als Mischung enthalten sind. Z. B. $^{22}/_{24}$ bedeutet, in 24 Teilen der Mischung sind 22 Teile feines Metall (22 + 2 = 24), oder $^{835}/_{1000}$ bedeutet, daß in 1000 Teilen der Mischung 835 Teile Edelmetall enthalten sind.

Solange in Deutschland und Österreich die Mark das Münzgewicht war, wurde dieselbe zur Bestimmung des Feingehaltes für Gold in 24 Karat à 12 Grän, für Silber in 16 Lot à 18 Grän, also in jedem Falle in 288 Grän geteilt; „18karätiges Gold" bedeutet also, daß auf 1 Mark der Mischung 18 Karat Gold und 6 Karat Zusatz gingen; ebenso bestand die Mark 12lötiges Silber aus 12 Lot Silber und 4 Lot Zusatz.

Gegenwärtig wird der Feingehalt der Barren und Münzen fast allgemein nach Tausendteilen angegeben, insbesondere in jenen Staaten, welche das metrische System angenommen haben, also in Deutschland, Österreich-Ungarn, in den oben bei Nr. 1 angegebenen Staaten, aber auch in solchen Staaten, die nicht das metrische System haben, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Als das zweckmäßigste Mischungsverhältnis hat sich der Feingehalt von 900 Tausendteilen (in 1000 Teilen der Mischung 900 Teile Edelmetall, 100 Teile Kupfer) ergeben und wird in der Gegenwart die überwiegende Zahl der Münzen nach diesem Verhältnis hergestellt.

In England wird zur Bestimmung des Feingehaltes das Troy-Pfund für Gold in 24 Karat (Carats) à 4 Grän (Grains), für Silber in 12 Unzen à 20 Pfenniggewicht (Pennyweight) — oder das ℔ für Silber in 240 Pennyweight — eingeteilt. Man gibt aber nicht unmittelbar an, wie fein das betreffende Metallstück ist, sondern

nur um wieviel es besser oder schlechter ist als diejenige Mischung, aus der die englischen Gold-, resp. Silbermünzen geprägt werden (Münzmetall). Nun sind die englischen Goldmünzen 22 Karat oder $^{22}/_{24}$ fein (auf 1 Troy-Pfund Mischung 22 Karat Gold und 2 Karat Kupfer), die Silbermünzen sind 222 Pennyweight oder $^{222}/_{240}$ fein (auf 1 Troy-Pfund Mischung 222 Pennyweight Silber und 18 Pennyweight Kupfer). Dieses Münzmetall heißt Standard- oder Probemetall und spricht man daher von Standard-Gold und Standard-Silber. Wie schon bemerkt, gibt man dann nur an, um wieviel die zu berechnende Münzmasse besser oder schlechter ist als Standardmetall. Die besseren Sorten bezeichnet man durch B („better" = besser), M („more" = mehr); die schlechteren Sorten durch W („worse" = schlechter, weniger) und L („less" = geringer). Z. B. „Gold W 1" ist Gold um 1 Karat schlechter als Standard-Gold, also 22—1 = 21 Karat oder (da das Pfund 24 Karat hat) $^{21}/_{24}$ fein; „Silber B 4" bedeutet Silber um 4 dwts. besser als Standard-Silber, also 222 + 4 = 226 oder (da das Pfund 240 dwts. hat) $^{226}/_{240}$ fein; Gold M $^1/_2$ bedeutet eine Mischung um $^1/_2$ Karat besser als Standard-Gold, also $22 + ^1/_2 = 22^1/_2$ oder $^{22^1/_2}/_{24}$ fein 2c.

Rußland gibt den Feingehalt, mit Rücksicht auf die Einteilung des Münzgewichtes, auch nach 96 Teilen („von der Probe") an. „Gold von der Probe 88" ist Gold im Feingehalt von $^{88}/_{96}$ oder $^{11}/_{12}$; „Silber von der Probe $83^1/_3$" ist eine Mischung, in welcher auf 96 Teile $83^1/_3$ Teile Silber gehen, also $^{83^1/_3}/_{96}$ feines Silber.

6. **Remedium oder Toleranz.** Weil die Münzstätten, ungeachtet der großen Fortschritte im Maschinenwesen, das Münzmetall doch nicht mit solcher Genauigkeit mischen und die Stücke so genau ausprägen können, wie solches durch Rechnung gefunden werden kann, so bestimmt die Staatsgewalt durch Gesetz, um wie viel die Münzen im Feingehalt und Gewicht von den rechnungsmäßigen Normen im Mehr oder Weniger abweichen dürfen. Diese Abweichung heißt das Remedium oder die Toleranz; sie wird gewöhnlich nach Tausendteilen angegeben.

Bei den deutschen Reichsgoldmünzen (10 und 20 ℳ) ist das Remedium („soweit eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht innegehalten werden kann", § 7, Gesetz vom 4. Dezember 1871) auf $2^1/_2$ ‰ im Gewichte und 2 ‰ im Feingehalte festgestellt. Gesetzlich soll das 20-Markstück 7,964954 Gramm wiegen, mit Rücksicht auf das Remedium kann es um $2^1/_2$ ‰, d. i. 0,019912 Gramm mehr oder weniger wiegen. Ebenso darf der Feingehalt der deutschen Goldmünzen, der gesetzlich $^{900}/_{1000}$ ist, sich zwischen $^{902}/_{1000}$ und $^{898}/_{1000}$ halten, also 2 ‰ mehr oder weniger betragen.

7. **Passiergewicht** ist das durch Gesetz festgestellte Minimalgewicht, welches durch den Verkehr abgenützte Münzen aufweisen müssen, damit sie an den Staatskassen noch zu ihrem Nennwerte angenommen werden. (In Deutschland darf aber keine gewaltsame Verringerung oder gesetzwidrige Beschädigung erfolgt sein.) Im Deutschen Reich beträgt das Passiergewicht bei Goldmünzen 5 ‰, d. h. auf je 1000 Gewichtseinheiten Normalgewicht können 5 Einheiten fehlen.

8. **Prägekosten, Präge- oder Schlagschatz.** Unter Prägekosten versteht man in erster Linie die durch die Herstellung der Münzen verursachten Kosten. Um für dieselben entschädigt zu sein, ziehen die Münzstätten, wenn sie Edelmetall kaufen oder von Privatpersonen solches zur Ausprägung annehmen, eine durch Gesetz bestimmte Gebühr als Prägekosten, auch Präge- oder Schlagschatz genannt, ab.

Im Deutschen Reich betragen die Prägekosten ℳ 3.— per Pfund Feingold (wozu noch bei solchen Barren, die auf ihren Gehalt probiert werden müssen, eine Probiergebühr von ℳ 3.— auf einen Barren von 5 Pfund kommt). Dem entsprechend kauft die Reichsbank das Pfund Feingold mit ℳ 1392.—, während daraus $139^1/_2$ Stück à 10 ℳ, also ein Wert von ℳ 1395.— geprägt wird, der Unterschied von ℳ 3.— ergibt die Prägekosten. In Österreich kauften die Münzämter das Pfund fein Silber, aus welchem 45 fl. geprägt werden, zu fl. 44,55, also unter Abzug von 1 %. (Seit 1879 ist die Prägung von Silber für Private eingestellt.) Prägekosten in Frankreich

für 1 Kilogramm $^{900}/_{1000}$ feines Gold *Frs.* 6.70 oder $2^5/_{31}$ ‰, Silber wird nicht mehr für Private geprägt. In England berechnet die Münze keine Prägekosten, nimmt aber nur £ 10000 Wert zur Prägung an, auf deren Ausprägung man 3 Wochen warten muß. Man verkauft daher das Gold an die Bank von England, die verpflichtet ist, die Standard-Unze (s. oben unter 5) mit £ 3.17.9 zu kaufen und zu £ 3.17.$10^1/_2$ zu verkaufen. Es betragen somit die Prägekosten $1^1/_2$ Pence oder 1,605 ‰.

9. **Münzfuß.** Die Gesamtheit der gesetzlichen Bestimmungen eines Staates über die Ausprägung einer Münzsorte heißt der Münzfuß dieser Sorte. Diese Bestimmungen werden zu umfassen haben: Münzgewicht, Stückzahl, die aus einer gewissen Gewichtseinheit zu prägen ist, Feingehalt, Remedium, Passiergewicht, Prägekosten. Man unterscheidet den rauhen und den feinen Münzfuß, je nachdem das Gesetz angibt, wie viele Stücke der Münze aus einer Gewichtseinheit rauhen, also legierten, oder aus einer Gewichtseinheit feinen Metalles geprägt werden sollen. Z. B., aus 1 kg Gold vom Feingehalte $^{900}/_{1000}$ werden in Frankreich 3100 *Frs.* geprägt; dies ist ein rauher Münzfuß, weil angegeben wird, wie viele Stücke aus einer Gewichtseinheit — 1 kg — legierten Metalles geprägt werden. Die 3100 *Frs.* werden also 1 kg wiegen, und dieses Kilogramm besteht aus 900 g Gold und 100 g Kupfer. Oder: Aus 40 Troy-Pfund Standard-Gold werden 1869 Sovereigns (Livre Sterling) geprägt. Diese 1869 Sovereigns werden somit 40 Troy-Pfund Gold wiegen, welches so gemischt ist, daß auf 24 Teile Mischung 22 Teile Feingold kommen (vergl. Nr. 5), demnach enthalten die 1869 Sovereigns $36^2/_3$ *lb.* Feingold. Man sieht also hier, daß beim rauhen Münzfuß auch der Feingehalt angegeben sein muß, um auf den Wert der Münzen schließen zu können.

Neuerer Zeit gibt man die Münzverhältnisse beinahe durchgehend nach dem feinen Münzfuße, d. h. man gibt an, in wie vielen Stücken 1 Gewichtseinheit feines Metall enthalten ist. Z. B.: Aus 1 Pfunde Feinsilber wurden 30 Thaler geprägt. Es enthalten also 30 Thaler 1 Münzpfund Silber, wiegen aber mehr als 1 Pfund, weil noch der Zusatz von Kupfer (Legierung) zu berücksichtigen ist. Oder: Aus 1 Kilogramm Feingold werden 248 nordische 10-Kronenstücke geprägt. Diese 248 Stück enthalten somit gerade 1 Kilogramm Gold, werden aber um die Legierung mehr wiegen. Es ist einleuchtend, daß diese Art, die Ausmünzung anzugeben, viel einfacher und bequemer ist als jene nach dem rauhen Münzfuße. Denn bei der Angabe nach dem feinen Münzfuße bedarf es nicht erst der Kenntnis des Feingehaltes, um einen Schluß auf den Wert der Münze machen oder dieselbe mit anderen Münzsorten vergleichen zu können. Weiß man z. B., daß auf 1 Münzpfund Feingold $139^1/_2$ 10-Markstücke und auf 1 Münzpfund Feingold 124 10-Kronenstücke gehen, so bedarf es nur einer sehr einfachen Rechnung, um zu finden, welchen Wert in Mark 1 Krone hat. — Man hat sich daher Tabellen angelegt, für welche ausgerechnet wurde, wie viele Stücke der betreffenden Münzsorte auf 1 Pfund oder Kilogramm feines Metall gehen.

II. Verwendung der Münzen.

Je nach dem Dienste, welchen die Münzen dem Verkehre leisten, werden sie eingeteilt in Währungs-, Scheide- und Handelsmünzen.

1. **Währung** ist das durch Gesetz bestimmte Zahlungsmittel eines Landes. Von der freien Verwendung des ungemünzten und gemünzten Edelmetalles als Wertmesser ist dessen Verwendung als Währungsgeld wohl zu unterscheiden. Denn lange bevor die Staatsgewalt eine Münzsorte zum gesetzlichen Zahlungsmittel des betreffenden Gebietes bestimmte, waren schon die Edelmetalle durch freiwillige Anerkennung zu Wertmessern erhoben worden. Selbst die Überwachung des Münzwesens durch den Staat ging der Währung voraus, denn das charakteristische Merkmal des Währungsgeldes ist der gesetzliche Zwang, der jeden Staatsangehörigen verpflichtet, das Währungsgeld zu dem auf der Münze ersichtlich gemachten oder durch Gesetz bestimmten Werte anzunehmen.

Dabei wird freilich vorausgesetzt, daß der gesetzliche Wert der Münze mit ihrem Tauschwerte, d. i. mit dem Werte des in der Münze enthaltenen Edelmetalles übereinstimme. Ist dies aber nicht der Fall, so wird, weil sich der Zwang zur Anerkennung des gesetzlichen Wertes der Münze nicht über die Staatsgrenze erstrecken kann, die thatsächliche Würdigung der Münze bei ihrer Verwendung im Auslande eintreten.

Die Währungsmünzen nennt man auch Kurantmünzen. Je nachdem Gold oder Silber das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes ist, unterscheidet man die Goldwährung und die Silberwährung. Unter Doppel- oder Alternativwährung versteht man jene gesetzliche Feststellung, nach welcher den beiden Edelmetallen die Eigenschaft des Währungsgeldes beigelegt wird und es somit dem Zahlenden freisteht, seine Schuld (alternativ) in Gold oder Silber abzutragen. Weil aber Gold und Silber nicht gleichen Tauschwert (nicht denselben Preis) haben, so muß hier von Seite der Gesetzgebung ein Wertverhältnis zwischen den beiden Edelmetallen bestimmt werden. Dieses Wertverhältnis nennt man die Wertrelation, und zwar hier die gesetzliche Wertrelation, im Gegensatze zur natürlichen Wertrelation, welch letztere sich im freien Verkehr unter dem Einflusse von Angebot und Nachfrage, dem die Edelmetalle als Ware ebenfalls unterworfen sind, entwickelt.*)

Unter Rechnungswährung versteht man eine Geldeinheit, die nicht thatsächlich ausgeprägt wird, sondern die nur als Maßstab für die Rechnung dient. So rechnete Bremen nach Goldthaler, die aber nicht geprägt wurden, sondern nur die Groten und Schwaren; Hamburg rechnete nach Mark Banko, die nur auf das bei der Hamburger Girobank niedergelegte Silber gegründet waren.

Über sogenannte Papierwährung vergleiche weiter unten bei Papiergeld.

2. **Scheidemünzen.** Um auch Tauschmittel — also Geldstücke — für minderwertige Dinge zu haben, wird die Währungseinheit noch in kleinere Teile geteilt, wobei man in der Gegenwart die Dezimalteilung immer häufiger anwendet. Die nach solchen Bruchteilen der Währungseinheit ausgeprägten Münzen heißen eigentlich Scheidemünzen. Aber in Staaten mit Goldwährung werden gewöhnlich die Goldmünzen nur für ein Vielfaches der Währungseinheit geprägt (z. B. 5-, 10- und 20-Markstücke), während man dann für den Kleinverkehr Silbermünzen, die auch noch ein Vielfaches der Währungseinheit enthalten können (5, 2, 1 ℳ Silber), ausmünzt und die Bruchteile der Einheit aus anderen Metallen oder Metallkompositionen (Billon, Nickel, Bronze, Kupfer) prägt.

In Staaten mit Silberwährung werden die Scheidemünzen gewöhnlich aus Billon (österreichische 10- und 20-Kreuzerstücke) und aus Kupfer oder Bronze hergestellt.

Das Charakteristische der Scheidemünzen ist, daß sie nur für den inländischen Verkehr bestimmt sind, ferner daß man verpflichtet ist, Scheidemünze nur bis zu einem bestimmten Betrage (in Deutschland bei Silbermünzen bis zu 20 ℳ)**) anzunehmen, eben weil sie nur für den Ausgleich von Beträgen

---

*) In Frankreich, das Doppelwährung hat, wird das Verhältnis zwischen Gold und Silber wie 1 zu $15\frac{1}{2}$ bestimmt, also 1 Teil Gold = $15\frac{1}{2}$ Teile Silber. Es ist klar, daß sich dagegen die natürliche Wertrelation nach den Preisschwankungen der beiden Metalle verändern wird und demzufolge ein Mißverhältnis zwischen der gesetzlichen und natürlichen Wertrelation entstehen kann, welches dann zum Nachteile des Landes mit Doppelwährung von der Spekulation ausgenützt wird.

**) Aber die Thaler gelten noch als Währungsgeld, müssen also in jeder Höhe für 3 Mark pro Stück angenommen werden, die deutsche Reichswährung ist demnach zur Zeit noch keine reine Goldwährung.

dienen sollen, die kleiner als der Betrag der Währungsmünzen sind. Darum und weil sie nur als eine Anweisung auf die Währungsmünze — als ihre Vertreter — anzusehen sind, so werden sie in manchen Ländern unter ihrem Nennwerte ausgemünzt, d. h. das in der Münze enthaltene Metall ist nicht so viel wert, als der auf der Münze angegebene Wert besagt.

In Staaten mit Doppelwährung sind aber die silbernen Währungsmünzen von den silbernen Scheidemünzen wohl zu unterscheiden, da die ersteren in jeder Höhe, die letzteren nur bis zu einem bestimmten Betrag anzunehmen sind. In Frankreich z. B. ist das silberne Fünffrankenstück Währungsmünze*) — es repräsentiert die Silberwährung —, während die Stücke zu *Frs.* 2, 1, 0,5 0,2 nur Scheidemünzen sind.

3. **Handelsmünzen** werden von einzelnen Staaten geprägt, um dadurch den Handelsverkehr mit anderen Ländern, in denen man sich an diese Münzen gewöhnt hat und sie mit Vorliebe annimmt, zu erleichtern. In dem Staate ihrer Ausprägung besteht für ihre Annahme kein Zwang, soweit sie nicht ausnahmsweise zugleich Währungsmünzen desselben sind. Ihr Wert richtet sich nach Nachfrage und Angebot und ihre Ausprägung erfolgt lediglich auf Bestellung. Einige Handelsmünzen besitzen hervorragende Bedeutung. So wird in Wien der Maria Theresien- oder Levantiner Thaler für den afrikanischen und Levantehandel geprägt.**) Ferner ist der Dukaten eine schon sehr alte Handelsmünze und noch immer sehr wichtig für den Verkehr mit den unteren Donauländern, wie überhaupt mit dem Südosten Europas. Er wird in Wien als kaiserlicher Münzdukaten geprägt, während seine Ausprägung in der ungarischen Münzstätte zu Kremnitz, sowie auch in Deutschland seit längerer Zeit aufgehört hat. Wichtig für den Handel Rußlands mit Mittelasien ist der holländische Dukaten.***) Während derselbe noch immer in Holland geprägt wird, hat Rußland, welches auf Grund eines Vertrages mit diesem Staate den Dukaten ebenfalls längere Zeit hindurch mit holländischem Gepräge prägte, dessen Ausprägung seit 1867 eingestellt.

Besondere Wichtigkeit für den Handel mit China und Ostasien überhaupt haben die alten spanischen Piaster von Karl IV. und Ferdinand VII., auch Säulenpiaster oder Pilaren genannt, weil sie zwei Säulen (des Herkules) in der Prägung zeigten. Der Piaster des ersteren Regenten heißt auch Carolus-Dollar. In neuerer Zeit hat sich in jenen Gegenden auch der mexikanische Piaster Geltung verschafft, der seines Prägebildes wegen auch den Namen Adlerpiaster führt. Der von den Vereinigten Staaten geschlagene Trade-Dollar (Handels-Dollar) hat sich bis jetzt in Ostasien noch keinen besonderen Eingang verschaffen können.

III. Werte der Münzen.

Das Recht, Münzen zu prägen, ist in allen civilisierten Staaten ein Recht der Staatsgewalt (Münzregal). Es wird jedoch — wie schon oben bemerkt — den Münzstätten vieler Staaten das Recht eingeräumt, auch von Privatpersonen Edelmetall zur Ausprägung in Währungsmünzen und gegen Erlag der gesetzlichen Prägekosten zu übernehmen. Durch das den Münzen gegebene Gepräge

*) Das deutsche 5-Markstück dagegen ist Scheidemünze.

**) Diese sehr wichtige Silbermünze ist eine Weiterprägung der unter der Kaiserin Maria Theresia geprägten Konventionsthaler oder 2-Guldenstücke Konventionsmünze und trägt das Brustbild dieser Kaiserin mit der Jahreszahl 1780. Ihr Feingewicht ist 23,389 Gramm und ihre Feinheit $^5/_6$, da 12 Stück aus der Wiener feinen Mark oder 10 Stück aus der Wiener rauhen Mark geprägt werden.

***) Charakteristisch ist diese Münze durch die darauf befindliche Gestalt eines geharnischten Mannes, der 7 Pfeile in der Hand hält (7 vereinigte Provinzen der Niederlande).

und die für die Ausmünzung erlassenen Gesetze übernimmt die Regierungsgewalt die Gewähr für die vollwertige Ausmünzung der Münzen (Währungsmünzen). Mit Rücksicht auf das Metall, aus dem die Münzen hergestellt werden, einerseits und andererseits mit Rücksicht auf ihre Verwendung im Verkehr unterscheidet man folgende Münzwerte:

1. Nenn- oder Nominalwert ist der der Münze aufgeprägte Wert.

2. Sach- oder Realwert ist jener Wert, welcher sich aus der Wertberechnung des in der Münze enthaltenen Edelmetalls, nach dessen Marktpreise, ergibt. (Hier betrachtet man somit die Münze nur als ein Stück Edelmetall. Vergleiche dagegen das bei 4 Gesagte.) Eigentlich sollte der Nennwert mit dem Sachwerte übereinstimmen. Die Scheidemünzen werden aber zu einem höheren Wert, als ihr Sachwert es ist, ausgegeben, und man nennt den dadurch dem Staate zufallenden Gewinn Münzgewinn oder Seignerage.

3. Valvations- oder Tarifwert ist der von seiten der Regierung einer im Staatsgebiet umlaufenden fremden Münze beigelegte Wert, zu dem sie an den Staatskassen und im Verkehr in Zahlung angenommen werden soll. Solche Münztarife kommen namentlich in Staaten vor, in denen sich ein großer Teil des Umlaufs aus fremden Münzen zusammensetzt.

4. Tauschwert oder Pari. Vergleicht man zwei verschiedene Münzen mit Rücksicht auf ihre Ausmünzungsnormen — also nach ihrem Münzfuße (und nicht nach dem Marktpreise, vergl. „Sachwert" unter 2) — so heißt der so gefundene Wert der Tauschwert oder das Pari. Hier ermittelt man also, wie viele Stücke der eigenen Münzsorte gerade so viel Edelmetall enthalten, als eine gewisse Anzahl Stücke der zu vergleichenden Münzsorte. Wie viel Mark sind z. B. 100 Kronen? Natürlich kann man ein absolutes Pari nur zwischen Münzen von gleichem Metall aufstellen. Zwischen Gold- und Silbermünzen läßt sich nur ein relatives Pari ermitteln, d. h. ein, von der für die Vergleichung angenommenen Wertrelation zwischen den beiden Metallen abhängiger Wert.

5. Handelswert oder Kurs ist der sich im freien Verkehr unter dem Einflusse von Angebot und Nachfrage entwickelnde Preis der Münze — also ihr Marktpreis. Steigt der Kurs bei starker Nachfrage über den Pariwert der Münze, so hat die Münze Aufgeld oder Agio (in Frankreich (Boni, Prime), im entgegengesetzten Falle Abschlag oder Disagio (Perte). (Vergleiche auch über die Bedeutung dieser Ausdrücke bei Papiergeld.)

IV. Papiergeld.

Die Erweiterung des Verkehrs und die zunehmende Schnelligkeit der Umsätze einerseits, sowie andererseits die infolgedessen entstandene Notwendigkeit, große Summen Metallgeld von bedeutendem Gewichte mit sich zu führen, dann die Arbeit des oftmaligen Zählens der Geldstücke, endlich die Kosten, die Gefahr und die Unbequemlichkeit des Transportes waren Umstände, welche besonders bei größeren Zahlungen den Ausgleich durch Metallgeld immer schwerfälliger, zeitraubender und unsicherer machten. Eine Abhilfe für diese Übelstände fand man anfänglich in der Niederlegung des Metallgeldes bei den Bankanstalten, die dagegen Scheine ausstellten, durch welche sie sich verpflichteten, das verwahrte Depositum gegen Rücklieferung des „Depositenscheines" wieder auszufolgen. Man bediente sich dann dieser Scheine als Zahlungsmittel im Verkehr, und wenn dieselben auch noch nicht als eigentliche „Banknoten" anzusehen waren, so ist doch hier der Anstoß zu deren Entstehung zu suchen. Erst mit dem Ende des 17. Jahrhunderts begannen die Banken Anweisungen

auf sich selbst auszugeben, worin sie sich verpflichteten, bei Vorweis an den Inhaber den Betrag der Anweisung oder Note in Metallgeld („in klingender Münze") zu bezahlen. Für diese Anweisungen oder „Banknoten" hafteten die Banken mit ihrem ganzen Vermögen und waren außerdem noch in der Ausgabe der Noten an genaue diesbezügliche Staatsgesetze gebunden. Das Charakteristische dieser Noten ist einmal der Zweck, zu dem sie ausgegeben werden, d. i. die Erleichterung des Verkehrs, dann ihre jederzeitige Einlöslichkeit gegen Metallgeld. Auch die Staatsgewalt kann dem Bedürfnis nach Verkehrserleichterung durch Ausgabe von Noten entsprechen, welche aber ebenfalls jederzeit gegen Metallgeld einlösbar sein müssen, deren Ausgabe kein anderes Motiv als die oben erwähnte Verkehrserleichterung zu Grunde liegen, und für deren Annahme kein Zwang bestehen darf. Unter diesen Voraussetzungen sind dann solche Staatsnoten wohl zu unterscheiden von jenen Noten, welche eine Staatsleitung, der es an metallenen Zahlungsmitteln fehlt, ausgibt, um damit die Staatsausgaben zu bestreiten. Schon die Ursache der Ausgabe charakterisiert diese Noten als Schuldscheine des Staates, ohne bestimmten Rückzahlungstermin. Hierzu kommt noch, weil nur eine in Geldnot befindliche Staatsleitung zu diesem Mittel zu greifen genötigt sein kann, daß die Noten nicht gegen Metallgeld einlöslich sind und außerdem die Staatsangehörigen durch die Staatsgewalt gezwungen werden, diese Noten statt Bargeld in Zahlung zu nehmen (Zwangskurs). In solchem Falle der Ausgabe uneinlöslichen Papiergeldes spricht man dann auch von „Papierwährung" oder „Papiervaluta", was jedoch insofern nicht zutreffend ist, als solch uneinlösliche Geldzeichen immer auf die frühere Metallwährung lauten, dieselbe also vorstellen sollen. Schon der Zwang, der auf diesem Papiergelde zu dessen Annahme zum Nennwerte lastet, wie nicht minder die ungünstigen finanziellen Verhältnisse, welche die Staatsleitung zu solchem Vorgehen veranlassen, sind die Ursache, daß das Vertrauen in die Zahlkraft des Staates sinkt, demzufolge das Metallgeld gegen jenes uneinlösliche Papiergeld höher bewertet wird und mehr und mehr aus dem Verkehr verschwindet. Die Minderbewertung des Papiergeldes drückt sich dann in der Höherbewertung des Metallgeldes aus, das letztere bekommt Aufgeld oder Agio, und andererseits spricht man dann von „entwertetem Papiergelde". So wurde z. B. i. J. 1884 in Rußland der Halbimperial weit über seinen Tarifwert von 5,15 *R* bezahlt. Während des zweiten Halbjahres 1884 war sein durchschnittlicher Kurs = 8,074 Papierrubel, was 100 Metallrubel = 156,78 Papierrubel oder ein Aufgeld auf Metall von 56,78% ergibt.

V. Währungen.

Was man unter Währung zu verstehen hat, ist bereits auf Seite 353 besprochen worden, ebenso die Unterscheidung in Gold-, Silber- und Doppelwährung. Auf der betr. Tabelle im 2. Abschnitte des 2. Teiles ist eine genaue Übersicht der wichtigsten ausländischen Goldmünzen gegeben. Ferner finden sich eingehende Mitteilungen über die Währungsverhältnisse der einzelnen Länder in der Handelsgeographie. Hier soll nur noch eine kurze Besprechung der Währungsverhältnisse der deutschen Staaten Platz finden.

a) Frühere Währungsverhältnisse Deutschlands.

Bis zum Jahre 1857 unterschied man drei Hauptmünzfüße. Nachdem bereits durch die Münzkonvention vom 25. August 1837 zwischen den süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogtum Hessen, Nassau und Frankfurt a. M.) der $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß vereinbart worden war,

nach welchem aus 1 ℳ Feinsilber $24\frac{1}{2}$ fl. geprägt wurden, schlossen die sämtlichen zum deutschen Zollverein gehörigen Staaten die Konvention vom 30. Juli 1838. Nach derselben blieb bei den eben genannten Staaten der $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß bestehen, während die bisher nach Thalern rechnenden nördlichen Staaten (Preußen, Hannover, Braunschweig, Sachsen, Mecklenburg ꝛc.) den seit 1750 in Preußen geltenden 14-Thalerfuß (Graumannscher Münzfuß) annahmen. Nach diesem Münzfuße gingen 14 Thaler auf 1 ℳ Feinsilber. Nur Hamburg, Lübeck, Bremen, Holstein blieben bei ihrem früheren Rechnungssystem. — In Österreich endlich galt seit 1753 der 20-Gulden- oder Konventionsmünzfuß, wonach 20 fl. aus 1 ℳ Feinsilber geschlagen wurden. Das Verhältnis dieser 3 Münzfüße stellt sich wie folgt dar:

4 Thlr.	im	14-Thlr.-Fuß	=	7 Guld.	im	24-Guld.-Fuß	=	12 Mark.
7	"	"	"	= 10	"	" 20	"	"	= 21	"
49 Guld.	"	$24\frac{1}{2}$-Gld.-Fuß	=	40	"	" 40	"	"	= 84	"

Zur endgiltigen Regelung der deutschen Währungsverhältnisse schlossen dann die deutschen Zollvereinsstaaten einerseits und das Kaisertum Österreich mit Liechtenstein andererseits den Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857. Derselbe beruhte auf der reinen Silberwährung, und als Münzgewicht wurde das Zollpfund à 500 g angenommen, hier aber in 1000 Teile geteilt.

An Stelle des 14-Thlr.-Fußes trat der 30-Thlr.-Fuß: 30 Thlr. aus 1 Pfd. Feinsilber.
" " " $24\frac{1}{2}$-Gld.- " " " $52\frac{1}{2}$-Gld.- " : $52\frac{1}{2}$ Gld. " 1 " "
" " " 20- " " " " 45 " " : 45 " " 1 " "

Ferner vereinigte man sich, um den Verkehr zwischen den einzelnen Staaten zu erleichtern, zur Prägung von Gold- und Silbermünzen, die in allen Staaten als voll anzunehmen waren. In Gold sollte die Krone (50 auf 1 ℔. fein) und halbe Krone geprägt werden, aus Silber der Vereins- und Doppelvereinsthaler im 30-Thaler-Fuße, so daß der Doppelthaler $3\frac{1}{2}$ fl. süddeutsche Währung und 3 fl. österreichische Währung galt. Die Krone ist nie im Verkehr zu praktischer Bedeutung gelangt. Das Mischungsverhältnis bei allen obigen Münzen wurde auf 900 Tausendteile festgesetzt.

Außer diesen drei Hauptmünzsystemen gab es in Deutschland noch: 1. die Mark Banko in Hamburg, 2. die Mark Kurant in Hamburg und Lübeck für den Kleinverkehr, 3. den Goldthaler- oder Pistolen-Fuß (piastola = spanisch: ein Blättchen Edelmetall), nach welchem auch Bremen rechnete. Pistolen wurden von den meisten deutschen Staaten geschlagen und führten gewöhnlich den Namen des Regenten: „Friedrichsd'or“, „Augustd'or“ ꝛc.; häufig nannte man sie nach den französischen 24-Livrestücken „Louisd'or“. Eigentlich sollten 35 einfache Pistolen auf die rauhe Mark ($21\frac{2}{3}$ Karat fein) gehen (Preußen, Sachsen, Kurhessen), aber die übrigen Staaten rechneten $35\frac{1}{6}$ Stück, $21\frac{1}{2}$ Karat fein, auf die rauhe Mark. 4. Den Dukaten-Fuß (67 Stück, $23\frac{2}{3}$ fein, auf 1 ℳ rauh); 5. den Goldgulden-Fuß, wonach 72 Stück auf die Mark rauh von $18\frac{1}{2}$ Karat Feingehalt gingen. Diese früher sehr allgemein geprägte Münze enthielt außer der Kupferlegierung noch einen Zusatz von $3\frac{1}{2}$ bis 4 Karat Silber auf die Mark.

b) Die Deutsche Reichswährung.

Die politische Einigung Deutschlands hatte auch die Einigung auf wirtschaftlichem Gebiete im Gefolge. Durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 wurde der erste Schritt zum Übergang in die Goldwährung gethan, die aber erst durch die Münzordnung vom 9. Juli 1873 im Deutschen Reiche zur Einführung gelangte. Nachdem dann die meisten Staaten die Münzreform durchgeführt hatten, trat die Reichswährung im ganzen Umfang des Deutschen Reiches mit 1. Januar 1876 in Kraft.

Die Einheit bildet die Mark zu 100 ₰, die jedoch nicht in Gold ausgeprägt wird. Die Goldwährung ist durch das 20-Markstück oder „Doppelkrone", das 10-Markstück oder „Krone" und durch das 5-Markstück oder die „halbe Krone" vertreten. Das Zeichen für die Mark ist ein lateinisches M (ℳ).

Die Scheidemünzen werden aus Silber in Stücken zu 5, 2, 1, $^1/_2$, $^1/_5$ *) ℳ geprägt, wobei die 5- und 2-Markstücke dieselbe Prägung zeigen wie die Reichsgoldmünzen, während die übrigen Scheidemünzen auf der einen Seite die Wertangabe und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen tragen. Übrigens ist zu bemerken, daß die silbernen Zwanzigpfennigstücke eingezogen und solche hinfort aus Nickel geprägt werden. Aus Nickel werden ferner Stücke zu 10 und 5 ₰, aus Bronze Stücke zu 2 und 1 ₰ geprägt.

Nachstehende Übersicht veranschaulicht die

Deutsche Reichswährung.

Metall und Mischung.	Namen der Reichsmünzen.	Stückzahl aus 1 Pfund fein.	Stückzahl auf 1 Pfund.	Gepräge und Aufschriften.
Reichsgoldmünzen. Mischung: $^9/_{10}$ Gold, $^1/_{10}$ Kupfer.	**20-Markstück** (Doppelkrone).	$69^3/_4$	62,775	Einerseits: Reichsadler mit Inschrift „Deutsches Reich"; Wertangabe; Jahreszahl. Andererseits: Bildnis des Landesherrn (bezw. Hoheitszeichen der freien Städte); Umschrift; Münzzeichen (Münzbuchst.).
	10-Markstück (Krone).	$139^1/_2$	125,55	
	5-Markstück (Halbe Krone).	279	251,1	
Reichssilbermünzen. Mischung: $^9/_{10}$ Silber, $^1/_{10}$ Kupfer,	**5-Markstück**	20	18	
	2-Markstück	50	45	Einerseits: Wertangabe; Jahreszahl; Inschrift „Deutsches Reich". Andererseits: Reichsadler; Münzzeichen.
	Markstück	100	90	
	50-Pfennigstück	200	180	
	20-Pfennigstück*)	500	450	
Nickelmünzen. Mischung: $^1/_4$ Nickel, $^3/_4$ Kupfer.	**20-Pfennigstück**	Metall-Komposition.		
	10-Pfennigstück			
	5-Pfennigstück			
Bronzemünzen. Mischung: $^{95}/_{100}$ Kupfer, $^4/_{100}$ Zinn, $^1/_{100}$ Zink.	**2-Pfennigstück**			
	Pfennigstück			

Über die Münzzeichen vergl. S. 350; Passiergewicht S. 352; Prägekosten S. 352.

Der Gesamtbetrag der auszuprägenden Reichssilbermünzen soll bis auf weiteres 10 ℳ, der der Nickel- und Bronzemünzen $2^1/_2$ ℳ je für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrats die auszuprägenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung zu gewährende Vergütung. Die Be-

*) Werden nicht mehr in Silber ausgeprägt.

schaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers. Die Münzplättchen für die Nickel- und Bronzeprägung liefert den Münzstätten das Reich.

c) Münzkonventionen.

Was die Währungsverhältnisse der einzelnen Staaten betrifft, so soll an dieser Stelle nur auf die zwei wichtigsten Münzkonventionen, welche gegenwärtig bestehen, hingewiesen werden. Es sind dies:

a) Die lateinische Münzkonvention, welche unter dem 23. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz abgeschlossen wurde. Später (1868) trat noch Griechenland hinzu. Diese Konvention wurde ursprünglich auf die Doppelwährung gegründet. Die Einheit ist der Frank à 100 Cts., der aber in Italien Lira, in Griechenland Drachme heißt. Durch Übereinkunft vom 5. November 1878, abgeschlossen für sechs Jahre vom 1. Januar 1880 ab, wurde die Konvention abgeändert, insbesondere die Ausprägung der silbernen Fünffrankstücke eingestellt. Am 6. November, bezw. 12. Dezember 1885 wurde die Konvention mit der Bestimmung stillschweigender Verlängerung auf je ein Jahr bis zum Jahre 1890 erneuert. Es steht jetzt jedem Vertragsstaate frei, die Silberausprägung wieder eintreten zu lassen, jedoch mit der Verpflichtung, während der Dauer der Konvention die Silbermünzen seines Gepräges, welche in einem anderen Vertragsstaate umlaufen, jenem Staate auf Verlangen jederzeit in Gold umwechseln zu müssen.

Das Frankensystem haben außerdem angenommen: Spanien, Finnland, Rumänien, Serbien, Bulgarien und Venezuela. Der lateinischen Münzkonvention gehören diese Staaten jedoch nicht an, zum Teil, um in der freien Ausprägung des Silbers nicht beschränkt zu sein (Spanien, Rumänien), zum Teil, um die ausschließliche Goldwährung zu behaupten (Finnland). Die österreichisch-ungarischen Goldmünzen zu 8 und 4 fl. werden wegen ihrer Gleichhaltigkeit von den Staaten des lateinischen Münzbundes als 20- und 10-Franksstücke angenommen, und dieselbe Anerkennung gewährt Österreich-Ungarn den 20- und 10-Franksstücken der lateinischen Münzunion. Auch die meisten mittel- und südamerikanischen Republiken lehnen sich bei der Ausprägung ihrer Gold- und Silbermünzen an die im lateinischen Münzbunde bestehenden Vorschriften an.

b) Skandinavische Münzkonvention. Nachdem eine von den Regierungen Schwedens, Norwegens und Dänemarks unter dem 18. Dezember 1872 abgeschlossene Münzkonvention von den dänischen und schwedischen Kammern angenommen, aber vom norwegischen Storthing abgelehnt worden war, führten Dänemark und Schweden die Bestimmungen dieses Vertrages durch Gesetze vom 23., bezw. 30. Mai 1873 bei sich ein. Durch ein Gesetz vom 4. Juni desselben Jahres stellte Norwegen eine gewisse Übereinstimmung seines Münzwesens mit demjenigen der beiden anderen nordischen Reiche her, jedoch unter Beibehaltung der früheren Währungsbezeichnungen. Später stellte sich Norwegen durch Gesetz vom 17. April 1875 vollständig auf den Boden der bereits von Schweden und Dänemark durchgeführten Münzunion. Dieselbe beruht auf der Goldwährung. Die Einheit bildet die Krone à 100 Öre. 2480 Kronen Goldgeld enthalten ein Kilo fein Gold.

2. Maße und Gewichte.

Es ist stets als eine der ersten Aufgaben einer geordneten Verwaltung angesehen worden, über die Richtigkeit der Maße und Gewichte, welche seitens der Kaufleute und Gewerbetreibenden bei ihren Handelsgeschäften angewendet werden, zu wachen, und zwar nicht bloß, um die Abnehmer ihrer Waren vor

Benachteiligungen zu schützen, sondern auch, um den weniger gewissenhaften Geschäftsleuten ihren gewissenhafteren Konkurrenten gegenüber, die sich richtiger Maße und Gewichte bedienen, keinen ungerechtfertigten Vorteil einzuräumen. Im Mittelalter hatte so ziemlich jede Stadt ihr eigenes Maß und Gewicht. Waren dieselben zwar ursprünglich meist von derjenigen Stadt oder Gegend übernommen, mit welcher die betreffende Stadt den meisten Verkehr unterhielt, so bildeten sich doch im Laufe der Zeit immer größere Ungleichmäßigkeiten heraus, teils weil die von der Obrigkeit benutzten Normal- und die sonstigen im Verkehr befindlichen Gewichte sich im Laufe der Zeit immer mehr abnutzten, teils weil sich mitunter Mißbräuche und Unklarheiten einschlichen, welche eine Neuordnung des Maß- und Gewichtswesens nötig machten, teils weil der unentwickelte Zustand der Technik nicht die Herstellung genau übereinstimmender Maße und Gewichte gestattete. Allmählich strebten die einzelnen Staaten darnach, innerhalb ihres eigenen Staatsgebietes die Ungleichheit in dem Maß und Gewichtswesen, welche längst als eines der größten Hindernisse des Verkehrs erkannt worden war, zu beseitigen und möglichste Gleichförmigkeit herzustellen. Die sich immer mehr entwickelnden Naturwissenschaften wurden zu Hilfe gerufen, um die Unveränderlichkeit der Maße und Gewichte nach Möglichkeit sicherzustellen.

Von der hervorragendsten Bedeutung ist für die Gegenwart das metrische Maß- und Gewichtssystem, das heute, mit Ausnahme von England und Rußland und einiger Staaten von geringerer Bedeutung, in ganz Europa gilt und auch in anderen Weltteilen Eingang gefunden hat. Dasselbe ist Ende vorigen Jahrhunderts in Frankreich entstanden und führt seinen Namen von dem Meter (vom griechischen Metron = Maß), von welchem alle anderen Maße und Gewichte dieses Systems abgeleitet sind. Bereits 1788 suchte Frankreich, als es das dringende Bedürfnis empfand, die in seinem eigenen Lande bestehende Buntscheckigkeit des Maß- und Gewichtswesens zu beseitigen, in Verbindung mit dieser Reform eine internationale Einigung auf diesem Gebiet herbeizuführen, welches Streben damals jedoch auf Schwierigkeiten stieß. Die mit Ausarbeitung des neuen Maß- und Gewichtssystems betrauten französischen Gelehrten behielten jedoch das Ideal einer zukünftigen internationalen Einigung im Auge und suchten deshalb ein System von möglichster Vollkommenheit aufzustellen, welches sich zu seiner einstigen Annahme seitens aller zivilisierten Nationen eigne. In der That besitzt das von ihnen ausgearbeitete metrische System sehr bedeutende Vorzüge, welche wesentlich zu dessen Verbreitung beigetragen haben. Dahin gehören: die streng dezimale Gliederung dieses Systems, die Einfachheit und Übersichtlichkeit der Maß- und Gewichtsbezeichnungen, bei welchem alle Vervielfachungen und Unterabteilungen des Meters, Liters und Gramms durch einige Vorsatzworte gebildet werden, und die unmittelbare Ableitung der Hohlmaße von dem Längemaß (das Liter ist nämlich = $^1/_{1000}$ Kubikmeter oder gleich dem Würfel des Zehntel-Meters), sowie endlich der einfache und klare Zusammenhang der Gewichte mit den Hohlmaßen, welcher eine große Zahl in der Technik und Wissenschaft wichtiger Berechnungen außerordentlich erleichtert.*) Zwar hat sich die Absicht der Urheber des metrischen Systems, welche im Meter ein Naturmaß, nämlich die Länge des zehnmillionsten Teils

*) Es wiegt nämlich 1 Liter oder $^1/_{1000}$ Kubikmeter Wasser genau 1 Kilogramm, und dies gestattet bei allen Körpern, deren spezifisches Gewicht man kennt, aus ihrer Schwere sofort ihren Rauminhalt zu berechnen. Wiegt z. B. ein Körper von Gußeisen (spezifisches Gewicht 7,6) 380 kg, so weiß man sofort, daß derselbe ein Volumen von 0,05 Kubikmeter hat; denn ein Kubikmeter Gußeisen wiegt das 7,6 fache eines Kubikmeters Wasser, also 7600 kg.

des Erdmeridianquadranten (d. h. des vierten Teils des Erdmeridians oder der Entfernung des Nordpols vom Äquator) aufgestellt zu haben glaubten, als eine Illusion erwiesen;*) allein man hat auf die Herstellung eines solchen Naturmaßes, resp. auf eine von neuem vorzunehmende Feststellung der Länge des Meters gänzlich verzichtet und vielmehr das nun einmal aufgestellte Urmaß des Meters, nämlich das zu Paris aufbewahrte Mètre des Archives, als dessen unabänderliche Länge erklärt. Von diesem Urmaß, welches aus einem Platinstab besteht, sowie dem ebenfalls zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype haben alle Staaten, die bei sich das metrische System eingeführt, möglichst getreue Kopien bezogen.

Durch die zwischen einer größeren Zahl von Staaten unter dem 20. Mai 1875 zu Paris abgeschlossene internationale Meterkonvention wurde die Gründung eines internationalen Büreaus für Maße und Gewichte beschlossen, zu dessen Aufgaben die Vergleichung und Beglaubigung der neu herzustellenden Prototype des Meters und des Kilogramms, die Aufbewahrung der internationalen Prototype und die periodische Vergleichung der nationalen Prototype mit den internationalen Prototypen, sowie verschiedene andere wissenschaftliche Arbeiten in Betreff der Maße und Gewichte gehören. Nachdem Serbien und Rumänien und schließlich, im September 1884, England beigetreten, umfaßt die internationale Meterkonvention gegenwärtig folgende 19 Staaten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Argentinien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und Norwegen, Schweiz, Türkei, Venezuela.**)

In Deutschland fand das metrische System durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, welche später zum Reichsgesetz erklärt wurde, Eingang und trat mit dem 1. Januar 1872 im ganzen Reichsgebiet in Kraft. (Vergleiche den nächsten Abschnitt.) Das gesamte Maß- und Gewichtswesen Deutschlands wird durch die Eichungsämter verwaltet, die der Oberaufsicht der von seiten des Reichs bestellten Normal-Eichungskommission unterstellt sind.

Der Gebrauch der bei allen Nationen in der Schiffahrt üblichen Seemeile, welche gewöhnlich als der sechzigste Teil des Äquatorgrades oder als der vierte Teil der geographischen Meile angesehen wird, ist von der Einführung des metrischen Maßes unberührt geblieben.***) Ihre Länge wird verschieden, nämlich etwa zwischen 1852 bis 1855 Meter angenommen. Die Seemeile wird auch Knoten genannt und in der deutschen Marine in 10 Kabellängen eingeteilt.

---

*) Die Länge des Erdmeridianquadranten beträgt nach Bessels Feststellung vom Jahre 1841 10000855,76 m, nach der neuesten Feststellung von James Clarke von 1880 10001869 m. Es ist nämlich:

	nach Bessel.	nach Clarke:
die große Halbachse .	6377397,15 m,	6378249,2 m,
die kleine Halbachse .	6356078,96 m,	6356515,0 m.

Aus der großen Halbachse als dem Radius des Äquators ergibt sich die Länge des Äquators nach Bessel = 40070368,07 m, nach Clarke = 40075712,7 m, ferner die Länge der geographischen Meile als des fünfzehnten Teiles eines Äquatorgrades = 7420,4385, resp. 7421,4283 m, und somit die geographische Quadratmeile = 55,062908, resp. 55,077598 Quadratkilometer.

**) England und Rußland, die das Meter noch nicht haben, sind wohl mit Rücksicht auf dessen künftige Einführung dieser Konvention beigetreten.

***) Nach den Berechnungen in der vorhergehenden Note stellt sich die Seemeile auf 1855,11, resp. 1855,36 m. In der deutschen Marine ist bei Feststellung der Länge der Seemeile von der Abplattung der Erde abgesehen und mithin der Äquator ebenso groß wie der Erdmeridian, dieser aber, der ursprünglichen Feststellung des Meters

Metrisches Maß- und Gewichtssystem in Deutschland.

Das neue Gesetz vom 11. Juli 1884, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, hat eine bedeutende Vereinfachung des deutschen Maß- und Gewichtssystems herbeigeführt. Das Pfund von 500 g und der Zentner von 100 *Pfd.* oder 50 kg, sowie der Scheffel (Neuscheffel) von 50 l und der Schoppen von $^1/_2$ l sind unterdrückt; alle deutschen Nebenbezeichnungen, wie Stab, Kette, Neuzoll, Neulot, Kanne ꝛc. sind abgeschafft, und verschiedene Maß- und Gewichtsstufen des metrischen Systems, welche selten oder nie zur Anwendung kamen, wie namentlich das Dekameter, das Decimeter, das Dekagramm, das Decigramm und das Centigramm, sind in Wegfall gekommen.*) Da außerdem die sogenannte neue deutsche Meile von 7500 m bereits im Jahre 1873, also bald nach ihrer Einführung, wieder abgeschafft worden ist, so stellt sich gegenwärtig das deutsche Maß- und Gewichtssystem in der größten Einfachheit, Klarheit und Übersichtlichkeit dar.

Als Einheit des Längenmaßes dient das Meter. Der tausendste Teil des Meters heißt das Millimeter, der hundertste Teil des Meters heißt das Centimeter, und 1000 m heißen das Kilometer. Die Flächenmaße werden durch die Quadrate dieser Längenmaße gebildet. Als Einheit gilt hier also das Quadratmeter. Als Feldmaß dient das Ar = 100 qm, d. h. eine Fläche von 10 m Länge und 10 m Breite, ferner das Hektar = 100 a oder = 10 000 qm, also eine Fläche von 100 m Länge und 100 m Breite. Die Einheit des Körpermaßes ist das Kubikmeter, neben welchem noch die Bezeichnung nach Kubikcentimetern und Kubikmillimetern zugelassen ist. (In einzelnen Fällen ist für Kubikmeter auch der Ausdruck Raummeter oder Festmeter üblich.) Der tausendste Teil des Kubikmeters heißt das Liter, die Einheit der (namentlich zum Messen des Getreides dienenden) Trockenmaße und der Flüssigkeitsmaße. Das Liter ist somit gleich einem Würfel von $^1/_{10}$ m Länge, $^1/_{10}$ m Breite und $^1/_{10}$ m Höhe, oder nach französischer Ausdrucksweise = 1 Kubikdecimeter. Der zehnte Teil des Kubikmeters oder 100 l heißen das Hektoliter.

In genauem Zusammenhang mit dem Meter steht die Einheit des Gewichtes, das Kilogramm. Dasselbe ist, dem Gesetze zufolge, „das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meters Seitenlänge enthaltenen destillierten Wassers im luftleeren Raum und bei der Temperatur von + 4° des hundertteiligen Thermometers“ (Celsius), mit anderen Worten, das Kilogramm ist das Gewicht eines Liters destillierten Wassers im Zustande der größten Dichtigkeit. Der tausendste Teil des Kilogramms heißt Gramm, der tausendste Teil des Gramms heißt Milligramm, und 1000 kg heißen Tonne. (Die Zentner und Pfunde sind, wie schon eingangs erwähnt, gesetzlich nicht mehr zulässig.) Das Kilogramm wird im Verkehr schlechtweg Kilo genannt, und ebenso heißen 100 kg ein metrischer Zentner oder Meterzentner, wofür bisher auch die Bezeichnung Doppelzentner üblich war.

---

gemäß, = 40 000 000 m angenommen worden, was für die Seemeile eine Länge von 1851,85 m ergibt, wofür in der deutschen Marine die abgerundete Zahl von 1852 m gebraucht wird. Die nämliche Länge von 1851,85 m wird der Seemeile in der englischen, dänischen, italienischen und spanischen Marine beigelegt, während man ihr in der französischen Marine den abgerundeten Wert von 1852 m gegeben hat.

*) Die vollständige Aufzählung der Namen der Maße und Gewichte, welche beim metrischen System in der Form, wie dasselbe ursprünglich in Frankreich ausgebildet worden ist, vorkommen, findet sich in der Handelsgeographie bei Frankreich. Der quintal métrique und der tonneau sind neuere Zusätze.

Zufolge Bundesratsbeschlusses vom 8. Oktober 1877 gelten folgende Abkürzungen: m, cm, mm und km = Meter, Centimeter, Millimeter und Kilometer; qm, qcm, qmm und qkm = Quadratmeter 2c.; a = Ar, ha = Hektar; l = Liter, hl = Hektoliter; cbm, ccm und cmm = Kubikmeter, Kubikcentimeter und Kubikmillimeter; fm = Festmeter, rm = Raummeter; kg, g, mg = Kilogramm 2c.; t = Tonne.

Betreffs der Schankgefäße ist seit 1. Januar 1884 ein Reichsgesetz in Kraft; nach dessen Bestimmungen müssen sämtliche Schankgefäße, welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, sofern sie mehr als $^1/_{20}$ Liter enthalten und nicht fest verschlossen (versiegelt, verkapselt, fest verkorkt) sind, mit einem horizontalen Füllstrich versehen sein, in dessen Nähe sich ferner die Bezeichnung des Sollinhaltes nach Litermaß befinden muß, wenn dieser nicht gerade $^1/_2$ Liter oder einen ganzen Liter beträgt. Der Füllstrich muß äußerlich, leicht erkennbar, entweder eingeschnitten, eingeschliffen, eingebrannt oder eingeäzt sein. Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter, b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter betragen. Für solche Gläser, in welchen lediglich das stark schäumende sogenannte Weißbier zum Verschank gelangt, darf der Maximalabstand ausnahmsweise bis zu 12 Centimeter betragen. Auch die „Stammseidel" müssen mit einem Füllstrich und der Bezeichnung des Sollinhaltes versehen sein. Jeder Gast- und Schankwirt muß jederzeit behördlich gestempelte Flüssigkeitsmaße für alle in seinem Lokale gebrauchten Gefäße bereit halten, welche bei Revision seitens der Polizeibehörde zur Prüfung dienen.

Die Vermessung der Schiffsräume ist in Deutschland durch die Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 geregelt. Zunächst hat zwar diese Vermessung nach metrischem Maße, resp. in Kubikmetern zu geschehen; jedoch ist in den über die Vermessung der Schiffe auszustellenden Meßbriefen neben der den Brutto- und Nettoraumgehalt desselben ausdrückenden Zahl von Kubikmetern stets auch zugleich die entsprechende Zahl britischer Registertons anzugeben, wobei die Umrechnung der Kubikmeter in Registertons nach dem Satze von 1 Kubikmeter = 0,353 Registertons zu bewirken ist. (1 Registerton = 100 engl. Kubikfuß.)

Zweite Abteilung.

Der Wechsel und seine Arten.

Unter den allgemeinen Umlaufsmitteln, die in der vorigen Abteilung behandelt worden, hat das aus gemünzten Metallstücken bestehende Geld, dessen innerer Wert auf hervorragenden Eigenschaften der Edelmetalle beruht, vornehmlich den Zweck, durch beständigen Kreislauf im wirtschaftlichen Leben den Austauschverkehr unter den Menschen rege zu erhalten und als allgemeiner Wertmesser bei Umsätzen aller Art zu dienen. Die Zuversicht auf solche Tauschkraft eines Umlaufsmittels kann aber noch durch andere Eigenschaften als durch den inneren Wert des Metallstoffes selbst begründet sein, insbesondere durch die allgemeine Anerkennung des Wertes gewisser Geldzeichen, wie sie z. B. in der Autorität des Staates oder in der Kreditwürdigkeit von Körperschaften und Privatpersonen liegt. In ersterer Hinsicht ist das sogenannte Papiergeld zu nennen, im anderen Sinne kommt die Banknote und der Wechselbrief in Betracht.

Der Wert von Wechselbriefen oder Wechseln liegt in dem Vertrauen, daß die darin verpflichteten Personen zur Verfallzeit das Papier gegen Bargeld einlösen werden. Im geschäftlichen Leben wird der Ausdruck Wechsel auch noch in anderer Bedeutung gebraucht, indem man nämlich darunter auch den unmittelbaren Umtausch einer Geldsorte gegen eine andere, den sogenannten Handwechsel versteht.

Dem hier in Betracht kommenden Sinne gemäß ist jedoch der Wechsel ein wichtiges Umlaufsmittel, das man nicht ohne Grund als kaufmännisches Papiergeld bezeichnet. Der dem Wechsel zu Grunde liegende Vertrag — der Wechselvertrag — ist das formal gegebene und angenommene Summenversprechen und entsteht durch wechselmäßig richtiges Schreiben, Geben und Nehmen des Wechsels. Die ein Summenversprechen durch Auftrag an einen andern oder durch eigene Zahlung enthaltende

Urkunde (im ersten Falle gezogener Wechsel oder Tratte, im zweiten eigener oder Solawechsel) wird wegen der üblichen, an briefliche Fassung anklingenden Form auch Wechselbrief genannt, womit die einfacheren und verwandten Ausdrücke für Wechsel, d. i. Briefe, Papiere, Devisen, zusammenhängen. Ursprünglich hatte nämlich die Ausstellung von Wechselbriefen den nächstliegenden Zweck, an die Stelle zweier Geldsendungen zwischen entfernten Orten zwei Platzzahlungen, jede an ihrem Orte, treten zu lassen, indem eine durch den Wechselbrief vermittelte Umtauschung oder Verwechselung die wirklichen Geldsendungen entbehrlich machte. Außer den schon genannten Ausdrücken hat man für Wechsel noch die Bezeichnung Appoint in dem Sinne eines bestimmten, gerade zur Ausgleichung erforderlichen Betrages, auf welchen der bezügliche Wechselbrief lautet oder ausgestellt ist; ferner Rimesse, wobei der Zweck des Wechselnehmers, eine Zahlung mittels Versendung des Wechsels zu bewirken, in den Vordergrund tritt. Andererseits ist das Wort Wechsel selbst noch zur Bezeichnung des ganzen Wechselgeschäftes, welches der bezüglichen kaufmännischen Operation zu Grunde liegt, gebraucht worden, ferner auch an Stelle der Wechselsumme, sowie endlich für den Ausdruck Valuta oder Wert, d. h. die Wechselsumme im Sinne des Betrages, bezw. der Deckung, gegen welche der Wechselnehmer die Urkunde ausgestellt erhielt. — Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen gehen wir jetzt auf die besondere Natur des Wechsels, auf seine Entstehung, geschäftliche Bedeutung, gesetzliche Behandlung rc. in den nachfolgenden Unterabteilungen näher ein.

Geschichtliche Entwickelung des Wechsels.

Die Entstehung des Wechsels erklärt sich bei der im Mittelalter herrschenden großen Vielseitigkeit von Münzsystemen und den damaligen unsicheren Kommunikationsmitteln aus dem Bedürfnis des Kaufmanns, an fremden Orten über gangbares Geld zu verfügen. In seiner eigentlichen Gestaltung zeigt der Wechsel seine frühesten Spuren in Italien und seine erste Entwicklung im Zusammenhange mit den mittelalterlichen, in Frankreich und Italien stattfindenden Messen. An den Meßverkehr knüpften sich außerordentliche Rechtsvorschriften, namentlich die Einführung einer schnelleren Exekution in Handelssachen, da die fremden Kaufleute bei ihrem nur kurzen Aufenthalte einer raschen Erledigung ihrer Ansprüche bedurften. Gegen Ende jeder Messe rechneten die Kaufleute gewöhnlich mit einander ab und gaben ihren Gläubigern über das nicht Gezahlte entweder einen Schuldschein, woraus sich der eigene oder „trockene Wechsel" entwickelte, oder eine „Tratte", zahlbar in einer andern Messe durch einen anwesenden Geschäftsfreund. Blieben die Zahlungen aus, so erfolgte nach der Meßordnung schleunige Exekution, und da man es mit Fremden zu thun hatte, vornehmlich der Personalarrest. Anfangs zwar wechselte der reisende Kaufmann die am fremden Orte geltenden Münzen bei sogenannten Wechslern (Campsoren), welche häufig den Zug ihrer Landsleute nach anderen Messen und Märkten begleiteten, in Wirklichkeit ein. Je mehr aber die Wechsler der verschiedenen Städte miteinander bekannt wurden und in dauernde Geschäftsverbindung traten, um so näher lag es, jene wirkliche Begleitung und Barwechslung mit Hilfe schriftlicher Zahlungsaufträge oder Zahlungsversprechen zu ersparen. Der Kaufmann, welcher seinen Geldumsatz durch den Wechsler bewerkstelligte, hatte dann nur nötig, wenn er nach auswärts zahlen wollte, einen Wechsel auf den fernen Platz zu kaufen; wollte er hingegen von auswärts eine Forderung einziehen, so ließ er von dem fremden Orte aus sich das Geld in Form des Wechsels eines Bankiers zustellen, oder er ließ auch für seine Rechnung einen einheimischen Bankier auf jenen Platz trassieren und erhielt dafür nach dem betreffenden Kurse die Valuta. Hieraus entwickelte sich als älteste Form der Tratte oder des bezogenen Wechsels die Bezeichnung von vier Personen in den Wechselbriefen.

Bei den germanischen Völkern hat die Einführung des Wechsels in ihren inneren Handelsverkehr erst später Boden gefunden. Weder den großen Handelsgesellschaften des Mittelalters, der flandrischen und der deutschen Hansa, noch der englischen Sozietät „Wagender Kaufleute" ist, trotz ihres ausgedehnten Handelsbetriebes während ihrer ersten Blütezeit, d. h. vor dem 16. und 17. Jahrhundert, der Wechselverkehr geläufig gewesen. Insbesondere haben die Engländer in früherer Zeit, namentlich im 13. und 14. Jahrhundert, von dem Wechsel lediglich bei ihren Geschäften nach dem Auslande, und zwar im Verkehr mit den auswärtigen, sich in England aufhaltenden (namentlich italienischen) Kaufleuten und Wechslern Gebrauch gemacht, und der inländische Wechsel

hat sich dort erst im 17. Jahrhundert entwickelt. Selbst nach der neuen englischen Wechselordnung v. J. 1882 besteht noch in einigen, wenn auch wenig bedeutenden Punkten ein Unterschied zwischen inland und foreign bills.

Geschäftliche Bedeutung und Benutzung des Wechsels.

Die verschiedenen Formen und Eigenschaften des Wechsels, wie sie sich aus den bisherigen Andeutungen ergeben, lassen schon von selbst darauf schließen, daß die Benutzung dieses Geschäftsverkehrsmittels eine sehr vielseitige sein muß. Um aber die eigentliche Bedeutung im geschäftlichen Sinne vollkommen zu würdigen, hat man den Wechsel von vornherein im Zusammenhang mit dem kaufmännischen Kredit ins Auge zu fassen. Schon der Produzent von Waren, der häufig in die Lage kommt, auf Lager arbeiten zu lassen und zugleich, um Geschäfte zu machen, Kredit geben muß, bedarf oft fremden, geborgten Kapitals. In gleicher Weise ist der Großhändler, welcher vom Produzenten direkt oder aus erster Hand kauft, nicht selten genötigt, Kredit zu beanspruchen und zu gewähren. So pflegt eine Ware an mehrere Besitzer überzugehen, ohne bezahlt zu sein, indem sie nur auf gegenseitiges Zutrauen ge- und verkauft wurde. Es kommt hinzu, daß der Kaufmann mitunter auch Kredit aus dem Grunde in Anspruch nimmt, um durch längeres Stunden der Zahlung die Zinsen des Kapitals zu verdienen. Aus den angedeuteten Rücksichten beruht der Handelsverkehr im wesentlichen auf dem Kredit, und je größer das Vertrauen, welches ein Kaufmann in den andern setzt, um so weniger wird er letzterem den Kredit beschränken, ihm vielmehr auf längere oder kürzere Zeit, seien es Barsummen oder Waren anvertrauen. Eine Bürgschaft für dieses Vertrauen wird, abgesehen von bestimmten Deckungsmitteln, z. B. Gewährsmännern, Pfandobjekten 2c., insbesondere auch in der Erleichterung von Rechtsbehelfen liegen, durch welche der Kreditgeber möglichst schnell und sicher zur Wiedererlangung der anvertrauten Werte kommen kann. In diesem Sinne bietet nun die Form des Wechselbriefes, für dessen Verwertung ein möglichst strenges und schnell zum Ziele führendes Rechtsverfahren vorgeschrieben ist, eine der angemessensten Grundlagen, deren Gebrauch deshalb eine allgemeine Einführung in den Handelsverkehr gefunden hat. So wird der Wechsel zu einem auf den Kredit gestützten Umlaufsmittel. Denn je nachdem ein Kaufmann dem Wechselverpflichteten mehr oder weniger Vertrauen schenkt, wird auch der in seinen Besitz übergegangene Wechsel für ihn einen größeren oder geringeren Wert haben. Es erfolgen daher die meisten Zahlungen der Kaufleute unter einander in der Form von Wechseln, und es leuchtet ein, daß der Wechsel die eigentliche Grundlage des Kredits und der kaufmännischen Verkehrsthätigkeit bildet.

Das geschäftliche Verfahren bei der Benutzung von Wechseln, sowohl zur Leistung von Zahlungen als auch zur Einziehung von Forderungen, kann in verschiedener Weise geschehen, wie einige Beispiele zeigen mögen. Nehmen wir an, daß ein Kaufmann A in Hamburg eine Forderung an B in Leipzig habe. Hier kann zunächst A einen Wechsel auf B als Bezogenen ausstellen, diesen Wechsel sodann verkaufen oder einem andern Geschäftsfreunde C als Zahlung einschicken; B aber wird den Wechsel, welcher ihm noch vor dem Verfalltage zur Annahme (Acceptation) vorgelegt worden, acceptieren und dann durch Einlösung am Zahlungstage seine Schuld gegen A tilgen. Bei dieser Form der Geschäftsabwicklung tritt der Wechsel als Tratte (bezw. als Accept) auf.

Ferner kann A auch seinen Schuldner B beauftragen, einen Wechsel einzusenden, den B entweder selbst auf einen Dritten gezogen oder als Zahlungsmittel bekommen hat, wobei B entweder Aussteller oder Girant, jedenfalls aber Wechselverpflichteter betreffs der fraglichen Summe ist. Diesen Wechsel selbst kann A entweder verkaufen oder wieder an einen andern Geschäftsfreund C als Zahlung schicken. Die Geschäftsabwicklung mittels des Wechsels erscheint hier in Form der Rimesse.

Weiterhin kann A eine eigene Schuld an einen dritten Geschäftsfreund C dadurch decken, daß er letzteren (C) beauftragt, seine (des A) Forderung durch einen Wechsel auf B als Bezogenen einzuziehen, wobei das Schuldverhältnis des letzteren gegen A nur kurz im Wechsel angedeutet wird (z. B. durch „Wert von A" oder auch „Stellen es auf Rechnung A"). In diesem Falle haben wir es mit einem Kommissionswechsel, und zwar in Form der Kommissionstratte zu thun.

Endlich kann A den B beauftragen, einen Wechsel an einen Geschäftsfreund am dritten Orte zu senden, gegen welchen A eine Schuld decken will, wobei das Schuld-

verhältnis gegen A gleich wie vorhin nur angedeutet wird. Es liegt hier der Fall der sogenannten Kommissionsrimesse vor.

Im übrigen sieht man, daß in den ersterwähnten beiden Fällen die Benutzung des Wechsels direkt zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und Schuldner, in den letzteren beiden Fällen dagegen indirekt durch eine dritte Person erfolgt, indem zugleich zwei Schuldverhältnisse dadurch auf einmal erledigt werden.

Abgesehen hiervon, besteht die hauptsächlichste Benutzung der Wechsel auch in ihrem Gebrauch als Ersatzmittel des baren Geldes oder als Geldzeichen, welche gleich Barzahlungen aus einer Hand in die andere gehen und hierdurch bei Versendung nach auswärts eine beträchtliche Ersparnis an Kosten und Zeit gewähren. Infolge dessen werden die Wechsel sogar selbst Gegenstand des Handels und der Spekulation von Bankiers, sowie angemessene Mittel zur nützlichen Anlegung von Kapitalien. Insbesondere erscheinen die Wechsel auf fremden Handelsplätzen als eine Ware in den Händen der Banken und werden einem wechselnden Preise, Kurs genannt, unterworfen, der von der Nachfrage nach Wechseln desselben Platzes abhängig ist, in der Regel aber um so mehr steigt, je näher der Verfalltag rückt, und um so mehr zurückgeht, je ferner der Zahlungstag noch in Aussicht steht. Insofern daher während ihres Besitzes der Preis von Wechseln sich erhöht, tragen sie für das angelegte Geld Zinsen ein. Gleiche Verhältnisse finden sich bei Ankauf von Wechseln auf den eigenen Platz, die erst später fällig werden; hier spricht man nicht von Kurs, sondern von Diskonto, d. h. den bezüglichen Zinsen, welche, für die Zeit vom Tage des Verkaufs bis zum Tage des Verfalls gerechnet, in Abzug gebracht werden, und Wechsel vor Verfall kaufen, bezw. verkaufen nennt man daher auch diskontieren. Die Schwankung der Kurse für die Wechsel auf fremde Plätze gründet sich auf die Münzverhältnisse der bezüglichen Länder, und es gibt eigentlich zwischen zwei Wechselplätzen immer einen gewissen Grundkurs, Wechselpari genannt, von dem sich der wirkliche Kurs nicht bedeutend entfernen kann, da außerdem die Zahlungen statt in Wechseln auch bar geleistet werden können. Man vergleiche hierzu die Ausführungen über die Wechselrechnung im zweiten Teile dieses Buches.

Die Wechselgesetzgebung.

Die gesetzliche Fortbildung des Wechsels ist gleich der Entwicklung des gesamten Handelsrechtes in erster Linie durch kaufmännische Übung, also durch Gewohnheitsrecht gefördert worden. Aus dem natürlichen Einfluß, den hierbei die verschiedenen, namentlich an Meßplätzen giltigen Ortsgebräuche und Marktordnungen üben mußten, erklärt sich die früher gerade beim Wechsel so mannigfaltige Rechtsgestaltung und das daraus entspringende Bedürfnis nach einer einheitlichen Gesetzgebung. Doch konnte zuerst nur auf dem Wege der Bewidmung, d. h. in der Annahme von Wechselgebräuchen hervorragender Plätze und Verkehrsmittelpunkte eine annähernde Übereinstimmung angebahnt werden. Hierbei boten die schon früher stattgefundenen Aufzeichnungen der einzelnen Ortsrechte einen passenden Anhalt. Als das älteste solcher lokalen Wechselrechte wird die Wechselordnung von Bologna aus dem Jahre 1569 angesehen, welcher bald andere italienische, auch südfranzösische und deutsche Wechselordnungen in besonders hervorragenden Handels- und Meßcentren folgten. So wurde für Norddeutschland Hamburg (mit seiner Wechselordnung von 1603, bezw. 1609), für Mitteldeutschland Leipzig und Nürnberg (W.-O. von 1621), für Süddeutschland Bozen (1637), welches den Handel der Levante und Norditaliens mit Deutschland vermittelte, weiterhin auch die Stadt Augsburg (1716, bezw. 1718) der wichtigste Wechselplatz. Nun machte sich aber der Partikularismus Deutschlands auf dem Gebiete des Wechsels geltend, welches durch seine strengen Formvorschriften den fruchtbarsten Boden für eine mannigfaltige Gesetzentwicklung bot, und im Jahre 1844 finden wir die Deutschen als glückliche Besitzer von mehr als einem halben Hundert aus den verschiedensten Zeiten herstammenden Wechselordnungen.

Die hieraus ganz unabweisbar entstandene Rechtsunsicherheit drückte dann auf das ganze Kreditwesen und den geschäftlichen Verkehr, so daß laute Klagen des Handelsstandes endlich die Gesetzgebung der einzelnen Staaten zur Abhilfe drängten. Zunächst ließ Preußen von seiner Gesetzrevisions-Kommission den Entwurf zu einem allgemeinen Wechselgesetze ausarbeiten, der dann mehrfacher Begutachtungen zuständiger Fachmänner und kaufmännischer Korporationen unterbreitet wurde. Als Hauptgesichtspunkt hielt

man hierbei fest, „den Wechsel nach seiner eigentümlichen Natur, mit sorgfältiger Beachtung der wahren Bedürfnisse und der neuesten Gebräuche des Handels, als der lebendigen Quelle allen Handelsrechts, zu entwickeln.“ Solchem Vorgehen Preußens schlossen sich dann auch andere deutsche Staaten, insbesondere des Zollvereins, an; ein neuer Gesetzentwurf war die Folge der gemeinsamen Arbeiten, und im Jahre 1847 berief man endlich eine „Konferenz zu Beratungen über ein allgemeines Wechselrecht“, welche binnen Jahresfrist das ihr aufgetragene Werk zustande brachte. Dasselbe wurde dann im November 1848 von der damals zu Frankfurt a. M. tagenden Deutschen Nationalversammlung angenommen, mit einem kurzen Einführungsgesetz (vom 26. November) verkündigt und darauf auch in den einzelnen deutschen Staaten durch besondere Einführungsgesetze publiziert. Der ganze Inhalt dieser Deutschen Wechselordnung ist zunächst in drei Abschnitte gegliedert, von denen der erste (Art. 1—3) sich mit der Wechselfähigkeit im allgemeinen und der dritte (Art. 96—100) sich mit den eigenen Wechseln, in ihrer Besonderheit gegenüber den gezogenen Wechseln, beschäftigt, während von den letzteren, als dem wichtigsten Teil, der zweite Abschnitt in 92 Artikeln (Art. 4—95) handelt. Dieser zweite Abschnitt aber teilt sich wieder in 18 verschiedene Kapitel folgenden Inhalts: 1. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels (Art. 4—7); 2. Verpflichtung des Ausstellers (Art. 8); 3. Indossament (Art. 9—17); 4. Präsentation zur Annahme (Art. 18—20); 5. Acceptation (Art. 21—24); 6. Regreß auf Sicherstellung, sowohl wegen nicht erhaltener Annahme (Art. 25—28), als auch wegen Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29); 7. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit oder Zahlung (Art. 30—40); 8. Regreß mangels Zahlung (Art. 41—55); 9. Intervention, und zwar Ehrenannahme (Art. 56—61) oder Ehrenzahlung (Art. 62—65); 10. Vervielfältigung eines Wechsels, und zwar Wechselduplikate (Art. 66—69), sowie Wechselkopien (Art. 70—72); 11. abhanden gekommene Wechsel, bezw. deren Aufgebot (Art. 73 u. 74); 12. falsche Wechsel (Art. 75 u. 76); 13. Wechselverjährung (Art. 77—80); 14. Klagerecht des Wechselgläubigers (Art. 81—83); 15. ausländische Gesetzgebung (Art. 84—86); 16. Protest (Art. 87—90); 17. Präsentation und andere Handlungen (Art. 91—93); 18. mangelhafte Unterschriften (Art. 94 u. 95).

Die entscheidenden Hauptsätze aber, von welchen das gemeinsame deutsche Wechselgesetz, insbesondere anderen Wechselordnungen gegenüber, ausgeht, sind die unbeschränkte Wechselfähigkeit*), sodann die Notwendigkeit des Wortes „Wechsel“ im Kontexte der Urkunde selbst, auch die gleichmäßige Anerkennung der beiden Hauptwechselgattungen, des gezogenen und des eigenen Wechsels; ferner die Zulassung der Platzwechsel (gegenüber z. B. dem französischen Recht, welches nur Distanzwechsel, d. h. Wechsel zwischen entfernten Orten, gestattet), weiterhin die unbeschränkte Indossabilität, also die grundsätzliche Voraussetzung des Wechsels als Orderpapiers, ferner die Loslösung des Wechsels von den ihm zu Grunde liegenden zivilrechtlichen Verhältnissen, d. h. von der Valuta, sowie die Unbeschränktheit des Blankogiros und der Variation, bezw. des springenden Regresses.

Noch fehlte freilich der allgemeine oberste Gerichtshof, der über die Einheit der Rechtssprechung aus diesem Wechselgesetz wachen konnte. Um die in der Praxis dringlich gewordenen Differenzen zu beseitigen, wurde zunächst durch Bundesbeschluß vom 19. Februar 1857 die zur Beratung des Deutschen Handelsgesetzbuches in Nürnberg versammelte Konferenz beauftragt, mehrere zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in Anregung gekommene Fragen zu prüfen, woraus dann die sogenannten „Nürnberger Novellen zur Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“ hervorgingen. Die hierin enthaltenen acht Rechtssätze betreffen die Zulässigkeit gleichzeitiger Exekution in Person und Vermögen, die Ausschließung der Personalhaft gewisser Klassen (Militärs, Beamte, Geistliche ꝛc.), die einheitliche Zahlungszeit der ganzen Wechselsumme, die Ausschließung jedes Zinsversprechens im Wechseltext, die Unzulässigkeit einer Fristvergönnung für die Acceptation ꝛc. Mit Einschluß dieser Novellen wurde später die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, und zwar gleichzeitig neben dem All-

---

*) Die Wechselfähigkeit kommt allen Personen zu, welche sich durch Verträge verpflichten können; ob oder inwieweit sich jemand durch Vertrag verpflichten kann (Minderjähriger, Ehefrau, Haussohn ꝛc.), hängt von dem bürgerlichen Rechte des Wohnsitzes dieser Person ab. Die Fähigkeit des Auslanders, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem er angehört, jedoch wird ein nach den Gesetzen seiner Heimat nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

gemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch zum Bundesgesetz im Norddeutschen Bunde, und zwar mit Rechtskraft vom 1. Januar 1870 ab erhoben. Infolge der Gründung des Deutschen Reiches ist weiterhin die Wechselordnung gleichzeitig mit dem Deutschen Handelsgesetzbuch deutsches Reichsgesetz geworden, und zwar in Baden, Südhessen und Württemberg vom 1. Januar 1870, in Bayern vom 13. Mai 1871 und in Elsaß-Lothringen vom 1. Oktober 1872 ab. Dank der Thätigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichtes und des im gleichen Geiste fortwirkenden Reichsgerichtes ist nun auch die einheitliche Auslegung des Wechselgesetzes und die gleichmäßige Rechtspflege in Wechselsachen für ganz Deutschland als gesichert anzusehen.

Von neueren Gesetzen, d. h. Reichsgesetzen, welche abändernd, bezw. ergänzend auf gewisse Grundbestimmungen der Wechselordnung eingewirkt haben, ist vornehmlich das Bundesgesetz vom 29. Mai 1868, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, zu erwähnen, nach welchem der Personalarrest zur Zahlungserzwingung auch in Wechselsachen nicht mehr statthaft ist; außerdem auch das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875, nach welchem im ganzen Umfange des Deutschen Reiches das Alter der Großjährigkeit und somit der die Wechselfähigkeit bedingenden Vertragsfähigkeit mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre eintritt. Der § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1868 ist durch § 13 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur C.-P.-O. aufgehoben, so daß gemäß § 798 C.-P.-O. der persönliche Sicherheitsarrest nur noch stattfindet, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern. Ferner ist durch § 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 30. Januar 1877 der Art. 80 der Wechselordnung dahin abgeändert, daß nicht bloß die Zustellung der Klage oder der Streitverkündung seitens des Beklagten, sondern auch die Anmeldung der Wechselforderung im Konkurse deren Verjährung unterbrechen (§ 13 Konkursordnung). Auch in § 27 Konkursordnung sind hinsichtlich der Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners besondere Vorschriften für Wechselzahlungen gegeben. Endlich ist in § 133 a. a. O. die Beurkundung der Feststellung auf Wechseln geboten.

Die Rechtsentwickelung des Wechselgeschäfts.

Die verschiedenen Hauptformen, unter welchen der Wechsel im geschäftlichen Verkehr einerseits als Tratte (bez. Rimesse und Accept), andererseits als Eigenwechsel zur Verwendung gelangt, sind oben angedeutet worden. Es handelt sich nunmehr um die Beobachtung der formellen, insbesondere rechtlichen Rücksichten bei der Abwickelung eines derartigen Geschäftes von der Ausstellung bis zur Zahlung, wobei vornehmlich der gezogene Wechsel zu Grunde gelegt wird.

Die **Ausstellung.** Der strenge Formalkontrakt, welcher dem Wechsel zu Grunde liegt, erheischt besondere Aufmerksamkeit zuerst bei Ausfertigung der Wechselurkunde, deren rechtsverbindliche Giltigkeit das Gesetz mit peinlicher Strenge von gewissen Erfordernissen abhängig macht. Diese betreffen sowohl den Gegenstand selbst, wie auch die beteiligten Personen und gewisse Modalitäten.

a) Den Gegenstand bildet in formeller Rücksicht die notwendige Bezeichnung der Urkunde als „Wechsel“ und in sachlicher Hinsicht die Angabe einer bestimmten Geldsumme, welche gezahlt werden soll. Die gedachte Bezeichnung erfolgt meist durch das Wort Wechsel selbst, wenn sie auch durch Ausdrücke wie Wechselbrief, Wechselurkunde ꝛc. gegeben werden könnte. Ungenügend wäre eine Fassung wie „Zahlen nach Wechselrecht“, ebenso die Erwähnung des Wortes Wechsel nur in der Überschrift und nicht im Kontexte der Urkunde. Die richtige und gebräuchliche Fassung ist „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie ꝛc.“ Wird aber innerhalb des Deutschen Reiches die Wechselurkunde in einer fremden Sprache ausgestellt, so muß ein dem deutschen Worte Wechsel entsprechender Ausdruck gewählt werden, z. B. englisch Bill of exchange (first of exchange, Primawechsel); französisch Lettre de change (première de change, bei Ausfertigung nur eines Exemplares auch seule de change); italienisch Lettera di cambio (prima di cambio, bez. sola di cambio). Die Bezeichnung „mandat“ mit dem Zusatz „non acceptable“ bei einer in französischer Sprache ausgestellten Urkunde ist als ein dem Wort Wechsel entsprechendes Wort nicht zu erachten. Die Angabe der Wechselsumme, welche in einem bestimmten Zahlenbetrag ausgedrückt sein muß, wird innerhalb des Wechselkontextes gewöhnlich mit Buchstaben geschrieben; doch pflegt man in der Praxis die Geldsumme auch noch in überschriftlicher Form mit Zahlen zu wiederholen. Kommt hierbei aus Versehen oder sonstigem Anlaß eine Abweichung zwischen

der Angabe in Buchstaben und derjenigen in Zahlen vor, so gilt die Angabe der Buchstaben. Ist aber die Summe mehrmals, sei es mit Buchstaben, sei es mit Ziffern, geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe. Waren und Werte (sog. Wertwechsel) können nicht mehr, wie früher wohl ausnahmsweise, den Gegenstand von Wechselforderungen bilden, daher Wertwechsel nicht als Wechsel gelten. Zusätze über Zinsversprechungen sind überflüssig, d. h. sie machen zwar den Wechsel nicht ungiltig, gelten aber einfach als nicht geschrieben.

b) Die Personen, welche bei Ausfertigung eines Wechsels teilnehmen, sind zunächst der Trassant oder Aussteller, welcher als Schöpfer des Wechsels die Urkunde ins Dasein ruft, sodann der Acceptant oder Bezogene (Trassat), welcher den Wechsel acceptiert und am Verfalltage die Wechselsumme zu zahlen hat, endlich der Remittent oder Wechselnehmer, welcher den Wechsel zunächst aus der Hand des Ausstellers erwirbt und entweder weiter begibt oder am Verfalltage selbst die Wechselsumme einkassieren läßt.

Es gehört nun zum Wesen eines gezogenen Wechsels, daß alle drei Personen durch entsprechende Namen in der Urkunde vertreten sind. Doch ist es unter gewissen Umständen gestattet, daß zwei dieser Personen, bez. Namen zusammenfallen, da sich der Aussteller selbst entweder als Remittenten oder als Bezogenen bezeichnen kann. Der Name des Ausstellers soll gesetzmäßig als Unterschrift der Wechselurkunde erscheinen und wird in der Regel unten rechts auf der Vorderseite des Wechselbriefes angebracht. Andere Stellen, namentlich innerhalb oder oberhalb des Wechseltextes selbst oder auf der Rückseite, sind für den Aussteller-Namen gesetzlich unstatthaft, und eine so formwidrige Namenszeichnung des Ausstellers macht die Urkunde selbst ungiltig. Der Einzel-Kaufmann hat sich seiner Firma zu bedienen, um Irrungen zu vermeiden. Ist der Aussteller eine Handelsgesellschaft, so muß sie genau mit ihrer Firma zeichnen, wie solche entweder in das Handelsregister eingetragen oder, wenn diese Eintragung fehlt, sonst üblich ist. Etwaige Abkürzungen, wie z. B. „Administration des Eisenwerkes in 2c." anstatt der legalen Fassung: „Gesellschaft zum Betriebe der Eisenwerke in 2c.", wären unstatthaft und würden dem beabsichtigten Wechselbriefe die Wechselkraft rauben. Bezeichnet die Firma eine Handelsgesellschaft, z. B. „Francke & Meyer", so darf der eine Teilhaber nicht etwa folgende Fassung „Meyer, in Firma Francke & Meyer" wählen, weil er hierdurch nur sich selbst und nicht die Firma verpflichten würde. Ebenso wenig genügt der bloße Abdruck eines Firmenstempels. Der Einzel-Kaufmann, welcher nicht seine Firma zeichnet, und der Nicht-Kaufmann, sowie der Minder-Kaufmann, welcher keine Firma führen darf, unterschreibt seinen bürgerlichen Namen, wobei die Zufügung des Vornamens nicht geboten, aber zweckmäßig ist. Auch ein Bevollmächtigter darf mit seinem oder des Ausstellers Namen unterzeichnen; ersteren Falls kommen für Handlungsbevollmächtigte die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. Ist der Aussteller ohne Vertretung und außer stande zu schreiben, so kann er anstatt seines Namens Kreuze oder sonstige Zeichen anbringen, welche aber gerichtlich oder notariell zu beglaubigen sind, z. B. durch den Zusatz „Unterschrift des A. B. in M., was beglaubigt X. Y., Notar".

Der Name oder die Firma des Bezogenen bildet gewissermaßen die Adresse des Wechsels und wird in der Regel unten links auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben. Auch hierbei gilt das für den Aussteller oben Gesagte. Will sich der Aussteller selbst als den Bezogenen bezeichnen, so muß die Zahlung auf einen anderen Ort als den der Ausstellung gestellt sein. Man spricht in diesem Falle von einem trassiert-eigenen Wechsel, insofern der Aussteller auf sich selbst als Bezogenen zieht oder trassiert, was z. B. nicht selten vorkommt, wenn der Aussteller an verschiedenen Orten Geschäftsniederlassungen besitzt.

Der Name oder die Firma des Remittenten richtet sich nach dem oben Gesagten und erhält in der Regel einen die Weiterbegebung andeutenden Zusatz, z. B. „an Herrn N. N. oder dessen Order", oder auch „an die Order des Herrn N. N." Notwendig für die Weiterbegebung ist jedoch dieser Zusatz nicht, da jeder Wechsel ohnehin indossabel ist und diese Eigenschaft nur durch einen ausdrücklichen Beisatz, wie etwa „nicht an Order", verlieren würde. Man nennt derartige Wechsel, welche beim Remittenten bis zum Verfalltage (wie man sagt: in dem Portefeuille) verbleiben sollen, um direkt vom Remittenten präsentiert zu werden, Rektawechsel. — Wenn sich der Aussteller selbst, wie oben bemerkt, als Remittenten bezeichnen will, so pflegt dies

durch die Worte „an meine Order", oder „eigene Order" zu geschehen, und die bezüglichen Wechsel werden „Wechsel an eigene Order" genannt. Ungiltig dagegen wäre die Bezeichnung des Remittenten durch die abstrakte Beziehung auf den jemaligen Wechselinhaber, also ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Person. Eine solche, allerdings mit der Papiergeldtheorie übereinstimmende Wechselform (Wechsel au porteur) ist in der Deutschen Wechselordnung wegen des darin liegenden Anlasses zu gefährlichem Mißbrauche nicht anerkannt worden.

c) Die erforderlichen Modalitäten beziehen sich auf Ort und Zeit, und zwar sowohl auf die Ausstellung als auch auf die Zahlung. Das Datum der Ausstellung (z. B. Leipzig, den 1. Oktober 18 . .) soll nicht notwendigerweise die wirkliche Thatsache decken, sondern gilt nur als Willenserklärung zu dem Zwecke, daß der Wechsel so beurteilt werden solle, als sei er wirklich an dem angegebenen Orte und Tage ausgestellt. Selbstverständlich darf jedoch wegen dieses Grundes ein offenbarer Widerspruch nicht unterlaufen, was z. B. der Fall wäre, wenn der mit dem genannten Datum ausgestellte Wechsel schon im September desselben Jahres zahlbar sein sollte.

Betreffs der Zahlung ist natürlich die richtige Angabe der Zeit, d. h. der Fälligkeit oder des Verfalles von entscheidender Wichtigkeit. Vor allem soll die Zahlungszeit eine einheitliche, d. h. nicht auf mehrere Termine gestellt sein. Die Bestimmung des einheitlichen Termins kann aber in mehrfacher Weise erfolgen, sobald nur daraus der Verfalltag genau zu erkennen ist. Die einfachste Weise ist präcise Angabe eines bestimmten Tages (z. B.: „Am 1. Juli 18 . . zahlen Sie ꝛc."), sogenannter Tagwechsel oder Präciswechsel, desgleichen auch die Bezeichnung des Tages durch eine bestimmte Frist nach dem Datum der Ausstellung (z. B. „drei Monat nach Dato zahlen Sie" oder „drei Monate von heute an gerechnet" u. dgl. oder „drei Monat Dato"), sog. Datowechsel, wonach im obigen Beispiele der Zahlungstermin der 1. Oktober 18 . . wäre. Bei der Bestimmung „acht Tage Dato" werden volle acht Tage gerechnet, in unserem Falle als Verfalltag der 9. Oktober 18 . . — Statt „Dato" kann man auch „a dato" oder die Worte: „von heute an gerechnet" u. dgl. setzen; bei Angabe des 1., 15. und letzten Monatstages ist übrigens der Gebrauch der bezüglichen (lateinischen) Fremdwörter primo, medio, ultimo gestattet.

Aus der geschichtlichen Entwickelung des Wechsels haben sich noch zwei andere Arten, die Zahlungszeit zu bestimmen, bis heutzutage in gesetzlich bestätigter Übung erhalten. Es sind einerseits die „auf Sicht" oder auf bestimmte Zeit „nach Sicht" zahlbaren, andererseits die auf eine Messe oder einen Markt gestellten Wechsel. Die Form der Sichtwechsel hat Ausdrücke wie „auf Sicht", „a vista", „gegen Vorzeigung" u. dgl., während die Zeitsichtwechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht gestellt werden, z. B. „Zehn Tage nach Sicht zahlen Sie ꝛc." Bei Meß- oder Marktwechseln wird die Zahlungszeit im allgemeinen auf eine Messe, mag sie mehrere Tage oder Wochen währen, festgesetzt. Ihre Fälligkeit fällt mit der Meßzeit zusammen, wenn auch die Einlösung erst an den, je nach Ortsrecht bestimmten Tagen der Messe, sogenannten Zahltagen, zu verlangen ist.

Leipzig, 1. Juli 18 . .

Am 1. Oktober d. J. zahlen Sie gegen diesen (Prima-) Wechsel an Herrn *B. Weis Dreitausend Fünfhundert Mark.*

Herrn *C. Roth* — *A. Schwarz.*
in *Berlin.*

Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, kann auf dem Wechsel zugleich mit der Adresse des Bezogenen erfolgen; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort und Wohnort des Bezogenen, sofern nicht im Wechsel ein anderer Zahlungsort angegeben ist, und erscheint als das wechselmäßige Domizil des Bezogenen. Auch die Angabe des Zahlungsortes muß einheitlich sein, weshalb ein Wechsel, in welchem mehrere Zahlungsorte angegeben sind,

ungiltig ist. Die mitunter im Wechselkontext gebrauchte Klausel „zahlbar aller Orten“ macht keineswegs die Angabe des Zahlungsortes beim Namen des Bezogenen entbehrlich; sie hat nur den prozessualen Sinn, daß sich der Wechselpflichtige (insbesondere der Aussteller eines eigenen Wechsels) von dem Gerichte jedes Ortes, an welchem er sich gerade zur Verfallzeit befindet, auf Zahlung belangen lassen will. Ist aber in dem Wechsel ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener besonderer Zahlungsort angegeben, so liegt ein sogenannter Domizilwechsel vor, auf welchem der Bezogene bei der Annahme (Acceptation) ausdrücklich zu bemerken hat, durch wen er die Zahlung am Zahlungsorte leisten wird. Geschieht dies nicht, so hat der Bezogene selbst Zahlung am Zahlungsorte zu leisten.

d) Die oben unter a bis c im ganzen aufgeführten acht verschiedenen Erfordernisse des gezogenen Wechsels, nämlich 1. Bezeichnung als Wechsel; 2. zu zahlende Geldsumme; 3. Unterschrift (Name, bez. Firma) des Ausstellers; 4. Name, bez. Firma des Bezogenen; 5. Name, bez. Firma des Remittenten; 6. Ort und Zeitdatum der Ausstellung; 7. Zahlungszeit; 8. Zahlungsort, müssen sämtlich vorhanden sein, damit ein rechtsgiltiger Wechsel entstehe. Fehlt nur eines dieser Erfordernisse ganz oder teilweise, so liegt ein objektiv ungiltiger, d. h. nichtiger Wechsel vor, aus welchem keiner der Beteiligten wechselmäßig haftet. Hat aber der Aussteller sämtlichen Vorschriften genügt, so haftet er sowohl dem Remittenten als auch dessen sämtlichen Nachmännern wechselmäßig für Annahme und Zahlung, während er seinerseits gegen dieselben eine Wechselforderung nicht besitzt. Will indessen der Aussteller mit Rücksicht auf seine Valutaforderung seinerseits gegen den Bezogenen oder Remittenten Wechselrecht erwerben, so mag er sich von dem ersteren dessen Accept verschaffen und von dem letzteren einen Interimswechsel ausstellen lassen, z. B. einen eigenen oder trockenen Wechsel, worin der Remittent des ersten Wechsels als Aussteller erscheint. — Gegenüber dem Acceptanten hingegen ist der Aussteller nicht wechselmäßig verpflichtet, insbesondere nicht wegen Deckung der Valuta; häufig dient die Wechselform nur dem Zwecke, eine Schuld des Bezogenen gegen den Aussteller zu tilgen, und in solchem Falle würde eine etwaige Deckungsklage des Bezogenen dem Einwande jenes Schuldverhältnisses (d. h. der bezüglichen alten Forderung des Ausstellers gegen den Bezogenen) begegnen.

Im Sinne der hervorgehobenen gesetzlichen Vorschriften würde ein einfaches Formular, wie das Beispiel auf voriger Seite zeigt, vollkommen genügen, um einen rechtsgiltigen Wechsel in Form der Tratte herzustellen.

Es sind hier in Datum, Unterschrift und Adresse, sowie in dem eigentlichen Text mit dem Wort „Wechsel“ und der Geldsumme, sowie dem Namen des Wechselnehmers die sämtlichen gesetzmäßigen Erfordernisse vertreten. Im praktischen Verkehr pflegt man aber dem Wechsel noch einige andere Zuthaten zu geben, welche einerseits die doppelte Angabe der Summe und die Orderstellung, andererseits die Valuta und die Deckung, bez. Berichtstellung betreffen. Die Valutaquittung ist das Bekenntnis des Ausstellers, den Gegenwert des Wechsels erhalten zu haben; sie wird angedeutet z. B. durch das Wort „Wert empfangen“ oder „Wert in Rechnung“ oder „Wert per Saldo“ oder „Wert in Waren“ oder „Wert in mir“ oder „Wert verstanden“ u. dgl.; die Deckung oder Anschaffung bezieht sich auf die Angabe, wie der Bezogene für die Wechselzahlung entschädigt werden soll, z. B. durch Gutschrift auf eine Warenforderung des Ausstellers u. dgl., in welchem Sinne dann die Wechselsumme in Rechnung zu stellen ist; die Berichtstellung endlich läuft auf die Angabe hinaus, ob der Bezogene auf den trassierten Wechsel einen ausdrücklichen Bericht zu erwarten habe oder nicht, „laut Bericht“, oder „ohne Bericht“. Alle diese Angaben sind überflüssig und enthalten nur Reminiscenzen an überwundene Zustände, jedoch ist deren Gebrauch nicht verboten und so sehr zur Gewohnheit geworden, daß deren Weglassung die Umlauffähigkeit des Wechsels beeinträchtigen würde. Denken wir uns nun in der ausgeführten Weise unser Wechselformular erweitert, so könnte es folgende Fassung annehmen (s. S. 373).

Die Erfordernisse für die im Auslande ausgestellten Wechsel oder sonstigen Wechselerklärungen werden in der Regel nach den Gesetzen des Landes, bez. Ortes beurteilt, an welchem die Ausstellung oder die bezügliche Wechselerklärung erfolgt. Desgleichen entscheidet über die Form der mit einem Wechsel im Auslande behufs Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen das dort geltende Recht. Sogenannte Usowechsel, welche auf die Verfallzeit nach Ortsgebrauch gestellt sind, haben nur dann, wenn sie nach ausländischem Rechte im Auslande ausgestellt sind,

in Deutschland Geltung; manche Landesgesetze haben in diesem Punkte genauere Bestimmungen erlassen, z. B. das Königreich Sachsen, wo ausländische, aber in Sachsen zahlbare Usowechsel 14 Tage nach der Präsentation zur Annahme verfallen.

> *Leipzig, 1. Juli 18 . .* *M 3500,00.*
>
> Am 1. Oktober d. J. zahlen Sie gegen diesen (Prima-) Wechsel an die Order des Herrn *B. Weiss* die Summe von *Dreitausend Fünfhundert Mark.* Den Wert erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.
>
> Herrn *C. Roth* *A. Schwarz.*
> in *Berlin.*

e) In betreff gewisser Äußerlichkeiten bei Ausstellung von Wechseln läßt sich nicht nur die Wahl geeigneten Materials, passender Formulare und Schemata, sondern auch die Frage nach der Ausfertigung von einem oder mehreren Exemplaren des Wechselbriefes, sowie die kontormäßige Behandlung des Wechsels (vgl. II. S. 69 ff.) in Betracht ziehen. In rechtlichem Sinne liegt keine zwingende Norm vor, welche den Stoff und das Format der Wechselurkunde präcisiert. Ob der Wechselbrief auf Papier, Pergament, Baumrinde 2c., ob er mit Tinte, Blei, Buntstift 2c. geschrieben, hat auf seine rechtliche Bedeutung, für welche nur der Begriff der Schrift unerläßlich ist, keinen bestimmenden Einfluß. Die eigene Sicherheit der Wechselbeteiligten und die kaufmännische Übung bringen es aber mit sich, daß auch für diese äußeren Dinge eine gewisse Regel festgehalten wird, welche daher schon seit langem eine gewisse Gleichmäßigkeit in zweckentsprechenden Formularen und Schematen hervorgerufen hat. Viele Firmen führen sogar eigene Druckformulare, oft mit eingedruckten Vignetten und mit sonstigem Kunstdruck versehen, welcher eine etwaige Nachbildung oder Fälschung zu erschweren geeignet ist. Bei der Einzeichnung des Wechselkontextes, insbesondere bei der mit Buchstaben zu schreibenden Summenzahl, sind übrigens gewisse Vorsichtsmaßregeln zu beobachten. So ist es z. B. zweckmäßig, die Worte, sowie die Zahlenausdrücke nicht abzubrechen, hinter den einzelnen Worten keinen leeren Raum zu lassen, ferner die Unterschrift des Ausstellers soweit als möglich rechts zu schreiben, auch vor dieser Unterschrift die Summe bestätigend zu wiederholen, falls man den Text des Wechsels nicht selbst geschrieben hat. Als Probe eines unvorsichtig ausgefüllten Wechsels möge folgendes Beispiel dienen:

	Leipzig, 1. Juli 18 . .	
Prima- *tausend*	Drei Monat dato zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn *B. Weiss* die Summe von *Fünf Mark* und stellen sie auf Rechnung laut Bericht.	Prima- *hundert*
	Herrn *C. Roth* in *Berlin.* *A. Schwarz.*	

Man sieht leicht, wie hier ein ursprünglich auf 500 *M* lautender Wechsel dadurch, daß die Worte Prima und *hundert* rechts abgeschnitten und zugleich links die Worte Prima und *tausend* geschrieben werden, in einen Wechsel von 5000 *M* betrüglich umgeändert werden kann. Es wäre dies kaum möglich gewesen, wenn der Name des Ausstellers weiter nach rechts geschrieben und zur Linken kein freier Raum gelassen wäre. In den Gegenstand des Wechsels tief eingreifende Fälschungen solcher Art sind natürlich unter Umständen geeignet, die ganze Urkunde nichtig zu machen. Wäre

aber lediglich die Unterschrift, bez. die des Acceptanten verfälscht, so behalten gleichwohl das richtige Accept und die richtigen Indossamente ihre Wirkung. Sonstige Veränderungen an der ursprünglichen Wechselschrift, z. B. durch Korrekturen oder Rasuren, werden in der Regel die Beweiskraft der Urkunde wesentlich abschwächen, wenn nicht der Nachweis geführt wird, daß es sich nur um eine vor Hinausgabe des Wechsels erfolgte Schreibfehlerberichtigung oder um eine nachträglich mit Zustimmung des Verpflichteten getroffene Änderung gehandelt habe. Es läge in solchem Falle eben als erwiesen vor, daß die korrigierte und somit dem Verdacht einer Fälschung unterliegende Urkunde dennoch die wahre Wechselerklärung des Ausstellers enthalte.

Bei der Vervielfältigung eines Wechsels in mehreren Exemplaren, welche die gleichzeitige Versendung zum Accept an den Bezogenen und die Begebung an den Remittenten erleichtern sollen, unterscheidet man die Duplikate von den Kopieen. Das Verfahren bei den ersteren, welche durch bestimmte Ausdrücke (Prima, Sekunda, Tertia ꝛc.) als solche kenntlich gemacht werden, geht im allgemeinen folgendermaßen vor sich. Der Aussteller (der allein berechtigt und verpflichtet ist, Duplikate auszustellen) behändigt dem Remittenten sogleich oder auch später mehrere gleichlautende Exemplare, welche im Kontext als Prima oder Sekunda ꝛc. bezeichnet sind, damit nicht jedes als selbständiger, allein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel, französisch Seule de change, italienisch Sola di cambio) angesehen werde. Der Remittent schickt dann das eine Exemplar, gewöhnlich die Prima, an einen Geschäftsfreund im Wohnort des Bezogenen, z. B. an L. M. in N., um durch solche Vermittelung die Acceptation einzuholen, und benutzt inzwischen selbst ein anderes Exemplar zur Weiterbegebung. Wenn dann sein Nachmann auch noch die Tertia verlangt, so hat er sie gleichfalls mit Giro versehen zu liefern. Auch hat er auf Sekunda, wie Tertia ꝛc. zu bemerken, bei wem die zum Accept versendete Prima anzutreffen ist, z. B. „Prima zur Annahme bei Herrn L. M. in N." Zur Verfallzeit fordert nun der Inhaber der Sekunda oder Tertia die an L. M. gesendete Prima, welche inzwischen vom Bezogenen acceptiert und an L. M. zurückgegeben, ein, um auf Grund dieses Acceptes die Einlösung des Wechsels zu veranlassen. Die ganze etwas schwerfällige Manipulation wird in der Regel nur zwischen sehr entfernten, meist überseeischen Plätzen gebraucht, um die Sicherheit der Wechselversendung zu erhöhen oder um dem Aussteller die Begebung des Wechsels zu erleichtern. Die vormals schwierigen und unsicheren Kommunikationsmittel machen erklärlich, daß früher regelmäßig Duplikate der Tratte ausgestellt wurden, weshalb auch jetzt noch im kaufmännischen Verkehr die Tratte als Prima-Wechsel und der trockene oder eigene Wechsel als Solawechsel bezeichnet wird. Übrigens verlieren, sobald das Acceptexemplar bezahlt ist, die übrigen Exemplare ihre Bedeutung, es sei denn, daß absichtlich gewisse Abweichungen bei der Indossierung auf den verschiedenen Exemplaren vorkommen. Den ersten Zweck der Duplikate haben die Wechselkopieen, deren man hauptsächlich in dem Falle sich bedient, wenn z. B. der ursprüngliche Wechsel nicht als Prima ausgestellt worden oder wenn die Duplikate sonst schwer zu erlangen sind. Jeder Wechselinhaber kann eine Kopie nehmen, auf die er sein Giro setzt und sie so zur Trägerin der weiteren Indossamente macht. Auch in den Kopieen ist zu bemerken, bei wem das zum Accept versendete Original anzutreffen ist. Abgesehen hiervon sollen die Kopieen eine genaue Abschrift des Wechsels mit allen darauf befindlichen Indossamenten und Vermerken enthalten, dazu noch die Erklärung: „Bis hierher Kopie" oder auch „Bis hierher Abschrift" u. dgl. Natürlich verpflichten die späterhin auf eine Kopie gesetzten Originalindossamente den Indossanten ebenso, als wenn sie auf einem Originalwechsel ständen. Man vergleiche die Beispiele im zweiten Teile, Seite 71 ff.

Die **Begebung und Weiterbegebung.** Nachdem ein ausgestellter Wechsel zunächst an den Remittenten (Wechselnehmer) begeben ist, kann dieser die Urkunde nebst daran haftendem Gläubigerrecht auf einen neuen Inhaber übertragen, zu welchem Zwecke jedoch ein entsprechender Vermerk auf dem Wechsel erforderlich wird. Der Remittent tritt hier als erster Indossant (Girant) auf, welcher jenen Vermerk oben auf dem Rücken (in dorso, bez. in dosso) einschreibt, z. B. mit den Worten „für mich an die Order D. Braun" und darunter seinen eigenen Namen, z. B. B. Weiß. Der neue Inhaber D. Braun gilt hier als Indossatar (Giratar), kann aber seinerseits den Wechsel weiter indossieren (girieren), z. B. an E. Blau, und wird diesem neuen Indossatar gegenüber nunmehr zum Indossanten. Durch eine derartige Übertragung

wird der Wechsel, wie man sagt, zu einem „gemachten Wechsel", während er in der Hand des Remittenten noch ein Wechsel „von der Hand" (des Ausstellers) heißt.

a) Die Form des Indossamentes ist nach den vorstehenden Andeutungen an sich gegeben. In der Regel beginnt die Giroreihe auf der Rückseite des Wechsels, oben an demjenigen schmalen Rande, an welchem auf der Vorderseite die Unterschrift des Ausstellers sich befindet. Es genügt aber zur Indossierung, daß der Indossant nur seinen Namen oder seine Firma einschreibt, sogenanntes „Blanko-Indossament", welches nach Belieben von jedem späteren Inhaber des Wechsels mit der üblichen Formel (s. o.) ausgefüllt werden kann. Ist der Platz auf der Rückseite des Wechsels durch Girovermerke erschöpft, so bedient man sich einer „Allonge" (vgl. II. S. 76).

b) Die Rechte des Indossanten aus dem Wechsel gehen sämtlich durch das Giro auf den Nachfolger, den Indossatar über. Auch haftet der Indossant jedem späteren Inhaber für die Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber seinem Giro den Vermerk „ohne Obligo", oder einen gleichlautenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit. Ist in dem Giro die Weiterbegebung durch die Klausel „nicht an Order" untersagt, so haben die Nachmänner, an die der Wechsel gelangt, gegen den bezeichneten Indossanten keinen Regreß.

c) Vollmachtgiro oder Prokura-Indossament liegt vor, wenn dem Giro der Vermerk „zur Einkassierung" oder „in procura" beigefügt worden. Hier wird nicht das Eigentum am Wechsel übertragen, sondern der Indossatar nur ermächtigt, die Wechselsumme einzuziehen, Protest zu erheben, den Vormann seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen, endlich die nicht bezahlte, bez. deponierte Wechselschuld einzuklagen. Die ganze Reihe dieser Befugnisse kann von dem Bevollmächtigten durch ein weiteres Prokura-Indossament einem anderen übertragen werden, während er zur Weiterbegebung des Wechsels durch eigentliches Giro keinesfalls ermächtigt gilt.

d) Nachträgliche Indossierung eines bereits verfallenen Wechsels ist gesetzlich statthaft und beruht auf Anerkennung des von alters her im Verkehr hervorgetretenen Bedürfnisses, einen abgelaufenen Wechsel bei unterbliebener Protesterhebung zum ferneren Versuch der Einlösung weiter zu begeben. Die nachträglichen Indossatare erlangen die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accept gegen den Bezogenen, sowie Regreßrechte gegen alle, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossiert haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossament bereits mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Auch ist in solchem Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Die **Annahme** oder das Acceptieren ist diejenige schriftliche Wechselerklärung, durch welche der Bezogene in den Wechselverband eintritt und sich wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

a) Die Annahme-Erklärung wird auf der Vorderseite des Wechsels, gewöhnlich quer durch den Text oder doch hart am linken Rande desselben, geschrieben, und zwar entweder durch einfache Namenszeichnung des Bezogenen oder auch, was jedoch nicht unbedingt nötig, mit den begleitenden Worten „Angenommen" oder „Acceptiert" oder „Angenommen für . . . . ℳ . . . ₰", bez. unter Beifügung des Datums. Will der Bezogene, was ihm freisteht, die Annahme auf einen Teil der Wechselsumme beschränken, so hat er das ausdrücklich zu bemerken, z. B. wenn in einem auf B. Weiß über ℳ 1000,00 gezogenen Wechsel nur die Hälfte acceptiert werden soll, mit den Worten „Angenommen für ℳ 500,00. B. Weiß". In solchem Falle spricht man von einem Teilaccept.

b) Die Wechselhaftung des Acceptanten ist die weitgehendste Verbindlichkeit, welche trotz versäumter Zahlungspräsentation und Protesterhebung bestehen bleibt. Sie gilt auch dem Aussteller gegenüber, während dieser von dem Acceptanten nur mit dem zivilrechtlichen Anspruch der sogenannten Revalierung, z. B. im Fall nicht empfangener Deckung belangt werden kann.

Lediglich im Falle der Domizilierung des Wechsels bei einem Dritten an anderem Orte wird der Acceptant, infolge versäumter Zahlungspräsentation und Protesterhebung beim Domiziliaten, frei von der Wechselhaftung. Erfolgt die Annahme eines Wechsels nicht nur durch den Bezogenen, sondern auch noch durch einen anderen, so gilt dieser als Avalist oder Wechselbürge; acceptiert aber der Bezogene gar nicht, sondern dafür ein

anderer, so bleibt dieses Accept ohne wechselrechtliche Folge. Man unterscheidet hiervon das sogenannte „Gefälligkeits-Accept", welches in der Regel ein volles, rechtsverbindliches Accept des Bezogenen ist, wenn auch hierbei das Motiv zur Abgabe aus einem außerhalb des Wechselverhältnisses liegenden Übereinkommen entsprungen sein mag. Letztere Rücksicht entbindet aber den gefälligen Acceptanten, namentlich Dritten gegenüber keineswegs von der vollen Wechselstrenge und käme höchstens bei einem Streite mit demjenigen, welchem er gefällig gewesen, in betracht, so z. B. wenn zwischen Acceptant und Aussteller ausdrücklich vereinbart worden, daß ersterer dem letzteren aus dem Accepte nicht verhaftet sein solle. Ähnlich verhält es sich bei dem sogenannten Sicherheitswechsel und dem Depotwechsel, deren Weiterbegebung nur durch die ausdrückliche Klausel „Nicht an Order" zu behindern ist und deren Acceptation mit voller Wechselstrenge verpflichtet, so daß die darin als Wechselschuld verschriebene Summe gilt und die Beweispflicht wegen geringerer Höhe der wirklichen Schuld lediglich dem Acceptanten zur Last fällt.

c) Die Präsentation zur Annahme ist in das Belieben jedes Wechselinhabers gestellt, welcher demnach zu jeder Zeit, selbst entgegen etwaiger Absprache, den Wechsel zu jenem Zwecke dem Bezogenen überreichen und bei nicht erfolgender Acceptation „Protest mangels Annahme" erheben lassen kann. Behufs der Acceptation kann der Bezogene nicht beanspruchen, den Wechsel länger zu behalten, als zur Eintragung in die Bücher, bez. Vergleichung mit dem Avis und zur Ausstellung des Acceptes selbst erforderlich ist. Eine nach Stunden genau bestimmte Frist ist hier im Deutschen Wechselrecht nicht vorgeschrieben; das französische Wechselrecht hat die Frist auf 24 Stunden normiert.

Hinsichtlich der Meß- und Marktwechsel ist der ortsüblichen Präsentationszeit Rechnung zu tragen, welche z. B. für Frankfurt a. M. auf den Mittwoch der bezüglichen Meßwoche fällt, in Leipzig vom Tage nach Einläutung der Messe beginnt, in Breslau vom Montag bis zum Freitag der ersten Meßwoche läuft, in Frankfurt a. d. O. vom dritten Tage der Zahlwoche anhebt, in Braunschweig bis spätestens Donnerstag der Laurentii- und Lichtmeßwoche währt.

Bei Wechseln „auf Sicht" (Vistawechsel), welche gegen Vorzeigung sofort zahlbar sind, findet natürlich eine Präsentation zur Annahme nicht statt. Hingegen ist bei Zeitsichtwechseln, die also auf eine bestimmte Zeit nach Sicht laufen, die vorherige Präsentation zur Annahme gesetzlich vorgeschrieben. Erfolgt hier die Präsentation, bez. Protesterhebung nicht binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, so geht der Wechselanspruch gegen Aussteller und Indossanten verloren. Auch kann diese gesetzliche Präsentationsfrist durch den Aussteller (sowie ferner durch einen Indossanten für seine eigene Wechselverpflichtung) beschränkt werden; z. B. in dem Falle: „Zehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen binnen 3 Monaten zu präsentierenden Wechsel ꝛc." würde jeder wechselmäßige Anspruch erlöschen, falls nicht binnen 3 Monaten die Präsentation, bez. Protesterhebung bewirkt worden.

d) Bei Verweigerung der Annahme oder bei deren Beschränkung seitens des Bezogenen (z. B. auf eine geringere Summe, auf eine minder schnelle Verfallzeit ꝛc.) kann der Inhaber des Wechsels nach bewirkter Protesterhebung die Vormänner, bez. den Aussteller auf Sicherheitsbestellung (z. B. durch Pfandobjekte oder Bürgschaftsleistung oder gerichtliche Deposition) belangen; diese Sicherheit ist jedoch zurückzugeben, sobald der Wechsel nachträglich acceptiert oder der Sicherheitssteller binnen Jahresfrist mit der Wechselklage nicht belangt oder die Wechselkraft erloschen ist. Außerdem kann seitens der Indossanten Sicherheit auch dann gefordert werden, wenn der Bezogene zwar acceptiert hat, aber inzwischen seine Zahlungen einstellt oder fruchtlos exekutiert ist.

e) Die Ehren-Annahme, welche bei angegebener Notadresse (Nebenadresse) in Frage kommt, hat den Zweck, die mit der Sicherstellung verbundenen Unkosten durch eine von vornherein vorgesehene Intervention zu vermeiden. Eine solche Intervention ist das gesetzlich anerkannte Mittel, um einem notleidenden Wechsel in dem Interesse aller Beteiligten durch thunlichste Ersparnis von Weitläufigkeiten auf kürzestem Wege zu Hilfe zu kommen. Die Notadressen werden bei der Hauptadresse des Bezogenen mit der Andeutung „Im Fall bei Herrn N." zugefügt und sind vor dem Verlangen nach Sicherstellung zuvörderst anzugehen. Der Ehrenacceptant hat in seinem Accepte anzugeben, zu wessen Ehren die Annahme geschieht; unterläßt er dies, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. Derselbe haftet durch seine Annahme

wechselmäßig nur den sämtlichen Nachmännern des Honoraten, welche deshalb auch eine Sicherstellung nicht beanspruchen können, während letztere zu verlangen dem Honoraten selbst und seinen Vormännern freisteht. Gelangt indessen der Ehrenacceptant infolge anderweitiger Erledigung seinerseits nicht zur Zahlungsleistung, so ist er berechtigt, für seine Bemühung von dem Zahlenden eine Provision von 1/3 % einzufordern.

Die **Zahlung** der Wechselsumme wird bei Ablauf der Frist des Wechsels am Verfalltage fällig, kann jedoch nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels und nur von demjenigen Wechselgläubiger, der seinen Besitz des Wechsels durch eine zusammenhängende und bis auf ihn herabgehende Giroreihe legitimiert, verlangt werden. Bei der gedachten Legitimation werden ausgestrichene Indossamente nicht beachtet; auch ist zur Prüfung der Echtheit aller Namenszeichnungen auf dem Wechsel der Zahlende nicht berechtigt. Die im Glauben an zu erfolgende Einlösung des Wechsels auf denselben im voraus gesetzte Quittung kann bei nicht erfolgender Zahlung wieder gestrichen werden, ohne daß hierdurch die Wechselurkunde sonsthin an Beweiskraft verlöre.

a) Teilzahlung und Deposition. Die Auslieferung der Urkunde selbst ist natürlich nur gegen erfolgte Vollzahlung des Betrages zu verlangen. Der Wechselinhaber darf jedoch ihm angebotene Teilzahlungen nicht zurückweisen; er hat dieselben auf der Wechselurkunde abzuschreiben, während zugleich der Zahlende außerdem Quittung auf einer Abschrift des Wechsels beanspruchen kann.

Kommt andererseits der Wechselgläubiger mit Einforderung der Wechselsumme in Verzug, so ist der Acceptant nach Ablauf der Protestfrist zwar nicht verpflichtet, aber doch berechtigt, die Summe auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde, bez. Anstalt zu hinterlegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

b) Währung. Die Zahlung hat bar zu erfolgen, und gelten über Zahlung der Wechselschuld nach Einführung des Reichs-Münzsystems und der Reichsgesetze über Papiergeld und Banknoten die allgemeinen Grundsätze über Tilgung von Geldschulden; fremde Münzen werden nach dem Kurs umgerechnet, wenn nicht durch Beisetzung des Wortes „effektiv" im Wechsel die Zahlung in der betreffenden Münzsorte vorgeschrieben ist.

c) Ort und Zeit. Abweichend von allgemeinen Prinzipien ist die Wechselschuld stets eine Holschuld; der Schuldner kann warten, bis der Wechselinhaber das Geld bei ihm abholt. Die zum Zweck der Zahlung erfolgende Präsentation des Wechsels ist am Zahlungsort, bei Domizilwechseln an dem hierzu besonders angegebenen Orte zu bewirken, und zwar in dem Geschäftslokale des Bezogenen, resp. Domiziliaten oder in Ermangelung eines solchen in der Wohnung. Falls Lokal oder Wohnung nicht bekannt sind, ist zunächst die Polizeibehörde des Orts um Auskunft anzugehen, sonst aber Nachforschungsprotest (oder Windprotest) zu erheben, indem die bez. Protesturkunde den Aufenthalt des Wechselschuldners als nicht zu ermitteln angibt. — Übrigens kann die Einziehung der Wechselsumme auch im Wege des Postauftrags (vgl. laut Register) erfolgen.

Als Zahlungszeit gilt der im Wechsel angegebene Termin, und zwar während der ortsüblichen Geschäftsstunden; besondere Respekttage oder auch allgemeine Zahltage (z. B. die früheren Kassiertage in Augsburg und Bremen) bestehen zur Zeit nicht mehr. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so gilt der nächste Werktag als Zahlungstag.

Sichtwechsel sind bei der Vorzeigung fällig. Zeitsichtwechsel und Datowechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht, bez. Ausstellung werden fällig am letzten Tage der Frist, welche mit dem nächsten Tage nach Sicht oder Ausstellung zu laufen beginnt, ferner bei Wochen- oder Monatsfristen an den entsprechenden Wochen- oder Monatstagen in der Schlußwoche oder in dem Schlußmonat; der halbe Monat wird hierbei gleich 15 Tagen gerechnet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen. Die auf Ende (ultimo) oder Anfang eines Monats gestellte Zahlungszeit ist von dem letzten oder ersten Tage des Wechsels zu verstehen. An dem bestimmten Tage, welchen der Wechsel als Zahlungstag benennt, tritt auch die Verfallzeit ein. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungs-

zeit und mangels einer solchen Festsetzung am Tage vor dem gesetzlichen Schluß der Messe oder des Marktes fällig. Bei eintägigen Messen oder Märkten gilt der bezügliche Tag selbst als Verfalltag. Letzterer ist bei Meßwechseln in Leipzig zu Ostern und Michaelis der Donnerstag nach Ausläuten der Messe, zu Neujahr hingegen der 12., bez. 13. Januar, in Frankfurt a. M. der Dienstag der zweiten Meßwoche; in Frankfurt a. O. der Dienstag und Mittwoch der Zahlwoche, in Braunschweig der Mittwoch in der ersten Meßwoche, in Breslau sind es die Tage von Montag bis Donnerstag der Meßwoche. Ist die Ausstellung eines im Deutschen Reiche zahlbaren Wechsels nach Dato in einem nach altem Kalenderstil rechnenden Lande ohne ausdrückliche und ausschließliche Hervorhebung des alten Stils erfolgt, so wird für die Zeitberechnung der neue Stil zu Grunde gelegt. Der Unterschied zwischen altem und neuem Stil beträgt gegenwärtig 12 Tage, so daß z. B. ein russischer Wechsel, vom 5. Juli 1879, per einen Monat gezogen am 5. August alten und 17. August neuen Stils (das ist am 5/17. August) fällig wird. Es sind aber die 12 Tage Differenz nicht zu dem Verfalltag alten Stils, sondern sogleich zum Ausstellungstage alten Stis zu zählen, was insbesondere beim Monat Februar von Einfluß wird: ein Wechsel vom 27. Februar 1883 a. St., zahlbar 3 Monat dato, wird, da der Ausstellungstag n. St. der 11. März ist, am 11. Juni fällig; nicht aber am 8. Juni, welcher Tag sich ergeben würde, wenn man die Stildifferenz erst nach dem Verfalltag a. St. (d. i. 27. Mai) berechnen wollte.

d) Die Ehrenzahlung umfaßt die ganze Wechselsumme (Teilzahlung hier ausgeschlossen) nebst Erstattung der Kosten; sie erfolgt gegen Aushändigung des Wechsels und des Protestes mangels Zahlung. Liegen mehrere Offerten zur Ehrenzahlung vor, so ist diejenige zu berücksichtigen, durch welche die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten. Hierdurch gelangt der Ehrenzahler zu wechselmäßigen Rechten, welche dem Bezogenen oder Acceptanten abgehen. Man kann deshalb den Bezogenen selbst zur Notadresse wählen und ihn als Ehrenzahler auftreten lassen, wodurch er nun hinsichtlich seiner Ansprüche auf Deckung besser gestellt ist. Bei den Notadressen muß die Zahlung nachgesucht und der Erfolg in dem Protest mangels Zahlung bemerkt werden, widrigenfalls der Wechselinhaber den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner verliert. Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Zahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

e) Die Nicht-Zahlung des Acceptanten am Verfalltage hat zwar das Regreßrecht des Wechselinhabers gegen den Aussteller und Indossanten zur Folge, die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch von der streng vorgeschriebenen Voraussetzung abhängig gemacht, daß die wirklich erfolgte Präsentation, sowie die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig (d. h. spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage) entweder von einem Notar oder einem Gerichtsbeamten aufgenommenen Protest dargethan werde. Außer einer wörtlichen Abschrift des Wechsels mit allen Namenszeichnungen und Vermerken soll die Protesturkunde auch die Personen namhaft machen, für und gegen welche der Protest erhoben wird, sowie die Offerte, bez. Leistung etwaiger Ehrenannahme und Zahlung erwähnen. Als eigentlicher Inhalt der Urkunde erscheint dann die Darlegung, daß der Zahlungspflichtige zur Zahlung aufgefordert worden und welche Antwort er darauf gegeben, bez. ob er überhaupt anzutreffen gewesen sei; dabei müssen Ort und Datum der Aufforderung hinzugefügt werden. Die Urkunde ist schließlich von dem vollziehenden Notar oder Gerichtsbeamten zu unterschreiben und mit seinem Amtssiegel zu versehen. Keines der hier genannten Erfordernisse darf fehlen, wenn die Protesturkunde rechtliche Kraft zur Wahrung des Regreßrechtes haben soll. Abgesehen hiervon kommt noch die Verpflichtung des Wechselinhabers hinzu, seinem unmittelbaren Vormann binnen 2 Tagen nach der Protesterhebung die Nichtzahlung des Wechsels zu notifizieren, d. h. schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verbindlichkeit liegt jedem weiteren benachrichtigten Vormann ob. Die Notifikation erfolgt am besten durch einen innerhalb der zweitägigen Frist beförderten eingeschriebenen Brief. Gegenüber dem Acceptanten bedarf es in der Regel keines Protestes.

f) Den Regreß selbst kann jeder Wechselinhaber gegen beliebig herausgewählte Wechselschuldner zur Geltung bringen, ohne hierbei auf die Reihenfolge des Giros Rücksicht zu nehmen (daher sogenannter springender, nicht Reihenregreß).

Die Forderung des Regreßnehmers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, umfaßt die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 % Zinsen vom Verfalltage ab, außerdem Protestkosten und sonstige Auslagen, endlich eine Provision von $^1/_3$ %. Kommt hierbei wegen Ortsverschiedenheit der Kurs in Frage, so wird der öffentliche Kurszettel als Norm angenommen. Beim Regreß auf einen ausländischen Ort ist die Berechnung dort zulässiger Sätze für die Regreßforderung gestattet. Bei dem Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, treten hinzu 6 % Zins aus der von ihm bezahlten Summe, die ihm selbst erstandenen Kosten und wiederum eine Provision von $^1/_3$ % der ganzen Summe. Dies gilt von jedem weiteren Indossanten, so daß die Regreßsumme sehr hoch anschwellen kann.

Die geschäftliche Abwickelung des Regreßverfahrens beginnt mit Ausstellung einer sogenannten Retourrechnung über die einzelnen Regreßansprüche, welche nicht stempelpflichtig ist. Wohnen beide Personen, der Regreßnehmer (Regredient) und der Regreßpflichtige (Regressat), an demselben Orte, so erhält letztgenannter einfach mit der Retourrechnung nebst Wechsel und Protest die Aufforderung zur Zahlung. Bleibt letztere aus, so folgt die Klage, und eines nochmaligen Protestes (sogenannten Kontraprotestes) bedarf es nicht. Wohnt der Regressat an einem anderen Orte, so nimmt man gern die Vermittelung eines dortigen Geschäftsfreundes zu Hilfe und begnügt sich, falls der sonst zahlungsfähige Regressat Zahlung zusagt, mit der Gutschrift des Betrages der Retourrechnung.

Abgesehen hiervon, kann auch der Regreßnehmer über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. In solchem Falle treten noch zu den Spesen die Maklergebühren für Negozierung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden. Letzteres bedeutet, daß der Wechsel unmittelbar vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnsitz des Regreßpflichtigen ausgestellt wird, und soll die Häufung der Spesen verhüten. Im übrigen ist der Rückwechsel den allgemeinen Vorschriften unterworfen, daher kann seine Annahme verweigert werden, aber der Wechselinhaber kann mit seiner Klage aus dem ursprünglichen, protestierten Wechsel die Summe des Rückwechsels nebst 6 % Zinsen einziehen. Mit dem Rückwechsel ist dem Regreßpflichtigen der ursprüngliche Wechsel nebst Protest und Retourrechnung vorzulegen.

Der Acceptant muß dem Aussteller oder Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst hat, den ganzen Betrag der Retourrechnung bezahlen, weil er durch seine Nicht-Zahlung diesen Aufwand veranlaßt hat.

Die **Verfolgung und Erlöschung der Wechselansprüche.** Die Geltendmachung der Ansprüche aus dem wohlerworbenen Besitz eines Wechsels kann gegen jeden der Wechselschuldner oder gegen alle zugleich nach Willkür des Wechselgläubigers erfolgen. Die Klage gegen den einen beseitigt nicht den Anspruch gegen die anderen.

a) Im Falle der Klage kann sich der Wechselschuldner nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Als sachliche Einreden aus dem Wechselrecht sind vor allem die Mängel eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels anzusehen, auch eine vorgekommene Wechselfälschung zum Nachteile des Wechselschuldners, ferner die Unterlassung der Präsentation oder der Protesterhebung oder die Versäumnis der bez. Fristen, weiterhin die Nichtbeachtung der Klauseln „nicht an Order", „ohne Obligo" u. dgl., insbesondere auch die etwa eingetretene Verjährung (s. u.). Zu den Einreden, welche gegen einen bestimmten Kläger in Betracht kommen, gehört unter anderem die mangelnde Legitimation in der Giroreihe, die unterlassene Präsentation bei dem Notadressaten u. dgl.; weiterhin gewisse Einreden aus dem Rechtsverhältnisse, welches einer streitigen Wechselverbindlichkeit zu Grunde liegt, z. B. der Einwand, daß der Wechselnehmer die von ihm bestimmt übernommene Gegenleistung nicht erfüllt habe, endlich die sogenannte exceptio doli, d. h. jede den Wechselschuldner schädigende arglistige Handlungsweise, wohin auch z. B. die wiederholte Einforderung der schon gezahlten, aber aus irgend einem Anlaß unquittiert gebliebenen Wechselsumme gehört.

b) Die Verjährung der Wechselansprüche ist für verschiedene Fälle an verschiedene Fristen gebunden. Zunächst verjährt der Wechselanspruch gegen den Acceptanten binnen drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Kürzer sind die Fristen für

den Inhaber, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, gegenüber dem Aussteller und anderen Vormännern; hier tritt Verjährung in drei Monaten vom Tage des erhobenen Protestes ein, wenn der Wechsel in Europa (ausgenommen Island und die Faröer) zahlbar war, dagegen in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres zu zahlen war, endlich in achtzehn Monaten für alle übrigen Fälle. Gleiche Verjährungsfristen bestehen für die Regreßansprüche des Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst hat, gegen den Aussteller und die Vormänner; doch läuft hier die Frist vom Tage der Zahlung seitens des Indossanten, bez. vom Tage der erfolgten Klagebehändigung.

Unterbrochen wird die Verjährung nur durch Behändigung der Klage oder Anmeldung im Konkurse und nur in Rücksicht auf den jeweilig Beklagten, resp. den Gemeinschuldner. Gleiche Wirkung hat übrigens die vom Verklagten geschehene Streitverkündigung, welche in der Hereinziehung eines Vormannes in den Prozeß besteht, damit derselbe baldmöglichst die von ihm geltend zu machenden Einwendungen vorbringe.

Zu unterscheiden von der Verjährung ist das Wechselpräjudiz, durch welches nicht der Wechselanspruch wegen versäumter Klageanstellung, sondern gewisse Wechselrechte, namentlich der Regreß, infolge versäumter Fristen (z. B. wegen verspäteter Protesterhebung) verloren gehen.

c) Die Bereicherungsklage, welche an sich nicht wechselrechtlicher Natur ist, bildet doch als letzter Rest der Wechselstrenge eine gewisse Konsequenz des Wechselrechtes und findet statt, wenn die Wechselhaftung des Ausstellers und Acceptanten, sei es durch Verjährung, sei es durch Präjudiz, erloschen ist und wenn infolgedessen jene früheren Wechselschuldner sich zum Schaden des fraglichen Klägers bereichern würden. Sie kann insbesondere dann eintreten, wenn der Aussteller keine Deckung gewährt hatte und wenn natürlich die übrigen Voraussetzungen Platz greifen.

d) Abhandenkommen der Wechselurkunde. Der Eigentümer eines abhanden gekommenen (gestohlenen, verbrannten 2c.) Wechsels kann bei dem Amtsgerichte des Zahlungsortes das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) des Wechsels einleiten. Das Verfahren richtet sich jetzt nach §§ 837 ff. C.-P.-O. Meldet sich infolge der öffentlichen Aufforderung der Besitzer des Wechsels, so hat der Eigentümer gegen diesen das Vindikationsrecht, welches aber den gehörig legitimierten Inhaber nur dann zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet, wenn er solchen in bösem Glauben oder mit grober Fahrlässigkeit erworben hat. Wenn sich niemand meldet, erfolgt die Kraftloserklärung im Ausschlußurteil, gegen welches dem Wechselinhaber binnen der Nachfrist eines Monats die Anfechtungsklage zusteht. Infolge der Kraftloserklärung ist derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, berechtigt, dem aus dem Wechsel Verpflichteten gegenüber die Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen. Schon nach Verfügung des Aufgebots kann der Eigentümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt, anderenfalls kann er nur Hinterlegung der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder einer geeigneten Behörde oder Anstalt begehren.

Eigene Wechsel und Anweisungen.

Solawechsel (oben S. 365). Der eigene Wechsel, auch trockener, toter, uneigentlicher, unechter Wechsel genannt (in Frankreich billet à ordre), ist ein schriftliches, wechselmäßiges Summenversprechen, welches der Aussteller dem Nehmer des Wechsels gibt, enthält also keinen Zahlungsauftrag und ermangelt eines eigentlichen Bezogenen, dessen Stelle eben der Aussteller als Selbstschuldner einnimmt. Die hieraus fließenden Abweichungen bestehen hauptsächlich im Wegfall der Annahme, des Ehrenacceptes, des Protestes und des Regresses mangels Annahme. Der Ort der Ausstellung gilt hier zugleich als Zahlungsort, wie als Wohnort des Ausstellers, sofern nicht im Wechsel ein besonderer Zahlungsort angegeben ist. Die Klausel „zahlbar aller Orten" bewirkt, daß der Aussteller bei jedem zuständigen Gerichte belangt werden kann. Unzulässig sind die Wechselduplikate und der eigene Wechsel an eigene Order. Die Verjährung gegen den Aussteller beträgt drei Jahre und beginnt vom Verfalltage des Wechsels. Abgesehen davon steht der eigene Wechsel unter denselben Vorschriften, wie die Tratte;

derselbe kann zwar weiter begeben werden, hat aber für den großen Handelsverkehr geringere Bedeutung.

Während es sonst hinsichtlich des Ausstellers einer Präsentation und Protesterhebung nicht bedarf, sind eigene domizilierte Wechsel am Domizil dem Aussteller oder, wenn ein anderer als Domiziliat benannt ist, diesem zu präsentieren und mangels Zahlung zu protestieren. Die Unterlassung der Protesterhebung im Domizil bei dem Aussteller entzieht dem Wechsel seine Kraft nicht, wogegen durch die unterlassene Protesterhebung bei dem Domiziliaten der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren geht.

Die Anweisungen werden natürlich nicht in der Wechselordnung behandelt, wohl aber für den Verkehr unter Kaufleuten (einschließlich der Minder-Kaufleute) in Art. 300—305 Deutsch. H.-G.-B.

Wechselstempel. Schon durch Gesetz vom 10. Juni 1869 hat das Deutsche Reich eine Wechselstempelsteuer eingeführt, deren Höhe durch Reichsgesetz vom 4. Juni 1879 neu bestimmt ist. Die Stempelabgabe beträgt bei einer Wechselsumme von 200 ℳ und weniger 10 ₰, von 200—400 ℳ 20 ₰, von 400—600 ℳ 30 ₰, von 600—800 ℳ 40 ₰ und von 800—1000 ℳ 50 ₰; von jedem ferneren 1000 ℳ weitere 50 ₰, wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. So kostet z. B. der Wechsel auf 1000 ℳ 1 ₰: 1 ℳ. Über die Verwendung der Stempelmarken bestehen eingehende Vorschriften. Hierwegen und wegen des Ausland-Stempels vergleiche im II. Teil den Abschnitt über schriftliche Kontorarbeiten bei Besprechung der Wechselformulare und ihrer Behandlung (S. 82 ff.).

Sondervorschriften. Nach dem Reichs-Einführungsgesetze zur deutschen Wechselordnung sind die bei oder nach Einführung der Wechselordnung und der Nürnberger Novelle im Wege der Gesetzgebung (nicht Gewohnheitsrecht) erlassenen Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten für den betreffenden Staat soweit und nur soweit aufrecht erhalten, als sie nur eine Ergänzung, nicht eine Abänderung der Wechselordnung enthalten. Derogatorische (aufhebende oder beschränkende) Landesgesetze sind dadurch beseitigt. Insbesondere sind als giltig erklärt für Hamburg und die preußische Provinz Schleswig-Holstein die in den Einführungsgesetzen vom 5. März 1849 §§ 5—7, resp. vom 13. Mai 1867 §§ 8—10 gegebenen Bestimmungen.

Ausländisches Wechselrecht.

Das ausländische Wechselrecht zerfällt in drei große Gruppen, die des germanischen, romanischen und englischen Wechselrechts.

Germanisches Wechselrecht. Die Vorzüge der deutschen Wechselordnung haben denselben ein weites Gebiet verschafft. Österreich hat die deutsche Wechselordnung noch aus der Zeit des Deutschen Bundes, nicht aber die Nürnberger Novellen, weshalb z. B. dort das Zinsversprechen im Wechsel demselben die wechselmäßige Wirkung entzieht. Ungarn hat aus politischen Gründen i. J. 1861 die dort eingeführte deutsche Wechselordnung abgeschafft, aber schon i. J. 1876 ein neues Wechselgesetz erlassen, welches ganz auf der deutschen Wechselordnung beruht und nur wenige Abweichungen enthält. Noch mehr als Ungarn hat sich die Schweiz unserer Wechselordnung angeschlossen, indem das vom 1. Januar 1883 in Kraft getretene Schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881, Tit. 29, §§ 720—829 meistens wortgetreu die Bestimmungen der deutschen Wechselordnung wiederholt, indessen einige sehr verständige Zusätze und Ergänzungen enthält, z. B.: der Kontext des Wechsels muß die Wechselsumme mit Worten enthalten, was in Deutschland zwar üblich, aber nicht geboten ist.

Italien hat sein bürgerliches Gesetzbuch und sein Handelsgesetzbuch von 1865 ganz den französischen Gesetzbüchern nachgebildet, dagegen in seinem am 1. Januar 1883 eingeführten neuen Handelsgesetzbuch Art. 251—338 wesentlich die Prinzipien des deutschen Wechselrechts aufgenommen, wobei natürlich einzelne Abweichungen nicht fehlen.

Skandinavien (d. h. Schweden, Norwegen und Dänemark) hat sich zu einem Gesetze vereinigt, zu der Skandinavischen Wechselordnung vom 7. Mai 1880, welches auf dem System der deutschen Wechselordnung beruht, jedoch mit Rücksicht auf dortige Verhältnisse und Gewohnheiten manche Abänderungen enthält, z. B. Meß- und Marktwechsel sind ausgeschlossen.

Die neueste Eroberung hat die deutsche Wechselordnung in Rußland gemacht; der im Mai 1882 veröffentlichte Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich und die Revision desselben 1883 stimmt mit unserer Wechselordnung in allen wesentlichen Punkten überein.

Belgien hat in seinem Wechselgesetz v. J. 1872 zwar vielfach die deutschrechtlichen Grundsätze angenommen, aber doch auch wesentliche Bestimmungen des früher dort geltenden französischen Wechselrechts beibehalten, z. B. der Wechsel muß nicht notwendig als solcher bezeichnet werden.

Romanisches Wechselrecht. Maßgebend ist hier Frankreich, dessen Wechselrecht in Art. 110—189 Code de commerce von 1807 und in den Gesetzen vom 19. März 1817 und 3. Mai 1852 ganz auf den veralteten Anschauungen der Ordonnanz vom April 1673 beruht, namentlich hinsichtlich der Valuta dem deutschen System direkt zuwiderläuft und bei dem Moratorienstreit v. J. 1870 zu großen Verwickelungen und enormen Verlusten auch für die Franzosen selbst geführt hat. Trotzdem denkt Frankreich nicht an Veränderung und Verbesserung seines Wechselrechts, welches einen großen Geltungsbereich hat, nämlich unverändert in den französischen Kolonien und in Luxemburg, sowie in San Domingo, mit geringen Abänderungen in Haïti, Griechenland und Rumänien. Selbständiger, doch auf der Grundlage des französischen Wechselrechts beruhend, erscheinen die wechselrechtlichen Bestimmungen in den Handelsgesetzbüchern für Spanien, für Portugal, für die Türkei mit Ägypten, für Serbien und für Brasilien, sowie für das Königreich der Niederlande. In den niederländischen Kolonien gelten besondere Gesetze, welche Abänderungen nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse enthalten. Das türkische und das serbische Gesetz nähern sich dem deutschen Recht in einzelnen Bestimmungen. Die südamerikanischen Republiken haben Gesetze, welche durch Vermittelung der spanischen und portugiesischen Gesetzgebung auf dem Boden des französischen Wechselrechts stehen. In Nieder-Kanada gilt seit 1867 ein Zivilgesetzbuch, das in Art. 2278—2354 wechselrechtliche Bestimmungen enthält, die auf französischem Rechte beruhen.

Englisches Wechselrecht. Dasselbe bestand seither aus zahlreichen Sondergesetzen, aber größtenteils aus Gewohnheitsrecht, und hat in seiner früheren Gestaltung noch Geltung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche weder ein gemeinsames, noch ein für gewisse Staaten geltendes Wechselgesetz besitzen, sondern aus ihrer Kolonialzeit her das damalige englische Recht mit wenigen Abänderungen anwenden.

Die ungeheuren Kolonien und Besitzungen Englands haben (abgesehen von Nieder-Kanada und anderen Ausnahmen) englisches Recht, so namentlich Ostindien, aber infolge des denselben zustehenden Gesetzgebungsrechts sind einzelne Abänderungen getroffen und nicht überall die neuen englischen Gesetze eingeführt. Daraus erklärt sich, daß die neue Englische Wechselordnung vom 18. August 1882 nur für die drei Königreiche England, Schottland und Irland und die unmittelbar dazu gehörigen Inseln (z. B. nicht für Helgoland, wo noch das alte Schleswigsche Recht gilt) Gesetzeskraft hat. Im großen Ganzen ist nur das seitherige geschriebene und ungeschriebene Recht kodifiziert, welches mit der deutschen Wechselordnung nicht allenthalben übereinstimmt. Prinzipiell ist die englische Wechselordnung darin abweichend, daß die Bezeichnung als Wechsel nicht geboten ist und daß an Stelle der deutschen Strenge eine gewisse Milde herrscht; insbesondere sind die Fristen nicht genau vorgeschrieben, vielmehr ist maßgebend „reasonable time“ (vernünftige Zeit) und eine Unterlassung kann entschuldbar sein, wenn ungeachtet reasonable diligence (vernünftige Sorgfalt) die Handlung unausführbar war. Die Wechsel auf Inhaber und die Zinsversprechen in einem Wechsel sind rechtswirksam. Die Nicht-Acceptation gewährt schon Regreßrecht ꝛc. Dagegen entspricht dem deutschen System die Sonderung des Wechsels von dem unterliegenden Schuldverhältnis durch Aufgeben der Valutaklausel, sowie die Vertragstheorie als Grundlage der wechselrechtlichen Bestimmungen, wie auch sonst in Einzelnheiten sich Übereinstimmung zeigt.

Dritte Abteilung.

Der Geldmarkt. Die Reichsstempelabgaben.

Wir haben in der ersten Abteilung dieses Abschnittes gesehen, daß das Geld ein Mittel des Wirtschaftslebens ist, indem es dem menschlichen Verkehr als Tauschwerkzeug und Wertmesser dient. Es ist sonach auch nicht als selbstproduzierender Faktor, sondern als das Mittel anzusehen, um die Produktion zu ermöglichen, zu beleben und zu erweitern.

Diesen Zweck erreicht das Geld auf einem geringeren oder größeren Umwege, indem es entweder dem Bedürftigen unmittelbar als Leihkapital zufließt oder erst in der Begründung von Anstalten und Einrichtungen seine Verwendung findet, die von seiten der leitenden Staatsgewalt ins Leben gerufen werden, um das Volkswohl zu fördern und gegen äußere Angriffe zu schützen. Nur so ist es erklärlich, daß der Staat oder ein anderes Gemeinwesen (Provinz, Gemeinde, Stadt) geldwerbend auftritt.

Das geordnete Geldwesen und der Geldumlauf eines Staates ist von Schriftstellern treffend mit der Zirkulation des Blutes im menschlichen Körper verglichen worden, denn je geregelter das Geldwesen eines Wirtschaftskörpers ist, desto erfolgreicher wird sich das gesamte Wirtschaftsleben entwickeln und desto weniger sind Störungen in diesem Organismus zu befürchten.

Der Schwerpunkt eines geregelten Geldwesens ist aber darin zu suchen, daß die geldwerbende Wirtschaft dem anlagebedürftigen Kapital leicht und rasch begegnet, und sich somit der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf allen Punkten regelmäßig und mühelos vollzieht. Jede Störung in diesem Ausgleichsbedürfnis zwischen Geldsucher und Geldgeber wird auch eine Störung im Verkehr hervorrufen, indem einerseits die geldbedürftige Produktion durch den Mangel an Barmitteln zur Einschränkung gezwungen und damit die Produktionskraft des Landes vermindert wird, andererseits aber das anlagesuchende Kapital dorthin und damit häufig ins Ausland abfließt, wo es rascheres und lohnenderes Unterkommen findet.

Es wird daher als die oberste Aufgabe der Organisation des Geldumlaufes zu betrachten sein, daß in einer dem Bedürfnis entsprechenden Zahl einerseits Anstalten geschaffen werden, welche eine leichte und regelmäßige Begegnung zwischen Angebot und Nachfrage nicht nur der Tauschmittel — also des Geldes — sondern überhaupt aller verkehrsfähigen Güter (Waren) vermitteln und dadurch den gesamten Verkehr regeln, andererseits aber Anstalten ins Leben gerufen werden, welche als vermittelndes Glied in der Weise auftreten, daß sie sowohl das Zahlungsgeschäft besorgen, d. h. die Zahlungsausgleichung erleichtern und vereinfachen, als auch anlagesuchendes Kapital jederzeit aufnehmen und es der geldbedürftigen Produktion (Landwirtschaft, Handel, Industrie, Gewerbe) leicht und mit möglichst wenig Förmlichkeiten zugehen lassen. Einrichtungen der ersteren Art sind die Börsen, jene der letzteren Art die Banken und Kreditinstitute.

I. Börsen, insbesondere Fondsbörsen.

Die Börse als Verkehrseinrichtung hat sich aus dem natürlichen Bedürfnisse nach Gelegenheit zum Austausche in ein und demselben oder in verwandten Geschäftszweigen entwickelt, indem die Kaufleute, Schiffer, Handelsmakler und Agenten, die Bankiers und Gelddarleiher gewöhnlich in öffentlichen Lokalen (Wirtshäusern, Cafés 2c.) sich zusammenfanden. Dort wurden dann Geschäfte geschlossen, wichtige Handelsnachrichten veröffentlicht, die einschlägigen Tagesereignisse besprochen, Auskünfte erteilt 2c. Nach und nach wurden diese

Versammlungen regelmäßig zu bestimmten Tagesstunden und in nur für solche Zwecke bestimmten Räumen, welche ebenfalls **Börsen** genannt werden, abgehalten. Mit den Erweiterungen des Verkehrs gewannen jene Versammlungen immer größere Ausdehnung und Bedeutung, sie wurden zu Brennpunkten der gesamten Handelsbewegung und die in denselben geschlossenen Geschäfte und dort angenommenen Gebräuche nicht nur für den Handelsplatz, sondern auch über dessen Gebiet hinaus für den übrigen Verkehr maßgebend. Weitere Folge dieses Aufschwunges war, daß die anfänglich nur durch stillschweigendes Übereinkommen geltenden Gebräuche auch schriftlich aufgezeichnet und zu festen Normen erhoben wurden: es entstanden die **Börsenstatute** oder **Börsenordnungen**. Endlich übte auch die Staatsleitung im Interesse des Rechtsschutzes und der öffentlichen Ordnung ihr Überwachungsrecht aus und machte die Errichtung der Börsen und deren Statute von der staatlichen Genehmigung abhängig oder ging selbst mit der Errichtung von Börsen vor.

An der Spitze der Börse steht der **Börsenvorstand** oder die Börsenkammer. Dem Börsenvorstand, aus der Mitte der Kaufmannschaft gewählt, liegt die Vertretung nach außen ob, die Feststellung der Börsenordnung, die Sorge für deren Einhaltung, sowie für Ordnung und Ruhe während der Versammlungen. Von ihm werden als Schiedsrichter die sich ergebenden Streitigkeiten entschieden. Er stellt die Börsenmakler an oder schlägt deren Anstellung — nach einer entsprechenden Prüfung — der Staatsleitung vor.

Zum Börsenbesuche kann in der Regel jede männliche Person, wenn eigenberechtigt und unbescholten, zugelassen werden; doch ist das Recht zum Börsenbesuche an manchen Plätzen auf Mitglieder des Handelsstandes beschränkt.

Zur Vermittelung der Geschäfte sind — wie schon erwähnt — **Makler** (Sensale, Courtiers) amtlich angestellt und in Eid und Pflicht genommen.

Die Versammlungen werden je nach Bedürfnis des Platzes entweder ein- oder mehrmals des Tages, oft auch nur an bestimmten Wochentagen abgehalten. Die Hauptversammlung findet gewöhnlich in den Mittagsstunden statt und dauert 2 bis 4 Stunden.

An manchen Plätzen versammeln sich die Besucher schon morgens zu der sogenannten „**Vorbörse**“, und abends zu der „**Abendbörse**“. Wieder an anderen Plätzen, z. B. in Triest, bleiben die Börsenräume während des ganzen Tages dem Verkehr geöffnet.

Die Ergebnisse der Versammlungen — welche sich in den Preisen oder „**Kursen**“ der gehandelten Waren, Kreditpapiere und Aktien ausdrücken — werden sofort nach Schluß der Börse zusammengestellt und durch die „**Kursblätter**“ oder „**Kurszettel**“ öffentlich bekannt gemacht. Die **Feststellung der Kurse** gehört zu den Geschäften des Börsenvorstandes und geschieht unter Zuziehung der Makler, die nach Börsenschluß dem Vorstande über die notierten Forderungen und Gebote, sowie über die vorgefallenen Schlüsse zu berichten haben. Die Modalitäten der Kursfeststellung sind nicht an allen Börsen dieselben. In Berlin z. B. wird für die per Kassa gehandelten Werte ein einziger Kurs, der sogenannte Durchschnittskurs festgestellt. Paris dagegen stellt den Eröffnungs- und Schlußkurs, außerdem den höchsten und niedrigsten Kurs, sowie den Kurs für Kassa- und Zeitgeschäfte fest. Die so unter Aufsicht des Börsenvorstandes verfaßten Kurszettel sind „die offiziellen“, im Gegensatz zu den von größeren Banken und Bankiers herausgegebenen „Privatkurszetteln“.

Je nach dem Zwecke, welchem die Börsen dienen, teilt man dieselben in Waren- und Fondsbörsen ein. Die Warenbörsen können dann noch nach gewissen Warengattungen auseinandertreten. So hat man besondere Getreide-, Mehl-, Petroleumbörsen 2c. Diese verschiedenen Zweige des öffentlichen

Handelsverkehrs sind entweder räumlich getrennt, oder es findet auch zuweilen die Fonds- und Warenbörse in denselben Räumen und zur selben Börsenzeit statt.

Die **Fonds- oder Effektenbörsen** umfassen den Verkehr in öffentlichen Anleihen und Aktien einerseits und in fremden Wechseln, ungemünzten Metallen und Valuten (Geldsorten, fremde Noten und Kupons) andererseits.

Der Verkehr an der Börse teilt sich gewöhnlich in den Verkehr am Schranken und in den freien Verkehr. Der Schranken, in Paris parquet genannt, ist der Raum, innerhalb dessen sich die beeideten Makler befinden und der gegen das börsenbesuchende Publikum durch Schranken oder Barrieren abgeschlossen ist. Außerdem findet noch in vom Schranken getrennten Räumen ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Börsenbesuchern statt, den man auch ziemlich allgemein „Kulisse“, in Paris „Marché libre“, in Wien und Frankfurt a. M. „Effektensocietät“ nennt.

a) Öffentliche Anlehen (Fonds).

Nicht immer besitzt ein Gemeinwesen — in erster Linie der Staat — durch die Beiträge (Steuern aller Art) der einzelnen Gemeindemitglieder allein diejenigen Mittel, welche ihn in den Stand setzen, alle für das Volkswohl erforderlichen Aufwendungen zu machen und die als den Volkswohlstand erhöhend anerkannten Einrichtungen zu treffen. Hierher gehören Anlage, Instandhaltung und Verbesserung der Kommunikationsmittel (Straßen, Eisenbahnen, Kanäle ꝛc.), Verallgemeinerung und Erhöhung der Bildung, Förderung der Wissenschaften und der schönen Künste, Pflege der Justiz und Organisation der Verwaltung und Vorkehrung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, endlich Schutz des Gebietes und seiner Insassen gegen Angriffe von außen.

Reichen die Einnahmequellen der Gemeinwirtschaft (Staat, Kommunalverbände, Provinzen, Städte, Korporationen) nicht aus, um allen diesen Ansprüchen gerecht zu werden, so greift sie zu dem Mittel des öffentlichen Anlehens.

Will der Staat — als Vorbild der Gemeinwirtschaft — ein Anlehen machen, so kann er seine Absicht auf zwei Wegen erreichen, indem er entweder unmittelbar als Darlehenswerber dem Publikum gegenüber auftritt, zur Beteiligung unter Angabe der Bedingungen (Höhe des Darlehens, Verzinsung, Tilgung) öffentlich auffordert und zugleich die Stellen namhaft macht, wo die Beteiligungserklärungen abzugeben sind. Dies ist der Weg der Subskription im Gegensatz zur Submission. In letzterem Falle tritt die darlehensuchende Gemeinschaft mit Geldinstituten oder Bankiers oder mit aus solchen gebildeten Konsortien in Verbindung und vereinbart die Bedingungen, unter welchen dieselben das Anlehen übernehmen und für dessen Unterbringung Sorge zu tragen haben. Die österreichische Finanzverwaltung hat seit einigen Jahren — und mit dem denkbar besten Erfolg — den Weg der Maximalofferte betreten, indem sie mehrere Finanzgrößen einladet, den Kurs anzugeben, zu dem sie die Anleihe übernehmen wollen. Der höchste Bieter erhält dann unter sonst gleichen Voraussetzungen über Solidität und Solvenz den Vorzug. So hat die österreichische Verwaltung für ihre „Renten-Emissionen“ so hohe Kurse erzielt wie nie zuvor.

1. Aufnahme der Anlehen.

Das Charakteristische aller folgenden Anlehen ist es, daß der Gläubiger nicht das Recht hat, den Betrag seines Darlehens zur Rückzahlung zu kündigen oder rückzufordern. Weil es aber immer nach sicherer Anlage suchendes Kapital gibt, so wird es in der Regel nicht schwer fallen, sich seines Anrechtes zu entäußern. So entsteht dann der Handel in Staatspieren und anderen

Fonds, der ja den größeren Teil des Börsenverkehrs ausmacht. (Über die Bedeutung des Kurses, die Art und Weise der Kursangabe 2c. vergleiche den II. Teil laut Register, ferner über „Brief" und „Geld" zu vergleichen laut Register.)

Die öffentlichen Anlehen werden eingeteilt: 1. Staatsanlehen, 2. Anlehen von Kommunalverbänden, 3. Rentenbriefe, 4. Pfandbriefe, 5. Prioritätsobligationen, 6. Standesherrliche Obligationen.

1. Staatsanlehen. a) Dem Zwecke nach lassen sich die Staatsanlehen unterscheiden in die fundierte und in die schwebende Schuld. Unter fundierter Staatsschuld versteht man ein Anlehen, welches der Staat für längere Zeit und zu gewissen, dem Volkswohl entsprechenden Zwecken aufnimmt, welches sich also auf die fortdauernde und sich erhöhende Steuerkraft des Volkes gründet, oder dessen Tilgung die Staatsleitung aus gewissen Zweigen des Staatseinkommens garantiert. Die schwebende Schuld dagegen dient nur zum Ausgleich eines augenblicklichen Mißverhältnisses zwischen Staatseinnahmen und -Ausgaben. Man nennt die über solche in kürzeren Terminen (Halbjahr oder Jahr) zurückzuzahlenden Anlehen auszustellenden Urkunden auch Schatzanweisungen, Tresorscheine, in England „Exchequer Bills", in Österreich Partial-Hypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine. (Letztere darum so genannt, weil ihr höchster zulässiger Umlaufsbetrag von 100 Mill. fl. ö. W. auf den dem Staate gehörigen Salzwerken von Gmunden, Hallein und Aussee hypothekarisch eingetragen ist.)

b) Der Form nach unterscheidet man Obligationen und Inskriptionen. Der Staat stellt entweder für das ihm gewährte Darlehen förmliche Schuldurkunden auf größere und geringere Teilbeträge in runden Summen aus, die auf den Überbringer, Inhaber oder auch auf den Namen des Gläubigers lauten. Diese Urkunden heißen Obligationen und enthalten gewöhnlich schon auf die bestimmten Zinstermine und auf den Überbringer (au porteur) lautende Anweisungen zur Zinsenbehebung: „Kupons" (siehe weiter unten). Dieses System wird in Deutschland und Österreich eingehalten und erleichtert wesentlich sowohl den Verkehr in Staatspapieren, wie nicht minder den Geschäftsgang der Staatsschuldenverwaltung. Oder der Staat stellt den Gläubigern Bescheinigungen aus, daß sie mit dem entsprechenden Betrag in das „große Buch der Staatsschuld" eingetragen sind. Solche Bescheinigungen heißen Inskriptionen. In diesem Falle muß der neue Erwerber erst die Umschreibung der Forderung auf seinen Namen bei der betreffenden Behörde bewirken. Die Schwerfälligkeit dieses Systems wird noch dadurch erhöht, daß den Inskriptionen keine Zinsanweisungen beigegeben sind, sondern die Zinsen gegen Quittung an den betreffenden Staatskassen abgehoben werden müssen. Dieses System verfolgen besonders England, Holland, teilweise auch Frankreich und Rußland, sowie neuerer Zeit auch Preußen (Gesetz vom 20. Juli 1883) und Sachsen.

c) Einen ferneren Einteilungsgrund bildet die Rückzahlung. Die Staatspapiere sind entweder rückzahlbar oder sie sind nicht rückzahlbar. Von den ersteren und über die verschiedenen Formen der Rückzahlung wird weiter unten gehandelt. Nicht rückzahlbare Staatsanlehen nennt man Rentenanlehen und die Urkunde selbst Rente, weil der Staat für das ihm geliehene Kapital wohl einen fortlaufenden Zinsengenuß gewährt, nicht aber das Kapital selbst rückbezahlt.

Für das eine sichere und bequeme Verzinsung suchende Kapital sind die Rentenanlehen sehr und allgemein beliebt, weil der Inhaber sich um keine Rückzahlung oder Auslosung zu kümmern braucht und daher nicht der Gefahr

ausgesetzt ist, die Zinsen für die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsteile durch Übersehen zu verlieren. Andererseits ist die Rente ebenso leicht verkäuflich wie jedes rückzahlbare Effekt. Rentenanlehen haben „kontrahiert" in erster Reihe Österreich (Papier-, Silber-, Goldrente), England, Frankreich, Holland, Italien rc. Auch das $4^1/_2$%ige preußische konsolidierte Anlehen von 1870 ist ein Rentenanlehen. Durch die französische Rente amortissable ist der Begriff der Rente insofern modifiziert worden, als dieselbe rückzahlbar ist.

2. Obligationen von Kommunalverbänden, Provinzen, Kreisen, Städten, Korporationen (Deichverbände). Gewöhnlich sind es Verbesserungen in den Verkehrsanstalten, öffentliche Neubauten, überhaupt gemeinnützige Zwecke, denen solche Anlehen dienen. Sie bedürfen ausnahmslos zu ihrer Ausgabe (Emission) der staatlichen Genehmigung.

3. Ebenfalls den Staatspapieren sehr nahe stehen die Rentenbriefe (Preußen), Landrentenbriefe (Sachsen), Grundrentenablösungs-Schuldbriefe (Bayern), Grundentlastungs-Obligationen (Österreich-Ungarn) rc. Alle diese Anlehen sind dadurch entstanden, daß die betreffende Staatsverwaltung die auf dem bäuerlichen Grundbesitze ruhenden Naturallasten (Zehent) und Dienstbarkeiten (Robot, Frondienst, Hand- und Spanndienste rc.) von den berechtigten Großgrund- oder Herrschaftsbesitzern ablöste und den Ablösungsbetrag in solchen Schuldbriefen berichtigte, zu deren allmählicher Tilgung nunmehr die Grundbesitzer an den Staat Teilzahlungen zu leisten hatten.

4. Pfandbriefe. Hier sind zwei Kategorieen streng zu unterscheiden.

Ursprünglich verstand man unter „Pfandbriefen" die von den Landschaften (d. s. große Verbände von Grundbesitzern) ausgegebenen Schuldverschreibungen, die entweder auf den Grundbesitz der Mitglieder an erster Stelle hypothekarisch eingetragen sind, und wofür die Genossen des landschaftlichen Verbandes solidarisch, d. i. einer für alle und alle für einen, haften, oder für welche die Landschaften außer mit ihren Hypothekenforderungen mit einem eigens hierzu angesammelten Sicherheitsfonds die Gewähr für die pünktliche Verzinsung und Tilgung leisten.

Aber auch diejenigen Kreditinstitute, welche Hypothekengeschäfte betreiben, geben Pfandbriefe oder Hypothekenbriefe aus. Solche Institute erhalten nämlich die staatliche Genehmigung, bis zu einem bestimmten Betrage verzinsliche Schuldbriefe auszugeben, für deren pünktliche Verzinsung und Tilgung nicht bloß die von den Banken erworbenen Hypothekenforderungen, sondern auch diese selbst mit ihrem ganzen Aktienkapital haften. (Indes ist die ausschließliche Reservierung der Hypothekenaktiva für die Pfandbriefinhaber nicht überall durchgeführt.) Natürlich ist der Zinsfuß der Pfandbriefe ein niedrigerer als jener, zu dem die Bank Geld ausleiht. Dem Entleiher wird das gewährte Darlehen gewöhnlich in solchen Pfandbriefen ausbezahlt, die dann vom Schuldner an der Börse oder bei den Geldwechslern veräußert oder gleich von der Anstalt zum Tageskurse zurückgekauft werden.

5. Prioritätsobligationen heißen hauptsächlich die Schuldurkunden, welche von Eisenbahngesellschaften über aufgenommene Anlehen ausgestellt werden. Prioritätsobligationen nennt man diese Verschreibungen, weil dieselben in erster Reihe Anspruch auf Verzinsung haben und vor Deckung dieser Zinsen kein Gewinn an die Aktionäre ausgezahlt werden kann. Hypothekarische Eintragungen der Prioritätsanleihen auf das Vermögen der Gesellschaft sind bisher in Deutschland nicht üblich gewesen.

Über die Prämienanlehen und Lose ist weiter unten bei 3. Rückzahlung nachzulesen.

6. Standesherrliche Obligationen und Obligationen von In-

25*

dustriellen und Bergwerksgesellschaften. Gewöhnlich sind es Standespersonen, die bedeutenden Grundbesitz haben oder Großindustrieen betreiben. (Anlehen des Grafen Henckel-Donnersmarck, Prämienanlehen und andere Anlehen der meisten fürstlichen [nicht souveränen] und vieler anderen adeligen Häuser.) Auch von Großindustriellen (Krupp in Essen), Bergwerks- und anderen Aktiengesellschaften sind zahlreiche Anlehen aufgenommen worden, deren Verschreibungen (in Preußen wenigstens) auf Namen zu lauten pflegen und mit Blankoindossament weiter gegeben werden. (Die Staatsregierung pflegt nämlich bei Anlehen dieser Art kein Privilegium zur Ausgabe von Inhaberpapieren zu erteilen, da hier kein öffentliches Interesse vorliegt.)

2. Verzinsung.

Die Obligationen sind — mit Ausnahme einiger Prämienanlehen — durchgängig unmittelbar zinstragend.*) Wie schon weiter oben erwähnt wurde, geschieht die Zinszahlung bei den Obligationen gegen Einziehung der Zinsanweisung (Kupon), bei den Inskriptionen gegen Quittung unter Legitimation des Berechtigten.

Die Zinsanweisungen bilden entweder das zweite Blatt der Obligation oder sind in dieselbe eingelegt. Sie werden für einen längeren Zeitraum, gewöhnlich 10 Jahre, der Obligation beigegeben und dann gegen Einlieferung des Talons oder der Ferse erneuert. Der Talon bildet den letzten Teil des Zinsanweisungsbogens und besteht in einer Anweisung an die Staatsschuldenverwaltung auf Ausfolgung neuer Zinsbogen.

Weil die Zinsanweisungen sich zusammenhängend auf einem Blatte befinden und zur Verfallzeit abgetrennt („detachiert"), resp. abgeschnitten werden müssen, haben sie vom französischen couper (abschneiden) den allgemein gebräuchlichen Namen „Coupons" (Kupons) erhalten.

Die Kupons werden immer häufiger als Zahlmittel verwendet und bedauerlicherweise oft lange bevor sie fällig sind. Es finden sich auf den Kursblättern unter der Rubrik „Sorten" oder „Kontanten" auch die Kurse einiger Gattungen ausländischer Kupons verzeichnet.

Der seit einigen Jahren fortdauernde Rückgang des Zinsfußes brachte es mit sich, daß bei vielen Anlehen der Zinsfuß herabgesetzt wurde. Der Schuldner (Emittent) stellt es in solchen Fällen den Gläubigern frei, sich entweder mit der Reduktion des Zinsfußes einverstanden zu erklären oder aber die Rückzahlung des Schuldbetrages anzunehmen. Die formelle Reduktion des Zinsfußes geschieht entweder durch Abstempelung der bisherigen Urkunden oder

*) Der Kurs der Obligationen hängt in erster Linie von der vorhandenen Sicherheit, also bei den Staatspapieren von der Finanzlage und rationellen oder minder rationellen Finanzgebarung des Staates ab. Bei zweifelloser Sicherheit wird sich der Kurs nach dem Zinsfuße des Papiers im Verhältnisse zu jenem Zinsfuße regulieren, der an dem betreffenden Platze für leicht realisierbare Sicherheiten gewährt wird. Gewöhnlich steht der Kurs noch etwas höher, eben weil die öffentlichen Anlehen zu den leichtestveräußerbaren Sicherheiten gehören. Ist ein Anlehen z. B. mit 3 % verzinslich und bewegt sich der landesübliche Zinsfuß für gleiche „Bonitäten" um 4 % herum, so werden ℳ 100 des Anlehens nicht mit oder über ℳ 100 bezahlt, sondern mit wahrscheinlich etwas über ℳ 75, da man bei 4 % Landeszinsfuß nur so viel anzulegen braucht, um den Zinsfuß des Anlehens als Zins zu erhalten. In gleicher Weise wird der Kurs des Papiers „über Pari" stehen, wenn dessen Zinsfuß höher als der landläufige Zinsfuß ist. Ein weiteres Moment für die Kursregulierung wird dann der Umstand sein, daß die Zinsen in entwerteter Papiervaluta (Rußland) oder in Silber (während der Börsenplatz in Gold rechnet) bezahlt werden. Auch etwaige Abzüge vom Betrag der Zinsanweisung werden mit in die Wage fallen.

Ausgabe neuer auf den ermäßigten Zinsfuß lautender Obligationen. Diese Operation der Zinsfußherabsetzung bezeichnet man als Konversion oder Konvertierung (Umwandlung). Man versteht hierunter jedoch auch andere Manipulationen, wie Zusammenziehung mehrerer Anlehen in ein einziges (Unificierung) oder Umwandlung in eine neue Geldwährung.

Die Kupons sind auch Gegenstand der staatlichen Besteuerung geworden; freilich stand oft genug eine solche Finanzmaßregel im Widerspruch mit den ursprünglichen Abmachungen.

Besteuerung der Kupons oder auch der Obligationen selbst findet statt in Österreich, Italien, Frankreich, England, rücksichtlich der Obligationen nunmehr auch in Deutschland durch die Stempelsteuer.

3. Rückzahlung der Anlehen.

Schon bei den Staatsanlehen wurde zwischen rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Anlehen unterschieden. Die Form, in welcher die Rückzahlung der öffentlichen Anlehen erfolgt, ist eine sehr verschiedene. Man unterscheidet:

1. Rückzahlung gegen Kündigung, wenn sich der Schuldner das Recht vorbehalten hat, das Darlehen nach seiner Wahl und nach vorgängiger Kündigung auf einmal rückzubezahlen („einzuberufen").

2. Rückzahlung durch Amortisation oder Annuität. Es werden nämlich nach einem im voraus festgesetzten Tilgungsplan neben der Verzinsung alljährlich Kapitalsrückzahlungen geleistet. Die zur Rückzahlung gelangenden Teilobligationen werden gewöhnlich durch das Los bestimmt.*) Die durch die Tilgung ersparten Zinsen der rückgezahlten Kapitalsteile werden dann — nach dem vorerwähnten Plane — mit zur rascheren Abzahlung des Restkapitals gezogen. Mit der erfolgten Auslosung, resp. mit dem Rückzahlungstermine der gezogenen Stücke hört die Verzinsung auf. Wird der Kapitalsbetrag nicht abgehoben, so verfällt derselbe bei manchen Anlehen in kürzerer oder längerer Frist.

3. Während in den beiden vorgenannten Fällen die Obligationen zu ihrem Nominalbetrage (d. h. dem Betrage, über den sie lauten) zurückbezahlt werden, verhält sich dies mit den Prämienanleihen (Lotterieanleihen) anders. Während der ganzen Zeit des Umlaufs der Anleihe finden nach Vorschrift eines hierfür festgestellten Ziehungsplanes Verlosungen statt, bei welchen sämtliche Obligationen nach und nach herauskommen. Bei Gelegenheit der Auslosungen wird an die zur Rückzahlung bestimmten Obligationen noch eine Anzahl von größeren und kleineren Gewinnen im Wege der Lotterie verteilt, und diejenigen Obligationen, welche keine Gewinne bekommen, werden wenigstens mit ihrem Nennwert, resp. mit dem mindesten Rückzahlungsbetrage, welcher bei manchen Anleihen allmählich steigt, zurückbezahlt. Die Mittel zur Zahlung von Gewinnen verschafft sich der Anleihesucher dadurch, daß er entweder nur sehr geringe oder gar keine Zinsen zahlt, und danach unterscheidet man verzinsliche und unverzinsliche Prämienanleihen. Übrigens sind bei der Aufstellung der Verlosungspläne alle Kombinationen angewendet worden, um dadurch das Interesse des Publikums für die betreffende Anleihe zu steigern.

Manche Prämienanleihen, die auch einfach „Lose" heißen, sind nach Serien und Nummern eingeteilt, jede Serie enthält eine Anzahl Nummern.

Nach dem Reichsgesetze vom 8. Juni 1871 ist in Deutschland der Handel in ausländischen Prämienanlehen nur gestattet, wenn sie nach Maßgabe dieses Gesetzes bis

*) Bei manchen Anleihen ist der „freihändige Rückkauf" an der Börse zugelassen, falls ihr Kurs unter dem Nennwerte steht.

zum 15. Juli 1871, resp. bis Ende 1871 zur Abstempelung — womit eine Besteuerung verbunden war — eingereicht wurden. Eine spätere Abstempelung fand nicht statt. Demnach sind im Deutschen Reiche nur mit dem Reichsstempel (vgl. weiter unten den darüber handelnden Abschnitt) versehene Anlehenslose (wie sie auch genannt werden) verkäuflich.

Nur das Reich oder die deutschen Einzelstaaten können dem erwähnten Gesetze zufolge künftighin Prämienanlehen ausgeben, falls sie hierzu die Ermächtigung durch ein besonderes Reichsgesetz erhalten haben.

b) Aktien.

Einer der mächtigsten Hebel für die Entwickelung und Entfaltung des Handels und der Industrie liegt in der Association des Kapitals. Da, wo die Kapitalkraft des Einzelnen nicht ausreicht, vereinigen sich die Kräfte mehrerer und bilden eine Geldmacht, die die großartigsten Unternehmungen ermöglicht und die Mittel zur Ausbeutung und Nutzbarmachung der dem Menschen von der Natur gebotenen Gaben zu einem Grade bietet, welcher für die Anstrengungen des Individuums unerreichbar bleibt. Der ungeahnt rasche Aufschwung in allen Gebieten des Handels und Verkehrs ist zum größten Teile ein Produkt jener Macht. Freilich ist auch ihr eine Grenze gesteckt, weil in der Kapitalsvereinigung die Wirkung der mächtigsten Triebfeder menschlicher Anstrengung — der Eigennutz — abnimmt oder sich oft genug in den unlauteren Bestrebungen einzelner Teilnehmer gegen die Gesellschaft als solche kehrt.

Aktiengesellschaften werden vorzugsweise gegründet zum Betrieb des Warenhandels, des Geldhandels, überhaupt des Bankgeschäfts in allen seinen Zweigen, zur Anlegung von Transportunternehmungen (Eisenbahnen, Dampfschiffahrt), von industriellen Unternehmungen, zum Betrieb von Berg- und Hüttenwerken, des Versicherungswesens 2c. (Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften, über Rechte und Pflichten der Aktionäre 2c. vgl. im III. Abschnitt des I. Teiles laut Register.)

An dieser Stelle ist über die Art des Vollzuges der Gründung einer Aktiengesellschaft nur folgendes einzuschalten:

Es treten zwei oder mehrere Personen — gewöhnlich Bankiers, Großindustrielle, Kapitalisten — zur Errichtung einer Aktiengesellschaft in der Weise zusammen, daß sie für sich und alle späteren Teilnehmer einen Vertrag schließen, der notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß und Gesellschaftsstatut heißt.

Haben diese Gründer die weiteren durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so laden sie durch öffentliche Bekanntmachungen zur Beteiligung ein und geben die Stellen bekannt, wo Beitrittserklärungen unter Leistung einer bestimmten Anzahlung angenommen werden. Ist dann das Aktienkapital ganz oder zum größeren Teile „gezeichnet", so wird die „Subskription" — so heißt auch diese Art der Beteiligung*) — geschlossen und die Teilnehmer zu der „konstituierenden Generalversammlung" einberufen. Diese Generalversammlung wählt dann den Vorstand oder Verwaltungsrat, der die Gesellschaft nach innen und außen vertritt und die Geschäfte der-

*) Übernimmt dagegen ein Bankinstitut die Unterbringung sämtlicher Aktien, entweder auf feste Rechnung und zu einem niedrigeren Kurse oder kommissionsweise gegen Provision, so nennt man dies Submission. Übrigens werden Aktien von erfolgversprechenden Unternehmungen oft von den Gründern selbst und gleich mit einem höheren oder geringeren Aufgeld (also zu einem Kurse, der höher ist als der Nennwert der Aktie) an die Börse gebracht. Unter Fusion versteht man die Vereinigung von zwei oder mehreren Aktiengesellschaften zu einer einzigen.

selben führt. Auch ein den Vorstand kontrollierender Aufsichtsrat muß in dieser Versammlung gewählt werden. Über die Beteiligung an der Gesellschaft werden dann Bescheinigungen ausgestellt, welche Aktien heißen.

A. Einteilung der Aktien.

Die Aktien können von verschiedenen Gesichtspunkten aus eingeteilt werden.

1. Mit Rücksicht auf die geleistete Einzahlung unterscheidet man: Interimsscheine und Vollaktien.

Nicht in allen Fällen wird von seiten der Gesellschaft die Einzahlung des ganzen Betrages des einzelnen Anteils gefordert, sondern die Einzahlung erfolgt successive, je nachdem sich der Bedarf an Betriebsmitteln für das Unternehmen vergrößert.

Über die erste Einzahlung wird ein Interimsschein ausgestellt, auf welchem alle folgenden Einzahlungen bestätigt werden. Erst nach vollständiger Einzahlung des Aktienbetrages wird der Interimsschein gegen eine Vollaktie umgetauscht.

2. Ferner sind rücksichtlich der Art der Eigentumsübertragung zu unterscheiden: Inhaberaktien und Namenaktien.

Entweder lautet die Aktie auf den Inhaber, dann wird das Eigentum derselben ohne jede Förmlichkeit durch die faktische Übergabe erworben und der Besitz begründet schon die Vermutung des Eigentums. Oder die Aktie lautet auf den Namen des ursprünglichen Zeichners; dann geschieht die Übertragung (nach dem deutschen Handelsgesetzbuch) durch Indossament und der Besitz allein legitimiert noch nicht den Inhaber. Auch hat der neue Erwerber die Umschreibung der Aktie im Aktienbuche der Gesellschaft zu bewirken, soll er von dieser als Teilnehmer angesehen werden.

3. Unterscheidet man Stammaktien und Prioritäts-Stammaktien, auch Stammprioritäten oder Prioritätsaktien genannt. Dieselben unterscheiden sich durch die verschiedenen Rechte, die ihnen auf den zur Verteilung gelangenden Gewinn zustehen. Sie kommen hauptsächlich nur bei Bahnen, auch bei Berg- und Hüttenwerken vor.

Den Prioritäts-Stammaktien („actions privilégiées") steht gewöhnlich das Recht zu, eine entsprechende Verzinsung aus dem Reingewinne vorweg zu erhalten, bevor überhaupt die Stammaktien zum Zuge kommen können. Der restliche Reingewinn wird dann wohl nach den statutarischen Bestimmungen zwischen beiden Kategorieen verteilt.*) Hierher sind auch die sogenannten „garantierten Eisenbahnaktien" zu zählen, bei welchen der Staat für ein gewisses Minimalerträgnis und auf eine bestimmte Reihe von Jahren die Haftung in der Weise übernimmt, daß er den Betrag, welcher nicht genug verdient ist, um das Aktienkapital zu dem gewährleisteten Zinsfuß zu verzinsen, der Bahngesellschaft vorschießt und sich dessen Restitution aus den späteren Überschüssen des Erträgnisses vorbehält.

4. Die Börsen teilen ferner die Aktien mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens ein in solche von:
   a) Bank-, Kredit- und Hypothekenbanken,
   b) Transportunternehmungen,
   c) Berg- und Hüttenwerken,
   d) Industriellen Unternehmungen.

Mit Rücksicht auf die Zeit der Ausgabe unterscheidet man auch alte oder Stamm- und junge Aktien. Bedarf ein Aktienunternehmen behufs der Erweiterung des Betriebes neuer Barmittel, so kann es solche durch Ausgabe (Emission) neuer Aktien beschaffen. Diese letzteren heißen dann junge Aktien, und es wird gewöhnlich den Inhabern der Stammaktien das Bezugsrecht auf eine bestimmte oder willkürliche Anzahl junger Aktien, meist zu günstigeren Bedingungen eingeräumt.

---

*) Bei den Bahnen findet man auch Aktien Littera A, B 2c. Dies bedeutet in der Regel, daß die betreffende Littera auf das Erträgnis einer gewissen Teilstrecke der Bahn angewiesen ist, für deren Bau diese Aktienemission erfolgte.

B. Erträgnis der Aktien.

Es liegt in der Natur der Aktien (als Anteilscheine an einem öffentlichen Unternehmen), daß sie nicht wie die Anlehensobligationen feste Zinsen tragen, sondern daß nur der aus dem Betriebe resultierende Reingewinn unter die Aktionäre nach Maßgabe ihrer Anteile und nach den Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts zur Verteilung gelangen kann. Der auf die einzelne Aktie entfallende Anteil am Reingewinn heißt die Dividende.*) Manche Gesellschaften verteilen schon vor Schluß des Geschäftsjahres eine Abschlagszahlung auf die Dividende, die gewöhnlich einer Verzinsung des Aktienkapitals zum landesüblichen Zinsfuße gleichkommt. Dies ist dann der Fall, wenn sich aus den rechnungsmäßigen Abschlüssen ein diese Abschlagszahlung übersteigender Reingewinn ergibt.

Bleibt dann beim endgiltigen Abschlusse der Geschäftsergebnisse noch ein Betrag als Reingewinn übrig, so wird derselbe als Rest- oder „Superdividende" an die Aktionäre verteilt.

Den Aktien sind in der Regel Bogen beigegeben, auf welchen sich — ähnlich wie die Kuponsbogen — Anweisungen zur Behebung der Dividenden befinden; man nennt diese Anweisungen „Dividendenscheine" oder „Dividendenkupons", sie lauten aber — wie aus dem oben Gesagten hervorgeht — auf keinen bestimmten Betrag.

Es finden sich zu dem eben weiter oben erörterten Zwecke auch wohl zwei Scheine für ein Geschäftsjahr auf dem Dividendenbogen, der eine dient zur Abhebung der eventuellen Abschlagszahlung und wird aus diesem Grunde wohl auch — freilich unrichtig — „Zinskupon" genannt, der zweite Schein dient zur Abhebung der Restdividende und heißt dann auch einfach „Dividendenkupon".

C. Der Kurs der Aktien

richtet sich bei sonst günstiger Vermögenslage des Unternehmens nach der Höhe der zu erwartenden Dividende und wird dann — wie der Kurs der Obligationen — so weit steigen, daß er die Kapitalsanlage zum landesüblichen Zinsfuße für leicht realisierbare Sicherheiten vorstellt. Freilich wird auf der Börse oft durch die unlautersten Manöver der Kurs der Aktie ganz ungerechtfertigt gesteigert, und ebenso schnell läßt man bei dem geringfügigsten Anlasse das Papier wieder im Stiche.

Besonders ist dies mehr oder weniger bei jenen Aktien der Fall, die zu einem förmlichen Spielpapier geworden sind, bei deren Kauf es sich also nicht um die Kapitalsanlage, sondern nur darum handelt, aus den Kursschwankungen Nutzen zu ziehen. Hier wird dann der Kurs durch die politische Weltlage, durch jede günstige oder ungünstige Nachricht über das betreffende Unternehmen beeinflußt, es werden oft von ganz bedeutenden Geldgrößen die verschiedensten Manöver in Scene gesetzt, um auf den Kurs der Aktie einzuwirken und ihre Zwecke zu erreichen. Alle möglichen und unmöglichen Nachrichten, auch „inspirierte Zeitungsberichte" 2c. müssen den Plänen der Gewaltigen dienen, denen dann wohl auch die „Kleinen" zum Opfer fallen oder mindestens mit einem blauen Auge aus der Operation hervorgehen.

Diese Bemerkungen führen uns nun naturgemäß zu der folgenden Betrachtung über.

*) Das Handelsgesetz gestattet jedoch bei Unternehmungen, welche nach ihrer Natur zur Inbetriebsetzung längere Zeit beanspruchen, sogenannte „Bauzinsen" (besonders bei Eisenbahnen) an die Aktionäre zu verteilen.

c) Die Börsengeschäfte.

Die Börsengeschäfte können in zwei Hauptgruppen, und zwar je nach dem leitenden Beweggrunde in reelle Kauf- und Verkaufsgeschäfte und in Spekulations-, Differenz- oder Zeitgeschäfte unterschieden werden. Im ersteren Falle handelt es sich nur um den Kauf eines Effekts zum Zwecke einer günstigeren Kapitalsanlage oder um den Verkauf eines Effekts, um den realisierten Betrag in anderer Weise nutzbringend anzulegen. Weil solche Geschäfte gewöhnlich gegen Barzahlung geschlossen, also Zug um Zug geordnet werden, so nennt man sie auch Kassa- oder Bargeschäfte.

Der weitaus größere Teil der an der Börse gemachten Geschäfte verfolgt aber die Absicht, aus den möglichen Schwankungen der Kurse innerhalb gewisser Zeiträume Nutzen zu ziehen, und es handelt sich hier keineswegs darum, die gekauften Stücke dem Verkäufer abzunehmen oder die verkauften Stücke dem Käufer zu liefern.

Das Differenzgeschäft oder die Agiotage ist im Grunde genommen nichts anderes als ein Glücksspiel, denn wie bei diesem sind es auch hier nur auf Vermutungen oder Wahrscheinlichkeiten gegründete Kombinationen, welche für die „Meinung" des betreffenden Börsenspekulanten maßgebend sind. Es wäre nicht gut möglich, alle jene Momente aufzufinden und anzugeben, welche für die Börsenoperationen des Einzelnen bestimmend sind, und diese lange Reihe von Möglichkeiten aufzuzählen, die mit den „guten Informationen" oder „höheren Inspirationen" beginnen und beim Aberglauben und der Traumdeuterei enden.

Wie die Bewegung des Kurses eine steigende (Hausse) oder fallende (Baisse) sein kann, so werden sich auch die Operationen der Spekulanten nach der einen oder anderen Richtung hin bewegen. Er wird entweder für ein Effekt (Papier)*) eine „gute Meinung" haben, d. h. sich der Ansicht zuneigen, daß das Effekt im Kurse steigt, oder er hat eine „matte Stimmung", d. h. er glaubt mit Zuversicht auf einen Rückgang des Kurses schließen zu können. Im ersteren Falle wird der Spekulant das betreffende Papier kaufen, um es bei gestiegenen Kursen wieder zu verkaufen, und die Differenz der Preise wird seinen Gewinn ausmachen. Hier heißt der Spekulant Haussier. Im letzteren Falle wird der Spekulant das betreffende Papier, wofür er „matte Stimmung" hat, verkaufen (ohne es zu besitzen, à découvert), um dasselbe bei wirklich gefallenen Kursen zu kaufen und es dem Käufer liefern zu können. Der Verkäufer heißt hier Baissier, Kontremineur oder Fixer. Diese beiden Grundformen der Spekulation setzen aber voraus, daß zwischen dem Kauf und Verkauf ein zeitlicher Raum sich befinde, bis zu dessen Ablauf oder innerhalb dessen sich die Erwartungen des Spekulanten erfüllen. Der Tag, an welchem die Abwickelung stattfinden soll, heißt dann der Stichtag. Man bezeichnet daher auch andererseits alle derartigen Geschäfte als Lieferungsgeschäfte, obwohl auch ein reelles Börsengeschäft als Lieferungsgeschäft insofern abgewickelt werden kann, als der Käufer den gerade günstigen niederen Kurs zur Kapitalanlage benutzen, die Stücke aber erst später abnehmen will (weil es ihm vielleicht augenblicklich an den nötigen Fonds fehlt), oder weil sich dem Verkäufer gerade ein höherer Kurs zur Veräußerung bietet, er aber bis zu einem gewissen Termin noch die Zinsen genießen will. Man nennt diese Geschäfte auch einfache Zeitgeschäfte.

Die Spekulationsgeschäfte dagegen lassen sich noch unterscheiden in solche

*) Kollektivname für alle an der Börse gehandelten Obligationen und Aktien.

mit unbeschränktem und solche mit beschränktem „Risiko“ (Gefahr des Verlustes). Man bezeichnet die letzteren auch als Prämiengeschäfte, weil eben die Beschränkung der Gefahr des Verlustes in der Bezahlung eines zwischen den Kontrahierenden festgesetzten Betrages (Prämie genannt) gelegen ist.

Unter Arbitrageur versteht man denjenigen Spekulanten, der es zu seinem Geschäfte macht, den Unterschied der gleichzeitigen Kurse eines an verschiedenen Börsen gehandelten Papiers zu seinem Vorteil auszubeuten, eine Operation, zu welcher eine genaue Kenntnis der Usancen der auswärtigen Börsen und eine genaue Berechnung der auswärtigen Valutakurse gehört.

Für die Lieferungsgeschäfte besteht an den verschiedenen Börsen einmal oder zweimal des Monats eine Abwickelung, und zwar entweder nur eine Ultimo- oder noch außerdem eine Medioregulierung*), mit anderen Worten, die Lieferungsgeschäfte werden entweder auf Mitte oder Ende des Monats geschlossen. Vor diesen Terminen (in Berlin nur vor dem Ultimo) werden vom Börsenvorstand oder der Sachverständigen-Kommission diejenigen Kurse festgesetzt, zu welchen die Regulierung der Lieferungsgeschäfte zu erfolgen hat, man nennt diese Kurse die Liquidationskurse.**)

Für die einfachen Zeitgeschäfte, das sind jene Geschäfte, bei welchen die Lieferung oder Abnahme der Stücke bedingungslos zugesagt und eingehalten wird und die sich nur dadurch vom Bargeschäft unterscheiden, kann der Kauf erfolgen: 1. auf fixe Lieferung, d. h. nicht vor dem festgesetzten Termine; 2. auf tägliche Lieferung, wenn es dem Käufer freisteht, die Lieferung an einem beliebigen Tage innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu fordern; 3. auf fixe und tägliche Lieferung, wenn das Recht des Käufers, jeden Tag die Lieferung zu fordern, erst mit einem bestimmten Termin beginnt. Die dem Verkäufer in diesen Fällen zuzustellende Aufforderung zur Lieferung heißt „Kündigung“.

Ebenso kann sich der Verkäufer fixe, tägliche, und fixe und tägliche Lieferung ausbedingen, und nennt man die dem Käufer dann zugehende Aufforderung zur Übernahme „Ankündigung“.

Wir wollen nun die Spekulationsgeschäfte mit beschränktem Risiko oder Prämiengeschäfte einer kurzen Betrachtung unterziehen.

1. Das einfache Prämiengeschäft besteht bei der Haussespekulation darin, daß der Haussier ein Effekt auf Lieferung, aber unter der Bedingung kauft, daß es ihm freistehe, am Erfüllungstage die gekauften Stücke nicht zu übernehmen, dafür aber an den Verkäufer eine im voraus bedungene Entschädigung (Prämie) zu bezahlen. In diesem Falle heißt die Prämie „Vorprämie“.***) Ist dann der Kurs am „Erklärungstage der Prämie“ wirklich höher als am Kauftage, so wird er „übernehmen“ und die Stücke zum ge-

---

*) Berlin hat nur Ultimoliquidation, während Paris eine Medio- und Ultimoliquidation hat.

**) Zu diesen Kursen hat bei allen Lieferungsgeschäften der Käufer zu übernehmen und der Verkäufer zu liefern. Hat nun der Käufer zu einem höheren Kurs gekauft, so hat er dem Verkäufer die Differenz zu vergüten, demjenigen, der aber thatsächlich die Stücke, über Anweisung des Verkäufers, liefert, nur den Liquidationskurs zu bezahlen. Ist der Kaufskurs ein niedrigerer, so hat der Verkäufer dem Käufer die Differenz zu vergüten, die letzterer an die liefernden „Hände“ bezahlt. Analog findet die Berechnung auch beim Verkauf statt.

***) Vergleiche die letzte Seite des Kursblattes der Berliner Börsenzeitung. Kredit-Aktien Vorprämie 538,50/6,50 heißt, der Käufer hat Ultimo des Monats zu 538,50 zu übernehmen oder per Stück *M* 6,50 Prämie an den Verkäufer zu bezahlen.

stiegenen Kurse verkaufen. Ist der Kurs aber gegen Erwarten gefallen, so wird er je nach der Größe der Differenz übernehmen oder die Prämie bezahlen. Z. B. „Gekauft Franzosen (österreichische Staatsbahngesellschaft) Vorprämie 577/4,50". Ist der Liquidationskurs unter 577, etwa 575, so wird der Käufer doch übernehmen, wenn er die Stücke zu 575 oder 574 verkaufen kann, weil er dadurch nur *M* 2, resp. *M* 3 pr. Stück verliert, während die Prämie *M* 4,50 beträgt.

Bei der Baissespekulation verkauft der Baissier die Stücke für Lieferung unter dem Vorbehalte, sich am Erklärungstag entweder zur Lieferung der Stücke oder zur Bezahlung einer Prämie (hier Rückprämie)*) entscheiden zu dürfen.**) Ist dann der Kurs wirklich tiefer als der Verkaufskurs, so wird sich der Baissier zur Lieferung erklären und die hierzu nötigen Stücke zum gefallenen Kurs einkaufen. Sieht er sich aber durch eine Kurssteigerung in seinen Erwartungen getäuscht, so wird er je nach der Höhe der Differenz die Entscheidung, ob Lieferung oder Prämienzahlung, treffen.

2. Die Stellage, das Stellgeschäft oder das Geschäft auf Geben und Nehmen besteht darin, daß sich der Käufer der „Stellage" (Wähler) von dem Verkäufer (Steller) das Recht erwirbt, diesem an einem bestimmten Termin entweder eine bestimmte Anzahl von Stücken zu einem höheren als dem Tageskurs zu liefern oder von ihm die gleiche Anzahl Stücke zu einem niedrigeren als dem Tageskurs zu kaufen.***) Die Stellage gewinnt besondere Bedeutung in Verbindung mit dem Prämiengeschäfte, wenn der Verkäufer der Vorprämie oder der Käufer der Rückprämie sein Risiko beschränken oder ganz aufheben will.

3. Wäre zu erwähnen das Nochgeschäft, welches darin besteht, daß sich der Käufer eines bestimmten Betrags das Recht erwirbt, denselben Betrag noch ein oder mehrere Male zum selben Kurse zu kaufen, oder der Verkäufer dahin abschließt, einen gewissen Betrag zwei- oder mehrere Male zum selben Kurse liefern zu dürfen. Hier liegt die Vor- oder Rückprämie in den entsprechend höheren, resp. niedrigeren Kursen.

4. Ganz dasselbe ist der Schluß auf fest und offen. Der Käufer hat hier das Recht erworben, den ganzen gekauften Posten oder nur einen Teil (offen) zu einem höheren Kurse übernehmen, oder der Verkäufer hat dagegen dahin abgeschlossen, den ganzen verkauften Wert oder nur einen Teil abgeben zu dürfen. Auch hier liegen die Prämien in den gegen den Tageskurs höheren oder niedrigeren Abschlußkursen.

---

*) Z. B. Dortmunder Union Rückpr. 94,5/2 heißt, der Käufer der Prämie hat entweder zu 94,5 pr. 100 zu liefern oder für je 100 Nennwert *M* 2 Prämie an den Käufer zu bezahlen.

**) In Berlin liegt beinahe das ganze Lieferungsgeschäft in Händen des Liquidationsvereins. Die Ultimoregulierung findet wie folgt statt: Dritter Tag vor Ultimo: „Prämienerklärung". Nächster Tag: Feststellung der Liquidationskurse durch die Börsenkommission und Einreichung der Skontri beim Liquidationsverein (d. i. die Angabe der „Engagements"), folgender Tag: Ausreichung der Lieferscheine (an wen die Stücke zu liefern sind, „Hände"), Ultimo endlich Lieferung und Zahlung. Am „Nach Ultimo" Zahlung der Differenzen gegen die Liquidationskurse.

***) Findet man in der Rubrik „Stellagen" bei österreichischen Kreditaktien z. B. M. 24, so heißt das, daß die Stellage per Stück *M* 24 über oder unter dem Tageskurs beträgt; ist dieser 525,50, so sind die Kredit-A. vom Wähler entweder zu 525,50 + 24 zu übernehmen oder zu 525,5 — 24 zu liefern; der Unterschied zwischen oben und unten — hier 24 — heißt die „Spannung".

Prolongation, Report, Deport.

Nicht immer verfügt der Börsenspekulant im vollen Maße über die zu seinen Operationen nötigen Mittel. Der Haussier braucht Geld, um seine „Engagements“ erfüllen, d. h. die gekauften Stücke abnehmen zu können, der Baissier braucht Stücke, um die verkauften Papiere liefern zu können. Schon beim einfachen Differenzgeschäft, bei einer zweimal wöchentlich stattfindenden Liquidation, wie dies z. B. in Wien der Fall ist, zeigt es sich recht klar, daß der erstere über ganz bedeutende Summen verfügen müßte, um alle gekauften Stücke übernehmen zu können, und ebenso müßte der letztere, der Baissier, alle Stücke besitzen, die er liefern soll. Wie im gewöhnlichen Warenhandel, können sich auch hier Geldfrage und Stückgebot und andererseits Stückfrage und Geldgebot begegnen. Zum großen Teile sind es aber auch Geschäftsleute, die gewerbemäßig das Geld- oder Stückleihgeschäft betreiben. Hat der Haussier zu übernehmen, so sucht er einen Geldgeber, der die Stücke „hereinnimmt“ oder „in Kost nimmt“ und dafür an den Liefernden den Wert bezahlt. Gelingt die Spekulation und verkauft der Spekulant zu höheren Kursen, so wird er seine Stücke verkaufen und den Käufer zu deren Übernahme an den Geldleiher verweisen. Die Entschädigung, welche der Geldgeber empfängt, heißt auch hier Report. In gleicher Weise sucht sich der Baissier einen Stückleiher entweder in der Person eines Haussiers oder eines berufsmäßigen Stückleihers. Verkauft er „in blanco“, so liefert der Letztgenannte die Stücke und nimmt das Geld herein; trifft dann die Spekulation durch ein Fallen der Kurse ein, so kauft der Baissier und läßt die Stücke an den Stückleiher liefern und von ihm das Geld ausliefern. Die Entschädigung, welche dieser empfängt, heißt Deport. Geld- und Stückleiher heißen die „Hände“, ihr Geschäft das „Kostgeschäft“. Nicht unbedingt muß bei diesen Manipulationen Stückeüberfluß mit Geldmangel und umgekehrt Stückemangel und Geldüberfluß Hand in Hand gehen, sondern Zustände der ersteren Art weisen nur auf starke Hausse-Engagements, also auf „steigende Tendenz“, jene der letzteren Art auf starke Baisse-Engagements oder „fallende Tendenz“ hin. Freilich geht es auch hier nur bis zum Kulminationspunkt; muß dann die Hausse „realisieren“, also verkaufen, so wird dies rückgängig auf die Kurse wirken, der Markt „verflaut“; ist aber die Kontremine zur Deckung, d. h. zum Kauf der Stücke gezwungen, so wird der Kurs „anziehen“ und der Markt sich „befestigen“.

Von besonderer Bedeutung wird das Kostgeschäft, wo es sich darum handelt, die Operationen über die Abschlußtermine (Ultimo) hinaus fortzusetzen, zu prolongieren. Der Haussier, der auf Erfüllung seiner Wünsche für den nächsten Ultimo hofft, sucht einen Kostnehmer für die Stücke zu dem ablaufenden Ultimo, er verkauft an diesen die Stücke und kauft sie sogleich auf den nächsten Ultimo zu einem höheren Kurs zurück, und ebenso vollzieht der Baissier, dem der Kursstand noch nicht paßt, seine Prolongation, indem er einen Stückgeber sucht, ihm die Stücke zu einem höheren Kurse abkauft, um sie zu diesem Ultimo liefern zu können, und zu einem niedrigeren Kurse per nächsten Ultimo gleich wieder rückverkauft. Nicht immer kommt es dabei vor, daß Report oder Deport gezahlt wird, sondern die „Hand“ nimmt oft „glatt herein“, d. h. der Geldgeber begnügt sich mit den Stückzinsen des Papiers, oder die Abschließenden begegnen sich in ihren Wünschen.

Einen wichtigen Zweig des Börsengeschäfts bildet der Handel mit Wechseln, besonders auf ausländische Plätze (Devisen). — Unter dem marktgängigen Zinsfuß versteht man denjenigen Zinsfuß, zu welchem auf gute Wechsel oder

sonstige gute Sicherheiten Geld zu haben ist. Man spricht daher vom Preis des Geldes und sagt bei einer Diskonterhöhung, das Geld sei teurer geworden. Meist ist der Zinsfuß an der Börse etwas niedriger als der bei den Banken; da der Börsendiskont aber nur für die feinsten Wechsel gilt, so ist er für die gewöhnlichen Wechsel nicht maßgebend. Dies führt zur Betrachtung jener Anstalten, deren Aufgabe das Diskontgeschäft und überhaupt der Betrieb von Geldgeschäften aller Art ist, d. h. der Banken und Kreditinstitute.

II. Das Bankwesen.

Zwei große Aufgaben sind es, auf die die gesamte wirtschaftliche Thätigkeit der Banken zurückzuführen ist. Die eine Aufgabe besteht in der Besorgung des Zahlungsgeschäfts im Wege des Ausgleiches, der Abrechnung oder Kompensation. Die zweite Aufgabe ist die bankmäßige Kreditvermittelung, d. h. die jederzeitige Aufnahme anlagesuchenden Kapitals, um dasselbe in Form der Kreditgewährung der Produktion (Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft) zuzuführen

1. Das Passivgeschäft.

Von hervorragender Bedeutung für den Verkehr ist die durch die Banken vermittelte Zahlung durch Kompensation, weil dadurch, daß nicht jedes Schuldverhältnis bar ausgeglichen zu werden braucht, ungemein viel Zeit, Arbeit, Mühe, Zinsen erspart und die Unsicherheit der Barzahlung aufgehoben wird. Der Grundgedanke der bezüglichen Einrichtung ist darin zu suchen, daß eine Mehrheit von Personen zu einander teils im Verhältnis des Gläubigers, teils in dem des Schuldners steht und diese gegenseitigen Verbindlichkeiten nicht durch Barzahlung, sondern durch Vermittelung der Bank geordnet werden. Zu diesem Zwecke errichtet die Bank jedem Teilnehmer eine laufende Rechnung (Conto Corrent) für seine gemachte Einlage (Depositum) und schreibt ihm nun alle weiteren Einlagen gut, alle Behebungen ab. Hat nun der Bankkunde von einem anderen Bankkunden zu fordern, so wird der letztere die Bank anweisen, den Schuldbetrag von seinem Konto ab- und dem Konto des ersteren gutzuschreiben. In gleicher Weise werden alle Verbindlichkeiten zwischen den Bankkunden im Wege des Ab- und Zuschreibens geordnet. Eine hochwichtige Erweiterung erfährt die bankmäßige Zahlungsvermittelung durch die Ausbildung des „Check-Systems“.

Unter Checks (Cheques) versteht man eine Anweisung des Bankkunden auf sein Guthaben bei seinem Bankier oder bei einer Bank. Die Checks lauten auf Zahlung bei Sicht und an den Inhaber.*) Durch die Ausbildung des Checksystems ist es für die Kompensation nicht mehr erforderlich, daß die einzelnen Parteien Kunden derselben Bank sind. Aber den vollen Vorteil gewährt dieses System erst dann, wenn der mit einem Check Bezahlte den zu empfangenden Betrag nicht bar bei dem angewiesenen Bankier abhebt, sondern den Check wieder seinem eigenen Bankier überweist. So findet dann eine Abrechnung (Kompensation) zwischen den einzelnen Banken und Bankiers

*) In England, wo sich das Checkwesen am meisten ausgebildet hat, unterscheidet man zwischen gewöhnlichen und gekreuzten (crossed) Checks. Die letzteren sind mit zwei parallelen Querlinien durchzogen, in welchen sich die Bemerkung & Co. oder bereits der Name des Bankiers befindet; die ersteren heißen „allgemein gekreuzt“, die letzteren „speziell gekreuzt“. Die Kreuzung ist eine Vorsichtsmaßregel gegen Verlust oder Mißbrauch, indem ein gekreuzter Check nur dann von dem bezogenen Bankier honoriert wird, wenn er ihm wieder von einem Bankier präsentiert wird.

statt, welche die sich ergebenden Restguthaben (Saldi) an eine Zentralbank anweisen, bei der jeder der Beteiligten ein Konto hat. So ist die Einrichtung in London getroffen, wo durch die Bank von England der Ausgleich, und zwar durch Vermittelung des „Clearing-House" (Ausgleichshaus) erfolgt. In diesem letzteren findet die Abrechnung zwischen den großen Bankfirmen (25) der City statt, in deren Händen sich die meisten Checks zuletzt konzentrieren. Und in dieser Weise werden täglich Millionen Pfunde umgesetzt, ohne daß auch nur ein Penny herüber- oder hinüberrollt. Die höchste Stufe aber erreicht die Zahlung durch Kompensation dann, wenn der Kunde die Bank vollständig zu seinem Zahlmeister macht, indem er auch die von der Bank durch Diskontierung oder Lombardierung empfangenen Darlehen nicht bar abhebt, sondern wieder mittels Checks darüber verfügt, welch letztere von ihrem Empfänger dann wieder als Zahlmittel an die Bank verwendet werden und so auf einem anderen Wege derselben zur Gutschrift zugehen, so daß auch hier durch den Check eine Kompensation bewirkt wird. Man bezeichnet eine derartige Wirksamkeit der Bank als das passive Kontokorrentgeschäft, und die Bank kann dasselbe entweder verzinslich oder unverzinslich verwalten. Die Banken, welche den Giro-Check- und Kontokorrentverkehr vermitteln, nennt man Giro- oder Checkbanken, sie fallen jedoch unter den weiteren Begriff der Depositenbanken.

Die weitere Aufgabe des Bankwesens ist die **bankmäßige Kreditvermittelung**, und in dieser Beziehung wird dann die Bank Depositenbank genannt. Die Depositenbank nahm anfänglich nur Geld und Geldeswert von Privatpersonen zur Aufbewahrung und Verwaltung an, besorgte für den Kunden Zahlung und Geschäfte und berechnete für ihre Verwaltung eine entsprechende Provision. Erst später ging sie zur Benutzung und Verzinsung der Depositen über, indem sie dieselben dem Verkehr gegen leicht realisierbare Sicherheiten zuführte und nur einen Teil der Depositen zurückbehielt, um für den Fall stärkerer Rückforderungen allen Ansprüchen gewachsen zu sein. Die Aufnahme verzinslicher Gelder von seiten der Depositenbank nennt man das Passivgeschäft, und die von ihm ausgegebenen Bescheinigungen sind entweder „Kassenscheine" oder „Kassenbücher". Die Bank kann sich auch dadurch die Mittel zur Kreditvermittelung beschaffen, daß sie auf sich selbst an den Überbringer, bei Sicht zahlbar, Anweisungen ausgibt. Diese Anweisungen heißen Zettel oder Banknoten, und die sie emittierende Bank heißt „Zettelbank". Die oberste und unerläßliche Bedingung für diese Anweisungen ist ihre jederzeitige, bedingungslose Einlöslichkeit gegen Metallgeld. Denn diese Anweisungen sind nur ein unverzinsliches Anlehen, das die ausgebende Bank vorweg macht, und die Darlehen, die sie dann dem Kreditsuchenden gewährt, zahlt sie in der Regel nicht in Metallgeld, sondern in solchen Noten aus, die dann im Verkehr den Gelddienst versehen, aber nur auf die Überzeugung hin genommen werden, daß man dafür jederzeit Metallgeld von seiten der Bank erhalten kann. Dazu tritt dann das Moment der Verkehrserleichterung, da ihre Handhabung weit bequemer ist als die der Münzen.

Es ist mit Rücksicht auf das eben Erörterte begreiflich, daß die Frage, wie die Einlöslichkeit der Noten am besten gesichert werden kann, eine hervorragende Bedeutung hat. Selbstredend ist hier, daß die Zettelbank auch über eigene Barmittel verfügen muß, und daher ist die obige Frage dahin aufzufassen, inwieweit die Zettelbank die eigenen und die ihr durch den Depositenverkehr zufließenden Barmittel (in gemünztem und ungemünztem Metall) bereit halten, respektive in welcher Weise sie dieselben im Aktivgeschäft verwenden dürfe, um die Einlöslichkeit der Noten für alle Fälle sicherzustellen. Diesbezüglich lassen sich drei Systeme unterscheiden:

1. Das deutsche oder kontinentale oder das System der Dritteldeckung. Hier soll

die Bank gewöhnlich den dritten Teil des Notenumlaufs durch in Bereitschaft gehaltene Barbestände sichern, während für das Mehr der Notenausgabe leicht verwertbare Sicherheiten sich in Händen der Bank befinden; also Wechsel mit kurzer Laufzeit, lombardierte gute (kurshabende) Effekten, bewegliche Pfänder ꝛc.

2. Das System der Volldeckung in Österreich und England (Peelsakte), wonach alle über eine fest bestimmte Summe (Kontingentierung) hinaus ausgegebenen Noten durch Barbestände gedeckt sein müssen, während für das Kontingent alle übrigen Aktiven der Bank haften und dieselbe in der Regel durch Gesetz in ihrer Wirksamkeit auf bestimmte Zweige des Bankgeschäfts beschränkt ist.

3. Bei dem amerikanischen System soll die Einlöslichkeit dadurch gesichert werden, daß für den ganzen Betrag der Notenausgabe kurshabende Effekten, in erster Linie Staatspapiere, bei der Behörde hinterlegt werden.

Aus der vorstehenden Erläuterung ist leicht zu entnehmen, daß die Banken nicht den einen oder anderen Zweig allein betreiben, sondern daß sie Zahlungsvermittelung und Kreditvermittelung in der Regel verbinden werden. Es kann also, was die Beschaffung der Mittel betrifft, nur ein Unterschied, und zwar dahin gemacht werden, daß eine Gruppe von Banken ihre eigenen Mittel durch Notenausgabe erhöht, während eine andere Gruppe nur mit den eigenen Mitteln und den ihr im Depositen- und Kontokorrentgeschäfte zufließenden Fonds die Geschäfte betreibt.

2. Das Aktivgeschäft.

Die Aktivgeschäfte der Banken sind entweder eigentliche Bankgeschäfte oder nur einfache Handelsgeschäfte. Zu den ersteren gehört:

1. Das Eskompte- oder Diskontgeschäft, welches in dem Ankauf von guten, nicht zu lange (90 Tage) laufenden Wechseln besteht.

2. Das Lombardgeschäft gewährt in der Regel verzinsliche Vorschüsse gegen Verpfändung von gemünztem oder ungemünztem Metall, Effekten, Waren, überhaupt von veräußerbaren beweglichen Sachen.

3. Im Aktiv-Kontokorrentgeschäft gestattet die Bank dem Kunden, auf sie entweder über sein Guthaben hinaus, oder ohne daß er ein solches bei der Bank hat, auf diese Wechsel zu ziehen, welche sie acceptiert, für deren Einlösung aber der Kunde durch rechtzeitige Deckung an die Bank zu sorgen hat. Für den dem Kunden in dieser Form gewährten Kredit erhebt die Bank noch die sogenannte „Acceptationsprovision“.

Außerdem können die Banken betreiben

4. Das Geldwechsler- und Effektengeschäft, wovon das erstere in dem Kauf und Verkauf von kurshabenden Gold- und Silbermünzen, Kupons ꝛc., das letztere in dem Handel mit börsenmäßigen Obligationen und Aktien besteht.

3. Andere Formen von Banken.

1. Die Kreditanstalten oder Crédit mobiliers, nach dem Vorbilde der durch die Gebrüder Pereire im Jahre 1852 gegründeten großartigen Anstalten.

Hierzu gehören insbesondere diejenigen Banken, welche keine Noten ausgeben und denen daher ein größerer Spielraum in den Geschäften zusteht. Das Hauptgeschäft dieser Anstalten war die Börsenspekulation für eigene und fremde Rechnung und das Gründerwesen. Die bösen Erfahrungen, die jedoch in den letzten Jahren in diesen Zweigen gemacht wurden und den Zusammenbruch verschiedener solcher Banken zur Folge hatten, waren zugleich die Veranlassung, daß die Kreditanstalten dem Beispiele mancher ähnlichen, auf streng solider Basis gegründeten Anstalten gefolgt sind und sich einen sicheren Wirkungskreis für ihre Thätigkeit ausgewählt haben.

Neben dem eigentlichen Bankgeschäft betreiben die Kreditanstalten auch das höhere Finanzgeschäft, indem sie die Ausgabe von Anlehen übernehmen, die Umwandlung von industriellen und kommerziellen Unternehmungen in Aktiengesellschaften vermitteln, das Arbitrage- und Reportgeschäft betreiben rc.

2. Die Hypothekarkreditinstitute gewähren Darlehen auf unbeweglichen Besitz und erhöhen ihr Betriebskapital durch Ausgabe von Pfandbriefen.

3. Genossenschaftsbanken, Vorschuß- und Kreditvereine nach dem System von Schulze-Delitzsch, beruhend auf der Solidarhaft ihrer Mitglieder. Außer den durch die Mitgliederbeiträge angesammelten Mitgliederguthaben und ihren Reservefonds verwenden sie die im großen Umfange auf ihren Kredit aufgenommenen Gelder zur Erteilung von Darlehen an ihre Mitglieder gegen Bürgschaft. Sie dienen namentlich dem Kreditbedürfnis der Gewerbetreibenden und kleineren Geschäftsleute.

4. Die wichtigsten ausländischen Banken.

Von denjenigen ausländischen Banken, welche für den Geldmarkt des betreffenden Staatsgebietes oder weit über diesen hinaus maßgebend sind, seien hier erwähnt:

1. Die Bank von England (1694) als die älteste dieser Kategorie und zugleich als diejenige, welche den weitgehendsten Einfluß auf den europäischen Geldmarkt und über diesen hinaus ausübt;
2. die Bank von Frankreich (1800);
3. die 1816 gegründete österreichische Nationalbank ist in die Österreichisch-Ungarische Bank umgewandelt worden;
4. die Niederländische Bank in Amsterdam;
5. die Italienische Nationalbank (1850);
6. die Russische Reichsbank zu St. Petersburg (1860).

Ferner sind zu nennen: die Belgische Nationalbank, die Schwedische Reichsbank in Stockholm, die Norwegische Bank in Drontheim, die Dänische Nationalbank in Kopenhagen, endlich die Kaiserlich Ottomanische Bank in Konstantinopel. In der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen zahlreiche Banken mit und ohne Notenausgabe.

5. Die deutschen Notenbanken mit Rücksicht auf das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875.

Die deutschen Notenbanken teilen sich in zwei Gruppen, und zwar in solche, denen der Geschäftsbetrieb und der Umlauf ihrer Noten im ganzen Umfang des Deutschen Reiches gestattet ist oder zugestanden werden kann, und in solche Banken, deren Noten nur im Gebiet des Bundesstaates, der ihnen die Konzession verliehen, umlaufsfähig sind. (Vgl. die Note auf der folgenden Seite.)

Für die Noten der ersteren Kategorie ist das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 maßgebend, woraus hier die wichtigsten Bestimmungen mitgeteilt werden sollen.

Die Bewilligung zur Notenausgabe, sowie zur Erhöhung des Notenkontingents bei schon bestehenden Banken kann nur durch Reichsgesetz erteilt werden.

Die Noten sind nur in Abschnitten von 100, 200, 500, 1000 *M* oder einem Vielfachen vom 1000 zulässig. Aufruf und Einziehung von Noten unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Jede Bank hat die bedingungslose Verpflichtung, ihre Noten bei Vorweis jederzeit bei den Haupt- und Zweiganstalten zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen (Ausnahme bei der Reichsbank siehe weiter unten) und in Frankfurt a. M. oder Berlin eine Einlösungsstelle zu halten. Ebenso haben alle Notenbanken die Verpflichtung,

die Noten aller derjenigen Banken, welchen der Notenumlauf im ganzen Bundesgebiete zusteht, sowohl an ihrer Hauptstelle als an den Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern zum vollen Nennwert als Zahlmittel anzunehmen, diese eingenommenen Noten aber nicht wieder auszugeben, sondern der Emissionsbank entweder zur Einlösung zu präsentieren oder an sie in Zahlung zu geben, wohl aber am Hauptorte der Emissionsbank als Zahlmittel zu verwenden. Nur die Reichsbanknoten können weiter in Umlauf gesetzt werden. Die weiteren Bestimmungen betreffen die Deckung der emittierten Noten, und zwar muß ein Drittel des Notenumlaufs durch Bestände in kurshabendem deutschen Gelde, Gold in Barren oder ausländischen Goldmünzen (das Pfund Gold zu ℳ 1392 gerechnet), oder in Reichskassenscheinen, die übrigen zwei Dritteile durch diskontierte Wechsel (von höchstens 90 Tagen Laufzeit) gedeckt sein. Der Notenumlauf aller deutschen zugelassenen Banken darf den Barvorrat nicht mehr als 385 Millionen ℳ ungedeckt und abgabenfrei übersteigen. Dieser Maximalbetrag ist entsprechend den einzelnen Banken zugeteilt und muß die betreffende Bank den Betrag des über dieses „Kontingent" hinausgehenden Notenumlaufs mit 5 % jährlich zu Gunsten der Reichskasse verzinsen. Ferner sind die zugelassenen Notenbanken zur Veröffentlichung ihrer Wochenausweise und Jahresabschlüsse im „Reichsanzeiger" nach gewissen Vorschriften verpflichtet.

Eine weitere Vorschrift bezieht sich auf diejenigen Geschäfte, welche solche Notenbanken betreiben dürfen und die auf das Diskont- und Lombardgeschäft, sowie auf den Handel mit Valuten (Gold, Silber, Münzen) und, in sehr engen Grenzen, auf Anlagen in Effekten beschränkt sind. Der Reservefonds muß allmählich auf den vierten Teil des Grundkapitals gebracht werden. Endlich müssen sich die Privatbanken eine eventuelle Kündigung des Notenemissionsrechtes auf das Jahr 1891 gefallen lassen. — Für Banken, welche Noten nur bis zur Höhe ihres Grundkapitals emittieren, bestehen erleichternde Vorschriften.*)

---

*) Die Noten der folgenden Banken sind zum Umlauf im ganzen Umfang des Deutschen Reiches zugelassen:

Badische Bank	Chemnitzer Stadtbank	Magdeburger Privatbank
Bank für Süddeutschland (100 ℳ)	Danziger Privatbank	Provinzialb. d. Großherzogt. Posen
Bayerische Notenbank	Frankfurter Bank	Reichsbank
Bremer Bank	Hannoversche Bank	Sächsische Bank in Dresden
Breslauer Bank	Leipziger Kassenverein	Württembergische Notenb. (100 ℳ)

Nur auf Braunschweig, als Staat der Konzession, ist der Umlauf der Noten der Braunschweiger Bank beschränkt. Die Landständische Bank zu Bautzen gilt nicht als Zettelbank im Sinne des Reichsbankgesetzes und darf daher nach wie vor ihr Papiergeld im Königreich Sachsen in Umlauf halten. Auch die Hannöverschen Stadtkassenscheine haben nur in der Provinz Hannover Umlaufsfähigkeit.

Deutsche Privat-Notenbanken nebst Einlösungsstellen.

<table>
<tr><th>Banken:</th><th>Einlösungsstellen:</th></tr>
<tr><td>Sächs. Bank, Dresden</td><td>— Bankhaus S. Bleichröder, Berlin.</td></tr>
<tr><td>Frankfurter Bank</td><td rowspan="4">— Frankfurter Bank in Frankfurt a. M.</td></tr>
<tr><td>Bayerische Notenbank in München</td></tr>
<tr><td>Württembergische Notenbank in Stuttgart</td></tr>
<tr><td>Badische Bank in Mannheim</td></tr>
<tr><td>Bank für Süddeutschland in Darmstadt</td><td>— Filiale der Darmstädter Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M.</td></tr>
<tr><td>Städtische Bank, Breslau</td><td>— Bankhaus Jakob Landau, Berlin.</td></tr>
<tr><td>Danziger Priv.-Akt.-Bank</td><td rowspan="6">— Deutsche Bank in Berlin.</td></tr>
<tr><td>Prov.-Akt.-Bank, Posen</td></tr>
<tr><td>Magdeburger Privatbank</td></tr>
<tr><td>Hannoversche Bank</td></tr>
<tr><td>Leipziger Kassenverein</td></tr>
<tr><td>Bremer Bank</td></tr>
<tr><td>Chemnitzer Stadtbank</td><td>— Dresdener Bank, Berlin.</td></tr>
</table>

6. Die Deutsche Reichsbank.

Die Deutsche Reichsbank ist aus der Preußischen Bank hervorgegangen, indem mit der preußischen Regierung bezüglich ihrer seitherigen Beteiligung ein Abkommen getroffen wurde. Das Grundkapital besteht nunmehr aus 120 Millionen Mark, eingeteilt in 40000 Anteile (Aktien) zu je 3000 ℳ.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin und das Recht, im ganzen Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten. Das Bankstatut schreibt die Grenzen vor, innerhalb welcher die Reichsbank die Bankgeschäfte betreiben kann (vergleiche weiter unten den Geschäftsbetrieb der Reichsbank). Die Bank hat auch für das Reich die Kassengeschäfte unentgeltlich zu besorgen und bis zur Höhe des Reichsguthabens für dasselbe Zahlungen zu leisten. Das Recht der Notenausgabe ist in der Betragshöhe nicht beschränkt, wird aber unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission ausgeübt.

Zur Einlösung ihrer Noten bei den Zweiganstalten ist die Reichsbank nur insoweit verpflichtet, als die Barbestände und Geldbedürfnisse der letzteren es gestatten. Sonst gelten auch für die Reichsbank rücksichtlich der Notenausgabe die oben angeführten Bestimmungen des Reichsbankgesetzes.

Für Verwendung des jährlichen Gewinns gelten folgende Vorschriften: Zunächst erhalten die Anteilseigner (Aktionäre) $4^1/_2$ % ordentliche Dividende; von dem verbleibenden Überschuß werden 20 % dem Reservefonds zugewiesen, bis derselbe ein Viertel des Grundkapitals beträgt; aus dem danach noch resultierenden Restgewinn erhalten Reichskasse und Anteilseigner gleiche Teile, bis die Gesamtdividende der letzteren 8 % erreicht; sollte sich nach dieser Zuwendung noch verfügbarer Gewinn ergeben, so fließt derselbe mit einem Vierteil den Anteilseignern, mit drei Vierteilen der Reichskasse zu. Bei ungünstigen Geschäftsergebnissen ist das auf die ordentliche Dividende von $4^1/_2$ % Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Über die Verfassung der Reichsbank ist folgendes zu erwähnen: Die Aufsicht des Reiches steht dem Bankkuratorium zu, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern zusammengesetzt ist, wovon eines durch den Kaiser, drei vom Bundesrat erwählt werden.

Das Bankdirektorium leitet die Bank, es steht unter dem Reichskanzler, und werden Präsident und Mitglieder vom Kaiser nach Vorschlag des Bundesrates auf Lebenszeit ernannt.

Das Interesse der Anteilseigner findet seine Vertretung in dem Zentralausschusse, welcher aus 15 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern besteht. Dieser Ausschuß hält monatliche Sitzungen, ist von allen wichtigeren Angelegenheiten unterrichtet zu halten und bei allen wichtigeren Maßnahmen und Beschlüssen gutachtlich zu hören. Die vom Reiche anzustellenden Beamten der Bank, sowie der Geschäftsgang derselben werden vom Zentralausschusse kontrolliert, indem 3 Deputierte während der Dienststunden in den Büreaus anwesend sein müssen. Dieselben nehmen an den Sitzungen des Reichsbankkuratoriums mit beratender Stimme teil. Dem Reiche steht endlich das Recht zu, den Anteilseignern die Beteiligung zum 1. Januar 1891 zu kündigen und die Reichsbank für das Reich zu erwerben.

I. Verzeichnis der Zweiganstalten der Deutschen Reichsbank (s. 2. Teil „Übersichten und Tabellen".)

II. Allgemeine Grundsätze.

1. Jeder solide Geschäftsmann kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Reichsbank in Geschäftsverkehr treten. Er hat zu diesem Behufe der Bankanstalt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, die erforderlichen Mitteilungen über seine Verhältnisse zu machen und, wenn seine Firma in das Handelsregister eingetragen ist, einen beglaubigten Auszug aus demselben zu überreichen.

2. Soll der Geschäftsverkehr durch Prokuristen oder Bevollmächtigte vermittelt werden, so ist eine nur für den Verkehr mit der Reichsbank giltige Vollmacht nach dem von ihr bestimmten Formulare auszustellen und bei derselben niederzulegen. Sollen an solche Personen Zahlungen geleistet werden, so muß noch eine persönliche Vorstellung der letzteren durch den Auftraggeber hinzutreten.

III. Diskontierungs-Geschäft.

1. Die Wechsel müssen den in der Wechselordnung, beziehungsweise an dem ausländischen Ausstellungsorte vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und die Unterschrift von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen; sie sind an die Bankanstalt des Zahlungsortes zu girieren.

2. Besondere Noten müssen ausgestellt werden:

a) für Platzwechsel (zahlbar am Sitze der diskontierenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt) in Beträgen von 100 ℳ und weniger, auf welche ein Diskontbetrag von 30 ₰ berechnet wird;

b) für alle übrigen Platzwechsel;

c) für Rimessenwechsel (zahlbar an anderen Bankplätzen) in Beträgen von 100 ℳ und weniger, auf welche ein Diskontbetrag von 30 ₰ berechnet wird;

d) für alle übrigen Rimessenwechsel.

Auf der Nota sind die Wechsel nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen.

(Über Tag- und Zinsrechnung vgl. unter „Rechenkunst" T. II, S. 139.)

Platzwechsel und domizilierte Rimessenwechsel müssen vor der Diskontierung mit Accept versehen sein. Die Wechselnoten sind vom Diskontanten, resp. dessen Prokuristen oder Bevollmächtigten eigenhändig zu quittieren.

3. Die näheren Bedingungen, unter welchen Wechsel auf Plätze des Auslandes angekauft werden, sind in den Banklokalen zu erfahren. Diese Wechsel sind an die Order der ankaufenden Bankanstalt zu girieren.

4. Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche spätestens nach drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, werden zu dem jeweiligen Bankzinsfuße diskontiert. Sind derartige Effekten an einem anderen Bankplatze, als dem der Diskontierung zahlbar, so hat der Einlieferer das Porto für die behufs Einziehung erforderliche Versendung bar zu erstatten.

IV. Einziehungs-Geschäft.

Wechsel, Anweisungen, Checks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören, und Papiere aller Art, welche in Mark und an einem Bankplatze zahlbar sind, nimmt die Reichsbank zur Einziehung an und berechnet dafür eine Provision von 1 ‰, mindestens 50 ₰ pro Stück, sodann bei Wertpapieren noch das Porto, sofern der Auftraggeber sich an die Bankanstalt wendet, zu deren Geschäftsbezirk er gehört. Gehen einer Bankanstalt derartige Aufträge von Personen oder Häusern außerhalb ihres Geschäftsbezirks direkt zu, so beträgt die Provision 2 ‰, mindestens aber 50 ₰ für jeden Wechsel.

Für die Einlösung weißer Checks auf die Reichsbank, welche einer Bankanstalt von außerhalb zugehen, oder welche bei einer anderen Bankanstalt, als bei derjenigen, welche das betreffende Konto führt, zur Zahlung präsentiert werden, sowie für das Inkasso von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen wird eine Provision von $^1/_5$ ‰, mindestens 50 ₰ für das Stück, erhoben.

Für die Einziehung von Zinscoupons ist eine Provision von $^1/_4$%, mindestens aber 50 ₰ für jede Gattung, zu entrichten.

Auf mangels Zahlung zurückkommende Kommissionspapiere wird außer den verauslagten Protest- und Portokosten eine Provision von 50 ₰ pro Stück in Anrechnung gebracht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages. Die zur Einziehung übergebenen Wechsel u. s. w. dürfen keine längere als eine 14tägige Laufzeit haben. Sie sind mit direktem Giro und, wenn sie weniger als fünf Tage zu laufen haben, mit der Erklärung „ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation, bezw. Protesterhebung" zu versehen, da die Reichsbank nicht jeden Wechsel besonders versenden, also auch für die rechtzeitige Präsentation, bezw. Protesterhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aufkommen kann.

V. Lombard-Verkehr.

Die Reichsbank erteilt in Berlin und bei allen Zweiganstalten Lombarddarlehen zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatze gegen Verpfändung von edlen Metallen,

im Inlande lagernden Kaufmannswaren, Wechseln und den in einem besonderen Verzeichnis aufgeführten Wertpapieren. Sind die letzteren bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere deponiert, so genügt die Übergabe des Depotscheines zur Entnahme des Darlehens.

VI. Bestimmungen
A. für den Giroverkehr der Reichsbank.

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.

2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nötigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Weitere Bescheinigungen werden von der Reichsbank nicht erteilt.

3. Bare Einschüsse, bei der Reichsbank zahlbare Checks und Wechsel, desgleichen diskontierte Wechsel und erteilte Lombarddarlehen werden dem Girokonto sofort gutgeschrieben.

4. Die der Reichsbank zum Inkasso übergebenen Checks, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittiert sein und mit einem speziellen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben.

Der Gesamtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Inkassopapiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die definitive Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück. Auf die Protestierung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.*)

5. Die Einkassierung von Effekten 2c. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfnis dafür geltend macht.

Die Effekten 2c. sind der Bank mit speziellem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Paket muß versiegelt und mit dem Namen des Einlieferers, dem Namen des Empfängers und mit dem nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrage versehen sein. Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Nr. 4.

B. für den Checkverkehr.

6. Über sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht honoriert.**)

Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Überbringer" lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Überbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giriert ist.***)

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung." In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen.

Zu Übertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die roten Checkformulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.†)

---

*) Auf Inkasso-Papiere, welche unbezahlt bleiben, ist von dem Einlieferer eine Gebühr von 20 ₰ für das Stück zu entrichten.

**) Es wird empfohlen, die Checks vor der Ausgabe mit dem Firmenstempel zu versehen.

***) Wegen Einlösung weißer Checks bei einer anderen Stelle, als derjenigen, welche das betr. Konto führt, vergl. Nr. 4.

†) Werden solche für einen anderen Bankplatz bestimmte Checks nach 4 bis $4\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags eingeliefert, so ist für jede Überweisung eine Gebühr von 50 ₰, nach $4\frac{1}{2}$ Uhr bis 5 Uhr von 1 ℳ zu entrichten.

7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigen Abhandenkommen dieser Formulare entstehen möchten, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offengelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

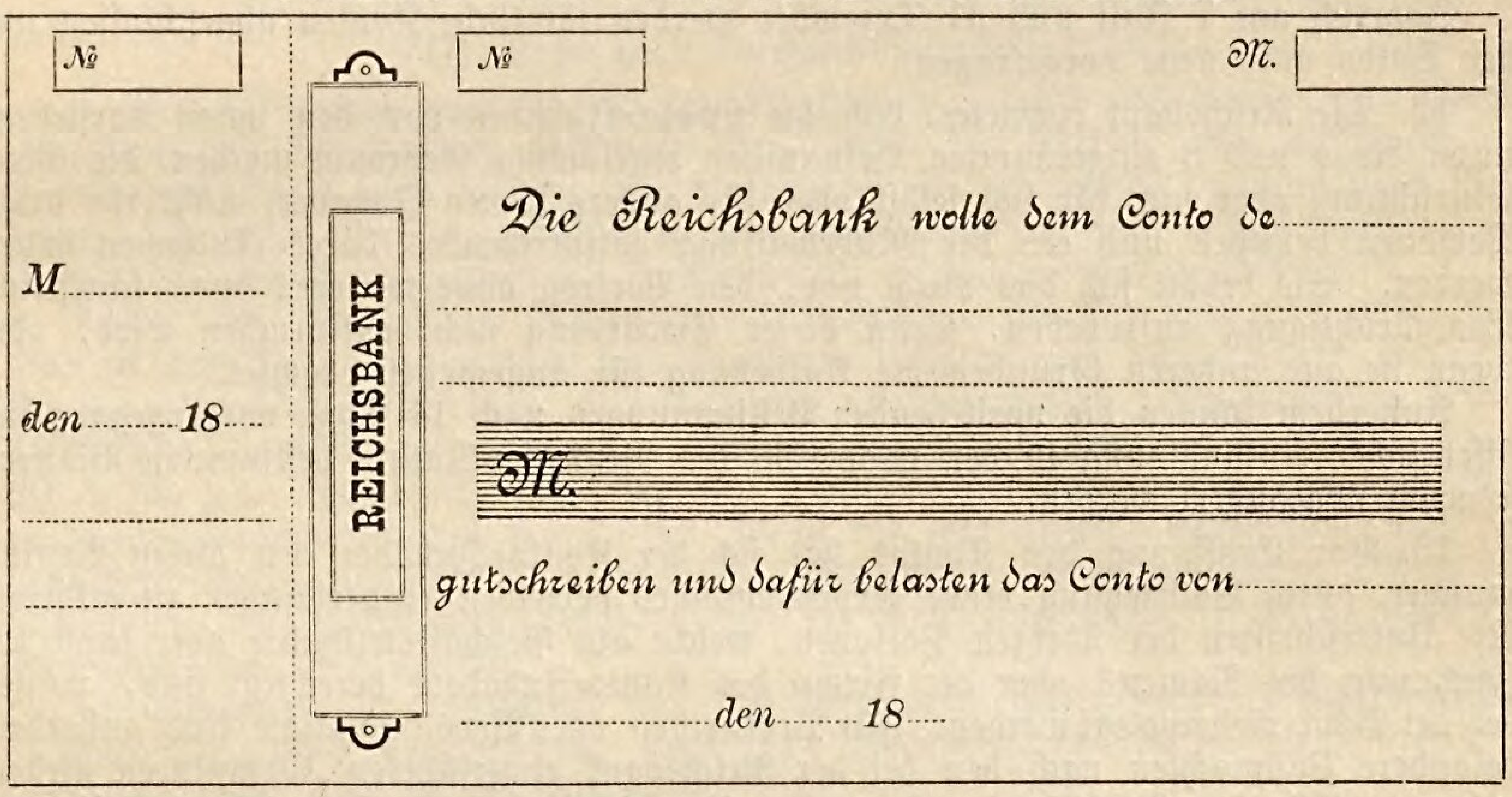
Makulierte Check-Formulare sind, mit dem Firmen-Stempel oder mit dem Namen des Konto-Inhabers versehen, an die Bank zurückzuliefern.*)

Auf jede Überweisung nach außerhalb, welche auf den Wunsch des Einlieferers des roten Checks behufs Beschleunigung sofort mittelst besonderen Avvises erfolgen soll, ist außer der Porto-Vergütung eine Gebühr von 1 ℳ zu zahlen.

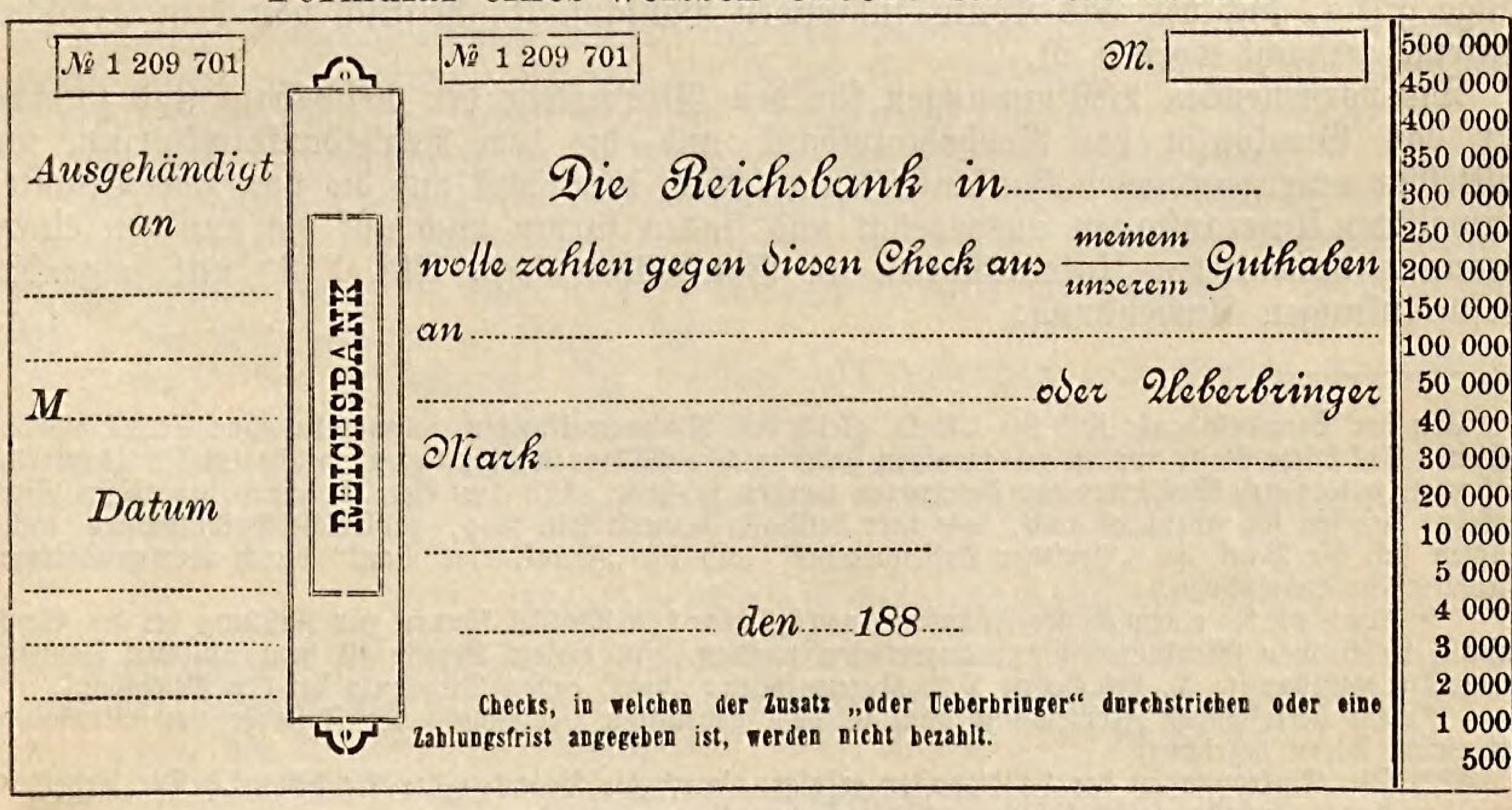
Für jede zurückgezogene Überweisung wird eine Gebühr von 1 ℳ erhoben.

*) Nachstehend geben wir das Formular eines roten und eines weißen Checks.

Formular eines roten Checks der Reichsbank.



Formular eines weissen Checks der Reichsbank.



C. in betreff der Domizilierung bei der Reichsbank.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist*), sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren. Ein Verzeichnis dieser Bankhäuser ist in dem Girokontor aufgelegt.**) Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisiert sind, müssen bar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

9. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht bloß die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Beim Schließen des Kontos sind mit der letzten Abhebung sämtliche restierenden Check-Formulare an die Bank zurück zu liefern.

10. Die Girogelder werden von der Bank spesenfrei verwaltet, aber nicht verzinst.

11. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal, zur Eintragung der Posten vorzulegen.***)

Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämtliche Konten abgeschlossen und der Saldo aufs neue vorgetragen.

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung eines Druckexemplars derselben einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange giltig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank sind zunächst für das Girokontor der Reichshauptbank und die dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordneten Bankanstalten erlassen, demnächst auf die von zwei Beamten verwalteten Unteranstalten ausgedehnt und finden fortan auch auf die nur von einem Beamten verwalteten Unteranstalten an Bankplätzen (vgl. Abs. I, 1) mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

Von der Stempelabgabe sind die Checks, gleich den Platzanweisungen, solange sie ohne Accept bleiben, befreit. Auf solche Weise werden mit wenigen Federstrichen Millionen übertragen, welche sonst teils wirklich versendet, teils durch Wechselverkehr übertragen werden mußten. Mit dem Betriebe eines derartigen Giroverkehrs befassen sich übrigens auch, wie hier beiläufig bemerkt sein mag, zahlreiche Privatbanken, unter welchen sich die Bank des „Berliner Kassenvereins" und die „Frankfurter Bank" durch ihre großartigen Giro-Umsätze auszeichnen.

*) Auch die bei einem Konto-Inhaber domizilierten Wechsel können zur Zahlung bei der Bankanstalt, welche sein Girokonto führt, angewiesen werden. Zu diesem Behufe ist dem üblichen Domizilvermerk („Zahlbar in X. bei Herrn Y.") hinzuzufügen: „durch dessen Girokonto bei der Reichsbank."

**) Die betreffenden Firmen sind auch in dem gedruckten Verzeichnis der Inhaber von Girokonten mit einem Stern bezeichnet.

***) Die Eintragungen der Kreditposten erfolgen durch die Beamten der Reichsbank. Die Debetseite kann der Konto-Inhaber selbst führen und die Summationen bewirken.

1. Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Unteranstalt zu richten, welche dasselbe führen soll.

2. Von baren Einzahlungen, welche bei einer Unteranstalt geleistet werden, hat der Konto-Inhaber der vorgesetzten Bankanstalt unverzüglich Mitteilung zu machen.

3. Giro-Übertragungen auf Grund roter Checks werden nur in Beträgen von 3000 bis 50 000 ℳ der Bestimmungsanstalt direkt avisiert.

4. Zum Inkasso übernehmen die Unteranstalten weder Wechsel noch andere Papiere.

5. Bare Abhebungen gegen Checks können bei den Unteranstalten nur soweit als deren Bestände dies gestatten, bei der vorgesetzten Bankanstalt aber unbedingt erfolgen. Wünscht der Konto-Inhaber die Einlösung eines weißen Checks bei der vorgesetzten Bankanstalt, so hat er denselben der Unteranstalt zuvor behufs der nötigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.

6. Personen, welche ein Girokonto bei einer Unteranstalt haben, können ihre Wechsel auch bei der dieser Unteranstalt vorgesetzten Bankanstalt oder bei einem mit dieser in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar machen.

Bei Unteranstalten sind die Konto-Gegenbücher am 31. Dezember und am 7. jeden Monats — mit Ausnahme des 7. Januars — zur Übersendung an die vorgesetzte Bankanstalt behufs Eintragung der Posten einzureichen.

8. Die Vollmachten (vgl. Ziffer 13 der obigen Bestimmungen) sind sowohl bei der Unteranstalt, als bei der dieser vorgesetzten Bankanstalt niederzulegen.

VII. Ein- und Auszahlungsverkehr.

1. Gelder, welche zum Ankauf von Wertpapieren durch das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere bestimmt sind, sowie die Beträge von Diskonto- und Lombardgeschäften, aus welchen der Reichsbank ein mindestens dreißigtägiger Zinsgewinn erwächst, werden zur Übertragung auf Girokonto oder zur Auszahlung bei einer der unter Nr. 3 genannten Bankanstalten provisionsfrei überwiesen.

2. An allen Bankplätzen können bare Einzahlungen in Beträgen von mindestens 100 ℳ von Personen, welche kein Girokonto besitzen, zur Gutschrift auf das Konto eines auswärtigen Girokunden geleistet werden. Die Provision beträgt 10 ₰ für jede 1000 ℳ oder einen überschießenden Teil derselben, mindestens aber 20 ₰ für jede Einzahlung. Erfolgt eine derartige Einzahlung während der Nachmittags-Geschäftsstunden bis 4 Uhr, so ist für jede einzelne Einzahlung noch eine besondere Gebühr von 50 ₰, nach 4 bis 5 Uhr von 1 ℳ zu entrichten. Wird eine Einzahlung von Nichtkonten-Inhabern mit der Post eingesandt, so wird dafür eine Provision von 1 ‰ erhoben.

Einzahlungen zur Gutschrift auf das Girokonto auswärtiger Militärbehörden, Zivilbehörden oder Truppenteile, sowie von Berufsgenossenschaften werden auch in Summen unter 100 ℳ angenommen.

3. Bei allen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbankkommanditen, sowie bei den Regierungshauptkassen in Trier und Marienwerder und bei den Reichsbanknebenstellen in Barmen, Bochum, Darmstadt, Duisburg, Heilbronn, Saarbrücken und Wiesbaden werden Summen jeden Betrages zur Auszahlung an Dritte bei einer der vorstehenden Bankanstalten gegen Empfangsbescheinigung angenommen.

Auf besonderen Antrag erteilen die Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbankkommanditen, die Regierungshauptkassen zu Trier und Marienwerder und die Reichsbanknebenstelle in Saarbrücken Geldanweisungen auf einander, deren Stempel jedoch der Antragsteller zu tragen hat.

Geschäfte der vorstehenden Art werden auch von den zum Ankauf von Wechseln berechtigten Reichsbanknebenstellen vermittelt.

An Provision wird berechnet: für jede Einzahlung oder Anweisung von Summen bis zu 2500 ℳ 50 ₰, bei höheren Beträgen 1 ₰ mehr für jede angefangenen oder vollen 50 ℳ.

VIII. Effekten-Kommissions-Geschäft.

Anträge zum An- und Verkauf von Effekten werden vom Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin W., sowie von allen auswärtigen Bankanstalten mit Ausnahme der in dem im 2. Abschnitte des II. Teiles „Übersichten und Tabellen“ aufgeführten Verzeichnisse mit ** bezeichneten entgegengenommen. Ankaufsaufträge werden

erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche Geldbetrag bei der betreffenden Bankanstalt bar eingezahlt oder bankmäßig sichergestellt ist; Verkaufsaufträge erst dann, wenn die zu verkaufenden Papiere eingeliefert und in Ordnung befunden sind. Die Versendung der angekauften, bezw. der zu verkaufenden Papiere erfolgt unter voller Wertdeklaration, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Wertangabe ausdrücklich vorgeschrieben hat. Das entstehende Porto fällt dem Auftraggeber zur Last. An Provision berechnet die Reichsbank in allen Fällen, also beim Ankauf, wie beim Verkauf, auch wenn der Auftrag gleichzeitig erteilt wird, $^1/_6$ % vom Nominalbetrage der Effekten, mindestens aber 0,50 ℳ für jede Effektengattung.

Eine Ermäßigung dieses Satzes auf $^1/_8$ % findet nur bei An- und Verkaufsaufträgen derjenigen Personen statt, welche ihre Papiere dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung gegeben haben. Wollen solche Personen Effekten verkaufen, so haben sie den quittierten Depotschein der betreffenden Bankanstalt behufs Einsendung an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere zu übergeben.

Außerdem berechnet die Reichsbank in allen Fällen an Kourtage $^1/_2$ ‰ des Nominalbetrages, sofern die Kourtage nicht usancemäßig pro Stück berechnet wird, in welchem Falle nach diesem Grundsatze die Kourtage auch von der Bank berechnet wird.

Die Reichsbank übernimmt schließlich sowohl offene als auch verschlossene Depots von Wertpapieren und Dokumenten jeder Art, worüber genaue Bestimmungen im Kontor der Reichsbankanstalten erhältlich sind.

Abrechnungsstellen.

Am 2. April 1883 ist im Reichsbankgebäude zu Berlin eine „Abrechnungsstelle" ähnlich dem Londoner „Clearing house" eröffnet worden. An dieser Einrichtung sind 16 der bedeutendsten Berliner Bankhäuser, ferner die preußische Seehandlung und die Reichsbank beteiligt, welch letztere die eigentliche Leitung der Abrechnungsstelle übernommen hat. Der Zweck dieser Vereinigung ist, „durch Errichtung einer gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle und durch andere geeignete Mittel die Entwickelung des Checkverkehrs am dortigen Platze thunlichst zu befördern". Es soll also eine Vereinfachung des Zahlungsgeschäfts durch gegenseitiges Abrechnen von Schuld und Forderung zwischen den Teilnehmern der Abrechnungsstelle erzielt und die Barzahlung auf das notwendige Minimum reduziert werden. Hierzu ist der Check das geeignetste Mittel, insbesondere nachdem die Mitglieder der Abrechnungsstelle sich verpflichtet haben, Checks auf die übrigen Teilnehmer nicht bloß von ihren Kunden, sondern auch von anderen Berliner Bankhäusern anzunehmen.

Nachdem sich die Abrechnungsstelle innerhalb der Reichsbank konstituiert hatte, waren in erster Linie Abänderungen hinsichtlich der „Bestimmungen für den Giroverkehr" notwendig. Hervorzuheben ist daraus, daß nunmehr jeder Girokunde der Reichsbank den Betrag von diskontierten Wechseln und Lombardierungen über „Girokonto" gehen lassen muß; daß die Reichsbank auch die spesenfreie Einziehung von Rechnungen und anderen Papieren, die von keiner Gegenleistung abhängig sind, übernimmt; daß der weiße (Quittungs-) Check der Reichsbank aufgehört hat und an dessen Stelle ein Anweisungscheck, der auf Namen mit dem Zusatz „oder Überbringer" lautet, getreten ist. Der Konto-Inhaber ist von jetzt ab verpflichtet, seine Wechsel entweder bei der Reichsbank selbst oder bei einem mit ihr in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zu domizilieren. Die Geschäfte der Abrechnungsstelle sind vorläufig auf Wechsel, Checks und Anweisungen beschränkt, das Verfahren für die Abrechnung ist folgendes: Um 9 Uhr früh sind sämtliche Vertreter in dem Lokale der Abrechnungsstelle versammelt, und jeder derselben übergibt nach Beginn des Geschäfts dem anderen die von ihm zu bezahlenden Papiere, worüber der Empfangende nach Prüfung das von dem Liefernden beigebrachte Verzeichnis bestätigt. Dann begeben sich die Vertreter nach Hause, um die Einlieferungen zu prüfen und versammeln sich wieder um $12^1/_2$ Uhr. Beanstandete Papiere werden dem Einlieferer mit einem angehängten Zettel, der den Grund der Beanstandung enthält, zurückgegeben. Jeder Vertreter hat ein Abrechnungsblatt, welches in Debet und Kredit geteilt und die Namen sämtlicher Teilnehmer enthält. In dieses trägt er nun die Beträge ein, die sein Haus an andere schuldet, resp. zu fordern hat, und zieht schließlich den „Saldo".

Da aber jeder Teilnehmer zugleich Girokunde der Reichsbank ist, so wird jener Saldo, und zwar wenn es ein „Soll-Saldo" ist, zur Gutschrift, wenn es ein „Haben-Saldo" ist, zur Belastung auf das Girokonto der betreffenden Kunden der Reichsbank überwiesen. Dies geschieht durch Anweisungen, die der von der Reichsbank angestellte Leiter der Abrechnungsstelle nach gehöriger Prüfung zu visieren hat. Die Anweisung für ein Guthaben des Teilnehmers (Soll-Saldo) an die übrigen ist auf gelbes Papier, jene für eine Schuld (Haben-Saldo) auf grünes Papier gedruckt. Alle Saldi der einzelnen Abrechnungsblätter trägt der Vorsteher der Abrechnungsstelle in eine Bilanz ein, welche die Namen sämtlicher Teilnehmer und die Saldi der betreffenden Abrechnung enthält, so daß die Summen der „Debitoren" und „Kreditoren" gleich sein müssen. Die Reichsbank selbst führt dieser Bilanz entsprechend ein besonderes „Konto der Abrechnungsstelle", welches für ein Guthaben des Kunden an dessen Girokonto belastet, für eine Schuld kreditiert wird und sich daher nach jedesmaliger Abrechnung ausgleichen muß.

Eine zweite Versammlung findet um 4 Uhr nachmittags statt, deren „Einlieferungen" um $5^1/_2$ Uhr abgerechnet werden. Nach den Ausweisen der Reichsbank wurden bei der Berliner Abrechnungsstelle im Dezember 1883 ℳ 887546700, im Januar 1884 ℳ 930707700 abgerechnet, gewiß bedeutende Summen, die aber trotzdem weit hinter dem Londoner Clearing-House zurückbleiben.

Auch in Frankfurt a. M. ist eine Abrechnungsstelle von 11 Bankhäusern in Verbindung mit der dortigen Reichsbankhauptstelle etabliert worden, deren Umsätze jene der Berliner Abrechnungsstelle bereits übersteigen. In Wien besteht der sogenannte „Saldierungsverein", in Paris das „Chambre de Compensation".

III. Die Reichsstempelabgaben.

Das Reichsstempelabgaben-Gesetz vom 1. Juli 1881, in Kraft getreten am 1. Oktober 1881, ist durch das Reichsstempelabgaben-Gesetz vom 29. Mai 1885 wesentlich abgeändert worden. Dieses neue Gesetz, welches am 1. Oktober 1885 in Kraft trat, läßt die vom Gesetz vom 1. Juli 1881 vorgeschriebene Stempelabgabe für Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen (Effektenstempel) unverändert bestehen, unterwirft weiter aber auch die Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte unter gewissen Voraussetzungen der Stempelabgabe.

Wir besprechen hiernach: A. den Stempel auf Effekten; B. den Stempel auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte. Die großen Verwirrungen und Belästigungen, zu denen das Reichsstempelabgaben-Gesetz vom 1. Juli 1881 Veranlassung gegeben hatte, sollen durch das neue Gesetz beseitigt werden.

Insoweit der Stempel für Effekten in Frage ist, gelten noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1881. Die von diesem Gesetz für Schlußnoten und Rechnungen aufgestellten Bestimmungen sind dagegen in Wegfall gekommen und durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1885 ersetzt worden.

A. Stempel auf Effekten.

Während bei den deutschen Papieren in erster Reihe der Aussteller (Schuldner) die Vertretung dafür hat, daß er keine ungestempelten Stücke in Umlauf setzt, so daß mithin derartige Papiere gar nicht ohne den gebührenden Stempel ausgegeben werden können, verhält es sich mit den ausländischen Papieren anders; denn bei diesen macht sich derjenige für den Stempel verantwortlich, welcher dieselben kaufen oder verkaufen oder verpfänden oder sonst irgend ein Geschäft unter Lebenden damit machen will. Die Stempelstrafe für ungestempelte Wertpapiere ist in § 3 des Gesetzes auf den 25fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber auf 20 ℳ für jedes unabgestempelt gebliebene Wertpapier, festgesetzt und trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder dem sonstigen Geschäft teilgenommen hat. Die

nach dem Reichsgesetz stempelpflichtigen Wertpapiere sollen durchweg mit Stempelabdrücken versehen sein, damit jeder, welcher solche stempelpflichtige Wertpapiere weitergibt, erkennen kann, ob durch Abstempelung der betreffenden Wertpapiere den Vorschriften des Gesetzes genügt ist.

a) Ausländische Wertpapiere.

Der Besitz ungestempelter ausländischer Wertpapiere macht selbstverständlich in keinem Falle strafbar, ebensowenig deren Hingabe zur bloßen Verwahrung oder deren Zurücknahme aus der Verwahrung. Stempelpflichtig werden die ausländischen Wertpapiere erst dann, „wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden". Infolge der Schlußworte dieser Bestimmung müssen ausländische ausgeloste oder zur Rückzahlung gekündigte Wertpapiere versteuert werden, bevor sie im Bundesgebiet bei den Zahlstellen zur Rückzahlung vorgelegt werden dürfen. Auch solche verloste und gekündigte ausländische Papiere, welche zum Wechselkurse an der Börse verkauft werden, sind als stempelpflichtig zu erachten, weil sie auch nach ihrer Auslosung oder Kündigung einen Gegenstand des Handels bilden. Die Einlösung der Kupons von ungestempelten ausländischen Wertpapieren ist bereits in den Motiven des Gesetzes für nicht strafbar erklärt.

Die ausländischen Papiere sind ohne Unterschied des Zeitpunktes ihrer Ausgabe stempelpflichtig; jedoch wurden während der Übergangszeit, d. h. während der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Dezember 1881, für die vor dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen ausländischen Wertpapiere ermäßigte Sätze erhoben, und zwar 50 ₰ pro Stück für Aktien und Aktienanteilsscheine, dagegen 10 ₰ pro Stück für ausländische Staatspapiere, Eisenbahnprioritäten, Stadtobligationen, Pfandbriefe ꝛc. Befreit blieben nur die bereits nach dem Gesetz vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. Seit dem 30. Dezember 1881 kommen für die ausländischen Wertpapiere die vollen tarifmäßigen Sätze zur Erhebung. Dieselben betragen:

1. Für Aktien und Aktienanteilsscheine, sowie für Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere 5 ‰ des Nennwerts, resp. bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 50 ₰ für je 100 ℳ oder überschießende Beträge.

2. Für ausländische Staatspapiere, Eisenbahnprioritäten, Stadtobligationen, Pfandbriefe ꝛc. (mit Ausnahme der auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien, welche durchweg steuerfrei bleiben) 2 ‰ vom Nennwert, resp. bei Interimsscheinen vom Betrag der bescheinigten Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 20 ₰ für je 100 ℳ oder überschießende Beträge. Bei ausländischen Staatspapieren, welche über eine jährliche Rente und nicht über ein Kapital lauten, wird als Nennwert des Kapitals der 25fache Betrag der einjährigen Rente angenommen. Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst etwa fällig werdende Steuer für die definitiven Stücke in Anrechnung gebracht. Haben ausländische Wertpapiere in ihrem Text die Angabe des Nennwerts in deutscher Reichswährung, so gilt dieser allein als Grundlage für Berechnung der Stempelabgabe. Fehlt dagegen die Angabe des Nennwerts in deutscher Reichswährung, so werden die ausländischen Währungen nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels in deutsche Währung umgerechnet. Zur Zeit gelten folgende Sätze:

1 süddeutscher Gulden, sowie 1 Gulden niederländischer Währung	1	ℳ 70	₰
1 Mark Banko	1	„ 50	„
1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1	„ 70	„
1 österreichischer Gulden (Gold)	2	„ —	„
1 Pfund Sterling	20	„ 40	„
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta (Gold)	—	„ 80	„
1 spanischer Piaster	4	„ —	„
100 spanische Realen	21	„ —	„
1 portugiesischer Milreis	4	„ 50	„
1 türkischer Piaster	—	„ 18	„
1 rumänischer Piaster	—	„ 30	„
1 rumänischer Leu	—	„ 80	„
1 polnischer Gulden	—	„ 33	„
1 russischer Silberrubel	2	„ 25	„
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112	„ 50	„
1 dänischer Riksdaler	2	„ 25	„
1 schwedischer Riksdaler	1	„ 25	„
1 Species Riksdaler	4	„ 50	„
1 amerikanischer Dollar	4	„ 25	„

(Zu vergleichen die Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Stempelabgabe von ausländischen Wertpapieren und der Wechselstempelabgabe von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen vom 1. Februar 1882.)

Falls der Nennwert der ausländischen Papiere, denen die Bezeichnung in deutscher Reichswährung fehlt, in mehreren ausländischen Währungen ausgedrückt ist, so richtet sich die Berechnung des Stempels nach derjenigen ausländischen Währung, welche bei ihrer Umrechnung in deutsche Währung den höchsten Nominalbetrag ergibt.

Ferner sind in betreff des für die Genußscheine zu entrichtenden Stempels die nachstehenden Beschlüsse des Bundesrats vom 5. Juli 1882 maßgebend: „Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils an dem zur Verteilung gelangenden Reingewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere sind, wenn dieselben dem Eigentümer oder Inhaber auch einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft gewähren, wie Aktien, bezw. Aktienanteilsscheine zu besteuern; wenn dies nicht der Fall ist, als Schuldverschreibungen. Als Kapitalswert der letzteren ist zutreffenden Falls der 25fache Betrag der durchschnittlichen Jahresrente, event. der Kurswert und, falls ein solcher nicht besteht, der Schätzungswert anzusehen."

Die ausländischen Lotteriepapiere, welche den durch Gesetz vom 8. Juni 1871 vorgeschriebenen Stempel seinerzeit nicht erhalten haben, sind zwar zur Abstempelung nach dem neuen Reichsstempelgesetz zugelassen, bleiben jedoch nach wie vor gänzlich vom Börsenverkehr ausgeschlossen. Es wird durch ihre Abstempelung nach dem neuen Gesetz nur die Möglichkeit gesichert, daß sie zu Verpfändungen und Sicherheitsleistungen auch noch ferner verwandt und außerhalb der Börse gehandelt, sowie beim Fälligwerden den deutschen Einlösungsstellen zur Erhebung des Kapitalbetrages vorgelegt werden können.

b) Inländische Wertpapiere.

Befreit vom Reichsstempel sind:

1. Die Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine oder Einzahlungen auf diese Wertpapiere. Zu den Verschreibungen der Bundesstaaten werden auch die Papiere der ausschließlich für Rechnung der Bundesstaaten verwalteten Anstalten, z. B. der

Rentenbanken in Preußen, des Herzoglichen Leihhauses in Braunschweig 2c. gerechnet.

2. Alle vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1881) ausgegebenen inländischen Wertpapiere.

3. Inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zu dem Zwecke des Umtausches ausgestellt werden, sofern den desfalls vom Bundesrat zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt ist.

Für die stempelpflichtigen inländischen Wertpapiere sind in den Reichsstempelgesetzen folgende Steuersätze festgestellt:

1. Für die nach dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen inländischen Aktien und Aktienanteilsscheine, sowie die Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere 5 ‰ = $^1/_2$ % vom Nennwert, resp. bei den Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 50 ₰ für je 100 ℳ, oder überschießende Beträge. Die vor dem 1. Oktober 1881 geleisteten Einzahlungen bleiben stempelfrei, sofern den vom Bundesrat zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt ist.

2. Für die nach dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen inländischen, auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften (Eisenbahnen u. s. w.), sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere 1 ‰ vom Nennwert, resp. bei den Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 10 ₰ für je 100 ℳ oder überschießende Beträge.

3. Für die nach dem 1. Oktober 1881 ausgegebenen inländischen, für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter die vorhergehende Nummer fallen (also namentlich auf Namen lautende oder ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebene Schuldverschreibungen), sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere 2 pro Mille vom Nennwert, resp. bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 20 ₰ für je 100 ℳ oder überschießende Beträge.

Bei sämtlichen vorhin angeführten stempelpflichtigen Wertpapieren ist die Abgabe von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst für die definitiven Stücke fällig werdende Steuer angerechnet.

B. Stempel auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

a) Die stempelpflichtigen Kauf- und Anschaffungsgeschäfte.

I. Bei Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über:

1. Ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten.

2. Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen (Effekten) sind $^1/_{10}$ ‰ vom Wert des Gegenstandes des Geschäftes, und zwar in Abstufungen von je vollen 2000 ℳ, bei Geschäften im Werte von 100 000 ℳ und mehr in Abstufungen von je vollen 10 000 ℳ als Stempel zu entrichten.

II. Bei Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen worden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- 2c. Geschäfte) über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt

werden, wird ein Steuersatz von $^2/_{10}$ $^0/_{00}$ vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes, und zwar in Abstufungen von je vollen 2000 *M*, bei Geschäften im Werte von 10 000 *M* und mehr in Abstufungen von je vollen 10 000 *M* erhoben. Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden; hierbei ist jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren steuerfrei sind.

In den Fällen unter I. und II. wird bei Geschäften unter 2000 *M* die Steuer von einem Werte von 2000 *M* berechnet. Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- oder Dividendenkupons bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Befreiungen von den vorbestimmten Abgaben treten ein, wenn der Wert des Gegenstandes des Geschäftes nicht mehr als 600 *M* beträgt, ferner für sogenannte Kontantgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländische Geldsorten, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.

Die unter I. und II. angeführte Steuer wird von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der angegebenen Art erhoben. Für im Auslande abgeschlossene Geschäfte ist die vorgeschriebene Abgabe nur zu entrichten, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnen. Ist nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat. Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche und telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind. Bedingte Geschäfte gelten in betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Wert des Gegenstandes des Geschäftes berechnet. Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäftes unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft. Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers — Kommittenten — Handelsgeschäfte schließt) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten. Ausnahmen von der doppelten Entrichtung der Steuer treten nur insoweit ein als die Abwickelungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittent von der Abgabe dann befreit bleiben, wenn bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatz „in Kommission“ ausgestellt und spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens des Kommittenten an den letzteren abgesendet wird.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe“) abgeschlossen

werden, sind ebenfalls steuerpflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) dagegen ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; es gilt diese Bezeichnung aber als ein neues abgabepflichtiges Geschäft, wenn sie später gemacht wird.

Mehrere Geschäfte, welche zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen werden, gelten in betreff der Besteuerung als ein Geschäft.

b) Die zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Personen.

Die Abgabe für die im vorstehenden unter a I. und II. näher bezeichneten Geschäfte hat zu entrichten:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser Vermittler;
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, der im Inlande wohnende;
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere;
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt, der Kommissionär;
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Stempelabgabe als Gesamtschuldner, bei Geschäften indessen, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (zu vergl. die Ausführungen unter a) ist der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet. Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

c) Die Entrichtung des Stempels.

Der zur Entrichtung der Abgaben zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäftes, insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (vergl. oben b 1) deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken. Die Zuwiderhandlung gegen diese letztere Vorschrift wird mit Geldstrafe von 3 ℳ bis 5000 ℳ bestraft. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (vergl. oben b 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem

solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Schlußnote auszustellen. Ist in diesen Fällen das Geschäft durch einen Vermittler abgeschlossen (oben b 1) und sind zwei Kontrahenten beteiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden. Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe muß jedoch zurückerstattet werden, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe rechtzeitig erfüllt hat.

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern diese Geschäfte nur demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesamtwert der Geschäfte zu entrichten.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung zieht eine Geldstrafe von 3 *M* bis 5000 *M* nach sich.

Ist zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, ein abgabepflichtiges Geschäft abgeschlossen und eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so kommen die vorstehenden Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe nicht zur Anwendung. Die Kontrahenten sind vielmehr nur verpflichtet die Vertragsurkunde binnen 14 Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist, nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

Wer die Stempelabgabe nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechend entrichtet, verfällt in eine Stempelstrafe. Die Stempelstrafe ist auf den 50fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe festgesetzt, beträgt aber mindestens 20 *M*. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von 20 bis 5000 *M* ein.

Wer, nachdem er wegen Stempelhinterziehung bestraft worden ist, von neuem die Stempelgebühr hinterzieht, bez. nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verwendet, hat neben der angeführten Strafe noch eine Geldstrafe von 150 bis 5000 *M* verwirkt. Diese Rückfallsstrafe tritt ein, gleichviel ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise entrichtet oder ganz oder teilweise erlassen ist. Die Rückfallsstrafe ist aber ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

Entstehen über die Verpflichtung zur Entrichtung der im vorstehenden ausgeführten Stempelabgaben Streitigkeiten, so ist der Verletzte berechtigt, die Entscheidung des Gerichtes anzurufen. Es hat derselbe aber die Klage bei Verlust des Klagrechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für den Rechtsstreit sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte (Kammern für Handelssachen) zuständig.

d) Die Entwertung der Stempelmarken.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf den ungestempelten Formularen ist in folgender Weise zu bewerkstelligen.

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf diese, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Teile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulares sich befindet; die auf dem einen dieser Teile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Teile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung geteilt werden. In jeder Markenhälfte muß das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 8. Okt. 1885, 7. Sept. 1875). Außerdem muß der Name oder die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der letzteren niedergeschrieben werden. Es genügt jedoch, wenn nur ein Teil des Namens oder der Firma auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Teil auf das Schriftstück selbst oder auf andere etwa zur vollständigen Versteuerung des letzteren erforderliche halbe Marken oder auf beide hinüberreicht. Der Name, beziehungsweise die Firma und das Datum müssen mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschreibung niedergeschrieben werden. Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwertungsvermerk ganz oder teilweise durch schwarzen Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) vollständig auf jeder einzelnen Marke aufgedruckt sein. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§ 31 des Gesetzes.)
